# Gesetz-

und

# Verordnungsblatt

für das

# Königreich Sachsen

vom Jahre 1876.

---

1. bis 23. Stück.

Dresden,

Druck und Commissionsverlag von C. C. Meinhold & Söhne.

# Inhaltsverzeichniß

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

### vom Jahre 1876.

### I. In chronologischer Ordnung.


| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1875. | 1876. | | | | |
| 20. Dec. | 2. Febr. | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative der Lockwitzer Sparkasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 1 | 1 | 1 fg. |
| 24. Dec. | 2. Febr. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Besteuerung des Malzextracts betr. . . . . | 1 | 2 | 2 |
| 29. Dec. | 2. Febr. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Concessionirung der Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft Union zu Berlin betr. . . . . | 1 | 3 | 2 fg. |
| 30. Dec. | 2. Febr. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe des | | | |
| 1876. | | Steinkohlenbauvereins Kaisergrube zu Gersdorf betr. . . . | 1 | 4 | 3 |
| 3. Jan. | 2. Febr. | Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betr. . . . . | 1 | 5 | 4 |
| 3. Jan. | 2. Febr. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betr. . . . . | 1 | 6 | 5 |
| 4. Jan. | 2. Febr. | Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr. . . . . | 1 | 7 | 6 |
| 15. Jan. | 19. Febr. | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in den Statuten der Spar- und Leihkasse zu Colditz enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 3 | 14 | 183 fg. |
| 17. Jan. | 2. Febr. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betr. . . . . | 1 | 8 | 6 fg. |
| 17. Jan. | 2. Febr. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actienbierbrauerei zum Feldschlößchen in D[illegible] betr. . . . | 1 | 9 | 8 |
| 20. Jan. | 19. Febr. | Verordnung des Kriegs-Ministeriums, die Deut[illegible]ordnung betr. | 2 | 10 | 9 fg. |
| 2. Febr. | 19. Febr. | Allerhöchste Bekanntmachung eines an[illegible]Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens . . . . . | 3 | 11 | 177 fg. |
| 2. Febr. | 19. Febr. | Allerhöchste Bekanntmachung eines an[illegible]Nachtrags zu den Statuten des Albrechts-Ordens . . . . . | 3 | 12 | 179 fg. |
| 2. Febr. | 19. Febr. | Allerhöchste Bekanntmachung einer [illegible] die Stiftung eines allgemeinen Ehrenzeichens . . . | 3 | 13 | 181 fg. |

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. Febr. | 19. Febr. | Decret des Kriegs-Ministeriums wegen Bestätigung der Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Zittau . . . . . | 3 | 15 | 184 fg. |
| 7. Febr. | 19. Febr. | Bekanntmachung des Gesammtministeriums, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. . . . . | 3 | 16 | 185 |
| 7. Febr. | 11. März | Verordnung des Cultus-Ministeriums, eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsprüfung in der Musik, welche in der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 8. October 1874 enthalten sind, betr. . . . . | 4 | 17 | 187 fg. |
| 8. Febr. | 11. März | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die veränderte Benennung des Obersteuerconducteurs, der Steuerconducteure und Steuerconducteur-Assistenten betr. . . . . | 4 | 18 | 188 |
| 10. Febr. | 11. März | Verordnung des Finanz-Ministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 5. d. Mts. erlassenen Bekanntmachung . . . . | 4 | 19 | 189 fg. |
| 12. Febr. | 11. März | Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betr. . . . . | 4 | 20 | 192 |
| 18. Febr. | 11. März | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Prüfung der Apothekergehilfen betr. . . . . | 4 | 21 | 193 fg. |
| 18. Febr. | 11. März | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Auflösung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen als selbstständiger Behörde betr. . . . . | 4 | 22 | 198 |
| 21. Febr. | 11. März | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums wegen Veröffentlichung einer Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 . . . . . | 4 | 23 | 198 fg. |
| 25. Febr. | 11. März | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Concessionirung der Berlin-Kölnischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin betr. . . . . | 4 | 24 | 205 fg. |
| 8. März | 12. April | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg betr. . . . . | 5 | 25 | 207 fg. |
| 10. März | 12. April | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zehntengewährscheinen seiten des Erzgebirgischen Zehntenvereins zu Zwickau betr. . . . . | 5 | 26 | 208 fg. |
| 15. März | 12. April | Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern zu § 15, 7 der Kontrol-Ordnung vom 28. September 1875 . . . . | 5 | 27 | 209 fg. |
| 20. März | 12. April | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Werdau betr. . | 5 | 28 | 210 |
| 21. März | 12. April | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums wegen Veröffentlichung des Reglements über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen . . . . . | 5 | 29 | 211 fg. |
| 7. April | 13. Mai | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins für Nassau und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 6 | 30 | 225 fg. |

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. April | 13. Mai | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins für Hermsdorf (bei Frauenstein) und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . | 6 | 31 | 226 fg. |
| 10. April | 13. Mai | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in der Ordnung der Stadtbank zu Chemnitz enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 6 | 32 | 227 fg. |
| 11. April | 13. Mai | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Zwickau betr. . . . . | 6 | 33 | 229 |
| 13. April | 13. Mai | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins Eintracht zu Leubsdorf, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 6 | 34 | 229 fg. |
| 24. April | 13. Mai | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betr. . . . . | 6 | 35 | 230 |
| 27. April | 13. Mai | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr. . . . . | 6 | 36 | 231 fg. |
| 28. April | 13. Mai | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Aufhebung der Gerichtsämter Brandis und Jöhstadt betr. . . . . | 6 | 37 | 233 fg. |
| 19. Mai | 14. Juni | Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Abänderung von § 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. August 1870 betr. . . . . | 8 | 43 | 253 |
| 22. Mai | 14. Juni | Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr. . . . . | 8 | 42 | 251 fg. |
| 24. Mai | 14. Juni | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betr. . . . . | 8 | 44 | 253 fg. |
| 26. Mai | 14. Juni | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten der Stadt Schneeberg und deren Hinterlassenen enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 8 | 45 | 257 |
| 30. Mai | 14./17. Juni | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Inventarisirung und Stempelung der nach der seitherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, sowie die Eintragsrolle für letztere betr. . . | 8 | 46 | 257 fg. |
| 3. Juni | 14. Juni | Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. . . . . | 8 | 40 | 239 fg. |
| 3. Juni | 14. Juni | Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Disciplinargerichte betr. . | 8 | 41 | 250 |
| 6. Juni | 10. Juni | Gesetz, die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betr. . . | 7 | 38 | 235 fg. |
| 6. Juni | 10. Juni | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Contrasignatur der Interimsscheine und der Schuldverschreibungen der Königl. Sächs. 3procentigen Rentenanleihe vom Jahre 1876 betr. . . . . | 7 | 39 | 237 |
| 6. Juni | 27. Juni | Decret des Cultus-Ministeriums, eine Abänderung der mittelst Decrets vom 29. März 1870 bestätigten Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betr. . . | 9 | 47 | 267 |

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 14. Juni | 27. Juni | Verordnung des Finanz-Ministeriums, einige Abänderungen der über die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst erlassenen Verordnung vom 18. August 1871 betr. . . . . | 9 | 48 | 268 |
| 15. Juni | 27. Juni | Verordnung des Ministeriums des Innern, die weitere Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betr. . . . . | 9 | 49 | 268 fg. |
| 16. Juni | 7. Juli | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Seifersdorfer Papierfabrik betr. . . . . | 10 | 50 | 271 |
| 22. Juni | 25. Juli | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die veränderte Abgrenzung der Steuerkreise und Steuerbezirke betr. . . . . | 11 | 55 | 281 fg. |
| 24. Juni | 7. Juli | Allerhöchstes Decret wegen der Concessionirung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der Bahnstrecke von der Sächsisch-Preußischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis Leipzig . . . . . | 10 | 51 | 272 |
| 27. Juni | 7. Juli | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Uebernahme der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn durch den Königl. Sächs. Staat betr. | 10 | 52 | 273 |
| 28. Juni | 7. Juli | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Uebernahme der Verwaltung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn durch die Staatseisenbahnverwaltung betr. . . . . | 10 | 53 | 273 |
| 1. Juli | 7. Juli | Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1875 und 1876 . . . . . | 10 | 54 | 274 fg. |
| 1. Juli | 25. Aug. | Gesetz, einige Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung enthaltend . . . . . | 13 | 65 | 303 fg. |
| 2. Juli | 25. Juli | Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1874 und 1875 vom 25. Juni 1874 betr. . . . . | 11 | 58 | 292 |
| 2. Juli | 25. Juli | Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877 . . . . . | 11 | 59 | 293 fg. |
| 5. Juli | 25. Juli | Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine betr. . . . . | 11 | 56 | 285 fg. |
| 5. Juli | 25. Juli | Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Behandlung der bei Staatskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen betr. . . . . | 11 | 57 | 289 fg. |
| 5. Juli | 25. Juli | Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Zustellung gerichtlicher Zufertigungen durch die Post betr. . . . . | 11 | 63 | 297 |
| 11. Juli | 25. Aug. | Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betr. . . . . | 13 | 67 | 305 fg. |
| 14. Juli | 25. Juli | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 betr. . . . . | 11 | 60 | 295 fg. |
| 15. Juli | 25. Juli | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Uebernahme der Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner Eisenbahn durch den Staat betr. . . | 11 | 61 | 296 |
| 15. Juli | 25. Juli | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Uebernahme der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn durch den Staat betr. . . . | 11 | 62 | 297 |
| 15. Juli | 25. Aug. | Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturraths betr. | 13 | 68 | 306 fg. |
| 17. Juli | 25. Aug. | Gesetz, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insecten betr. . | 13 | 69 | 307 fg. |
| 18. Juli | 25. Aug. | Verordnung des Justiz-Ministeriums zur Ausführung von § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1876, einige Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung enthaltend . . . . . | 13 | 66 | 304 fg. |

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 21. Juli | 25. Aug. | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen durch die Stadträthe in mittleren und kleinen Städten betr. . . . . | 13 | 70 | 309 |
| 22. Juli | 17. Aug. | Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betr. . . . . | 12 | 64 | 299 fg. |
| 24. Juli | 25. Aug. | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in dem Regulative für die Sparkasse zu Penig enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 13 | 71 | 310 |
| 2. Aug. | 25. Aug. | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Neusalza enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 13 | 72 | 311 |
| 3. Aug. | 25. Aug. | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Oschatz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 13 | 73 | 311 fg. |
| 8. Aug. | 25. Aug. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Erwerb der Hainichen-Roßweiner Eisenbahn durch den Staat betr. . . . . | 13 | 74 | 312 |
| 9. Aug. | 25. Aug. | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung einer in dem Sparkassen-Regulative des Spar- und Vorschußvereins für Lobstädt und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . | 13 | 76 | 313 fg. |
| 11. Aug. | 25. Aug. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnstrecke von Mulda nach Bienenmühle betr. | 13 | 75 | 313 |
| 12. Aug. | 25. Aug. | Verordnung des Justiz-Ministeriums zu Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen . . . . . | 13 | 77 | 314 fg. |
| 17. Aug. | 25. Aug. | Bekanntmachung und Verordnung des Kriegs-Ministeriums, die Commissionen für Feststellung der Vergütungen für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden, sowie die Bestimmung von Sachverständigen für die Abschätzung solcher Schäden betr. . | 13 | 78 | 315 fg. |
| 22. Aug. | 15. Sept. | Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare . . . . | 14 | 79 | 317 fg. |
| 22. Aug. | 14. Oct. | Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossenschafts-Ordnung der Genossenschaft für den Weiße-Elster-Verband zu Wahren bei Leipzig . . . . . | 16 | 87 | 433 |
| 22. Aug. | 14. Oct. | Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossenschafts-Ordnung der Genossenschaft für den Flußregulirungsverband in Gohlis bei Leipzig . . . . . | 16 | 88 | 434 |
| 23. Aug. | 15. Sept. | Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr. . . . . | 14 | 80 | 335 fg. |
| 24. Aug. | 15. Sept. | Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Berufung der zweiten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. . . . . | 14 | 81 | 341 fg. |
| 25. Aug. | 14. Oct. | Gesetz, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr. . . | 15 | 85 | 345 fg. |
| 28. Aug. | 15. Sept. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Leipzig betr. . . . . | 14 | 82 | 342 |

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 28. Aug. | 15. Sept. | Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, eine Vereinbarung mit der Königl. Preußischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. | 14 | 83 | 342 fg. |
| 28. Aug. | 15. Sept. | Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, eine Vereinbarung mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. | 14 | 84 | 343 fg. |
| 28. Aug. | 14. Oct. | Gesetz, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betr. | 15 | 86 | 427 fg. |
| 1. Sept. | 14. Oct. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Commissar für den Bau der St. Egidien-Oelsnitz-Stollberger Eisenbahn betr. | 16 | 89 | 434 |
| 1. Sept. | 14. Oct. | Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Errichtung einer Hilfsanstalt für die Strafanstalt zu Voigtsberg betr. | 16 | 90 | 435 |
| 7. Sept. | 14. Oct. | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr. | 16 | 91 | 435 fg. |
| 12. Sept. | 14. Oct. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnstrecke Seifhennersdorf-Warnsdorf betr. | 16 | 92 | 436 fg. |
| 22. Sept. | 14. Oct. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Stadt Hainichen betr. | 16 | 93 | 437 |
| 24. Sept. | 14. Oct. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr. | 16 | 94 | 438 fg. |
| 30. Sept. | 14. Oct. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Concessionirung der Lübecker Feuer-Versicherungsgesellschaft betr. | 16 | 95 | 446 fg. |
| 21. Oct. | 2. Dec. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Widerruf der dem Vorschußvereine zu Chemnitz bewilligten Stempelbefreiungen betr. | 18 | 98 | 489 |
| 28. Oct. | 2. Dec. | Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, Benachrichtigung von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betr. | 18 | 99 | 490 fg. |
| 30. Oct. | 2. Dec. | Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Gerichtsbarkeit über die auf der in Oesterreich gelegenen Strecke der Staatseisenbahn zwischen den Grenzstationen Warnsdorf und Seifhennersdorf, sowie auf der bei Fugau durch Oesterreichisches Gebiet gehenden Eisenbahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen betr. | 18 | 100 | 491 |
| 2. Nov. | 2. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Bischofswerda-Neukircher Eisenbahn betr. | 18 | 101 | 492 |
| 5. Nov. | 2. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 betr. | 18 | 102 | 493 fg. |
| 13. Nov. | 2. Dec. | Gesetz über die Erbschaftssteuer | 17 | 96 | 449 fg. |
| 13. Nov. | 2. Dec. | Gesetz über den Urkundenstempel | 17 | 97 | 466 fg. |
| 18. Nov. | 16. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt | 20 | 109 | 509 fg. |
| 20. Nov. | 9. Dec. | Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, eine Abänderung der Beilage A zu dem mit dem Fürstenthume Reuß ä. L. geschlossenen Receß vom 10. Mai 1860 betr. | 19 | 105 | 501 fg. |
| 20. Nov. | 16. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern zu Ausführung des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen | 20 | 110 | 550 fg. |

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 22. Nov. | 9. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. | 19 | 103 | 499 fg. |
| 23. Nov. | 9. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betr. | 19 | 104 | 500 fg. |
| 27. Nov. | 9. Dec. | Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betr. | 19 | 106 | 502 fg. |
| 29. Nov. | 9. Dec. | Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, eine Vereinbarung mit mehreren Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. | 19 | 107 | 505 fg. |
| 30. Nov. | 30. Dec. | Kirchengesetz, die Aufhebung von § 2 des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873 betr. | 23 | 114 | 711 fg. |
| 1. Dec. | 30. Dec. | Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr. | 23 | 115 | 712 fg. |
| 2. Dec. | 30. Dec. | Kirchengesetz, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betr. | 23 | 117 | 715 fg. |
| 2. Dec. | 30. Dec. | Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Desinfection der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen betr. | 23 | 120 | 733 fg. |
| 4. Dec. | 9. Dec. | Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Uebernahme der Chemnitz-Komotauer Eisenbahn durch den Staat betr. | 19 | 108 | 508 |
| 4. Dec. | 30. Dec. | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die weitere Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 betr. | 23 | 121 | 738 fg. |
| 4. Dec. | 30. Dec. | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Tagegelder der Mitglieder der Ortsabschätzungs-Commissionen für die Gewerbe- und Personalsteuer betr. | 23 | 122 | 739 |
| 6. Dec. | 16. Dec. | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 betr. | 21 | 111 | 579 fg. |
| 6. Dec. | 16. Dec. | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betr. | 21 | 112 | 580 fg. |
| 6. Dec. | 30. Dec. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Bautzen betr. | 23 | 123 | 740 |
| 6. Dec. | 23. Dec. | Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 im Jahre 1877 betr. | 22 | 113 | 585 fg. |
| 12. Dec. | 30. Dec. | Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 1. December 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr. | 23 | 116 | 713 fg. |
| 13. Dec. | 30. Dec. | Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr. | 23 | 119 | 722 fg. |
| 13. Dec. | 30. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern, den Preis der Pässe außerhalb des Königreichs Sachsen betr. | 23 | 124 | 740 |
| 15. Dec. | 30. Dec. | Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 2. December 1876 über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener | 23 | 118 | 717 fg. |
| — | — | Berichtigungen | — | — | 8 |
| | | | — | — | 741 |

# Inhaltsverzeichniß

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

## vom Jahre 1876.

II. In alphabetischer Ordnung.


| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| **A.** | | | |
| Abgaben s. Steuern und Abgaben. | | | |
| Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, Generalcommission für — Auflösung derselben als selbstständiger Behörde . . . . . | 18. Febr. | 198 | |
| Accidentien und Stolgebühren — deren Fixation s. Geistliche ꝛc. | | | |
| Adorf-Chemnitzer Eisenbahn s. Chemnitz ꝛc. | | | |
| Albertsbahn-Prioritätsschuld Lit. D, 4½procentige — deren Kündigung . . . . . | 10. Febr. | 189 fg. | |
| Albrechtskreuz — Stiftung desselben s. Albrechtsorden. | | | |
| Albrechtsorden — Stiftung einer ersten und zweiten Klasse für das Ritterkreuz, sowie des Albrechtskreuzes an Stelle der goldenen Medaille . . . . | 2. Febr. | 179 fg. | |
| Allgemeines Ehrenzeichen — dessen Stiftung . . . . . | 2. Febr. | 181 fg. | |
| Alt-Warnsdorf, Güterhaltestelle an der Seifhennersdorf-Warnsdorfer Eisenbahnstrecke — Errichtung derselben . . . . . | 12. Sept. | 436 fg. | |
| Amtshauptleute — deren Function als Commissare der Regierung bei Feststellung der Vergütungen für durch größere Truppenübungen entstehende Flurschäden . . . . . | 17. Aug. | 315 fg. | |
| Anhalt — Vereinbarung mit genanntem Staate wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Anleihe s. Rentenanleihe. | | | |
| Apothekergehilfen — deren Prüfung . . . . | 18. Febr. | 193 fg. | |
| Arzneitaxe, neue — Einführung derselben . . . . | 22. Nov. | 499 fg. | 1—4 |
| — neue thierärztliche — Einführung derselben . . | 23. Nov. | 500 fg. | 1—4 |
| Aufgebot, kirchliches — Bestimmungen über dasselbe . | 13. Dec. | 724 fg. | 9—14 |
| **B.** | | | |
| Baden — Vereinbarung mit genanntem Staate wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Bahnhof s. Eisenbahnhof. | | | |
| Bautzen, Bezirksgericht s. Bezirksgerichte. | | | |
| — Stadt — Genehmigung einer Anleihe . | 6. Dec. | 740 | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Berlin, allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft Union daselbst — Concessionsertheilung an selbige | 29. Dec. 1875 | 2 fg. | |
| Berlin-Kölnische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin — deren Concessionirung | 25. Febr. | 205 fg. | |
| Bezirks-Ausschüsse — deren Thätigkeit als Sachverständige für Abschätzungen der durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden | 17. Aug. | 315 fg. | |
| Bezirksgerichte zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Bautzen — Competenz derselben zu Entscheidungen von Anträgen des Staatsanwalts in bei anderen Bezirksgerichten anhängigen Strafsachen | 18. Juli | 304 fg. | 1—3 |
| Bezirksschulinspectionen — deren Beauftragung mit der Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen | 12. Febr. | 192 | |
| Bienenmühle-Mulda, Eisenbahnstrecke s. Mulda ꝛc. | | | |
| Bildende Künste, Werke der — Inventarisirung und Stempelung der Vorrichtungen zur Herstellung solcher | 30. Mai | 257 fg. | |
| nebst Beilagen | | 259 fg. | |
| — — Competenz der Handelsgerichte zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche ꝛc. bezüglich des Urheberrechts an solchen und Bildung eines Sachverständigen-Vereins | 12. Aug. | 314 | 1 u. 2 |
| Bischofswerda-Neukircher Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung derselben | 2. Nov. | 492 | 1—4 |
| Brandis, Gerichtsamt — dessen Aufhebung | 28. April | 233 | 1—3 |
| Brandversicherungsanstalt, Landes-Immobiliar- — Gesetz deshalb | 25. Aug. | 345 fg. | 1—192 |
| nebst Beilagen I, II, III | | 390 fg. | |
| — Ausführungsverordnung dazu | 18. Nov. | 509 fg. | 1—100 |
| nebst Beilagen A, B, C | | 542 fg. | |
| Branntwein, nach und aus Luxemburg versandter — Bestimmungen, den Verkehr mit solchem betr. | 8. März | 207 fg. | |
| Brausteuer — deren angeordnete Entrichtung für Malzextract und ähnliche Präparate s. Malzextract. | | | |
| Bremen — Vereinbarung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht | 29. Nov. | 505 fg. | |

## C.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Chemnitz — Bewilligung der in der Ordnung der dortigen Stadtbank enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen | 10. April | 227 fg. | |
| — Bezirksgericht s. Bezirksgerichte. | | | |
| — Vorschußverein daselbst — Aufhebung dessen Stempelbefreiung | 21. Oct. | 489 | |
| — -Adorfer Eisenbahn — deren Uebernahme durch den Staat | 15. Juli | 297 | |
| — -Komotauer Eisenbahn — deren Uebernahme durch den Staat | 4. Dec. | 508 | |
| Civilanstellung und Civilversorgung von Militärpersonen s. Militärpersonen. | | | |
| Civilstaatsdiener — Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über deren Verhältnisse | 3. Juni | 239 fg. | 1—49 |
| Civil-Verdienstorden s. Verdienstorden. | | | |
| Colditz — Bewilligung der in den Statuten der dortigen Spar- und Leihkasse enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen | 15. Jan. | 183 fg. | |
| Collaturrecht — Aufhebung einer Beschränkung desselben bezüglich der Besetzung geistlicher Stellen | 30. Nov. | 711 | 1 u. 2 |
| Control-Ordnung s. Kontrol-Ordnung. | | | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| **D.** | | | |
| Desinfection von Eisenbahnwagen s. Eisenbahnwagen. | | | |
| Deutsche Wehr-Ordnung | | 10 fg. | 1—100 |
| nebst Beilagen | | 93 fg. | |
| — Verordnung, deren Veröffentlichung betr. | 20. Jan. | 9 | |
| Disciplinargerichte — deren Errichtung | 3. Juni | 243 fg. | 19 fg. |
| — deren Sitz | 3. Juni | 250 | |
| Dresden, Actienbierbrauerei zum Feldschlößchen daselbst — Genehmigung einer Anleihe | 17. Jan. | 8 | |
| — Bezirksgericht s. Bezirksgerichte. | | | |
| **E.** | | | |
| Egidien-Oelsnitz-Stollberger Eisenbahn s. St. Egidien ꝛc. Eisenbahn. | | | |
| Ehrenkreuze und Ordensmedaillen — Aufhebung der Bestimmungen über deren Verleihung | 2. Febr. | 177 fg. 179 fg. | |
| Ehrenzeichen, allgemeines — dessen Stiftung | 2. Febr. | 181 fg. | |
| Einkommensteuergesetz vom 22. December 1874 — Ausführungsverordnung dazu für das Jahr 1877 | 6. Dec. | 585 fg. | 1—49 |
| nebst Beilagen A — M | | 599 fg. | |
| Eintracht, Spar- und Vorschußverein zu Leubsdorf s. Leubsdorf. | | | |
| Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste | 30. Mai | 257 fg. | |
| nebst Beilagen | | 259 fg. | |
| Eisenbahn, Bischofswerda-Neukircher — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung | 2. Nov. | 492 | 1—4 |
| — Chemnitz-Adorfer — deren Uebernahme durch den Staat | 15. Juli | 297 | |
| — Chemnitz-Komotauer — deren Uebernahme durch den Staat | 4. Dec. | 508 | |
| — Hainichen-Roßweiner — deren Erwerbung durch den Staat | 8. Aug. | 312 | |
| — Leipzig-Dresdner — deren Uebernahme durch den Staat | 28. Juni | 273 | |
| — Sächsisch-Thüringische — deren Uebernahme durch den Staat | 27. Juni | 273 | |
| — St. Egidien-Oelsnitz-Stollberger — Ernennung des Commissars für deren Bau | 1. Sept. | 434 | |
| — Zwickau-Falkensteiner — deren Uebernahme durch den Staat | 15. Juli | 296 | |
| Eisenbahn-Güterhaltestelle bei Alt-Warnsdorf — deren Errichtung | 12. Sept. | 436 fg. | |
| Eisenbahnhof zu Werdau — dessen Erweiterung | 20. März | 210 | |
| Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bei Schkeuditz bis Leipzig — Genehmigung zu der seiten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft erfolgten Erwerbung und zum selbstständigen Betriebe | 24. Juni | 272 | |
| — Mulda-Bienenmühle — Eröffnung des Betriebs | 11. Aug. | 313 | |
| — Seifhennersdorf-Warnsdorfer — Eröffnung des Betriebs | 12. Sept. | 436 fg. | |
| — Seifhennersdorf-Warnsdorfer und bei Fugau — vorbehaltene Gerichtsbarkeit über die daselbst dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen | 30. Oct. | 491 | |
| Eisenbahn-Telegraphen, Reglement über deren Benutzung außerhalb des Eisenbahndienstes vom 7. März 1876 | | 211 fg. | 1—14 |
| nebst Beilagen | | 217 fg. | |
| — Bekanntmachung, deren Veröffentlichung betr. | 21. März | 211 | |
| Eisenbahnwagen, zu Viehtransporten benutzte — deren Desinfection | 2. Dec. | 733 | 1—13 |
| nebst Beilage | | 736 | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Elsaß-Lothringen — Vereinbarung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Elster-Verband s. Weiße-Elster-Verband. | | | |
| Erbschaftssteuer — Gesetz deshalb | 13. Nov. | 449 fg. | 1—41 |
| nebst Beilage | | 463 fg. | |
| — Ausführungsverordnung dazu | 6. Dec. | 579 fg. | 1—5 |
| Erzgebirgischer Zehntenverein zu Zwickau — genehmigte Ausgabe von Zehntengewährscheinen seiten desselben | 10. März | 208 fg. | |
| Evangelisch-reformirte Gemeinden — Abänderung deren Verfassung | 6. Juni | 267 | |

## F.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Falkenstein-Zwickauer Eisenbahn s. Zwickau ꝛc. | | | |
| Feldschlößchen, Actienbierbrauerei in Dresden s. Dresden. | | | |
| Feuerversicherungs-Gesellschaft, Lübecker — s. Lübecker ꝛc. | | | |
| Feuerversicherungswesen, Mobiliar- und Privat- — Gesetz deshalb | 28. Aug. | 427 fg. | 1—21 |
| — Ausführungsverordnung dazu | 20. Nov. | 550 fg. | 1—65 |
| nebst Beilagen A—E | | 569 fg. | |
| Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875 — Nachtrag dazu | 2. Juli | 292 | 1 u. 2 |
| — auf die Jahre 1876 und 1877 | 2. Juli | 293 fg. | 1—7 |
| — Ausführungsverordnung dazu | 14. Juli | 295 fg. | 1—4 |
| — weitere Ausführungsverordnung dazu | 4. Dec. | 738 | 1—3 |
| Flurschäden, durch größere Truppenübungen entstehende — Bezeichnung der Commissare und Sachverständigen zu Feststellung der Vergütungen für solche | 17. Aug. | 315 fg. | |
| Flußregulirungsverband in Gohlis, Genossenschaft — Bestätigung deren Genossenschaftsordnung | 22. Aug. | 434 | |
| Forstdienst, niederer s. Staatsforstdienst. | | | |
| Fugau, Eisenbahnstrecke bei — vorbehaltene Gerichtsbarkeit über die daselbst dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen | 30. Oct. | 491 | |
| Fuhrwerke — angeordnete Bezeichnung derselben | 7. Sept. | 435 fg. | |

## G.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener, Entschädigung für deren Wegfall s. Geistliche ꝛc. | | | |
| Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz s. Verwaltungsbehörden. | | | |
| Geburtsregister — Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre außerhalb der Parochie ihres Geburtsorts verstorbenen männlichen Personen in solchen | 27. April | 231 | 1—8 |
| nebst Schema ⊙ | | 233 | |
| Geistliche und Kirchendiener — Gesetz über deren Entschädigung für den Wegfall von Gebühren | 22. Mai | 251 fg. | 1—8 |
| — evangelisch-lutherische — Gesetz über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren derselben | 2. Dec. | 715 fg. | 1—10 |
| — Ausführungsverordnung dazu | 15. Dec. | 717 fg. | 1—7 |
| Geistliche Stellen — Aufhebung einer Beschränkung des Collaturrechts bezüglich der Besetzung derselben | 30. Nov. | 711 | 1 u. 2 |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen — Auflösung derselben als selbstständiger Behörde | 18. Febr. | 198 | |
| Gerichtliche Zufertigungen — Zulässigkeit deren Zustellung durch die Post | 5. Juli | 297 | |
| Gerichtsverfassung — einige Bestimmungen in Bezug auf solche | 1. Juli | 303 | 1—3 |
| — Ausführungsverordnung dazu | 18. Juli | 304 fg. | 1—3 |
| Gersdorf, Steinkohlenbauverein Kaisergrube daselbst — Bewilligung einer Anleihe | 30. Dec. 1875 | 3 | |
| Gewerbebetrieb im Umherziehen — Legitimationsschein dazu | 24. Mai | 253 fg. | |
| nebst Beilagen A und B | | 255 fg. | |
| Gewerbe- und Personalsteuer — Tagegelder der Mitglieder der Ortsabschätzungs-Commissionen für selbige | 4. Dec. | 739 | |
| Gewerbesteuerscheine — deren Ausstellung in mittleren und kleinen Städten durch die Stadträthe | 21. Juli | 309 fg. | |
| Gymnasien, Realschulen und Seminare — gesetzliche Bestimmungen über deren Verfassungsverhältnisse | 22. Aug. | 317 fg. | 1—75 |
| **H.** | | | |
| Hainichen, Stadt — Genehmigung einer Anleihe für selbige | 22. Sept. | 437 | |
| Hainichen-Roßweiner Eisenbahn — deren Erwerbung durch den Staat | 8. Aug. | 312 | |
| Hausiren s. Gewerbebetrieb im Umherziehen. | | | |
| Hermsdorf bei Frauenstein — Bewilligung einer in den Statuten des dortigen Spar- und Vorschußvereins enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen | 7. April | 226 fg. | |
| Hilfskassen, eingeschriebene — Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze über dieselben vom 7. April 1876 | 5. Nov. | 493 | 1—12 |
| nebst Beilage ⊙ | | 497 | |
| Hoheneck — Errichtung einer Hilfsstrafanstalt daselbst | 1. Sept. | 435 | |
| **J.** | | | |
| Jagdbare Thiere — Schonzeit derselben | 22. Juli | 299 fg. | |
| Immobiliar-Brandversicherungsanstalt s. Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. | | | |
| Insecten, schädliche — Schutz der Waldungen gegen solche | 17. Juli | 307 fg. | 1—6 |
| Jöhstadt, Gerichtsamt — Aufhebung desselben | 28. April | 233 | 1—3 |
| **K.** | | | |
| Kaisergrube, Steinkohlenbauverein zu Gersdorf — Bewilligung einer Anleihe | 30. Dec. 1875 | 3 | |
| Kammer, erste und zweite s. Landtag. | | | |
| Kassenscheine, nachgemachte ꝛc. s. Reichskassenscheine. | | | |
| Katholische Kirche — Oberaufsichtsrecht des Staates über dieselbe | 23. Aug. | 335 fg. | 1—38 |
| Kirchenbücher — Bestimmungen wegen deren künftiger Führung | 13. Dec. | 722 fg. | 1—4 |
| Kirchenbußen — Aufhebung derselben | 13. Dec. | 727 | 22 |
| Kirchendiener — deren Entschädigung für den Wegfall von Gebühren s. Geistliche ꝛc. | | | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Kirchliche Ordnung — Gesetz über deren Aufrechterhaltung . . . . . | 1. Dec. | 712 | 1—7 |
| — Ausführungsverordnung dazu . . . . . | 12. Dec. | 713 fg. | 1—5 |
| — durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in derselben . . . . . | 13. Dec. | 722 fg. | 1—22 |
| nebst Beilagen A, B, C . . . . . | | 728 | |
| Komotau-Chemnitzer Eisenbahn s. Chemnitz ꝛc. | | | |
| Kontrol-Ordnung vom 28. September 1875 — Verordnung zu § 15,7 . | 15. März | 209 fg. | |
| Künste, bildende s. Bildende Künste. | | | |
| **L.** | | | |
| Landesculturrath — Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über dessen Reorganisation . . . . . | 15. Juli | 306 fg. | |
| Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt — Gesetz deshalb . | 25. Aug. | 345 fg. | 1—192 |
| nebst Beilagen I, II, III . . . . . | | 390 fg. | |
| — Ausführungsverordnung dazu . . . . . | 18. Nov. | 509 fg. | 1—100 |
| nebst Beilagen A, B, C . . . . . | | 542 fg. | |
| Landessynode, evangelisch-lutherische — Berufung derselben . . . . | 24. Aug. | 341 | |
| Landtag — Ernennung eines Mitglieds für die erste Kammer . . . . | 4. Jan. | 6 | |
| — Wiedereinberufung desselben . . . . . | 7. Febr. | 185 | |
| Landtagsabschied für die ordentliche Ständeversammlung der Jahre 1875 und 1876 . . . . . | 1. Juli | 274 fg. | |
| Lehranstalten, höhere — Benachrichtigung von gegen Studirende und Schüler an solchen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen . | 28. Oct. | 490 fg. | |
| Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen — Abänderung der Bestimmungen über deren Prüfung in der Musik . . . . . | 7. Febr. | 187 fg. | I u. II |
| Leipzig, Bezirksgericht s. Bezirksgerichte. | | | |
| — Stadt — Genehmigung einer Anleihe . . . . . | 28. Aug. | 342 | |
| — -Dresdner Eisenbahn — deren Uebernahme durch den Staat . . . | 28. Juni | 273 | |
| — bis Landesgrenze bei Schkeuditz, Eisenbahnstrecke s. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. | | | |
| Leubsdorf — Bewilligung einer in den Statuten des dortigen Spar- und Vorschußvereins Eintracht enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen . | 13. April | 229 fg. | |
| Lippe — Vereinbarung mit genanntem Staate wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Lobstädt — Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen in dem dortigen Sparkassen-Regulative . . . . . | 9. Aug. | 313 fg. | |
| Lockwitz — Bewilligung einer in dem Regulative der dortigen Sparkasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen . . . . . | 20. Dec. 1875 | 1 fg. | |
| Lübeck — Vereinbarung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Lübecker Feuer-Versicherungsgesellschaft — deren Concessionirung . | 30. Sept. | 446 fg. | |
| Luxemburg — Bestimmungen über den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Deutschen Branntweinsteuergebiete und genanntem Staate . . . . | 8. März | 207 fg. | |
| **M.** | | | |
| Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft — Genehmigung des Kaufs und des selbstständigen Betriebs des Theiles der | | | |
| — -Leipziger Eisenbahn von der Landesgrenze bis Leipzig für dieselbe . | 24. Juni | 272 | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Malzextract — Besteuerung desselben und ähnlicher Präparate . | 24. Dec. 1875 | 2 | |
| Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz — Vereinbarung mit genannten Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Militärpersonen, vom Feldwebel abwärts — Abänderung von § 4 des Reglements über deren Civilversorgung und Civilanstellung . . . . | 19. Mai | 253 | |
| Mineralwässer — Berichtigung zu der Verordnung über deren Fabrikation vom 22. November 1875 . . . . . | | 8 | |
| Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen — Gesetz deshalb . | 28. Aug. | 427 fg. | 1—21 |
| — Ausführungsverordnung dazu . . . . . | 20. Nov. | 550 fg. | 1—65 |
| nebst Beilagen A—E . . . . . | | 569 fg. | |
| Modelle s. Muster. | | | |
| Münzen, nachgemachte ꝛc. s. Reichsmünzen. | | | |
| Mulda-Bienenmühle, Eisenbahnstrecke — Eröffnung des Betriebs . . . | 11. Aug. | 313 | |
| Musik — Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung in derselben für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen . . . . . | 7. Febr. | 187 fg. | I u. II |
| Muster und Modelle — Competenz der Handelsgerichte zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche ꝛc. bezüglich des Urheberrechts an solchen und Bildung eines Sachverständigen-Vereins . . . . . | 12. Aug. | 314 | 1 u. 2 |

## N.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nassau — Bewilligung einer in den Statuten des dortigen Spar- und Vorschußvereins enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen . . . . | 7. April | 225 fg. | |
| Neukirch-Bischofswerdaer Eisenbahn s. Bischofswerda ꝛc. | | | |
| Neusalza — Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen in der Sparkassen-Ordnung daselbst . . . . . | 2. Aug. | 311 | |

## O.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Obersteuerconducteur, Steuerconducteure und Steuerconducteur-Assistenten — deren veränderte Benennung . . . . . | 8. Febr. | 188 | |
| Oelsnitz-Stollberger Eisenbahn s. St. Egidien ꝛc.-Eisenbahn. | | | |
| Oldenburg — Vereinbarung mit genanntem Staate wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Ordensmedaillen — Aufhebung der Bestimmungen über deren Verleihung . | 2. Febr. | 177 fg. 179 fg. | |
| Oschatz — Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen in der Sparkassen-Ordnung daselbst . . . . . | 3. Aug. | 311 fg. | |

## P.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pässe zu Reisen außerhalb Sachsen — deren Preis . . . . . | 13. Dec. | 740 fg. | 1—4 |
| Penig — Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen in dem dortigen Sparkassen-Regulative . . . . . | 24. Juli | 310 | |
| Photographieen — Competenz der Handelsgerichte zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche ꝛc. wegen unbefugter Nachbildung solcher und Bildung eines Sachverständigen-Vereins . . . . . | 12. Aug. | 314 | 1 u. 2 |
| Polizeisachen — gegen Studirende und Schüler an höheren Lehranstalten anhängige s. Rechtsstreitigkeiten ꝛc. | | | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Postordnung vom 18. December 1874 — Abänderungen derselben . . . . | 17. Jan. | 6 fg. | |
| Preußen — Vereinbarung mit genanntem Staate wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 28. Aug. | 342 fg. | |
| Privat-Feuerversicherungswesen — Gesetz deshalb . . . . . | 28. Aug. | 427 fg. | 1—21 |
| — — Ausführungsverordnung dazu . . . . . | 20. Nov. | 550 fg. | 1—65 |
| nebst Beilagen A—E . . . . . | | 569 fg. | |
| Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen — Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung in der Musik . . . . | 7. Febr. | 187 fg. | I u. II |

## R.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Realschulen s. Gymnasien ꝛc. | | | |
| Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, Straf- und Polizeisachen, gegen Studirende und Schüler an höheren Lehranstalten anhängige — Benachrichtigung der Direction der betreffenden Lehranstalt, bez. des Universitätsgerichts davon . . . . . | 28. Oct. | 490 fg. | |
| Reformirte Gemeinden — Abänderung deren Verfassung . . . . . | 6. Juni | 267 | |
| Reichskassenscheine, nachgemachte, beschädigte ꝛc. — Behandlung solcher . . | 5. Juli | 285 fg. | |
| nebst Beilage D . . . . . | | 287 fg. | |
| Reichsmünzen, nachgemachte, verfälschte ꝛc. — Behandlung solcher bei den Staatskassen . . . . . | 5. Juli | 289 | |
| nebst Beilage ⊙ . . . . . | | 290 fg. | |
| Reisepässe s. Pässe. | | | |
| Religions- und Sittenlehre in Volksschulen — Lehrplan für den Unterricht darin . . . . . | 27. Nov. | 502 fg. | |
| Rentenanleihe, dreiprocentige — deren Aufnahme . . . . . | 6. Juni | 235 fg. | 1—8 |
| — — Contrasignatur der Interimsscheine und der Schuldverschreibungen derselben . . . . . | 6. Juni | 237 | |
| Reuß ä. L. — Abänderung der Beilage A zu dem mit genanntem Staate geschlossenen Recesse vom 10. Mai 1860 . . . . . | 20. Nov. | 501 fg. | |
| — und Reuß j. L. — Vereinbarung mit genannten Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Ritterkreuz erster und zweiter Klasse s. Verdienstorden und Albrechtsorden. | | | |
| Roßwein-Hainichener Eisenbahn s. Hainichen ꝛc. | | | |

## S.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen — Vereinbarung mit genannten Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Sachsen-Weimar — Vereinbarung mit genanntem Staate wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 28. Aug. | 343 fg. | |
| Sächsisch-Thüringische Eisenbahn — deren Uebernahme durch den Staat . | 27. Juni | 273 | |
| Sachswitz, Fürstl. Reuß. Dorf — Abkommen über dessen zu leistende Parochial- und Schulanlagen . . . . . | 20. Nov. | 501 fg. | |
| Schaumburg-Lippe — Vereinbarung mit genanntem Staate wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Schlachthäuser, öffentliche — Bestimmungen über deren Anlage und Benutzung . . . . . | 11. Juli | 305 fg. | 1—3 |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Schneeberg — Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten daselbst enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen . . . . . | 26. Mai | 257 | |
| Schüler höherer Lehranstalten s. Studirende ꝛc. | | | |
| Schulpflicht — Vereinbarung mit Preußen und mit Sachsen-Weimar wegen gegenseitiger Durchführung derselben . . . . . | 28. Aug. | 342 fg.<br>343 fg. | |
| — Vereinbarung mit Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Elsaß-Lothringen, Lübeck und Bremen wegen gegenseitiger Durchführung derselben . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Schulstrafsachen — Bezeichnung der mit der Entschließung über Gnadengesuche in genannten Strafsachen betrauten Behörde . . . . . | 12. Febr. | 192 | |
| Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen — Vereinbarung mit genannten Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht . . . . . | 29. Nov. | 505 fg. | |
| Seifersdorfer Papierfabrik, Actiengesellschaft — Genehmigung einer Anleihe . . . . . | 16. Juni | 271 | |
| Seifhennersdorf-Warnsdorf, Staatseisenbahnstrecke — Eröffnung des Betriebs . . . . . | 12. Sept. | 436 fg. | |
| — — vorbehaltene Gerichtsbarkeit über die daselbst dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen . . . . . | 30. Oct. | 491 | |
| Selbstmörder — Bestimmung wegen deren Beerdigung . . . | 3. Jan. | 4 | |
| Seminare s. Gymnasien ꝛc. | | | |
| St. Egidien-Oelsnitz-Stollberger Eisenbahn — Ernennung des Commissars für deren Bau . . . . . | 1. Sept. | 434 | |
| Staatsdiener s. Civilstaatsdiener. | | | |
| Staatsforstdienst, niederer — Abänderung der Anstellungsprüfung . . | 14. Juni | 268 | |
| Ständeversammlung s. Landtag. | | | |
| Standesbeamte — deren Verpflichtung zu Ausstellung von Sterbeurkunden beim Ableben von Nichtsachsen . . . . . | 3. Jan. | 5 | 1—3 |
| — Verfahren derselben bei dem Ableben der vor erfülltem 20. Altersjahre außerhalb der Parochie ihres Geburtsorts verstorbenen männlichen Personen . . . . . | 27. April | 231 | 1—8 |
| nebst Schema ⊙ . . . . . | | 233 | |
| Stempel s. Urkundenstempel. | | | |
| Stempelmarken — deren Verwendung für die Erbschaftssteuer . . . | 6. Dec. | 579 | 2 |
| — deren Verwendung und Cassation zum Urkundenstempel . . . . . | 6. Dec. | 583 | 6 |
| Sterbeurkunde — deren Ausstellung beim Ableben von Personen, welche nicht dem sächsischen Staate angehören . . . . . | 3. Jan. | 5 | 1—3 |
| Steuerbezirke und Steuerkreise — deren veränderte Abgrenzung . . . | 22. Juni | 281 | |
| nebst Beilage . . . . . | | 282 fg. | |
| Steuerconducteure und Steuerconducteur-Assistenten — deren veränderte Benennung . . . . . | 8. Febr. | 188 | |
| Steuern und Abgaben — deren provisorische Forterhebung im Jahre 1876 | 24. April | 230 | |
| Stolgebühren, Entschädigung für deren Wegfall s. Geistliche ꝛc. | | | |
| Straf- und Polizeisachen, gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängige — s. Studirende. | | | |
| Studirende und Schüler höherer Lehranstalten — Benachrichtigung der Directionen, bez. des Universitätsgerichts von gegen dieselben anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen . . . . . | 28. Oct. | 490 fg. | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| **T.** | | | |
| Taufen — Bestimmungen bezüglich derselben . . . | 13. Dec. | 723 fg. | 5—8 |
| Telegraphen, Eisenbahn- s. Eisenbahn-Telegraphen. | | | |
| Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — Abänderungen und Ergänzungen zu selbiger . . . . . | 21. Febr. | 198 fg. | |
| Thierärztliche Arzneitaxe, neue — Einführung derselben | 23. Nov. | 500 fg. | 1—4 |
| Thüringische Eisenbahn s. Sächsisch-Thüringische Eisenbahn. | | | |
| Todtenscheine s. Sterbeurkunde. | | | |
| Trauung, kirchliche — Bestimmungen darüber . | 13. Dec. | 726 fg. | 15—21 |
| **U.** | | | |
| Umherziehen, Gewerbebetrieb im — s. Gewerbebetrieb. | | | |
| Union, allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin — Concessionsertheilung an selbige . . . . . | 29. Dec. 1875 | 2 fg. | |
| Unterstützungswohnsitz — weitere Ausführung des Gesetzes vom 6. Juni 1870 hierüber . . . . . | 15. Juni | 268 fg. | |
| Urkundenstempel — Gesetz deshalb . . . . . | 13. Nov. | 466 fg. | 1—24 |
| nebst Beilagen . . . . . | | 475 fg. | |
| — Berichtigung zu Nr. 23 des Tarifs | | 741 | |
| — Ausführungsverordnung dazu . . | 6. Dec. | 580 fg. | 1—11 |
| **V.** | | | |
| Verdienstkreuz — Stiftung desselben s. Verdienstorden. | | | |
| Verdienstorden — Stiftung einer ersten und zweiten Klasse für das Ritterkreuz, sowie des Verdienstkreuzes an Stelle der goldenen Medaille . . | 2. Febr. | 177 fg. | |
| Vermessungs-Inspector, Vermessungs-Ingenieur, Vermessungs-Ingenieur-Assistent — ertheilte Dienstprädicate für den Obersteuerconducteur, die Steuerconducteure und die Steuerconducteur-Assistenten . . . . . | 8. Febr. | 188 | |
| Verwaltungsbehörden erster Instanz — Einführung einer neuen Gebührentaxe . . . . . | 24. Sept. | 438 fg. | 1—4 |
| nebst Beilage ⊙, I, II, III . . . . . | | 439 | |
| Viehtransporte, zu solchen benutzte Eisenbahnwagen — deren Desinfection . | 2. Dec. | 733 fg. | 1—13 |
| nebst Beilage . . . . . | | 736 | |
| Voigtsberg, Strafanstalt zu — Errichtung einer Hilfsanstalt für selbige . . | 1. Sept. | 435 | |
| Volksschulen — Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in selbigen . . . . . | 27. Nov. | 502 fg. | |
| Volksschulgesetz vom 26. April 1873 — Bestimmung zu § 5, Abs. 4 und 6, die Strafverfügung in Schulangelegenheiten betr. . . . . | 12. Febr. | 192 | |
| **W.** | | | |
| Wagen — deren angeordnete Bezeichnung . . . . . | 7. Sept. | 435 fg. | |
| Waldungen — Schutz derselben gegen schädliche Insecten . . . . . | 17. Juli | 307 fg. | 1—6 |
| Warnsdorf-Seifhennersdorf, Eisenbahnstrecke s. Seifhennersdorf ꝛc. | | | |

| | Tag. | Seite. | Paragraph ꝛc. |
|---|---|---|---|
| Wehr-Ordnung, Deutsche . . . . . | | 10 fg. | 1—100 |
| nebst Beilagen . . . . . | | 93 fg. | |
| — Verordnung wegen deren Veröffentlichung . . . . . | 20. Jan. | 9 | |
| Weiße-Elster-Verband zu Wahren, Genossenschaft — Bestätigung deren Genossenschaftsordnung . . . . . | 22. Aug. | 433 | |
| Werdau — Erweiterung des Bahnhofs daselbst . . . . . | 20. März | 210 | |
| **Z.** | | | |
| Zehntengewährscheine — Genehmigung zur Ausgabe solcher vom Zehntenverein zu Zwickau . . . . . | 10. März | 208 fg. | |
| Zittau — Bestätigung der städtischen Einquartierungs-Ordnung . . . . . | 2. Febr. | 184 fg. | |
| Zufertigungen, gerichtliche — Zulässigkeit deren Zustellung durch die Post . | 5. Juli | 297 | |
| Zwickau, Erzgebirgischer Zehntenverein daselbst — Genehmigung zur Ausgabe von Zehntengewährscheinen . . . . . | 10. März | 208 fg. | |
| — Stadt — Bewilligung einer Anleihe . . . . . | 11. April | 229 | |
| — -Falkensteiner Eisenbahn — deren Uebernahme durch den Staat . | 15. Juli | 296 | |

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 1. Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulative der Lockwitzer Sparkasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. S. 1. — Bekanntmachung, die Besteuerung des Malzextracts betr. S. 2. — Bekanntmachung, die Concessionirung der Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft Union zu Berlin betr. S. 2. — Bekanntmachung, eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins Kaisergrube zu Gersdorf betr. S. 3. — Verordnung, eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betr. S. 4. — Verordnung, die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betr. S. 5. — Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 6. — Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betr. S. 6. — Bekanntmachung, eine Anleihe der Actienbierbrauerei zum Feldschlößchen in Dresden betr. S. 8. — Berichtigung S. 8.


## № 1. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative der Lockwitzer Sparkasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 20. December 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium der Gemeinde zu Lockwitz für die von derselben daselbst errichtete Sparkasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung in § 13 des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs dieser Sparkasse enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 20. December 1875.

**Ministerium der Justiz.**
**Abeken.**

Rosenberg.

### Regulativ
### der Lockwitzer Sparkasse.

. 2c. 2c.

§ 13. Die in die Sparkasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher unterliegen keiner Verkümmerung oder Inhibition, außer

dem in § 14, Abs. 3*) vorgesehenen Fall; jedoch kann dadurch die Hilfsvollstreckung in die sich bei einem Schuldner vorfindenden Quittungsbücher nicht gehindert werden.

*) Anmerkung. § 14, Abs. 3 handelt von der Mortifikation abhanden gekommener Einlagebücher.

## № 2. Bekanntmachung,

### die Besteuerung des Malzextracts betreffend;

vom 24. December 1875.

Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reiches beschlossen hat, daß die Verwendung von Malz zur Bereitung des sogenannten Malzextracts und ähnlicher Präparate der Brausteuer auch dann unterliegt, wenn derselbe einer wirklichen Gährung nicht unterworfen gewesen und wenn derselbe in pharmaceutischen Laboratorien in trockenem oder dickflüssigem Zustande hergestellt wird, so wird Dies zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. December 1875.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Dr. Schaffrath.

## № 3. Bekanntmachung,

### die Concessionirung der Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft „Union" zu Berlin betreffend;

vom 29. December 1875.

Das Ministerium des Innern hat der Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft „Union" in Berlin auf Grund der von derselben eingereichten Statuten, Versicherungsbedingungen und Agenten-Instruction die nachgesuchte Concession zur Annahme der nach § 130 des Gesetzes über das Brandversicherungswesen vom 23. August 1862 und § 36 der Ausführungsverordnung vom 20. October desselben Jahres (Seite 366 und Seite 606 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die Ausführungsverordnung vom gedachten Tage vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Unter Bezugnahme auf § 6, a der Verordnung vom 20. October 1862 und auf §§ 1 und 6 der Verordnung vom 16. September 1856 (Seite 400 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) wird Solches, und daß die Gesellschaft für das Königreich Sachsen

Leipzig

zum Sitze ihrer Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst ihren Gerichtsstand hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29. December 1875.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 4. Bekanntmachung,

### eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins „Kaisergrube" zu Gersdorf betreffend;

vom 30. December 1875.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma: „Steinkohlenbauverein Kaisergrube zu Gersdorf" bestehenden Actiengesellschaft, welche zu Vollendung ihrer Schachtanlagen eine Prioritäts-Anleihe von 900,000 Mark unter Verpfändung ihres Grundbesitzes aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und längstens bis zum Jahre 1907 auszuloosenden Prioritäts-Schuldscheinen, und zwar von 600 dergleichen im Nennwerthe von je 1000 Mark und von 600 dergleichen im Nennwerthe von je 500 Mark, nebst Zinsleisten und Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Haupt-Schuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 30. December 1875.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

# № 5. Verordnung,

## eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betreffend;

vom 3. Januar 1876.

Im Anschlusse an die in § 9 der Verordnung vom 21. September 1874 (Seite 314 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) getroffene und in § 21 der Verordnung vom 6. November 1875 (Seite 356 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) erneute Bestimmung, wonach ein Duplicat der über alle Fälle polizeilicher oder gerichtlicher Aufhebungen an die Kreishauptmannschaft, beziehentlich Amtshauptmannschaft zu erstattenden Anzeige an dasjenige Pfarramt abzuliefern ist, zu dessen Parochie der Ort der Aufhebung gehört, wird, mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, hiermit verordnet, wie folgt:

Der unter II des Mandats vom 20. November 1779 (Cod. Aug. 2. Cont. I, pag. 758) vorgeschriebenen Concurrenz des Superintendenten bei der Beschlußnahme über die Modalität der Beerdigung eines Selbstmörders bedarf es künftighin in der Regel nicht weiter, es soll diese Beschlußnahme vielmehr dem betreffenden Pfarrer allein zustehen.

Der Pfarrer hat jedoch in zweifelhaften Fällen, in welchen es sich empfiehlt, zunächst, soweit dies ohne Verzögerung der Sache geschehen kann, den Kirchenvorstand mit seinem Gutachten zu hören, die Entschließung des Superintendenten einzuholen und hat Letzterer solchenfalls dieser Entschließung sich zu unterziehen.

Hierbei allenthalben ist mit größtmöglicher Beschleunigung und Vermeidung jedweder Weiterung zu verfahren.

Dresden, am 3. Januar 1876.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**Uhde.**

Schnell.

# № 6. Verordnung,

## die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betreffend;

vom 3. Januar 1876.

Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Seite 23 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) macht sich eine veränderte Einrichtung wegen der Beurkundung des Ablebens von Personen nothwendig, welche nicht dem sächsischen Staate angehören. Es wird deshalb unter Zustimmung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes verordnet:

1.

Die Verordnung, die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betreffend, vom 6. October 1857 (Seite 242 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) wird aufgehoben.

2.

Vom Jahre 1876 an haben die Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächsischen Staate angehören, ohne Hinterlassung hier lebender Leibeserben versterben, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalls eine Sterbeurkunde (Formular-Beifuge C, c zu der Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875) kostenfrei auszufertigen und an die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§ 2 der Ausführungsverordnung vom 6. November 1875 — Seite 352 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) einzureichen.

3.

Die Aufsichtsbehörde hat auf der ihr überreichten Sterbeurkunde zu attestiren, daß dieselbe „von dem Standesbeamten zu N. N. ausgestellt und derselbe zu ihrer Ausstellung befugt ist," auch dasjenige, was ihr etwa über die einschlagenden Verhältnisse sonst noch bekannt ist, der Attestation beizufügen und die Urkunde darauf zur Legalisation an das Ministerium des Innern behufs ihrer Weiterbeförderung kostenfrei zu übersenden.

Dresden, den 3. Januar 1875.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Mutze.

## № 7. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 4. Januar 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit:

Da durch die Resignation des Klostervoigts von Posern auf Pulsnitz eine der in § 63 der Verfassungs-Urkunde unter 14 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt ist, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

den Rittergutsbesitzer Hans Dietrich Conrad von Trützschler auf Dorfstadt

ernannt und zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Dresden, den 4. Januar 1876.

**Albert.**

LS

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

---

## № 8. Bekanntmachung,

Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend;

vom 17. Januar 1876.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassene Postordnung vom 18. December 1874, publicirt für das Königreich Sachsen durch die Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 31. December 1874 (Seite 497 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), durch nachstehenden Erlaß des Herrn Fürsten Reichskanzlers einige Abänderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17. Januar 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

Berlin, den 2. Januar 1876.

# Abänderungen
## der Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:

   Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2. Im § 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

   VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

   a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

   1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
   2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3. Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:

   VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5. Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

   X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

**Der Reichskanzler.**
**Fürst von Bismarck.**

# № 9. Bekanntmachung,

## eine Anleihe der Actienbierbrauerei zum Feldschlößchen in Dresden betreffend;

vom 17. Januar 1876.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma „Actienbierbrauerei zum Feldschlößchen“ allhier bestehenden Actiengesellschaft behufs der Aufnahme einer Anleihe von 600,000 Mark zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und längstens bis zum Jahre 1917 auszulooſenden Partial-Obligationen im Nominalwerthe von je 300 Mark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten General-Schuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 17. Januar 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

**Berichtigung.**

In der, Seite 418 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875 abgedruckten Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend, vom 22. November vorigen Jahres, muß es Zeile 3 von oben statt „künftig“ heißen: „künstlich.“

---

Letzte Absendung: am 2. Februar 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
**2.** Stück vom Jahre **1876.**


**Inhalt:** Verordnung, die Deutsche Wehr-Ordnung betr.

## № 10. Verordnung,
### die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend;

vom 20. Januar 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung und Verordnung, die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend, vom 29. October vorigen Jahres (Seite 341 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875), bei deren besonderen Bemerkungen und Bestimmungen es im Uebrigen bewendet, wird im Nachstehenden unter ⊙ die darin gedachte, von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. September vorigen Jahres genehmigte, in dem Central-Blatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1875, Seite 535 fg. publicirte Deutsche Wehr-Ordnung zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung nachträglich noch besonders dem vollen Wortlaute nach in allen ihren Theilen sammt dazu gehörigen Schematen und Anlagen bekannt gegeben.

Dresden, am 20. Januar 1876.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Fabrice.**

Eckelmann.

# Deutsche Wehr-Ordnung.

## Erster Theil.
## Ersatz-Ordnung.

### Erster Abschnitt.
### Organisation des Ersatzwesens.

§ 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

   R. M. G. § 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§ 59, 4) eingetheilt.

   R. M. G. § 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammengelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§ 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

## § 2.

## Ersatz-Behörden.

1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz."

   Als solche Behörden fungiren:

   a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
   b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
   c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
   d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
   e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweigisch-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz,

q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,

r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,

s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,

v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,

x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. § 30, 3, d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. § 30, 3, c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
b) für Baden ein Spezialbeauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,

v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
x) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. § 30, 3, b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civilbehörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises 2c.) N. N."
die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. § 30, 3, a.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§§ 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§ 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige."

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. § 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

---

*) vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

§ 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.).

   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung von den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

   Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§ 44), den alphabetischen (§ 46), und den Restantenlisten (§ 47).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII.).

   Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.).

   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden, zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X.).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.).

## Zweiter Abschnitt.

## Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

   a) die Mitglieder regierender Häuser;

   b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

   R. V. Artikel 57. W. G. § 1.
2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

   W. G. § 1, Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.
W. G. § 3.

## § 5.
## Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.
R. V. Artikel 59. W. G. §§ 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht,
b) Reserve-Pflicht,
} Dienstpflicht im stehenden Heere,
c) Landwehr-Pflicht,
d) Ersatz-Reserve-Pflicht.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht,
b) Marine-Reserve-Pflicht,
} Dienstpflicht in der Flotte,
c) Seewehr-Pflicht.
5. Dienstpflicht im Kriege siehe § 18.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.
W. G. § 3.

## § 6.
## Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

## § 7.
## Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
W. G. § 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

R. M. G. § 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M. Str. G. § 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

## § 8.

## Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W. G. § 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. § 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7, Nr. 1 berechnet.

## § 9.

## Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.
2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§ 63, 5, c.).

R. M. G. § 51.

---

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

## § 10.

### Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

## § 11.

### Reserve-Pflicht.

1. Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

   M. Str. G. § 18. R. M. G. § 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

   Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

   R. M. G. § 67.

   Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

   R. M. G. § 62.
6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13, 9.

## § 12.

### Landwehr-Pflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.

   W. G. § 7.

   Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

   R. M. G. § 50, Abs. 3.

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

   W. G. § 7.

3. Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

   R. M. G. § 62.

5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13, 9.

## § 13.

### Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.
2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

   R. M. G. § 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.
4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

   R. M. G. § 24.

---

*) Siehe jedoch Anmerkung zu § 72, 7.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§§ 53 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

   R. M. G. § 27.

7. Die im § 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

   R. M. G. § 69, 6.

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

   R. M. G. § 29.

   Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

   Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

   R. M. G. § 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

   R. M. G. § 62.

## § 14.

## Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

## § 15.

## Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des § 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.

2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

W. G. § 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. § 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

W. G. § 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. § 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. § 3, 2 und § 4, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

W. G. § 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

## § 16.

## Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des § 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§ 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe § 17, 8.

## § 17.
## Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.
2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

   Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.
3. Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

   Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.
6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

   Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

   Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.
8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

## § 18.
## Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

   W. G. § 14.
2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
= = von der Landwehr zum Landsturm,
= = von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
= = von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
= = von der Flotte zur Seewehr,
= = von der Seewehr zum Landsturm.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

## § 19.

## Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. § 11.

Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden,

treten in diejenige Jahresklasse (§ 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. § 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§ 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. § 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

## Dritter Abschnitt.

## Militärpflicht.

### § 20.

### Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 26, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

R. M. G. § 10.

### § 21.

### Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R. V. Artikel 53, Abs. 4.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

## § 22.

### Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

   W. G. § 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

   R. M. G. § 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

## § 23.

### Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).

   R. M. G. § 31.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

   W. G. § 17. R. M. G. § 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

   R. M. G. § 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener,

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. § 32.

auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

R. M. G. § 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§ 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§ 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 27, 6).

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 24, 7).

R. M. G. § 33.

## § 24.

## Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R. M. G. § 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

   In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 41.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7.).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§ 61, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

   Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§ 65) entzogen werden.

   Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§ 65, 3) behandelt werden.

   Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

   R. M. G. § 33.

## § 25.

## Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

   St. A. G. § 15, 1.

2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. § 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. § 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. G. § 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. § 140.

## Vierter Abschnitt.

## Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

### § 26.

### Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
   Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

### § 27.

### Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

2. Die Zurückstellungen unter 1, a—c werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die durch 1, d durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. M. G. § 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§ 30, 4).

R. M. G. § 14. § 18. § 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 24, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§ 37, 5).

R. M. G. § 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von Neuem ausgesprochen werden (§ 97, 3).

## § 28.

### Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.
   R. M. G. § 18.
2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 27, 4a).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
   R. M. G. § 18.
4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.
   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.
   Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 42, 2).
   R. M. G. § 18.
5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe § 35, 3.

## § 29.

### Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 *m.* 57 *cm.* Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen § 27, 4.

R. M. G. § 17.

## § 30.

### Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. § 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
   e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
   f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
   g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2, b entsprechende Anwendung.

R. M. G. § 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. § 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2, f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 27, Nr. 4, b. oder c. Anwendung.

R. M. G. § 20, 6.

## § 31.

## Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts entstanden sein sollte.

R. M. G. § 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und

besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im § 30, 2 a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie 2c. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 30, 2 a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§ 62, 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im § 30, 2 f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§ 23, 3) — verfügt werden.

## § 32.

### Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

   Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§ 26, 4 und § 37, 4).

## § 33.

### Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen

   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§ 66) und zwar unter „Bemerkungen",

   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§ 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungs-Schein.

4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§ 84).

## § 34.

### Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

   R. M. G. § 30, 7.

   Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 77), bei den Schiffer-Musterungen (§ 75) und im Kriege (§ 97) statt.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

   R. M. G. § 30, 5.

   In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

   R. M. G. § 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

   R. M. G. § 10.

## § 35.

## Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

   D. Str. G. § 31.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

   D. Str. G. § 37. M. Str. G. § 31.

4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. Schema 1.

## § 36.

### Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§ 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.
3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins. Schema 2.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

## § 37.

### Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   R. M. G. § 16.
2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§ 29) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   R. M. G. § 17.
3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im § 30, 2, a.— e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

   Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

   R. M. G. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§ 63, 5, c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§ 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (72, 7).

   R. M. G. § 13, Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§ 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

   Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

   R. M. G. § 22.

## § 38.

## Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.
2. Der etwaige weitere Bedarf (§ 13, 5) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.
3. Ist ein Ueberschuß (§ 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im § 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

   R. M. G. § 25.

4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I.

Schema 3.

## § 39.

### Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.
2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. Schema 4.

## § 40.

### Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins. Schema 5.

## § 41.

### Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 36, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§ 37, 1 und 2);
   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 30, 2, a.— e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1, a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.
3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1, a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienst verpflichten.

Die heimathliche Ersatz-Kommission (§ 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

### § 42.

### Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 64, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

## Fünfter Abschnitt.

## Listenführung.

### § 43.

### Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 49).

3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und in den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.
6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

## § 44.

### Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

   R. M. G. § 31.
2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach § 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.

   R. M. G. § 32.
3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.
5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

## § 45.

### Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

   Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

   Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.
3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

   die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

   die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 1 und 6);

   die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 9);

   die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

   Schema 6.

   Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.
7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

   a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7, a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3, a.) benutzt.

9. Die unter 7, b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden 2c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde 2c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7, b.).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7, a.);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§ 60, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe § 46, 11.

## § 46.

## Alphabetische Listen.

1. Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden 2c. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen

Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 43, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§ 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

   Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 45, 13 und nach § 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§ 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 46, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,
   e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen, (§ 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

   Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

   Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs n a ch der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*)

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

## § 47.

## Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

   In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.
3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 49, 9).

## § 48.

## Berichtigung der Grundlisten.

1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.
2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 43, 6).
3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§ 45, 12).
5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.
6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des deutschen Strafgesetzbuches zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

## § 49.

### Vorstellungslisten.

Die Vorstellungslisten (§ 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

### Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienste im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

### Vorstellungsliste B.

enthält die

a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen,
c) wegen Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.*) (§ 29, 2)

dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

### Vorstellungsliste C.

enthält die

a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
b) wegen bedingter Tauglichkeit,
c) wegen häuslicher Verhältnisse,
d) als überschüssig

zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

### Vorstellungsliste D.

enthält die

a) als überzählige,
b) wegen häuslicher Verhältnisse,
c) wegen geringer körperlicher Fehler,
d) wegen vorübergehender Untauglichkeit

zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

### Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

### Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 65).

Diese Reihenfolge ist auch für F, d. maßgebend.

4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§ 81, 4);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§ 75, 3 und § 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§ 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe § 67, 5.

9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 47, 6).

## Sechster Abschnitt.

## Ersatz-Vertheilung.

### § 50.

### Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.

   W. G. § 9.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich bayerischen Truppen.

5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

### § 51.

### Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§ 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

   R. V. Artikel 60. W. G. § 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.

   R. M. G. § 9.

3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 57, 5).

   R. M. G. § 9.

---

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

   Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§ 57, 5).

   R. V. Artikel 53, Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

   R. M. G. § 9, Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§ 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

   Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

---

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

| | |
|---|---|
| 1. Der Ersatzbedarf für das Heer und Marine beträgt für das Jahr 1875 | 110,000 Mann. |
| 2. Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten . . . . . | 15,000 = |
| 3. Für 1874 sind nachträglich anzurechnen . . . . | 500 = |
| 4. Es sind zu vertheilen . . . . | 125,500 Mann. |

und zwar:

| Auf den Bundesstaat. | Nach der Seelenzahl. | Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten. | Es bleiben auszuheben | |
|---|---|---|---|---|
| | | | aus der Land-Bevölkerung. | aus der seemännischen Bevölkerung. |
| M. | 3,000 | 250 | 2,650 | 100 |
| N. | 7,420 | 580 | 6,840 | — |
| O. | 4,500 | 500 | 3,800 | 200 |
| | | u. s. w. | | |
| Summa: | 125,500 | 15,500 | 108,500 | 1,500 |

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§ 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. § 9, Abs. 3 und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. § 9, Abs. 2.

## § 52.

## Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:

   a) die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten,
   b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten,
   c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach § 2, 2 a—x in der Ministerial-Instanz fungirenden Civilbehörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im § 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

## § 53.

### Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§ 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§ 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

   Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.
3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 51, 8 enthaltenen Grundsatzes, — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
4. Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§ 52, 4).

## § 54.

### Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.
2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der ein-

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

zelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.
4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

   Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges vorhanden sind.

R. M. G. § 9 und 13, Abs. 4.

## Siebenter Abschnitt.

## Vorbereitungs-Geschäft.

### § 55.

### Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

## § 56.

### Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im § 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe § 44 und § 45.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe § 45, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 46.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 47.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§ 43, 5).

## § 57.

### Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§ 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 65, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen. Schema 8.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

   Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

   Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§ 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

   In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§ 51, 4).

Schema 9.

5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando,*) in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Schema 10.

   Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§ 51, 3 und 4) vermittelt.

## § 58.

## Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungs-Personals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

## § 59.

## Musterungs-Reise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,

c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,

d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,

e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

4. Um der unter 3, d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§ 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgeheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

## § 60.

## Musterungs-Personal.

1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

   Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (§ 2, 6).

3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

## § 61.

### Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc.

   Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach § 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

   Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§ 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

## Achter Abschnitt.

## Musterungs-Geschäft.

### § 62.

### Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§ 28 und § 35) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§ 31, 1 und § 71, 2).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 64, 5).

R. M. G. § 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§ 31, 4).

8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

## § 63.

## Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.
3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

   Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

   Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.
4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§ 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§ 30 und § 31);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 65, 3);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§ 9, 2, § 37, 3 und § 81, 4).
      R. M. G. § 30, 4.
6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung, Abschnitt IV).

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

## § 64.

## Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungs-Verschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§ 63, 5, c) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

## § 65.

## Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

a) Vorweg Einzustellende,

b) Vorzumerkende,
c) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

R. M. G. § 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§ 67, 3).

R. M. G. § 30, 4b und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie gelooſt haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges looſen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:
   die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
   die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   die Vorweg-Einzustellenden,
   die dauernd Untauglichen,
   die dauernd Unwürdigen.
8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.
9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

   Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.
10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

    Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

    Ausstellung von Loosungsscheinen s. § 66.
11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

    Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in **demselben Verhältniß** zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

---

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:
Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1,325, die Abschlußnummer 1,265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.
Es bleiben daher in A 60 Mann,
in C 16 Mann
überzählig.
Der in A mit der Loosnummer 1,290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. § 13.

## § 66.

### Loosungsscheine.

Schema 11.

1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

## § 67.

### Beendigung des Musterungs-Geschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.

   Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§ 54, 1).

   Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§ 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

   Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

## Neunter Abschnitt.

## Aushebungs-Geschäft.

### § 68.

### Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Nr. 2, d kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besonderer Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

   Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§ 54).

   Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 59, 7).

## § 69.

### Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

   Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und

das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im § 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

## § 70.

## Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des § 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe § 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

## § 71.

## Gestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

   Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§ 68, 3).

   Außerdem siehe § 64, 4.

   Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

   Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3. (§ 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

   Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

   Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

   Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

   Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 65, 3 entschieden.

   Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

## § 72.

## Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.
2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

   Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

   Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.
3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.
4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

   Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.
5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

   Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§ 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12.

Schema 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige."

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt,*) die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß. (§ 32, 2 und § 37, 4.)

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. § 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. § 63, 5, b und § 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. § 9, 2, § 37, 3, § 6, 5, c und § 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. § 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. § 94, 8.
9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

## § 73.
## Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

## Zehnter Abschnitt.

## Schiffer-Musterungs-Geschäft.

### § 74.

### Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§ 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§ 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

   Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

   Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§ 33 und § 66) eingetragen.
3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

   Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 71) statt.
4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.
5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommissionen amtlich veröffentlicht.

   Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.
6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

   Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§ 60, 1).

## § 75.

## Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§ 77), entschieden.

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 30, 1) zur Sprache bringen.

   Die Bestimmungen des § 61 finden sinngemäße Anwendung.
2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 65, 4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

   Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 57, 2).
3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§ 76).

   Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.
4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

   Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 51, 7).
5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-

Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§ 80, s) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und sogleich ausgehändigt.

9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

## Elfter Abschnitt.

## Schluß des Ersatz-Geschäfts.

### § 76.

### Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im § 54 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine

ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§ 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

## § 77.

### Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen.
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

   Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im § 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienste heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

   Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

   Ueberzählige werden nach § 75, 7 behandelt.
4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

## § 78.

### Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13. zusammen.

   Schema 13.

   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.
2. Die nach Schema 13. aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch

den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.

4. Das Preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. § 37.

## Zwölfter Abschnitt.

## Einstellung und Entlassung.

### § 79.

### Kontrole der Rekruten.

1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 49).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des activen Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

R. M. G. § 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

## § 80.

## Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen- (Marine-) theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

   Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§ 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

   In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§ 49, 6).

   Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

   Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reclamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

   Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 79, 3) zu sorgen.

   Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§ 7, 2).

8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 75, 6).

   Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

   Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

## § 81.

## Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

R. M. G. § 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. § 54 und § 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§ 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§ 63, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. M. G. § 55.

## § 82.

## Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 30, 2 a. — e. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R. M. G. § 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General

desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

R. M. G. § 53.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 100, 3.

## Dreizehnter Abschnitt.

## Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

### § 83.

### Meldeschein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§ 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§ 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14. Schema 14.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§ 62, 8).

---

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

## § 84.

### Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

   W. G. § 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

   Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

   Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

   Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins.

Schema 15.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

   R. M. G. § 34 und § 56.

   Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzungen des § 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

   R. M. G. § 60, 3 und 4.

## § 85.

### Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

   Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen.

2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme

der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

## § 86.

### Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§ 83, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

   Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.
4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 84).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im § 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

   Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

   Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

## § 87.

### Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die in den §§ 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig-freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.

2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.
3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§ 21, 2) ausweisen können.
4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienst angenommen.
5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

## Vierzehnter Abschnitt.

## Einjährig-freiwilliger Dienst.

### § 88.

### Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.*)

Schema 16.

2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§ 15, 4).

   Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

### § 89.

### Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 20, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

---

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß,

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§ 15, 4).

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30, 2, f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4, b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

## § 90.

### Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Schema 17. 1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.
4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2, a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

## § 91.

### Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

Anlage 2.

## § 92.

### Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
   b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

   Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2, a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*), der unter 2, b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde. **)

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

## § 93.

### Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. § 94, 3.

   W. G. § 17.
2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

---

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

   Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 27, 6 Anwendung.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im § 27, 4, c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

   Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

   R. M. G. § 14.

   Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung s. § 27, 8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8, 2).

7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§ 31).

## § 94.

### Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

   Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

   Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

   Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

   In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

   Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

   Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

   Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheins, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

   In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

   Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

   Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

   Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.**)

## Fünfzehnter Abschnitt.

## Ersatz-Geschäft im Kriege.

### § 95.

### Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando***)

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

***) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen, außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

## § 96.

### Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. § 18.
2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§ 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

   R. M. G. § 69, 5.

   Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

   Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.
3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

   Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

   Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

   R. M. G. § 27.
4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. § 25, 4.
5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

   St. A. G. § 20.
6. Ueber Landsturmpflicht s. § 5, 6.

## § 97.

### Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§ 95, 2).

2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.
3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. § 27, 8.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§ 73, 3).

   Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos.*)

   Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

## § 98.

### Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.
2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.
4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.
5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

   In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

---

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando*) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R. M. G. § 27.

## § 99.

## Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 19, 5 und § 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

   Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

## § 100.

## Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

   Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

   Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 .

**Schema 1,** zu § 35.

# Ausschließungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

(Ort) . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . .
pro 18 . .

**Schema 2**, zu § 36.

# Ausmusterungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

**Schema 3,** zu § 38.

# Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . . (Infanterist ꝛc.) . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1ten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse übergeführt am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

**Schema 4,** zu § 39.

# Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

**Schema 5,** zu § 40.

# Seewehr-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1sten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende Der Civil-Vorsitzende
(der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

# Rekrutirungs-Stammrolle

| 1. Gemeinde. | 2. Nr. | 3. Zuname und Vorname. | 4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt. | 5. a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters. | 6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen. | 7. Religion. | 8. Stand oder Gewerbe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

**Bemerkungen:**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

**Bemerkungen:**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

**Bemerkungen:**

Anmerkung:

1. In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.

**Schema 6,** zu § 45.

# und Alphabetische Liste.

| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | | 16. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Resultate der Musterung. | | | | | | | | |
| Im Jahre. | Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein. | Größe. | Körperliche Fehler. | Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission. | Loosnummer, ob vorzumerken oder vorweg einzustellen. | Vorstellungsliste. | | Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission. |
| | | | | | | Liste. | Nr. | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

# Vorstellungs

| 1. Laufende Nr. | 2. Stelle in der alphabetischen Liste. | 3. Zuname und Vorname. | 4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt. | 5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen. | 6. Religion. | 7. Stand oder Gewerbe. | 8. Größe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

**Schema 7,** zu § 49.

# Liste.

| 9. Körperliche Fehler. | 10. Frühere Entscheidungen. | 11. Loos-Nummer. | 12. Vorschlag der Ersatz-Kommission. | 13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission. | 14. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

**Schema S,** zu § 57.

# Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges . . . . . .

im . . . . . Bezirk . . . . . .

| Aushebungs-Bezirke. | Bundesstaat. | Höchste Loos-Nummer. | Abschluß-Nummer. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| A. | | 1325 | 1265 | |
| B. I. Bezirk. | | 208 | 189 | |
| B. II. Bezirk. | | 180 | 175 | |
| C. | | 402 | 386 | |
| D. | | 460 | 460 | Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt. |
| E. | | 320 | 320 | |

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

**Schema 9,** zu § 57.

# Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

| Bundesstaaten. | Seeleute von Beruf. | Fischer. | Schiffs-Zimmerleute. | Maschinisten und Assistenten. | Heizer. | Summe. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

**Schema 10,** zu § 57.

# Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . . .
eingetretenen Freiwilligen.

| Bundesstaaten. | Einjährig-Freiwillige. | Dreijährig-Freiwillige. | Vierjährig-Freiwillige. | Außerdem. | Summe. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

**Schema 11**, zu § 66.

# Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige . . (Stand oder Gewerbe) . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk . . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . erhalten.

| Derselbe erschien zur Musterung | | | | Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Im Jahre | Aushebungs-Bezirk № der alphabetischen Liste. | Brigade-Bezirk. | hat gemessen. | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden, als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

**Schema 12**, zu § 72.

# Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe). . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . . . , wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . , den . .ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

(L. S.)

# Ueber

der Resultate des Ersatz-Geschäfts
für das

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt | | | | | Davon | | | | | | | |
| Bezirk. | 20jährige | 21jährige | 22jährige | ältere | Summe | als unermittelt in den Restantenlisten geführt | ohne Entschuldigung ausgeblieben | anderwärts gestellungspflichtig geworden | zurückgestellt | ausgeschlossen | ausgemustert | der Ersatz-Reserve I. überwiesen | der Ersatz-Reserve II. überwiesen |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | Und zwar: von den 20jährigen . . . | | | | | | | | | | | | |
| | = = 21 = . . . | | | | | | | | | | | | |
| | = = 22 = . . . | | | | | | | | | | | | |
| | = = älteren . . . . . | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen" ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am

**Schema 13,** zu § 78.

# ſicht

im . . . . . Bezirk . . . . .
Jahr . . . .

| 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ſind: | | | | | Von den unter 16 Genannten ſind ausgehoben | | | | |
| | | | | | für das Heer | | für die Flotte | | |
| der Seewehr II. überwieſen | ausgehoben | überzählig geblieben | freiwillig eingetreten | Summe 7 bis 18. | zum Dienſt mit der Waffe | zum Dienſt ohne Waffe | aus der Land-Bevölkerung | aus der ſeemänniſchen Bevölkerung | Bemerkungen. |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Schluß des Jahres wegen deſſelben Vergehens noch in gerichtlicher Unterſuchung befanden, und zwar nach Land- und ſeemänniſcher Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieſer Ueberſicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

**Schema 14,** zu § 83.

# Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) . . . . geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 . .

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

**Schema 15**, zu § 84.

# Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . . , den . .ten . . . . . 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

**Schema 16,** zu § 88.

# Berechtigungs-Schein
## zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . . von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

**Schema 17,** zu § 90.

# Zeugniß

## über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . (Vor- und Zuname) . .., geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium

. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Director. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1, zu § 1.

# Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

## das Deutsche Reich.

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| I. | 1. | 1. Ostpreußisches Nr. 1. | 1. (Tilsit). | Kreis Heidekrug.<br>" Tilsit.<br>" Memel. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen. |
| | | | 2. (Wehlau). | Kreis Labiau.<br>" Wehlau.<br>Niederung. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.<br>Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen. |
| | | 5. Ostpreußisches Nr. 41. | 1. (Bartenstein). | Kreis Eylau.<br>" Friedland.<br>" Heilsberg. | Königr. Preußen, Reg. Bez. Königsberg. |
| | | | 2. (Rastenburg). | Kreis Rastenburg.<br>" Rössel.<br>" Gerdauen. | |
| | | Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33. | | Kreis Fischhausen.<br>Stadt Königsberg.<br>Landkreis Königsberg. | |
| | 2. | 2. Ostpreußisches Nr. 3. | 1. (Insterburg). | Kreis Ragnit.<br>" Insterburg.<br>" Darkehmen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen. |
| | | | 2. (Gumbinnen). | Kreis Stallupönen.<br>" Gumbinnen.<br>" Pillkallen. | |
| | | 6. Ostpreußisches Nr. 43. | 1. (Lötzen). | Kreis Sensburg.<br>" Johannisburg.<br>" Lyck.<br>" Lötzen. | |
| | | | 2. (Goldap). | Kreis Angerburg.<br>" Goldap.<br>" Oletzko. | |
| | 3. | 3. Ostpreußisches Nr. 4. | 1. (Osterode). | Kreis Osterode.<br>" Mohrungen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. |
| | | | 2. (Allenstein). | Kreis Allenstein.<br>" Neidenburg.<br>" Ortelsburg. | |
| | | 7. Ostpreußisches Nr. 44. | 1. (Riesenburg). | Kreis Stuhm.<br>" Rosenberg.<br>" Löbau. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder. |
| | | | 2. (Pr. Holland). | Kreis Braunsberg.<br>" Heiligenbeil.<br>" Preuß. Holland. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| I. | 4. | 4. Ostpreußisches Nr. 5. | 1. (Graudenz). | Kreis Marienwerder.<br>" Graudenz.<br>" Culm. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienberg. |
| | | | 2. (Thorn). | Kreis Thorn.<br>" Straßburg. | |
| | | 8. Ostpreußisches Nr. 45. | 1. (Danzig). | Stadt Danzig.<br>Landkreis Danzig. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Danzig. |
| | | | 2. (Marienburg). | Stadt Elbing.<br>Landkreis Elbing.<br>Kreis Marienburg. | |
| II. | 5. | 1. Pommersches Nr. 2. | 1. (Anklam). | Kreis Anklam.<br>" Demmin.<br>" Ueckermünde.<br>" Greifswald. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin. |
| | | | 2. (Stralsund). | Kreis Franzburg.<br>" Rügen.<br>Stadt Stralsund.<br>Kreis Grimmen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund. |
| | | 5. Pommersches Nr. 42. | 1. (Stargard). | Kreis Saatzig.<br>" Greifenhagen.<br>" Pyritz. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin. |
| | | | 2. (Naugard). | Kreis Kammin.<br>" Naugard.<br>" Greifenberg. | |
| | 6. | 3. Pommersches Nr. 14. | 1. (Gnesen). | Kreis Gnesen.<br>" Mogilno.<br>" Wongrowicz. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Bromberg. |
| | | | 2. (Schneidemühl). | Kreis Chodziesen.<br>" Charnikau. | |
| | | 7. Pommersches Nr. 54. | 1. (Inowraclaw). | Kreis Inowraclaw.<br>" Schubin. | |
| | | | 2. (Bromberg). | Stadt Bromberg.<br>Landkreis Bromberg.<br>Kreis Wirsitz. | |
| | | Reserve-Landwehr-Bataillon. | (Stettin) Nr. 34. | Kreis Randow.<br>Stadt Stettin.<br>Kreis Usedom-Wollin. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin. |
| | 7. | 2. Pommersches Nr. 9. | 1. (Schievelbein). | Kreis Regenwalde.<br>" Schievelbein.<br>" Neustettin.<br>" Dramburg. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Köslin. |
| | | | 2. (Köslin). | Kreis Köslin.<br>" Colberg-Cörlin.<br>" Bublitz.<br>" Belgard. | |
| | | 6. Pommersches Nr. 49. | 1. (Schlawe). | Kreis Schlawe.<br>" Bütow.<br>" Rummelsburg. | |
| | | | 2. (Stolp). | Kreis Stolp.<br>" Lauenburg. | |

| Armee-Corps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| II. | 8. | 4. Pommersches Nr. 21. | 1. (Konitz). | Kreis Konitz.<br>= Tuchel.<br>= Schlochau. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder. |
| | | | 2. (Deutsch-Krone). | Kreis Deutsch-Krone.<br>= Flatow. | |
| | | 8. Pommersches Nr. 61. | 1. (Neustadt). | Kreis Neustadt.<br>= Karthaus.<br>= Berent. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Danzig. |
| | | | 2. (Pr. Stargard). | Kreis Pr. Stargard.<br>Schwetz. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder. |
| III. | 9. | 1. Brandenburgisches Nr. 8. | 1. (Frankfurt a. O.) | Stadt Frankfurt a. d. O.<br>Kreis Lebus. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt. |
| | | | 2. (Küstrin). | Kreis Königsberg.<br>= Soldin. | |
| | | 5. Brandenburgisches Nr. 48. | 1. (Landsberg a. W.) | Kreis Landsberg.<br>West-Sternberger Kreis.<br>Ost-Sternberger Kreis. | |
| | | | 2. (Woldenberg). | Kreis Arnswalde.<br>= Friedeberg. | |
| | 10. | 2. Brandenburgisches Nr. 12. | 1. (Krossen). | Kreis Krossen.<br>= Züllichau-Schwiebus. | |
| | | | 2. (Sorau). | Kreis Guben.<br>= Sorau. | |
| | | 6. Brandenburgisches Nr. 52. | 1. (Kalau). | Kreis Luckau.<br>= Kalau. | |
| | | | 2. (Kottbus). | Kreis Lübben.<br>= Kottbus.<br>= Spremberg. | |
| | 11. | 3. Brandenburgisches Nr. 20. | 1. (Potsdam). | Stadt Potsdam.<br>Kreis Zauch-Belzig. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Potsdam. |
| | | | 2. (Jüterbog). | Kreis Jüterbog-Luckenwalde.<br>= Beeskow-Storkow. | |
| | | 7. Brandenburgisches Nr. 60. | 1. (Neustadt E.-W.) | Kreis Ober-Barnim.<br>= Nieder-Barnim. | |
| | | | 2. (Teltow). | Kreis Teltow. | |
| | | Reserve-Landwehr-Regiment. (Berlin) Nr. 35. | | Hauptstadt Berlin. | — — |
| | 12. | 4. Brandenburgisches Nr. 24. | 1. (Brandenburg a. H.) | Kreis West-Havelland.<br>= Ost-Havelland. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Potsdam. |
| | | | 2. (Havelberg). | Kreis Ost-Priegnitz.<br>= West-Priegnitz. | |
| | | 8. Brandenburgisches Nr. 64. | 1. (Ruppin). | Kreis Ruppin.<br>= Templin. | |
| | | | 2. (Prenzlau). | Kreis Prenzlau.<br>= Angermünde. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| IV. | 13. | 1. Magdeburgisches Nr. 26. | 1. (Stendal). | Kreis Stendal.<br>" Osterburg.<br>" Salzwedel. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg. |
| | | | 2. (Burg). | Kreis Jerichow I.<br>" Jerichow II. | |
| | | 3. Magdeburgisches Nr. 66. | 1. (Halberstadt). | Kreis Oschersleben.<br>" Halberstadt.<br>" Wernigerode. | |
| | | | 2. (Neuhaldensleben). | Kreis Gardelegen.<br>" Neuhaldensleben.<br>" Wolmirstedt. | |
| | | Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36. | | Stadt Magdeburg.<br>Landkreis Magdeburg.<br>Kreis Wanzleben. | |
| | 14. | 2. Magdeburgisches Nr. 27. | 1. (Aschersleben). | Kreis Kalbe.<br>" Aschersleben. | |
| | | | 2. (Halle). | Saal-Kreis.<br>Stadt Halle a. d. S.<br>Mansfelder See-Kreis. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. |
| | | 4. Magdeburgisches Nr. 67. | 1. (Bitterfeld). | Kreis Delitzsch.<br>" Bitterfeld.<br>" Wittenberg. | |
| | | | 2. (Torgau). | Kreis Torgau.<br>" Schweinitz.<br>" Liebenwerda. | |
| | | Anhaltisches Nr. 93. | 1. (Dessau). | Kreis Dessau.<br>" Zerbst. | Herzogthum Anhalt-Dessau. |
| | | | 2. (Bernburg). | Kreis Köthen.<br>" Bernburg.<br>" Ballenstedt. | |
| | 15. | 1. Thüringisches Nr. 31. | 1. (Sangerhausen). | Mansfelder Gebirgskreis.<br>Kreis Sangerhausen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. |
| | | | 2. (Mühlhausen). | Kreis Worbis.<br>" Heiligenstadt.<br>" Mühlhausen.<br>" Langensalza. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Erfurt. |
| | | 3. Thüringisches Nr. 71. | 1. (Erfurt). | Stadt Erfurt.<br>Landkreis Erfurt.<br>Kreis Schleusingen. | |
| | | | | Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt. | Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. |
| | | | | Kreis Ziegenrück. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Erfurt. |
| | | | 2. (Sondershausen). | Kreis Nordhausen.<br>" Weißensee. | |
| | | | | Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen. | Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. |
| | 16. | 4. Thüringisches Nr. 72. | 1. (Weißenfels). | Kreis Merseburg.<br>" Weißenfels.<br>" Zeitz. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. |
| | | | 2. (Naumburg). | Kreis Naumburg.<br>" Querfurt.<br>" Eckartsberga. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| IV. | 16. | 7. Thüringisches Nr. 96. | 1. (Altenburg). | Stadt Altenburg.<br>Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka.<br>Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla. | Herzogthum Sachsen-Altenburg. |
| | | | 2. (Gera). | Unterländischer Bezirk (Gera).<br>Oberländischer Bezirk (Ebersdorf). | Fürstenthum Reuß jüngere Linie. |
| | | | | Fürstenth. Reuß ältere Linie. | Fürstenthum Reuß ältere Linie. |
| | | | | Amt Rudolstadt.<br>= Blankenburg.<br>= Stadtilm.<br>= Leutenberg.<br>Landraths-Amt Königsee.<br>Herrschaft Frankenhausen. | Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. |
| V. | 17. | 1. Westpreußisches Nr. 6. | 1. (Görlitz). | Stadt Görlitz.<br>Landkreis Görlitz.<br>Kreis Bunzlau. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz. |
| | | | 2. (Muskau). | Kreis Hoyerswerda.<br>= Rothenburg. | |
| | | 1. Niederschlesisches Nr. 46. | 1. (Sprottau). | Kreis Sagan.<br>= Sprottau.<br>= Lüben. | |
| | | | 2. (Freistadt). | Kreis Grünberg.<br>= Freistadt. | |
| | | Reserve-Landwehr-Bataillon. | (Glogau) Nr. 37. | Kreis Glogau.<br>= Fraustadt. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen. |
| | 18. | 2. Westpreußisches Nr. 7. | 1. (Jauer). | Kreis Schönau.<br>= Bolkenhayn.<br>= Jauer. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz. |
| | | | 2. (Liegnitz). | Stadt Liegnitz.<br>Landkreis Liegnitz.<br>Kreis Goldberg-Haynau. | |
| | | 2. Niederschlesisches Nr. 47. | 1. (Lauban). | Kreis Lowenberg.<br>= Lauban. | |
| | | | 2. (Hirschberg). | Kreis Landshut.<br>= Hirschberg. | |
| | 19. | 1. Posensches Nr. 18. | 1. (Posen). | Kreis Obornik.<br>Stadt Posen.<br>Landkreis Posen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen. |
| | | | 2. (Samter). | Kreis Samter.<br>= Birnbaum. | |
| | | 3. Posensches Nr. 58. | 1. (Neutomysl). | Kreis Meseritz.<br>= Buk. | |
| | | | 2. (Kosten). | Kreis Kosten.<br>= Bomst. | |
| | 20. | 2. Posensches Nr. 19. | 1. (Schroda). | Kreis Wreschen.<br>= Schroda. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment. | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| V. | 20. | 2. Posensches Nr. 19. | 2. (Jarocin). | Kreis Schrimm.<br>" Pleschen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen. |
| | | 4. Posensches Nr. 59. | 1. (Rawicz). | Kreis Kröben.<br>" Krotoschin. | |
| | | | 2. (Ostrowo). | Kreis Adelnau.<br>" Schildberg. | |
| VI. | 21. | 1. Schlesisches Nr. 10. | 1. (Striegau). | Kreis Striegau.<br>" Neumarkt.<br>" Waldenburg. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Breslau. |
| | | | 2. (Wohlau). | Kreis Wohlau.<br>" Guhrau.<br>" Steinau. | |
| | | 3. Niederschlesisches Nr. 50. | 1. (2. Breslau). | Landkreis Breslau.<br>Kreis Trebnitz. | |
| | | | 2. (Oels). | Kreis Oels.<br>" Poln. Wartenberg.<br>" Militsch. | |
| | | Reserve-Landwehr-Regiment. | (1. Breslau) Nr. 38. | Stadt Breslau. | |
| | 22. | 2. Schlesisches Nr. 11. | 1. (Glatz). | Kreis Glatz.<br>" Habelschwerdt.<br>" Neurode. | |
| | | | 2. (Schweidnitz). | Kreis Schweidnitz.<br>" Reichenbach. | |
| | | 4. Niederschlesisches Nr. 51. | 1. (Münsterberg). | Kreis Münsterberg.<br>" Frankenstein.<br>" Strehlen.<br>" Nimptsch. | |
| | | | 2. (Brieg). | Kreis Brieg.<br>" Ohlau.<br>" Namslau. | |
| | 23. | 1. Oberschlesisches Nr. 22. | 1. (Rybnick). | Kreis Pleß.<br>" Rybnick. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln. |
| | | | 2. (Ratibor). | Kreis Ratibor.<br>" Leobschütz. | |
| | | 3. Oberschlesisches Nr. 62. | 1. (Gleiwitz). | Kreis Tost-Gleiwitz.<br>" Gr. Strehlitz. | |
| | | | 2. (Kosel). | Kreis Kosel.<br>" Neustadt. | |
| | 24. | 2. Oberschlesisches Nr. 23. | 1. (Neisse). | Kreis Neisse.<br>" Grottkau. | |
| | | | 2. (Beuthen). | Kreis Tarnowitz.<br>" Beuthen.<br>" Kattowitz.<br>" Zabrze. | |
| | | 4. Oberschlesisches Nr. 63. | 1. (Rosenberg). | Kreis Rosenberg.<br>" Lublinitz.<br>" Kreutzburg. | |
| | | | 2. (Oppeln). | Kreis Oppeln.<br>" Falkenberg. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| VII. | 25. | 1. Westphälisches Nr. 13. | 1. (Münster). | Stadt Münster.<br>Landkreis Münster.<br>Kreis Steinfurt.<br>" Koesfeld. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster. |
| | | | 2. (Warendorf). | Kreis Warendorf.<br>" Beckum.<br>" Lüdinghausen.<br>" Tecklenburg. | |
| | | 5. Westphälisches Nr. 53. | 1. (Wesel). | Kreis Rees.<br>Stadt Duisburg.<br>Kreis Mülheim a. d. R. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf. |
| | | | 2. (Recklinghausen). | Kreis Recklinghausen.<br>" Borken.<br>" Ahaus. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster. |
| | 26. | 2. Westphälisches Nr. 15. | 1. (Minden). | Kreis Minden.<br>" Lübbecke. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Minden. |
| | | | 2. (Bielefeld). | Kreis Bielefeld.<br>" Halle.<br>" Wiedenbrück.<br>" Herford. | |
| | | 6. Westphälisches Nr. 55. | 1. (Detmold). | Städte Detmold, Horn, Blomberg.<br>Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg.<br>Städte Lage und Salzuflen.<br>Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar.<br>Städte Lemgo, Barntrup.<br>Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg. | Fürstenthum Lippe-Detmold. |
| | | | | Fürstenthum Schaumburg-Lippe. | Fürstenthum Schaumburg-Lippe. |
| | | | 2. (Paderborn). | Fürstlich Lippe'sches Stift Kappel und Amt Lipperode. | Fürstenthum Lippe-Detmold. |
| | | | | Kreis Paderborn.<br>" Warburg.<br>" Höxter. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Minden. |
| | 27. | 3. Westphälisches Nr. 16. | 1. (Soest). | Kreis Büren.<br>" Soest.<br>" Lippstadt.<br>" Hamm. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. |
| | | | 2. (Dortmund). | Stadt Dortmund.<br>Landkreis Dortmund. | |
| | | 7. Westphälisches Nr. 56. | 1. (Bochum). | Kreis Bochum. | |
| | | | 2. (Iserlohn). | Kreis Hagen.<br>" Iserlohn. | |
| | 28. | 4. Westphälisches Nr. 17. | 1. (Geldern). | Kreis Kleve.<br>" Moers.<br>" Geldern. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf. |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| VII. | 28. | 4. Westphälisches Nr. 17. | 2. (Düsseldorf). | Stadt Düsseldorf.<br>Landkreis Düsseldorf.<br>Stadt Krefeld.<br>Landkreis Krefeld. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf. |
| | | 8. Westphälisches Nr. 57. | 1. (Essen). | Stadt Essen.<br>Landkreis Essen. | |
| | | | 2. (Gräfrath). | Kreis Solingen.<br>" Lennep. | |
| | | Reserve-Landwehr-Bataillon. | | Stadt Elberfeld.<br>" Barmen.<br>Kreis Mettman. | |
| | | | (Barmen) Nr. 39. | | |
| VIII. | 29. | 1. Rheinisches Nr. 25. | 1. (Aachen). | Stadt Aachen.<br>Landkreis Aachen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen. |
| | | | 2. (Eupen). | Kreis Eupen.<br>" Montjoie.<br>" Schleiden.<br>" Malmedy. | |
| | | 5. Rheinisches Nr. 65. | 1. (Erkelenz). | Kreis Erkelenz.<br>" Heinzberg.<br>" Kempen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf. |
| | | | 2. (Jülich). | Kreis Düren.<br>" Geilenkirchen.<br>" Jülich. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen. |
| | 30. | 2. Rheinisches Nr. 28. | 1. (Siegburg). | Sieg-Kreis.<br>Kreis Waldbroel. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Köln. |
| | | | 2. (Brühl). | Kreis Bonn.<br>" Bergheim.<br>" Euskirchen.<br>" Rheinbach. | |
| | | 6. Rheinisches Nr. 68. | 1. (Neuß). | Kreis Neuß.<br>" Grevenbroich.<br>" Gladbach. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf. |
| | | | 2. (Deutz). | Kreis Mülheim.<br>" Wipperfürth.<br>" Gummersbach. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Köln. |
| | | Reserve-Landwehr-Regiment. | | Stadt Köln.<br>Landkreis Köln. | |
| | | | (Köln) Nr. 40. | | |
| | 31. | 3. Rheinisches Nr. 29. | 1. (Neuwied). | Kreis Neuwied.<br>" Altenkirchen. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Koblenz. |
| | | | 2. (Koblenz). | Kreis Koblenz.<br>" St. Goar. | |
| | | | | Hohenzollern'sche Lande. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen. |
| | | 7. Rheinisches Nr. 69. | 1. (Kirn). | Kreis Simmern.<br>" Zell.<br>" Kreuznach.<br>" Meisenheim. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Koblenz. |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr-Regiment. | Landwehr-Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| VIII. | 31. | 7. Rheinisches Nr. 69. | 2. (Andernach). | Kreis Mayen.<br>" Kochem.<br>" Adenau.<br>" Ahrweiler. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Koblenz. |
| | 32. | 4. Rheinisches Nr. 30. | 1. (St. Wendel). | Fürstenthum Birkenfeld.<br>Kreis St. Wendel.<br>" Ottweiler. | Großherzogthum Oldenburg. |
| | | | 2. (Saarlouis). | Kreis Saarbrücken.<br>" Saarlouis.<br>" Merzig. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Trier. |
| | | 8. Rheinisches Nr. 70. | 1. (1. Trier). | Stadt Trier.<br>Landkreis Trier.<br>Kreis Saarburg.<br>" Bernkastel. | |
| | | | 2. (2. Trier). | Kreis Bitburg.<br>" Prüm.<br>" Daun.<br>" Wittlich. | |
| IX. | 33. | 1. Hanseatisches Nr. 75. | 1. (Bremen). | Freie Hansestadt Bremen.<br>Kreis Lehe.<br>" Osterholz.<br>" Verden. | Freie Hansestadt Bremen.<br>Königr. Preußen, Provinz Hannover. |
| | | | 2. (Stade). | Stader Marsch-Kreis.<br>Stader Geest-Kreis.<br>Kreis Otterndorf.<br>" Neuhaus a. O.<br>" Rotenburg. | |
| | | 2. Hanseatisches Nr. 76. | 1. (Hamburg). | Freie und Hansestadt Hamburg. | Freie und Hansestadt Hamburg. |
| | | | 2. (Lübeck). | Freie und Hansestadt Lübeck.<br>Lauenburg. | Freie und Hansestadt Lübeck.<br>Herzogthum Lauenburg. |
| | 34. (Großherzoglich Mecklenburgische) | 1. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 89. | 1. (Schwerin). | Aushebungs-Bez. Schwerin.<br>" Hagenow.<br>" Ludwigslust.<br>" Parchim. | Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. |
| | | | 2. (Neu-Strelitz). | Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz.<br>" Neubrandenburg.<br>" Schönberg. | Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. |
| | | 2. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 90. | 1. (Wismar). | Aushebungs-Bez. Wismar.<br>" Grevismühlen.<br>" Doberan. | Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. |
| | | | 2. (Rostock). | Aushebungs-Bez. Rostock.<br>" Ribnitz.<br>" Güstrow.<br>" Malchin.<br>" Waren. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| IX. | 35. | Schleswigsches Nr. 84. | 1. (Schleswig). | Kreis Flensburg.<br>" Eckernförde.<br>" Schleswig.<br>" Husum.<br>" Eiderstedt. | Königr. Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. |
| | | | 2. (Apenrade). | Kreis Hadersleben.<br>" Sonderburg.<br>" Apenrade.<br>" Tondern. | |
| | 36. | Holsteinsches Nr. 85. | 1. (Kiel). | Kreis Kiel.<br>" Plön.<br>" Oldenburg.<br>Fürstenthum Lübeck. | Großherzogthum Oldenburg. |
| | | | 2. (Rendsburg). | Kreis Rendsburg.<br>" Norder-Dithmarschen.<br>" Süder-Dithmarschen.<br>" Steinburg. | Königr. Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. |
| | | Reserve-Landwehr-Bataillon. (Altona) Nr. 86. | | Stadt Altona.<br>Kreis Pinneberg.<br>" Stormarn.<br>" Segeberg. | |
| X. | 37. | Ostfriesisches Nr. 78. | 1. (Aurich). | Kreis Aurich.<br>" Emden.<br>" Leer. | Königr. Preußen, Provinz Hannover. |
| | | | 2. (Lingen). | Kreis Meppen.<br>" Lingen.<br>" Bersenbrück. | |
| | | Oldenburgisches Nr. 91. | 1. (1. Oldenburg). | Jade-Gebiet.<br>Stadt und Amt Jever.<br>Stadt und Amt Varel.<br>Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg.<br>Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham. | Königr. Preußen.<br>Großherzogthum Oldenburg. |
| | | | 2. (2. Oldenburg). | Stadt und Amt Oldenburg.<br>Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.<br>Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen. | |
| | 38. | 1. Hannoversches Nr. 74. | 1. (Osnabrück). | Kreis Osnabrück.<br>" Melle.<br>" Diepholz. | Königr. Preußen, Provinz Hannover. |
| | | | 2. (Nienburg). | Kreis Hoya.<br>" Nienburg.<br>Rinteln. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Kassel. |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment. | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| X. | 38. | Reserve-Landwehr-Bataillon. | (Hannover) Nr. 73. | Stadt Hannover.<br>Landkreis Hannover.<br>Kreis Wennigsen.<br>" Hameln. | Königr. Preußen, Provinz Hannover. |
| | 39. | 3. Hannoversches Nr. 79. | 1. (Hildesheim). | Kreis Hildesheim.<br>" Marienburg.<br>" Liebenburg.<br>" Zellerfeld. | |
| | | | 2. (Göttingen). | Kreis Göttingen.<br>" Einbeck.<br>" Osterode. | |
| | 40. | 2. Hannoversches Nr. 77. | 1. (Lüneburg). | Kreis Harburg.<br>" Lüneburg.<br>" Dannenberg. | |
| | | | 2. (Celle). | Kreis Celle.<br>" Gifhorn.<br>" Uelzen.<br>" Fallingbostel. | |
| | | Braunschweigisches Nr. 92. | 1. (1. Braunschweig). | Kreis Braunschweig.<br>" Helmstädt.<br>" Blankenburg. | Herzogthum Braunschweig. |
| | | | 2. (2. Braunschweig). | Kreis Wolfenbüttel.<br>" Gandersheim.<br>" Holzminden. | |
| XI. | 41. | 1. Nassauisches Nr. 87. | 1. (Nassau). | Unter-Lahn-Kreis.<br>Rheingau-Kreis. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden. |
| | | | 2. (Wiesbaden). | Stadt Wiesbaden.<br>Landkreis Wiesbaden.<br>Unter-Taunus-Kreis. | |
| | | 2. Nassauisches Nr. 88. | 1. (Wetzlar). | Kreis Wetzlar. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Koblenz. |
| | | | 2. (Weilburg). | Dill-Kreis.<br>Hinterland-Kreis.<br>Ober-Lahn-Kreis.<br>Ober-Westerwald-Kreis.<br>Unter-Westerwald-Kreis. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden. |
| | 42. | 2. Hessisches Nr. 82. | 1. (Meschede). | Kreis Brilon.<br>" Meschede.<br>" Arnsberg.<br>" Wittgenstein. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. |
| | | | 2. (Attendorn). | Kreis Siegen.<br>" Olpe.<br>" Altena. | |
| | | 1. Hessisches Nr. 81. | 1. (Marburg). | Kreis Marburg.<br>" Kirchhain.<br>" Ziegenhain.<br>" Homberg. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Kassel. |
| | | | 2. (Fritzlar). | Kreis Melsungen.<br>" Eschwege.<br>" Fritzlar. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr-Regiment. | Landwehr-Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XI. | 42. | Reserve-Landwehr-Bataillon. | (Frankfurt a. M.) Nr. 80. | Stadt Frankfurt a. M.<br>Ober-Taunus-Kreis. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden. |
| | | | | Kreis Hanau. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Kassel. |
| | 43. | 3. Hessisches Nr. 83. | 1. (Arolsen). | Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.<br>Kreis Wolfhagen.<br>" Franckenberg (einschließl. Böhl). | Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. |
| | | | 2. (Kassel). | Stadt Kassel.<br>Landkreis Kassel.<br>Kreis Witzenhausen.<br>" Hofgeismar. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Kassel. |
| | | 6. Thüringisches Nr. 95. | 1. (Gotha). | Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha.<br>Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf.<br>Landrathsamt und Stadt Waltershausen.<br>Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda.<br>Landrathsamt Koburg.<br>Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt.<br>Verwaltungs-Bezirk Königsberg. | Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. |
| | | | 2. (Meiningen). | Residenzstadt Meiningen.<br>Amtsbezirk Meiningen.<br>" Wasungen.<br>" Salzungen.<br>Hildburghausen.<br>Römhilt.<br>Eisfeld.<br>Sonneberg.<br>Saalfeld.<br>Gräfenthal.<br>Kamburg.<br>Kranichfeld. | Herzogthum Sachsen-Meiningen. |
| | 44. | 2. Thüringisches Nr. 32. | 1. (Rotenburg i. H.). | Kreis Rotenburg.<br>" Schmalkalden.<br>" Hünfeld.<br>" Hersfeld. | Königr. Preußen, Reg.-Bez. Kassel. |
| | | | 2. (Fulda). | Kreis Fulda.<br>" Gelnhausen (incl. Orb).<br>" Schlüchtern.<br>" Gersfeld. | |
| | | 5. Thüringisches Nr. 94. | 1. (Weimar). | Verw.-Bez. Weimar I.<br>" Weimar II.<br>" Neustadt a. O. | Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. |
| | | | 2. (Eisenach). | Verw.-Bez. Eisenach.<br>" Dermbach. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment. | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| Großherzoglich Hessische (25.) Division. | 49. (1. Großherzoglich Hessische) | 1. Großh. Hessisches Nr. 115. | 1. (Darmstadt I.). | Kreis Darmstadt.<br>= Offenbach. | Großherzogthum Hessen. |
| | | | 2. (Friedberg). | Kreis Friedberg.<br>= Büdingen. | |
| | | 2. Großh. Hessisches Nr. 116. | 1. (Gießen). | Kreis Gießen.<br>= Alsfeld.<br>= Lauterbach.<br>= Schotten. | |
| | 50. (2. Großherzoglich Hessische) | 3. Großh. Hessisches Nr. 117. | 1. (Darmstadt II.). | Kreis Dieburg.<br>= Bensheim.<br>= Groß-Gerau. | |
| | | | 2. (Erbach). | Kreis Erbach.<br>= Heppenheim. | |
| | | 4. Großh. Hessisches Nr. 118. | 1. (Mainz). | Kreis Mainz.<br>= Bingen. | |
| | | | 2. (Worms). | Kreis Worms.<br>= Oppenheim.<br>= Alzey. | |
| XII. (Königlich Sächsisches). | 45. (1. Königlich Sächsische) | 1. Königl. Sächsisches Nr. 100. | 1. (Freiberg). | Amtshauptmannschaft Freiberg. | Königreich Sachsen. |
| | | | 2. (Annaberg). | Amtshauptmannschaft Marienberg.<br>Amtshauptmannschaft Annaberg. | |
| | | 2. Königl. Sächsisches Nr. 101. | 1. (Chemnitz). | Stadt Chemnitz.<br>Amtshauptmannschaft Chemnitz. | |
| | | | 2. (Frankenberg). | Amtshauptmannschaft Flöha. | |
| | | Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108. | | Stadt Dresden.<br>Amtshauptmannschaft Dresden. | |
| | 46. (2. Königlich Sächsische) | 3. Königl. Sächsisches Nr. 102. | 1. (Pirna). | Amtshauptmannschaft Pirna.<br>Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde. | |
| | | | 2. (Zittau). | Amtshauptmannschaft Zittau.<br>= Löbau. | |
| | | 4. Königl. Sächsisches Nr. 103. | 1. (Bautzen). | Amtshauptmannschaft Bautzen.<br>= Kamenz. | |
| | | | 2. (Meißen). | Amtshauptmannschaft Großenhain.<br>= Meißen. | |
| | 47. (3. Königlich Sächsische) | 5. Königl. Sächsisches Nr. 104. | 1. (Plauen). | Amtshauptmannschaft Oelsnitz.<br>= Plauen. | |
| | | | 2. (Schneeberg). | Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.<br>Amtshauptmannschaft Auerbach. | |
| | | 6. Königl. Sächsisches Nr. 105. | 1. (Zwickau). | Amtshauptmannschaft Zwickau. | |
| | | | 2. (Glauchau). | Schönburgsche Receßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment. | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XII. (Königlich Sächsisches). | 48. (4. Königlich Sächsische) | 7. Königl. Sächsisches Nr. 106. | 1. (Leipzig). | Stadt Leipzig.<br>Amtshauptmannschaft Leipzig. | Königreich Sachsen. |
| | | | 2. (Grimma). | Amtshauptmannschaft Grimma.<br>" Oschatz. | |
| | | 8. Königl. Sächsisches Nr. 107. | 1. (Borna). | Amtshauptmannschaft Rochlitz.<br>" Borna. | |
| | | | 2. (Döbeln). | Amtshauptmannschaft Döbeln. | |
| XIII. (Königlich Württembergisches.) | 51. (1. Königlich Württembergische) | 1. Königlich Württembergisches Nr. 119. | 1. (Kalw). | Oberamtsbez. Herrenberg.<br>" Kalw.<br>" Neuenbürg.<br>" Nagold. | Königreich Württemberg. |
| | | | 2. (Reutlingen). | Oberamtsbez. Reutlingen.<br>" Tübingen.<br>" Rottenburg a. N. | |
| | | 7. Königlich Württembergisches Nr. 125. | 1. (Horb). | Oberamtsbez. Horb.<br>" Freudenstadt.<br>" Sulz.<br>" Oberndorf. | |
| | | | 2. (Rottweil). | Oberamtsbez. Balingen.<br>" Rottweil.<br>" Spaichingen.<br>" Tuttlingen. | |
| | | Königlich Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127. | | Oberamtsbez. Stuttgart, Stadtdirekt.<br>" Stuttgart, Oberamt. | |
| | 52. (2. Königlich Württembergische) | 3. Königlich Württembergisches Nr. 121. | 1. (Leonberg). | Oberamtsbez. Böblingen.<br>" Leonberg.<br>" Vaihingen.<br>" Maulbronn. | |
| | | | 2. (Ludwigsburg). | Oberamtsbez. Ludwigsburg.<br>" Kanstatt.<br>" Marbach.<br>" Waiblingen. | |
| | | 4. Königlich Württembergisches Nr. 122. | 1. (Heilbronn). | Oberamtsbez. Brackenheim.<br>" Besigheim.<br>" Heilbronn.<br>" Neckarsulm. | |
| | | | 2. (Hall). | Oberamtsbez. Backnang.<br>" Weinsberg.<br>" Oehringen.<br>" Hall. | |
| | 53. (3. Königlich Württembergische) | 5. Königlich Württembergisches Nr. 123. | 1. (Mergentheim). | Oberamtsbez. Künzelsau.<br>" Gerabronn.<br>" Kreilsheim.<br>" Mergentheim. | |
| | | | 2. (Ellwangen). | Oberamtsbez. Gaildorf.<br>" Ellwangen.<br>" Aalen.<br>" Neresheim. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment. | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XIII. (Königlich Württembergisches.) | 53. (3. Königlich Württembergische) | 6. Königlich Württembergisches Nr. 124. | 1. (Gmünd). | Oberamtsbez. Schorndorf.<br>" Welzheim.<br>" Göppingen.<br>" Gmünd. | Königreich Württemberg. |
| | | | 2. (Ulm). | Oberamtsbez. Geislingen.<br>" Heidenheim.<br>" Ulm. | |
| | 54. (4. Königlich Württembergische) | 2. Königlich Württembergisches Nr. 120. | 1. (Ravensburg). | Oberamtsbez. Riedlingen.<br>" Saulgau.<br>" Ravensburg.<br>" Tettnang. | |
| | | | 2. (Biberach). | Oberamtsbez. Biberach.<br>" Waldsee.<br>" Leutkirch.<br>" Wangen. | |
| | | 8. Königlich Württembergisches Nr. 126. | 1. (Ehingen). | Oberamtsbez. Blaubeuren.<br>" Münsingen.<br>" Ehingen.<br>" Laupheim. | |
| | | | 2. (Eßlingen). | Oberamtsbez. Kirchheim.<br>" Nürtingen.<br>" Eßlingen.<br>" Urach. | |
| XIV. | 55.*) | 2. Großh. Badisches Nr. 110. | 1. (Gerlachsheim). | Bezirksamt Tauberbischofsheim.<br>" Wertheim.<br>" Buchen.<br>" Adelsheim.<br>" Mosbach.<br>" Eberbach. | Großherzogthum Baden. |
| | | | 2. (Heidelberg). | Bezirksamt Heidelberg.<br>" Wiesloch.<br>" Mannheim.<br>" Weinheim. | |
| | 56. | 3. Großh. Badisches Nr. 111. | 1. (Bruchsal). | Bezirksamt Sinsheim.<br>" Eppingen.<br>" Bretten.<br>" Schwetzingen.<br>" Bruchsal. | |
| | | | 2. (Karlsruhe). | Bezirksamt Durlach.<br>" Ettlingen.<br>" Pforzheim.<br>" Karlsruhe. | |
| | 57. | 5. Großh. Badisches Nr. 113. | 1. (Freiburg). | Bezirksamt Emmendingen.<br>" Waldkirch.<br>" Breisach.<br>" Freiburg. | |
| | | | 2. (Lörrach). | Bezirksamt Staufen.<br>" Müllheim.<br>" Lörrach.<br>" Schönau.<br>" Schopfheim.<br>" Säckingen. | |

*) Das Großherzoglich Badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment. | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| XIV. | 57. | 6. Großh. Badisches Nr. 114. | 1. (Donaueschingen). | Bezirksamt Triberg.<br>" Villingen.<br>" Donaueschingen.<br>" Neustadt.<br>" St. Blasien.<br>" Bonndorf.<br>" Waldshut. | Großherzogthum Baden. |
| | | | 2. (Stockach). | Bezirksamt Engen.<br>" Stockach.<br>" Meßkirch.<br>" Ueberlingen.<br>" Pfullendorf.<br>" Konstanz. | |
| | 58. | 4. Großh. Badisches Nr. 112. | 1. (Rastatt). | Bezirksamt Rastatt.<br>" Baden.<br>" Bühl.<br>" Achern.<br>" Oberkirch. | |
| | | | 2. (Offenburg). | Bezirksamt Offenburg.<br>" Kork.<br>" Wolfach.<br>" Lahr.<br>" Ettenheim. | |
| XV. | 59. | Lothringisches Nr. 128. | 1. (Diedenhofen). | Kreis Diedenhofen.<br>" Bolchen. | Elsaß-Lothringen. |
| | | | 2. (Saarburg). | Kreis Salzburg.<br>" Saarburg. | |
| | | Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97. | | Stadt Metz.<br>Landkreis Metz. | |
| | 60. | Elsaß-Lothringisches Nr. 129. | 1. (Saargemünd). | Kreis Forbach.<br>" Saargemünd. | |
| | | | 2. (Hagenau.) | Kreis Weißenburg.<br>" Hagenau.<br>" Zabern. | |
| | 61. | Unter-Elsässisches Nr. 130. | 1. (Molsheim). | Kreis Molsheim.<br>" Erstein. | |
| | | | 2. (Schlettstadt). | Kreis Schlettstadt.<br>" Rappoltsweiler. | |
| | | Unter-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98. | | Stadt Straßburg.<br>Landkreis Straßburg. | |
| | 62. | Ober-Elsässisches Nr. 131. | 1. (Kolmar). | Kreis Kolmar.<br>" Gebweiler. | |
| | | | 2. (Altkirch). | Kreis Thann.<br>" Altkirch. | |
| | | Ober-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mühlhausen i. E.) Nr. 99. | | Mühlhausen i. E. | |

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment.*) | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Königlich Bayerisches. | 1. Königlich Bayerische | Königl. Bayerisches Infanterie-Leib-Regiment. | 1. (Traunstein). | Bezirksamt Berchtesgaden.<br>" Traunstein.<br>" Laufen.<br>" Rosenheim. | Königreich Bayern. |
| | | | 2. (Wasserburg). | Bezirksamt Alt-Oetting.<br>" Mühldorf.<br>" Wasserburg.<br>" Ebersberg.<br>" Erding. | |
| | | 1. Königlich Bayerisches. | 1. (Weilheim). | Bezirksamt Miesbach.<br>" Tölz.<br>" Weilheim.<br>" Werdenfels.<br>" Schongau. | R.-B. Ober-Bayern. |
| | | | 2. (München). | Bezirksamt München, rechts der Isar.<br>Magistrat München. | |
| | 2. Königlich Bayerische | 2. Königlich Bayerisches. | 1. (Bruck). | Bezirksamt München, links der Isar.<br>" Landsberg.<br>" Bruck.<br>" Friedberg.<br>" Dachau. | |
| | | | 2. (Landshut). | Bezirksamt Dingolfing.<br>" Vilsbiburg.<br>" Landshut.<br>" Rottenburg.<br>Magistrat Landshut. | R.-B. Nieder-Bayern. |
| | | | | Bezirksamt / Magistrat Freysing. | R.-B. Ober-Bayern. |
| | | 11. Königlich Bayerisches. | 1. (Vilshofen). | Bezirksamt Eggenfelden.<br>" Pfarrkirchen.<br>" Griesbach.<br>" Vilshofen.<br>" Landau. | |
| | | | 2. (Passau.) | Bezirksamt Passau.<br>" Wegscheid.<br>" Wolfstein.<br>" Grafenau.<br>" Regen.<br>" Deggendorf.<br>Magistrat Passau. | R.-B. Nieder-Bayern. |
| | 3. Königlich Bayerische | 3. Königlich Bayerisches. | 1. (Kempten). | Bezirksamt Kempten.<br>" Füßen.<br>" Sonthofen.<br>" Lindau.<br>Magistrat Kempten.<br>" Lindau. | R.-B. Schwaben und Neuburg. |
| | | | 2. (Mindelheim). | Bezirksamt Oberdorf.<br>" Kaufbeuern.<br>" Mindelheim.<br>" Memmingen.<br>Magistrat Kaufbeuern.<br>" Memmingen. | |

*) In Bayern Linien-Regiment.

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment.*) | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Königlich Bayerisches. | 3. Königlich Bayerische | 12. Königlich Bayerisches. | 1. (Augsburg). | Bezirksamt Augsburg.<br>" Zusmarshausen.<br>" Krumbach.<br>" Illertissen.<br>" Neu-Ulm.<br>Magistrat Augsburg. | Königreich Bayern.<br>R.-B. Schwaben und Neuburg. |
| | | | 2. (Dillingen). | Bezirksamt Günzburg.<br>" Dillingen.<br>" Wertingen.<br>" Donauwörth.<br>" Nördlingen.<br>Magistrat Nördlingen.<br>" Donauwörth. | |
| | 4. Königlich Bayerische | 10. Königlich Bayerisches. | 1. (Ingolstadt). | Bezirksamt Aichach.<br>" Schrobenhausen.<br>" Pfaffenhofen.<br>" Ingolstadt.<br>Magistrat Ingolstadt.<br>Bezirksamt Beilngries.<br>Bezirksamt / Magistrat Eichstedt.<br>Bezirksamt / Magistrat Neuburg. | R.-B. Ober-Bayern.<br>R.-B. Mittelfranken.<br>R.-B. Schwaben und Neuburg. |
| | | | 2. (Gunzenhausen). | Bezirksamt Dinkelsbühl.<br>" Gunzenhausen.<br>" Weißenburg.<br>" Schwabach.<br>" Heilsbronn.<br>" Feuchtwangen.<br>Magistrat Dinkelsbühl.<br>" Weißenburg.<br>" Schwabach. | R.-B. Mittelfranken. |
| | | 13. Königlich Bayerisches. | 1. (Regensburg). | Bezirksamt Kelheim.<br>" Hemau.<br>" Regensburg.<br>" Stadtamhof.<br>" Velburg.<br>Magistrat Regensburg. | R.-B. Nieder-Bayern.<br>R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | | 2. (Straubing). | Bezirksamt Mallersdorf.<br>" Straubing.<br>" Bogen.<br>" Viechtach.<br>" Kötzting.<br>Magistrat Straubing.<br>Bezirksamt Cham. | R.-B. Nieder-Bayern.<br>R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | 5. Königlich Bayerische | 6. Königlich Bayerisches. | 1. (Amberg). | Bezirksamt Roding.<br>" Waldmünchen.<br>" Neunberg v. W.<br>" Burglengenfeld.<br>" Nabburg.<br>" Amberg.<br>Magistrat Amberg. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |

*) In Bayern Linien-Regiment.

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- Regiment.*) | Landwehr- Bataillon. | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. Königlich Bayerisches | 5. Königlich Bayerische | 6. Königlich Bayerisches. | 2. (Neustadt a. d. W. N.). | Bezirksamt Wohenstrauß.<br>" Neustadt a. d. W. N.<br>" Tirschenreuth.<br>" Kemnath.<br>" Eschenbach. | Königreich Bayern.<br>R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | 7. Königlich Bayerisches. | 1. (Hof). | Bezirksamt Wunsiedel.<br>" Rehau.<br>" Hof.<br>" Naila.<br>" Teuschnitz.<br>" Münchberg.<br>" Berneck.<br>Magistrat Hof. | R.-B. Oberfranken. |
| | | | 2. (Bayreuth). | Bezirksamt Kronach.<br>" Stadtsteinach.<br>" Kulmbach.<br>" Bayreuth.<br>" Pegnitz.<br>Magistrat Bayreuth. | |
| | 6. Königlich Bayerische | 15. Königlich Bayerisches. | 1. (Nürnberg). | Bezirksamt Neumarkt.<br>" Nürnberg.<br>Magistrat Nürnberg. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | | 2. (Ansbach). | Bezirksamt Ansbach.<br>" Fürth.<br>" Neustadt a. d. Aisch.<br>" Uffenheim.<br>" Rothenburg.<br>Magistrat Fürth.<br>" Ansbach.<br>" Rothenburg. | R.-B. Mittelfranken. |
| | | 14. Königlich Bayerisches. | 1. (Erlangen). | Bezirksamt Sulzbach.<br>" Hersbruck.<br>" Erlangen.<br>Magistrat Erlangen.<br>Bezirksamt Forchheim.<br>" Höchstadt. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg.<br>R.-B. Mittelfranken.<br>R.-B. Oberfranken. |
| | | | 2. (Kitzingen). | Bezirksamt Ochsenfurt.<br>" Kitzingen.<br>" Scheinfeld.<br>" Volkach.<br>" Gerolzhofen.<br>" Haßfurt. | R.-B. Unterfranken. |
| | 7. Königlich Bayerische | 5. Königlich Bayerisches. | 1. (Bamberg). | Bezirksamt Ebern.<br>" Staffelstein.<br>" Lichtenfels.<br>" Ebermannstadt.<br>" Bamberg I.<br>" Bamberg II.<br>Magistrat Bamberg. | R.-B. Oberfranken. |

*) In Bayern Linien-Regiment.

| Armee-Korps. | Infanterie-Brigade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk). |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment. *) | Bataillon. | | |
| 2. Königlich Bayerisches | 7. Königlich Bayerische | 5. Königlich Bayerisches. | 2. (Kissingen). | Bezirksamt Königshofen.<br>" Mellrichstadt.<br>" Neustadt a. d. S.<br>" Brückenau.<br>" Kissingen.<br>" Hammelburg. | Königreich Bayern. |
| | | 9. Königlich Bayerisches. | 1. (Würzburg). | Bezirksamt Würzburg.<br>" Karlstadt.<br>" Gemünden.<br>" Schweinfurt.<br>Magistrat Würzburg.<br>" Schweinfurt. | R.-B. Unterfranken. |
| | | | 2. (Aschaffenburg). | Bezirksamt Miltenberg.<br>" Obernburg.<br>" Marktheidenfeld.<br>" Lohr.<br>" Alzenau.<br>" Aschaffenburg.<br>Magistrat Aschaffenburg. | |
| | 8. Königlich Bayerische | 4. Königlich Bayerisches. | 1. (Landau). | Bezirksamt Bergzabern.<br>" Landau.<br>" Germersheim. | R.-B. Pfalz. |
| | | | 2. (Speyer). | Bezirksamt Frankenthal.<br>" Neustadt a. d. H.<br>" Speier. | |
| | | 8. Königlich Bayerisches. | 1. (Kaiserslautern). | Bezirksamt Kirchheimbolanden.<br>" Kusel.<br>" Kaiserslautern. | |
| | | | 2. (Zweybrücken). | Bezirksamt Homburg.<br>" Zweybrücken.<br>Pirmasenz. | |

*) In Bayern Linien-Regiment.

**Anlage 2,** zu § 91.

# Prüfungs-Ordnung

## zum einjährig-freiwilligen Dienst.

### I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Cæsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit,

prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

## II. Verfahren bei der Prüfung.

### § 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

### § 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

## III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

### § 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

### § 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

### § 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

### § 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

# Zweiter Theil.

# Kontrol-Ordnung.

## Erster Abschnitt.

## Organisation der Kontrole.

### § 1.

### Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§ 5, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

### § 2.

### Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

   R. M. G. § 70.
2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.
4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

## Zweiter Abschnitt.

## Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

### § 3.

### Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

### § 4.

### Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16).

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

   Ausnahmen siehe § 8, 4.

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.

3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. § 27) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. § 27 und § 31, 6) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

## Dritter Abschnitt.
## Erfüllung der Dienstpflicht.

### § 5.
### Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.
   (E. O. Abschnitt II.)
2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
      a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
      b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
      c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.
   B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
      b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;
   C. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
      R. M. G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
4. Zum Beurlaubtenstande gehören:
   a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
   b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
   d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

   W. G. § 15 und R. M. G. § 56.
5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.

   R. M. G. § 23.

## § 6.

## Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 7, 5).

   St. A. G. § 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

## § 7.

## Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§ 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

   Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. § 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. § 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. § 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. § 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 5, 4, b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. § 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. § 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E. O. § 79, § 81 und § 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

R. M. G. § 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. § 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§ 10, 7).

11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W. G. § 15. St. A. G. § 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. § 19).

12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§ 2, 4).

## § 8.

## Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Dimissions-Patente.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§ 9, 1).

## § 9.

## Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Land-

wehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§ 1, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach § 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. § 6.

## § 10.

### Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§ 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. § 2.

2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

K. G. § 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Portofr. Ges. §§ 2 und 3.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.
5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

   Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.
6. Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§ 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.
7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§ 7, 10).
8. Bei allen Meldungen sind die im § 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.
9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

## § 11.

### Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

   Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   K. G. § 1.

   An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

   Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.
2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   K. G. § 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

   Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

   R. M. G. § 62.
5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militär-Paß mit zur Stelle zu bringen.
6. Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

   Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.
7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

## § 12.

## Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

   Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

   Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

   W. G. § 6.
2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 — 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

   Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

   Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

   W. G. § 7.
3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

K. G. § 4.

4. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. § 4.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

W. G. § 12.

6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K. G. § 5.

7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. § 12.

8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.

W. G. § 13, 8.

9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

W. G. § 13, 4.

10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.

W. G. § 13, 5.

11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

W. G. § 8.

12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

## § 13.

### Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

   Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

   a) zu den jährlichen Uebungen (§ 12, 11);

   b) wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

   W. G. § 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

   R. M. G. § 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

   Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

   Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

   R. M. G. § 64.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

   R. M. G. § 65.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

   Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

   R. M. G. § 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.
7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

   Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

   Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

   Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

   R. M. G. § 66.
8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§ 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

   Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

   R. M. G. § 70.

   Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

## § 14.

### Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

   K. G. § 6.
2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde. Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

K. G. § 7.

## § 15.

### Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des § 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im § 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. § 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach er-

folgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des § 10, 3—9 und des § 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 65 und § 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. § 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende 2c. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem § 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. § 59 und § 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrolentziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. § 13, 7).

R. M. G. § 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. § 96, 2).

R. M. G. § 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

## § 16.

### Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. M. G. § 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung § 13, 6 und § 98.

3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

# Vierter Abschnitt.

# Klassifikations-Verfahren.

## § 17.

### Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im § 13, 3 und § 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
   a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder

Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des § 67 und § 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

## § 18.

## Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§ 13, 6 und 9 und § 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung § 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach § 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.
4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des § 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikations-Termin.

   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

### § 19.

### Außerterminliche Klassifikation.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.
3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe § 15, 2, Abs. 3.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im § 82, 2 und § 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

## Fünfter Abschnitt.

## Unabkömmlichkeits-Verfahren.

### § 20.

### Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im § 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2. Außer den unter 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:
   a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamten, Lootsen;
   b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*)
   c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.*)
3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

   Ueber das Verfahren siehe § 23.
4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.
6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

## § 21.

### Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach § 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Atteſten berechtigt ſind, theilen die Liſten der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Liſten) zum 1. Dezember jedes Jahres, ſowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Liſten, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos *) mit, in deren Bezirk dieſe Beamten militäriſch kontrolirt werden.

   In beiden Liſten iſt der ſtattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

   Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Liſten finden nur ausnahmsweiſe ſtatt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum erſten Mal für unabkömmlich erklärt werden, ſind Unabkömmlichkeits-Atteſte beizufügen.

   Dieſe Atteſte behalten Gültigkeit, ſo lange dieſe Beamten in ihren Dienſtſtellen und unabkömmlich bleiben.

   Veränderungen in der dienſtlichen Stellung erfordern, ſofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden ſoll, die Ausſtellung neuer Atteſte.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Liſten und laſſen ſie, falls dieſelben im Beanſtandungsfalle von dem zuſtändigen Reſſort-Miniſterium als richtig beſtätigt worden ſind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeits-Atteſte werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung ſind unzuläſſig.

## § 22.

### Verwendung des dienſtpflichtigen Eiſenbahn-Perſonals.

1. Nach § 28, 3 des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen vom 13. Juni 1873 haben die Eiſenbahnen ihr Perſonal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu ſtellen.
2. Die Vertheilung des für Feld-Eiſenbahn-Formationen heranzuziehenden dienſtpflichtigen Perſonals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalſtabes der Armee im Einverſtändniß mit dem Reichs-Eiſenbahn-Amt ſtatt.
3. Die Mannſchaften werden nur ſummariſch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlaſſen.

---

*) In Sachſen und Württemberg dem Kriegs-Miniſterium.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Schema B.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen 2c. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

## § 23.

## Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahn-Personal, welches nach § 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
   c) Fahr-Personal;
   d) Bahndienst- und Stations-Personal;
   e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.
4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Schema C.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

**Schema A**, zu § 21.

# Liste

der im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

**Termin am 1. Dezember.**

| № | Civil-stellung. | Vor- und Zuname. | Militär-Charge und Truppen-gattung. | Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten. | Wohnort. | | | Als unabkömmlich anerkannt. | Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ort. | Kreis. | Bezirk des Landwehr-Bataillons. | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Erläuterungen. Von den pro ..... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

# Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. Dezember . . . . . im Bezirk des . . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

**Termin am 1. Juni.**

| № | Civil-stellung. | Vor- und Zuname. | Militär-Charge und Truppen-gattung. | Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten. | Wohnort. | | | Als unab-kömmlich anerkannt. | Das Unabkömm-lichkeits-Attest liegt bei. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ort. | Kreis. | Bezirk des Land-wehr-Bataillons. | | | |
| A. Abgang. | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| B. Zugang. | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

**Schema B**, zu § 22.

# Namentliche Liste №. . . . .

der seitens der . . . . . (Eisenbahn-Verwaltung) . . . . . für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . (Stabsquartier) . . . . . .

| 1. № | 2. Funktion im Eisenbahn-dienst. | 3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn-verwaltung. | 4. Vor- und Zuname. | 5. Militär-Charge und Waffen-gattung. | 6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten. | 7. Wohnort. | | | 8. Bemerkungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ort. | Kreis. | Wohnung. | der Bahn-Verwaltung. | des Chefs des General-stabes der Armee. |
| | | | | | | | | | | |

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

| № | Beamten- oder Arbeiter-Kategorie. | Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten. | Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten. | Die Namen der Ausgewählten befinden sich | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in Liste № | unter welcher laufenden Nummer. | |
| | | | | | | |

**Schema C**, zu § 23.

# Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

**(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)**

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

**(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)**

(Stempel).

# Abkürzungen.

D. Str. G. . Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G. . . . . Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G. . . . . Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G. . Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G. . Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G. . . Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V. . . . . Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G. . Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G. . . . . Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O. . . . . Ersatz-Ordnung.
K. O. . . . . Kontrol-Ordnung.

# Inhaltsverzeichniß.

## Erster Theil.

### Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.


| | | Seite |
|---|---|---|
| § 1. | Ersatz-Bezirke | 10 |
| § 2. | Ersatz-Behörden | 11 |
| § 3. | Ersatz-Geschäft | 16 |


### Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.


| | | |
|---|---|---|
| § 4. | Wehrpflicht | 16 |
| § 5. | Gliederung der Wehrpflicht | 17 |
| § 6. | Dienstpflicht im stehenden Heere | 17 |
| § 7. | Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere | 17 |
| § 8. | Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen | 18 |
| § 9. | Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts | 18 |
| § 10. | Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute | 19 |
| § 11. | Reserve-Pflicht | 19 |
| § 12. | Landwehr-Pflicht | 20 |
| § 13. | Ersatz-Reserve-Pflicht | 20 |
| § 14. | Dienstpflicht in der Flotte | 21 |
| § 15. | Aktive Dienstpflicht in der Flotte | 21 |
| § 16. | Marine-Reserve-Pflicht | 22 |
| § 17. | Seewehr-Pflicht | 23 |
| § 18. | Dienstpflicht im Kriege | 23 |
| § 19. | Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer | 24 |


### Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.


| | | |
|---|---|---|
| § 20. | Bedeutung der Militärpflicht | 25 |
| § 21. | Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung | 25 |
| § 22. | Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht | 26 |
| § 23. | Meldepflicht | 26 |
| § 24. | Gestellungspflicht | 27 |
| § 25. | Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen | 28 |


### Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.


| | | |
|---|---|---|
| § 26. | Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen | 29 |
| § 27. | Vorläufige Entscheidungen | 29 |

Seite

§ 28. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe 31
§ 29. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . . . 31
§ 30. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . 32
§ 31. Beurtheilung der Reklamationen . . . . . 33
§ 32. Zurückstellung als überzählig . . 35
§ 33. Bescheinigung der Zurückstellung 35
§ 34. Endgültige Entscheidungen . . 35
§ 35. Ausschließung . . . . . 36
§ 36. Ausmusterung . . . . . 37
§ 37. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve . . . . 37
§ 38. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse 38
§ 39. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse . 39
§ 40. Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse . . . . . 39
§ 41. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . 39
§ 42. Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte . . 40

## Fünfter Abschnitt.

### Listenführung.

§ 43. Listenführung im Allgemeinen . . . . . 40
§ 44. Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen . 41
§ 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen . . 42
§ 46. Alphabetische Listen . . . . . 44
§ 47. Restantenlisten . . . . . 46
§ 48. Berichtigung der Grundlisten . . 47
§ 49. Vorstellungslisten . . . . . 48

## Sechster Abschnitt.

### Ersatz-Vertheilung.

§ 50. Ermittelung des Ersatzbedarfs . . . . 50
§ 51. Bundes-Ersatz-Vertheilung . . . . . 50
§ 52. Ministerial-Ersatz-Vertheilung . . . . 52
§ 53. Korps-Ersatz-Vertheilung . . . . . 53
§ 54. Brigade-Ersatz-Vertheilung . . . . 53

## Siebenter Abschnitt.

### Vorbereitungs-Geschäft.

§ 55. Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen . . 54
§ 56. Aufstellung der Grundlisten . . . . . 55
§ 57. Vorbereitungs-Eingaben . . . . . 55
§ 58. Vorbereitung der Musterungs-Reise . . . . 56
§ 59. Musterungs-Reise . . . . . 56
§ 60. Musterungs-Personal . . . . . 57
§ 61. Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung 58

## Achter Abschnitt.

### Musterungs-Geschäft.

§ 62. Musterung . . . . . 59
§ 63. Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission . . 60
§ 64. Entscheidungen der Ersatz-Kommission . . 61
§ 65. Rangirung und Loosung . 61

Seite

§ 66. Loosungsscheine . . . . . 64
§ 67. Beendigung des Musterungs-Geschäfts 64

**Neunter Abschnitt.**
Aushebungs-Geschäft.

§ 68. Aushebungs-Reise . . . . . 65
§ 69. Berufung des Aushebungs-Personals . . . . 66
§ 70. Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission . 67
§ 71. Gestellung zur Aushebung . . . . . 68
§ 72. Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission 69
§ 73. Beendigung der Aushebung . . 70

**Zehnter Abschnitt.**
Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§ 74. Im Allgemeinen . 71
§ 75. Entscheidungen . 72

**Elfter Abschnitt.**
Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§ 76. Nachersatzgestellungen . . . 73
§ 77. Außerterminliche Musterungen . 74
§ 78. Resultate des Ersatz-Geschäfts . 74

**Zwölfter Abschnitt.**
Einstellung und Entlassung.

§ 79. Kontrole der Rekruten 75
§ 80. Gestellung der Rekruten . 76
§ 81. Entlassung . . . . 77
§ 82. Entlassungsgesuche . 78

**Dreizehnter Abschnitt.**
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 83. Melde-Schein . . . . . 79
§ 84. Annahme-Schein . . . . . 80
§ 85. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . . 80
§ 86. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule . 81
§ 87. Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine . 81

**Vierzehnter Abschnitt.**
Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88. Berechtigung . . . . . 82
§ 89. Nachsuchung der Berechtigung . . . . . 82
§ 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse 84
§ 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung . . . 84
§ 92. Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission . . . . 85
§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten . 85
§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt . . 86

## Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.


| | | Seite |
|---|---|---|
| § 95. | Organisation des Ersatz-Wesens | 88 |
| § 96. | Wehrpflicht im Kriege | 89 |
| § 97. | Musterung und Aushebung Militärpflichtiger | 89 |
| § 98. | Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse | 90 |
| § 99. | Freiwilliger Eintritt | 91 |
| § 100. | Reklamationen | 92 |


## Schemata.


| | | |
|---|---|---|
| Schema 1 zu § 35. | Ausschließungs-Schein | 93 |
| " 2 zu § 36. | Ausmusterungs-Schein | 94 |
| " 3 zu § 38. | Ersatz-Reserve-Schein I. | 95 |
| " 4 zu § 39. | Ersatz-Reserve-Schein II. | 98 |
| " 5 zu § 40. | Seewehr-Schein | 100 |
| " 6 zu § 45. | Rekrutirungs-Stammrolle und Alphabetische Liste | 102 |
| " 7 zu § 49. | Vorstellungsliste | 104 |
| " 8 zu § 57. | Tabellarische Uebersicht | 106 |
| " 9 zu § 57. | Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung | 107 |
| " 10 zu § 57. | Summarische Nachweisung der Freiwilligen | 108 |
| " 11 zu § 66. | Loosungs-Schein | 109 |
| " 12 zu § 72. | Urlaubspaß | 111 |
| " 13 zu § 78. | Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts | 112 |
| " 14 zu § 83. | Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt | 114 |
| " 15 zu § 84. | Annahme-Schein | 115 |
| " 16 zu § 88. | Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst | 116 |
| " 17 zu § 90. | Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst | 117 |


## Anlagen.


| | | |
|---|---|---|
| Anlage 1 zu § 1. | Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich | 119 |
| Anlage 2 zu § 91. | Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst | 139 |


# Zweiter Theil.

## Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.


| | | |
|---|---|---|
| § 1. | Im Allgemeinen | 145 |
| § 2. | Mitwirkung von Civil-Behörden | 145 |


## Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.


| | | |
|---|---|---|
| § 3. | Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht | 146 |
| § 4. | Erfüllung der Militärpflicht | 146 |

## Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| § 5. | Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . . . . | 147 |
| § 6. | Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere . . . . . | 148 |
| § 7. | Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen | 148 |
| § 8. | Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . . | 151 |
| § 9. | Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes . | 151 |
| § 10. | Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes . . . | 152 |
| § 11. | Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr | 153 |
| § 12. | Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . | 154 |
| § 13. | Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . | 156 |
| § 14. | Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes . | 157 |
| § 15. | Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse . | 158 |
| § 16. | Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse . | 160 |


## Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.


| | | |
|---|---|---|
| § 17. | Klassifikations-Gründe . . | 160 |
| § 18. | Klassifikations-Verfahren . . | 161 |
| § 19. | Außerterminliche Klassifikation | 162 |


## Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.


| | | |
|---|---|---|
| § 20. | Unabkömmlichkeits-Gründe . . . . . | 162 |
| § 21. | Unabkömmlichkeits-Verfahren . . . . . | 164 |
| § 22. | Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals . . . . . | 164 |
| § 23. | Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst | 165 |


## Schemata.


| | | |
|---|---|---|
| Schema A. zu § 21. | Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . . . . . | 166 |
| = B. zu § 22. | Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften | 168 |
| = C. zu § 23. | Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst . . . . . | 170 |


---

Letzte Absendung: am 19. Februar 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 3. Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens. S. 177. — Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Albrechtsordens. S. 179. — Bekanntmachung, die Stiftung eines allgemeinen Ehrenzeichens betr. S. 181. — Bekanntmachung, eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen für die Spar- und Leihkasse zu Colditz betr. S. 183. — Decret wegen Bestätigung der Einquartierungs-Ordnung für Zittau. S. 184. — Bekanntmachung, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. S. 185.


## № 11. Bekanntmachung

eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens;

vom 2. Februar 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben auf den Vortrag des Gesammtministeriums und des Ordenskanzlers beschlossen, die Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 und die Nachtragsbestimmungen dazu vom 24. September 1849 und vom 18. März 1858 dahin abzuändern und zu ergänzen, daß die Bestimmungen über die Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ordensmedaillen aufgehoben werden, dagegen für die Zukunft eine erste und eine zweite Klasse des Ritterkreuzes gebildet, an Stelle der goldenen Verdienstmedaille aber ein „Verdienstkreuz“ treten soll.

Nachdem Wir deshalb dem unter ⊙ beigefügten Nachtrage zu den gedachten Statuten Unsere Genehmigung ertheilt haben, wird derselbe zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2. Februar 1876.

**Albert.**

LS

Richard Freiherr von Friesen.

C.

# Nachtrag

## zu den Statuten des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens vom 12. August 1815.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

**&c. &c. &c.**

haben Uns bewogen gefunden, die Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 und die Nachtragsbestimmungen zu denselben vom 24. September 1849 und vom 18. März 1858 in nachstehender Weise zu ändern und zu ergänzen:

1. Das seitherige Ritterkreuz zerfällt für die Folge in eine erste und eine zweite Klasse. Letztere bildet nunmehr die fünfte Klasse des Ordens.

2. Das Ritterkreuz erster Klasse verbleibt in der bisherigen Form und Größe des Ritterkreuzes. Die derzeitigen Inhaber des Letzteren werden als Ritter erster Klasse bezeichnet.

3. Das Ritterkreuz zweiter Klasse besteht in einem, in der Form des seitherigen Ehrenkreuzes, in Emaille ausgeführten und mit Silber eingefaßten Kreuze mit weiß emaillirten Mittelschildern, den auf dem Ritterkreuze erster Klasse befindlichen entsprechend.

4. Die seitherigen Inhaber des Ehrenkreuzes werden als Ritter zweiter Klasse bezeichnet und sind berechtigt, die erhaltene Decoration des Ehrenkreuzes gegen das unter 3 beschriebene Ritterkreuz zweiter Klasse auszutauschen.

5. Die Bestimmungen in den Statuten des Ordens vom 12. August 1815 und in dem Nachtrage zu denselben, vom 24. September 1849 über die Verleihung der Ordensmedaillen, ingleichen die das Ehrenkreuz des Ordens betreffenden Bestimmungen in den Nachträgen zu den Ordensstatuten vom 24. September 1849 und 18. März 1858 werden aufgehoben.

6. An Stelle der seitherigen goldenen Verdienstmedaille tritt das Verdienstkreuz, welches die sechste Klasse des Ordens bildet.

7. Die Decoration des Verdienstkreuzes besteht in einem silbernen achteckigen Kreuze mit silbernem Mittelschilde, auf dessen Vorderseite das Sächsische Wappen mit der § 5 der Statuten vom 12. August 1815 bezeichneten Umschrift, auf der Rückseite die mit einem Eichenkranze umgebene Inschrift „für Verdienst und Treue“ befindlich ist.

8. Das Verdienstkreuz kann, wie die ihm vorgehenden Klassen des Ordens, auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung verliehen werden. In diesem Falle wird dem unter 7 beschriebenen Ehrenzeichen die Kriegsdecoration beigefügt, und finden sodann dabei die Bestimmungen in den Nachträgen zu den Ordensstatuten vom 29. October 1866 und 9. December 1870 Anwendung.

9. Das Verdienstkreuz ist von den Inhabern desselben an dem seither für die Ordensmedaillen bestimmten Ordensbande zu tragen.

10. Den Inhabern der goldenen Verdienstmedaille wird gestattet, gegen Rückgabe derselben das Verdienstkreuz einzutauschen.

11. Die Bestimmungen der Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 und der Nachträge zu denselben vom 24. September 1849, 18. März 1858, soweit sie durch gegenwärtigen Nachtrag nicht abgeändert worden sind, finden auf das mit dem Orden verbundene Verdienstkreuz Anwendung.

Dresden, am 31. Januar 1876.

**Albert.**

LS

Dr. Johann Paul Freiherr von Falkenstein,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,
Ordenssecretär.

---

## № 12. Bekanntmachung

### eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Albrechts-Ordens;

vom 2. Februar 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

**2c. 2c. 2c.**

haben auf den Vortrag des Gesammtministeriums und des Ordenskanzlers beschlossen, die Statuten des Albrechts-Ordens vom 31. December 1850 und die Nachtragsbestimmungen dazu vom 18. März 1858 und 20. März 1861 dahin abzuändern und zu ergänzen, daß die Bestimmungen der Statuten über das Ehrenkreuz und die Bestimmungen des Nachtrags in Betreff der zum Albrechts-Orden gehörigen Medaillen aufgehoben werden, dagegen eine erste und eine zweite Klasse des Ritterkreuzes gebildet und an Stelle der goldenen Medaille ein „Albrechtskreuz“ treten soll.

Nachdem Wir deshalb dem unter ⊙ beigefügten Nachtrage zu den gedachten Statuten Unsere Genehmigung ertheilt haben, wird derselbe zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2. Februar 1876.

**Albert.**

LS **Richard Freiherr von Friesen.**

⊙

## Nachtrag

### zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens vom 31. December 1850.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

**&c. &c. &c.**

haben Uns bewogen gefunden, die Statuten des Albrechts-Ordens vom 31. December 1850 und die Nachtragsbestimmungen zu denselben vom 18. März 1858 und 20. März 1861 in nachstehender Weise abzuändern:

1. Das seitherige Ritterkreuz zerfällt für die Folge in eine erste und in eine zweite Klasse. Letztere bildet die fünfte Klasse des Ordens.

2. Das Ritterkreuz erster Klasse verbleibt in der bisherigen Form und Größe des Ritterkreuzes. Die derzeitigen Inhaber des Letzteren werden als Ritter erster Klasse bezeichnet.

3. Das Ritterkreuz zweiter Klasse besteht in einem, in der Form des seitherigen Ehrenkreuzes, in Emaille ausgeführten und mit Silber eingefaßten Kreuze, dessen Mittelschild dem auf dem Ritterkreuze erster Klasse befindlichen entsprechend ist.

4. Die seitherigen Inhaber des Ehrenkreuzes werden als Ritter zweiter Klasse bezeichnet und sind berechtigt, die erhaltene Decoration des Ehrenkreuzes gegen das unter 3 beschriebene Ritterkreuz zweiter Klasse auszutauschen.

5. Die Bestimmungen in den Statuten des Ordens vom 31. December 1850, soweit sie das Ehrenkreuz betreffen, ingleichen die Bestimmungen in dem Nachtrage

vom 20. März 1861 in Betreff der zum Albrechts-Orden gehörigen Medaillen werden aufgehoben.

6. An Stelle der seitherigen goldenen Medaille des Albrechts-Ordens tritt das Albrechtskreuz. Dasselbe bildet die sechste Klasse des Ordens.

7. Die Decoration des Albrechtskreuzes besteht in einem silbernen länglichen, nach Außen breiter ausladenden Kreuze mit silbernem Mittelschilde, welches auf der Vorderseite das Bildniß des Stammvaters der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, Herzogs Albrecht des Beherzten, mit der Umschrift „Albertus animosus", auf der Rückseite das Sächsische Wappen mit dem Stiftungsjahre des Ordens zeigt.

8. Das Albrechtskreuz kann, wie die vorhergehenden Klassen des Ordens, auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung verliehen werden. In diesem Falle wird dem unter 7 beschriebenen Ehrenzeichen die Kriegsdecoration beigefügt, und finden sodann dabei die Bestimmungen in den Nachträgen zu den Ordensstatuten vom 29. October 1866 und 9. December 1870 Anwendung.

9. Das Albrechtskreuz ist von den Inhabern desselben an dem seither für die Ordensmedaillen bestimmten Bande zu tragen.

10. Den Inhabern der goldenen Medaille des Albrechts-Ordens wird gestattet, gegen Rückgabe derselben das Albrechtskreuz einzutauschen.

11. Die Bestimmungen der Statuten des Albrechts-Ordens vom 31. December 1850, soweit sie durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht abgeändert worden, finden auf das mit dem Orden verbundene Albrechtskreuz Anwendung.

Dresden, am 31. Januar 1876.

**Albert.**

LS

Dr. Johann Paul Freiherr von Falkenstein,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,
Ordenssecretär.

---

## № 13. Bekanntmachung

### einer Urkunde über die Stiftung eines allgemeinen Ehrenzeichens;

vom 2. Februar 1876.

Nachdem Wir auf den Vortrag des Gesammtministeriums und des Ordenskanzlers die Stiftung eines „allgemeinen Ehrenzeichens" beschlossen, und die deshalb aus-

gefertigte Urkunde genehmigt haben, so wird Letztere im Anschluß unter ⊙ zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2. Februar 1875.

**Albert.**

LS Richard Freiherr von Friesen.

⊙

## Urkunde

### über die Stiftung eines allgemeinen Ehrenzeichens vom 31. Januar 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**2c. 2c. 2c.**

haben die Stiftung eines „allgemeinen Ehrenzeichens“ beschlossen und verordnen daher, was folgt:

1. Das allgemeine Ehrenzeichen tritt an die Stelle der mit dem Verdienstorden sowohl, als mit dem Albrechtsorden vereinigten silbernen Medaille. Es kann in denselben Fällen, in welchen diese Medaillen verliehen wurden, sowie überhaupt an solche Personen zur Belohnung und Anerkennung verliehen werden, welche durch rühmliche Handlungen oder durch außerordentliche verdienstliche Leistungen sich Anspruch auf Unsere Erkenntlichkeit erworben haben.

2. Dasselbe besteht aus einem broncenen Kreuze, welches im Mittelschilde auf der Vorderseite Unsere Namens-Chiffre mit der Krone, auf der Rückseite das Sächsische Wappen, umgeben von einem Eichenkranze, zeigt, und ist an einem grünen, dreimal weiß gestreiften Bande nach den inländischen Orden und Ordensmedaillen auf der linken Brust zu tragen.

3. Der Empfänger des allgemeinen Ehrenzeichens erhält ein von Uns gezeichnetes, von dem Ordenskanzler contrasignirtes Decret und ein Exemplar dieser Stiftungsurkunde ausgehändigt.

4. Nach dem Ableben des Inhabers des allgemeinen Ehrenzeichens ist dieses von den Hinterlassenen an die Ordenskanzlei zurückzugeben.

5. Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auch auf das allgemeine Ehrenzeichen Anwendung.

Dresden, am 31. Januar 1876.

**Albert.**

LS

Dr. **Johann Paul Freiherr von Fakenstein,**
Ordenskanzler.

**Wilhelm Bär,**
Ordenssecretär.

---

# № 14. Bekanntmachung,

## die Bewilligung der in den Statuten der Spar- und Leihkasse zu Colditz enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 15. Januar 1876.

Nachdem die Stadtgemeinde Colditz mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die durch einen Privatverein begründete Spar- und Leihkassenanstalt zu Colditz, deren Statuten mittelst Allerhöchsten Decrets vom 5. September 1840 (Seite 233 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) bestätigt worden sind, mit allen Rechten wie Verbindlichkeiten übernommen, an Stelle jener bisherigen Statuten aber unter dem 13. November 1875 neue Statuten für dieselbe errichtet hat und letztere vom Ministerium des Innern bestätigt worden sind, hat mit Allerhöchster Genehmigung das Justiz-Ministerium auf Ansuchen der gedachten Stadtgemeinde die in den nachstehend abgedruckten Bestimmungen dieser neuen Statuten enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt.

Dresden, am 15. Januar 1876.

**Ministerium der Justiz.**

**Abeken.**

Rosenberg.

## Statuten
### der Spar- und Leihkasse zu Colditz.

2c. 2c.

§ 15. Die eingezahlten Gelder und deren fällige Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlagebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen. Die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa sich vorfindenden Einlagebücher wird aber hierdurch nicht ausgeschlossen.

2c. 2c.

§ 21. Erfolgt die Einlösung des Pfandes erst nach der Verfallzeit, so hat u. s. w. — wogegen ein Pfand, welches zwei Monate nach der Verfallzeit nicht eingelöst worden ist, ohne daß es vorher erst noch einer Benachrichtigung des Verpfänders bedarf, nach dem Course verkauft oder, so weit es sich um ein Einlagebuch handelt, dessen Betrag erhoben wird u. s. w.

§ 22. Jedes Pfand wird, auch wenn der Verpfänder in Concurs verfällt, nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags abgeliefert u. s. w.

---

## № 15. Decret
### wegen Bestätigung der Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Zittau;

vom 2. Februar 1876.

Nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justiz-Ministeriums die im Schlußsatze vom § 21 und in § 23 der Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Zittau vom 18. September 1875 getroffenen, Ausnahmen von bestehenden Gesetzen enthaltenden Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, und hierauf mit Zustimmung des Kriegs-Ministeriums von Seiten der Kreishauptmannschaft zu Bautzen die Bestätigung gedachter Einquartierungs-Ordnung stattgefunden hat, so ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Vollziehung des Kriegs-Ministeriums ausgefertigt worden.

Dresden, am 2. Februar 1876.

**Kriegs-Ministerium.**

LS

v. Fabrice.

Eckelmann.

## Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Zittau.

2c. 2c.

§ 21.

Die Auszahlung erfolgt je an den Inhaber des bezüglichen Quartierzettels gegen Abgabe desselben und Quittung mit der Wirkung, daß die Stadtgemeinde dadurch von allen Ansprüchen anderer Personen, namentlich auch von denen des Naturalquartiergebers und der Rechtsnachfolger desselben entlastet wird. Beschlaglegung auf Vergütungsansprüche und Hilfsvollstreckungen in dieselben sind unzulässig.

2c. 2c.

§ 23.

Verjährung und Versäumung.

Vergütungsansprüche für Naturalquartier und andere, nicht im Verdingungswege erlangte Quartierleistungen an die Stadtgemeinde verjähren, wenn sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, welches auf die nach § 20, Absatz 1 bekannt zu machende Auszahlungszeit folgt, geltend gemacht werden.

2c. 2c.

---

# № 16. Bekanntmachung,

## die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. Februar 1876.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte Ständeversammlung zum

21. Februar dieses Jahres

wieder einberufen.

Dresden, den 7. Februar 1876.

**Gesammtministerium.**

**Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.**

Roßberg.

---

Letzte Absendung: am 19. Februar 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 4. Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Verordnung, eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsprüfung in der Musik betr. S. 187. — Bekanntmachung, die veränderte Benennung des Obersteuerconducteurs ꝛc. betr. S. 188. — Verordnung, die Kündigung der Albertsbahn-Prioritätsschuld Lit. D betr. S. 189. — Verordnung, die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betr. S. 192. — Verordnung, die Prüfung der Apothekergehilfen betr. S. 193. — Bekanntmachung, die Auflösung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen als selbstständiger Behörde betr. S. 198. — Bekanntmachung einer Verordnung, Abänderungen der Telegraphen-Ordnung betr. S. 198. — Bekanntmachung, die Concessionirung der Berlin-Kölnischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft betr. S. 205.


## № 17. Verordnung,

### eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsprüfung in der Musik, welche in der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 8. October 1874 enthalten sind, betreffend;

vom 7. Februar 1876.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat bezüglich der in § 22, Abs. 3 und in § 23, Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 8. October 1874 (Seite 363 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) enthaltenen Bestimmungen über die behufs Erlangung der Befähigung zur späteren Bewerbung um ein Kirchschulamt abzulegenden musikalischen Prüfungen der Schulamts-Candidaten nach vorheriger Vernehmung mit dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium die nachfolgenden Nachtrags-, beziehentlich Abänderungs-Bestimmungen getroffen und bringt dieselben hierdurch mit dem Verordnen zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Prüfungs-Commissionen den darin enthaltenen Vorschriften von jetzt an in allen Punkten nachzugehen haben.

I. Zu § 22 der Prüfungsordnung vom 8. October 1874 tritt als Ergänzung folgende Bestimmung hinzu:

> Diejenigen, welche bei dieser Prüfung wenigstens die 4. Censur in den musikalischen Fächern erlangt haben, sind dadurch der Verpflichtung, bei der Wahlfähigkeitsprüfung (§ 23 der Prüfungs-Ordnung) einer abermaligen Prüfung in der Musik sich zu unterwerfen, enthoben.

II. Abs. 3 des § 23 der angezogenen Prüfungsordnung kommt in Wegfall und tritt an dessen Stelle die folgende Bestimmung:

Diejenigen, welche die Wahlfähigkeit für ein Kirchschulamt erwerben wollen, haben sich, wenn sie bei der Schulamts-Candidatenprüfung vor einer sächsischen Prüfungs-Commission in den musikalischen Fächern nicht mindestens die 4. Censur erlangt haben, auch hier der Prüfung in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts (§ 22, Abs. 3) zu unterwerfen.

Dresden, am 7. Februar 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

**Dr. v. Gerber.**

Fiedler.

---

## № 18. Bekanntmachung,

**die veränderte Benennung des Obersteuerconducteurs, der Steuerconducteure und Steuerconducteur-Assistenten betreffend;**

vom 8. Februar 1876.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, dem Obersteuerconducteur das Dienstprädicat

„Vermessungs-Inspector",

sowie den sämmtlichen Steuerconducteuren und Steuerconducteur-Assistenten das Dienstprädicat

„Vermessungs-Ingenieur",

beziehentlich

„Vermessungs-Ingenieur-Assistent"

zu ertheilen.

Solches wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 8. Februar 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Wahl.

# № 19. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 5. d. Mts. erlassenen Bekanntmachung;

vom 10. Februar 1876.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 5. d. Mts., die Kündigung des gesammten Restes der 4½ procentigen Albertsbahn-Prioritätsschuld Lit. D betreffend, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben Alle, die es angeht, sich darnach zu achten.

Dresden, am 10. Februar 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

v. Brück.

## Bekanntmachung,

die Kündigung des gesammten Restes der 4½ procentigen Albertsbahn-Prioritätsschuld Lit. D betreffend.

Nachdem das Königliche Finanz-Ministerium nach eingeholter ständischer Ermächtigung beschlossen hat, den bis jetzt noch nicht ausgelooften Rest der auf den Staat übernommenen 4½ procentigen Prioritätsanleihe Lit. D der vormaligen Albertsbahn-Actiengesellschaft auf Grund des in § 8 der Haupt-Schuldverschreibung vom 1. October 1863 enthaltenen Vorbehalts unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden am 1. October dieses Jahres auf einmal zurückzahlen zu lassen, wird hiermit das unter ⊙ beigefügte Verzeichniß der noch unausgelooften Obligationen der genannten Prioritätsschuld als eine Kündigung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren Inhaber hierdurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalbeträge sammt den bis dahin fällig werdenden Zinsen

am 1. October dieses Jahres

gegen Rückgabe der Obligationen und ungiltigen Zinsbelege bei der Staatsschuldenkasse hierselbst oder Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig in Empfang zu nehmen, da eine weitere Verzinsung über den bezeichneten Termin hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 5. Februar 1876.

**Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.**

**Pfotenhauer. Dr. jur. Minckwitz. v. Zehmen. Haberkorn. Löhr.**

# Verzeichniß

der noch unausgelooften, in Folge Kündigung am 1. October 1876 zahlbar werdenden $4^1/_2$% Prioritätsobligationen Lit. D der vormaligen Albertsbahn-Actiengesellschaft.

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 31 | 61 | 92 | 123 | 153 | 185 | 215 | 246 | 276 | 306 | 337 | 367 | 397 | 427 | 458 |
| 2 | 32 | 62 | 93 | 124 | 154 | 186 | 216 | 247 | 277 | 307 | 338 | 368 | 398 | 428 | 459 |
| 3 | 33 | 63 | 94 | 125 | 155 | 187 | 217 | 248 | 278 | 308 | 339 | 369 | 399 | 429 | 460 |
| 4 | 34 | 64 | 95 | 126 | 156 | 188 | 218 | 249 | 279 | 309 | 340 | 370 | 400 | 430 | 461 |
| 5 | 35 | 65 | 96 | 127 | 157 | 189 | 219 | 250 | 280 | 310 | 341 | 371 | 401 | 431 | 462 |
| 6 | 36 | 66 | 97 | 128 | 159 | 190 | 220 | 251 | 281 | 312 | 342 | 372 | 402 | 432 | 463 |
| 7 | 37 | 67 | 98 | 129 | 160 | 191 | 221 | 252 | 282 | 313 | 343 | 373 | 403 | 433 | 464 |
| 8 | 38 | 69 | 99 | 130 | 161 | 192 | 222 | 253 | 283 | 314 | 344 | 374 | 404 | 434 | 465 |
| 9 | 39 | 70 | 100 | 131 | 162 | 193 | 223 | 254 | 284 | 315 | 345 | 375 | 405 | 435 | 466 |
| 10 | 40 | 71 | 101 | 132 | 163 | 194 | 224 | 255 | 285 | 316 | 346 | 376 | 406 | 436 | 467 |
| 11 | 41 | 72 | 102 | 133 | 164 | 195 | 225 | 256 | 286 | 317 | 347 | 377 | 407 | 437 | 468 |
| 12 | 42 | 73 | 103 | 134 | 165 | 196 | 226 | 257 | 287 | 318 | 348 | 378 | 408 | 438 | 469 |
| 13 | 43 | 74 | 104 | 135 | 166 | 197 | 227 | 258 | 288 | 319 | 349 | 379 | 409 | 439 | 470 |
| 14 | 44 | 75 | 105 | 136 | 167 | 198 | 228 | 259 | 289 | 320 | 350 | 380 | 410 | 440 | 471 |
| 15 | 45 | 76 | 106 | 137 | 168 | 199 | 229 | 260 | 290 | 321 | 351 | 381 | 411 | 441 | 472 |
| 16 | 46 | 77 | 107 | 138 | 169 | 200 | 230 | 261 | 291 | 322 | 352 | 382 | 412 | 442 | 473 |
| 17 | 47 | 78 | 108 | 139 | 171 | 201 | 231 | 262 | 292 | 323 | 353 | 383 | 413 | 443 | 474 |
| 18 | 48 | 79 | 109 | 140 | 172 | 202 | 232 | 263 | 293 | 324 | 354 | 384 | 414 | 444 | 475 |
| 19 | 49 | 80 | 111 | 141 | 173 | 203 | 233 | 264 | 294 | 325 | 355 | 385 | 415 | 445 | 476 |
| 20 | 50 | 81 | 112 | 142 | 174 | 204 | 234 | 265 | 295 | 326 | 356 | 386 | 416 | 446 | 477 |
| 21 | 51 | 82 | 113 | 143 | 175 | 205 | 235 | 266 | 296 | 327 | 357 | 387 | 417 | 447 | 478 |
| 22 | 52 | 83 | 114 | 144 | 176 | 206 | 237 | 267 | 297 | 328 | 358 | 388 | 418 | 448 | 479 |
| 23 | 53 | 84 | 115 | 145 | 177 | 207 | 238 | 268 | 298 | 329 | 359 | 389 | 419 | 449 | 480 |
| 24 | 54 | 85 | 116 | 146 | 178 | 208 | 239 | 269 | 299 | 330 | 360 | 390 | 420 | 450 | 481 |
| 25 | 55 | 86 | 117 | 147 | 179 | 209 | 240 | 270 | 300 | 331 | 361 | 391 | 421 | 451 | 482 |
| 26 | 56 | 87 | 118 | 148 | 180 | 210 | 241 | 271 | 301 | 332 | 362 | 392 | 422 | 453 | 483 |
| 27 | 57 | 88 | 119 | 149 | 181 | 211 | 242 | 272 | 302 | 333 | 363 | 393 | 423 | 454 | 484 |
| 28 | 58 | 89 | 120 | 150 | 182 | 212 | 243 | 273 | 303 | 334 | 364 | 394 | 424 | 455 | 485 |
| 29 | 59 | 90 | 121 | 151 | 183 | 213 | 244 | 274 | 304 | 335 | 365 | 395 | 425 | 456 | 486 |
| 30 | 60 | 91 | 122 | 152 | 184 | 214 | 245 | 275 | 305 | 336 | 366 | 396 | 426 | 457 | 487 |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 488 | 520 | 552 | 584 | 617 | 649 | 681 | 714 | 746 | 779 | 810 | 844 | 875 | 906 | 937 | 970 |
| 489 | 521 | 553 | 585 | 618 | 650 | 682 | 715 | 747 | 780 | 811 | 845 | 876 | 907 | 938 | 971 |
| 490 | 522 | 554 | 586 | 619 | 651 | 684 | 716 | 748 | 781 | 812 | 846 | 877 | 908 | 939 | 972 |
| 491 | 523 | 555 | 587 | 620 | 652 | 685 | 717 | 749 | 782 | 813 | 847 | 878 | 909 | 940 | 973 |
| 492 | 524 | 556 | 588 | 621 | 653 | 686 | 718 | 750 | 783 | 814 | 848 | 879 | 910 | 941 | 974 |
| 493 | 525 | 557 | 589 | 622 | 654 | 687 | 719 | 751 | 784 | 815 | 849 | 880 | 911 | 942 | 975 |
| 494 | 526 | 558 | 590 | 623 | 655 | 688 | 720 | 752 | 785 | 816 | 850 | 881 | 912 | 944 | 976 |
| 495 | 527 | 559 | 591 | 624 | 656 | 689 | 721 | 753 | 786 | 817 | 851 | 882 | 913 | 945 | 977 |
| 496 | 528 | 560 | 593 | 625 | 657 | 690 | 722 | 754 | 787 | 818 | 852 | 883 | 914 | 946 | 978 |
| 497 | 529 | 561 | 594 | 626 | 658 | 691 | 723 | 755 | 788 | 819 | 853 | 884 | 915 | 947 | 979 |
| 498 | 530 | 562 | 595 | 627 | 659 | 692 | 724 | 756 | 789 | 820 | 854 | 885 | 916 | 948 | 980 |
| 499 | 531 | 563 | 596 | 628 | 660 | 693 | 725 | 757 | 790 | 821 | 855 | 886 | 917 | 949 | 981 |
| 500 | 532 | 564 | 597 | 629 | 661 | 694 | 726 | 758 | 791 | 822 | 856 | 887 | 918 | 950 | 982 |
| 501 | 533 | 565 | 598 | 630 | 662 | 695 | 727 | 759 | 792 | 824 | 857 | 888 | 919 | 951 | 983 |
| 502 | 534 | 566 | 599 | 631 | 663 | 696 | 728 | 760 | 793 | 825 | 858 | 889 | 920 | 953 | 984 |
| 503 | 535 | 567 | 600 | 632 | 664 | 697 | 729 | 761 | 794 | 826 | 859 | 890 | 921 | 954 | 985 |
| 504 | 536 | 568 | 601 | 633 | 665 | 698 | 730 | 762 | 795 | 827 | 860 | 891 | 922 | 955 | 986 |
| 505 | 537 | 569 | 602 | 634 | 666 | 699 | 731 | 763 | 796 | 828 | 861 | 892 | 923 | 956 | 987 |
| 506 | 538 | 570 | 603 | 635 | 667 | 700 | 732 | 765 | 797 | 829 | 862 | 893 | 924 | 957 | 988 |
| 507 | 539 | 571 | 604 | 636 | 668 | 701 | 733 | 766 | 798 | 831 | 863 | 894 | 925 | 958 | 989 |
| 508 | 540 | 572 | 605 | 637 | 669 | 702 | 734 | 767 | 799 | 832 | 864 | 895 | 926 | 959 | 990 |
| 509 | 541 | 573 | 606 | 638 | 670 | 703 | 735 | 768 | 800 | 833 | 865 | 896 | 927 | 960 | 991 |
| 510 | 542 | 574 | 607 | 639 | 671 | 704 | 736 | 769 | 801 | 834 | 866 | 897 | 928 | 961 | 992 |
| 511 | 543 | 575 | 608 | 640 | 672 | 705 | 737 | 770 | 802 | 835 | 867 | 898 | 929 | 962 | 993 |
| 512 | 544 | 576 | 609 | 641 | 673 | 706 | 738 | 771 | 803 | 836 | 868 | 899 | 930 | 963 | 994 |
| 513 | 545 | 577 | 610 | 642 | 674 | 707 | 739 | 772 | 804 | 837 | 869 | 900 | 931 | 964 | 995 |
| 514 | 546 | 578 | 611 | 643 | 675 | 708 | 740 | 773 | 805 | 838 | 870 | 901 | 932 | 965 | 996 |
| 515 | 547 | 579 | 612 | 644 | 676 | 709 | 741 | 774 | 806 | 839 | 871 | 902 | 933 | 966 | 997 |
| 516 | 548 | 580 | 613 | 645 | 677 | 710 | 742 | 775 | 807 | 840 | 872 | 903 | 934 | 967 | 998 |
| 517 | 549 | 581 | 614 | 646 | 678 | 711 | 743 | 776 | 808 | 842 | 873 | 904 | 935 | 968 | 999 |
| 518 | 550 | 582 | 615 | 647 | 679 | 712 | 744 | 777 | 809 | 843 | 874 | 905 | 936 | 969 | 1000 |
| 519 | 551 | 583 | 616 | 648 | 680 | 713 | 745 | 778 | | | | | | | |

Dresden, den 5. Februar 1876.

**Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.**

**Pfotenhauer.** Dr. jur. **Minckwitz.** **v. Zehmen.** **Haberkorn.** **Löhr.**

# № 20. Verordnung,

## die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betreffend;

vom 12. Februar 1876.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, mit der Entschließung über Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch vorläufige Strafverfügung der Verwaltungsbehörden auf Grund § 5, Abs. 4 und 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (Seite 352 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) verhängten Strafen, sowie mit der Entschließung über Gesuche um Niederschlagung des von den Verwaltungsbehörden in diesen Strafsachen eingeleiteten Strafverfahrens, dafern nicht

a) die Allerhöchste Gnade angerufen, oder

b) auf die Entschließung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausdrücklich provocirt worden ist, und die Bezirksschulinspection dem Gesuche überhaupt oder doch in seinem ganzen Umfange stattzugeben Bedenken trägt, oder

c) der Straffall dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf dem Wege des Recurses, der Beschwerde oder eines Gnadengesuchs bereits vorgelegen hat,

die Bezirksschulinspectionen, wie hiermit geschieht, zu beauftragen.

Dergleichen Gesuche sind daher künftig dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nur noch in den vorstehend zu a, b und c bezeichneten Fällen, in allen anderen Fällen aber der Bezirksschulinspection vorzulegen, beziehentlich von ihr, wenn sie die Strafe verfügt hat, durch eigene Entschließung zu erledigen.

Die Bestimmung in § 7, C der Verordnung vom 22. September 1874 (Seite 332 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), soweit dieselbe den vorstehenden Anordnungen entgegensteht, wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 12. Februar 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

**Dr. v. Gerber.**

Götz.

# № 21. Verordnung,

## die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend;

vom 18. Februar 1876.

In Folge der von dem Herrn Reichskanzler, auf Grund des § 29 der Deutschen Gewerbeordnung und eines von dem Bundesrathe gefaßten Beschlusses, erlassenen, unter ⊙ hier beigedruckten Bekanntmachung vom 13. November 1875, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend (Central-Blatt für das Deutsche Reich vom 3. December 1875, Nr. 49), haben sich die Bestimmungen in §§ 29 bis 32 des Mandats vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst betreffend, erledigt.

Hinsichtlich derjenigen Apothekergehilfen, welche in den zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Theilen des österreichischen Staates ihre Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben und sich darüber gehörig ausweisen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen, welchen zu Folge dieselben, ohne einer nochmaligen Prüfung unterworfen zu werden, in hierländischen Apotheken als Gehilfen angenommen werden dürfen. Solche Apothekergehilfen aber, welche in anderen, nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten ihre Prüfung abgelegt haben, haben sich, bevor sie in einer Apotheke hiesiger Lande dienen dürfen, vor einer der in der Bekanntmachung vom heutigen Tage genannten Prüfungsbehörden der Prüfung zu unterwerfen, und erhalten, wenn sie dieselbe bestehen, darüber ein Zeugniß ausgefertigt.

Apothekeninhaber dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 bis 150 Mark Niemanden als Gehilfen annehmen, der nicht ein gehöriges Prüfungszeugniß aufzuweisen hat.

Dresden, am 18. Februar 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Pfeiffer.

# Bekanntmachung,

## betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen.

Vom 13. November 1875.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875, § 4, Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 167 fg.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2.

Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in § 4, Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschrifts-

mäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;

3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muß (Laborationsjournal).

§ 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die practische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7.

II. Zweck der practischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungscommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind den Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung und
2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, sowie bez. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9.

Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§ 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3, Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

**Delbrück.**

## № 22. Bekanntmachung,

die Auflösung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen als selbstständiger Behörde betreffend;

vom 18. Februar 1876.

Die bisherige Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen wird vom künftigen Monat März an als selbstständige Behörde aufgelöst.

Von dem genannten Zeitpunkte an werden die Geschäfte derselben in ihrem ganzen Umfange und für den Bereich des ganzen Landes der Kreishauptmannschaft zu Dresden übertragen, welche in allen, in den Geschäftskreis der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen fallenden Angelegenheiten die officielle Bezeichnung: „K. Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen" führen wird.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 18. Februar 1876.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Pursch.

---

## № 23. Bekanntmachung.

Nachdem die unter dem 3. Juli 1872 bekannt gemachte Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (Seite 331 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) durch die nachstehend abgedruckte Verordnung Sr. Durchlaucht des Reichskanzlers verschiedene Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat, welche mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft treten, so wird Solches hiermit für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21. Februar 1876.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

# Verordnung,

betreffend

## Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872.

---

### 1.

Gewöhnliche Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:
eine Grundtaxe von 20 Pfennigen (ohne Rücksicht auf die Wortzahl),
eine Worttaxe von 5 Pfennigen für jedes Wort.

### 2.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter k aufgeführten Interpunctionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name des Abgangs-Amtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Adressaten zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben.

Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphen-Vertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt.

Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.

f) Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für soviel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

i) Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

k) Die Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt.

l) Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, für je eine Ziffer gezählt.

m) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

n) In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt sind, soweit solche Telegramme überhaupt zugelassen werden, sind die verständlichen Worte den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die Gruppen von Ziffern oder Buchstaben wie ebensoviel in Ziffern geschriebene Zahlen zu zählen.

o) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen:

D für „dringendes Telegramm,"
RP. für „Antwort bezahlt,"
TC. für „collationirtes Telegramm,"
CR. für „Empfangs-Anzeige,"
FS. für „nachzusenden,"
PP. für „Post bezahlt,"
XP. für „Expreß bezahlt"

werden für je ein Wort gezählt.

## 3.

### Dringende Telegramme.

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pfennige, die Worttaxe 15 Pfennige für das Wort.

Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen.

## 4.

### Bezahlte Antwort.

Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben.

## 5.

### Collationirte Telegramme.

Die Gebühr für die Collationirung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfennigen werden als volle 5 Pfennige berechnet.

Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphen-Anstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Die bezahlte Collationirung muß erfolgen für diejenigen Privat-Telegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staats-Telegramme, noch auf verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar.

## 6.

### Empfangs-Anzeigen.

Für die Empfangs-Anzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Durch die Empfangs-Anzeige wird dem Aufgeber eines Telegramms die Zeit, zu welcher sein Telegramm seinem Correspondenten zugestellt worden ist, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgetheilt.

## 7.

### Vervielfältigung der Telegramme.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphen-Anstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfennige und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr fernere 40 Pfennige zu entrichten.

## 8.

### Weiterbeförderungs-Gebühren.

Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus ist zu entrichten:

a) bei Postbeförderung:
das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung;

b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel:
die der Telegraphen-Anstalt erwachsenden Auslagen.

Bei Benutzung von Eilboten ist der Regel nach die bei Eilbestellung von Postsendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.

Für „postlagernde" Telegramme, ingleichen für „bahnhoflagernde" Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pfennigen zu der Telegraphir-Gebühr zu entrichten.

9.

Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung eines See-Telegraphen-Amts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennige für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

10.

Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

11.

Entrichtung der Gebühren.

Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Es werden jedoch vom Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Gebühren für die durch die See-Telegraphen-Aemter vom Meere her beförderten Telegramme,

b) die Ergänzungs-Gebühr für nachzusendende Telegramme.

Die für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post entstehenden Auslagen, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber diese Weiterbeförderungs-Kosten mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

12.

Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlages von 20 Pfennigen ertheilt.

13.

Zurückziehung von Telegrammen.

Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 Pfennigen zurückerstattet.

## 14.

### Telegramm-Abschriften.

Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennige, bei längeren Telegrammen 40 Pfennige mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

## 15.

### Abgekürzte Adressen.

Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Correspondenten, welcher eine mit der Telegraphen-Anstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

## 16.

### Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr.

Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr:

a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist,

b) für das collationirte Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

## 17.

### Berichtigungs-Telegramme.

Der Empfänger eines jeden Telegramms hat das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

a) die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten für das Verlangen,

b) die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß sein Telegramm verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange seines Telegramms stellt.

Er hat dafür die Gebühr für das abzusendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Antwort, falls eine solche verlangt wird, zu erlegen.

Diese Gebühren werden auf Reclamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben ist, zurückvergütet, wenn sich aus der Reclamation ergiebt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist, vorausgesetzt indessen, daß die Collation für dasselbe bezahlt war. Für dies berichtigte Telegramm selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

## 18.

### Reclamationsfrist.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden.

## 19.

### Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zuviel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

## 20.

### Telegramme auf Eisenbahn-Telegraphen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahn-Telegraphen befördert werden.

Jedoch kann für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm von den Eisenbahn-Verwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennigen vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennigen zu erheben. Beides zusammen darf aber von den ausschließlich mit dem Bahn-

telegraphen beförderten Telegrammen nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennigen gestattet.

21.

Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1876 in Kraft.

Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1876.

**Der Reichskanzler.**

gez. **Fürst von Bismarck.**

---

# № 24. Bekanntmachung,

## die Concessionirung der Berlin-Kölnischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin betreffend;

vom 25. Februar 1876.

Das Ministerium des Innern hat der Berlin-Kölnischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin auf Grund der von derselben eingereichten Statuten, Versicherungsbedingungen und Agenten-Instruction die nachgesuchte Concession zur Annahme der nach § 130 des Gesetzes über das Brandversicherungswesen vom 23. August 1862 und § 36 der Ausführungsverordnung vom 20. October desselben Jahres (Seite 366, bez. 606 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die Ausführungsverordnung vom gedachten Tage vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Unter Bezugnahme auf § 6, a der Verordnung vom 20. October 1862 und auf §§ 1 und 6 der Verordnung vom 16. September 1856 (Seite 400 fg. des Gesetz- und

Verordnungsblattes vom Jahre 1856) wird Solches und daß die Gesellschaft für das Königreich Sachsen

Leipzig

zum Sitze ihrer Geschäftsverwaltung gewählt, auch daselbst ihren Gerichtsstand hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. Februar 1876.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Dr. Leuthold.

---

Letzte Absendung: am 11. März 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 5. Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Bekanntmachung, den Verkehr mit Branntwein nach und aus Luxemburg betr. S. 207. — Bekanntmachung, die Ausgabe von Zehntengewährscheinen des Erzgebirgischen Zehntenvereins zu Zwickau betr. S. 208. — Verordnung zu § 15,7 der Kontrol-Ordnung v. 28. Sept. 1875 S. 209. — Verordnung, die Erweiterung des Bahnhofs Werdau betr. S. 210. — Bekanntmachung des Reglements über die Benutzung der Deutschen Eisenbahn-Telegraphen S. 211.


## № 25. Bekanntmachung,

### den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg betreffend;

vom 8. März 1876.

Die von dem Reichskanzleramte erlassene Bekanntmachung, den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg betreffend, vom 22. December 1875, wird hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 8. März 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Dr. Schaffrath.

## Bekanntmachung,

### betreffend den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg.

Vom 22. Dezember 1875.

Das unter dem 31. Dezember 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein geschlossene Ab-

kommen tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft und es treten mit dem 1. Januar 1876 wieder die in den Protokollen vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 und $\frac{20.}{25.}$ October 1865 getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit. Demzufolge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß beim Uebergange von Branntwein aus den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg und umgekehrt, denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer auch ferner nicht gewährt wird;

2. daß vom 1. Januar 1876 ab von dem aus Luxemburg nach den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten zu versendenden Branntwein nur eine Ausgleichungsabgabe von 4,37 ℳ für das Hektoliter zu 50 Procent Alkohol nach Tralles erhoben werden wird, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der ohne Entnahme eines Uebergangsscheins in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterliegt vom 1. Januar 1876 ab der Uebergangsabgabe von 13,10 ℳ für das Hektoliter zu 50 Procent Alkohol nach Tralles;

3. daß von dem Branntwein, welcher aus den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe auch fernerhin nicht erhoben wird, sofern die Betheiligten im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben sich die Betheiligten an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 22. Dezember 1875.

**Das Reichskanzler-Amt.**

Eck.

---

## № 26. Bekanntmachung,

### die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zehntengewährscheinen seiten des Erzgebirgischen Zehntenvereins zu Zwickau betreffend;

vom 10. März 1876.

Nachdem das Ministerium des Innern zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zehntengewährscheinen, durch welche der Erzgebirgische Zehntenverein zu Zwickau sich zu Gewährung gewisser, nach dem Zehntenverbandsvertrage in Geld zu leistenden

Kohlenzehnten verpflichtet, ingleichen der dazu gehörigen, ebenfalls auf den Inhaber lautenden Talons und Coupons die erbetene Genehmigung, soweit erforderlich, ertheilt hat, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10. März 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

# № 27. Verordnung

## zu § 15, 7 der Kontrol-Ordnung vom 28. September 1875;

vom 15. März 1876.

Von den unterzeichneten Ministerien des Kriegs und des Innern wird, im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerium, zu Vermeidung von Zweifeln und Irrungen andurch bekannt gemacht, daß unter der „zuständigen Civilbehörde", welcher nach § 15, 7 der Kontrol-Ordnung vom 28. September 1875 (Seite 159 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) seiten der Landwehr-Bezirks-Commandos die Fälle der in § 69, 6 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Seite 64 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874) mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu acht Tagen bedrohten Kontrolentziehung der Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse behufs der strafrechtlichen Verfolgung anzuzeigen sind, die Verwaltungsbehörde und zwar je nachdem der in Frage befangene Contravenient in oder außerhalb einer Stadt, in welcher die Revidirte Städteordnung gilt, seinen Wohnsitz hat, ersteren Falles der Stadtrath, letzteren Falles die Amtshauptmannschaft, beziehentlich die Verwaltungscommission zu Glauchau, zu verstehen ist.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos werden daher hierdurch angewiesen, in Kontrol-Entziehungsfällen der gedachten Art ihre bezüglichen Anzeigen an die dem Vorstehenden nach competenten Verwaltungsbehörden zu richten, die nurgedachten Verwaltungsbehörden aber erhalten hierdurch Anweisung, auf solche Anzeigen der Landwehr-Bezirks-Commandos nach Maßgabe der obgedachten Strafbestimmung und § 4 fg. des Gesetzes vom 22. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betreffend (Seite 291 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), Entschließung zu fassen und das

Nöthige vorzukehren, seiner Zeit auch für den Fall, daß eine Verurtheilung erfolgt, dem Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Dresden, am 15. März 1876.

**Die Ministerien des Kriegs und des Innern.**
**v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz.**

Pursch.

---

## № 28. Verordnung,

### die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Werdau betreffend;

vom 20. März 1876.

Die namhafte Steigerung des Güterverkehrs und die Einmündung der Zwickau-Weidaer Eisenbahn auf der Station Werdau an der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahnlinie machen eine entsprechende Erweiterung des dasigen Bahnhofs im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs dringend nothwendig.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofs Werdau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

Werdau

betroffen.

Dresden, am 20. März 1876.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

# № 29. Bekanntmachung.

Nachdem im Anschlusse an die unter dem 21. Februar dieses Jahres bekannt gemachte Verordnung, Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 betreffend (Seite 198 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876), seiten des Herrn Reichskanzlers das nachstehend abgedruckte Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, erlassen worden ist, so wird dasselbe hiermit für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21. März 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

## Reglement

**über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.**

§ 1.

Sämmtliche Stationen der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§ 2.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte ist: von Jedermann,

b) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§ 3.

Die telegraphische Correspondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§ 4.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

§ 5.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 6.

Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert:

a) wenn sie von der Aufgabe- an die Adreßstation direct, d. h. ohne jede Umtelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Ort der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;

b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen anderen Fällen sind die Telegramme an die nächste, zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine directe Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets hinaus mit dem Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§ 7.

Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechselung mit den Bahntelegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung bz. Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamt verbinden und eine Correspondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Controle des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien 2c.), werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirectionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§ 8.

Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahntelegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bz. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§ 9.

a) Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt ist (§ 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b) Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahntelegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

1. für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß

2. die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c) Ist der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahntelegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d) Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahntelegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e) Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln.

f) Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.

g) Für die Zustellung der Telegramme kann die Adreßanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben

Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in § 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bz. gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

§ 10.

Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraph befördert werden.

§ 11.

Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt nach anliegendem Schema ein Zahlungs-Conto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungs-Conto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Conti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Conti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Conti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahn-Postanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungs-Nachweis der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenantheile an diejenige Ober-Postdirection einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

§ 12.

Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittels des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder Estafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wieviel Boten- bz. Estafettenkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs handelt, durch die Post mittels portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepesche vermittelt hat.

§ 13.

Für Gebührendefecte haftet diejenige Reichs- bz. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bz. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§ 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März 1876 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1876.

**Der Reichskanzler.**

(gez.) Fürst von Bismarck.

# Zahlungs-Conto

des

## Kaiserlichen Telegraphen (Post) amts

in . . . . . .

über die

## an die Eisenbahn-Telegraphenstation

in . . . . . .

## abgegebenen Telegramme

für den Monat . . . . . 18 . . .

---

Statt der Einzelabrechnungen über die gegenseitigen Vergütungen können dieselben auf Bauschsummen zurückgeführt werden, denen eine periodische Ermittelung zu Grunde liegt.

| Laufende Nr. | Datum. | Bezeichnung der Telegramme. | | | Wortzahl. | Auf die Gebührenberechnung bezügliche Bemerkungen (als: Antwort bezahlt — dringendes Telegramm — collationirtes Telegramm — mittels Eilbote nach .....) 2c. | **Betrag** der tarifmäßigen Gebühren für Deutsche und Luxemburgische Telegramme, mit Ausschluß der Gebühren für verlangte Antworts-telegramme und Empfangsanzeigen, sowie für Weiterbeförderung. Mark. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Adreßamt.** | **Aufgabeamt.** | Nr. | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| | | | | | | | |

| Der Bahntelegraph erhält: | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Antheile** an den Gebühren für Deutsche und Luxemburgische und für ausländische Telegramme, mit Ausschluß der Gebühren für verlangte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen, sowie für Weiterbeförderung. Mark. | **Gebühren** für bezahlte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen. Mark. | **Gebühren** für die Weiterbeförderung. Mark. | in **Summe.** Mark. | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |

# Forderungs-Conto

des

## Kaiserlichen Telegraphen (Post) amts

in . . . . . .

über die

## an die Eisenbahn-Telegraphenstation

in . . . . . .

## übernommenen Telegramme

für den Monat . . . . . 18 . . .

---

Statt der Einzelabrechnungen über die gegenseitigen Vergütungen können dieselben auf Bauschsummen zurückgeführt werden, denen eine periodische Ermittelung zu Grunde liegt.

| Laufende Nr. | Nr. des Einnahmebuchs. | Datum. | Bezeichnung der Telegramme. | | | Wortzahl. | Auf die Gebührenberechnung bezügliche Bemerkungen (Antwort bezahlt — dringendes Telegramm — collationirtes Telegramm — mittels Eilboten nach .....) 2c. | **Betrag** der tarifmäßigen Gebühren, mit Ausschluß der Gebühren für bezahlte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen, sowie der Weiterbeförderungskosten. Mark. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Adreßamt.** | **Aufgabeamt.** | Nr. | | | |
| 1. | | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| | | | | | | | | |

| Der Reichstelegraph erhält: | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Antheile** an den tarifmäßigen Gebühren, mit Ausschluß der Gebühren für bezahlte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen, sowie der Weiterbeförderungskosten. Mark. | **Gebühren** für bezahlte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen und ausländische Gebühren. Mark. | **Gebühren** für die Weiterbeförderung. Mark. | in **Summe.** Mark. | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |

Letzte Absendung: am 12. April 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 6. Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Bekanntmachung, eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen für den Spar- und Vorschußverein für Nassau ꝛc. betr. S. 225. — Bekanntmachung, eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen für den Spar- und Vorschußverein für Hermsdorf ꝛc. betr. S. 226. — Bekanntmachung, Ausnahmen von bestehenden Gesetzen für die Stadtbank zu Chemnitz betr. S. 227. — Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Zwickau betr. S. 229. — Bekanntmachung, eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen für den Spar- und Vorschußverein Eintracht zu Leubsdorf betr. S. 229. — Verordnung, die Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betr. S. 230. — Verordnung, die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr. S. 231. — Bekanntmachung, die Aufhebung der Gerichtsämter Brandis und Jöhstadt betr. S. 233.


## № 30. Bekanntmachung,

**die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins für Nassau und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;**

vom 7. April 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Justiz-Ministerium dem Spar- und Vorschußvereine für Nassau und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, auf Ansuchen die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt.

Dresden, am 7. April 1876.

**Ministerium der Justiz.**

Für den Minister:

Pernitzsch.

Rosenberg.

## Statuten

des Spar- und Vorschußvereins für Nassau und Umgegend, eingetragener Genossenschaft.

2c. 2c.

§ 44. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Rückzahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern, erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Genossenschaft befugt, zur Verfallzeit das Pfand nach Maßgabe §§ 480 und 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Concursmasse abzuliefern, oder den etwaigen Fehlbetrag beim Concurse zu liquidiren.

---

# № 31. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins für Hermsdorf (bei Frauenstein) und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 7. April 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Justiz-Ministerium dem Spar- und Vorschußvereine für Hermsdorf (bei Frauenstein) und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, auf Ansuchen die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt.

Dresden, am 7. April 1876.

**Ministerium der Justiz.**

Für den Minister:

Pernitzsch.

Rosenberg.

## Statuten

des Spar- und Vorschußvereins für Hermsdorf (bei Frauenstein) und Umgegend, eingetragener Genossenschaft.

2c. 2c.

§ 46. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern, erfolgt diese Zahlung nicht, so ist

die Genossenschaft befugt, zur Verfallzeit das Pfand nach Maßgabe der Vorschrift §§ 480 und 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Concursmasse abzuliefern, den etwaigen Fehlbetrag dagegen zu liquidiren.

---

# № 32. Bekanntmachung,

## die Bewilligung der in der Ordnung der Stadtbank zu Chemnitz enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 10. April 1876.

Nachdem die Stadtgemeinde Chemnitz an Stelle der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 19. August 1848 (Seite 172 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) bestätigten Statuten der von ihr gegründeten Stadtbank neue, den Bestimmungen des Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 entsprechende Statuten unter der Bezeichnung „Ordnung der Stadtbank zu Chemnitz" errichtet, sowie die in § 45 des angezogenen Bankgesetzes angegebenen Nachweise erbracht und der Reichskanzler in dessen Folge die daselbst vorgeschriebene Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatte (Seite 2 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1876) erlassen hat, so sind der Stadtgemeinde Chemnitz mit Allerhöchster Genehmigung vom Justiz-Ministerium auch die in den nachstehend abgedruckten §§ 11 und 12 der gedachten Ordnung der Stadtbank zu Chemnitz enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 10. April 1876.

**Ministerium der Justiz.**

Für den Minister:

**Pernitzsch.**

Rosenberg.

## Ordnung der Stadtbank zu Chemnitz.

2c. 2c.

§ 11. Die Rückgabe oder Freigabe der bei der Bank niedergelegten Pfänder kann, außer in dem § 12 bemerkten Falle, von Niemand ohne volle Gewähr der ganzen Pfandforderung verlangt werden.

Derjenige, welcher den Pfandschein besitzt, kann als legitimirt zum Rückempfang des Pfandes angesehen werden und das Letztere gegen Rückgabe des Pfandscheins, sowie gegen Berichtigung der vollen Bankforderung ausgeantwortet erhalten.

Wird die Bankforderung zur Verfallzeit gar nicht oder nicht vollständig berichtigt, so steht der Bank das Recht zu, ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung das bestellte Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Concursmasse des Schuldners.

Wird das Pfand nach dem Börsenpreis verkauft, so ist der der Börse zu Berlin und, wenn bei dieser solche Notirungen nicht stattfinden, der der Börse zu Leipzig, falls aber auch bei dieser bezügliche Notirungen nicht vorgenommen würden, der der Börse zu Dresden maßgebend.

Reicht übrigens der Erlös aus dem Pfande zur Berichtigung der vollen Bankforderung nicht aus, so ist der Schuldner verbunden, den Fehlbetrag nachzuzahlen.

§ 12. Beansprucht eine andere Person, als der Verpfänder, das Eigenthum an einem bestellten Pfande, so ist die Bank nur dann zur unentgeltlichen Herausgabe desselben verpflichtet, wenn es dieser Person durch Raub, Diebstahl, Veruntreuung und Verlieren abhanden gekommen ist, wenn ferner der Bank zugleich unter so genauer Bezeichnung des Pfandes, daß die Erkennung desselben möglich war, Anzeige erstattet worden ist und die Bank dennoch diesen Gegenstand binnen drei Monaten, von der mit der speciellen Bezeichnung erstatteten Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt als Pfand angenommen hat.

Außerdem hat der Vindicant noch sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich zu bestärken, bevor die Verpflichtung der Bank zur unentgeltlichen Rückgabe eintritt.

Wenn dagegen die Verpfändung erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt oder der Gegenstand schon vor der Anzeige oder in veränderter Gestalt verpfändet wurde oder wenn der Anzeige ungeachtet der Gegenstand nicht mit Sicherheit zu erkennen war, so kann der sich legitimirende Eigenthümer denselben nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes nebst Zinsen und sonstigen Gebührnissen ausgeantwortet erhalten. Auch in diesem Falle jedoch ist die Bank nicht verhindert, von dem ihr nach § 11 zustehenden Rechte der Veräußerung Gebrauch zu machen, sobald ihre Forderung fällig worden ist.

Hat in solchem Falle die Veräußerung des Pfandes stattgefunden, so hat die Bank vom Erlöse zunächst ihre volle Forderung zu befriedigen und ist nur den Ueberschuß an

den Vindicanten herauszugeben verbunden, sobald er seine Legitimation als Eigenthümer des Pfandgegenstands erbracht hat.

---

## № 33. Bekanntmachung,

### die Anleihe der Stadt Zwickau betreffend;

vom 11. April 1876.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Zwickau im Einverständnisse mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Einer Million Mark

(1,000,000 Mark)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszulooſenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinſenden Schuldſcheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, ſowie der Schuldſcheine nebſt Zinsleiſten und Zinsſcheinen, die Genehmigung ertheilt.

Dresden, den 11. April 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Noſtitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 34. Bekanntmachung,

### die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorſchußvereins Eintracht zu Leubsdorf, eingetragener Genoſſenſchaft, enthaltenen Ausnahme von beſtehenden Geſetzen betreffend;

vom 13. April 1876.

Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt vom Juſtiz-Miniſterium dem Spar- und Vorſchußvereine Eintracht zu Leubsdorf, eingetragener Genoſſenſchaft, auf Anſuchen die in der nachſtehend abgedruckten Beſtimmung der Statuten dieſes Vereins enthaltene Ausnahme von beſtehenden Geſetzen bewilligt worden.

Dresden, am 13. April 1876.

**Ministerium der Juſtiz.**

**Abeken.**

Roſenberg.

## Statuten

### des Spar- und Vorschußvereins Eintracht zu Leubsdorf, eingetragener Genossenschaft.

2c. 2c.

§ 5. 2c. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben,*) zu verwerthen und nur den Ueberschuß der Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse anzumelden.

*) d. h. nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 480, 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

---

## № 35. Verordnung,

### die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend;

vom 24. April 1876.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend, vom 8. November 1875 (Seite 413 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) wird hierdurch verordnet:

§ 1.

Von der Grundsteuer sind am zweiten Termine, den 1. Mai 1876, zwei Pfennige von jeder Steuereinheit zu entrichten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 24. April 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Wahl.

# № 36. Verordnung,

## die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betreffend;

vom 27. April 1876.

Die hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes ins Leben getretenen veränderten Einrichtungen machen eine Abänderung der Verordnung, die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betreffend, vom 15. August 1873 (Seite 511 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) erforderlich und es wird deshalb im Einverständnisse des Kriegs-Ministeriums, des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Justiz-Ministeriums Folgendes verordnet:

§ 1. Ueber das Ableben derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche vom 1. Januar 1876 an vor Erfüllung des 20. Altersjahres außerhalb der Parochie ihres Geburtsorts, beziehentlich außerhalb des Standesamtsbezirks ihres Geburtsorts mit Tode abgehen oder bereits mit Tode abgegangen sind, haben die Standesbeamten des Sterbeorts nach der näheren Bestimmung in § 2 dem zuständigen Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführer oder dem Standesbeamten des Geburtsorts behufs der erforderlichen Vermerke für die zu Recrutirungszwecken einzureichenden Geburtslisten schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 2. Diese Mittheilung ergeht

a) hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche vor dem 1. Januar 1876 geboren und deren Geburten noch in den Kirchenbüchern eingetragen sind, an den Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführer des Geburtsorts,

b) hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche nach dem 31. December 1875 geboren oder nach § 81 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Seite 38 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) in das standesamtliche Geburtsregister eingetragen worden sind, an den Standesbeamten des Geburtsorts.

Sie erstreckt sich

zu a auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb der Parochie des Geburtsorts,

zu b auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb des Standesamtsbezirks des Geburtsorts erfolgt sind.

§ 3. Sind die Verstorbenen Söhne von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, oder von Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde, so ist die in §§ 1 und 2, a vorgeschriebene Mittheilung an die seither für die

Führung der Civilstandsregister zuständig gewesene Gerichtsbehörde des Geburtsorts, beziehentlich an den Vorstand der betreffenden israelitischen Religionsgemeinde zu richten.

§ 4. Die Mittheilung geschieht in kürzester Form nach Maßgabe des unter ⊙ nachstehenden Schemas. Den Standesbeamten werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen gedruckte Formulare dieser Mittheilung unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 5. Den Standesbeamten ist gestattet, sich behufs der portofreien Beförderung dieser Anzeigen als einer Correspondenz in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen, zu welchem Zwecke dergleichen Sendungen mit dem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen sein müssen.

§ 6. An der in § 4 der Verordnung vom 15. August 1873 geordneten Verpflichtung der dort gedachten Organe und Behörden wird etwas nicht geändert.

§ 7. Die Standesbeamten haben sofort nach Empfang der vorstehend unter 2, b gedachten Todesbenachrichtigungen das Ableben der betreffenden Personen bei den auf dieselben bezüglichen Einträgen im alphabetischen Repertorium zum Geburtsregister, und zwar in Spalte 5 des der Verordnung vom 6. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 betreffend, beigefügten Schemas IV. (Seite 389 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) mit den Worten

„† den . . . . zu
laut Anzeige des dasigen Standesamts“

anzumerken.

§ 8. Die Regelung des mit dem Jahre 1895 eintretenden Uebergangs der Verpflichtung zu Einreichung der für das Ersatzgeschäft bestimmten Geburtslisten von den Kirchenbuchführern ꝛc. auf die Standesbeamten ist einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Dresden, den 27. April 1876.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Pursch.

## Todes-Anzeige.

Nr. . . . . des Sterberegisters.

*Ernst Heinrich Kunze*

geboren zu . . . . . am . . . . 18 . . ist am . . . . . 18 . . zu . . . . verstorben.

Dresden, den . . 18 . . .

Der Standesbeamte.

LS

N. N.

---

# № 37. Bekanntmachung,

## die Aufhebung der Gerichtsämter Brandis und Jöhstadt betreffend;

vom 28. April 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung und im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien hat das Justiz-Ministerium die Aufhebung der Gerichtsämter

Brandis

und

Jöhstadt

beschlossen, und ist zu Ausführung dieser Maßregel Folgendes bestimmt worden:

1. Die Wirksamkeit der Gerichtsämter Brandis und Jöhstadt hört mit dem 30. Juni 1876 auf.

2. Vom 1. Juli 1876 an wird der Bezirk des Gerichtsamts Brandis in seinem ganzen dermaligen Umfange mit Einschluß des Naunhofer Forstreviers

dem Gerichtsamte Grimma

und der Bezirk des Gerichtsamts Jöhstadt ebenfalls in seinem ganzen dermaligen Umfange einschließlich des Steinbacher und des Jöhstädter Forstreviers

dem Gerichtsamte Annaberg

überwiesen.

3. In sämmtlichen, bei den Gerichtsämtern Brandis und Jöhstadt anhängigen, oder noch anhängig werdenden Rechtssachen, welche am 30. Juni 1876 noch nicht beendigt sind, haben die Betheiligten von dieser Zeit an Dasjenige, was ihnen bei dem bis dahin zuständigen Gerichtsamte zu thun obgelegen, bei derjenigen Behörde, vor welche diese Sachen nach der gegenwärtigen Bekanntmachung gehören, künftighin zu verrichten, daselbst auch die von dem bisher zuständigen Gerichtsamte etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen und zu beendigen und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen und sonstigen Erlassen der seitherigen Behörde angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Gesetze einzutreten haben.

Dresden, den 28. April 1876.

**Ministerium der Justiz.**

**Abeken.**

Manitius.

---

Letzte Absendung: am 13. Mai 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 7. Stück vom Jahre 1876.


**Inhalt:** Gesetz, die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betr. S. 235. — Bekanntmachung, die Contrasignatur der Interimsscheine und der Schuldverschreibungen der Rentenanleihe betr. S. 237.

## № 38. Gesetz,
### die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betreffend;

vom 6. Juni 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch, wie folgt:

§ 1. Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, außer demjenigen Betrage von Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten, welcher wegen des Ankaufs der Leipzig-Dresdner Eisenbahn gegen die von der dasigen Gesellschaft ausgegebenen Actien umzutauschen ist, noch soviel in dergleichen Schuldverschreibungen auszugeben, als nothwendig ist, um die zur Rückzahlung der noch umlaufenden Schatzanweisungen zur Erwerbung einiger anderer Eisenbahnen, zum Ausbau und zur vollständigen Ausrüstung der neuerworbenen Bahnen, zur weiteren Erbauung von Eisenbahnen, sowie zu Deckung anderer außerordentlicher Staatsbedürfnisse erforderlichen baaren Geldmittel bis zu dem Betrage von 101,000,000 ℳ zu beschaffen.

§ 2. Von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden sind deshalb Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten im Betrage von überhaupt 3,000,000 ℳ zur Eintauschung der vorgedachten Actien, sowie in dem zur Bestreitung der übrigen außerordentlichen Staatsausgaben erforderlichen, ihm von Unserem Finanz-Ministerium zu bezeichnenden Gesammtbetrage in Abschnitten über

15 ℳ jährliche Rente auf 500 ℳ Capital,
30 = = = = 1000 = = ,
90 = = = = 3000 = = ,
150 = = = = 5000 = =

auszufertigen und an Unser Finanz-Ministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 3. Die Schuldverschreibungen sind unter dem 1. Juli 1876 auszufertigen und mit Talons, sowie mit Coupons über die vom 1. Juli 1876 an laufenden Renten zu versehen.

§ 4. Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährigen Raten am 31. December und 30. Juni bei der Staatsschuldenkasse.

§ 5. Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldenkasse zur gehörigen Zeit in Deutscher Reichswährung anzuweisen.

§ 6. Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanz-Ministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 7. Die in dem Mandate vom 26. August 1830 (Seite 156 der Gesetzsammlung vom Jahre 1830) wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 auszugebenden landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammercreditcassenscheinen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Schuldscheine und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsabschnitte ertheilte Vorschrift leidet auf die dem gegenwärtigen Gesetze gemäß ausgefertigten Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten und auf die dazu gehörigen Talons und Coupons dergestalt Anwendung, daß die Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten ebenso, wie die Capitalverschreibungen oder Capitalscheine im Sinne der Verordnung, die Abkürzung der zur Erlassung von Edictalien wegen verloren gegangener Staatspapiere erforderlichen Verjährungszeit betreffend, vom 6. October 1824 (Seite 195 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1824) und des § 14 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) und die zu jenen Schuldverschreibungen gehörigen Talons und Coupons ebenso, wie die zu diesen Capitalverschreibungen oder Capitalscheinen gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine zu behandeln sind. Ingleichen gilt die Vorschrift in dem gedachten Mandate in Betreff der Verjährung von Zinsen gleichmäßig auch für die Verjährung der nach dem gegenwärtigen Gesetze zu erhebenden Renten.

§ 8. Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Art, daß die durch das Staatsbudget dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6. Juni 1876.

**Albert.**

L. S. Richard Freiherr von Friesen.

---

## № 39. Bekanntmachung,

**die Contrasignatur der Interimsscheine und der Schuldverschreibungen der Königlich Sächsischen 3procentigen Rentenanleihe vom Jahre 1876 betreffend;**

vom 6. Juni 1876.

In Gemäßheit von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834 (Seite 211 fg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsschuldenbuchhalter-Assistent Johann Richard Blochwitz beauftragt worden ist, an Stelle des Staatsschuldenbuchhalters Dittrich der Contrasignatur der Interimsscheine und der Schuldverschreibungen der Königlich Sächsischen 3procentigen Rentenanleihe vom Jahre 1876 sich zu unterziehen, soweit dies zur größeren Beschleunigung dieses Geschäfts nöthig ist.

Dresden, den 6. Juni 1876.

**Finanz-Ministerium.**

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

---

Letzte Absendung: am 10. Juni 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 8. Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. S. 239. — Verordnung, die Disciplinargerichte betr. S. 250. — Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr. S. 251. — Verordnung, die Abänderung von § 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen ꝛc. vom 13. August 1870 betr. S. 253. — Verordnung, die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betr. S. 253. — Bekanntmachung, eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen in dem Regulative über die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten der Stadt Schneeberg betr. S. 257. — Bekanntmachung, die Inventarisirung der Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, sowie Eintragsrolle für letztere betr. S. 257.


## № 40. Gesetz,

### einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend;

vom 3. Juni 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden einige Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener für angemessen und verordnen demgemäß hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Es werden hierdurch aufgehoben:

1. von dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend:

   der letzte Satz im ersten Abschnitte des § 9 („Bei ungesuchter Versetzung"); § 13; die Bestimmung im 4. Absatze des § 18 sub b und c; die §§ 20 bis mit 29, 32, 33, soweit dessen Aufhebung nicht bereits durch das Gesetz vom 5. März 1874 erfolgt ist, und § 34, sowie die Bestimmung in Nr. 1 des § 36 und § 40, Absatz 2 und 3;

2. das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend, soweit dasselbe nicht seither schon außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

An die Stelle des Aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu gewähren, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des versetzten Beamten erfolgt.

§ 2. Kein Staatsdiener darf ohne vorgängige Genehmigung der Anstellungsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu der Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht ertheilt werden, sofern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Kein Staatsdiener darf ohne vorherige Genehmigung der Dienstbehörde geschehen lassen, daß von seiner Ehefrau oder von einer anderen zu seiner Haushaltung gehörigen Person ein Geschäft, zu dessen Betriebe gewerbspolizeiliche Anzeige oder eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, betrieben werde.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Ein Staatsdiener, welcher sich ohne den vorschriftmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 5. Ein Staatsdiener bedarf zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt der Genehmigung der Dienstbehörde.

§ 6. Mit Anspruch auf Pension kann der Staatsdiener nach erfülltem fünfundsechzigsten Lebensjahre seine Entlassung nehmen.

§ 7. Hat ein Staatsdiener das fünfundsechzigste Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von der Anstellungsbehörde verfügt werden. Ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu. Der bezügliche Beschluß der Anstellungsbehörde ist dem betreffenden Beamten mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 8. Ist ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablaufe des Jahres noch nicht vollständig genesen, oder in der Folge-

zeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so ist er, falls der Wiedereintritt voller Dienstfähigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in ein Wartegeld von $^{7}/_{10}$ seines Diensteinkommens zu versetzen.

Nach Ablauf des Wartegeldjahrs treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung ein.

§ 9. Wenn ein Staatsdiener innerhalb der ersten zehn Dienstjahre ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn außerhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung des Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Entlassung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich der Anstellungsbehörde überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Staatsdiener während der ersten zehn Jahre erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstuntüchtig, so ist ihm, ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit, der in § 38 angegebene niedrigste Pensionssatz zu bewilligen. Es findet jedoch auch in diesem Falle § 39 Anwendung.

§ 10. Ein Staatsdiener, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, hat, wenn er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, auch vor dem erfüllten 65. Lebensjahre Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand mit Pension. Sucht derselbe um seine Pensionirung aus einem von den vorgenannten Gründen nach, so hat die Dienstbehörde die behauptete Dienstunfähigkeit zu erörtern und das Ergebniß der Anstellungsbehörde anzuzeigen, worauf die letztere wegen Bewilligung oder Abweisung des Entlassungsgesuchs Entschließung zu fassen hat.

§ 11. Sucht ein Staatsdiener, der sich in der vorgedachten Lage befindet, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von der Anstellungsbehörde auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Zu dem Ende ist ihm von der Anstellungsbehörde unter Angabe der Gründe der Inruhestandstellung und des zu gewährenden Pensionsbetrags schriftlich zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 12. Wird gegen die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen gedachte Eröffnung von dem Staatsdiener innerhalb sechs Wochen, von der Behändigung der Eröffnung an gerechnet, eine Einwendung nicht erhoben, so ist Einverständniß desselben mit der beschlossenen Versetzung in den Ruhestand anzunehmen und mit der letzteren zu verfahren.

Diesfalls ist dem Betreffenden bis zum Ablaufe der Vierteljahresfrist, welche auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung seiner Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist, der volle Gehalt fortzuzahlen, von dem Ablaufe der gedachten Vierteljahresfrist an aber die ihm zukommende Pension zu gewähren.

§ 13. Werden von dem Staatsdiener gegen die von der Anstellungsbehörde beschlossene Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt das der Anstellungsbehörde vorgesetzte Ministerium oder, dafern das betreffende Ressortministerium selbst die Anstellungsbehörde sein sollte, das Gesammtministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bei dieser Entschließung hat es zu bewenden.

§ 14. Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Entlassenen, dafern er nicht das 40. Dienstjahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen.

§ 15. Ein Staatsdiener, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt der Disciplinarbestrafung.

§ 16. Disciplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zum Betrage des Diensteinkommens von einem Monate,
3. Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

§ 17. Welche von den nach § 16 zulässigen Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Beamten zu bestimmen.

Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Disciplinarvergehens (§ 15 unter 1 und 2) auch dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Concurs verfallen ist, oder wenn ein Staatsdiener in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

§ 18. Die Verfügung einer Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der Dienstbehörde zu.

Vor Verfügung einer solchen Disciplinarstrafe ist dem angeschuldigten Staatsdiener Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

Ueber die Veranlassung zu dem disciplinellen Einschreiten, die Erklärung des angeschuldigten Staatsdieners und die Verfügung der Disciplinarstrafe ist, soweit nicht darüber actenmäßiger Nachweis vorhanden ist, ein Protokoll aufzunehmen.

Gegen die Verfügung einer der vorgedachten Disciplinarstrafen findet nur Beschwerde statt.

§ 19. Die Dienstentlassung kann nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Das entscheidende Disciplinargericht bildet:

in erster Instanz die Disciplinarkammer,

in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

§ 20. Der Ertheilung des in § 19 gedachten Erkenntnisses muß eine mündliche Verhandlung vor der Disciplinarkammer und dieser eine Voruntersuchung vorausgehen.

Die Einleitung des Verfahrens wird von dem betreffenden Ministerium angeordnet. Dasselbe beauftragt zu diesem Behufe einen Beamten mit Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Functionen. Von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer wird ein richterlicher Beamter als Untersuchungsrichter bestellt.

Der Untersuchungsrichter hat den angeschuldigten Staatsdiener über das demselben zur Last Gelegte verantwortlich zu vernehmen und alle zu Aufklärung des Thatbestands erforderlichen Erhebungen zu bewirken. Er kann nach seinem Ermessen dem Angeschuldigten nachlassen, binnen einer demselben zu setzenden Frist über die Anschuldigung sich schriftlich auszulassen. Erfolgt eine solche Auslassung nicht, oder ist dieselbe nicht erschöpfend, so ist zu der mündlichen Vernehmung zu verschreiten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Strafprozeßgesetze über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung; jedoch ist die Verhaftung, die einstweilige Verwahrung und die Vorführung des Angeschuldigten unzulässig. Leistet derselbe der an ihn ergangenen Ladung des Untersuchungsrichters zur Vernehmung keine Folge, so bedarf es der Vernehmung nicht. Ist der Aufenthalt des Angeschuldigten nicht bekannt, so erfolgt die Behändigung der Ladung in seiner letzten Wohnung an dem Orte, in welchem er zuletzt angestellt war.

§ 21. Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Acten an dasjenige Ministerium eingesendet, welches die Einleitung des Verfahrens angeordnet hat.

Dasselbe kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art verfügen.

§ 22. Die Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig.

War eine Disciplinarstrafe auf Grund von § 21, Absatz 2 verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

§ 23. Wird von dem betreffenden Ministerium die Verweisung der Sache vor die Disciplinarkammer beschlossen, so hat der als Staatsanwalt fungirende Beamte den Antrag auf Dienstentlassung unter Ueberreichung der Acten mittelst einer die Anschuldigungspunkte bezeichnenden Schrift bei der Disciplinarkammer zu stellen.

§ 24. Die Disciplinarkammer besteht aus fünf vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, ein Richteramt bekleiden oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bekleidet haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder der Disciplinarkammer erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt im einzelnen Falle durch drei Mitglieder. Von diesen muß der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 25. Die Disciplinarkammer beraumt einen Termin zur Verhandlung an und entscheidet nach vorgängigem mündlichen Vortrage des als Staatsanwalt fungirenden Beamten und nach Gehör des Angeschuldigten, welcher sich eines Vertheidigers bedienen darf. Bleibt der Angeschuldigte der an ihn erlassenen Vorladung ungeachtet bei der Verhandlung vor der Disciplinarkammer aus, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Wegen Behändigung der Ladung zu dem Verhandlungstermine, — welcher eine Abschrift des Fortstellungsantrags des Staatsanwalts beizufügen ist, — gilt die Bestimmung in § 20.

Die Disciplinarkammer kann vor der Verhandlung oder vor Ertheilung der Entscheidung weitere Erhebungen, insbesondere die Vereidung von Zeugen, welche in der Voruntersuchung gehört worden sind oder deren Befragung sie für nothwendig erachtet, verfügen und deshalb den Untersuchungsrichter mit Weisung versehen.

Die Disciplinarkammer entscheidet, ob dem Antrage auf Dienstentlassung stattzugeben sei.

Die Entscheidung der Disciplinarkammer ist mit Gründen zu versehen und längstens binnen acht Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, dem Angeschuldigten unter Behändigung einer Abschrift derselben, sowie dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten bekannt zu machen.

§ 26. Die mündliche Verhandlung mit Einschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluß der Disciplinarkammer sowohl auf den Antrag des Angeschuldigten, als auch auf

den des als Staatsanwalt fungirenden Beamten, oder von Amtswegen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sollen aus dem Sitzungsprotokolle hervorgehen.

§ 27. Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht dem Angeschuldigten und dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung zu.

Ueber die Berufung entscheidet der Disciplinarhof. Die Entscheidungen desselben sind endgiltige.

§ 28. Der Disciplinarhof besteht aus sieben vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, einem oberen Gerichtshofe angehören oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand angehört haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder des Disciplinarhofs erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung im einzelnen Falle erfolgt durch fünf Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

§ 29. Vor dem Disciplinarhofe hat der Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter die staatsanwaltschaftlichen Functionen wahrzunehmen.

Das Verfahren ist dasselbe, wie das vor der Disciplinarkammer.

§ 30. Für das Disciplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Ueber die Erstattungspflicht wird im Erkenntnisse des Disciplinargerichts mit entschieden.

§ 31. Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofs Erforderliche verfügt die Anstellungsbehörde.

§ 32. Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Erkenntniß des Disciplinargerichts wird die Verfügung einer Disciplinarstrafe von der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art durch das betreffende Ministerium nicht ausgeschlossen, sofern nicht jenes Erkenntniß die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet erklärt hat.

§ 33. Das Verfahren ist einzustellen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt, alle amtlichen

Actenstücke abgeliefert und über die ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung abgelegt hat. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 34. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Wenn von dem gewöhnlichen Strafgerichte auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

§ 35. Ein Staatsdiener, welcher auf Grund der Bestimmungen in den §§ 17 fg. von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, ingleichen den an sich etwa begründeten Anspruch auf Pension, nicht aber die Fähigkeit zu einer anderen Anstellung im Staatsdienste.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem entlassenen Staatsdiener ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem betreffenden Ministerium bewilligt werden.

Die Pension oder die Unterstützung darf jedoch die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem entlassenen Staatsdiener nach seinem Dienstalter zugestanden haben würde.

§ 36. Nach dem Tode eines von seiner Stelle entlassenen Staatsdieners steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Pension der vorgedachten Art entlassen worden war.

§ 37. Ein Staatsdiener ist von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte zu entheben (zu suspendiren):

1. wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist;
2. wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann;
3. wenn im Disciplinarverfahren eine auf Dienstentlassung lautende, noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Während der Suspension wird von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten zurückbehalten.

Unter besonderen Umständen kann jedoch die Anstellungsbehörde die Innebehaltung des Diensteinkommens in beschränkterem Umfange eintreten lassen.

Wird später der Angeschuldigte freigesprochen, oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Theil seines Diensteinkommens nachzugewähren.

§ 38. Die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch machen kann, ist nach demjenigen, nach § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 (Seite 169 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) zu ermittelnden Diensteinkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionirung Ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Die jährliche Pension beträgt:

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach erfülltem | 10., | jedoch | vor | erfülltem | 15. | Dienstjahre | . | . | . | . | . | 30 | Hunderttheile, |
| = | 15., | = | = | = | 16. | = | . | . | . | . | . | 31 | = |
| = | 16., | = | = | = | 17. | = | . | . | . | . | . | 32 | |
| = | 17., | = | = | = | 18. | = | . | . | . | . | . | 34 | = |
| = | 18., | = | = | = | 19. | = | . | . | . | . | . | 36 | = |
| = | 19., | = | = | = | 20. | = | . | . | . | . | . | 38 | = |
| = | 20., | = | = | = | 21. | = | . | . | . | . | . | 40 | = |
| = | 21., | = | = | = | 22. | = | . | . | . | . | . | 42 | = |
| = | 22., | = | = | = | 23. | = | . | . | . | . | . | 44 | = |
| = | 23., | = | = | = | 24. | = | . | . | . | . | . | 46 | = |
| = | 24., | = | = | = | 25. | = | . | . | . | . | . | 48 | = |
| = | 25., | = | = | = | 26. | = | . | . | . | . | . | 51 | = |
| = | 26., | = | = | = | 27. | = | . | . | . | . | . | 54 | = |
| = | 27., | = | = | = | 28. | = | | | | . | . | 57 | = |
| = | 28., | = | = | = | 29. | = | . | . | . | . | . | 60 | = |
| = | 29., | = | = | = | 30. | = | . | . | . | . | . | 63 | = |
| = | 30., | = | = | = | 31. | = | . | . | . | . | . | 66 | = |
| = | 31., | = | = | = | 32. | = | . | . | . | . | . | 69 | = |
| = | 32., | = | = | = | 33. | = | . | . | . | . | . | 71 | = |
| = | 33, | = | = | = | 34. | = | . | . | . | . | . | 73 | = |
| = | 34., | = | = | = | 35. | = | . | . | . | . | . | 75 | = |
| = | 35., | = | = | = | 36. | = | . | . | . | . | . | 76 | = |
| = | 36., | = | = | = | 37. | = | . | . | . | . | . | 77 | = |

nach erfülltem 37., jedoch vor erfülltem 38. Dienstjahre . . . . . 78 Hunderttheile,
= = 38., = = = 39. = . . . . . 79 =
= = 39., = = = 40. = und weiter 80 =
des nach der Bestimmung im Eingange ermittelten Diensteinkommens.

Wenn das bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringende Diensteinkommen eines Staatsdieners mehr als 12,000 ℳ beträgt, ist bei Berechnung der Pension von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung zu bringen.

§ 39. Wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder, sofern die Pension den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über $^{8}/_{100}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens betragen.

§ 40. Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für des pensionirten Staatsdieners Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag.

§ 41. Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

§ 42. In Pension stehende frühere Staatsdiener bleiben den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfonds nur so lange unterworfen, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

§ 43. Ist der Beginn der Dienstzeit nicht im Anstellungsdecrete festgestellt, so soll dieselbe in der Regel und, wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. unverschuldete Verzögerung des Verpflichtungsactes, eine Ausnahme begründen, von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der Staatsdiener zu einer mit Staatsdienereigenschaft ausdrücklich verbundenen Stelle zuerst verpflichtet worden ist.

Die zwei ersten Dienstjahre, während welcher die Anstellung nur widerruflich war, sind in die Dienstzeit mit einzurechnen.

§ 44. Bei Berechnung der Dienstzeit kann die Zeit mit in Anrechnung gebracht werden, während welcher der zu pensionirende Staatsdiener eine praktische Beschäftigung ausübte, welche herkömmlich oder nach ausdrücklicher Anordnung zur Ausbildung für ein nachmals erlangtes Staatsdienstamt diente, oder während welcher er ein öffentliches Amt, das nicht nach § 1 des Gesetzes vom 7. März 1835 zu beurtheilen ist, einschließlich der Advocatur und des Notariats, bekleidete. Derartige Anrechnungen setzen jedoch

— soweit nicht vom Gesammtministerium eine Ausnahme ausdrücklich gestattet wird — die nachträgliche Abentrichtung der in § 47 des Gesetzes vom 7. März 1835 vorgeschriebenen Jahresbeiträge zum Staatspensionsfonds voraus.

Die beregten Abzüge sind nach der Höhe des festen Einkommens des betreffenden Staatsdieners während der anzurechnenden Zeit, in Ermangelung eines solchen aber nach dem ersten eigentlichen Diensteinkommen im Staatsdienste zu bemessen.

Bei Berufungen in den Staatsdienst kann die Anstellungsbehörde über die Berechnung der Dienstzeit des Berufenen im Voraus Bestimmung treffen.

§ 45. Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthalt im Auslande nimmt, leidet, wenn die ihm bewilligte Pension über Sechshundert Mark beträgt, einen Abzug von zehn Procent, dafern ihm nicht im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird oder wegen der Abzugsfreiheit bei dem Verzehren von Pension im Auslande ein besonderer Staatsvertrag mit der betreffenden auswärtigen Regierung besteht.

Unter Ausland sind hier, wie in den §§ 19 und 36 des Gesetzes vom 7. März 1835, alle nicht zu dem Deutschen Reiche gehörigen Staaten zu verstehen.

§ 46. Staatsdiener, die vor dem 15. October 1848 angestellt worden sind, behalten rücksichtlich des zu dem gedachten Zeitpunkte bereits bezogenen Theiles ihres Diensteinkommens die ihnen aus dem Gesetze vom 7. März 1835 etwa zustehenden günstigeren Pensionsansprüche.

Die Pensionen der zur Zeit des Erlasses des gegenwärtigen Gesetzes bereits in den Ruhestand versetzten Staatsdiener erleiden durch dasselbe keine Aenderung.

§ 47. Wenn ein in Pension stehender früherer Staatsdiener wegen eines vor oder nach seinem Uebertritte in den Pensionsstand begangenen Verbrechens oder wegen eines vorher oder nachher begangenen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder unter den in § 32, Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs angegebenen Voraussetzungen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird, so kann ihm die Pension entzogen werden.

Der Ausspruch der Pensionsentziehung erfolgt durch das Disciplinargericht und hat für den Verurtheilten den Verlust des ihm bei der Pensionirung belassenen Titels und Ranges zur Folge.

Das Verfahren ist das in den §§ 20 bis 30 vorgeschriebene.

Im Falle der Verurtheilung finden die Bestimmungen in § 35, Abs. 2 und 3 entsprechend Anwendung.

Die Entziehung des Titels und Ranges kann gegen den Pensionär von demjenigen Ministerium, in dessen Geschäftsbereiche er vor der Versetzung in den Pensionsstand

zuletzt angestellt gewesen ist, in jedem Falle verfügt werden, wenn der Pensionär durch sein Verhalten sich der allgemeinen Achtung unwürdig erweist.

Vor der Verfügung ist dem Pensionär Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienende geltend zu machen.

Gegen die Verfügung des betreffenden Ministeriums findet Berufung an das Gesammtministerium statt.

§ 48. Die Gewährung des Gnadengenusses kann in Ermangelung der in § 40 des Gesetzes vom 7. März 1835 bezeichneten Hinterbliebenen auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene eheliche Abkömmlinge zweiten oder entfernteren Grades, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses zu decken.

§ 49. An wen die Zahlung des Gnadengenusses zu leisten ist, bestimmt in jedem einzelnen Falle die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Gnadengenuß kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Gegeben zu Dresden, am 3. Juni 1876.

**Albert.**

LS

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

## № 41. Verordnung,

### die Disciplinargerichte betreffend;

vom 3. Juni 1876.

Zu Ausführung der Vorschriften in § 19 fg. des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch bestimmt, daß bis auf Weiteres nur eine Disciplinarkammer mit dem Sitze in Dresden bestehen und der Disciplinarhof seinen Sitz ebenfalls in Dresden haben soll.

Dresden, am 3. Juni 1876.

**Sämmtliche Ministerien.**

**Frhr. v. Friesen. v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. Dr. v. Gerber. Abeken.**

Pursch.

# № 42. Gesetz,

## die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend;

vom 22. Mai 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Seite 23 fg. des Reichs-Gesetzes vom Jahre 1875) die unentgeltliche Vollziehung von Taufen, kirchlichen Aufgeboten und Trauungen wünschenswerth erscheint, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Zahl der Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen wird für die letztverflossenen vier Kalenderjahre ermittelt, nach den herkömmlichen oder matrikelmäßigen niedrigsten Gebührensätzen berechnet und nach dem durchschnittlichen Jahresbetrage aus der Staatskasse entschädigt.

§ 2. Die Entschädigungsbeträge werden von der betreffenden Kirchenbehörde ermittelt und nach vorgängiger Prüfung von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts festgestellt.

§ 3. Die festgestellte Entschädigung wird vom 1. Januar 1876 an in halbjährigen Raten den Kirchengemeinden unter der Bedingung gewährt, daß

a) Taufen, Aufgebote und Trauungen in einer von der kirchlichen Oberbehörde vorgeschriebenen Form unentgeltlich vollzogen werden,

b) einem jeden Geistlichen und Kirchendiener an Stelle aller und jeder Einnahmen an Accidenzien und Stolgebühren ein dem durchschnittlichen Betrage derselben während der letzten vier Kalenderjahre entsprechender fester Gehalt gewährt und ihm

c) die Verpflichtung auferlegt wird, vom Zeitpunkte der Fixation an für keine in sein Amt einschlagende und ihm obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen.

Den Gemeinden bleibt dabei unbenommen, in allen Fällen, in welchen eine über die unter a gedachte Form hinausgehende, nicht zum Wesen der kirchlichen Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung der Geistlichen oder Kirchendiener zulässiger Weise beansprucht wird, sowie an Stelle der übrigen fixirten Accidenzien und Stolgebühren eine vom Kirchenvorstande unter Genehmigung der Kircheninspection festzustellende Ver-

gütung auch ferner erheben zu lassen. Es hat jedoch diese Vergütung in die Kasse der Kirchengemeinde zu fließen.

§ 4. Wird den in § 3 bezeichneten Bedingungen bis zum 1. Januar 1878 nicht oder nicht vollständig entsprochen, so kommt mit diesem Tage die Entschädigung in Wegfall. Dasselbe tritt ein, wenn später eine Einrichtung getroffen wird, welche einer jener Bedingungen widerspricht.

§ 5. Dem Staate bleibt vorbehalten, die Entschädigungsrente jederzeit abzulösen oder allmählig zu tilgen. Die Bedingungen der Ablösung oder Tilgung sind durch Staatsgesetz festzustellen.

§ 6. Wo eine Kirchengemeindevertretung nicht vorhanden ist, kommen die in §§ 3, 4 und 5 bezeichneten Verpflichtungen und Berechtigungen derjenigen Kasse zu, aus welcher die Fixation der betreffenden Geistlichen und Kirchendiener erfolgt.

§ 7. Dieses Gesetz gilt für alle Religionsgenossenschaften, welchen bis zum 31. December 1875 die Beurkundung des Personenstandes oblag, insbesondere auch analog für die Israeliten.

Soweit bei diesen Religionsgenossenschaften Stolgebühren bisher nicht bestanden haben, ist die Entschädigung unter Zugrundelegung der Zahl der fraglichen Handlungen und derjenigen Gebührensätze zu berechnen, welche bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden desselben Ortes, oder dafern eine solche nicht vorhanden, den unter ähnlichen Verhältnissen bestehenden, herkömmlich sind.

§ 8. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat wegen Ausführung des Gesetzes das Nöthige zu veranstalten.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Mai 1876.

**Albert.**

LS

Dr. **Carl Friedrich von Gerber.**

# № 43. Verordnung,

## die Abänderung von § 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. August 1870 betreffend;

vom 19. Mai 1876.

Das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. August 1870, § 4 (Seite 290 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) wird dahin abgeändert:

„Bei vorhandener gleicher Qualification rangiren die Militäranwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im Civildienste unter sich, wie folgt:

1. die Inhaber des Civilversorgungsscheins,
2. die Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Innerhalb der Inhaber des Civilversorgungsscheins sind zunächst Unteroffiziere, welche nach mindestens achtjähriger Dienstzeit ausgeschieden sind, zu berücksichtigen.

Im Uebrigen richtet sich die Reihenfolge der Militäranwärter nach der Zeit der Anmeldung zu einer Stelle, bei gleichzeitiger Anmeldung nach der Länge der militärischen Dienstzeit."

Dresden, den 19. Mai 1876.

**Sämmtliche Ministerien.**

**Frhr. v. Friesen. v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz.**
**Dr. v. Gerber. Abeken.**

Roßberg.

---

# № 44. Verordnung,

## die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend;

vom 24. Mai 1876.

In Abänderung der Vorschrift in § 5 der Verordnung, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, vom 18. December 1869 (Seite 348 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), sowie der Verordnung, die Formulare für die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend, vom 21. November 1871

(Seite 273 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1877 ab treten an Stelle der, der obenbezeichneten Verordnung vom 21. November 1871 beigedruckten Formulare für die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen die nachstehenden, abgeänderten Formulare A und B, welche, wie die seitherigen, von dem Gendarmerie-Wirthschaftsdepot zu beziehen sind.

§ 2. Für Ausstellung dieser Legitimationsscheine nach den Formularen A und B wird eine Gebühr von sechs Mark — Pf. erhoben.

§ 3. In den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, sind die Gesuche um Ertheilung der gedachten Legitimationsscheine bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Diese Behörden haben ohne Verzug zu prüfen, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, aus denen nach § 57 der Deutschen Gewerbeordnung der Legitimationsschein versagt werden darf, und hierauf das Gesuch nebst dem Ergebnisse ihrer Prüfung, unter Beifügung der von dem Gesuchsteller etwa beigebrachten Zeugnisse, unmittelbar der vorgesetzten Kreishauptmannschaft anzuzeigen.

Für die den genannten Unterbehörden wegen Vermittelung der Ausstellung und wegen Aushändigung derartiger Legitimationsscheine erwachsenden Mühwaltungen sind dieselben berechtigt, eine mäßige Gebühr von 1 bis höchstens 3 Mark — Pf. in Ansatz zu bringen.

Die Aufstellung von Formularen, welche zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zu Erleichterung des Geschäftsgangs bei den bezüglichen Verhandlungen der genannten Ortsbehörden zu dienen bestimmt sind, bleibt vorbehalten.

Dresden, den 24. Mai 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

# A.

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

№

## Deutsches Reich.

### Königreich Sachsen.

**Legitimations-Schein**

für das Jahr 187

giltig, vorbehältlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs.

---

N. N.

wohnhaft zu .

ist befugt

Derselbe wird begleitet von

., den ten 187 .

Königl. Sächs. Kreishauptmannschaft.

**Gebühr** ist bezahlt mit

**Sechs Mark — Pf.**

**(Auf der Rückseite.)**

**Beschreibung der Person des Inhabers.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Statur | . . . | Augen | . . . . . |
| Alter | | Haare | . . . . . |

Unterschrift des Inhabers:

. . . . .

# B.

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

№.

## Deutsches Reich.

### Königreich Sachsen.

**Legitimations-Schein**

für das Jahr 187 .

giltig, vorbehältlich der Entrichtung der Landessteuern und vorbehältlich der Ausdehnung, für den Regierungsbezirk .

---

N. N.

wohnhaft zu .

ist befugt

Derselbe wird begleitet von

., den . . ten 187 .

Königl. Sächs. Kreishauptmannschaft.

**Gebühr** ist bezahlt mit

**Sechs Mark — Pf.**

**(Auf der Rückseite.)**

**Beschreibung der Person des Inhabers.**

Statur . . . . Augen . . . . .

Alter . Haare . . . . . .

Unterschrift des Inhabers:

. . . . . .

# № 45. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten der Stadt Schneeberg und deren Hinterlassenen enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 26. Mai 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium der Stadtgemeinde Schneeberg auf Ansuchen die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs, die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten der Stadt Schneeberg und deren Hinterlassenen betreffend, enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 26. Mai 1876.

**Ministerium der Justiz.**

**Abeken.**

Rosenberg.

## Regulativ,

die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten der Stadt Schneeberg und deren Hinterlassenen betreffend.

2c. 2c.

3. Eine Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen durch ihre Gläubiger mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung findet nicht statt; es wird jedoch das Recht der Stadtgemeinde, Forderungen, welche ihr selbst an die betreffenden Wittwen oder Waisen zustehen, gegen die Pension in Aufrechnung zu bringen, nicht ausgeschlossen.

---

# № 46. Bekanntmachung,

die Inventarisirung und Stempelung der nach der seitherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, sowie die Eintragsrolle für letztere betreffend;

vom 30. Mai 1876.

Auf Grund § 18, beziehentlich §§ 9 und 19 des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Seite 4 fg. des Reichs-

Gesetzblattes vom Jahre 1876) hat das Reichskanzleramt die nachstehenden Bestimmungen über die Inventarisirung und Stempelung der nach der seitherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, sowie über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste erlassen.

Dieselben werden hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Unter „Polizeibehörde" im Sinne dieser Bestimmungen ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft zu verstehen.

2. Die Centralbehörde, an welche das Verzeichniß der zur Inventarisirung und Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen bis zum 31. October dieses Jahres einzureichen ist, ist das Ministerium des Innern.

Dresden, den 30. Mai 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 14. Juni 1876.

# Bestimmungen,

## betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

§ 1.

Nach § 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§ 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachfolgenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

§ 3.

Das Verzeichniß (§ 2) wird bis zum 31. October 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

§ 4.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

**Das Reichskanzler-Amt.**

**Delbrück.**

## A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.).

| Nr. | Tag der Vorlage. | Name, bez. Firma des Vorlegenden. | Titel der Abbildung ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht. | Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

# Bestimmungen

## über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

§ 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§ 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;

b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§ 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§ 3.

Die §§ 2—8 der Instruction vom 7. December 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

**Das Reichskanzler-Amt.**

**Delbrück.**

Die im § 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruction vom 7. December 1870 lautet:

## Instruction über die Führung der Eintragsrolle.

§ 1.

In der Eintragsrolle werden die in den §§ 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt Seite 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind;

b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Uebersetzungen;

c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§ 2.

Die Eintragsrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragsscheine, Auszüge aus der Eintragsrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfügungen werden unter der Unterschrift des Stadtraths zu Leipzig ausgefertigt.

§ 3.

Wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Schriftwerke ꝛc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§ 4.

Die Eintragsrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular A. geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschluß gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge ꝛc., sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

Zu der Eintragsrolle wird ein alphabetisches Register nach dem Formular B. in einem Exemplar geführt.

§ 5.

Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Die Eintragsscheine sind nach dem Formular C. auszustellen.

§ 6.

Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§ 7.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

§ 8.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 7. December 1870.

**Das Bundeskanzler-Amt.**

**Delbrück.**

**Anlage A.**

# Eintragsrolle.

| Laufende Nr. | Tag der Anmeldung. | Gegenstand der Eintragung. |
|---|---|---|
| | | **Abtheilung** A.*)<br>(Anonyme und pseudonyme Werke). |
| 1. | 1. Januar 1871. | Der . . . . . meldet an, daß er der Urheber des im Jahre . . im Verlage der . . . . . Buchhandlung in . . . . . unter dem Titel . . . . . erschienenen Werkes sei. |
| | | **Abtheilung** B.<br>(Uebersetzungen). |
| 1. | 2. Januar 1871. | Der . . . . . meldet an, daß von dem im Jahre . . . (bei dramatischen Werken ist der Tag der Veröffentlichung des Originals anzugeben) im Verlage . . . . . mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechts erschienenen Werke . . . . . der erste Band der Uebersetzung in . . . . Sprache im Verlage von . . . . erschienen sei. |
| | | **Abtheilung** C.**)<br>(Privilegien). |
| 1. | 3. Januar 1871. | Der . . . . . meldet an, daß die . . . . . Regierung dem . . . . . für das Werk . . . . . im Jahre . . . ein Privilegium dahin ertheilt habe, daß . . . . . |

*) Die Eintragsrolle wird in drei Abtheilungen geführt:
Abtheilung A. für anonyme und pseudonyme Werke;
= B. = Uebersetzungen;
= C. = Privilegien.
Jede Abtheilung ist auf besonderen Blättern zu führen und erhält besondere fortlaufende Nummern.

**) Die Abtheilung C. wird am 1. April 1871 geschlossen (§ 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

**Anlage B.**

# Alphabetisches Register.

| Bezeichnung des Werkes. | Eingetragen in der Eintragsrolle | |
|---|---|---|
| | Abtheilung. | Nr. |

**Anlage C.**

# Eintragsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig, Abtheilung . . . . Nr. . . . ., folgende Eintragung bewirkt worden ist:

Der . . . . . meldet an, daß . . . . . .

. . . . . .

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den . . .

(Unterschrift.)

---

Letzte Absendung: am 17. Juni 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
**9.** Stück vom Jahre **1876.**



**Inhalt:** Decret, eine Abänderung der Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betr. S. 267. — Verordnung, einige Abänderungen der über die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst erlassenen Verordnung vom 18. August 1871 betr. S. 268. — Verordnung, die weitere Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betr. S. 268.


## № 47. Decret,

eine Abänderung der mittelst Decrets vom 29. März 1870 bestätigten Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 6. Juni 1876.

Se. Majestät der König haben auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts die nachgesuchte Bestätigung dazu ertheilt, daß § 3, a der mittelst Decrets vom 29. März 1870 bestätigten Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen (Seite 110 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) künftig folgendermaßen zu lauten habe:

> durch Mitgenuß des heiligen Abendmahls sich als Gemeindemitglieder bekannt haben und die kirchlichen Ordnungen der Taufe, Trauung und Confirmation beobachten.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 6. Juni 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

LS

Dr. v. Gerber.

Götz.

# № 48. Verordnung,

## einige Abänderungen der über die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst erlassenen Verordnung vom 18. August 1871 betreffend;

vom 14. Juni 1876.

Die Verordnung vom 18. August 1871, die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst betreffend (Seite 192 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871), wird in folgenden Punkten abgeändert:

Zu § 1. Die Prüfungscommission besteht künftig aus

einem Bezirksoberforstmeister, als Vorsitzendem

und

zwei Revierverwaltern.

Für Behinderungsfälle werden

ein Bezirksoberforstmeister

und

ein Revierverwalter als Stellvertreter

ernannt.

Zu § 7. Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände tritt insofern eine Erweiterung ein, als der Examinand auch die Kenntniß der in den Waldungen gemeinschädlich auftretenden Insecten nachzuweisen hat.

Im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 18. August 1871 in Kraft.

Dresden, am 14. Juni 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Schmidt.

---

# № 49. Verordnung,

## die weitere Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend;

vom 15. Juni 1876.

Im Anschlusse an die Allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1871 (Seite 82 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) wird mit Allerhöchster Genehmigung und beziehentlich auf Grund ständischer Ermächtigung hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Der Bezirk der Festung Königstein bildet einen besonderen Ortsarmenverband, welcher von dem jedesmaligen Commandanten der Festung verwaltet und vertreten wird.

§ 2. Vom 1. Juli 1876 ab haben die Kreishauptmannschaften jede für ihren Bezirk selbstständig über Anerkennung Hilfsbedürftiger als Landarmer oder unterstützungsberechtigter Ausländer, sowie über Anerkennung oder Ablehnung von Ersatzansprüchen der Armenverbände zu beschließen. Gegen ihre betreffenden Entschließungen finden Recurse an das Ministerium des Innern im reinen Verwaltungswege nicht statt, vielmehr können bezügliche Ansprüche an die Staatskasse nur im Wege des Administrativjustizprocesses geltend gemacht werden.

Die Berechtigung, sich behufs der öffentlichen Unterstützung Landarmer oder hilfsbedürftiger Ausländer der Ortsarmenverbände als ihrer Organe zu bedienen, steht den Kreishauptmannschaften besonders auch dann zu, wenn der Landarmenverband nach § 31 des Bundesgesetzes (Seite 366 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1870) zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtet ist.

§ 3. Die Anmeldung behufs Wahrung von Ersatzansprüchen nach § 34, Abs. 2 des Bundesgesetzes ist, ohne Unterschied, ob es sich um Ansprüche gegen Ortsarmenverbände oder gegen den sächsischen oder einen anderen Landarmenverband handelt, bei der Kreishauptmannschaft des den Anspruch erhebenden Ortsarmenverbands zu bewirken.

§ 4. Zu Ertheilung der nach § 7, Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1871 den vormaligen Kreisdirectionen zugewiesenen Entscheidungen erster Instanz wird in den Fällen, in welchen die Kreishauptmannschaft Dresden in Vertretung des Landarmenverbands Entschließung gefaßt hat, die Kreishauptmannschaft Leipzig, dagegen in den Fällen, in welchen die bezügliche Entschließung von den Kreishauptmannschaften Leipzig, Zwickau oder Bautzen gefaßt worden ist, die Kreishauptmannschaft Dresden hiermit mit Auftrag versehen.

§ 5. Der Tarifsatz, nach welchem die für die Verpflegung eines arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem sächsischen Armenverbande von einem anderen sächsischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a) einer Person über 14 Jahren . . . . . 60 ₰,
b) einer Person von 14 Jahren und darunter . . . . . 40 ₰.

Dieser Satz erhöht sich, wenn und so lange der Verpflegte (gleichviel ob innerhalb oder außerhalb eines Krankenhauses oder einer Armenanstalt) mit ärztlicher Hilfe und Krankenpflege hat versehen werden müssen,

c) bei Personen über 14 Jahren auf . . . . . 1 ℳ,
d) bei Personen von 14 Jahren und darunter auf . . . 60 ₰.

Besondere Berechnung nachweisbaren außerordentlichen Mehraufwands in Verwundungsfällen oder bei besonders schweren und ansteckenden Krankheiten ist nachgelassen, auch können Kosten für gelieferte Kleidungsstücke besonders in Ansatz gebracht werden.

Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein einziger Tag berechnet.

Der Aufwand für nicht völlig arbeits- und erwerbsunfähige Personen, z. B. die Gewährung von bloßem Obdach außerhalb der öffentlichen Armenhäuser ist je nach Lage der Verhältnisse niedriger zu berechnen.

Beerdigungskosten, einschließlich sämmtlicher Gebühren, sind bei Personen über 14 Jahren nach Höhe von 15 Mark, bei Personen unter 14 Jahren nach Höhe von 9 Mark zu berechnen.

Dresden, den 15. Juni 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Pfeiffer.

---

Letzte Absendung: am 27. Juni 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**10.** Stück vom Jahre **1876.**



**Inhalt:** Bekanntmachung, eine Anleihe der Seifersdorfer Papierfabrik betr. S. 271. — Decret wegen der Concessionirung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Leipzig S. 272. — Bekanntmachung, die Uebernahme der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn durch den Königlich Sächsischen Staat betr. S. 273. — Bekanntmachung, die Uebernahme der Verwaltung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn durch die Staatseisenbahnverwaltung betr. S. 273. — Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1875 und 1876 S. 274.


## № 50. Bekanntmachung,

### eine Anleihe der Seifersdorfer Papierfabrik betreffend;

vom 16. Juni 1876.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma „Seifersdorfer Papierfabrik" hier bestehenden Actiengesellschaft, welche zu Abstoßung älterer hypothekarischer Schulden und zu Vermehrung des Betriebscapitals eine Prioritätsanleihe von 150,000 Mark unter Verpfändung ihres Grundbesitzthums aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 6 Procent jährlich zu verzinsenden und bis zum Jahre 1928 auszulooſenden Partialobligationen zum Nennwerthe von je 300 Mark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 16. Juni 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Müller I.

# № 51. Decret

## wegen der Concessionirung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der Bahnstrecke von der Sächsisch-Preußischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis Leipzig;

vom 24. Juni 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**2c. 2c. 2c.**

thun hiermit kund, daß Wir, nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft die der Letzteren gehörigen Eisenbahnstrecken, mit Ausnahme der Strecken Halle-Cassel und Nordhausen-Nixei, jedoch einschließlich der zwischen der Sächsisch-Preußischen Landesgrenze bei Schkeuditz und Leipzig belegenen Strecke laut Vertrags vom 17. März dieses Jahres käuflich erworben hat, zu diesem Vertrage Unsere Genehmigung, und der erstgenannten Gesellschaft zum selbstständigen Betriebe der vorgedachten, innerhalb Sachsens gelegenen Bahnstrecke die erforderliche Concession mit der Maßgabe ertheilt haben, daß die in dem Decrete vom 22. October 1874 (Seite 437 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) begründeten concessionsmäßigen Rechte und Pflichten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft übergehen sollen.

Der wegen des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Unternehmens zwischen Meiner Regierung und der Regierung des Königreichs Preußen unter dem 26. August 1874 (Seite 413 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) abgeschlossene Staatsvertrag ist auch für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft maßgebend.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtiges

Concessions-Decret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beisetzen lassen.

Dresden, am 24. Juni 1876.

**Albert.**

LS

**Richard Freiherr von Friesen.**
**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

## № 52. Bekanntmachung,

die Uebernahme der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn durch den Königlich Sächsischen Staat betreffend;

vom 27. Juni 1876.

Nachdem die von Wolfsgefährt über Berga, Greiz, Elsterberg und Plauen nach Weischlitz führende Sächsisch-Thüringische Eisenbahn mit Zustimmung der Großherzoglich Weimarischen, sowie Fürstlich Reußischen ä. L. Regierungen von dem Königlich Sächsischen Staate angekauft worden ist, hat das Finanz-Ministerium die Leitung des Betriebs dieser Bahn

von dem 1. Juli dieses Jahres an

der Generaldirection der Staatseisenbahnen übertragen.

Dresden, am 27. Juni 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

---

## № 53. Bekanntmachung,

die Uebernahme der Verwaltung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn durch die Staatseisenbahnverwaltung betreffend;

vom 28. Juni 1876.

Nachdem der Vertrag über den Ankauf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn durch den Staat nunmehr definitiv abgeschlossen worden ist, hat das Finanz-Ministerium die Verwaltung dieser Bahn

vom 1. Juli dieses Jahres an

der Generaldirection der Staatseisenbahnen übertragen.

Dresden, den 28. Juni 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

# № 54. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1875 und 1876;

vom 1. Juli 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen sechszehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

## I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

### A. als erledigt zu erachten,

und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen wegen

1. einiger Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Gesetz vom 5. November 1875,

2. der Taravergütung von nach Sachsen eingeführtem Schweinefett durch Gesetz vom 12. November 1875,

3. der Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch die der ständischen Schrift vom 28. October vorigen Jahres entsprechende Bekanntmachung vom 24. November 1875,

4. der Anberaumung eines Präclusivtermins für die Giltigkeit der Königlich Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 durch Gesetz vom 8. November 1875 und Verordnung vom 11. December 1875,

5. provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 durch Gesetz vom 8. November 1875 und Verordnung vom 24. April 1876,

6. der Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe durch Gesetz vom 6. Juni 1876,

7. einiger Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener durch Gesetz vom 3. Juni 1876,

8. der Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener durch Gesetz vom 22. Mai 1876, und

9. weiterer Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz durch Verordnung vom 15. Juni 1876;

b) durch besonderes Decret, in welchem Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen:

in Betreff des Staatsbudgets auf die Jahre 1876 und 1877 und der Nachträge zu dem Staatsbudget auf die Jahre 1874 und 1875 durch das Decret vom 1. Juli dieses Jahres, in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877 und das Gesetz wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1874 und 1875 unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen wegen

1. der anläßlich der Aufhebung von einigen Gerichten den betreffenden Gemeinden zu gewährenden Entschädigungen durch die ständische Schrift vom 31. März dieses Jahres;

2. der Geldbeschaffung zur Deckung des Bedarfs des außerordentlichen Budgets für die Finanzperiode 1874/75, sowie zu Tilgung einer schwebenden Schuld und zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben in der Finanzperiode 1876/77 durch die ständische Schrift vom 16. Mai dieses Jahres;

3. des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1872 und 1873 durch die ständische Schrift vom 30. Juni dieses Jahres. Unsere Regierung wird dem allgemeinen Antrage wegen Deckung des Bedarfs des Heizungsmaterials auf dem Submissionswege soweit thunlich entsprechen, auch wie seither stets darauf Bedacht nehmen, daß im Ausgabebudget die bewilligten Summen ohne dringende Noth nicht überschritten werden, ingleichen die Anträge zu Pos. 65 der Ausgabe und Pos. 10 der Einnahme thunlichst berücksichtigen und die zu Pos. 3 der Einnahme und Pos. 34, d und 65 der Ausgabe beantragten Erwägungen anstellen, endlich auf den Antrag zu Pos. 5 der Ausgabe die Frage der Aufstellung eines selbstständigen Etats für das stenographische Institut in Erwägung ziehen und das Ergebniß den getreuen Ständen mittheilen;

4. der erbetenen Ermächtigung zu dem Ankaufe der Leipzig-Dresdner, Sächsisch-Thüringischen, Hainichen-Roßweiner, Chemnitz-Komotauer Eisenbahn, hinsichtlich welcher der von den getreuen Ständen gestellten Bedingung entsprochen werden wird, sowie der Greiz-Brunner, Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner und Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn;

5. der Verstärkung der Generaldirection der Staatseisenbahnen und Dependenzen, und wird der neu aufzustellende Etat der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden;

6. der beantragten Ermächtigung zum Verkaufe des Rechtes zum Abbaue des gesammten Braunkohlenfelds im Timmlitzwalde oder einzelner Theile desselben durch die in der ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres erklärte Zustimmung;

7. der beantragten Ermächtigung zu licitationsweiser Veräußerung des Kammerguts Fürstenhof mit Großschirma, beziehentlich Ueberweisung eines Theiles davon an die Staatsforstverwaltung durch die in der ständischen Schrift vom 25. April dieses Jahres erfolgte zustimmende Erklärung;

8. der mittelst des Decrets vom 12. October vorigen Jahres in Bezug auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1873 und 1874 gegebenen Nachweisungen durch die in der ständischen Schrift vom 17. Juni dieses Jahres erklärte Genehmigung;

9. der ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter;

10. des anderweiten Nachweises über den Stand des Kasernenbauvorschußfonds von 4,200,000 ℳ durch die ständische Schrift vom 4. Mai dieses Jahres;

11. nachträglicher Bewilligung und Einstellung von 3,000,000 ℳ in das außerordentliche Budget der Jahre 1876/77 zum Behufe der Fortführung der Bauten für Verlegung der Dresdner Militäretablissements durch die von den getreuen Ständen erfolgte Bewilligung.

## B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf:

1. Den Anträgen und Erklärungen der getreuen Stände auf das Decret, Eisenbahnen betreffend, vom 26. October vorigen Jahres geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen, auch von der dabei Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung, sobald dazu Anlaß gegeben ist, Gebrauch machen.

2. Den ständischen Anträgen entsprechend, werden zur Publication gelangen:

das Gesetz, einige Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung enthaltend,

das Gesetz, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend,

das Gesetz, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend,

das Gesetz, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturraths betreffend,

das Gesetz zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871, die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr betreffend,

das Gesetz über die Schonzeit der jagdbaren Thiere,

die Gesetze über die Erbschaftssteuer und den Urkundenstempel,

das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend,

das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare,

die neue Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz.

3. Dem von den getreuen Ständen nach § 85 der Verfassungsurkunde beantragten Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wird dasselbe demnächst bekannt gemacht werden.

4. Den Anträgen und Erklärungen in der ständischen Schrift vom 9. Juni dieses Jahres in Betreff der Abtrennung der Vorwerke Jessen und Graupe von dem Kammergute Pratzschwitz wird thunlichst entsprochen werden.

5. Die in der ständischen Schrift vom 28. October vorigen Jahres zur Unterstützung der ansässigen Brandcalamitosen in Breitenbrunn bewilligten 50,000 ℳ sind an die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zur Vertheilung an die gedachten Calamitosen, nach einem vorher aufgestellten und von dem Ministerium des Innern genehmigten Plane, ausgezahlt worden.

6. Auf den Antrag in der ständischen Schrift vom 24. Juni dieses Jahres sollen über das Bedürfniß zum Erlaß eines Waldschutzgesetzes im Lande Erörterungen angestellt und wird von dem Erfolge dem nächsten Landtage Mittheilung gemacht werden.

7. Dem bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 8. März 1838 bezüglich der Verpflichtung der Kirch- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend, in beiden Kammern angenommenen Antrage bezüglich der geschäftlichen Behandlung von Beschlüssen und Beschwerden in Anlagesachen der Kirch- und Schulgemeinden wird entsprochen werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

## II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so wird

1. dem Antrage in der ständischen Schrift vom 2. Juni dieses Jahres entsprechend, dem nächsten Landtage über die Begebung der auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni dieses Jahres geschaffenen Rente und über die dafür vereinnahmten Beträge eine Vorlage zugehen,

2. die Petition des Gewerbevereins zu Meerane bezüglich der Besteuerung der Hausirer- und Wanderlagerverkäufer, sowie

3. die Frage, ob die in Betreff der Form der Eidesleistung der Israeliten bestehenden Normen, der Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung zufolge, abzuändern seien, in Erwägung gezogen, und

4. von der Unserer Regierung in der ständischen Schrift vom 30. Mai dieses Jahres ertheilten Ermächtigung zu Gewährung einer Beihilfe zu den Vorarbeiten für einen Elb-Spree-Kanal in geeigneter Weise Gebrauch gemacht werden.

5. In Gemäßheit des in der ständischen Schrift vom 24. Juni dieses Jahres gestellten Antrags soll die Frage, ob und inwieweit durch polizeiliche Bestimmungen der Verunreinigung der fließenden Wässer durch Einführung von gesundheitsschädlichen oder Ekel erregenden Stoffen mehr, als seither, entgegengetreten werden könne, in nähere Erwägung gezogen werden und wird über den Erfolg dem nächsten Landtage Mittheilung zugehen.

6. Dem Gesuche der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahngesellschaft um Enthebung von der Verpflichtung zum Baue der Zweiglinie von Zwönitz über Stollberg nach Oelsnitz und den in der ständischen Schrift vom 18. Mai dieses Jahres hierbei ausgesprochenen Voraussetzungen wird, insoweit nicht diese Angelegenheit durch den inzwischen erfolgten Ankauf der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn als erledigt anzusehen ist, entsprochen, und

7. von der Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung zu Erbauung einer Eisenbahn von Bischofswerda nach Neukirch und einer dergleichen von Eibau nach Oberoderwitz Gebrauch gemacht werden.

8. Die angeregte Vernehmung mit dem Stadtrathe zu Chemnitz wegen Herstellung eines Fußwegs über den Bahnhof in Chemnitz wird erwogen, dem Antrage auf das Haltenlassen von Localpersonenzügen in Krippen während der Sommermonate, soweit ein Bedürfniß vorhanden ist und Betriebsrücksichten nicht entgegenstehen, entsprochen, auch die Errichtung einer Güterhaltestelle in Obercunnersdorf anderweit in Erwägung gezogen und von der dabei ausgesprochenen Ermächtigung eventuell Gebrauch gemacht werden.

Es wird

9. dem Antrage in der ständischen Schrift vom 23. Mai dieses Jahres in Betreff der Frage wegen Zuziehung nichtstaatsangehöriger junger Leute zum Fortbildungsschulunterricht entsprochen,

10. die Petition mehrerer Ortschaften des Landes um Uebernahme der Alterszulagen für die Lehrer auf die Staatskasse erwogen, und

11. die Petition des Schulvorstands zu Seerhausen, Stellvertretungskosten bei Schulstellenvacanzen betreffend, berücksichtigt werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles Dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. Juli 1876.

Albert.

LS

Richard Freiherr von Friesen.
Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Dr. Carl Friedrich von Gerber.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Letzte Absendung: am 7. Juli 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
## 11. Stück vom Jahre 1876.

**Inhalt:** Verordnung, die veränderte Abgrenzung der Steuerkreise und Steuerbezirke betr. S. 281. — Verordnung, die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine betr. S. 285. — Verordnung, die Behandlung der bei Staatskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen betr. S. 289. — Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1874 und 1875 vom 25. Juni 1874 betr. S. 292. — Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877. S. 293. — Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 betr. S. 295. — Bekanntmachung, die Uebernahme der Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner Eisenbahn durch den Staat betr. S. 296. — Bekanntmachung, die Uebernahme der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn durch den Staat betr. S. 297. — Verordnung, die Zustellung gerichtlicher Zufertigungen durch die Post betr. S. 297.

## № 55. Verordnung,

### die veränderte Abgrenzung der Steuerkreise und Steuerbezirke betreffend;

vom 22. Juni 1876.

Nachdem beschlossen worden ist, die für die Verwaltung der directen Steuern und der Stempelsteuer seither bestandenen Steuerkreise und Steuerbezirke mit den Bezirken der Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften in Uebereinstimmung zu bringen, so wird nunmehr die aus der Anfuge ⊙ ersichtliche neue Eintheilung des Königreichs Sachsen nach Steuerkreisen und Steuerbezirken mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft tritt.

Dresden, am 22. Juni 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Wahl.

# Eintheilung

des Königreichs Sachsen nach Steuerkreisen und Steuerbezirken für die Verwaltung der directen Steuern und der Stempelsteuer.

## A. Erster Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Dresden.

1. Steuerbezirk Dresden umfaßt die Stadt Dresden und die Gerichtsamtsbezirke Dresden, Radeberg, Tharandt, Döhlen.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Dresden.
2. Steuerbezirk Pirna umfaßt die Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Königstein, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Pirna.
3. Steuerbezirk Dippoldiswalde umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Dippoldiswalde, Lauenstein, Altenberg, Frauenstein.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Dippoldiswalde.
4. Steuerbezirk Freiberg umfaßt die Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Freiberg, Brand, Sayda.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Freiberg.
5. Steuerbezirk Meißen umfaßt die Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Lommatzsch, Nossen, Wilsdruff.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Meißen.
6. Steuerbezirk Großenhain umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Großenhain, Radeburg, Riesa.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Großenhain.

## B. Zweiter Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Leipzig.

7. Steuerbezirk Leipzig umfaßt die Stadt Leipzig und die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I, Leipzig II, Markranstädt, Taucha, Zwenkau.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Leipzig.

8. Steuerbezirk Borna umfaßt die Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke Borna, Pegau, Frohburg, Geithain.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Borna.

9. Steuerbezirk Grimma umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Grimma, Brandis, Wurzen, Colditz.
   Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Grimma.

10. Steuerbezirk Oschatz umfaßt die Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Oschatz, Mügeln, Strehla.
    Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Oschatz.

11. Steuerbezirk Döbeln umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Döbeln, Leisnig, Waldheim, Roßwein, Hainichen.
    Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Döbeln.

12. Steuerbezirk Rochlitz umfaßt die Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Rochlitz, Penig, Mittweida, Burgstädt.
    Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Rochlitz.

## C. Dritter Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Zwickau.

13. Steuerbezirk Chemnitz umfaßt die Stadt Chemnitz und die Gerichtsamtsbezirke Chemnitz, Stollberg, Limbach.
    Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Chemnitz.

14. Steuerbezirk Flöha umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Augustusburg, Zschopau, Oederan, Frankenberg.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
bis zum 1. October 1876: Augustusburg,
von da ab: Flöha.

15. Steuerbezirk Marienberg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Marienberg, Lengefeld, Zöblitz, Wolkenstein.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
Marienberg.

16. Steuerbezirk Annaberg umfaßt die Städte Annaberg und Buchholz, sowie die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Ehrenfriedersdorf.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
Annaberg.

17. Steuerbezirk Schwarzenberg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Schneeberg.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
Schwarzenberg.

18. Steuerbezirk Zwickau umfaßt die Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Zwickau, Kirchberg, Wildenfels, Crimmitschau, Werdau, Remse, ingleichen die Schönburgischen Receßherrschaften.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
Zwickau.

19. Steuerbezirk Plauen umfaßt die Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Reichenbach, Pausa, Elsterberg.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
Plauen.

20. Steuerbezirk Auerbach umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Auerbach, Falkenstein, Lengenfeld, Treuen, Klingenthal.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
Auerbach.

21. Steuerbezirk Oelsnitz umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Adorf, Oelsnitz, Markneukirchen.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme:
Oelsnitz.

### D. Vierter Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Bautzen.

22. Steuerbezirk Zittau umfaßt die Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Ostritz, Reichenau, Großschönau.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Zittau.

23. Steuerbezirk Löbau umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Löbau, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach, Neusalza.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Löbau.

24. Steuerbezirk Bautzen umfaßt die Stadt Bautzen und die Gerichtsamtsbezirke Bautzen, Schirgiswalde, Bischofswerda.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Bautzen.

25. Steuerbezirk Kamenz umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Kamenz, Königsbrück, Pulsnitz.
Sitz der Bezirkssteuereinnahme: Kamenz.

---

## № 56. Verordnung,

### die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine betreffend;

vom 5. Juli 1876.

Nachdem von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches die nachstehend unter D zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine getroffen worden sind, so wird zu deren Ausführung, unter besonderem Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften in den §§ 146 bis 152 und namentlich in § 360, Ziffer 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Folgendes verordnet:

Zu A. I.

Die in § 6 der Verordnung vom 2. Juni 1842 (Seite 81 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842) in Verbindung mit der Verordnung vom 30. September 1857 (Seite 249 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) den Staatskassen ertheilten Vorschriften leiden von nun an auf nachgemachte und auf ver-

fälschte Reichskassenscheine keine Anwendung. Dagegen haben die Staatskassen bei vorkommenden Nachahmungen oder Fälschungen anderen Papiergeldes auch fernerhin nach jenen Vorschriften zu verfahren.

Zu A. II.

Die in §§ 1 und 5 der obengedachten Verordnung vom 2. Juni 1842 den Polizei- und Justizbehörden vorgeschriebenen Anzeigen und Einsendungen kommen von nun an bei dem Vorkommen nachgemachter oder verfälschter Reichskassenscheine in Wegfall. Falls diese Behörden zur zweckmäßigen Einleitung oder Fortstellung eines Ermittelungs- oder Untersuchungsverfahrens wegen eines verfälschten oder nachgemachten Reichskassenscheines nähere Mittheilungen bedürfen, haben sie künftig nicht das Ministerium des Innern, wie in § 2 jener Verordnung vorgeschrieben ist, sondern die Reichsschuldenverwaltung darum anzugehen.

Insoweit es sich dagegen um Nachahmungen oder Fälschungen anderen Papiergeldes handelt, ist von den Polizei- und Justizbehörden das in jener Verordnung vorgeschriebene Verfahren auch fernerhin zu beobachten.

Zu B. I. 1.

Die Umtauschfähigkeit eines Reichskassenscheins ist nach § 6, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 für zweifellos zu erachten, wenn das vorgelegte Stück zweifellos zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt.

Die in Zahlung angenommenen, zweifellos umtauschfähigen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine sind von den Staatskassen an die Finanzhauptkasse auf Ueberschußgelder mit einzuliefern oder bei derselben oder bei einer Ueberschüsse einliefernden Finanzkasse gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Seiten sämmtlicher Staatsbehörden und Kassen ist den in der Anlage unter D enthaltenen Bestimmungen des Bundesrathes, sowie den vorstehend dazu gegebenen näheren Vorschriften von nun an nachzugehen.

Dresden, den 5. Juli 1876.

**Sämmtliche Ministerien.**

**Frhr. v. Friesen. v. Fabrice. Dr. v. Gerber. Abeken.**

Für den Minister des Innern:

Körner. Dr. Schaffrath.

# Bestimmungen

## über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

### A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine.

Verfahren bei den Kassen.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts 2c., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an die Reichsschuldenverwaltung (Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin S. W. Oranienstraße 94) einzusenden. Dieselbe wird diese Scheine einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter I. 2 verfahre.

Anzeige von Untersuchungen.

II. Der Reichsschuldenverwaltung ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungs-Verfahrens sofort Mittheilung zu machen und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Reichsschuldenverwaltung von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Acten und Falschstücke, zu benachrichtigen. Letztere sind von der Reichsschuldenverwaltung aufzubewahren.

### B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

Ersatzfähigkeit zweifellos.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der

beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vergl. § 6, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, Reichs-Gesetzblatt, Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (— die Reichshauptkasse und die Oberpostkassen, für Preußen: die Generalstaatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirkshauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten: die Landes-Centralkassen —) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichshauptkasse auch von den vorbezeichneten übrigen Sammelstellen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

2. Die zu 1 gedachten Sammelstellen haben die bei ihnen eingegangenen einzuziehenden Scheine, nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit am Schlusse jedes Vierteljahres, unmittelbar an die Königlich Preußische Kontrole der Staatspapiere (Berlin S. W. Oranienstraße 94) einzusenden. Die Einsendung kann auch schon im Laufe des Quartals erfolgen, wenn sich ein Bestand von 5000 ℳ oder mehr angesammelt hat.

3. Die Kontrole der Staatspapiere leistet, nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit der eingelieferten Scheine, den Ersatz für dieselben aus den ihr zu diesem Behufe von der Reichshauptkasse vorschußweise zur Verfügung gestellten Mitteln und entwerthet die solchergestalt eingezogenen Scheine mittelst einer Durchschlagmaschine.

4. Sobald eine Summe von 300,000 ℳ in eingezogenen und entwertheten Scheinen sich angesammelt hat, beantragt die Kontrole der Staatspapiere bei der Reichsschuldenverwaltung die Vernichtung derselben und empfängt, nach erfolgter Vernichtung, welche unter Kontrole der Reichsschuldenkommission stattzufinden hat, aus dem bei der Reichsschuldenverwaltung beruhenden Formular-Reservebestande eine nach Betrag und Abschnitten der vernichteten Summe entsprechende Menge von Formularen mit der Ermächtigung, dieselben auszufertigen und der Reichshauptkasse zur Deckung des erhaltenen Vorschusses zu verabfolgen.

Der Betrag der eingezogenen und vernichteten Scheine ist dem Reichskanzleramt alljährlich anzuzeigen.

Ersatzfähigkeit zweifelhaft.

II. Auf Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach § 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die Bestimmungen unter I. 1 und 2 keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen.

Wird von dieser Ersatzleistung verfügt, so findet dasselbe Verfahren, wie bei den übrigen eingezogenen Reichskassenscheinen (I, Ziffer 3 und 4) statt. Wird die Ersatz-

leistung verweigert, so sind die Scheine, mit dem Werthstempel versehen, den Einlieferern zurückzugeben.

C. Portofreiheit.

Postsendungen, welche in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits, sowie der Reichsschuldenverwaltung und der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

---

# № 57. Verordnung,

## die Behandlung der bei Staatskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen betreffend;

vom 5. Juli 1876.

Nachdem, laut der durch das Centralblatt für das Deutsche Reich von diesem Jahre, Seite 260 veröffentlichten und nachstehend unter ⊙ besonders abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai dieses Jahres, von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen getroffen worden sind, so wird zur Ausführung dieser Bestimmungen Folgendes verordnet:

### Zu I.

Die in § 6 der Verordnung vom 2. Juni 1842 (Seite 81 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842) in Verbindung mit der Verordnung vom 30. September 1857 (Seite 249 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) den Staatskassen ertheilten Vorschriften leiden von nun an auf nachgemachte und verfälschte Reichsmünzen keine Anwendung. Dagegen verbleibt es rücksichtlich der Nachahmungen oder Fälschungen von Landesmünzen, so weit und so lange dergleichen Münzen überhaupt noch coursfähig sind, sowie von fremden Münzen bei dem durch jene Verordnungen vorgeschriebenen Verfahren.

### Zu III.

Die abgenutzten Münzen sind von den Staatskassen an die Finanzhauptkasse auf Ueberschußgelder mit einzuliefern oder bei derselben oder bei einer Ueberschüsse einliefernden Finanzkasse gegen umlaufsfähige Münzen umzutauschen.

Seiten sämmtlicher Staatskassen ist den in der nachstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers enthaltenen Bestimmungen des Bundesraths und den vorstehend dazu gegebenen näheren Vorschriften von nun an nachzugehen.

Dresden, den 5. Juli 1876.

**Sämmtliche Ministerien.**

**Frhr. v. Friesen. v. Fabrice. Dr. v. Gerber. Abeken.**

Für den Minister des Innern:

**Körner.**

Dr. Schaffrath.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen beschlossen:

I. (Falschstücke.) 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2 bis 4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reiches den Werth der einsendenden Kasse

zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I, 2 verfahre.

II. (Gewaltsam 2c. beschädigte Münzen.) Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I, 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. (Abgenutzte Reichsmünzen.) Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 des Gesetzes vom 4. December 1871, Reichsgesetzblatt, Seite 405) nicht mehr erreichen, sowie Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werthe anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Oberpostkassen, in Preußen: der Generalstaatskasse und den Regierungs-, beziehungsweise Bezirkshauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landescentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet, dem Münzmetalldepot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichshauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Cours gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichsmünzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Berlin, den 9. Mai 1876.

**Der Reichskanzler.**

Im Auftrage:

**Eck.**

# № 58. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1874 und 1875 vom 25. Juni 1874 betreffend;

vom 2. Juli 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1874 und 1875 vom 25. Juni 1874 (Seite 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Nachtrags zu dem Staatsbudget auf die Jahre 1874 und 1875 wird hiermit der durch das Finanzgesetz vom 25. Juni 1874 festgestellte Gesammtbetrag der laufenden Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

799,603 Mark

erhöht und fernerweit zu außerordentlichen Staatszwecken für die beiden Jahre ein Gesammtbetrag von

1,325,320 Mark

ausgesetzt.

§ 2. Der Mehraufwand für den ordentlichen Staatshaushalt ist durch die schon jetzt festgestellten höheren Erträgnisse der Einnahme des Jahres 1874 zu decken, welche nach dem Nachtrage zu dem ordentlichen Budget zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Die zu außerordentlichen Staatszwecken fernerweit bewilligte Summe ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Juli 1876.

**Albert.**

LS

**Richard Freiherr von Friesen.**

# № 59. Finanzgesetz

## auf die Jahre 1876 und 1877;

vom 2. Juli 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatsbudgets wird die laufende Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1876 und 1877 auf die Summe von

53,856,977 Mark

festgestellt, zu außerordentlichen Staatszwecken aber für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesammtbetrag von

165,047,815 Mark

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im Uebrigen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmen, zu erheben

I. auf das Jahr 1876:

a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
b) die Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe eines ganzen Jahresbetrags;

II. auf das Jahr 1877:

a) die Grundsteuer nach $7\frac{1}{5}$ Pfennigen von jeder Steuereinheit,
b) die Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe von acht Zehntheilen eines ganzen Jahresbetrags,
c) die Einkommensteuer nach dem Sechsfachen der einfachen Steuersätze;

III. auf jedes der Jahre 1876 und 1877:

d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangssteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
e) die Stempelsteuer.

§ 3. Die Grundsteuer ist

auf das Jahr 1876

in den in § 5 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend,

vom 9. September 1843 (Seite 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) festgestellten jährlichen vier Terminen, dagegen

auf das Jahr 1877

nur in drei dieser Termine zu entrichten.

Im Uebrigen ist die Erhebung der in § 2 gedachten Steuern den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu bewirken. Unser Finanz-Ministerium wird jedoch ermächtigt, bei der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer folgende Modificationen des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 (Seite 471 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) eintreten zu lassen:

a) Personen mit einem Einkommen, welches 300 *M.* nicht übersteigt, werden von der Einkommensteuer ganz befreit.

b) Von Einkommen von über 300 bis mit 400 *M.* wird als einfacher Steuersatz nur der Betrag von 5 Pfennigen erhoben.

c) Die Einschätzungscommissionen werden aus dem Bezirkssteuer-Inspector als Vorsitzendem und 3 bis 9 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des § 27 des Einkommensteuergesetzes zu wählen sind.

Sollte in einem aus mehreren Ortschaften bestehenden Districte eine Ortschaft nicht durch einen Ortseinwohner in der Commission vertreten sein, so ist bei der Einschätzung der zu dieser Ortschaft gehörigen Beitragspflichtigen mindestens ein Einwohner derselben mit berathender Stimme zuzuziehen.

d) Die Mitglieder der Einschätzungscommissionen erhalten Tagegelder, deren Höhe das Finanz-Ministerium bestimmt, für alle Tage, an welchen sie versammelt sind.

§ 4. Die Termine zur Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer, sowie der Einkommensteuer hat Unser Finanz-Ministerium festzustellen.

§ 5. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 6. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe, insoweit sie nicht durch den Verwaltungsüberschuß aus der Finanzperiode 1872 und 1873 gedeckt wird, ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 7. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend, vom 8. November 1875 (Seite 413, 414 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Juli 1876.

**Albert.**

LS

Richard Freiherr von Friesen.

---

## № 60. Verordnung,

### die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 betreffend;

vom 14. Juli 1876.

Zur Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 vom 2. dieses Monats wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Insoweit in Betreff der für das Jahr 1876 zu entrichtenden Steuern und Abgaben bereits durch die Verordnungen vom 1. December 1875 und 24. April 1876, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend (Seite 414 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875 und Seite 230 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876), Bestimmungen getroffen worden sind, hat es dabei zu bewenden.

§ 2. Von der Grundsteuer sind im Jahre 1876 am dritten Termine, den 1. August,

zwei Pfennige

und am vierten Termine, den 1. November,

gleichfalls zwei Pfennige

von jeder Steuereinheit zu entrichten.

§ 3. Von der Gewerbe- und Personalsteuer ist im Jahre 1876 der zweite halbe Jahresbetrag

am 15. October

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten ist nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) der vorgedachte Termin zum Anhalten zu nehmen.

Im Monate December 1876 ist bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Kassen die Personalsteuer-Quittung auf jenen Termin aufzuweisen.

§ 4. Die Feststellung der Termine für Entrichtung der Grundsteuer, der Gewerbe- und Personalsteuer und der Einkommensteuer auf das Jahr 1877 wird zur Zeit noch vorbehalten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 14. Juli 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**von Friesen.**

Volkmann.

---

## № 61. Bekanntmachung,

die Uebernahme der Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner Eisenbahn durch den Staat betreffend;

vom 15. Juli 1876.

Nachdem die Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner Eisenbahn von dem Staate angekauft worden ist, hat das Finanz-Ministerium die Leitung des Betriebs dieser Bahn

von dem 15. dieses Monats an

der Generaldirection der Staatseisenbahnen übertragen.

Dresden, den 15. Juli 1876.

**Finanz-Ministerium.**

Für den Minister:

von Thümmel.

Heydenreich.

## № 62. Bekanntmachung,

die Uebernahme der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn durch den Staat betreffend;

vom 15. Juli 1876.

Nachdem die Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn von dem Staate angekauft worden ist, hat das Finanz-Ministerium die Leitung des Betriebs dieser Bahn

von dem 15. dieses Monats an

der Generaldirection der Staatseisenbahnen übertragen.

Dresden, den 15. Juli 1876.

**Finanz-Ministerium.**

Für den Minister:

von Thümmel.

Heydenreich.

---

## № 63. Verordnung,

die Zustellung gerichtlicher Zufertigungen durch die Post betreffend;

vom 5. Juli 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung wird, in theilweiser Abänderung der Bestimmung unter III, 3, a der Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Processe betreffend, vom 13. März 1867 (Seite 108 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) verordnet, was folgt:

Nach Maßgabe der Bestimmungen unter III, 3, b bis g und III, 5 der erwähnten Verordnung vom 13. März 1867 und mit der daselbst unter III, 3 im Eingang angegebenen Wirkung können, wie seither die oberen Gerichtshöfe, künftig auch die Untergerichte sich der Postanstalten zu Zustellungen ohne Unterschied des Gerichtsbezirks bedienen, in welchem der Adressat im Königreiche Sachsen wohnt.

Dresden, am 5. Juli 1876.

**Ministerium der Justiz.**

Abeken.

Rosenberg.

---

Letzte Absendung: am 25. Juli 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
**12.** Stück vom Jahre **1876.**


**Inhalt:** Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betr. S. 299.

## № 64. Gesetz,
die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend;

vom 22. Juli 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**
**2c. 2c. 2c.**

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Gegenstand des Jagdrechts sind fernerhin nicht mehr: die Lerchen, Drosseln und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Becassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind.

Das Fangen und Schießen der nach Vorstehendem vom Jagdrecht ausgenommenen Vögel und jede, auf den Fang derselben berechnete Veranstaltung, das Zerstören ihrer Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen ist gänzlich verboten; auch dürfen dieselben zu keiner Zeit auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864 (Seite 405 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), die Verordnung, das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betreffend, vom 16. August 1870 (Seite 287 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) und die Verordnung, das Fangen und Schießen von Ziemern und Drosseln betreffend, vom 1. August 1872 (Seite 393 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), werden hiermit aufgehoben.

§ 2. An die Stelle von §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864, treten folgende Bestimmungen:

§ 3. Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§ 1 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864) statt, und zwar hinsichtlich:

1. des männlichen Edel- und Damwilds vom 1. März bis mit dem 30. Juni;
2. des weiblichen Edel- und Damwilds, sowie der Kälber beider Wildarten vom 1. März bis mit dem 31. August;
3. der Rehböcke vom 1. Februar bis mit dem 30. Juni;
4. der Ricken (weibliches Rehwild) vom 16. December des einen bis mit dem 15. October des anderen Jahres;
5. der Hasen vom 1. Februar bis mit dem 30. September;
6. der Rebhühner vom 1. December des einen bis mit dem 31. August des anderen Jahres;
7. der Fasanen vom 1. Februar bis mit dem 30. September;
8. der wilden Enten vom 15. März bis mit dem 30. Juni;
9. aller übrigen, im Vorstehenden nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel, insoweit sie noch Gegenstand des Jagdrechts sind (vergl. § 1), vom 1. Februar bis mit dem 31. August.

Das Einfangen und Tödten von Rehkälbern bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, in dem sie gesetzt sind, ist verboten.

§ 4. Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der betreffenden Thiere, ingleichen bei jagdbaren Vögeln das Zerstören der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen aus denselben verboten.

Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, auf Ansuchen der Jagdberechtigten, aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirthschaft, das Schießen der wilden Kaninchen innerhalb der Schon- und Hegezeit für einzelne Districte zu gestatten.

Für Raubthiere, als: Fischottern, Füchse, Marder, Iltis, Wiesel, wilde Katzen, Raubvögel, einschließlich aller Würgerarten, ingleichen für Schwarzwild, sowie für diejenigen Vögel, welche im Inlande nicht nisten, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit.

Ebenso sind die in Wildgärten (§ 11 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864) gehegten oder sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere, ingleichen in Fasanerien die Fasanen von den vorstehenden Bestimmungen über Schon- und Hegezeit ausgenommen.

Auch ist das Abschießen der Hähne von Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen der Schnepfen in der Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai und das Einsammeln von Kiebitz- und Möven-Eiern zu jeder Zeit gestattet.

Die Amtshauptmannschaften sind übrigens ermächtigt, auf begründete Beschwerden der betheiligten Grundstücksbesitzer über einen allzugroßen Wildstand an Schwarz-,

Edel-, Dam- und Rehwild Anordnungen zu angemessener Verminderung, zunächst durch die Jagdberechtigten, innerhalb der Jagdzeit zu treffen.

§ 5. Inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit Anwendung leidet, darf vom 15. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten oder verkauft werden. Rebhühner dürfen während der geordneten Schonzeit in keiner Weise feilgeboten oder verkauft werden.

Dem Verbote des Feilbietens unterliegt auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande bezogene Wildpret.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht strafrechtlich zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Auch tritt in den in § 1, Absatz 2 und § 5 erwähnten Fällen die Confiscation der eingefangenen oder getödteten Vögel, sowie des feilgebotenen Wildprets ein, und sind erstere, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen.

Nicht weniger unterliegen der Confiscation alle, auf den Fang von Vögeln, die nach § 1 fernerhin nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sind, berechneten Geräthe, ingleichen die dazu verwendeten Lockvögel.

§ 7. Darüber, daß den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeilichen Beamte Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, von Amtswegen zu untersuchenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1876 in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 1876.

**Albert.**

LS.

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

Letzte Absendung: am 17. August 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**13. Stück vom Jahre 1876.**



**Inhalt:** Gesetz, einige Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung enthaltend. S. 303. — Verordnung zur Ausführung von § 1 dieses Gesetzes. S. 304. — Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betr. S. 305. — Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturraths betr. S. 306. — Gesetz, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insecten betr. S. 307. — Verordnung, die Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen durch die Stadträthe in mittleren und kleinen Städten betr. S. 309. — Bekanntmachung, die Bewilligung der in dem Regulative für die Sparkasse zu Penig enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. S. 310. — Bekanntmachung, die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Neusalza enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. S. 311. — Bekanntmachung, die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Oschatz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. S. 311. — Bekanntmachung, den Erwerb der Hainichen-Roßweiner Eisenbahn durch den Staat betr. S. 312. — Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnstrecke von Mulda nach Bienenmühle betr. S. 313. — Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Sparkassen-Regulative für Lobstädt enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. S. 313. — Verordnung zu Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste ꝛc. S. 314. — Bekanntmachung und Verordnung, die Commissionen für Feststellung der Vergütungen für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ꝛc. S. 315.


## № 65. Gesetz,

einige Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung enthaltend;

vom 1. Juli 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

1. Durch allgemeine, in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machende Anordnung des Justiz-Ministeriums kann verfügt werden, daß in Strafsachen die Entscheidungen über Anträge auf unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung und nach geschlossener Voruntersuchung über Anträge auf Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung durch ein im Voraus zu bestimmendes anderes Bezirksgericht, als durch dasjenige zu erfolgen haben, bei welchem die Strafsachen anhängig sind.

Eine Abänderung einer solchen allgemeinen Anordnung des Justiz-Ministeriums hat auf alle diejenigen Strafsachen, in denen bereits die Einleitung der Voruntersuchung beschlossen oder die unmittelbare Vorladung beantragt ist, keine Anwendung, sofern

nicht die Abänderung durch die Aufhebung eines Bezirksgerichts veranlaßt worden ist, auf welches sich diese Anordnung bezieht.

2. Der Artikel 380b der Revidirten Strafprozeßordnung vom 1. October 1868 (Seite 1168, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) wird aufgehoben.

3. In den nach § 19 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 147 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) an das Bezirksgericht abgegebenen Rechtssachen hat dasselbe in Versammlungen von drei Richtern zu beschließen und zu entscheiden. Die entgegenstehende Bestimmung des gedachten Gesetzesparagraphen wird aufgehoben.

Gegeben zu Dresden, am 1. Juli 1876.

**Albert.**

LS

**Christian Wilhelm Ludwig Abeken.**

---

## № 66. Verordnung

### zur Ausführung von § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1876, einige Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung enthaltend;

vom 18. Juli 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund und zu Ausführung von § 1 des Gesetzes, einige Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung enthaltend, vom 1. Juli 1876, verordnet, was folgt:

§ 1. Die Entscheidung über Anträge des Staatsanwalts auf unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung und nach geschlossener Voruntersuchung über Anträge des Staatsanwalts auf Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung erfolgt in Strafsachen, welche anhängig sind

1. bei den Bezirksgerichten Meißen und Pirna, durch das Bezirksgericht Dresden,
2. bei den Bezirksgerichten Oschatz und Borna, durch das Bezirksgericht Leipzig,
3. bei den Bezirksgerichten Mittweida und Annaberg, durch das Bezirksgericht Chemnitz,
4. bei dem Bezirksgerichte Zittau, durch das Bezirksgericht Bautzen.

§ 2. Die in § 1 gedachten Anträge des Staatsanwalts sind in den daselbst erwähnten Strafsachen nach Erledigung dessen, was nach Art. 38b, Absatz 1 der Revidirten Strafprozeßordnung verbunden mit § 18 des Gesetzes, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 393 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), ferner nach Art. 230, Art. 231, Absatz 1, 2, 3, Art. 253, Absatz 2 der Revidirten Strafprozeßordnung darauf zu geschehen hat, von dem Untersuchungsrichter, beziehentlich von dem Bezirksgerichte, an welches der Antrag gelangt ist, nebst den Acten an den Vorstand des Bezirksgerichts abzugeben, durch welches nach § 1 die Entscheidung zu erfolgen hat.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt

am 1. October 1876

in Wirksamkeit, findet jedoch auf Strafsachen, in denen Anträge der in § 1 gedachten Art bis zu diesem Tage an das nach den seitherigen Bestimmungen zur Entscheidung über dieselben zuständige Bezirksgericht gelangt sind, keine Anwendung.

Dresden, am 18. Juli 1876.

**Ministerium der Justiz.**

Abeken.

Rosenberg.

---

# № 67. Gesetz,

## die öffentlichen Schlachthäuser betreffend;

vom 11. Juli 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

**2c. 2c. 2c.**

verordnen im Anschluß an § 23, Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 251 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869) unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Für Orte, in denen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, kann durch Ortsstatut sowohl

a) die Anlage neuer Privatschlächtereien, als auch

b) die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien

untersagt werden.

Jede derartige statutarische Bestimmung bedarf zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 2. Insoweit den Eigenthümern von Privatschlächtereien in dem § 1 unter b gedachten Falle ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist letztere von der Gemeinde zu gewähren.

§ 3. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die nach § 1 getroffene statutarische Bestimmung, soweit es sich um eine Stadtgemeinde mit der Revidirten Städteordnung handelt, nach Vernehmung des Gutachtens des Kreisausschusses, in allen anderen Fällen nach Gehör des Gutachtens des Bezirksausschusses ganz oder theilweise außer Wirksamkeit zu setzen, wenn in einem Orte die im Eingange von § 1 bemerkte Voraussetzung nicht mehr vorhanden ist und die Gemeinde nicht binnen einer ihr zu setzenden Frist für Abhilfe der bestehenden Mängel sorgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, am 11. Juli 1876.

**Albert.**

LS

Herrmann v. Nostitz-Wallwitz.

---

## № 68. Gesetz

wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturraths betreffend;

vom 15. Juli 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben die Abänderung einiger in dem Gesetze, die Reorganisation des Landesculturraths betreffend, vom 9. April 1872 (Seite 80 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) enthaltenen Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Die Vorschriften in § 5, Absatz 3 und in § 13, Absatz 2 des angezogenen Gesetzes sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Zu § 5.

Stimmberechtigt bei der Wahl dieser 13 Mitglieder sind alle männlichen Personen, welche

a) Besitzer oder Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften,
b) volljährig und
c) der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sind.

Zu § 13.

Aller übrige Bedarf ist von den Besitzern der zu § 5 unter a vorstehend bezeichneten Grundstücke nach dem Maßstabe der auf letzteren ohne Berücksichtigung der Gebäude sammt Hofraum haftenden Steuereinheiten aufzubringen. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird nach Gehör des Landesculturraths von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 15. Juli 1876.

**Albert.**

LS

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

## № 69. Gesetz,

### den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insecten betreffend;

vom 17. Juli 1876.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben zum Schutze der Waldungen gegen schädliche Insecten den Erlaß einiger gesetzlicher Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, in seiner Waldung die zur Abwehr und Vertilgung forstschädlicher Insecten dienenden Maßregeln zu ergreifen.

§ 2. Ebenso ist jeder Inhaber eines Holzlagerplatzes in solcher Nähe des Waldes, daß letzterem durch Borkenkäfer, die aus den Lagerhölzern kommen, Gefahr erwachsen kann, verpflichtet, die zur Vertilgung der in den Hölzern sich zeigenden Käferbrut dienlichen Maßregeln zu ergreifen.

§ 3. Die Amtshauptmannschaften haben die Befolgung der Vorschriften in §§ 1 und 2 zu überwachen. Im Bezirke derjenigen Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind, liegt diese Verpflichtung der betreffenden Kreishauptmannschaft ob.

Diese Behörden haben daher, sobald sie von einem beachtenswerthen Auftreten forstschädlicher Insecten Kunde erhalten, nach Einholung sachverständigen Gutachtens zu beschließen, ob die nach §§ 1 und 2 bereits ergriffenen Maßregeln ausreichend sind und, wenn dies nicht der Fall ist, die Waldeigenthümer, beziehentlich die Inhaber von Holzlagerplätzen, soweit nöthig, unter Festsetzung eines Termins und Androhung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, zu Ausführung der nöthigen Schutz- und Vertilgungsmaßregeln anzuhalten, im Falle der Nichtbeachtung des Termins aber die Ausführung sofort auf Kosten der Säumigen bewirken zu lassen. Rechtsmittel gegen solche Anordnungen haben keine aufschiebende Kraft.

In Bezug auf fiscalische Waldungen haben die Amtshauptmannschaften die erforderlichen Anordnungen an die Revierverwalter zu erlassen.

§ 4. Die Amtshauptmannschaften, beziehentlich die Kreishauptmannschaften wählen, sobald sie von einem beachtenswerthen Auftreten forstschädlicher Insecten Kunde erhalten, unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, beziehentlich des Kreisausschusses je einen oder mehrere forstkundige Sachverständige; für die Staatswaldungen üben die Bezirksoberforstmeister die Function der Sachverständigen aus.

Die Ortsbehörden und Polizeiorgane haben, sobald sie von einem beachtenswerthen Auftreten forstschädlicher Insecten Kunde erhalten, der Bezirksamtshauptmannschaft, beziehentlich der Kreishauptmannschaft davon Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Sachverständigen sind befugt, die Waldungen und Holzlagerplätze ihres Bezirks zu betreten und diejenigen Untersuchungen der Bäume und des Bodens, sowie der Holzvorräthe vorzunehmen, welche nothwendig sind, um sich von dem Vorhandensein forstschädlicher Insecten zu überzeugen.

Von jeder derartigen Untersuchung haben sie vor deren Beginn die Ortsbehörde, beziehentlich den Besitzer oder Vertreter des davon betroffenen selbstständigen Gutes in Kenntniß zu setzen. Die Ortsbehörde hat, soweit thunlich, die Betheiligten zu benachrichtigen.

Die Eigenthümer des Waldes und der Holzvorräthe können für die an ihrem Eigenthume durch die Untersuchungen etwa entstehenden Schäden eine Vergütung nicht beanspruchen.

§ 6. Die Sachverständigen erhalten für ihre Bemühungen, Reisekosten und sonstige Auslagen eine von dem Ministerium des Innern zu bestimmende Vergütung, welche auf die Staatskasse übernommen wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 17. Juli 1876.

**Albert.**

LS

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

## № 70. Verordnung,

die Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen durch die Stadträthe in mittleren und kleinen Städten betreffend;

vom 21. Juli 1876.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Befugniß der Stadträthe in mittleren und kleinen Städten zur Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen entstanden sind, wird hiermit verordnet, daß auch die Stadträthe derjenigen Städte, welche ihre Verfassungsverhältnisse nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 geregelt haben, zur Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen nach Maßgabe der Vorschriften in § 1 der zur Ausführung des Gesetzes, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betreffend, vom 18. Februar 1870 erlassenen Verordnung vom gleichen Tage (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), sowie in der Verordnung, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, vom 10. Juni 1874 (Seite 93 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) befugt und die Bürgermeister dieser Städte berechtigt sein sollen, die Gewerbesteuerscheine in Vertretung des Stadtraths auszustellen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 21. Juli 1876.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

Für den Minister:
v. Thümmel.

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Wahl.

# № 71. Bekanntmachung,

die Bewilligung der in dem Regulative für die Sparkasse zu Penig enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 24. Juli 1876.

Nachdem die Stadtgemeinde Penig die durch einen Privatverein begründete, von ihr bisher subsidiarisch vertretene Sparkasse zu Penig, deren Statut mittelst Allerhöchsten Dekrets vom 18. Mai 1849 (Seite 108 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) bestätigt worden ist, mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur alleinigen activen und passiven Vertretung übernommen und an Stelle jenes Statuts ein neues Statut unter der Bezeichnung „Regulativ für die Sparkasse zu Penig" errichtet hat, dieses Regulativ auch vom Ministerium des Innern bestätigt worden ist, hat mit Allerhöchster Genehmigung das Justiz-Ministerium der Stadtgemeinde Penig für die gedachte Sparkasse die in den nachstehend abgedruckten Bestimmungen des bezüglichen neuen Regulativs enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt.

Dresden, am 24. Juli 1876.

**Ministerium der Justiz.**

**Abeken.**

Rosenberg.

## Regulativ

### für die Sparkasse zu Penig.

2c. 2c.

§ 16. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, doch kann dadurch die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Sparkassenbücher nicht ausgeschlossen werden.

2c. 2c.

§ 20. Verfällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse auszuliefern. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, das Pfand verkaufen zu lassen und nur den Ueberschuß zur Masse abzuliefern, dagegen aber auch das Fehlende beim Concurse anzumelden.

## № 72. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Neusalza enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 2. August 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium der Stadtgemeinde Neusalza für die von derselben errichtete Sparkasse die in § 19 der bezüglichen, mit der Aufschrift „Sparkassen-Ordnung für die Stadt Neusalza" versehenen Statuten insofern, als darnach eine Verkümmerung der in die Sparkasse eingelegten Gelder nicht stattfinden soll, enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 2. August 1876.

**Ministerium der Justiz.**

Abeken.

Rosenberg.

---

## № 73. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in der Sparkassen-Ordnung für die Stadt Oschatz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 3. August 1876.

Nachdem die Stadtgemeinde zu Oschatz mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die von einem Privatvereine daselbst errichtete Sparkasse, deren ursprüngliche Statuten mittelst Allerhöchsten Decrets vom 19. December 1846 (Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1847) und deren nachmals revidirte Statuten mittelst Allerhöchsten Decrets vom 13. Februar 1857 (Seite 57 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) bestätigt worden sind, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten zur alleinigen Vertretung übernommen, an Stelle der bisherigen Statuten aber neue Statuten für dieselbe unter der Bezeichnung „Sparkassen-Ordnung für die Stadt Oschatz" errichtet hat und selbige vom Ministerium des Innern bestätigt worden sind, hat mit Allerhöchster Genehmigung das Justiz-Ministerium auf Ansuchen der gedachten Stadtgemeinde die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der neuen Statuten enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt.

Dresden, am 3. August 1876.

**Ministerium der Justiz.**

Abeken.

Rosenberg.

## Sparkassen-Ordnung
### für die Stadt Oschatz.

2c. 2c.

§ 16. Fällt ein Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt die Zahlung nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, das Pfand in der § 15 bezeichneten Weise*) zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Concursmasse abzugeben, ohne Verbindlichkeit, sich beim Creditwesen als Liquidant melden zu müssen. Sollte jedoch durch den Erlös der Schuldbetrag nicht völlig gedeckt werden, so kann die Sparkasse das Fehlende beim Concurse liquidiren.

*) d. i. unter Beobachtung der Vorschriften in § 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

---

## № 74. Bekanntmachung,

den Erwerb der Hainichen-Roßweiner Eisenbahn durch den Staat betreffend;

vom 8. August 1876.

Nachdem die von Hainichen nach Roßwein führende, schon seither im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung befindliche Privateisenbahn von dem Staate angekauft und die Uebernahme der Bahn in das Eigenthum des Staates

auf den 10. dieses Monats

festgesetzt worden ist, so wird dies zugleich mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leitung des Betriebs auch fernerhin der Generaldirection der Staatseisenbahnen übertragen bleibt.

Dresden, den 8. August 1876.

**Finanz-Ministerium.**

Für den Minister:

v. Thümmel.

Heydenreich.

## № 75. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnstrecke von Mulda nach Bienenmühle betreffend;

vom 11. August 1876.

Nachdem die Fortsetzung der Staatseisenbahnlinie Freiberg-Mulda auf der Strecke

Mulda-Bienenmühle

soweit vollendet ist, daß der Betrieb auf derselben eröffnet werden kann, hat das Finanz-Ministerium beschlossen, diese Strecke am

15. August dieses Jahres

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

An der Bahnstrecke befinden sich die Haltestelle „Nassau im Erzgebirge" und die Station „Bienenmühle."

Die Leitung des Betriebs erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche den Fahrplan und die Tarife bekannt machen wird, auch verbleibt dieser Behörde die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Strecke.

Dresden, am 11. August 1876.

**Finanz-Ministerium.**

Für den Minister:

v. Thümmel.

Heydenreich.

---

## № 76. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Sparkassen-Regulative des Spar- und Vorschußvereins für Lobstädt und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 9. August 1876.

Der Spar- und Vorschußverein für Lobstädt und Umgegend, eingetragene Genossenschaft, welchem seiner Zeit die mittelst Bekanntmachung vom 3. Januar 1870 (Seite 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) veröffentlichten Ausnahmen von

bestehenden Gesetzen bewilligt worden sind, hat ein besonderes Sparkassen-Regulativ errichtet, in welchem folgende, eine weitere Ausnahme von bestehenden Gesetzen enthaltende Bestimmung getroffen ist:

„Verkümmerungen von in die Sparkasse des Vereins eingelegten Geldern finden nicht statt, doch kann die Hilfsvollstreckung in die bei Jemandem sich etwa vorfindenden Quittungsbücher nicht gehindert werden."

Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Justiz-Ministerium dem gedachten Vereine auf dessen Ansuchen auch diese weitere Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt.

Dresden, am 9. August 1876.

**Ministerium der Justiz.**
**Abeken.**

Papsdorf.

---

## № 77. Verordnung

zu Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen;

vom 12. August 1876.

Zu Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar dieses Jahres, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Seite 4 fg., 8 fg., 11 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1876) wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet:

§ 1.

Zu
§ 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
§ 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.
§ 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

Zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, zur Verhängung der angedrohten Strafen und zur Einziehung der Nachbildungen u. s. w. sind auch außer den in § 15 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 bezeichneten Fällen die Handelsgerichte zuständig.

Das strafrechtliche Verfahren richtet sich nach den für das strafrechtliche Verfahren in Nachdrucksachen geltenden Normen.

§ 2.

Es wird ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein, welche sämmtlich ihren Sitz in Dresden haben, nach Maßgabe der bezüglichen Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Nr. 9 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1876, Seite 117 fg.) gebildet.

Ueber die Wahl und Verpflichtung der Mitglieder und Stellvertreter ergehen besondere Verordnungen.

Dresden, am 12. August 1876.

**Ministerium der Justiz.**

**Abeken.**

Rosenberg.

---

## № 78. Bekanntmachung und Verordnung,

**die Commissionen für Feststellung der Vergütungen für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden, sowie die Bestimmung von Sachverständigen für die Abschätzung solcher Schäden betreffend;**

vom 17. August 1876.

Unter Bezugnahme auf Punkt 8 der Instruction zu Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, d. d. Varzin, den 2. September 1875 (Seite 270 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875), wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung für die Betheiligten bekannt gegeben, daß im Königreiche Sachsen bei den Commissionen zu Feststellung der Vergütungen für die durch größere Truppenübungen (in Corps und Divisionen, sowie bei den Artillerieschießübungen) entstehenden Flurschäden (Punkt 8, A der angezogenen Instruction) als Commissar der betheiligten Landesregierung der Amtshauptmann des betreffenden Bezirks, beziehentlich für die Schönburgschen Receßherrschaften der Vorstand der Königlichen Verwaltungs-Commission für diese Herrschaften, eventuell der Stellvertreter dieser Beamten, zu fungiren hat, und daß ferner in Sachsen unter den Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden, unter deren Mitwirkung nach § 14 des Eingangs gedachten Gesetzes vom 13. Februar 1875 und Punkt 8, C der Instruction zu Ausführung desselben vom 2. September 1875 (Seite 57 und 272 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) geeignete Sach-

verständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nothwendig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus bestimmt werden sollen, die Bezirks-Ausschüsse zu verstehen sind.

Dresden, am 17. August 1876.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Fabrice.**

Eckelmann.

---

Letzte Absendung: am 25. August 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**14.** Stück vom Jahre **1876.**



**Inhalt:** Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare. S. 317. — Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betr. S. 335. — Bekanntmachung, die Berufung der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 341. — Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Leipzig betr. 342. — Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit Preußen wegen Durchführung der Schulpflicht betr. S. 342. — Bekanntmachung, eine gleiche Vereinbarung mit Sachsen-Weimar betr. S. 343.


## № 79. Gesetz

über die Gymnasien, Realschulen und Seminare;

vom 22. August 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**2c. 2c. 2c.**

haben für angemessen befunden, die Verhältnisse der Gymnasien, Realschulen und Seminare durch ein Gesetz festzustellen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden Anwendung auf die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung, die Lehrer- und Lehrerinnenseminare, und zwar ohne Unterschied, ob diese Anstalten Staatsanstalten, oder ob sie Gemeinde-, Stiftungs- oder ständische Anstalten sind.

Errichtung der höheren Unterrichtsanstalten.

§ 2. Zur Errichtung oder Umgestaltung höherer Unterrichtsanstalten der vorgedachten Art ist, sofern diese nicht vom Staate selbst ausgeht, die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Wird die Errichtung einer solchen Anstalt durch eine Gemeinde beabsichtigt, so ist nachzuweisen, daß die nöthigen Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind und daß für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist.

Unterhaltung derselben.

§ 3. Die Anstalten werden unterhalten:

1. aus den für den Unterricht zu gewährenden Leistungen an Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren,
2. aus dem Ertrage der den Anstalten gehörenden Fonds und Stiftungen,
3. aus den erforderlichen Zuschüssen der dazu Verpflichteten, beziehentlich des Staates.

Oberste Schulbehörde. Geschäftskreis derselben.

§ 4. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übt als oberste Schulbehörde über die Anstalten das Oberaufsichtsrecht aus und bildet für deren innere und äußere Angelegenheiten die oberste Instanz.

Alle Staatsanstalten stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verwaltung und ernennt es an denselben das gesammte Lehrerpersonal.

Bei Anstalten nicht Königlicher Collatur, bezüglich welcher dem Ministerium das Collaturrecht kraft besonderer Verträge zusteht, wird von ihm nach Maßgabe der letzteren ebenfalls das Lehrerpersonal ernannt und die Verwaltung geleitet.

Bei den übrigen Anstalten unter Privatcollatur steht ihm die Genehmigung zur Anstellung und Beförderung der Lehrer, die Prüfung der Berufungsurkunde, die Anordnung der Verpflichtung und die Ausstellung der Bestallungsdecrete zu.

Endlich erfolgt durch dasselbe bei allen Anstalten die Prüfung und Genehmigung der vor Beginn eines jeden Schuljahrs einzureichenden Lectionspläne, sowie die Genehmigung zur Einführung neuer Lehrbücher und die Vornahme regelmäßiger jährlicher und nach Umständen auch außerordentlicher Revisionen.

Unmittelbare Verwaltung der Anstalten unter Privatcollatur.

§ 5. Gemeindeanstalten, bezüglich deren nicht bereits vertragsmäßig etwas Anderes feststeht, oder in diesem Gesetze bestimmt wird, werden unmittelbar von der Gemeindebehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Gemeindevertreter verwaltet.

Das Recht der Verwaltung derselben umfaßt:

a) die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten,
b) die Ernennung des gesammten Lehrerpersonals (vergl. jedoch § 49, Abs. 2),
c) die Ernennung, Entlassung und disciplinelle Beaufsichtigung des Beamten- und Bedienstetenpersonals bei der Anstalt

und

d) die rechtliche Vertretung der Anstalt nach Außen.

Es sind aber sämmtliche Gemeindebehörden, gleichviel ob zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird oder nicht, verbunden,

a) über Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Anstalten eine besondere Rechnung zu führen und
b) den jährlichen Haushaltplan über Einnahme und Ausgabe der obersten Schulbehörde vorzulegen.

Insoweit zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird, dürfen die Schulgeldsätze nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgestellt oder verändert werden.

Vorstehende Bestimmungen leiden auf Stiftungs- und ständische Anstalten entsprechende Anwendung.

Schulcommissionen.

§ 6. Den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, insoweit sie nicht Staatsanstalten sind, sowie den Realschulen II. Ordnung ist, unbeschadet der Bestimmungen in § 5, zunächst eine Schulcommission (Gymnasial-, Realschulcommission) vorgesetzt.

Die Commission wird bei Gemeindeanstalten in Städten mit der Revidirten Städteordnung zusammengesetzt aus:

1. einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths oder der Stadtgemeinde, welches vom Stadtrathe ernannt wird;
2. zwei wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Gemeinde, welche auf Vorschlag des Stadtraths von der obersten Schulbehörde ernannt werden, und
3. dem Director (Rector) der Anstalt.

Die Mitgliedschaft der Schulcommission ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist dadurch die Erstattung nothwendig gewordener Verläge aus der Schulkasse nicht ausgeschlossen.

Den Vorsitz und das directorium actorum führt das vom Stadtrathe ernannte Mitglied.

Der Director (Rector) ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulcommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntniß zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Berathung sind.

Fortsetzung.

§ 7. Empfängt eine Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Gemeindeanstalt vom Staate entweder gar keinen oder doch nur einen solchen festen jährlichen Zuschuß, der weniger als ihr eigener jährlicher Aufwand für die Anstalt beträgt, so kann der Stadtrath, sofern und so lange demselben wenigstens drei wissenschaftlich gebildete Mitglieder angehören, die Functionen der Schulcommission übernehmen. Er hat jedoch solchenfalls zur endgiltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen er die Function der Schulcommission ausübt, den Director (Rector) der Anstalt zuzuziehen.

Für Gemeindeanstalten in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in Landgemeinden ist, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar, die Schulcommission ebenfalls in der in § 6 angegebenen Weise zu bilden, es tritt aber an Stelle des Stadtraths der Stadtgemeinde- und der Landgemeinderath.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen die obigen Bestimmungen nicht ausführbar

sind, und bei allen Stiftungsanstalten bestimmt die oberste Schulbehörde über die Zusammensetzung der Schulcommission.

Zuständigkeit der Schulcommission.

§ 8. Der Schulcommission kommt zu:

a) die nächste Aufsicht über die Anstalt, namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht;

b) die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Directorium der Anstalt einerseits und der Verwaltungsbehörde (§ 5) und dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts andererseits;

c) die Begutachtung der Personalangelegenheiten der Lehrer, namentlich der Gesuche um Beförderung, Gehaltsverbesserungen und Unterstützungen, sowie aller Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln;

d) die Präsentation der von der Collaturbehörde ernannten Lehrer unter Vorlegung der Zeugnisse behufs der Genehmigung der Anstellung und

e) die Ausführung aller Aufträge und Anordnungen der obersten Schulbehörde.

Lehrercollegium.

§ 9. Jede Anstalt hat ihr eigenes Lehrercollegium, an dessen Spitze ein Director steht. Dem Director kommt die unmittelbare Leitung der Anstalt zu.

Jeder Classe steht ein Mitglied des Lehrercollegiums als Ordinarius vor, welchem die besondere Aufsicht über die Classe obliegt.

Die an einer Anstalt angestellten ständigen Lehrer bilden unter Vorsitz des Directors die Lehrerconferenz.

Lehrordnung.

§ 10. Die Bestimmungen über Lehrordnung (Lehrziele, Vertheilung des Unterrichtsstoffs) und Schulprüfungen werden von der obersten Schulbehörde getroffen.

Von der Theilnahme an den in der Lehrordnung für Gymnasien und Realschulen als obligatorisch bezeichneten wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen können Schüler in der Regel nur von der obersten Schulbehörde befreit werden.

Der Unterricht wird nach Jahrescursen ertheilt.

Zahl der Schüler einer Classe.

§ 11. Die Zahl der Schüler soll in der Regel in Unter- und Mittelclassen nicht über 40, in den drei Oberclassen nicht über 30 ansteigen.

Wenn diese Zahlen dauernd in einer Classe überschritten werden, so ist dieselbe zu zerlegen und eine Parallelclasse (ein paralleler Cötus) herzustellen.

Aufnahme der Schüler.

§ 12. Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler findet nur beim Beginn eines Jahrescursus statt. Eine ausnahmsweise Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahrs ist nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung, durch welche ermittelt wird, ob der angemeldete Schüler überhaupt die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse besitzt und in welcher Classe ihm der Platz anzuweisen ist.

§ 13. Für jede Anstalt sind diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, durch welche den Schülern der Kreis ihrer Pflichten gegen die Anstalt, sowie gegen Lehrer und Mitschüler geregelt wird. Schulordnungen.

Sie haben sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt zu erstrecken, insoweit es der Zweck der Schule erfordert.

Diese Zusammenstellung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 14. Die zur Handhabung der Schuldisciplin unentbehrlichen Schulstrafen sollen zunächst pädagogischer Natur, auf Besserung des Schülers und auf Verhütung von Uebertretungen berechnet sein, dann aber auch darauf, den Geist der Anstalt gegen verderbliche Einflüsse einzelner Schüler sicher zu stellen. Schuldisciplin. Schulstrafen.

Nur wenn die Bildungsaufgabe der Anstalt bei einem Zöglinge durchaus nicht zu erreichen, oder wenn die erziehliche und bessernde Thätigkeit derselben an ihm erschöpft ist oder das sittliche Verhalten desselben die Ehre der Anstalt und das Wohl der Mitschüler ernstlich bedroht, tritt Entlassung (Dimission) ein.

Zur Verfügung derselben ist ein Beschluß der Lehrerconferenz erforderlich. Ist derselbe nicht einstimmig gefaßt, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde.

Ein zum ersten Male entlassener Schüler kann an einer anderen Anstalt wieder aufgenommen werden.

Ein Schüler, welcher zum zweiten Male entlassen worden ist, kann nach Verlauf eines Jahres auf Ansuchen von einer anderen öffentlichen Anstalt zu einem letzten Versuche wieder aufgenommen werden.

Ein Schüler, gegen welchen zum dritten Male die Strafe der Entlassung ausgesprochen worden ist, darf von keiner öffentlichen Anstalt mehr aufgenommen werden.

In den auszustellenden Entlassungszeugnissen ist der Grund der Entlassung, und zu wievielstem Male solche erfolgt, anzugeben.

Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exclusion) kann nur bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen, auf Antrag des Lehrercollegiums, beziehentlich nach Gehör der Schulcommission (vergl. auch § 67) von der obersten Schulbehörde verfügt werden.

§ 15. Die Schulferien dürfen in der Regel 10 Wochen im Jahre nicht überschreiten. Schulferien.

Sie finden bei allen Anstalten zu derselben Zeit statt und sind auf das Unterrichtsjahr angemessen zu vertheilen.

§ 16. Die Größe und Beschaffenheit der zur Unterrichtsertheilung, beziehentlich zur Wohnung für die Schüler bestimmten Gebäude und Räume muß den im Interesse des Unterrichts und der Gesundheitspflege von der obersten Schulbehörde zu stellenden Anforderungen entsprechen. Anstaltsgebäude.

Kategorien der Lehrer.

§ 17. Die Lehrer theilen sich in ordentliche oder ständige Lehrer, in außerordentliche oder Hilfslehrer, in Fachlehrer und in Probelehrer.

Fachlehrern kann die Ständigkeit verliehen werden, sofern sie die geordnete Fachlehrerprüfung bestanden haben.

Befähigung zur Anstellung.

§ 18. Insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, setzt die Anstellung als Lehrer, mit Ausnahme der Fachlehrer, akademische Bildung und die Erlangung der Candidatur des höheren Schulamts voraus.

Candidaten der Theologie sind zur Uebernahme von Religionslehrerstellen, auch ohne die Candidatur des höheren Schulamts erlangt zu haben, befähigt. Fachlehrer haben sich nur der geordneten Fachlehrerprüfung zu unterwerfen.

Verpflichtung.

§ 19. Jeder Lehrer ist bei seinem erstmaligen Eintritt in eine ständige Stelle zur treuen Erfüllung seines Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen.

Bei Lehrern, welche zur Ertheilung von Religionsunterricht berufen oder auf Grund der von ihnen bestandenen Prüfungen berechtigt sind, tritt das Gelöbniß confessioneller Treue hinzu.

Provisorische (Hilfs-) Lehrer, Vicare und nicht ständige Fachlehrer sind durch Abnahme des Handschlags zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Rechte der Lehrer. a) Feste Anstellung.

§ 20. Die Anstellung ständiger Lehrer darf nicht auf Kündigung oder Zeit geschehen.

Hilfslehrer und nicht ständige Fachlehrer dagegen werden mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angenommen.

b) Fester Gehalt.

§ 21. Jeder ständige Lehrer hat Anspruch auf den in seiner Anstellungsurkunde ihm zugewiesenen Dienstgehalt, welcher in monatlichen Raten im Voraus zu gewähren ist.

c) Cession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben.

§ 22. Mehr als ein Dritttheil des monatlichen Dienstgenusses oder der an die Stelle desselben getretenen Wartegelder darf ein Lehrer vor der Verfallzeit weder freiwillig abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist beides, soweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.

d) Umzugskosten.

§ 23. Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu vergüten, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten erfolgt.

Die Vergütung für Umzugskosten ist nach den eintretenden besonderen Verhältnissen auf ein Zehntheil bis ein Fünftheil des jährlichen neuen Diensteinkommens zu bestimmen.

Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Uebernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen der Collaturbehörde die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten.

§ 24. Bei der auf länger als einen Monat während des Jahres außerhalb der Ferien nachgesuchten Beurlaubung tritt für den zweiten Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehalts ein; für die weitere Urlaubszeit kann, nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde, nach Befinden die Einziehung des ganzen Gehalts auf die Dauer der Urlaubszeit verfügt werden. e) Urlaub.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zur Herstellung der Gesundheit erweislich nothwendig war, oder wenn die Abwesenheit des Lehrers auf der Theilnahme am Reichstage, an der Ständeversammlung, an der evangelisch-lutherischen Landessynode oder auf der Einberufung zum Militärdienste beruht.

Ein Lehrer, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungen zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 25. Die wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder hohen Lebensalters in den Ruhestand tretenden Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich geordnete Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionscasse, insoweit ihnen dieser Anspruch nicht ausdrücklich durch das Gesetz abgesprochen ist. f) Pensionsberechtigung. Gnadengenuß.

Unter der gleichen Voraussetzung kommen ihren Wittwen und Waisen noch zwei Monate lang die Einkünfte der Stelle, beziehentlich die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu; ebenso haben dieselben Anspruch auf die geordnete Wittwen- und Waisen-Pension.

In Betreff der Lehrer des Vitzthumschen Gymnasiums, welche diese Pensionen auf Grund statutarischer Bestimmungen aus den Mitteln der Stiftung selbst erhalten, hat das Ministerium dafür zu sorgen, daß die Höhe der ihnen zu gewährenden Pensionen nicht unter das allgemein gesetzliche Maß herabsinkt.

§ 26. Kinder von Lehrern genießen in derjenigen Anstalt, in welcher diese angestellt, oder bis zum Tode, beziehentlich bis zur Pensionirung angestellt gewesen sind, Befreiung vom Schulgelde, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren. g) Schulgeldbefreiung.

§ 27. Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffs sind die Lehrer an die von der obersten Schulbehörde gegebenen allgemeinen Vorschriften, sowie an die von dem Director ertheilten besonderen Anordnungen gebunden. Obliegenheiten der Lehrer. a) Behandlung der Lehrgegenstände.

§ 28. Insoweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, sind die Directoren bis zu 14 Unterrichtsstunden in der Woche, die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer bis zu 24, die Fachlehrer für Gesang, Turnen, Zeichnen und Schreiben bis zu 28 Stunden verpflichtet. b) Lehrstundenzahl.

Die Directoren sind ermächtigt, diese vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Lehrgegenstands, der Zahl der Schüler, der Menge der Correcturen oder des Alters eines Lehrers angemessen zu vermindern.

c) Gegenseitige Vertretung. Verbot von Nebengeschäften.

§ 29. Die Lehrer einer Anstalt sind in Nothfällen, z. B. in Fällen der Erkrankung oder sonst gerechtfertigter Behinderung eines Lehrers oder bei kürzeren Vacanzen durch entsprechende Mehrübernahme von Unterrichtsstunden in der Regel ohne Entschädigung zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet und zwar nach Anordnung des Directors, welcher für möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten der Stellvertretung unter die einzelnen Lehrer zu sorgen hat. Falls die Dauer der Vertretung sechs Wochen übersteigt, ist dem vertretenden Lehrer ein angemessenes Honorar aus der Schulkasse für jede weitere Vertretungsstunde zu gewähren.

Zur Uebernahme von Unterricht an anderen Schulanstalten oder einer anderen Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, sowie zu Betreibung eines Gewerbs bedarf es der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde und da, wo diese nicht durch die oberste Schulbehörde gebildet wird, auch der Genehmigung der letzteren.

Dieselbe Genehmigung ist zu der Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht ertheilt werden, dafern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Lehrer, welche in Wartegeld stehen, finden diese Bestimmungen nicht Anwendung. Sie treten jedoch in Kraft, sobald ein Wartegeldempfänger wieder in den activen Dienst eintritt.

d) Verbot eigenmächtigen Verlassens der Stelle.

§ 30. Kein Lehrer darf, im Falle der Berufung zu einer anderen Stelle oder der Amtsniederlegung, ohne Genehmigung der Collaturbehörde zu einem anderen Zeitpunkte, als am Schlusse eines Schulsemesters, und auch dann nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Aufkündigung, aus seinem Amte treten.

Ungesuchte Versetzung in eine andere Stelle.

§ 31. Jeder Lehrer kann von der obersten Schulbehörde aus administrativen, das Interesse der Schulanstalt betreffenden Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen in eine andere Lehrerstelle, welche seinen Fähigkeiten entspricht, versetzt werden; es darf ihm jedoch sein bisher bezogenes Amtseinkommen nicht verkürzt werden.

Bei Lehrern an den in § 4, Abs. 4 bezeichneten Anstalten kann eine solche Versetzung nur nach vorgängiger Begutachtung von Seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Collators erfolgen.

§ 32. Die Bestimmungen, welche das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, § 19 (Seite 177 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, § 8 (Seite 240 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876), über die ungesuchte Versetzung von Staatsdienern in Wartegeld enthalten, gelten auch für Lehrer. Ungesuchte Versetzung in Wartegeld.

Die in dieser Beziehung erforderlichen Entschließungen erfolgen jedoch nur durch die oberste Schulbehörde.

Wider Lehrer an Anstalten nicht Königlicher Collatur (§ 4, Abs. 3 und 4) kann eine Versetzung in Wartegeld nach dem angezogenen § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835 nur nach vorgängiger Begutachtung von Seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Collators verfügt werden. Lehrer an diesen Anstalten sind nach Maßgabe desselben § 19, Abs. 4 auch zur Uebernahme einzelner Aufträge der Collaturbehörde verbunden.

§ 33. Ein Lehrer, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, kann, sofern er überhaupt pensionsberechtigt ist und um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden. Ungesuchte Pensionirung.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, § 11, Abs. 2, §§ 12 und 13) kommen auch hier zur Anwendung.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Abs. 1 beschließt die oberste Schulbehörde, im Falle erhobener Einwendung das Gesammtministerium.

§ 34. Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §§ 15 bis mit 37 und 47, gilt auch für Lehrer mit der Maßgabe: Disciplinarbestimmungen.

a. zu § 18, Abs. 1.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der obersten Schulbehörde, die Ertheilung eines Verweises (§ 16 unter 1) auch der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie dem Director der betreffenden Anstalt zu.

b. zu § 19, Abs. 2, §§ 24 und 28.

Die hier für Staatsdiener geordneten Disciplinargerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

c. zu § 31.

Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofs Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d. zu § 37.

Die zeitweilige Enthebung vom Amte wird von der obersten Schulbehörde verfügt. Doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen, einem Lehrer auch von der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie von dem Director der betreffenden Anstalt die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Schulbehörde zu berichten. Eine Kürzung des Diensteinkommens hat diese Untersagung nicht zur Folge.

e.

Die rechtskräftige Verurtheilung eines Lehrers zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder dem Verluste bekleideter öffentlicher Aemter hat den Verlust des Amtes, des mit dem Amte verbundenen Einkommens, Titels und Ranges und des Anspruchs auf Pension von Rechtswegen zur Folge.

Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen.

§ 35. Zur Errichtung oder Umgestaltung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in § 1 genannten höheren Unterrichtsanstalten steckt, bedarf es einer Concession, welche nur von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt werden kann.

Diese Concession ist eine persönliche und widerrufliche und soll nur auf den Nachweis gegeben werden, daß der Nachsuchende

a) akademische Bildung besitzt und vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission die Candidatur des höheren Schulamts erlangt hat;

b) das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens fünf Jahre als Lehrer thätig gewesen ist, und

c) daß gegen die sittliche Würdigkeit desselben gegründete Bedenken nicht vorliegen.

Jeder Director einer solchen Anstalt ist verpflichtet, vor Begründung oder Umgestaltung derselben der obersten Schulbehörde einen vollständigen Unterrichtsplan vorzulegen, alljährlich bei Beginn des Unterrichtsjahrs ein Lections-, ein Lehrer- und ein Schülerverzeichniß einzureichen und vor Annahme irgend eines Lehrers durch Vorlegung seiner Prüfungs- und Sittenzeugnisse die Qualification desselben zur Unterrichtsertheilung nachzuweisen.

Als nächste Aufsichtsbehörde für jede derartige Anstalt und zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs bestellt die oberste Schulbehörde eine Commission von zwei Mitglie-

dern, von welchen in der Regel das eine juristische und das andere fachmännische Bildung besitzt.

## Besondere Bestimmungen.

### I. Gymnasien.

Aufgabe.

§ 36. Aufgabe der Gymnasien ist, zum selbstständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altclassische Bildung in formeller und materieller Beziehung vorzubereiten.

Gegenstände des Unterrichts.

§ 37. Die Lehrgegenstände theilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer,

unter welchen Religion, die deutsche, lateinische, griechische, französische, beziehentlich die hebräische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterricht, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte und in

2. Künste und Fertigkeiten,

worunter Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen inbegriffen sind.

Der Unterricht im Zeichnen ist nur für die Classen Sexta und Quinta, der Unterricht in der hebräischen Sprache nur für Diejenigen, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, obligatorisch.

Ebenso soll, soweit thunlich, für die Schüler der drei Mittelclassen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

Vertheilung des Unterrichtsstoffs.

§ 38. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen überhaupt, sowie die hiernach erforderliche Anzahl von Lehrkräften wird von der obersten Schulbehörde, beziehentlich unter Berücksichtigung der betreffenden Vereinbarungen der deutschen Regierungen geregelt.

Die Stundenzahl in einer Classe darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der hebräischen Sprache, in der Stenographie, im Zeichnen und im Gesange, über 32 wöchentlich nicht ansteigen.

Classenzahl, Lebensalter.

§ 39. Jedes Gymnasium besteht aus neun Classen, aus drei Unterclassen:

Sexta, Quinta, Quarta;

drei Mittelclassen:

Untertertia, Obertertia, Untersecunda,

und drei Oberclassen:

Obersecunda, Unterprima und Oberprima.

Nur die beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma sind auf die Mittel- und Oberclassen beschränkt. Diese nehmen aber ihre Zöglinge nicht vor dem

erfüllten dreizehnten Lebensjahre auf und fordern von den Neueintretenden, daß sie in allen Unterrichtsfächern das Pensum der drei Unterclassen eines Gymnasiums bereits absolvirt haben.

Dagegen genügt zur Aufnahme in die unterste Classe eines Gymnasiums das erfüllte neunte Lebensjahr.

Entlassung von Alumnen auf Fürstenschulen.

§ 40. Zur Entlassung eines Zöglings einer der beiden Fürstenschulen, welcher sich im Alumnate befindet, ist in jedem Falle die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Unterrichtsstunden der Lehrer an Fürstenschulen.

§ 41. Bei den beiden Fürstenschulen kann die Zahl der Lehrstunden für den Rector auf wöchentlich 12 Stunden, für die übrigen Lehrer auf wöchentlich 18 Stunden herabgesetzt werden.

Reifeprüfung.

§ 42. Der Gymnasialcursus wird mit einer Reifeprüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung verleiht das unbeschränkte Recht zu akademischen Studien, sowie zum Eintritt in alle höheren Fachlehranstalten des Landes. Die Einrichtung der Reifeprüfung bestimmt die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Deutschen Reiches.

## II. Realschulen I. Ordnung.

Aufgabe.

§ 43. Die Realschulen I. Ordnung haben, wie die Gymnasien, die Aufgabe, die männliche Jugend zu einer höheren allgemeinen Bildung zu führen, sie gründen aber dieselbe vorzugsweise auf Unterricht in den modernen Sprachen, sowie auf Mathematik und Naturwissenschaften.

Gegenstände des Unterrichts.

§ 44. Die Lehrgegenstände theilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer,

welche die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Religion, Geschichte, politische, mathematische und physische Geographie, Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie) und Naturlehre (Physik, Chemie), Zahlenrechnen, Mathematik, (Algebra, Geometrie);

2. und in Künste und Fertigkeiten,

welche Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen in sich begreifen.

Außerdem soll womöglich für Schüler der Tertia, sowie der Unter- und Obersecunda, welche davon Gebrauch machen wollen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

Vertheilung des Unterrichtsstoffs.

§ 45. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen und die Bestimmung der Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen für die Realschulen bestimmt die oberste Schulbehörde.

Die Stundenzahl in einer Classe darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der Stenographie, im Turnen und Gesang, über 34 wöchentlich nicht ansteigen.

Classenzahl. Aufnahmeerforderniß.

§ 46. Jede Realschule I. Ordnung besteht aus acht aufsteigenden Classen. Sie führen die Namen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Untersecunda, Obersecunda, Unterprima, Oberprima.

Die Aufnahme in die unterste Classe darf nicht vor dem erfüllten zehnten Lebensjahre geschehen.

Reifeprüfung.

§ 47. Der Unterrichtscursus schließt mit einer Reifeprüfung ab.

Ueber die Einrichtung dieser Prüfung trifft die oberste Schulbehörde Bestimmung.

Das in dieser Prüfung erworbene Zeugniß der Reife gewährt das Recht zu Studien an allen höheren Fachschulen des Landes und zum Besuche der Universität, um daselbst Mathematik und Naturwissenschaften, sowie Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen zu studiren.

## III. Realschulen II. Ordnung.

Aufgabe.

§ 48. Die Realschulen II. Ordnung sind Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend mit gleichen Bildungsmitteln, wie die Realschulen I. Ordnung. Das Unterrichtsziel ihrer ersten Classe entspricht jedoch im Wesentlichen nur demjenigen der Secunda der Realschulen I. Ordnung (vergl. § 52).

Gemeindeanstalten. Wirkung der Staatsunterstützung.

§ 49. Die Realschulen II. Ordnung sind Gemeindeanstalten, welche in Betreff der Mittel zu ihrer Begründung und Unterhaltung zunächst an die Einnahme der Anstalt selbst und an die Zuschüsse der Gemeinde gewiesen sind.

Genießen Realschulen II. Ordnung Staatsunterstützungen, so kommt die Besetzung der Stelle des Directors und des ersten Oberlehrers der obersten Schulbehörde zu, dafern nicht derselben in Betreff der Stellenbesetzung bereits weiter gehende Befugnisse eingeräumt worden sind.

Classenzahl. Aufnahmeerforderniß.

§ 50. Die Realschule II. Ordnung, welche ihre Schüler ganz in demselben Lebensalter und unter denselben Anforderungen an deren Vorbildung, wie die Realschule I. Ordnung, aufnimmt (vergl. § 46), baut sich aus fünf Classen auf, welche als fünfte, vierte, dritte, zweite und erste Classe zu bezeichnen sind.

Für die erste Classe wird in der Regel ein zweijähriger Besuch erfordert und es bilden die Schüler des zweiten Jahres zwar eine besondere Abtheilung, es sollen aber beide Abtheilungen im Unterrichte vereinigt sein, so lange die Zahl der Schüler derselben nicht über 30 ansteigt (vergl. § 11).

Unterrichtsgegenstände.

§ 51. Die Realschulen II. Ordnung haben in der Hauptsache dieselben Lehrgegenstände, welche für die Realschulen I. Ordnung § 44 vorgeschrieben sind.

Die Schüler derselben sind aber nur zur Erlernung von zwei fremden Sprachen verpflichtet und es wird in denselben je nach dem örtlichen Bedürfnisse nur entweder in der lateinischen und französischen, oder in der französischen und englischen Sprache ein zur Theilnahme für alle Schüler verbindlicher Unterricht ertheilt.

Lehrziele. § 52. Die Lehrziele der Realschule I. Ordnung gelten auch für die Realschule II. Ordnung in der Weise, daß sie in den Classen V, IV, III und II für keinen Unterrichtsgegenstand tiefer gestellt werden dürfen, als in den ihnen entsprechenden Classen VI, V, IV und III der Realschulen I. Ordnung.

Dagegen soll das Lehrziel der zweijährigen ersten Classe der Realschule II. Ordnung, welche der Secunda der Realschule I. Ordnung entspricht, namentlich in Mathematik und Naturwissenschaften nicht wesentlich höher, als für die Untersecunda der Realschule I. Ordnung gestellt, dafür aber in Geographie, Geschichte, deutscher Literatur und in den fremden Sprachen so abgerundet werden, daß die Bildung der Schüler zu einem gewissen, in der Natur des Lehrgegenstands begründeten Abschlusse gelangt.

Qualification der Lehrer. § 53. Die Anstellung ausgezeichneter Volksschullehrer ohne akademische Bildung soll an den Realschulen II. Ordnung nicht unbedingt ausgeschlossen sein (vergl. § 18), doch dürfen in dem gesammten Lehrercollegium, ordentliche und provisorische Oberlehrer zusammengerechnet, in der Regel nicht mehr als zwei Lehrer ohne akademische Bildung Anstellung finden. Dieselben sollen auch im Lehrercollegium nicht höher als bis in die zweite Oberlehrerstelle aufrücken.

Für die Stelle des Directors und des ersten Oberlehrers ist akademische Bildung und der Abschluß derselben durch die Prüfung für das höhere Schulamt oder nach Befinden durch eine derselben gleichstehende Prüfung unerläßlich.

Stundenzahl. § 54. Die Directoren der Realschulen II. Ordnung sind bis zu 16 Stunden Unterricht wöchentlich verpflichtet (vergl. § 28).

Reifeprüfung. § 55. Bei den Realschulen II. Ordnung tritt die schriftliche und mündliche Jahresprüfung der Oberclasse an die Stelle der Reifeprüfung.

## IV. Volksschullehrer-Seminare.

Aufgabe. § 56. Die Schullehrer-Seminare haben die Aufgabe, einen für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst wohl vorbereiteten Lehrerstand auszubilden.

Seminarcursus. Aufnahme. § 57. Der Unterricht wird in 6 aufsteigenden, bei dem Unterrichte von einander getrennten Classen unentgeltlich ertheilt.

Keine dieser Classen soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen.

Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler erfolgt nur einmal im Jahre nach Ostern. Der Aufzunehmende soll mindestens das 13. Altersjahr vollendet haben und den Grad

der Vorbildung nachweisen, welchen ein zur Entlassung aus der mittleren Volksschule reifer Schüler erreicht haben muß.

Gegenstände des Seminarunterrichts.

§ 58. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,
Deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Literatur,
Lateinische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie),

und

Naturlehre,
(Physik und Anfänge der Chemie),
Arithmetik,
Geometrie,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Schreiben,
Zeichnen,
Turnen.

Die Theilnahme an diesen Lehrfächern ist obligatorisch, doch können Schüler der oberen fünf Classen bei bescheinigtem entschiedenen Mangel an musikalischer Befähigung oder auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Theilnahme am Musikunterrichte, wozu jedoch der Gesangunterricht insoweit nicht zu rechnen ist, durch den Director entbunden werden.

Den Zöglingen der V., IV. und III. Classe wird facultativer Unterricht in der Stenographie ertheilt.

Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl einer Classe.

§ 59. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde.

Die Stundenzahl in einer Classe darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen.

Seminarübungsschule.

§ 60. Mit jedem Seminar ist eine Seminarübungsschule verbunden, in welcher den Seminarzöglingen Gelegenheit zum Anhören von Musterlectionen und zu eigenen Versuchen in Ertheilung von Unterricht geboten wird.

Dieselbe ist als mittlere Volksschule zu vier Classen, von denen in der Regel keine mehr als 24 Kinder zählen soll, organisirt und steht unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirectors. Der Unterricht in derselben wird theils von den Lehrern des Seminars, theils unter Aufsicht derselben von Zöglingen des Seminars ertheilt.

Von der Beaufsichtigung des Ortsschulvorstands und der Bezirksschulinspection (§§ 24 bis 35 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, Seite 365 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) ist die Seminarübungsschule ausgenommen.

Die Kinder der Seminarübungsschule, von denen ein mäßiges Schulgeld zu entrichten ist, werden auf Anmeldung ihrer Angehörigen von dem Seminardirector ausgewählt und sind durch ihren Eintritt von der Verpflichtung zum Besuche der Ortsschule befreit.

Entgegenstehende Verträge sind sobald als möglich aufzulösen.

Internat. § 61. Den Seminarzöglingen wird im Seminargebäude, soweit die vorhandenen Wohn- und Schlafräume reichen, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt.

Wo die Räumlichkeiten nur theilweise ausreichen, haben zunächst die Zöglinge der Mittel- und Unterclassen III bis VI darauf Anspruch.

Zöglinge, deren Eltern am Seminarorte leben, sowie solche, denen eine nach dem Ermessen des Seminardirectors geeignete Wohnung außerhalb des Seminars beschafft wird, können außerhalb des Seminars wohnen.

Speisung. § 62. Für die im Seminargebäude wohnenden Zöglinge ist eine gemeinsame Beköstigung einzurichten.

Ein dafür zu entrichtendes Kostgeld wird nach dem Selbstkostenpreise bestimmt, seine Höhe richtet sich nach einer zwei Mal im Jahre erfolgenden Abschätzung.

Die Speiseordnung für die Seminare wird von der obersten Schulbehörde aufgestellt.

Strafweise Entlassung von Benificiaten. § 63. Zur strafweisen Entlassung von Seminarzöglingen, welche im Genusse von Stipendien und Freistellen stehen, ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Qualification der Lehrer. § 64. An den Seminaren sollen in Rücksicht auf die praktischen Lehrübungen und das Bedürfniß der Seminarübungsschulen auch ausgezeichnete Volksschullehrer ohne akademische Bildung Verwendung und Anstellung finden (vergl. § 18).

Doch darf die Zahl derselben den dritten Theil der Gesammtzahl der Lehrer des Seminars nicht übersteigen.

Verpflichtungen derselben. § 65. Die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer sind bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Die Ueberwachung des Internats hat zunächst der Seminardirector unter Beiziehung eines Hilfslehrers zu besorgen, weshalb Beiden Wohnung im Seminargebäude

anzuweisen ist. Doch sind auch die übrigen Seminarlehrer zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Internats verbunden.

Schulamts-candidaten-Prüfung.

§ 66. Den Seminarcursus beschließt die im § 17 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 angeordnete Schulamtscandidaten-Prüfung, deren Einrichtung von der obersten Schulbehörde bestimmt wird.

Das Bestehen derselben verleiht das Recht zum Antritt von Hilfslehrerstellen im öffentlichen Schuldienste und zu privater Lehrthätigkeit innerhalb der Grenzen des Volksschulunterrichts.

Aufsichtsbehörden.

§ 67. Die Staats-Seminare stehen unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung der obersten Schulbehörde.

Auf Grund particularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde und beziehentlich die Collaturbehörde:

für das landständische Seminar zu Bautzen:
die aus landständischen Deputirten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation;

für das Freiherrlich von Fletchersche Seminar:
die bestätigten Administratoren;

für das Seminar zu Waldenburg:
das Gesammtconsistorium zu Glauchau;

für das katholische Seminar zu Bautzen:
das domstiftliche Consistorium daselbst.

Die oberste Aufsicht über diese Anstalten übt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aus.

## V. Lehrerinnen-Seminare.

Lehrgegenstände.

§ 68. Der Unterricht in den Lehrerinnen-Seminaren umfaßt:

Religion,
Deutsche
Französische } Sprache und Literatur,
Englische
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie),

und

Naturlehre,
(Elemente der Physik und Chemie),

Arithmetik,
Formen- und Raumlehre,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Zeichnen,
Schreiben,
Turnen,
Nadelarbeiten,
Stenographie.

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Clavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

Aufnahme. § 69. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre und setzt eine Vorbildung voraus, wie solche im Durchschnitt die mittlere Volksschule gewährt.

Der Unterricht wird in fünf aufsteigenden Classen ertheilt.

Es kann jedoch eine Anstalt auch so organisirt werden, daß ein höheres Lebensalter zum Eintritt und demgemäß eine entsprechend höhere Vorbildung erfordert, dafür aber die Ausbildung in einer geringeren Anzahl von Jahrescursen zu Ende geführt wird.

Vertheilung des Unterrichtsstoffs. § 70. Die Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Classen und die Lehrziele für die einzelnen Unterrichtsgegenstände bestimmt die oberste Schulbehörde.

Die Schülerzahl einer Classe darf über 25 nicht ansteigen; keine Classe darf mehr als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in facultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt.

Seminar-Uebungsschule. § 71. Mit jedem Lehrerinnen-Seminar ist eine Mädchenschule als Seminar-Uebungsschule zu verbinden, deren Einrichtung die oberste Schulbehörde bestimmt.

Lehrer und Lehrerinnen. § 72. Die Lehrer und ständigen Lehrerinnen an den Lehrerinnen-Seminaren haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Lehrer an den übrigen Seminaren. Die Stellung der nicht ständigen und fremdländischen Lehrerinnen wird von der obersten Schulbehörde besonders geregelt.

Reifeprüfung. § 73. Der Cursus der Lehrerinnen-Seminare schließt mit einer Staatsprüfung ab, deren Erstehung zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen befähigt.

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung dieser Prüfung, zu deren Erstehung keine Aspirantin vor vollendetem 18. Lebensjahre zuzulassen ist, trifft die oberste Schulbehörde.

§ 74. Außerdem leiden, soweit die Verhältnisse dies gestatten, die in § 60, Abs. 3, 4 und 5, in §§ 62, 63, 64, 65 und 66, sowie in § 67, Abs. 1 getroffenen Bestimmungen auch auf die Lehrerinnen-Seminare Anwendung. Analog anzuwendende Bestimmungen.

§ 75. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

In den der Ausführung durch die oberste Schulbehörde unterliegenden Punkten bleiben bis zum Erlasse neuer Bestimmungen die bestehenden Regulative und Ordnungen in Geltung.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 22. August 1876.

**Albert.**

LS

Dr. Karl Friedrich von Gerber.

---

# № 80. Gesetz,

## die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 23. August 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen zu Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden dürfen nichts enthalten, was den Gesetzen des Staates oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen widerspricht.

§ 2. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschließlich und allein dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündung der Staatsregierung vorzulegen.

Als Verordnungen allgemeinen Inhalts im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen anzusehen, welche die Geistlichkeit oder die Diöcesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesammt angehen.

§ 3. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen zu ihrer Verkündung der landesherrlichen Genehmigung und sind daher dem Könige vorzulegen.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei.

Die Genehmigung wird ertheilt werden, wenn sie vom staatlichen Gesichtspunkte unbedenklich ist.

Die Genehmigung ist in der Verordnung zu bekunden.

Die Genehmigung gilt so lange, als sie nicht durch neue Anordnungen außer Kraft gesetzt wird.

Verordnungen im Sinne Abs. 1, welche ohne landesherrliche Genehmigung verkündet oder angewendet werden, sind rechtlich unwirksam.

§ 4. Erlasse des römischen Stuhls jeder Art dürfen im Königreiche nur von den inländischen katholisch-geistlichen Behörden und nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1, 2 und 3 verkündet und angewendet werden.

§ 5. Ueber Zweifel bei Anwendung der §§ 1 bis 4 entscheidet die Staatsregierung.

§ 6. Dem Könige steht zu, in den katholischen Kirchen des Königreichs Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehältlich der besonderen Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen.

§ 7. Als Straf- oder Zuchtmittel dürfen von der katholischen Kirche oder deren Organen nur solche angedroht, verhängt, vollzogen oder verkündet werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 8. Von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§ 9. Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten.

Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken.

Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet.

§ 10. Die Kirche darf zu Vollziehung ihrer Straf- oder Zuchtmittel niemals äußeren Zwang anwenden.

§ 11. Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen, und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist.

Jede, auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 12. Zu Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist.

Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden.

§ 13. Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurtheilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen.

Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurtheilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens von Rechtswegen zur Folge.

§ 14. Außer dem Falle einer Verurtheilung im Sinne § 13 kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht, und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint.

Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde gefügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in § 13, Abs. 2 gedachten Wirkungen für erledigt erklären.

§ 15. Unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt besteht das Befugniß der Staatsregierung, einem Geistlichen oder anderen Kirchendiener die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen und einem Anderen zu übertragen.

§ 16. Kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche sind von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen und dürfen unter keinerlei Vorwande, auch nicht im Instanzenzuge, außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

§ 17. Die Räthe des Vicariatsgerichts, mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichte zu deputirenden, desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt.

Von Staatswegen wird erfordert, daß der Anzustellende die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und diejenige besondere Befähigung besitzt, welche für diese Aemter in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apostolischen Vicariat ist der apostolische Vicar, und bei dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben auch fernerhin beauftragt.

Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Anstellung den im § 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 18. Bezüglich des Collaturrechts über die geistlichen Aemter der katholischen Kirche bewendet es, soweit im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt wird, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen.

§ 19. Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht nach § 24, Abs. 1 und 2 zu Bekleidung eines geistlichen Amtes unfähig ist.

§ 20. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt übertragen worden ist, haben innerhalb sechs Monaten, bei Vermeidung der Folgen des § 13, Abs. 2, die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Die Staatsregierung kann diese Frist im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen verlängern.

§ 21. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amte wird erfordert die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität.

Bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bewendet es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, wornach auch Theologen, welche auf dem sogenannten wendischen Seminare in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen.

Von den Vorschriften in Abs. 1 kann die Staatsregierung im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen entbinden.

In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.

§ 22. Candidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach § 21, Abs. 1 dargethan haben, müssen eine besondere wissenschaftliche Prüfung bestehen.

Diese Prüfung ist mit der theologischen Amtsprüfung zu verbinden und darauf zu richten, ob sich der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Die Prüfung erfolgt öffentlich, unter Theilnahme eines von der Staatsregierung ernannten Commissars.

Ueber den Erfolg der wissenschaftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungscommission für die theologische Amtsprüfung im Verein mit dem Commissar der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden die letztere.

§ 23. Auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem geistlichen Amte innerhalb des Königreichs Sachsen angestellt worden sind, und auf Staatsangehörige, welche vor jenem Zeitpunkte die Fähigkeit zur Anstellung in einem geistlichen Amte erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung keine Anwendung.

§ 24. Zu einem geistlichen Amte darf nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im deutschen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt worden ist oder sich in Untersuchung befindet.

Auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

§ 25. Jede Erledigung eines geistlichen Amtes, desgleichen jede Ernennung zu einem geistlichen Amte ist der Staatsregierung von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirks sofort anzuzeigen.

Der Anzeige über die Ernennung sind die zur Prüfung nach §§ 19 fg. erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Erst wenn darauf von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Uebertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen.

Eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen.

§ 26. Die Vorschriften in §§ 19 bis 25 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll.

Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 19 bis 25 berufen worden sind.

§ 27. Der sogenannte Tischtitel darf nur an Solche, welche nach §§ 19 fg. zu Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind und, seiten des Staates, nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden.

§ 28. Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen.

§ 29. Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden.

Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden.

§ 30. Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben.

Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Congregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 31. Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.

§ 32. Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, § 60 der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten.

Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden.

§ 33. Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 34. Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

§ 35. Die Staatsregierung wird in allen durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten.

§ 36. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 37. Wegen Anwendung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz, insoweit dabei deren verfassungsmäßige Verhältnisse in Frage kommen, wird nach Einvernehmen und, soweit nöthig, erlangtem Einverständnisse der Oberlausitzer Provinzialstände besondere Bestimmung ergehen.

§ 38. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 23. August 1876.

**Albert.**

LS

Dr. **Karl Friedrich von Gerber.**

---

## № 81. Bekanntmachung,

### die Berufung der zweiten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 24. August 1876.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die zweite ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen

zum 2. October 1876

einzuberufen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Missiven aus dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ergehen werden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. August 1876.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

**Frhr. v. Friesen. Dr. v. Gerber.**

Roßberg.

---

## № 82. Bekanntmachung,

### die Anleihe der Stadt Leipzig betreffend;

vom 28. August 1876.

Das Ministerium des Innern hat zu der von der Stadtgemeinde Leipzig beschlossenen Anleihe im Betrage von

Neun Millionen Mark — Pf.

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, planmäßig auszulooſenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinſenden Schuldscheinen nach Maßgabe der dieſerhalb getroffenen und hier geprüften Bestimmungen die erforderliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 28. August 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Körner.

---

## № 83. Bekanntmachung,

### eine Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend;

vom 28. August 1876.

Nachdem zwischen der diesseitigen und der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist,

daß die dem Königreiche Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und die dem Königreich Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt,

so wird Solches hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Preußen die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Lehrer und dem Lokalschulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstands gemeinschaftlich, in Sachsen dagegen vom Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokalschulinspector, beziehentlich mit dem Schuldirector als Lokalschulinspector auszustellen sind.

Dresden, den 28. August 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

---

## № 84. Bekanntmachung,

### eine Vereinbarung mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend;

vom 28. August 1876.

Nachdem zwischen der diesseitigen und Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen rücksichtlich der dem Großherzogthum Sachsen-Weimar angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten und rücksichtlich der dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Sachsen-Weimar aufhalten, eine mit

dem durch Bekanntmachung vom heutigen Tage publicirten Abkommen mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Ortsschulaufsehern in Gemeinschaft mit den Lehrern auszustellen sind.

Dresden, den 28. August 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

---

Letzte Absendung: am 15. September 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**15.** Stück vom Jahre **1876.**


**Inhalt:** Gesetz, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr. S. 345. — Gesetz, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betr. S. 427.

## № 85. Gesetz,

die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend;

vom 25. August 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**&c. &c. &c.**

haben die Angelegenheiten der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt anderweit zu ordnen beschlossen und verfügen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände durch gegenwärtiges

Gesetz,

was folgt:

### Erste Abtheilung.

### Von der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt überhaupt.

#### Abschnitt I.

#### Allgemeine, die Versicherungen bei der Landesanstalt betreffende Bestimmungen.

§ 1. Die für alle Landestheile des Königreichs Sachsen bestehende, die Gebäude und deren Zubehörungen umfassende Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

§ 2. Dieselbe versichert gegen Schäden, welche durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch kalten Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung eines Brandes amtswegen getroffenen, oder nachträglich für nothwendig oder zweckmäßig befundenen Maßregeln an den bei ihr versicherten Gegenständen herbeigeführt worden

sind und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise zerstörten oder beschädigten Objecte die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Andere, bei Gelegenheit von Bränden erfolgte, als Maßregel zu Tilgung des Brandes nicht zu rechtfertigende oder muthwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden ebenso wenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.

§ 3. Im Verhältniß zur Versicherung bei der Landesanstalt werden vier Arten von unbeweglichen Sachen nebst Zubehörungen unterschieden:

a) solche, welche unbedingt beitrittspflichtig,
b) solche, welche nur bedingt beitrittspflichtig,
c) solche, welche blos beitrittsfähig, und
d) solche, welche nicht beitrittsfähig sind.

§ 4. Unbedingt beitrittspflichtig sind:

1. alle, mit einem Dache versehene Hochgebäude, soweit sie oder einzelne Bestandtheile derselben in §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes nicht besonders ausgenommen worden, in ihrem gesammten Bestande mit Einschluß der baulichen Zubehörungen und der Ausbaugegenstände, jedoch mit Ausschluß der Gründungsmauern,
2. die bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren und Glocken, sowie das große Kirchengeräthe: Altar, Taufstein, Kanzel ꝛc.

§ 5. Nur bedingt beitrittspflichtig sind:

a) Gebäude für vorübergehende Zwecke, vergl. jedoch § 8 unter 5,
b) die den nöthigen Bestandtheilen des gewöhnlichen Ausbaues der Gebäude nicht beizuzählenden Verzierungen und sonst dabei verwendeten Gegenstände des Luxus, sowie alle ungewöhnlicheren Herstellungen und Einrichtungen in und an den Gebäuden, wenn sie besonders werthvoll und durch den Baustyl selbst nicht bedingt sind.

Die Annahme zur Versicherung bei der Landesanstalt hängt in Ansehung der Gebäude unter a von der Entschließung der Brandversicherungs-Commission ab und kann wegen obwaltender Bedenken abgelehnt werden.

Die Versicherung der unter b gedachten Gegenstände erfolgt blos auf ausdrücklichen Antrag des Besitzers.

§ 6. Blos beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig sind:

a) an Hochbauobjecten:
   1. solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zugleich zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind,

2. Schauspielhäuser,
3. Begräbnißgebäude,
4. selbstständige werthvollere Kunstgegenstände, welche zum Wesen des Baues selbst an sich nicht gehören und von demselben ohne Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes getrennt werden können,
5. unüberbaute und mit einem Dache nicht versehene Ziegel-, Kalk-, Coaks-, Hoh- und andere zu dergleichen starken Feuerungen dienende Oefen, welche im Freien liegen und ganz aus unbrennbarem Materiale bestehen, sowie die außerhalb der Gebäude und mit deren Umfassung nicht in unmittelbarer Berührung, sondern isolirt und freistehenden Schornsteine,
6. Ueberbrückungen der Flüsse, oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen, gleichviel ob mit oder ohne Ueberdachung;

b) die industriellen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände an Maschinen und Geräthschaften, welche mit dem Gebäude, worin sie sich befinden, in fester Verbindung stehen, oder von der Beschaffenheit sind, daß sie, ohne auseinandergenommen zu werden, von ihrem Standorte oder aus dem Gebäude, in welchem sie aufgestellt sind, nicht entfernt werden können und welche speziell in der Beilage sub I als zutrittsfähig bezeichnet sind.

§ 7. Wegen der unter der Verwaltung der Königlichen Civilliste stehenden Gebäude ist sowohl der Eintritt in den Verband der Landesanstalt, als der Rücktritt aus demselben freigestellt, der Wiederaustritt jedoch an die Bedingung einer vorher, jedesmal am 1. Januar anzumeldenden einjährigen Kündigung geknüpft.

§ 8. Nicht beitrittsfähig und von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

1. Pulvermühlen, Pulvermagazine (sogenannte Pulverhäuser) und Feuerwerkslaboratorien, einschließlich der Sicherheitszünderfabrikgebäude,
2. Gebäude zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder anderer, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie Gebäude zu Aufnahme explodirender Stoffe,
3. alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorstehend unter 1 und 2 genannten Art in unmittelbarem baulichen Zusammenhange stehen, ohne davon durch entsprechend starke Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein,
4. sogenannte Felsen- oder Bergkeller, ferner alle unter dem Erdhorizonte befindlichen Keller und Souterrains, wenn und insoweit diese verschiedenen Bauwerke nicht mit einem Hochgebäude überbaut sind, oder Bedachung haben, sowie Hof-, Garten- und andere Einfriedigungen,

5. Gebäude und Baulichkeiten, dazu bestimmt und so eingerichtet, daß sie sich leicht von einem Orte auf einen anderen versetzen lassen,
6. alle, wenn auch an sich versicherungspflichtige oder versicherungsfähige Gebäude, oder einzelne Betriebsgegenstände, sobald deren Zeitwerth weniger als 30 Mark beträgt.

§ 9. Die § 6a aufgeführten Objecte bleiben nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet, und bis in dem einen wie in dem anderen Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt von der Brandversicherungs-Commission ausdrücklich bewilligt worden ist.

Die Versicherungen der § 6 unter b bezeichneten Gegenstände dagegen bilden eine eigene, von der Gebäudeversicherung (§§ 4, 5, 6a und 7) getrennte Versicherungsabtheilung der Landesanstalt, welche ohne Mitleidenheit der Gebäudeversicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich selbst unterhält.

Diejenigen Vorschriften, welche ausschließlich für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung von Maschinen und gewerblichen Geräthschaften Geltung haben, sind in der dritten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzes zusammengefaßt. Soweit darin jedoch etwas Besonderes nicht angeordnet ist, sind auch für diese Versicherungsbranche die darauf anwendbaren, in der ersten, zweiten und vierten Abtheilung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 10. Die Versicherung gegen Brandschaden bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt, als der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, mag diese Versicherung neben der Versicherung bei letzterer oder ohne eine solche gleichzeitige Assecuranz erfolgen, ist in Ansehung der in den §§ 4 und 5 unter b aufgeführten Gegenstände unbedingt, wegen der § 5 unter a gedachten Gebäude aber so lange verboten, als die Versicherung bei der Landesanstalt nicht abgelehnt worden ist.

Desgleichen ist die gleichzeitige Versicherung bei der Landesanstalt und bei einer oder mehreren Privatanstalten auch in Ansehung der in den §§ 6 und 7 aufgeführten Gegenstände verboten.

§ 11. Die Versicherungssumme einer jeden von der Landesanstalt übernommenen Versicherung muß dem durch die Würderung der Anstaltsbeamten festgestellten Zeitwerthe des Objects gleichkommen.

§ 12. Wenn eine Versicherung seit mindestens fünf vollen Jahren, von Ablauf des Jahres der letzten Katastration an gerechnet, in einer und derselben Werthshöhe (Versicherungssumme) unverändert geblieben ist, steht es dem Versicherten frei, zu be-

antragen, daß auf seine Kosten eine anderweite Ab- und Einschätzung (Katastration) zum Zwecke zeitgemäßer Regulirung der Versicherung vorgenommen werde.

§ 13. Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes und der Landesanstalt gegenüber gilt der jedesmalige Eigenthümer des Versicherungsobjects.

§ 14. Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, hat sich als Eigenthümer zu legitimiren.

Bis sich ein Anderer als Eigenthümer legitimirt hat, wird das Versicherungsverhältniß des bisher legitimirten Eigenthümers als fortbestehend angenommen.

## Abschnitt II.

### Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt.

§ 15. Für die das Immobiliar-Brandversicherungswesen und die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffenden Angelegenheiten bestehen drei Instanzen.

Es bilden

das Ministerium des Innern

die oberste,

die Brandversicherungs-Commission

die mittlere

und

a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung

der Stadtrath,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte

der Bürgermeister,

c) in Landgemeinden, in denen die Zuständigkeit des Gemeindevorstands auf die Geschäfte des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch Beschluß des Ministeriums des Innern ausgedehnt worden ist,

der Gemeindevorstand,

d) in den anderen Landgemeinden und rücksichtlich selbstständiger Gutsbezirke

die Amtshauptmannschaft

die unterste (erste) Instanz.

Die specielle Leitung der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt liegt, unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Brandversicherungs-Commission ob.

§ 16. Die Brandversicherungs-Commission besteht aus einem Vorsitzenden und so viel ständigen Räthen, als der Umfang der Geschäfte es erforderlich macht. Derselben

ist das nöthige Canzlei-, Rechnungs-, Kassen- und Bureaupersonal beizugeben. Alle ständigen Anstellungen erfolgen nach Maßgabe der für die Civilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17. Der Zuständigkeit der § 15 bezeichneten Behörden erster Instanz ist in Brandversicherungsangelegenheiten Jeder, ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes, wegen seiner im Verwaltungsbezirke befindlichen Versicherungsobjecte unterworfen.

§ 18. Die Vertretung der in Brandversicherungsangelegenheiten von und bei den Behörden erster Instanz begangenen Verschuldungen liegt, gegen die Anstalt sowohl, als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten

a) wegen der Amtshauptmannschaften
dem Staatsfiscus,

b) wegen der Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände
der betreffenden Gemeinde

und

c) wegen der von den Schönburgschen Receßherrschaften angestellten Verwaltungsbeamten
den Herrschaftsbesitzern

ob, vorbehältlich der Regreßnahme gegen Diejenigen, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

§ 19. Zur Besorgung der in unterer Instanz zu erledigenden technischen Geschäfte der Brandversicherungsanstalt sind besondere, technisch vorgebildete und geprüfte Beamte, sowohl für das Hochbaufach, als für das Maschinenbaufach angestellt.

Dieselben führen den Titel:

„Brandversicherungs-Inspector,"

haben nicht Staatsdienerqualität und sind zunächst der Brandversicherungs-Commission, als deren Dienstbehörde, untergeordnet.

Jedem derselben ist für seine dienstliche Function ein bestimmter Bezirk zugetheilt.

Dem am Sitze einer Kreishauptmannschaft angestellten Brandversicherungs-Inspector für das Hochbaufach und dem ersten Brandversicherungs-Inspector für das Maschinenbaufach ist das Dienstprädicat: „Brandversicherungs-Oberinspector" beigelegt.

§ 20. Zur Aushilfe bei den technischen Arbeiten und zur Unterstützung der Brandversicherungs-Inspectoren kann, je nach dem eintretenden Bedarfe, die erforderliche Anzahl Bautechniker mit dem Dienstprädicate: „Inspectorats-Assistent" von der Brandversicherungs-Commission, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern, gegen Aufkündigung angenommen werden.

§ 21. Nächstdem besteht ein von der Ständeversammlung gewählter Ausschuß von fünf Mitgliedern, welcher zu der Berathung und Beschlußfassung über die § 29 bezeichneten Angelegenheiten von der Brandversicherungs-Commission zuzuziehen ist und in dieser Vereinigung das Plenum der genannten Behörde bildet.

§ 22. Die erste Kammer hat zwei und die zweite Kammer hat drei Ausschußmitglieder und ebensoviel Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 23. Die Mitglieder des ständischen Ausschusses und deren Stellvertreter werden auf jedem ordentlichen Landtage neu gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte. Ihre Function erledigt sich jedoch mit dem Ausscheiden aus der betreffenden Kammer infolge freiwilligen Rücktritts oder des Verlustes der Wählbarkeit.

§ 24. In Behinderungs- und in außerordentlichen Abgangsfällen eines Ausschußmitglieds ist ein Stellvertreter einzuberufen.

Die Reihenfolge der Einberufung richtet sich nach dem Beschlusse der betreffenden Kammer.

§ 25. Wegen der Entschädigung der an den Plenarberathungen der Brandversicherungs-Commission theilnehmenden Ausschußmitglieder leiden die Bestimmungen der Landtagsordnung Anwendung. Die Reisekosten und Diäten werden aus der Brandversicherungskasse berichtigt.

§ 26. Die Verpflichtung der Mitglieder des ständischen Ausschusses beschränkt sich auf die Theilnahme an den Sitzungen des Plenums.

Referate zu übernehmen sind dieselben nicht verbunden. Sie haben im Plenum mit den übrigen Mitgliedern der Brandversicherungs-Commission gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27. Plenarsitzungen kann der Vorsitzende der Brandversicherungs-Commission, so oft, als die Geschäfte dazu nöthigen, anberaumen.

Die Ausschußmitglieder, beziehentlich Stellvertreter sind zu jeder Plenarsitzung vom Vorsitzenden einzuladen und haben in Behinderungsfällen dem Directorium der Brandversicherungs-Commission rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§ 28. Zur Giltigkeit eines im Plenum gefaßten Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern des Ständeausschusses erforderlich.

Die Ausfertigungen in den zum Plenum gehörigen Angelegenheiten erfolgen im Namen der Brandversicherungs-Commission und werden nur vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 29. Vor das Plenum der Brandversicherungs-Commission gehören folgende Gegenstände:

1. alle Fragen über die Gesetzgebung in Bezug auf das Brandversicherungswesen und über organische Einrichtungen der Landesanstalt,

2. die Aufstellung des Personal- und Besoldungsetats der Brandversicherungs-Commission,
3. die Feststellung des § 37 gedachten Rechenschaftsberichts und der § 36 bemerkten Uebersicht über die Jahreseinnahme und Ausgabe der Landesanstalt,
4. Anträge auf Erhebung außerordentlicher Brandkassenbeiträge oder auf Herabsetzung der ordentlichen Beiträge,
5. die Aufnahme von Darlehnen auf den Credit der Landesanstalt und die zinsbare Anlegung und Ausleihung der Kassenüberschüsse,
6. die Bewilligung von Beihilfen und Unterstützungen der §§ 136, 139, 140 und 141 gedachten Art,
7. diejenigen Angelegenheiten, welche sonst noch in einzelnen Fällen von dem Vorsitzenden zur Berathung im Plenum ausgesetzt werden.

§ 30. Die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt hat die Rechte einer Staatsanstalt und genießt Stempelfreiheit.

§ 31. In den Angelegenheiten der Landesanstalt ist, die nachgenannten Fälle ausgenommen, in allen Instanzen kostenfrei zu expediren.

§ 32. Zu den Ausnahmefällen sind zu rechnen:

a) unbegründete Beschwerden, Reclamationen und Recurse,
b) die Reisekosten, Diäten und Gebühren, welche die technischen Anstaltsbeamten wegen der in den §§ 12, 49 alin. 3, 63, 103 und 154 gedachten Expeditionen zu fordern berechtigt sind

und

c) das von dem Antragsteller nach § 34 zu entrichtende Bauschquantum.

§ 33. In den Fällen § 32a sind von der Behörde die Kosten nach der allgemein giltigen Taxe in Ansatz zu bringen.

In den Fällen § 32b leiden wegen der Reisekosten und Diäten der technischen Beamten die für die Civilstaatsdiener bestehenden Vorschriften analoge Anwendung.

Für jede am Wohnorte des technischen Beamten nach § 12 und § 49 alin. 3 vorzunehmende Würderung und Katastration eines Gebäudecomplexes oder bei Maschinen eines Katasternummercomplexes hat derselbe eine Gebühr von

drei Mark

zu beanspruchen.

§ 34. Wegen der nach § 12 zu veranstaltenden anderweiten Katastration hat der Versicherte für jeden einzelnen Gebäudecomplex und hinsichtlich der Maschinen ꝛc. für jeden einzelnen Katasternummercomplex als Beitrag zu dem für die Landesanstalt ent-

stehenden baaren Verwaltungsaufwande ein Bauschquantum zu entrichten und zwar nach Höhe von

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 ℳ | — ₰ | bei einer | Gesammtversicherungssumme | bis zu | 3,000 ℳ | — ₰ |
| 6 = | — = | = | = | = | = | 15,000 = | — = |
| 9 = | — = | = | = | = | = | 30,000 = | — = |
| 12 = | — = | = | = | = | = | 45,000 = | — = |
| und 15 = | — = | = | = | über | 45,000 = | — = |

§ 35. Jeder sonstige, in Angelegenheiten der Landesanstalt entstehende Verwaltungsaufwand ist aus der Brandversicherungskasse zu bestreiten.

Dazu gehört insbesondere auch

a) der Aufwand an Wartegeldern und Pensionen, welche den bei der Brandversicherungs-Commission mit Staatsdienereigenschaft angestellt gewesenen Beamten und Officianten, sowie deren Hinterlassenen gesetzlich zukommen.

In die Brandversicherungskasse fließen dagegen die gesetzlich geordneten Pensionsbeiträge dieser Beamten und Officianten;

b) der zu Deckung des Fehlbedarfs etwa nöthige Zuschuß zu dem besonderen Pensionsfonds der Brandversicherungs-Inspectoren und Inspectorats-Assistenten, welcher durch die nach dem darüber mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestehenden Regulative zu entrichtenden Beiträge dieser Beamten unterhalten und von der Brandversicherungs-Commission verwaltet wird,

und

c) der Aufwand an Beiträgen, welche in Folge des Anschlusses an den allgemeinen Verband der deutschen öffentlichen Versicherungsanstalten und wegen etwaiger Rückversicherungen zu zahlen sind.

Die Generalkosten der Verwaltung werden auf die beiden Versicherungsabtheilungen (§ 9) nach der Höhe der Gesammtversicherungssumme jeder Abtheilung repartirt.

§ 36. Die Rechnungsperiode für die Anstalt ist das bürgerliche Jahr und ist auf jedes derselben über Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungskasse Rechnung abzulegen und diese an die Oberrechnungskammer zur Prüfung und Justification einzureichen.

Auch hat die Brandversicherungs-Commission auf Grund der Jahresrechnung alljährlich eine specielle Uebersicht über Einnahme und Ausgabe anzufertigen und durch den Druck zu veröffentlichen, aus welcher zugleich die finanziellen Ergebnisse der Landesanstalt zu ersehen sind.

§ 37. Bei jedem ordentlichen Landtage ist der Ständeversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Derselbe hat sich nicht auf die bei der Verwaltung der

Landes-Immobiliar-Brandversicherungskasse in der vorhergegangenen Periode getroffenen Maßregeln zu beschränken, sondern auf die gesammte Verwaltung der Landesanstalt und deren Ergebnisse sich zu erstrecken, auch ist dabei den Ständen gleichzeitig der Personal- und Besoldungsetat der Brandversicherungs-Commission mit Dependenzen vorzulegen.

## Zweite Abtheilung.

## Von der Gebäudeversicherung.

### Abschnitt III.

### Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder Versicherungsveränderung.

§ 38. Alle auf Versicherungen bei der Landesanstalt sich beziehenden Anmeldungen der § 39 gedachten Art sind innerhalb der geordneten Frist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen.

§ 39. Anmeldepflichtig sind:

a) jedes aus roher Wurzel oder nach vorhergegangenem Brande neu hergestellte, oder durch Dismembration erworbene versicherungspflichtige Gebäude oder andere dergleichen Object,

b) jede Veränderung an einem bereits versicherten Objecte in seinem Bestande oder seiner Beschaffenheit, wodurch sich überhaupt dessen Werth um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert,

c) jede solche Veränderung in der Benutzung des versicherten Objects, wodurch dessen Versetzung aus der bisherigen Beitragsclasse in eine andere bedingt wird,

d) jede Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird,

e) jedes interimistisch errichtete Gebäude (§ 5 a).

§ 40. Die Anmeldung hat in den Fällen § 39 a, b und e von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung an, in den Fällen § 39 c von Zeit der eingetretenen veränderten Benutzung an

binnen längstens vierzehn Tagen

oder dafern in den Fällen § 39 a bis c das anzumeldende Object vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von Zeit der Ingebrauchnahme an

binnen gleicher Frist

zu erfolgen.

In dem Falle § 39 d kann die Anmeldung sofort nach erfolgter Abtragung geschehen.

§ 41. Bei Neu- und Vergrößerungsbauten (§ 39a und b) ist die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginns an gestattet.

Der Eigenthümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet, zum Zwecke der Katastration eine nochmalige Anmeldung binnen der § 40 geordneten Frist zu bewirken.

§ 42. Vorübergehende Werthsverminderungen, welche nicht über Jahresfrist andauern, und zeitweilige Veränderungen in der Benutzung versicherter Objecte, welche, obgleich für das Object gefahrvoller, jedoch nicht periodisch wiederkehren, sowie Abtragungen von Gebäuden zum Zwecke von Neu- und Veränderungsbauen, ingleichen Beschädigungen durch Brand, für welche aus der Landesanstalt Vergütung gewährt worden, bedürfen einer Anmeldung zur anderweiten Regulirung der Versicherung nicht. Es bleibt vielmehr in diesen Fällen die bisherige Versicherungssumme und Beitragsleistung, beziehentlich bis zur Anmeldung der unternommenen Bauausführungen oder bewirkten Wiederherstellungen unverändert.

§ 43. Die Anmeldung zur Versicherung, zur anderweiten Regulirung bestehender Versicherungen, sowie zur Aufhebung einer Versicherung hat in allen Fällen von dem Eigenthümer oder dessen für das Grundstück besonders legitimirten oder gesetzlichen Vertreter zu geschehen.

Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des Letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten, im Verhältnisse zur Landesanstalt, vorbehältlich der Bestimmung in § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als legitimirt betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet.

§ 44. Die Anmeldung ist entweder mündlich oder schriftlich zu bewirken.

In jedem Falle muß dieselbe aber die genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Objecte enthalten. Die Anmeldung ist nur für die speciell angegebenen Gegenstände von Giltigkeit.

§ 45. Wird die Anmeldung der §§ 4 und 5a bezeichneten versicherungspflichtigen Objecte ohne entschuldbare Ursache verzögert, so sind nicht nur die geordneten Brandversicherungsbeiträge und beziehentlich Mehrbeiträge von der Zeit an nachzuzahlen, zu welcher nach § 40 die Anmeldung hätte erfolgen sollen, sondern es verfällt überdies auch der nach § 43 zur Anmeldung Verpflichtete in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrags.

Derartige Nachzahlungen finden jedoch nur bis auf die letztverflossenen drei Jahre statt.

§ 46. Ueber die nach §§ 39 und 40 erfolgten und für zulässig befundenen Anmeldungen hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz ein Register (Anmelderegister) zu halten und in dasselbe jede solche Anmeldung sofort und noch am Tage des Eingangs, in Ansehung der § 5 a gedachten Gebäude jedoch erst nach Eingang der Zustimmung der Brandversicherungs-Commission einzutragen.

Bei mündlicher Anmeldung ist der Eintrag in das Anmelderegister von dem Antragsteller mit zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist über die erfolgte Anmeldung auf Verlangen gleichzeitig eine kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

§ 47. Das Anmelderegister dient zum amtlichen Nachweise sowohl darüber, von wem, an welchem Tage und in Bezug auf welches Object eine Anmeldung erfolgt ist, als darüber, von welchem Zeitpunkte an die Verpflichtung der Landesanstalt zur Schädenvergütung begonnen hat (§ 85).

## Abschnitt IV.

### Von der Katastration.

§ 48. Die Ab- und Einschätzung der Versicherungsobjecte (Katastration) ohne Unterschied, ob es sich um eine erstmalige Versicherung, oder um die Abänderung, oder anderweite Regulirung einer bestehenden Versicherung handelt, hat zum Zwecke, die Zeitwerths- und Versicherungssumme, die Beitragsclasse und die aufzulegenden Beitragseinheiten zu bestimmen.

Das Katastrationsgeschäft liegt den technischen Anstaltsbeamten ob. Dieselben haben darüber ein Protokoll (Katastrationsprotokoll) abzufassen.

§ 49. Behufs der Katastration sind dem technischen Beamten längstens innerhalb drei Tagen nach Schluß jeden Monats die ins Anmelderegister eingetragenen Anmeldungen mitzutheilen.

Innerhalb längstens fünf Wochen nach Eingang dieser Mittheilung ist das Katastrationsprotokoll an die Brandversicherungs-Commission vom technischen Beamten einzusenden.

Wird verlangt, daß die Katastration noch vor der obgedachten Frist und alsbald vorgenommen werde, so bedarf es eines besonderen, womöglich mit der Anmeldung zu verbindenden Antrags. Für eine solche frühere Katastration ist jedoch der technische Beamte berechtigt, die § 33 geordneten Reisekosten, Diäten und beziehentlich Gebühren in Ansatz zu bringen, sofern die Katastration innerhalb drei Wochen nach Stellung des Antrags wirklich erfolgt ist.

§ 50. Die Abschätzung hat sowohl den Neubauwerth, als auch den Werth, welchen das Object zur Zeit der Abschätzung in baulicher Hinsicht (Zeitwerth) hat, nach technischen Grundsätzen festzustellen.

Bei unvollendeten Gebäuden ist die Abschätzung, sowohl des Neubau- als des Zeitwerths, nur nach dem Zustande zu bewirken, in welchem das Gebäude bei der Kataſtration gefunden wird.

Außer Anschlag sind zu lassen:

1. die in der Erde und im Wasser liegenden, vom Feuer unangreifbaren Fundamente,
2. der Grund und Boden,
3. der von der Lage des Grundstücks abhängige Werth und der ortsübliche Verkaufspreis der Besitzung, sowie
4. die etwa auf dem Grundstücke haftenden Gerechtigkeiten.

§ 51. Bei jeder Kataſtration, ohne Unterschied der Veranlassung, hat der zuständige technische Beamte nicht das angemeldete Object allein ab- und einzuschätzen, sondern gleichzeitig alle übrigen, zu seinem Geschäftsressort gehörigen Versicherungsobjecte desselben Gebäudecomplexes in Bezug auf deren Kataſtration zu revidiren, die daran wahrgenommenen kataſtrationspflichtigen Veränderungen zu berücksichtigen und die Taxen auch der unverändert gebliebenen Objecte den Zeitverhältnissen entsprechend zu reguliren.

§ 52. Alle in das Kataſtrationsprotokoll aufzunehmenden Neubau- und Zeitwerthssummen sind durchgängig so abzurunden, daß sie durch die Zahl 10 theilbar sind.

Die bei der Berechnung dieser Werthe sich ergebenden Zwischenbeträge von über 5 Mark sind für volle 10 Mark anzusetzen, die geringeren Beträge aber unberücksichtigt zu lassen.

§ 53. Die Einschätzung oder Classification zur Beitragsleistung bestimmt sich nach dem größeren oder geringeren Risico, welches bei jedem Versicherungsobjecte

a) nach seiner mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit,
b) nach dem Grade der eigenen und der Ansteckungsfeuersgefahr im Grundstückscomplexe, der es mit Rücksicht auf Bau- und Dachungsart, Betriebs- und Benutzungsweise der Gebäude, Beschaffenheit der Feuerungsanlagen und Schutzvorrichtung gegen Blitzschlag ausgesetzt ist,

und

c) nach der seiner Lage nach ihm drohenden Gefahr durch Ansteckung von umgebenden fremden Gebäuden,

für die Anstalt sich ergiebt.

Die Beitragsabstufung wird durch Beitragsclassen ausgedrückt, deren jede die verhältnißmäßige Zahl der auf je 100 Mark Zeitwerths- und Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten angiebt, nach welcher Zahl sodann die Gesammtzahl der für

das Object je nach Höhe der Versicherungssumme entfallenden Einheiten berechnet wird. Mit jeder aufsteigenden Classe erhöht sich die Zahl der Beitragseinheiten für je 100 Mark Versicherungssumme.

§ 54. Die Ermittelung der Beitragsclasse für jedes einzelne Object und die Berechnung der Beitragseinheiten erfolgt bis auf Weiteres nach den in der Beilage sub II aufgestellten Grundsätzen und den Tabellen A 1, 2 und 3, B und C der Beilage sub III, welche zugleich die erforderlichen Einschätzungs- und Berechnungsregeln enthalten.

Die mit der Zeit etwa nöthig werdenden Modificationen und Ergänzungen der Classificationstabellen ist das Ministerium des Innern ermächtigt, im Wege der Verordnung durch öffentliche, im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erlassende Bekanntmachung vorzunehmen.

Eine Abänderung des angenommenen Classificationssystems dagegen kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 55. Bei jedem für sich zu classificirenden Versicherungsobjecte sind die darauf zu legenden Beitragseinheiten in ihrer Summe nur nach ganzen Einheiten auszuwerfen und ist daher für eine bei der Berechnungssumme sich ergebende Bruchtheileinheit eine volle Einheit in Ansatz zu bringen.

§ 56. Ueber jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung ist von der Brandversicherungs-Commission ein Versicherungsschein nach dem durch Verordnung vorgeschriebenen Formulare auszustellen und dem Versicherten oder dessen Stellvertreter (§§ 13 und 43) durch die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz zuzufertigen. Letztere hat binnen acht Tagen, von Zeit des Eingangs des Versicherungsscheins an gerechnet, die Behändigung zu bewirken.

§ 57. Ist der Versicherte mit dem Ergebnisse der Ab- und Einschätzung nicht einverstanden, so kann er eine Revision derselben verlangen. Der Antrag darauf muß jedoch bei Verlust des Reclamationsrechts vor Ablauf des vierzehnten Tages nach der Behändigung des Versicherungsscheins bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz angebracht werden und die genaue Angabe sowohl der einzelnen Punkte, gegen welche die Reclamation gerichtet sein soll, und zwar bei Reclamationen gegen die Abschätzung unter Angabe der von ihm behaupteten Werthe, als auch die Gründe enthalten, auf welche die Reclamation gestützt wird.

Diejenigen Punkte der Katastration, gegen welche in der bestimmten Frist nicht speciell reclamirt worden ist, gelten als anerkannt.

Bis zu einer anderweiten Feststellung bleibt die angefochtene Ab- und Einschätzung in Kraft.

§ 58. Reclamationen gegen die Abschätzung sind, wenn es sich nur um eine Differenz von fünf Procent oder weniger handelt, nicht zu beachten; Reclamationen gegen die Einschätzung aber nur insoweit zulässig, als sie sich auf Umstände beziehen, durch welche die Beitragsclasse bestimmt wird.

§ 59. Dem förmlichen Reclamationsverfahren hat eine durch den Brandversicherungs-Inspector des Bezirks vorzunehmende Revision der angefochtenen Ab- oder Einschätzung vorauszugehen.

Wenn und soweit hierbei die Reclamation nicht ihre Erledigung findet, tritt das nachstehend geordnete Reclamationsverfahren ein.

§ 60. Die Prüfung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch eine besondere, für jeden Reclamationsfall von der Verwaltungsbehörde erster Instanz einzuberufende Deputation (Reclamationsdeputation), welche aus

a) einem von der Brandversicherungs-Commission zu ernennenden Brandversicherungs-Oberinspector, welcher den Vorsitz führt, und

b) zwei von der Verwaltungsbehörde erster Instanz zuzuziehenden Sachverständigen

zu bestehen hat. Der betreffende Brandversicherungs-Inspector ist zur Begutachtung zuzuziehen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 61. Die Reclamationsdeputation hat über die bestrittene Ab- und Einschätzung an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen gemeinschaftlich vorzunehmen.

Bei Feststellung von Werthsummen ist der Durchschnitt der von den Sachverständigen aufgestellten drei Taxen maßgebend, im Uebrigen gilt die Stimmenmehrheit.

§ 62. Nach Maßgabe der durch die Deputation geschehenen Ermittelungen hat die Brandversicherungs-Commission über die Reclamation zu entscheiden und die Katastration endgiltig festzustellen. Differenzen zwischen der im Reclamationsverfahren festgestellten und der angefochtenen Taxe, welche nicht mehr als fünf Procent betragen, sind unberücksichtigt zu lassen. In diesem Falle bewendet es vielmehr bei der angefochtenen Ein- und Abschätzung.

§ 63. Ist das Resultat des Reclamationsverfahrens in allen Punkten gegen den Reclamanten ausgefallen, so ist derselbe verbunden, die in Folge seiner Reclamation bei der Verwaltungsbehörde, sowie durch die Zuziehung der technischen Anstaltsbeamten entstandenen Kosten zu bezahlen. Wenn dagegen die Entscheidung den Anträgen des Reclamanten völlig oder theilweise entspricht, so sind demselben Kosten nicht anzusinnen.

## Abschnitt V.

### Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zu Deckung des Bedarfs.

§ 64. Die Brandversicherungsbeiträge werden nach Einheiten (§ 53) umgelegt, und sind halbjährlich in zwei Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres zu erheben. Sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche Beiträge.

§ 65. Die ordentlichen Beiträge sind nach dem laufenden und im Durchschnitte regelmäßigen Jahresbedarfe der Landesanstalt bemessen und betragen jährlich drei Pfennige, oder halbjährlich $1\frac{1}{2}$ Pfennig von der Einheit.

Die ordentlichen Beiträge werden ohne besonderes Ausschreiben erhoben und sind von allen zur Versicherung angenommenen Gegenständen nach der in den Versicherungsscheinen angegebenen Zahl der Einheiten zu entrichten.

§ 66. Eine Herabsetzung der ordentlichen Beiträge ist nur das Ministerium des Innern ermächtigt insoweit anzuordnen, als die Ueberschüsse des Vorschuß- und Reservefonds (§ 82) eine Ermäßigung der Beiträge gestatten.

§ 67. Reichen bei eintretendem größeren Bedarfe die ordentlichen Beiträge unter Zuhilfenahme des Vorschuß- und Reservefonds zu Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen nicht aus, so ist das Ministerium des Innern befugt, außerordentliche, nach Befinden auf mehrere Termine zu vertheilende Beiträge durch Erhöhung des gewöhnlichen Geldsatzes für die Einheit (§ 65) auszuschreiben.

Diese außerordentlichen Beiträge werden gleichzeitig mit den ordentlichen Beiträgen erhoben.

§ 68. Die Verpflichtung zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge tritt bei rechtzeitig erfolgter Anmeldung

a) wegen der zum ersten Male zur Katastration gelangenden Versicherungsobjecte neu entstandener Complexe, sowie

b) wegen derjenigen Veränderungen bei bereits bestehenden und katastrirten Complexen, wodurch sich für den Complex im Ganzen eine Vermehrung der Beitragseinheiten ergiebt,

von und mit dem Vierteljahre an ein, in welches der auf den Tag des Eintrags in das Anmelderegister nächstfolgende Tag fällt.

Die hiernach auf die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Hebetermine zu zahlenden Beiträge werden als Stückbeiträge berechnet, sind jedoch zugleich mit den terminlichen Beiträgen zu erheben.

§ 69. Für diejenigen Bauobjecte, welche auf Grund § 41 schon beim Beginne des Baues zur Versicherung angemeldet werden, soll auf die Zeit von der ersten

bis zur zweiten, behufs der Kataſtration zu bewirkenden Anmeldung nur die Hälfte des Beitrags, welcher ſich nach Maßgabe der kataſtrirten Einheiten ergiebt, als Durchſchnittsſumme entrichtet werden.

§ 70. Vermindert ſich bei anderweiter Kataſtration eines Complexes die Geſammtzahl der Beitragseinheiten gegen die ſeitherige Summe, ſo tritt die entſprechende Abminderung der Beiträge mit dem nächſten halbjährlichen, auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine ein.

§ 71. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge in bisheriger Höhe dauert:

a) wenn ein verſichertes Gebäude zum Zwecke der Neuherſtellung oder Veränderung ganz oder theilweiſe abgetragen wird, ſo lange fort, bis die anderweite Anmeldung zur Kataſtration der Neuherſtellung erfolgt iſt,

b) bei Herſtellungen in Folge von Brandſchäden aber, ſoweit auf die Brandentſchädigung nicht verzichtet worden iſt, ſo lange, bis die vollſtändige Verwendung der aus der Anſtaltskaſſe zu gewährenden Vergütung nachgewieſen iſt.

§ 72. Eine Verzichtleiſtung auf Brandſchädenvergütungsgelder wird, wenn hypothekariſche Gläubiger vorhanden ſind, erſt durch deren Einwilligung wirkſam. Es kann dieſe Einwilligung jedoch nach Maßgabe der Beſtimmungen § 419 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ergänzt werden.

§ 73. Die Verpflichtung zur Leiſtung von Beiträgen hört in den nachſtehenden Fällen von und mit dem dabei angegebenen Zeitpunkte auf:

a) wenn für ſich beſtehende und unter einem Buchſtaben für ſich kataſtrirte Verſicherungsobjecte auf eine, nicht der Vergütung aus der Brandverſicherungskaſſe unterliegende Weiſe zerſtört, oder lediglich zum Zwecke gänzlicher Beſeitigung abgetragen werden und der Verſicherte vor der Verwaltungsbehörde erſter Inſtanz die Erklärung abgiebt, die fraglichen Objecte nicht wieder herſtellen zu wollen, mit Ablauf des Monats, in welchem die Erklärung erfolgt iſt;

b) wenn auf die Brandentſchädigung in Gemäßheit der §§ 71 und 72 Verzicht geleiſtet worden iſt, mit Ablauf des Monats, in welchem der Verzicht giltiger Weiſe erklärt worden iſt;

c) wenn der Anſpruch auf die Brandſchädenvergütung nach den Beſtimmungen der §§ 143 und 148 erloſchen iſt und zwar in dem Falle § 143 von und mit der Publication des endgiltigen Straferkenntniſſes, in den § 148 bemerkten Fällen aber mit Ablauf der ebendaſelbſt angegebenen Friſten;

d) wenn ein Gebäude in Folge vernachläſſigter Unterhaltung dergeſtalt verfällt, daß es die Eigenſchaft der Verſicherungsfähigkeit verliert, mit Ablauf des Monats, in welchem dieſer Zuſtand amtlich feſtgeſtellt worden iſt.

§ 74. Die Verpflichtung zu Entrichtung des Brandversicherungsbeitrags ist eine auf dem betreffenden Grundstücke und dessen bei der Landesanstalt versicherten Zubehör ruhende Last. Die Zahlungsverbindlichkeit geht bei Besitzveränderungen auch wegen der Rückstände auf den neuen Eigenthümer über.

§ 75. Gegen Versicherte, welche mit der Zahlung ihrer Brandversicherungsbeiträge in Rückstand bleiben, findet executivisches Zwangsverfahren statt.

§ 76. Bei unter Sequestration befindlichen oder zu Concursmassen gehörigen Objecten sind die Beiträge vom Richter, welcher die Sequestration führt, oder bei dem der Concurs anhängig ist, gleich anderen Verwaltungskosten, aus der vorhandenen Masse zu bezahlen.

Die Brandversicherungsbeiträge genießen bei Concursen dasselbe Vorzugsrecht, wie rückständige Steuern.

§ 77. Die Gemeinden und die Besitzer selbstständiger, mit einem eigenen Kataster versehenen Gutsbezirke haben die Brandversicherungsbeiträge zu erheben und an die zuständige Kasse abzuliefern, sowie die von ihnen bestellten Einnehmer zu vertreten.

§ 78. Zur Bestreitung des Einhebe- und Verwaltungsaufwands werden bei einer terminlichen Gesammtbeitragssumme eines Ortes bis zu 500 Mark drei Procent und für jeden Mehrbetrag $1\frac{1}{2}$ Procent von den baar eingehenden Beiträgen bewilligt und sind in der Einrechnung zu verausgaben.

§ 79. Von diesen Einnehmergebühren hat der Localeinnehmer sieben Zehntheile und die Behörde, an welche der Localeinnehmer abzuliefern hat, drei Zehntheile zu beziehen.

§ 80. Im Uebrigen finden auf die Brandversicherungsbeiträge, deren Erhebung, Berechnung, Verpackung der Gelder ꝛc. die wegen der Staatssteuern geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Anwendung.

§ 81. Damit die Landesanstalt in den Stand gesetzt sei, allen ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen und damit die Brandversicherungsbeiträge nicht häufigen Schwankungen unterliegen, wird

a) sowohl für die Abtheilung der Gebäudeversicherung, als auch für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung von Maschinen und gewerblichen Geräthschaften (§ 9) je ein gesonderter Vorschuß- und Reservefonds unterhalten,

b) für den Bedarfsfall der Anstalt ein unverzinslicher Credit bei der Staatskasse bis zur Höhe von

500,000 Mark

gewährt

und

c) die Ermächtigung ertheilt, daß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zinsbare Darlehne auf den Credit der Anstalt aufgenommen werden können.

§ 82. Die Vorschuß- und Reservefonds (§ 81a) werden aus den Jahresüberschüssen, welche sich für jede Versicherungsabtheilung ergeben, gebildet.

Die Ansammlung ist so lange fortzusetzen, bis

a) der Fonds für Gebäudeversicherung den Betrag von drei Zehntheilen Procent,

b) der Fonds für freiwillige Versicherung von Maschinen ꝛc. aber den Betrag von einem halben Procent

der Gesammtversicherungssumme der betreffenden Abtheilung erreicht hat.

§ 83. Die Kassenbestände der Reservefonds können auf die Dauer des Nichtbedarfs mit Genehmigung des Ministeriums des Innern entweder in Staatspapieren angelegt, oder gegen unterpfändliche Einsetzung sicherer Effecten zinsbar ausgeliehen werden.

§ 84. Die der Kasse der Landesanstalt für dergleichen Darlehne unterpfändlich übergebenen Gegenstände können unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Kasse unentgeltlich abgefordert werden.

Ebensowenig kann die Ablieferung zur Concursmasse des Verpfänders anders als gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags verlangt werden; erfolgt diese nicht, so ist die Kasse berechtigt, bei der Verfallzeit die Pfandstücke durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und hat nur den Ueberschuß zu der Masse auszuantworten, oder, eintretenden Falles, das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren.

## Abschnitt VI.

### Von den Brandschädenvergütungen und den sonstigen, aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihilfen.

§ 85. Die Verpflichtung der Landesanstalt zu Vergütung der § 2 gedachten Schäden beginnt

a) bei Versicherungsobjecten, welche vorschriftsmäßig angemeldet und in das Anmelderegister eingetragen worden sind, mit dem auf den Tag dieses Eintrags nächstfolgenden Tage;

b) bei Gebäuden ohne Unterschied, ob dieselben neu hergestellt oder verändert worden, wenn deren Katastration ohne vorherige Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften gemäß stattgefunden hat, mit dem auf die Katastration folgenden Tage;

c) bei unverändert gebliebenen und nicht angemeldeten Gebäuden, in Ansehung deren in Folge solcher Katastrationen eine Werthserhöhung vorzunehmen gewesen ist, ebenfalls mit dem auf die Katastration folgenden Tage.

§ 86. Die Vergütung wird nur bis zu dem durch Würderung der technischen Anstaltsbeamten festgestellten Betrage des erlittenen Schadens gewährt, darf jedoch in keinem Falle die Versicherungssumme des beschädigten Objects übersteigen.

Der Versicherte (§ 13) hat sich spätestens bei der Schädenwürderung und jedenfalls vor Ablauf der § 148 unter 1 bestimmten Frist zu erklären, ob er auf Vergütung Anspruch macht.

§ 87. Versicherungsobjecte, welche seit der letzten Katastration bis zum Eintritte des Schädenvergütungsfalls ihrem Umfange oder Bestande nach verändert worden sind, oder in ihrer baulichen Beschaffenheit eine gegen die Versicherungssumme wenigstens fünf Procent betragende Verringerung erfahren haben, werden nur nach dem erweislich eingetretenen geringeren Zeitwerthe entschädigt.

Bei Objecten, welche erwiesenermaßen vor dem Schädenfalle bereits zur Abtragung und bleibenden Beseitigung bestimmt, oder in einen völlig ruinösen Zustand verfallen waren, sind die zerstörten oder beschädigten Theile blos nach dem Werthe zu vergüten, welcher für gebrauchtes Material zu berechnen ist.

§ 88. Totale Schäden werden mit Ausnahme der im vorstehenden Paragraphen gedachten Fälle nach Höhe der vollen katastrirten Versicherungssumme vergütet.

Ein totaler Schaden wird angenommen, wenn das Versicherungsobject entweder völlig zerstört oder so bedeutend beschädigt ist, daß die noch übrig gebliebenen feststehenden Theile eine Benutzung zur Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht gestatten. Bei der Schädenberechnung sind jedoch die durch den Brand nicht zerstörten Theile des Brandobjects unter Abrechnung des Aufwands für die Abtragung ruinöser Theile, für Sortirung und Zusammenlegung von Baumaterialien und Ausbaugegenständen, sowie für die Räumung der Brandstelle vom Brandschutte, nach ihrem augenblicklichen Werthe von der Vergütungssumme in Abzug zu bringen.

§ 89. Hat das Versicherungsobject nur einen theilweisen Schaden (Partialschaden) erlitten, so verhält sich die zu gewährende Vergütung zur vollen Versicherungssumme, wie sich der Herstellungsaufwand zu dem Neubauwerthe des ganzen Objects verhält.

Ein Partialschaden ist ein solcher, welcher eine Wiederinstandsetzung des Ganzen gestattet und nur theilweise Herstellungen oder Ausbesserungen nöthig macht.

Bei Berechnung dieser Schäden wird der gegen den etwaigen Abtragungs- und Räumungsaufwand überschießende Werthsbetrag für lose Baumaterialien und einzelne Ausbaugegenstände oder sonstige dergleichen Bestandtheile (§ 88) mit zum Gesammtwerthe des unbeschädigt verbliebenen Bestands gerechnet.

§ 90. Sind bei der Katastration die Neu- und Zeitwerthe einzelner Theile des Versicherungsobjects gesondert in Ansatz gebracht, so sind diese Werthe auch bei der Schädenberechnung maßgebend.

§ 91. Vergütungen für Brandschäden

a) an neuen Objecten, welche an die Stelle versichert gewesener abgebrannter oder abgetragener hergestellt worden sind,

oder

b) an versicherten Objecten, welche seit ihrer letzten Katastration wertherhöhende Veränderungen erlitten haben,

oder

c) an Objecten, welche, bevor ihre Wiederherstellung nach früher erlittenen partiellen Brandschäden erfolgte, abermals von einem Brande betroffen worden sind,

werden, im Falle eine Anmeldung zur Versicherung oder beziehentlich zur anderweiten Regulirung derselben nicht stattgefunden hat, nur nach Verhältniß der noch in Giltigkeit stehenden Versicherungssumme gewährt.

Beträgt der Zeitwerth eines solchen Objects beim Eintritte des Brandes weniger als diese Versicherungssumme, so ist auch nur dieser geringere Werth der Vergütungsberechnung zu Grunde zu legen.

§ 92. Wegen solcher Beschädigungen, welche sich entweder an einem, nicht an Stelle eines vorher versichert gewesenen, sondern neu entstandenen Gebäude, oder aber an neu hinzugekommenen Theilen eines versicherten Objects vor Eintritt ihrer Versicherung zugetragen haben, findet keine Schädenvergütung statt.

§ 93. Wenn im Einverständnisse mit der Brandversicherungs-Commission der Abbruch verschont gebliebener Theile eines partiell beschädigten Gebäudes aus feuerpolizeilichen oder sonstigen, im Interesse der Landesanstalt liegenden Rücksichten angeordnet wird, so ist für diese Gebäudetheile ebenfalls Schadenersatz zu gewähren.

§ 94. Die zu gewährenden Vergütungen sind bei Schädenbeträgen von 100 Mark und darüber in der § 52 bestimmten Weise abzurunden, wogegen bei Schädenbeträgen unter 100 Mark nur eine Abrundung nach der ganzen Mark in der Art stattfindet, daß, was weniger als $^1/_2$ Mark beträgt, unberücksichtigt bleibt, der Mehrbetrag aber als volle Mark zu berechnen ist.

§ 95. Sind bei einem Brande unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Baulichkeiten in Folge der zur Löschung des Feuers oder zu Beschränkung des Brandes amtswegen getroffenen oder nachträglich für nothwendig, beziehentlich zweckmäßig befundenen Maßregeln niedergerissen oder beschädigt worden, so ist dem Eigenthümer auf dessen bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz oder bei der Schädenwürderung, jedenfalls aber rechtzeitig (§ 148, Nr. 4) angebrachten Antrag eine von der Brandversicherungs-Commission zu bemessende Entschädigung aus der Brandversicherungskasse zu bewilligen.

§ 96. Vor erfolgter Schädenwürderung ist sowohl die eigenmächtige Entfernung nicht völlig zerstörter Baumaterialien, Ausbaugegenstände, Theile von Glocken und Maschinen, ingleichen anderer, in der Versicherung begriffener Gegenstände an Metall 2c., als auch das Abtragen oder Niederreißen stehengebliebener Gebäude und Gebäudetheile, sowie jede Zerstörung oder Beschädigung anderer Versicherungsobjecte oder einzelner Theile derselben und überhaupt jede nachtheilige Veränderung daran schlechterdings verboten.

Versicherte, welche selbst oder durch Andere obigem Verbote zuwiderhandeln, brauchbare Baumaterialien, Ausbaugegenstände 2c. verheimlichen oder der Schädenwürderung entziehen und sich auf solche Weise einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen suchen, haben nicht nur zu erwarten, daß nach Befinden strafrechtlich gegen sie verfahren wird, sondern sich auch die Kürzung der ihnen zukommenden Vergütungssumme nach Höhe desjenigen Betrags gefallen zu lassen, auf welchen sich der von ihnen der Landesanstalt zugefügte Schaden und Nachtheil berechnet.

Der Ortsbehörde verbleibt jedoch das Recht, zu Abwendung etwaiger Gefahren, namentlich wenn der Einsturz von Schornsteinen, Giebeln 2c. zu besorgen ist, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und Ausnahmen von obigem Verbote zu gestatten.

§ 97. Die Brandbeschädigten sind verpflichtet, die zum Wiederaufbaue noch brauchbaren Gebäudetheile, sowie die zum Fabrik- und Gewerbebetriebe gehörigen und mitversicherten Zubehörungen, insoweit sie nicht ganz zerstört und wieder herstellbar sind, durch sofortige Anwendung zweckdienlicher Mittel gegen die Einflüsse der Witterung und sonst vor weiterer Zerstörung und Beschädigung zu schützen.

Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstandenen Schäden werden nicht vergütet.

§ 98. Die Sorge für Reinigung der Brandstelle vom Brandschutte und das Sammeln, Sortiren und Aufstellen der noch brauchbaren Baumaterialien, Ausbaugegenstände 2c., sowie für die sichere Aufbewahrung derselben liegt ebenfalls lediglich dem Brandbeschädigten ob.

Ist geschmolzenes Metall von Glocken oder Metalldächern vorhanden, welches durch einen Sachkundigen von dem Schutte gesondert und durch Auswaschen gereinigt werden muß, so sind dem dazu bestellten Sachverständigen auch die erforderlichen Handarbeiter und Requisiten seiten des beschädigten Eigenthümers zu gewähren (vergl. jedoch §§ 88 und 89).

§ 99. Die Würderung der Brandschäden und die Berechnung der dafür zu gewährenden Entschädigung geschieht durch den technischen Bezirksbeamten der Anstalt. Derselbe hat bei der dazu an Ort und Stelle vorzunehmenden Amtshandlung den

Brandbeschädigten oder beziehentlich die wegen des Brandobjects nach § 43 zur Versicherungsanmeldung verpflichtete Behörde oder Person, sowie zwei in den Städten und Landgemeinden von der Ortsbehörde, bei selbstständigen Gutsbezirken von der Bezirksamtshauptmannschaft zu ernennende Ortszeugen zuzuziehen.

Die endgiltige Feststellung der zu gewährenden Brandschädenvergütung erfolgt durch die Brandversicherungs-Commission.

§ 100. Widersprüche und Einwendungen gegen die Schädenwürderung und Entschädigungsberechnung sind bei deren Verlust von dem Betheiligten nach Bekanntmachung des Würderungsergebnisses entweder sofort anzubringen, oder bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz innerhalb der nächsten acht Tage, von Zeit der Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Alle Punkte der Würderung, gegen welche nicht ausdrücklich reclamirt worden ist, sind für anerkannt zu erachten.

§ 101. Bis zur Entscheidung über die angebrachte Reclamation ist die Brandstätte in unverändertem Zustande zu erhalten (vergl. jedoch § 96, Abs. 3).

§ 102. Gehen der Brandversicherungs-Commission selbst gegen die Richtigkeit der Würderung Bedenken bei, so ist sie befugt, eine Revision zu veranstalten. Gegen eine solchenfalls abgeänderte Schäden- und Entschädigungsberechnung steht jedoch dem Betheiligten innerhalb der § 100 geordneten Frist von Zeit der Bekanntmachung des anderweit festgestellten Würderungsergebnisses das Reclamationsrecht in derselben Weise, wie gegen die erste Würderung zu.

§ 103. Die Prüfung der rechtzeitig und gehörigen Orts angebrachten Reclamationen gegen Schädenwürderungen und Entschädigungsberechnungen erfolgt in gleicher Weise, wie bei Reclamationen gegen die Katastration durch eine nach § 60 zusammengesetzte Reclamationsdeputation. Desgleichen kommen dabei die Bestimmungen der §§ 59, 61, 62 und 63 analog in Anwendung.

§ 104. Die Auszahlung der Schädenvergütungen findet nur in einzelnen Raten nach Maßgabe der fortschreitenden Bauausführung statt, erfolgt aber

A. in Ansehung versicherter Gebäude

in der Regel in zwei gleichen Theilen.

Die Zahlung der ersten Hälfte ist davon abhängig, daß der Bau begonnen hat und die Baumaterialien zur Baufortsetzung in entsprechendem Umfange angeschafft und zur Stelle gebracht worden sind.

Die Zahlung der zweiten Hälfte geschieht:

a) bei gänzlichen Neubauten, sobald der Bau bis zum Beginne des inneren Ausbaues vollendet ist und ein sonstiges Bedenken der Behörde nicht beigeht;

b) bei Wiederherstellung nur theilweis beschädigter Gebäude, sobald die erste Vergütungshälfte in den Bau verwendet worden ist;

in beiden Fällen (sub a und b) jedoch nur nach vorher beigebrachtem Nachweise, daß zur vollständigen Ausführung des Baues die zweite Vergütungshälfte noch erforderlich ist.

Finden in letzterer Hinsicht Bedenken statt, so kann die Zahlung so lange zurückgehalten werden, bis jener Nachweis vervollständigt, oder die Verwendung der gesammten Vergütungssumme in den Bau außer Zweifel gestellt worden ist.

Vergütungen, welche für ein einzelnes Versicherungsobject überhaupt weniger als 100 Mark betragen, werden in ungetrennter Summe sofort dann geleistet, wenn der Beginn der Wiederherstellung nachgewiesen wird.

B. In Ansehung der in der Versicherung nicht mit begriffenen Baulichkeiten

erfolgt die Verabfolgung der bewilligten Vergütung auf Verlangen des Empfangsberechtigten sofort durch Aushändigung der Zahlungsanweisung.

§ 105. Anstatt unmittelbarer Zahlung stellt die Brandversicherungs-Commission Anweisungen auf die Brandversicherungskasse aus.

§ 106. Sobald eine solche Anweisung durch einen, von der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz darauf gebrachten amtlichen Vormerk zur Zahlung giltig gemacht worden ist, kann der Betrag gegen diese Anweisung von dem Empfangsberechtigten bei der Brandversicherungskasse erhoben werden. Auch ist jede andere öffentliche Kasse ermächtigt, unter obiger Voraussetzung den Betrag gegen die betreffende Anweisung an den Empfangsberechtigten auszuzahlen und von der Brandversicherungskasse sich erstatten zu lassen oder beziehentlich der letzteren an Zahlungsstatt anzurechnen.

§ 107. Geht eine Vergütungsanweisung vor der Auszahlung verloren, so ist der Verlust bei der Brandversicherungs-Commission sofort anzuzeigen und zu bescheinigen.

§ 108. War die verloren gegangene Anweisung bereits zur Auszahlung giltig gemacht, so hat die Brandversicherungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung an den unbekannten Inhaber der Anweisung, dieselbe binnen einer Frist von sechs Monaten bei der hinsichtlich des Brandorts zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz vorzulegen und unter der Verwarnung zu erlassen, daß die Anweisung, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt worden, für ungiltig und erloschen werde erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist auf Kosten Desjenigen, der den Verlust erlitten hat, von der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz (§ 15) gewöhnlichermaßen

öffentlich anzuschlagen, sowie zweimal in die Leipziger Zeitung und in das betreffende Amtsblatt einzurücken.

§ 109. Wird in Folge dessen die Anweisung vorgelegt, so ist dieselbe von der Verwaltungsbehörde erster Instanz in Verwahrung zu nehmen, dem Verlustträger hiervon Kenntniß zu geben und demselben zu überlassen, seine Rechte geltend zu machen.

Läuft hingegen die § 108 gesetzte Frist ohne Wiedererlangung der Anweisung ab, so ist auf Anzeige der Verwaltungsbehörde erster Instanz von der Brandversicherungs-Commission die Anweisung durch eine nach § 108 zu erlassende einmalige Bekanntmachung für erloschen und nichtig zu erklären und dem Verlustträger gegen Rückerstattung der entstandenen Kosten ein Duplicat auszustellen.

§ 110. Verloren gegangene Anweisungen, welche noch nicht zur Auszahlung giltig gemacht waren, sind zwar unter der Aufforderung der Rückgabe einmal in den § 108 gedachten Zeitschriften bekannt zu machen, dabei jedoch sofort für ungiltig zu erklären.

§ 111. Die Brandschädenvergütungsgelder folgen dem Grundstücke, zu welchem die zerstörten oder beschädigten Gebäude nebst Zubehörungen rechtlich gehören und dürfen, insoweit nicht eine Ausnahme von der Brandversicherungs-Commission ausdrücklich genehmigt worden ist, nur zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude ꝛc. verwendet werden.

§ 112. Brandschädenvergütungen unterliegen, ausgenommen in den § 117 gedachten Fällen der Abtretung, weder der Verkümmerung, noch können sie getrennt vom Grundstücke als Hilfsgegenstand in Anspruch genommen werden.

§ 113. Ueber die Art und Weise der Verwendung der Vergütungsgelder hat der Brandbeschädigte entweder sofort bei der Schädenwürderung zum Protokoll, oder spätestens noch vor Aushändigung der ersten Vergütungsanweisung und zwar in diesem Falle bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz bestimmte Erklärung abzugeben und dabei die etwa nöthigen Anträge zu stellen.

§ 114. Wird die Wiederherstellung des beschädigten, beziehentlich zerstörten Versicherungsobjects in einer Weise beabsichtigt, daß die Vergütungsgelder nicht vollständig zur Verwendung kommen, so ist die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich, soweit nicht eine Ergänzung dieser Einwilligung nach Maßgabe von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintritt.

§ 115. Zerstörte Gebäude, für welche die Brandschädenvergütung in Anspruch genommen wird, sind in der Regel nicht nur in dem bisherigen Gemeindebezirke, sondern auch auf dem Grundstücke, zu dem sie gehörten, wieder aufzubauen.

Zum Wiederaufbaue auf einem anderen, jedoch in demselben Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke ist, soweit nicht ein Fall der § 123 gedachten Art stattfindet, die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich.

Diese Genehmigung vorausgesetzt, kann unter Umständen auch gestattet werden, die Vergütungsgelder für den einen Gebäudecomplex zu Neubauten, Vergrößerungs- oder Verbesserungsbauten auf einem anderen Gebäudecomplexe desselben Ortes und desselben Besitzers zu verwenden.

Der Anbau in einer anderen Gemeinde wird nur unter dringenden Umständen nach vorgängigem Gehör der Gemeinde des Brandorts und nach dazu erklärter Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger gestattet werden.

Die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger kann auch in den in Absatz 2, 3 und 4 gedachten Fällen nach Maßgabe von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt werden.

§ 116. Den Brandbeschädigten ist unverwehrt, die Brandschädenvergütungsgelder ganz oder zum Theil an Diejenigen abzutreten, von denen sie auf Credit zum Wiederaufbaue der abgebrannten oder beschädigten Gebäude verwendetes Bauholz oder andere Baumaterialien oder zu demselben Endzwecke baare Vorschüsse erhalten, oder denen sie die Ausführung des Baues ins Gedinge übergeben haben. Eine solche Abtretung erlangt jedoch der Landesanstalt gegenüber erst dadurch Giltigkeit, daß sich der Abtretende dazu vor der Verwaltungsbehörde erster Instanz in verbindlicher Weise bekannt hat.

Die bei dergleichen Abtretungen vorkommenden Amtshandlungen der Verwaltungsbehörde sind stempel- und kostenfrei zu expediren.

§ 117. In allen anderen Fällen hängt die Abtretung von Brandschädenvergütungsgeldern an dritte Personen ohne gleichzeitige Abtretung der Brandstätte nebst Zubehör von der vorgängigen Genehmigung der Brandversicherungs-Commission ab und ist nur in dem Falle zu gestatten, wenn

a) die hypothekarischen Gläubiger ihre Zustimmung ertheilt haben, oder die Genehmigung nach Maßgabe von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt worden ist,
b) nachgewiesen ist, daß die abgetretene Summe der Schädenvergütung zur Ausführung anderer Gebäude aus roher Wurzel verwendet wird, und
c) dem Antrage auf Abtretung beachtenswerthe Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen.

Ob und inwieweit dabei noch andere Bedingungen aus bau- oder feuerpolizeilichen Rücksichten zu stellen sind, hat die Brandversicherungs-Commission unter Vernehmung mit der Baupolizeibehörde zu ermessen.

§ 118. Die Abtretung von zu erwartenden Vergütungsgeldern an Dritte zu Bauten, welche bereits in der Ausführung begriffen sind, ist unzulässig. Ebensowenig ist es gestattet, Vergütungsgelder für Gegenstände der Gebäudeversicherung zu Gegenständen der freiwilligen Versicherung von Maschinen 2c. oder umgekehrt (§ 9) abzutreten. Derartige Abtretungen ausnahmsweise geschehen zu lassen, ist nur das Ministerium des Innern ermächtigt.

§ 119. Die innerhalb zehn Jahren, vom Tage nach dem Brande an gerechnet, nicht in zulässiger Weise zur Verwendung gekommenen Vergütungsgelder fallen der Brandversicherungskasse anheim und sind dieser im Falle bereits erfolgter Zahlung zurückzuerstatten.

Die Verpflichtung zur Zurückerstattung nicht verwendeter Beträge tritt auch dann ein, wenn und soweit einzelne, bei der Schädenwürderung als unbrauchbar angenommene Bestandtheile des Brandobjects, für welche die Entschädigung gewährt worden ist, gleichwohl beibehalten und nicht durch Neuherstellungen ersetzt sein sollten.

Die in Fällen nicht vollständiger Verwendung von Vergütungen dem Brandbeschädigten noch nicht ausgehändigten Vergütungsanweisungen sind von der Brandversicherungs-Commission bis zum Betrage der unverwendet gebliebenen Summe auf so lange zurückzuhalten, bis die in der genehmigten Weise vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgte Verwendung nachgewiesen worden ist.

§ 120. Die Bestimmungen in § 119 leiden auf die Nachbesitzer des Brandbeschädigten, soweit die Brandschädenvergütungen auf dieselben übergegangen und von ihnen erhoben worden sind, gleichmäßige Anwendung.

§ 121. Kommt ein brandbeschädigtes Grundstück zur Zwangsversteigerung, so sind mit Ausnahme des § 143 bemerkten Falles dem Ersteher die noch unerhobenen Brandschädenvergütungsgelder unter derselben Voraussetzung und Bedingung zu verabfolgen, unter welchen diese Gelder dem Brandbeschädigten zu zahlen gewesen wären.

§ 122. Meldet sich im Versteigerungstermine Niemand, so werden die Brandschädenvergütungsgelder von der Brandversicherungs-Commission so lange zurückbehalten, bis sich Jemand zum Wiederaufbaue der Brandstätte findet. Letzteren Falles sind die Brandentschädigungsgelder, wenn inmittelst die Verjährungsfrist (§ 148) nicht abgelaufen ist, in der § 104 bestimmten Maße zu gewähren. Es sind jedoch die auf die Zeit, während welcher die Brandstätte unbebaut geblieben, zu berechnenden und einstweilen in Rest zu führenden Brandversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen.

§ 123. Nach jedem Brande hat die Baupolizeibehörde zu ermessen, ob im öffentlichen, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und beziehentlich Verlegung der Baustelle vorzuschreiben sei.

Ist aus dem einen oder anderen Grunde der Wiederaufbau auf der bisherigen Stelle nicht zulässig und tritt die Nothwendigkeit ein, die Baustelle zu verändern oder ganz zu verlegen und mit einem anderen Platze zu vertauschen, so hat nicht nur der betreffende Brandbeschädigte oder dessen Besitznachfolger eine solche Veränderung oder Verlegung gegen Entschädigung der ihm dabei etwa verloren gehenden Grundräume, Brunnen ꝛc., sowie der abzutragenden Gebäude, Gebäudetheile und solcher Grundmauern, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften auf bisheriger Stelle noch brauchbar gewesen sein würden, ingleichen des nach technischem Ermessen auf der neuen Baustelle durch tiefere Gründung etwa entstehenden höheren Baukostenaufwands sich gefallen zu lassen, sondern es ist auch jeder andere Grundbesitzer des Gemeindebezirks nöthigenfalls gehalten, von seinem Grundeigenthume so viel an noch unbebautem Areale, als zur Veränderung oder Verlegung der Baustelle des Brandbeschädigten erforderlich, gegen volle Entschädigung abzutreten.

Die Verpflichtung zur Gewährung der obgedachten Entschädigungen liegt der Gemeinde des Brandorts ob.

§ 124. Geschehen die § 123 bemerkten Veränderungen zugleich im Interesse der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und wird hierzu von der betreffenden Gemeinde eine Beihilfe aus der Brandversicherungskasse beansprucht, so sind die Baupolizeibehörden verpflichtet, schon vor endgiltiger Ordnung der Angelegenheit die Entschließung der Brandversicherungs-Commission einzuholen.

§ 125. Nach Bränden von bedeutenderem Umfange hat der Wiederaufbau, wenn die seitherige Bauart oder Lage des eingeäscherten Ortes oder Ortstheils feuergefährlich oder ungesund gewesen ist, in einer Weise zu erfolgen, daß die Wiederkehr größerer Brände verhütet wird und auch die öffentliche Gesundheitspflege die erforderliche Berücksichtigung findet.

Zu diesem Zwecke ist auf Kosten der Gemeinde und unter deren Theilnahme behufs des Wiederaufbaues von der Baupolizeibehörde im Einverständnisse mit der Brandversicherungs-Commission ein Plan zu entwerfen.

§ 126. Widerspricht die Gemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter den von der Baupolizeibehörde in den Fällen §§ 123 und 125 aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten für nöthig erachteten Maßregeln oder einzelnen Bestimmungen des entworfenen Bauplans, so hat hierüber die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

§ 127. Bei der Entwerfung des durch einen vorhergegangenen Brand veranlaßten Neubauplans ist zwar auf thunlichste Schonung der bestehenden Besitz- und sonstigen Verhältnisse, sowie auf Vermeidung jedes entbehrlichen, zur Erreichung des in

§ 123 fg. bemerkten Zweckes nicht unbedingt erforderlichen Aufwands Bedacht zu nehmen. Finden es jedoch die Gemeindebehörden und die Gemeindevertreter selbst für nöthig, daß noch andere wohlfahrtspolizeiliche, sowie insbesondere allgemeine Verkehrs- oder Gewerbsinteressen des Ortes zur Abhilfe der in der einen oder anderen Hinsicht etwa vorhandenen Uebelstände und Bedürfnisse dabei mit berücksichtigt werden, so kann auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung der Bauplan auch hierauf ausgedehnt werden.

Für Baupläne der in den §§ 125 und 126 gedachten Art, sowie für die etwa dazu entworfenen Bauregulative gelten im Uebrigen die allgemeinen Bestimmungen über Errichtung von Localbauordnungen.

§ 128. Die Leitung der in den oben §§ 123, 125 und 127 gedachten Fällen nöthigen Erörterungen und der Verhandlungen sowohl mit der Gemeinde, als mit den betheiligten Grundstücksbesitzern, liegt der Baupolizeibehörde ob, wenn nicht besondere Commissare von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und der Brandversicherungs-Commission dazu bestellt worden sind. Jene, wie diese, haben sich aber in jedem Falle dieser Art zunächst die Vermittelung eines gütlichen Abkommens mit der Gemeinde und den Betheiligten, sowohl wegen der Feststellung des Bauplans, als wegen der Entschädigung der einzelnen Interessenten angelegen sein zu lassen und zu diesem Behufe in einem dazu besonders anzuberaumenden Termine den Betheiligten den entworfenen Bauplan vorzulegen, dabei die für jeden Einzelnen nöthige Auskunft zu ertheilen und dieselben mit ihrer Erklärung darauf zu hören.

Kann eine allseitige Verständigung und Vereinigung mit den Interessenten nicht erzielt werden, so hat über die unerledigt gebliebenen Widersprüche zunächst die vorgesetzte Verwaltungsbehörde Entschließung zu fassen.

Bezieht sich jedoch der Widerspruch auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, so tritt das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 129. Der nach den §§ 125, 127 und 128 festgestellte und genehmigte Neubauplan, sowie das zu dessen Ausführung etwa nöthige besondere Bauregulativ, sind von der Baupolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und haben von da an gegen alle Angesessenen des Gemeindebezirks, dieselben mögen vom Brande mitbetroffen worden sein oder nicht, mit der § 123 gedachten Wirkung verbindliche Kraft.

§. 130. Die Ermittelung der Entschädigung für in Gemäßheit dieses Gesetzes abzutretendes Areal, für abzutragende Gebäude, Gebäudetheile oder andere Baulichkeiten, sowie für die auf dem abzutretenden Grund und Boden etwa befindlichen Früchte, Obstbäume ꝛc., soweit nicht bei Ausführung eines Bauplans durch Zuweisung eines anderen Flächenraums von gleichem Werthe eine Ausgleichung erfolgt, sowie für unbenutz-

bar werdende, nach technischem Ermessen zum Wiederaufbaue auf bisheriger Stelle noch brauchbare Grundmauern, Brunnen ꝛc. hat unter Berücksichtigung des am Orte üblichen Grund- und resp. Ertragswerths, der einschlagenden Bewirthschaftungsverhältnisse, sowie der Baumaterialienpreise und Löhne zu erfolgen.

Von der ausfallenden Entschädigungssumme ist der Werth für die durch die Abtragungen gewonnen werdenden, wieder brauchbaren Baumaterialien, nach Abzug der Gewinnungskosten und des Betrags der etwa durch die Lage der neuen Baustelle bedingten Transportkosten zu kürzen.

§ 131. Ist wegen der nach § 130 zu gewährenden Entschädigungen zu einem gütlichen Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu gelangen, so hat deren Ermittelung und Feststellung auf Kosten der betreffenden Gemeinde durch drei vorher gehörig zu verpflichtende Sachverständige zu erfolgen, welche mit den Betheiligten weder durch Verwandtschaft noch durch Schwägerschaft und zwar sowohl in der Seitenlinie der Verwandtschaft als in Ansehung der Schwägerschaft bis mit dem vierten Grade, noch auch durch das Band der Ehe verbunden sind.

§ 132. Von den Sachverständigen wird der Eine und zwar bei Gemeinden beziehentlich durch den Stadtrath, Stadtgemeinderath oder Gemeinderath, rücksichtlich der selbstständigen Gutsbezirke aber durch die Amtshauptmannschaft, der Andere von den betheiligten Grundbesitzern gemeinschaftlich und der Dritte von diesen beiden Sachverständigen selbst gewählt.

Haben die Betheiligten binnen der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist ihren Sachverständigen nicht ernannt, oder können sich die beiden erstgewählten Sachverständigen über die Wahl des Dritten nicht einigen, so geht in jedem dieser Fälle das Wahlrecht in Städten mit Revidirter Städteordnung auf die Kreishauptmannschaft, in den übrigen Städten, den Landgemeinden und den selbstständigen Gutsbezirken auf die Bezirksamtshauptmannschaft über.

§ 133. Wenn sich die Sachverständigen über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht vereinigen können, ist der Durchschnitt aus allen drei Taxen zu ermitteln und darnach die Entschädigung festzustellen.

Will sich der betheiligte Eigenthümer bei der auf diese Weise bestimmten Entschädigung nicht beruhigen, so tritt zwar die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift § 31 der Verfassungsurkunde (Seite 248 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1831) ein, es wird dadurch jedoch die Ausführung der die Entschädigung veranlassenden Maßregel nicht behindert.

§ 134. Durch Abtretung, Vereinigung oder Umtausch von Baustellen ꝛc. werden die auf den betreffenden Grundstücken haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, soweit nicht den Gesetzen nach eine anderweite Regulirung des Steuerverhältnisses zu erfolgen hat,

nicht verändert, vielmehr gehen dieselben, ebenso wie die Hypotheken und anderen Realverbindlichkeiten, welche auf der verlassenen Baustelle haften, auf die neue Baustelle über.

Behält der Besitzer einer verlegten Baustelle außer derselben noch einen Theil der alten Baustelle, so bleibt auch dieser den Realberechtigten verhaftet.

§ 135. Pfandgläubiger und andere entfernte Interessenten im Sinne § 167 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 (Seite 209 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832) sind nicht berechtigt, der Abschätzung und Abtretung zu widersprechen oder diese Handlungen anzufechten.

Dagegen steht es ihnen frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die Zahlung der letzteren hat solchenfalls an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, der es sodann obliegt, die Rechte der gedachten Interessenten wahrzunehmen und zu diesem Zwecke die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter der Verwarnung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf Befriedigung von den Entschädigungsgeldern und auf deren Sicherstellung durch Deposition gelte, nicht nur durch die Leipziger Zeitung und das betreffende Amtsblatt, sondern auch mittelst eines an diejenigen Interessenten zu richtenden Patents zur Geltendmachung jener Rechte bekannt zu machen, in Ansehung deren die Insinuation des Patents ohne besondere Schwierigkeiten stattfinden kann. In Rücksicht dessen ist auch jeder derartige Bauplan der Grund- und Hypothekenbehörde mitzutheilen.

§ 136. Für den mit der Ausführung derartiger Baupläne verbundenen Gesammtaufwand hat die Gemeinde des Brandorts aufzukommen. Es bleibt aber der letzteren vorbehalten, ortsstatutarisch festzustellen, ob und in welcher Ausdehnung die an den neuanzulegenden Straßen Anbauenden zu Rückvergütungen anzuhalten seien.

Wird jedoch durch einen solchen Bauplan nach dem Ermessen der Brandversicherungs-Commission zugleich das Interesse der Landesanstalt gefördert und die Feuersgefahr für die Zukunft gemindert, so ist die Brandversicherungs-Commission ermächtigt, die für die versicherten und nach Maßgabe des Bauplans abzutragenden Gebäude oder Theile derselben, sowie für die unanwendbar werdenden, noch brauchbaren Grundmauern zu gewährenden Vergütungen ganz oder theilweise auf die Brandversicherungskasse zu übernehmen. Sollte der außerdem noch erforderliche Aufwand die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigen, so kann das Ministerium des Innern auch hierzu den betreffenden Gemeinden theils aus der Staatskasse, unter Anweisung des Betrags auf die für Rechnung derartiger Zwecke bestimmte Etatsposition, theils aus den Mitteln der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt weitere Beihilfen bewilligen.

§ 137. Zur Bestreitung der Vergütung für die an den Feuerlöschgeräthen bei Bränden entstehenden Schäden, sowie zur Verbesserung und Unterhaltung der Lösch-

anstalten überhaupt, soll jeder Gemeinde, sowie solchen Besitzern von selbstständigen Gütern, welche aus eigenen Mitteln eine Fahrfeuerspritze nebst vollständigem Zubehör an Löschrequisiten in zweckentsprechender Weise unterhalten und dieselbe, ohne sich einer Gemeinde oder einem Feuerlöschverbande angeschlossen zu haben, in den Dienst des öffentlichen Feuerlöschwesens stellen,

a) ein Procent von dem Betrage der eingezahlten Brandversicherungsbeiträge des Ortes und beziehentlich des betreffenden Einzelgrundstücks überlassen bleiben.

Eine Erhöhung kann Gemeinden auf deren Antrag von der Brandversicherungs-Commission zugestanden werden;

b) auf zwei Procent, wenn sich am Orte eine entsprechend starke und wohlorganisirte öffentliche Feuerwehr befindet, welche regelmäßige Uebungen hält;

c) auf drei Procent, wenn die Feuerwehr zugleich einen regelmäßigen Nachtdienst in entsprechendem Umfange leistet, so daß mit dem Wachtpersonal bei entstehendem Schadenfeuer die Löschthätigkeit durch Anwendung von Spritzen sofort beginnen kann und

d) auf drei und ein halb Procent, wenn von der Gemeinde noch vollständigere Löscheinrichtungen durch ständige Feuerwachen, besondere Feuermeldeapparate, Wasserdruckvorrichtungen ꝛc. getroffen sind.

Diese Beiträge für das Feuerlöschwesen sind von jeder Gemeinde oder jedem Feuerlöschverbande in der bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Feuerlöschgeräthekasse, oder in der Gemeindekasse unter einem besonderen Kapitel zu vereinnahmen und dürfen nur für die Zwecke des öffentlichen Feuerlöschwesens verwendet werden.

Die Obigem nach empfangsberechtigten Besitzer einzelner Grundstücke sind zur Haltung einer besonderen Feuerlöschgeräthekasse nicht verpflichtet.

§ 138. Die Brandversicherungs-Commission ist ermächtigt, für die zwei ersten Fahrspritzen, welche von Orten außerhalb des Brandorts und seines Spritzenverbands sich bei einem Brande eingefunden und thätig und tüchtig erwiesen haben, sowie für sonstige ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuersbrünste Belohnungen aus der Brandversicherungskasse zu bewilligen,

desgleichen

diejenigen Schäden zu vergüten, welche an nichtsächsischen Feuerlöschgeräthschaften durch deren Gebrauch beim Löschen bei Gelegenheit eines Brandes entstanden und auf glaubhafte Weise nachgewiesen worden sind.

§ 139. Die Brandversicherungs-Commission ist ferner befugt, nach ihrem in jedem Falle eintretenden pflichtmäßigen Ermessen, zur Umwandlung weicher in harte Dachung von Metall, Ziegel oder Schiefer, sowie zur Herstellung von Schutzbrandmauern aus dem Fonds der Brandversicherungsanstalt Beihilfen bis zur Hälfte des von dem tech-

nischen Anstaltsbeamten zu veranschlagenden und von der Brandversicherungs-Commission festgestellten Bauaufwands zu bewilligen, sobald durch diese Herstellungen in Bezug auf die Verhütung oder Verminderung von Bränden ein wesentlicher Vortheil für die Landesanstalt gewonnen wird.

§ 140. Desgleichen können von der Brandversicherungs-Commission behufs der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in dicht zusammengebauten, besonders feuergefährlichen Orten oder Ortstheilen zum massiven Umbaue derselben, sowie zu gänzlicher Beseitigung feuergefährlicher Bauwerke aus der Brandversicherungskasse Beihilfen bis zur Höhe von 75 Procent der Versicherungssumme von den zum Umbaue oder zur Beseitigung bestimmten Gebäuden gewährt werden.

§ 141. Bei allen derartigen Beihilfen ist nächst dem Interesse der Landesanstalt der Stand der Brandversicherungskasse maßgebend. Die Bewilligungen können in Rücksicht dessen von entsprechenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

Beihilfen im Betrage von 3000 Mark und mehr bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 142. Die in der Verordnung vom 26. October 1833 (Seite 125 fg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833) wegen der auf Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter ausgesetzten Belohnungen werden, wie seither, zur Hälfte aus der Brandversicherungskasse übertragen.

§ 143. Wer sich einer strafbaren Handlung der in §§ 265, 306, 308 und 311 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Art, oder der Theilnahme daran (§§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuchs), oder der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige, oder der Begünstigung in Bezug auf eine solche Handlung (§§ 139, 257 des Strafgesetzbuchs) schuldig macht, verliert dadurch nicht nur jeden wegen des von ihm solchergestalt verschuldeten, oder ihm zur Last fallenden Brandes zu erhebenden Anspruch auf Schädenvergütung gegen die Landesanstalt, sondern ist auch zum Ersatze des gesammten, ihr durch diesen Brand verursachten Schadens und Aufwands verpflichtet.

§ 144. Der nach § 143 eingetretene Verlust der Brandschädenvergütung ist den hypothekarischen Gläubigern des brandbeschädigten Grundstücks durch die Grund- und Hypothekenbehörde bekannt zu machen.

Es soll derselbe jedoch denjenigen Hypothekengläubigern, denen keine Verschuldung an den diesen Verlust nach sich ziehenden strafbaren Handlungen zur Last fällt, in Ansehung ihrer zur Zeit des Brandes auf das Folium des Grundstücks bereits eingetragenen Forderungen nicht zum Nachtheile gereichen. Vielmehr bleibt denselben in dem Falle, daß das Vermögen des Schuldners zu Deckung dieser hypothekarischen Forderungen nicht ausreicht und das brandbeschädigte Grundstück zur nothwendigen Versteigerung

kommt, ausnahmsweise das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß ihnen von den Brandschädenvergütungsgeldern soviel, als zur Befriedigung jener Forderungen noch erforderlich ist, selbst bis zum vollen Betrage der Brandschädenvergütung verabfolgt werde.

Die hiernach den Hypothekengläubigern zu überlassende Summe der Brandschädenvergütung ist von der Brandversicherungs-Commission an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zur weiter nöthigen Verfügung wegen Befriedigung der Hypothekengläubiger abzuführen.

§ 145. Auf die Dauer der gegen einen Brandbeschädigten wegen einer Handlung oder Unterlassung der § 143 angegebenen Art eingeleiteten polizeilichen Erörterung oder strafrechtlichen Untersuchung ist die Zahlung der Brandschädenvergütung zurückzuhalten und diese erst dann zu verabfolgen, wenn entweder das gegen den Angeschuldigten eingeleitete Verfahren wieder eingestellt oder der Angeklagte durch Erkenntniß freigesprochen worden ist.

§ 146. Inwieweit in solchen und in anderen Fällen der Verschuldung oder Verwahrlosung eines Brandes die Verpflichtung zur Schadloshaltung der Landesanstalt einzutreten habe, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen und darüber im Rechtswege zu entscheiden.

§ 147. Wird ein nach § 143 den Verlust der Brandschädenvergütung nach sich ziehendes Verbrechen oder Vergehen erst nach bereits erfolgter Auszahlung der Brandschädenvergütungsgelder in rechtliche Gewißheit gesetzt, so ist der Anspruch auf Zurückerstattung der gezahlten Vergütungsgelder sammt Verzugszinsen davon, sowie des § 143 bezeichneten übrigen Betrags an geleisteten Schädenvergütungen und des sonst gehabten Aufwands gegen den Schuldigen oder dessen Erben im Rechtswege geltend zu machen.

§ 148. Ueber das Anmelden und Erlöschen der Ansprüche auf Vergütung von Schäden der § 2 gedachten Art, sowie wegen der Präclusivfristen für Anträge auf Belohnungen oder sonstige Zahlungen aus der Brandversicherungskasse gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist der Schaden (§ 2) bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz nicht innerhalb 30 Tagen, vom stattgefundenen Brande an gerechnet, zur Entschädigung angemeldet worden, so geht der Anspruch auf Vergütung mit Ablauf dieser 30 Tage verloren.
2. Bei rechtzeitig angemeldeten Schäden erlischt der Vergütungsanspruch gegen die Anstalt, wenn die Wiederherstellung der beschädigten Versicherungsobjecte oder die sonst genehmigte Verwendung der Entschädigungsgelder binnen zehn Jahren, vom nächsten Tage nach dem Brande gerechnet, nicht erfolgt, mit Ablauf der zehnjährigen Frist.

3. Brandschädenvergütungsgelder, welche ungeachtet der erfolgten Herstellung des Versicherungsobjects unerhoben bleiben, verfallen nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der betreffenden Vergütungsanweisungen gerechnet, der Brandversicherungskasse.
4. Anträge auf Vergütung von Schäden an nicht versicherten Gegenständen bleiben unberücksichtigt, wenn dieselben nicht entweder sofort bei der ersten, nach dem Brande stattfindenden Localerörterung oder längstens binnen acht Tagen, vom Tage des Brandes gerechnet, vorschriftsmäßig angemeldet worden sind.
5. Der den hypothekarischen Gläubigern nach § 144 zustehende Anspruch auf Brandschädenvergütungsgelder ist binnen längstens drei Jahren, vom Tage der nach § 144 geschehenen Bekanntmachung an, bei der Brandversicherungs-Commission unter gleichzeitiger Beibringung des Nachweises der Perceptionsberechtigung anzumelden und erlischt mit Ablauf dieser Frist.
6. Anträge auf Belohnungen oder Prämien der § 138, Abs. 1 gedachten Art müssen bei deren Verlust binnen acht Tagen, vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Verwaltungsbehörde des Brandorts angebracht werden.
7. Der Antrag auf Vergütung der an nichtsächsischen Feuergeräthschaften entstandenen Schäden findet nur dann Berücksichtigung, wenn er binnen vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Verwaltungsbehörde des Brandorts geltend gemacht wird.
8. Die unerhoben gebliebenen Beträge der in den Fällen unter 4, 6 und 7 bewilligten Geldsummen verfallen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Ausstellung der betreffenden Anweisung an gerechnet, der Brandversicherungskasse.

## Dritte Abtheilung.

## Von der freiwilligen Versicherung der nach § 6b beitrittsfähigen, zum Fabrik- oder anderen gewerblichen, sowie zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften.

### Abschnitt VII.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 149. Die Versicherungsfähigkeit der § 6b bezeichneten Gegenstände tritt erst von der Zeit ein, wenn dieselben aufgestellt und in den zum Betriebe vollständig geeigneten Zustand gesetzt sind.

§ 150. Der Zutritt mit nur einem Theile der in einem Katastercomplexe befindlichen, einem und demselben Eigenthümer gehörenden, versicherungsfähigen Betriebs-

objecte zur Landesanstalt ist ebenso, wie der nur theilweise Austritt mit dergleichen versicherten Objecten aus dem Verbande mit dieser Anstalt in der Regel nicht zulässig.

Sind Gegenstände der freiwilligen Versicherung, welche sich in der Benutzung einer und derselben Person befinden und zu einer und derselben Katasternummer gehören, auch nur zu einem Theile bei der Landesanstalt versichert, so ist auf die Dauer dieses Verhältnisses der Zutritt zu einer anderen Versicherungsanstalt verboten.

§ 151. Für dringende Fälle hat die Brandversicherungs-Commission die Ermächtigung, von den Bestimmungen des § 150, soweit es mit den Interessen der Landesanstalt vereinbar ist, Ausnahmen zu gestatten; im Falle des theilweisen Austritts unter der Voraussetzung, daß die in § 160 enthaltenen Bedingungen wegen antheiliger Deckung eines etwa vorhandenen Deficits erfüllt werden.

§ 152. Die nach der Anmeldung zur Versicherung bei der Landesanstalt verbotswidrig bei einer Privatanstalt eingegangene Versicherung ist sofort zu lösen und hat überdies eine den Versicherten sowohl, als im Falle der Mitwissenschaft den betreffenden Versicherungsagenten und die betheiligte Privatanstalt treffende Geldstrafe von 10 bis 300 Mark zur Folge.

§ 153. Als eine verbotene Versicherung ist es nicht anzusehen, wenn die bei der Landesanstalt versicherten Objecte, deren Austritt aus dem Verbande mit der Landesanstalt bereits angemeldet worden und nach § 158 zulässig ist, vor der nach § 161 zum Austritt erforderlichen Genehmigungsertheilung bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso können auch dergleichen Objecte, welche zwar zur Versicherung bei der Landesanstalt angemeldet, aber noch nicht völlig in betriebsfähigen Zustand gebracht und mithin noch nicht versicherungsfähig sind, auf so lange, als dieser Zustand andauert, bei einer Privatgesellschaft versichert werden.

Die Landesanstalt gewährt aber bei eintretendem Brande im ersteren Falle ebensowenig, als letzteren Falls, eine Entschädigung.

§ 154. Ergeben sich bei der Katastration von Gegenständen der freiwilligen Versicherung eines und desselben Grundstückscomplexes und eines und desselben Versicherten bereits frühere, wegen dieser Gegenstände vor der Anmeldung bei der Landesanstalt eingegangene Versicherungen bei Privatanstalten, so ist die Katastration, bis die Privatversicherung gelöst und eine anderweite Anmeldung zur Versicherung bei der Landesanstalt erfolgt ist, zu beanstanden.

Der betreffende Versicherte ist jedoch in solchem Falle zur Zahlung der von dem technischen Beamten für die gehabten Bemühungen zu berechnenden Reisekosten und Diäten verpflichtet.

§ 155. Die Versicherung von Maschinen 2c. hat der Landesanstalt gegenüber nur so lange Giltigkeit, als die versicherten Objecte sich noch in dem, im Versicherungsscheine angegebenen Gebäude und in betriebsfähigem Zustande befinden.

§ 156. Bei Reclamationen gegen Katastrationen und Schädenwürderungen der maschinenbauverständigen Brandversicherungs-Inspectoren tritt, wie in § 103, das durch § 60 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 157. Zur Versicherungsannahme oder Wiederannahme von Gegenständen der freiwilligen Versicherung ist die Landesanstalt nicht verpflichtet.

Es kann die Versicherung vielmehr im Falle Bedenkens entweder nur bedingungsweise angenommen oder auch ganz abgelehnt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der dem Versicherten gestellten Bedingungen tritt eine Beitragserhöhung zu dem in den Classificationstabellen sub A, 1 und B. angegebenen Betrage auf so lange ein, bis der bezüglichen Bedingung Genüge geschehen ist.

Desgleichen können bestehende Versicherungen dieser Art nach drei Monate zuvor geschehener Kündigung von Seiten der Landesanstalt wieder aufgehoben werden, wenn

a) der Versicherte die zur Bedingung gemachten bau- und feuerpolizeilichen Veranstaltungen und Maßregeln nicht ausgeführt, oder nicht im zweckentsprechenden Stande erhält,

b) die Brandversicherungsbeiträge nicht pünktlich bezahlt werden, oder

c) sonstige Umstände eintreten, welche die Fortdauer der Versicherung für die Landesanstalt bedenklich machen.

§ 158. Ebenso steht auch dem Versicherten unter gewissen Voraussetzungen das Recht zu, aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt wieder auszutreten.

Ein solcher freiwilliger Austritt ist jedoch nur auf schriftlichen, bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz angebrachten Antrag in den Fällen gestattet, wenn

a) die Versicherungsobjecte eines Grundstücks, ohne daß vorher ein Brand an diesen Gegenständen stattgefunden hat und in Folge dessen Entschädigung zu gewähren gewesen ist, entweder in einer der Neuherstellung gleichkommenden Weise verändert oder durch Neuanschaffung bis auf den doppelten Werth vermehrt worden sind und dies sofort bei der Austrittserklärung genügend bescheinigt wird; wenn

b) die Person des Versicherten wechselt und der Antrag auf Entlassung binnen längstens vier Wochen, vom Eintritt des Personenwechsels an gerechnet, vom neuen Eigenthümer angebracht worden ist, sowie wenn

c) die Versicherung wenigstens fünf volle Jahre seit Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die letzte Katastration der versicherten Objecte stattgefunden, bestanden hat. Es ist aber der Antrag auf Entlassung erst vom letzten der fünf Versicherungsjahre an, und zwar in jedem Jahre nur bis zum 30. September gestattet.

Macht sich wegen eingetretener Veränderungen oder Verbesserungen an den versicherten Gegenständen noch vor Ablauf der fünfjährigen Versicherungsperiode eine anderweite Katastration erforderlich, so ist dem Versicherten gestattet, sich bei der Anmeldung zur Katastration den Vorbehalt zu machen, daß die fünfjährige Versicherungsperiode nicht von dieser neuen, sondern von der vorhergegangenen Katastration an gerechnet werde. Wird aber ein solcher Vorbehalt bei der Anmeldung zur Katastration nicht gemacht, so gilt das auf die neue Katastration folgende Kalenderjahr wieder als Anfang der fünfjährigen Versicherungsperiode.

§ 159. Austrittserklärungen in demselben Jahre, in welchem an den betreffenden versicherten Objecten eines Complexes sich ein zu vergüten gewesener Brandschaden ereignet hat, sind nicht zulässig. Ebenso verliert eine Austrittserklärung ihre Giltigkeit, wenn nach derselben während der Kündigungsfrist noch vor dem Austrittstermine ein Brandfall sich ereignet, in dessen Folge wegen der versicherten Objecte eine Schädenvergütung seiten der Landesanstalt zu gewähren ist.

In beiden vorgedachten Fällen sind Austrittserklärungen nur erst vom nächsten, dem Brandfalle folgenden Kalenderjahre an gestattet. In jedem Falle hat aber nach eingetretenem Brandschaden der beschädigte Versicherte noch so lange im Verbande mit der Landesanstalt zu verbleiben, bis die vollständige Verwendung der gewährten Schädenvergütung nachgewiesen ist.

§ 160. Besteht nach dem letzten, dem Austritte vorhergehenden, halbjährigen Rechnungsabschlusse bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung ein Deficit, so ist der Austretende verpflichtet, zu dessen antheiliger Deckung nach dem Verhältnisse, in welchem seine Beitragseinheitenzahl des letzten Jahres zu der Gesammtzahl der Beitragseinheiten der ganzen Abtheilung in demselben Jahre und dem Betrage des Deficits steht, einen Nachschußbeitrag zur Brandversicherungskasse zu zahlen.

§ 161. Der Austritt aus dem Versicherungsverbande der Landesanstalt bedarf der beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen jedoch nicht zu versagenden ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungs-Commission und hebt alle Verpflichtungen der Landesanstalt gegen den Austretenden von der Zeit des genehmigten Austritts an auf.

## Abschnitt VIII.

### Von den Anmeldungen zur Versicherung, sowie von der Katastration.

§ 162. Die Anmeldung zur erstmaligen Versicherung oder zur Wiederversicherung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden.

§ 163. In Ansehung bereits versicherter Objecte muß dagegen eine Anmeldung erfolgen:

a) bei Veränderungen, durch welche der Werth der versicherten Gegenstände um mindestens fünf Procent erhöht oder vermindert wird;
b) bei der Translocirung solcher Objecte;
c) bei gänzlicher und bleibender Abschaffung versicherter Gegenstände, oder deren Versetzung in betriebsunfähigen Zustand.

Der Anmeldepflicht unterliegen auch:

d) die an Stelle der bisher versicherten Objecte, an welchen sich ein zu vergüten gewesener Brandschaden ereignet hat, hergestellten Gegenstände.

§ 164. In den Fällen § 163 a, b und d ist die Anmeldung binnen 14 Tagen nach der stattgefundenen Veränderung, Translocirung oder Wiederherstellung zu bewirken. Bis dahin und auf so lange dauert in diesen Fällen das bisherige Versicherungsverhältniß in jeder Beziehung fort.

In dem Falle § 163 c hört zwar die Verpflichtung der Landesanstalt zur Schädenvergütung sofort auf, der Besitzer ist aber, so lange die an keine Frist gebundene An- und Abmeldung unterbleibt, zur Fortzahlung der Brandkassenbeiträge verbunden.

§ 165. Die Anmeldung muß schriftlich und im Falle, daß eine Katastration stattzufinden hat, unter Beifügung eines in doppelten Exemplaren einzureichenden speziellen Verzeichnisses der neu oder anderweit zu katastrirenden Gegenstände erfolgen. Ohne dieses Verzeichniß sind derartige Anmeldungen nicht anzunehmen.

§ 166. Jede Anmeldung zur erstmaligen Versicherung oder zur Wiederversicherung von Betriebsgeräthschaften ist von der Verwaltungsbehörde erster Instanz binnen längstens fünf Tagen der Brandversicherungs-Commission zur Entschließung anzuzeigen. Die Bescheidung darauf ist von dieser binnen 14 Tagen zum Abgang zu bringen.

Nach Eingang dieser Entschließung hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz den Antragsteller binnen längstens fünf Tagen auf seine Anmeldung zu bescheiden und den Eintrag in das Anmelderegister im Falle der Annahme der Versicherung seiten der Brandversicherungs-Commission zu bewirken, wenn nicht innerhalb acht Tagen von obiger Bescheidung an die Anmeldung zurückgezogen wird.

§ 167. Bei der Katastration von Gegenständen der freiwilligen Versicherung ist der Zeitwerth zugleich mit Rücksicht auf den in Folge neuer Erfindungen, oder verbesserter Constructionen etwa anzunehmenden Minderwerth zu bestimmen.

§ 168. Auf besonderes Verlangen des Besitzers können auch die sogenannten Maschinenfundamente, wenn sie frei über den Fußboden des Maschinenraums hervorragen, oder sonst freie, der Beschädigung durch Feuer ausgesetzte Flächen darbieten, bei der Ab- und Einschätzung mit berücksichtigt werden.

## Abschnitt IX.

### Von den Brandversicherungsbeiträgen.

§ 169. Die von den Gegenständen der freiwilligen Versicherung zu entrichtenden Brandkassenbeiträge sind in gleicher Weise, wie die Beiträge von der Gebäudeversicherung (§§ 65 und 68) abzuführen und mit diesen gleichzeitig zu erheben.

§ 170. Eine Erhöhung der ordentlichen Beiträge hat dann einzutreten, wenn nach dem Jahresschlusse sich bei der Abtheilung für die freiwillige Versicherung ein Fehlbetrag ergiebt, zu dessen Deckung eine Erhöhung von mindestens $^1/_4$ Pfennig auf die Beitragseinheit erforderlich ist.

Das Ministerium des Innern hat in solchem Falle auf Antrag der Brandversicherungs-Commission Entschließung zu fassen und wird darüber, um wie viel, von welcher Zeit an und auf wie lange die ordentlichen Beiträge zu erhöhen sind, eine öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Auf die Einhebung dieser Beiträge findet die Schlußbestimmung § 67 gleichfalls Anwendung.

§ 171. Die Verpflichtung zur Zahlung der Brandkassenbeiträge hört auf:

a) in Ansehung solcher Gegenstände, welche entweder in der Weise, daß dafür eine Vergütung nach § 2 nicht zu gewähren ist, zerstört oder welche gänzlich abgeschafft worden sind und in dem einen, wie in dem anderen Falle nach der Erklärung des Versicherten auch nicht wieder ersetzt werden sollen, mit Ablauf des Monats, in welchem die Erklärung erfolgt ist;

b) im Falle der nach § 157 geschehenen Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist;

c) wenn das Versicherungsverhältniß durch freiwilligen Austritt (§ 158) gelöst wird,

   in dem Falle § 158 a mit Ablauf des auf die Austrittserklärung nächstfolgenden Monats,

   in dem Falle § 158 b mit dem auf die Austrittserklärung nächstfolgenden 1. Juli und beziehentlich 1. Januar, und

   in dem Falle § 158 c mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Austrittserklärung erfolgt ist; endlich

d) rücksichtlich der durch Brand vernichteten Gegenstände, auf deren Entschädigung in giltiger Weise verzichtet worden ist, mit Ablauf des Monats, in welchem die Verzichtleistung erklärt worden ist.

## Abschnitt X.

### Von den Brandschädenvergütungen.

§ 172. Für solche Gegenstände, welche an Stelle abgebrannter und von der Landesanstalt bereits entschädigter Versicherungsobjecte angeschafft und betriebsfähig aufgestellt, jedoch noch nicht zur Katastration angemeldet worden sind, findet eine Schädenvergütung nur nach Maßgabe der wegen der älteren Versicherungsobjecte vorher bestandenen Versicherungssumme statt, vorausgesetzt, daß die neuangeschafft gewesenen Gegenstände nicht anderweit versichert sind und in Folge dessen jeder Entschädigungsanspruch der Landesanstalt gegenüber ausgeschlossen ist.

§ 173. Wenn für einzelne Theile der unter einem und demselben Buchstaben katastrirten Versicherungsgruppe gesonderte Neu- und Zeitwerthe in Ansatz stehen, so sind diese Werthe der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen.

§ 174. Bei Feststellung der Schädenvergütung im Verhältniß zur Zeitwerths- und Versicherungssumme des brandbeschädigten Objects ist die durch Zeit und Abnutzung eingetretene Verringerung des Zeitwerths in Rechnung zu bringen und in der Regel auf jedes Versicherungsjahr nach Ablauf des ersten vollen Jahres, von Zeit der letzten Katastration an gerechnet, die katastrirte Zeitwerths- und Versicherungssumme

in Ansehung der Objecte der I. bis III. Kategorie um $2\frac{1}{2}$ Procent, oder ein Vierzigstel, und

in Ansehung der Objecte der IV. bis VI. Kategorie um $3\frac{1}{3}$ Procent, oder ein Dreißigstel,

herabzusetzen.

Für die Zeitberechnung ist dabei das Datum des Katastrationsprotokolls maßgebend. Das Jahr, in welchem sich der Brandschaden ereignet, ist dabei als ein ganzes Jahr zu rechnen.

§ 175. Stellt sich durch die zum Zwecke der Schädenwürderung vorzunehmenden Erörterungen heraus, daß die seit der letzten Katastration durch Zeit, Gebrauch oder andere Umstände eingetretene Werthsverringerung des Objects eine größere ist, als oben angegeben, so ist diese größere Abnutzung und Entwerthung in Rechnung zu stellen.

§ 176. In dem Falle, wenn behufs der Brandschädenregulirung und erst bei derselben, in Folge vor dem Brande eingetretener und nicht angemeldeter Veränderungen an katastrirten und versicherten Objecten anderweite Katastrationsunterlagen für die Neu- und Versicherungswerthe der betreffenden Objecte aufzustellen sind, hat die Zeitberechnung für den Werths- und Vergütungsabzug demohnerachtet nach Maßgabe des Datums der zuletzt vor dem Brande aufgestellten Katastration zu erfolgen.

§ 177. Die Brandschädenvergütungsgelder dürfen nur zur Wiederherstellung der Gegenstände, für welche die Entschädigung gewährt worden, verwendet werden. Zu Anschaffung anderer versicherungsfähiger Betriebsgeräthschaften ist die ausdrückliche Erlaubniß der Brandversicherungs-Commission erforderlich.

§ 178. Die Schädenvergütungen für versicherte Gegenstände der § 6 unter b gedachten Art verfallen, wenn sie nicht innerhalb zehn Jahren, vom Tage nach dem Brande an gerechnet, in gesetzlich zulässiger Weise zur Verwendung kommen, der Brandversicherungskasse. Es sind auch die Gläubiger des Brandbeschädigten, soweit ihnen nicht eine auf die zu vergütenden Gegenstände sich erstreckende Hypothek zusteht, nicht berechtigt, die Entschädigungsgelder für dergleichen Objecte zu Deckung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen.

§ 179. Beträgt die Schädenvergütung nur 100 Mark oder weniger, so wird sie ohne Weiteres in unzertrennter Summe geleistet.

Vergütungen von über 100 bis zu 3000 Mark werden in zwei, dagegen höhere Beträge in drei gleichen Theilen ausgezahlt und zwar:

a) der erste Theil in allen Fällen, wenn der Abschluß von Lieferungs- oder Bau- oder sonstigen Herstellungsverträgen und die erfolgte Ableistung von Anzahlungen ausreichend nachgewiesen ist;

b) der zweite Theil bei den **höheren** Vergütungsbeträgen über 3000 Mark, wenn so viel an Werth, als die beiden ersten Vergütungsdrittel betragen, in betriebsfertig gestellten Gegenständen wieder beschafft, in das Eigenthum des Brandbeschädigten übergegangen und dies beziehentlich durch die Katastration und sonst ausreichend nachgewiesen worden ist;

c) der letzte Theil in allen Fällen dann, wenn durch die Katastration die Verwendung der ganzen Vergütung festgestellt ist.

Beträgt bei dieser Theilung eine Vergütungsanweisung mehr als 12,000 Mark, so ist vor Verabreichung einer jeden Einzelnen derselben die Verwendung der bereits ausgezahlt erhaltenen Vergütung nachzuweisen.

§ 180. Die Landesanstalt ist befugt, rückständige Brandversicherungsbeiträge, oder sonst fällige Kosten und der Anstalt schuldige Leistungen aller Art von etwa auszuzahlenden Vergütungsgeldern in Abzug zu bringen und ist im Falle bereits erfolgter Kündigung der Versicherung oder genehmigter Austrittserklärung die Auszahlung von Vergütungsgeldern in entsprechender Höhe so lange zu beanstanden, bis der ausscheidende Versicherte seine sämmtlichen, bis zu seinem Ausscheiden erstehenden Verbindlichkeiten gegen die Anstalt erfüllt hat.

## Vierte Abtheilung.

## Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

### Abschnitt XI.

### Uebergangsbestimmungen.

§ 181. Die neue, auf gegenwärtigem Gesetze beruhende Classification tritt nach der Inkraftsetzung des Gesetzes für die bestehenden Versicherungen und zwar:

a) in Ansehung der Abtheilung der freiwilligen Versicherung sofort nach erfolgter Ausscheidung der dahin gehörigen Objecte,

b) in Ansehung der Abtheilung für Gebäudeversicherung aber nur nach und nach, je nachdem die zuvor nöthige Umclassificirung der Gebäude ortsweise durchgeführt ist, mit dem bezüglichen halbjährigen Katasternachtrage

in Wirksamkeit.

§ 182. Die Versicherung bisher beitrittspflichtig gewesener, fernerhin aber nur noch beitrittsfähiger Gegenstände kann von dem Versicherten innerhalb des Jahres, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgegeben werden. Der Antrag ist jedoch wenigstens drei Monate vor dem Austritte bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzumelden.

§ 183. Gegenstände, welche bisher beitrittsfähig gewesen sind, durch gegenwärtiges Gesetz jedoch die Beitrittsfähigkeit verloren haben, können zwar, so lange sich nicht eine neue Katastration nöthig macht, noch bei der Landesanstalt versichert bleiben; der Austritt derselben kann jedoch zu jeder früheren Zeit angemeldet werden und erfolgt mit Ablauf des darauf folgenden nächsten 31. December.

§ 184. Tritt in Folge der neuen Classification bei bereits versicherten Objecten eine Vermehrung der Beitragseinheiten gegen deren seitherige Anzahl ein, so sind von diesem Mehrbetrage die zu zahlenden Stückbeiträge auf das Halbjahr zu berechnen, in welchem die neue Classification stattgefunden hat.

Dasselbe hat rücksichtlich bestehender Versicherungen auch bei denjenigen Katastrationen, welche zwar erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes stattfinden, aber in Folge einer vor diesem Zeitpunkte erfolgten Anmeldung vorgenommen werden, in dem Falle zu geschehen, daß, obschon die Versicherungssumme unverändert bleibt, doch eine Vermehrung der Beitragseinheiten eintritt.

§ 185. Kommen Katastrationen vor, welche auf Anmeldung vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes entweder in Bezug auf neue oder auf solche Versicherungsobjecte stattzufinden haben, bei denen eine Erhöhung der Versicherungssumme eintritt, so sind die Stückbeiträge in Gemäßheit § 68 zu berechnen.

§ 186. Denjenigen Versicherten, welche in Ansehung ihrer bei der Landesanstalt versicherten Gegenstände der § 6 b gedachten Art das bisherige Versicherungsverhältniß unter den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten veränderten Bedingungen fortzusetzen nicht gemeint sind, ist der Austritt aus der Landesanstalt ohne Zahlung eines Nachschußbeitrags gestattet. Die Austrittserklärung muß jedoch innerhalb sechs Monaten von der Zeit, mit welcher das Gesetz in Kraft tritt, bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz abgegeben werden.

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Brandkassenbeiträge findet nicht statt.

Später angebrachte Austrittserklärungen sind wirkungslos, vielmehr bewendet es in solchen Fällen bei den in §§ 158, 159, 160 und 161 wegen des Austritts ertheilten Bestimmungen.

§ 187. Solchen Versicherten der Abtheilung der freiwilligenVersich erung, welche von einem Brandschaden betroffen sind, oder vor ihrem Austritte (§ 186) betroffen werden und dafür aus der Brandversicherungskasse Vergütung bereits empfangen oder noch zu erhalten haben, ist der Austritt auch bei rechtzeitig abgegebener Erklärung nur erst dann gestattet, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung der erhaltenen Vergütung erfolgt und nachgewiesen ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben dieselben mit ihrer seitherigen Versicherung noch in bisheriger Weise im Verbande der Landesanstalt zu verbleiben.

§ 188. Der bei der Landesanstalt dermalen vorhandene Vorschuß- und Reservefonds wird zwischen den beiden, von einander gesondert bestehenden Versicherungsabtheilungen nach Verhältniß der Gesammtsumme der Beitragseinheiten jeder dieser beiden Versicherungsabtheilungen getheilt. Dem hiernach der Abtheilung für freiwillige Versicherung zukommenden Antheile dieses Fonds wird jedoch das nach dem Abschlusse der Rechnung auf das letztvergangene Jahr für die Abtheilung sich etwa ergebende Deficit in Anrechnung gebracht und von der zu überweisenden Summe gekürzt.

## Abschnitt XII.

### Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 189. Gegen den Ablauf der in diesem Gesetze geordneten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Ebensowenig kann eine Verlängerung dieser Fristen bewilligt werden.

§ 190. Ordnungswidrigkeiten oder Fristversäumnisse, deren sich Behörden erster Instanz, technische Anstaltsbeamte oder andere Personen, welchen sonst die Erledigung von Brandversicherungsangelegenheiten obliegt, schuldig machen, können unbeschadet der

Vertretungspflicht (§ 18) von der Brandversicherungs-Commission mit Ordnungsstrafen im Betrage von 10 Mark bis 300 Mark geahndet werden.

§ 191. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft, insoweit nicht der § 181 unter b für die daselbst gedachten speciellen Fälle einen späteren Termin festsetzt. Von und mit dem 1. Januar 1877 werden auch, vorbehältlich des § 181b gedachten Falles, die fünf ersten Abschnitte des Gesetzes, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862, nebst dazu gehörigen Beilagen, sowie die beziehentlich mit ständischer Ermächtigung zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen vom 8. December 1868 nebst Beilagen, vom 7. März 1870, vom 17. Mai 1873 nebst Beilagen und vom 24. August 1874 andurch aufgehoben.

§ 192. Alle nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffenden Gesetzesvorschriften ist das Ministerium des Innern, welches mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist, ermächtigt, durch im Gesetz- und Verordnungsblatte zu publicirende Verordnungen nach Zeit und Umständen abzuändern.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. August 1876.

**Albert.**

LS

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

# I.

## Specielle Bezeichnung

derjenigen zum Fabrik- und anderen gewerb- und landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften, welche nach § 6b des Gesetzes bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zutrittsfähig sind.

Für die Zutrittsfähigkeit der nachstehend bezeichneten Betriebsobjecte ist maßgebend, daß dieselben entweder mit dem Gebäude, in welchem sie sich befinden, als dessen Zubehör, oder sonst wegen ihrer Betriebsfähigkeit, in feste Verbindung gesetzt, oder doch von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nicht im Ganzen von ihrem Standorte und aus dem Gebäude geschafft werden können:

a) sämmtliche Motoren, als: alle Arten von Wasserrädern und Turbinen, Dampfmaschinen, durch Wind bewegte Räder, Göpel, Trämpel und dergleichen mehr;

b) alles gehende und treibende Zeug an hölzernen oder eisernen Wellen, mit darauf befindlichen hölzernen oder eisernen Triebrädern und Scheiben und mit den zugehörigen Lagerstühlen, Hängearmen und dergleichen mehr;

c) der Mechanismus aller Arten von Mühlen, sowohl zum Mahlen des Getreides, als auch der Farbehölzer, Gewürze, Chocolade, Oelfarben, Knochen und alle anderen Substanzen, mit den zugehörigen Hilfsmaschinen, an Reinigungsmaschinen, Beutelmaschinen, Elevatoren und dergleichen. Bei Bock- und anderen drehbaren Windmühlen, ingleichen bei Schiffsmühlen sind auch die Gehäuse und beziehentlich Schiffe als integrirender Bestandtheil der Mühlenwerke anzusehen und nur versicherungsfähig;

d) der Mechanismus aller Arten Bretmühlen und anderen Vorrichtungen zum Sägen und Zuschneiden von Bau- und Nutzhölzern, Fournierschneidemaschinen und dergleichen;

e) alle Maschinen, sowie die Geräthschaften und Gefäße in Papierfabriken, gleichviel ob selbige nach älterer Art für Hand- oder Büttenpapier, oder ob sie nach neuerer Art für Maschinenpapier eingerichtet sind;

f) alle Maschinen zum Spinnen von Baumwolle, Schafwolle, Flachs, Hanf, Werg, Seide und dergleichen Stoffen;

g) alle Maschinen zum Kämmen von Schafwolle;

h) alle Maschinen zum Weben baumwollener, schafwollener, leinener, seidener und anderer Stoffe;

i) alle Appreturmaschinen für baumwollene, schafwollene, leinene, seidene und andere Stoffe, als: Walken, Waschmaschinen, Trockenmaschinen, Rauhmaschinen, Scheermaschinen, Callander, Mangeln und Decatirmaschinen und dergleichen;

k) alle Maschinen zur Strumpfwaarenfabrikation, sowie zur Verfertigung von Petinet und Bobinet und von anderen dergleichen Stoffen;

l) alle Maschinen und Apparate der Kattundruckereien von wollenen und anderen Stoffen, ausschließlich der Druckformen und der metallenen Druckwalzen;

m) alle Maschinen und zur Fabrikation gehörigen Gefäße und Geräthschaften der Färbereien und Bleichereien;

n) alle zur Fabrikation gehörigen Apparate, Gefäße und Geräthschaften der Branntweinbrennereien, Destillationsanstalten und der Bierbrauereien;

o) alle Hilfsmaschinen und Vorrichtungen in Maschinenbauanstalten und Metallgießereien, als: Drehbänke, Hobelmaschinen, Räderschneidemaschinen, Bohrmaschinen, Durchstöße, Walzwerke, Hammerwerke, Schmelzöfen, Gebläse, Ambose, Blasebälge, Schraubstöcke mit den zugehörigen Werkbänken und dergleichen;

p) alle Arten von Pressen, als: hydraulische Pressen in jeder Verwendung, Buchdruckerpressen, Waarenpressen, Weinpressen und dergleichen;

q) alle Arten von metallenen Kesseln, gleichviel ob mit oder ohne Feuerungsanlage;

r) alle Arten von Heizungsapparaten, als: Dampf-, Wasser- und Luftheizungsröhren und dergleichen mit Zubehörungen.

Hierbei ist zu bemerken, daß die zu diesen Heizungsvorrichtungen gehörigen gemauerten Feuerungsanlagen (Heiz-Vorgelege und Gewölbe, Küchen, Füchse und Schornsteine, sowie alle gemauerten Rauchcanäle zwischen dem Heizapparate und dem Schornsteine) als Zubehörungen der betreffenden Gebäude zu betrachten und daher bei der Landesanstalt nicht blos versicherungsfähig, sondern versicherungspflichtig und sonach mit den Gebäuden zu kataſtriren sind;

s) alle zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden, an einem bestimmten Orte feststehende Maschinen, als: Dreschmaschinen, Wäsch- und Schneidemaschinen für Kartoffeln, Rüben und dergleichen;

t) alle Arten von Pumpen und Wasserhebungsvorrichtungen mit den zugehörigen, innerhalb der betreffenden Gebäude freiliegenden, beziehentlich freistehenden metallenen, steinernen, thönernen oder hölzernen Röhrenleitungen;

u) alle Riemen, Gurte oder Ketten zur Uebertragung der Bewegung von den Motoren und von den Wellen und Scheiben des gangbaren Zeugs auf die betreffenden einzelnen Maschinen;

v) alle Gasbereitungsapparate nebst Zubehör, ferner die an den Gebäuden befindlichen Gasleitungsröhren und Gasmesser (Gasuhren) nebst den an ersteren angeschraubten Leuchtern mit Brennern und Hähnen, jedoch ausschließlich der sogenannten Kronleuchter.

Nicht zutrittsfähig sind die neben den vorgedachten Betriebsobjecten vorkommenden Gegenstände:

I. alle beweglichen Geräthschaften und Requisiten zum industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebe, z. B.

1. die zu den verschiedenen Spinnmaschinen, Schafwollkämmereien, Webereien, Rauhmaschinen, Strumpfstühlen ꝛc. gehörigen Wickelwalzen, Spulen, Aufsteckespindeln, Pfeifen, Handkämme, Kardenstäbe, Decatirvorrichtungen, Karden, Pappen, Luntentöpfe, Woll- und Garnkörbe, Kästen, die nicht befestigten Waagen, die hierzu und zu den befestigten Waagen gehörigen Gewichte ꝛc.;
2. die Formen, gravirten Platten und Walzen in den Zeugdruckereien;
3. die zum Handgebrauche bestimmten Hämmer, Feilen, Bohrer, Meisel, Stemmeisen, Handsägen, Schraubenschneidekluppen mit Backen und Bohrern, Richtscheite, Winkel, Zirkel, Zangen, Gesenke, Schmelztiegel, Formkästen, Gieskellen und dergleichen in den Maschinenbauanstalten und Metallgießereien;
4. die bei verschiedenen Pressen gebräuchlichen Preßplatten, Preßbreter, Preßspähne und Brandpappen, Filze und dergleichen;
5. die Setzkästen und Lettern in den Buchdruckereien;
6. die gewöhnlichen Weber-, Strumpfwirker- und Posamentirstühle der Miethbewohner ꝛc.;
7. alle auf Rädern ruhende fahrbare Maschinen, welche zu ebener Erde aufbewahrt stehen und überhaupt aus dem Gebäude gefahren werden können;

II. alle im Freien stehenden Betriebsgeräthschaften jeder Art;
III. alle Reservetheile für industrielle, gewerbliche und landwirthschaftliche Maschinen und dergleichen,

und

IV. alle in der Bearbeitung begriffenen Materialien und Stoffe, wenn sie sich auch auf den Maschinen befinden.

---

# II.

## Grundsätze der Beitragsclassification

### für die Versicherungsobjecte bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

Die Grundsätze für die Beitragsleistung bleiben beziehentlich der directen Feuersgefahr auch künftig im Wesentlichen die seitherigen, da das ganze Beitragssystem, wie bisher, auch in seiner Erweiterung durch die Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr, lediglich auf objective Merkmale der Versicherungsgegenstände und auf die bei den Gebäuden jeder Benutzungsart erfahrungsmäßig vorkommenden Brände basirt ist.

### I.

### Beitragsclassification der Gebäude.

Die Feuersgefahr ist im Wesentlichen eine zweifache und zwar:

a) eine directe oder eigene Gefahr, oder eine solche, welche in oder an einem Gebäude durch dessen Benutzung, Bauart, Einrichtung oder sonst unmittelbar für selbiges erzeugt wird;
b) eine indirecte, beziehentlich fremde Gefahr, welche für ein Gebäude durch ein außerhalb desselben an einem anderen Gebäude oder sonst bereits entstandenes Schadenfeuer herbeigeführt werden kann.

Bei der vorliegenden Beitragsclassification ist das bisherige Unterstützungsprincip der Anstalt gänzlich verlassen worden und kommt auch aus diesem Grunde sowohl die directe oder eigene Gefahr (Entstehungsgefahr), als auch die indirecte, beziehentlich fremde Gefahr (Ansteckungsgefahr) in Betracht.

#### 1. Directe oder eigene Gefahr (Entstehung).

Bei dieser Gefahr unterscheiden sich die Gebäude in folgender Weise:

A. Gebäude ohne Feuerungsanlagen;
B. Gebäude mit vorschriftsmäßigen, den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Feuerungsanlagen;
C. Gebäude mit mangelhaften, den Vorschriften und Erfordernissen der Sicherheit nicht entsprechenden dergleichen Anlagen;
D. Gebäude mit harter Bedachung;
E. Gebäude mit weicher dergleichen.

Ferner:

F. nach dem Verhältnisse ihrer brennbaren Bestandtheile;
G. nach ihrer Benutzungs- oder Betriebsart und
H. durch die Bewaffnung mit Blitzableitungen.

Nach den statistischen Erhebungen während der neunjährigen Verwaltungsperiode 1864 bis 1872 sind zunächst die Verhältnisse festgestellt worden, in welchen die vorbezeichneten unterscheidenden Merkmale A bis H der Beschaffenheiten der Gebäude in Rücksicht auf directe oder Entstehungsgefahr zu einander stehen.

Hinsichtlich der Bauart und des Verbrennbarkeitsverhältnisses sub F sind die Gebäude, wie bisher, nach Zehntheilen des Werthes und hinsichtlich ihrer Benutzungs- oder Betriebsart sub G in neun Abtheilungen unterschieden worden, welchen, insoweit nicht für gewisse Betriebsarten specielle Bestimmungen getroffen sind, ihrem allgemeinen Charakter nach, folgende Gebäude zufallen:

### Die I. Abtheilung

umfaßt die vorzugsweise gefahrlosen Gebäude (wie Kirchen, Thurmgebäude, Belvedere, Kapellen, Sacristeigebäude, Vorhallen bei Kirchen, Parentationshallen, Ein- und Durchgangsgebäude bei Kirchen und Kirchhöfen 2c.).

### Die II. Abtheilung

alle Gebäude, welche zu Wohnungen, dem Betriebe der gewöhnlichen Hausindustrie, oder zu sonstigen hauswirthschaftlichen oder diesen gleichen, öffentlichen Zwecken benutzt werden und deren Benutzungsweise überhaupt, habe diese auch einen gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zweck, nicht mit erhöhter Feuersgefahr verbunden ist, namentlich auch Wohngebäude mit eingebautem Stalle und Schuppen, sobald darin keine größeren Vorräthe brennbarer Stoffe aufbewahrt werden.

### Zur III. Abtheilung

gehören:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen nicht brennbarer Flüssigkeiten;

b) Gebäude zu gewerblichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen mit vorherrschend eisernen Maschinen und dergleichen gangbaren Zeugen und Triebwerken;

c) Gebäude mit Einrichtungen zum Waarentrocknen mittelst Dampf- oder Warmwasserheizung, sowie zum Trocknen nicht brennbarer Stoffe mittelst Ofenheizung;

d) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmieden und Walzen von Metallen;

e) Gebäude zur Verarbeitung und Verfertigung nicht oder nicht leicht brennbarer Stoffe, beziehentlich Gegenstände;

f) Gebäude zu Niederlagen oder Magazinen von zwar brennbaren Stoffen, jedoch in festem, gepreßtem, resp. verpacktem und daher nicht leicht entzündbarem Zustande.

## Zur IV. Abtheilung

sind zu rechnen:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen brennbarer Flüssigkeiten und Stoffe;

b) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmelzen von Metallen und Erzen;

c) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erhärten und Brennen nicht brennbarer Stoffe, mit Ausnahme der Ziegelbrennöfen mit nicht massivem Ueberbaue und der Ziegeltrockenscheunen mit Warmtrocknerei durch besondere Heizung, (vergl. Abtheilung VII, sub i);

d) Gasbereitungsanstalten;

e) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande und bei vorherrschend eisernen oder metallenen Hilfsmaschinen und gangbaren Zeugen; dazu alle größeren Holzarbeiterwerkstätten mit gewöhnlichem Handwerkszeugbetriebe;

f) Gebäude zu gewerblichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen mit vorherrschend eisernen Maschinen und hölzernen gangbaren Zeugen und Triebwerken;

g) Gebäude zu Niederlagen oder Magazinen von brennbaren Stoffen in mehr gelockertem, und bei flüssigen und dem ähnlichen Substanzen, sowohl in verpacktem, als offenem, und deshalb leichter entzündlichem Zustande;

h) Gebäude, in welchen, ohne daß dieselben die vollständige Construction von Schauspielhäusern haben, erwerbsmäßig zeitweilig theatralische Vorstellungen in Räumen mit geschlossenen Decken und dichten Fußböden gegeben werden.

## Zur Abtheilung V

a) alle zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden und bei den Gehöften befindlichen Scheunen-, Wirthschafts-, Schuppen- und anderen Gebäude, welche zu Aufbewahrung von Vorräthen an Stroh, Heu, Grummet und sonstigem dürren Futter, Streu, Flachs, Hanf, Werrig, Holz und Brennmaterialien überhaupt (mit Ausschluß von Holzkohlen), Rinden, Getreide in größeren Quantitäten, Tabaken und dergleichen leichter entzündlichen landwirthschaftlichen Producten dienen;

b) dergleichen Gebäude, in welchen sich zugleich gewölbte und von den übrigen Räumen der Gebäude vollständig massiv abgetrennte Stallungen befinden.

## Zur VI. Abtheilung

gehören:

a) alle zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, wie solche vorstehend unter V, a aufgeführt sind, wenn sich darin zugleich nicht massiv abgeschiedene Ställe befinden.

## Zur Abtheilung VII

a) Gebäude mit Vorrichtung zum Erwärmen leichter entzündbarer Flüssigkeiten und Stoffe;

b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande, bei vorherrschend hölzernen Hilfsmaschinen und gangbaren Zeugen;

c) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande bei vorherrschend eisernen Hilfsmaschinen mit eisernen gangbaren Zeugen;

d) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken aller Art, Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend eisernen Triebwerken und gangbaren Zeugen;

e) Gebäude zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen mit vorherrschend hölzernen Maschinen und dergleichen gangbaren Zeugen und Triebwerken;

f) Gebäude zu Magazinen und Niederlagen leicht entzündlicher Stoffe und Fabrikate, ausschließlich der explodirbaren Stoffe;

g) Gebäude mit Einrichtung zum Waarentrocknen mittelst directer Ofenheizung oder Heizung mit erwärmter Luft, bei nicht leichter Entzündbarkeit des Stoffes, ingleichen Darren aus nicht völlig unbrennbarem Material bestehend, sowie Rauchdarren, ausschließlich der Flachs- und Hanfdarrgebäude;

h) alle zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, wie solche vorstehend unter Va aufgeführt sind, in dem Falle, wenn dieselben, getrennt vom Gehöfte stehend, für sich allein einen Nummercomplex bilden;

i) Ziegelbrennereien, deren Brennöfen mit nicht gänzlich massivem Ueberbaue versehen sind, dergleichen Trockenscheunen mit Warmtrocknerei, sowohl durch die Ziegelbrennöfen selbst, als auch durch besondere Heizung.

In die

VIII. Abtheilung

werden eingereiht:

a) Gebäude zur Fabrikation von Lack- und Firnißfarben, Druckerschwärze, ingleichen Pechhütten;

b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande bei vorherrschend hölzernen Hilfsmaschinen und hölzernen gangbaren Zeugen;

c) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken aller Art, sowie Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend hölzernen gangbaren Zeugen und dergleichen Triebwerken.

Endlich gehören in die

IX. Abtheilung

a) Fabriken und Niederlagen von Zündwaaren und Zündrequisiten und der dazu gehörigen Substanzen und Präparate;

b) Fabriken und Niederlagen von Mineral- und ätherischen Oelen, sowie von brennbaren Gasen;

c) Rußhütten;

d) Flachs- und Hanfdarrgebäude;

e) Vigognespinnereien;

f) Schauspielhäuser.

Anmerkungen.

a) Bei den Gebäuden aller Arten von Spinnereien, in denen die Wolf-, Schlag- und sonstigen Reinigungs- und Vorbereitungsmaschinen, einschließlich der Hechelmaschinen, nicht von den übrigen Maschinen und Spinnmaterialvorräthen isolirt sind und sich nicht in besonderen, feuersicher hergestellten Locales befinden, tritt, je nach dem Maße der ermangelnden Sicherheit, eine Beitragserhöhung ein.

b) Für Schauspielhäuser sind wegen ihrer durchschnittlich kürzeren Beschädigungs- oder Abbrennungsperioden und ihres größeren Zerstörbarkeitsverhältnisses be-

sondere Classificationsfactoren aufgestellt und darnach in einem Anhange der Classificationstabelle III, A 1 die Beitragsclassen berechnet worden.

Ohne Einfluß auf die Erhöhung der Beiträge für die Gebäude bleiben:

c) alle hydraulischen Umtriebsmaschinen, als: Wasserräder, Turbinen und dergleichen;

d) Wasserpumpwerke jeder Art mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;

e) alle metallenen und im Wesentlichen aus nicht brennbaren Stoffen bestehenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften ohne Feuerungsanlagen, welche nicht brennbare Stoffe bearbeiten, z. B. Dampfmaschinen ohne Kessel, Drainirröhrenpressen, Thon-Schneid- und Reinigungsmaschinen, eiserne oder im Wesentlichen eiserne gangbare Zeuge, dergleichen Hilfswerkzeuge der Maschinenfabriken, welche lediglich in Metall arbeiten und dergleichen;

f) metallene Dampf- und Wasserleitungsröhren;

g) alle der sogenannten Hausindustrie und dem handwerksmäßigen Einzelbetriebe angehörenden, durch Hand betriebenen Maschinen, Apparate und Betriebsgeräthschaften.

---

Aus den verschiedenen directen Betriebsgefahren und den sonstigen, im Vorstehenden unter A bis H aufgeführten Classificationsfactoren, deren ziffermäßige Bedeutung durch die Beobachtungen und die sorgfältigsten statistischen Aufzeichnungen der Ergebnisse der neunjährigen Verwaltungsperiode 1864 bis 1872 ermittelt worden, sind durch Combination der erlangten Berechnungsresultate die Risico- und Beitragsverhältnisse hervorgegangen und sind hiernach die Beitragsclassen aufgestellt worden, in welche die Gebäude, je nach dem Grade ihrer directen Gefahr und nach Maßgabe des Risicos, welches mit der Versicherung eines jeden derselben für die Anstalt verbunden ist, zu stehen kommen.

Die erlangten Combinationen, 1080 an der Zahl, wofür sich 60 Beitragsclassen ergeben, sind in der Classificationstabelle, Gesetzbeilage III, A 1 sämmtlich verzeichnet.

Bei der Eintheilung der aufgefundenen Scala der Risico- oder Beitragsverhältnisse in Beitragsclassen, war es erforderlich, am Anfange dieser Scala, in Rücksicht auf die besten Risico's, kleinere, jedoch immerhin gleichmäßige Unterschiede oder Beitragsstufen von 0,33 Risicodifferenz zu bilden, was bis einschließlich der 15. Classe geschehen ist, wogegen von da an aufwärts größere, jedoch ebenfalls gleichmäßige Beitrags- oder Classenstufen von 1,66 Risicodifferenz formirt sind.

In dieser Classificationstabelle findet man nun sowohl die verschiedenen Betriebs- oder Benutzungsabtheilungen (vorstehend I bis IX), als auch jeden sonstigen Classificationsfactor (vorstehend sub A bis H) angegeben und das Classenfeld an der Kreuzungsstelle der bezüglichen Horizontal- und Verticalspalten ergiebt in jedem Falle ohne Weiteres die entsprechende Beitragsclasse des betreffenden Gebäudes.

In jedem Classenfelde ist zugleich auch unter der Classennummer die Anzahl von Beitragseinheiten angegeben, welche für je 100 Mark der Versicherungssumme in Ansatz zu bringen sind.

Die Beiträge selbst sind zunächst, insoweit dieselben zur Vergütung der Brandschäden zu dienen haben, nach dem wirklichen Risicoverhältnisse berechnet und ist denselben, bei allen Classen gleichmäßig, der auf 100 Mark der Versicherungssumme entfallende antheilige Beitrag zur Deckung des sonstigen allgemeinen Aufwands der Versicherungsanstalt, in Einheiten ausgedrückt, in Zurechnung gebracht.

Die sämmtlichen, zu Aufsuchung der betreffenden Beitragsclasse eines Gebäudes erforderlichen Classificationsfactoren ergeben sich aus den dermaligen Brandversicherungskatastern und den dazu gehörigen Nachträgen, sowie aus den Katastrationsprotokollen.

2. Indirecte, beziehentlich fremde Gefahr (Ansteckung).

Bei Berücksichtigung dieser Gefahr kommt in der Hauptsache nur die passive Ansteckung oder das „Angestecktwerden" in Frage.

Die active Ansteckungsgefahr, das „Anstecken," kommt nur insofern in Betracht, als der Bedrohung von Gebäuden mit weichen Dachungen: Stroh, Schindeln und dergleichen, eine größere Tragweite, als der von hartgedeckten Gebäuden beizumessen ist.

In Beziehung auf passive Ansteckung ist jedes Gebäude ansteckbar, welches nur bis zu einem gewissen Abstande von anderen Gebäuden entfernt steht und an den diesen letzteren Gebäuden zugekehrten Außenflächen seiner Umfassungen, oder an seiner Bedachung, brennbare Bestandtheile hat.

Dagegen ist ein Gebäude

nicht ansteckbar,

wenn es entweder an den, den umgebenden Gebäuden zugekehrten Außenflächen seiner Umfassungen keine brennbaren Bestandtheile, sondern geschlossene massive Mauern (Brandmauern) und überdies harte Bedachung hat,*) oder wenn es überhaupt in einer

*) Anmerkung. So wie selbstverständlich ein Gebäude, welches ohne eigene Brandmauer an die Brandmauer eines nebenstehenden Gebäudes stößt, von dieser Mauer ebenso geschützt ist, als dasjenige Gebäude, zu welchem die Mauer gehört, dafern die Letztere nach Länge und Höhe die Ausdehnung des anstoßenden Ge-

solchen Entfernung von anderen Gebäuden steht, welche über die bezügliche Grenzlinie der Ansteckung hinausreicht.

Hinsichtlich der Ansteckbarkeit sind die Umfassungen der Gebäude mit hartem Dach einzutheilen in

1. massive Umfassungen, welche einschließlich der Gesimse durchgängig aus unbrennbarem Materiale bestehen und in denen Thür-, Fenster- und dergleichen andere Oeffnungen befindlich sind;
2. massive Umfassungen wie vorstehend, jedoch mit hölzernen Gesimsen oder sonstigen wesentlichen Holzbestandtheilen an den Außenflächen,

und

3. nicht massive Umfassungen aller Art.

Bei

Gebäuden mit weicher Dachung kommt nur die Dachung allein in Frage, ohne Unterschied der Umfassungen.

Die Ansteckung (Entzündung) erfolgt auf zweierlei Weise,

unmittelbar durch die Flamme und Gluth des Feuers

und

mittelbar durch sogenanntes Flugfeuer, das ist Uebertragung der Gefahr auf leicht entzündbare Gegenstände durch fliegende Funken und glimmende leichte Körperchen.

Diese letztere Art der Ansteckungsgefahr hat eine bedeutend größere Tragweite, als die erstere, ist aber, insoweit sie überhaupt die Grenzen der unmittelbaren Ansteckung durch Feuergluth und Flamme überschreitet, nur für die sogenannten weichen Dachungen gefahrvoll.

Nach den statistischen Erhebungen ergiebt sich, daß der Nullpunkt der indirecten Gefahr, oder die Grenze der passiven Ansteckung in dem Falle, wenn sowohl das bedrohte als das drohende Gebäude harte Bedachung haben:

a) bei Gebäuden mit massiven Umfassungen, wie vorstehend sub 1, in 6 Metern (= 10,6 Ellen);

b) bei Gebäuden mit nicht oder nicht vollständig massiven Umfassungen, wie vorstehend sub 2 und 3, in 12 Metern (= 21,2 Ellen);

in dem Falle, wenn das drohende Gebäude weiche Dachung hat,

c) bei Gebäuden wie vorstehend sub a in 12 Metern (= 21,2 Ellen);

---

bäudes hat, ebenso sollen bei Berechnung der Ansteckungsgefahr überhaupt auch alle Gebäude mit harter Dachung als nicht ansteckbar erachtet werden, welche, obgleich nicht unmittelbar anstoßend, doch geschlossenen Brandmauern umgebender Gebäude von der vorbezeichneten Ausdehnung in irgend welchem Abstande frei gegenüberstehen.

d) bei Gebäuden wie vorstehend sub b in 24 Metern (= 42,4 Ellen) und in dem Falle, wenn das bedrohte Gebäude weiche Dachung hat,

e) ohne Unterschied der Umfassungen in 36 Metern (= 63,6 Ellen)

Entfernung angenommen werden kann, und daß daher Gebäude als von einer Ansteckung nicht mehr bedroht zu erachten sind, wenn sie sich außerhalb der betreffenden Entfernungen befinden.

Dem Nullpunkte oder dem Aufhören der Ansteckungsgefahr am Ende der vorstehend ermittelten Entfernungen, steht die **Gewißheit** des Angestecktwerdens bei dem unmittelbaren Aneinanderstoßen zweier, durch Brandmauern gegenseitig nicht geschützter Gebäude, oder bei dem Vorhandensein eines nur sehr kleinen, die Entzündung des einen ansteckbaren Gebäudes durch das andere erfahrungsmäßig nicht in beachtenswerther Weise verhindernden Abstands zwischen demselben gegenüber.

Bei allen übrigen ansteckbaren Gebäuden, welche sich innerhalb der Ansteckungsgrenzen in erheblicheren Abständen von einander befinden, kommt nur ein Theil der Gewißheit oder die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Ansteckung, je nach dem Maße des Abstands in Frage.

Die Ansteckungsgefahr unterscheidet sich nach zwei verschiedenen Richtungen hin und theilt sich

a) in die Gefahr bei den Gebäuden von verschiedenen Graden von Feuergefährlichkeit eines und desselben Complexes unter sich:

Eigene Ansteckung oder Complexgefahr

und

b) in die Gefahr durch die Gebäude nachbarlicher Complexe:

Fremde Ansteckung oder die Gefahr der Lage des Complexes.

Die Berücksichtigung der eigenen Ansteckungsgefahr hat in einem

Ausgleiche der verschiedenen Gefahren und Risicoverhältnisse der einzelnen Gebäude eines und desselben Complexes unter sich

zu bestehen, und wird derselbe vorstehendem Grundsatze gemäß und unter Anwendung der ermittelten Entfernungsdimensionen, mittelst der Tabelle Gesetzbeilage III, A, 2 bewirkt.

Die Beitrags-Erhöhung, welche sich in Folge dieses Ausgleichs für den ganzen Complex, für eine Gruppe, oder für einzelne Gebäude desselben ergiebt, erscheint bei diesem Verfahren in der Tabelle jederzeit in Beitragsclassen ausgedrückt.

Stehen nämlich die sämmtlichen Gebäude eines Grundstückscomplexes unter sich in den kleinsten Entfernungen (Colonne 2 der Tabelle A, 2) von einander, in denen der Erfahrung nach die Ansteckung mit Gewißheit erfolgt, so ergiebt sich für den ganzen Gebäudecomplex, und zwar unter Zugrundelegung der in demselben vorhandenen

höchsten Gefahrfactoren, nur Eine gemeinsame Beitragsclasse (Complexclasse), welche sowohl die eigene directe als indirecte Gefahr und das dadurch entstehende Riscoverhältniß in sich schließt.

Stehen dagegen nur einige Gebäude (eine Gruppe) des Gehöftes in dieser dichten Weise beisammen, während die anderen Gebäude in den weiteren Abständen (Colonne 3 bis 7 der Tabelle A, 2) sich befinden, so ergiebt sich nur für diese Gruppe, — oder wenn deren mehrere vorhanden, für jede derselben — eine gemeinschaftliche Beitragsclasse (Gruppenclasse), mit denen sodann ebenso, wie überhaupt bei allen einzelnen Gebäuden eines und desselben Complexes, welche sich unter einander in den weiteren Abständen (Colonne 3 bis 7 der Tabelle A, 2) befinden, der Ausgleich nach Maßgabe der gedachten Tabelle, durch Hinzuschlagung der verhältnißmäßigen Anzahl Classen für die Riscoerhöhung zu bewirken ist.

Für die Berücksichtigung der fremden Ansteckung oder die Gefahr der Lage sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. diese Gefahr wird auf die Ansteckung von den vier, dem zu classificirenden (bedrohten) Complexe in Ansteckungsnähe und bei harter Dachung des betreffenden bedrohten Gebäudes, nach verschiedenen Richtungen hin zunächst stehenden fremden Gebäudecomplexen beschränkt;
2. die Gefahr- und Riscoerhöhung wird ebenfalls, wie bei der Ausgleichung der Feuergefährlichkeit im eigenen Gehöfte, auf Beitragsclassen reducirt, und, in solchen ausgedrückt, je nach der Sachlage, den sämmtlichen Gebäuden des zu classificirenden (bedrohten) Complexes, durch Addition zur Complexclasse,

oder

den Gebäuden der betreffenden isolirten Gruppe desselben, durch Addition zur Gruppenclasse,

oder

auch nur allen den einzelnen Gebäuden des Complexes, welche, und insoweit diese Gebäude überhaupt unter einander in ansteckender Nähe stehen,

sowie endlich

allen betreffenden isolirten, aber in ansteckender Nachbarschaft stehenden Gebäuden des Complexes, durch Addition zur Gebäudeclasse,

in Zuschlag gebracht.

3. Diese Erhöhung ist bezüglich eines jeden der umgebenden gefahrdrohenden Nachbarcomplexe, nach Maßgabe dessen Abstands und der baulichen Beschaffenheit der betreffenden Gebäude, entweder eine Einfache oder eine Zweifache, d. h. sie beträgt entweder Eine Beitragsclasse oder Zwei dergleichen der höheren Abstufung von 1,66 Beitragseinheiten.

Die Gesammterhöhung des Beitrags kann also Eine, bis äußersten Falls Acht Beitragsclassen betragen.

4. Zur Ermittelung dieser Erhöhungsclassen dient die Tabelle, Gesetzbeilage III, A, 3.

Die Zuschlagsclassen sind selbstverständlich bezüglich eines jeden der drohenden Nachbarcomplexe zu ermitteln und sodann zu addiren.

## II.

### Beitragsclassification der blos versicherungsfähigen, der freiwilligen Versicherungsabtheilung angehörenden Betriebsobjecte.

Die Classification der dem landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Betriebe angehörigen versicherungsfähigen Apparate, Maschinen und Geräthe hängt ab:

a) von der Classenstellung der Gebäude, in welchen sich dergleichen Objecte befinden, und

b) von der mehr oder minder leichten Zerstörbarkeit dieser Objecte an sich.

Da die meisten dieser Gegenstände verhältnißmäßig leichter durch Feuer und Löschanstalten zu zerstören oder doch zu beschädigen sind, als die bei den Gebäuden als verbrennbar anzunehmenden Theile, so bedingen sie auch eine höhere Classenstellung und zerfallen darnach überhaupt in zwei Hauptarten, nämlich:

1. in Solche, welche den zerstörbaren Theilen der betreffenden Gebäude gleich zu achten,
2. in Solche, welche verhältnißmäßig leichter als die Bestandtheile der Gebäude, in denen sie sich befinden, durch Feuer und Löschanstalten zu beschädigen und zu zerstören sind.

Die Ersteren kommen in dieselbe Beitragsclasse des Gebäudes, in welchem sie sich befinden; die Anderen aber sind nach Maßgabe ihrer mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit und der Möglichkeit deren Rettung in fünf verschiedene Kategorien getheilt und bilden mit der ersteren überhaupt sechs Kategorien.

Hiernach gehören:

zu der ersten Kategorie:

alle Heizungsvorrichtungen zu industriellen Zwecken, insoweit solche nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten und in Nachstehendem darüber keine besonderen Bestimmungen getroffen sind;

in die zweite Kategorie:

a) die Cupolöfen der Eisen- und Metallgießereien;

b) die Retorten, Condensations- und Reinigungsapparate, sowie die Gasometer mit Zubehörungen der Gasbereitungsanstalten;

c) die Dampfkessel, Braupfannen und alle übrigen, mit Feuerungsanlagen versehenen metallenen Kessel und Pfannen, in welchen sich in der Regel Flüssigkeiten befinden;

d) die vorherrschend eisernen Wasserräder und Turbinen, die Dampfmaschinen, die eisernen gangbaren Zeuge, die Wasserdruckwerke mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;

e) die metallenen Dampf- und Wasserleitungsröhren;

f) die eisernen Gasleitungsröhren und Gasmesser (Gasuhren) mit Brennern, Hähnen, Leuchtern und Zubehörungen;

g) die lediglich in Metall oder in nicht brennbaren Stoffen arbeitenden, in der Hauptsache selbst aus diesen Stoffen bestehenden Hilfswerkzeuge der Maschinenfabriken und dergleichen;

h) die Walzwerke und Schmiedehämmer mit Zubehörungen der Stabeisen- und Metallfabrikation;

i) die metallenen Gebläse mit Zubehörungen, sowie die eisernen Krahne der Eisen- und Metallgießereien;

k) die sämmtlichen, durch Hand betriebenen Maschinen und die Apparate und Betriebsgeräthschaften der sogenannten Hausindustrie, sowie des handwerksmäßigen Betriebs, einschließlich der durch Menschenkraft in Bewegung gesetzten Buchdrucker- und lithographischen Pressen und dergleichen;

in die dritte Kategorie:

a) die in Privatgebäuden befindlichen Orgeln, Großuhren, Glocken 2c.;

b) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden, im Wesentlichen aus Eisen und Metall bestehenden Hilfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen derartigen Fabriken;

c) die vorherrschend aus Eisen bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken, Appreturanstalten und dergleichen;

d) die Buchdruckerpressen und dergleichen Maschinen mit mechanischem Betriebe;

e) die vorherrschend aus Eisen bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;

f) die vorherrschend aus Metall bestehenden Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien, sowie die mechanischen Wollkämmereien;

g) die Apparate und Betriebsgeräthschaften der Branntweinbrennereien, Destillationsanstalten, und der chemischen Fabriken und Laboratorien;

h) die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden, an einer bestimmten Stelle im Betriebe befindlichen Maschinen;

zu der vierten Kategorie:

a) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden und im Wesentlichen selbst aus Holz bestehenden Hilfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen dahin gehörigen Fabriken, einschließlich der vorherrschend aus Holz bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;

b) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweise mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken und Appreturanstalten und dergleichen;

c) die vorherrschend aus Holz bestehenden und theilweise oder ganz mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien;

d) die Mahlmühlen jeder Art, sowie die Oelmühlen, Poch- und Stampfwerke mit vorherrschend eisernem gangbaren Zeuge, ingleichen die Oelraffinerien;

e) die Maschinen und Betriebsgeräthschaften der Zuckersiedereien und Raffinerien;

zu der fünften Kategorie:

a) die vorherrschend aus Eisen und Metall bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Kammgarn, Flachs oder Werg und der Streichgarnspinnmaschinen, einschließlich der sogenannten Vigognespinnereien;

b) die vorherrschend hölzernen gangbaren Zeuge der Mahlmühlen jeder Art, der Oelmühlen, Poch- und Stampfwerke;

c) die Schneidemühlen und Fourniersägen mit vorherrschend eisernen Bestandtheilen und eisernen Triebwerken;

d) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten mit vorherrschend eisernen Gestellen;

zu der sechsten Kategorie:

a) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweise mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Kammgarn, Flachs, Hanf oder Werg und der Streichgarnspinnereien mit Einschluß der Vigognespinnereien;

b) die Schneidemühlen und Fourniersägen mit vorherrschend hölzernen Bestandtheilen und hölzernen Triebwerken;

c) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten mit vorherrschend hölzernen Bestandtheilen;

d) alle vorherrschend oder durchgängig hölzernen Triebwerke und gangbaren Zeuge in sämmtlichen Fabriken;

e) die Maschinen und Geräthschaften der Zündwaaren- und Zündrequisitenfabriken.

Anmerkung: Sind Gegenstände verschiedener Kategorien unter ein und derselben Zeitwerthsumme zur Versicherung zu bringen, so ist für die Beitragsleistung stets die höher besteuerte Kategorie maßgebend und nach dieser die Beitragsclasse zu bestimmen.

Es hat sich in der Hauptsache als ausreichend erwiesen, daß die versicherungsfähigen Objecte der ersten Kategorie mit demselben Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sie sich befinden, in Ansatz gebracht und daher in dieselbe Beitragsclasse, in welcher das Gebäude steht, versetzt werden.

Wenn ferner seither das Beitragsverhältniß bezüglich der übrigen fünf Kategorien, zwei bis sechs, als ein solches zu erachten war, welches sich gegen die erste Kategorie

bei der II. Kategorie um $^{2}/_{5}$,
= = III. = = $^{4}/_{5}$,
= = IV. = = $^{6}/_{5}$,
= = V. = = $^{8}/_{5}$ und
= = VI. = = $^{10}/_{5}$

höher stellt, so ist es nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen nicht nur angemessen, sondern bei den sonst bestehenden besonderen Vorschriften für die Versicherung der nur aufnahmefähigen Betriebsgegenstände auch erforderlich, die Beitragsansteigung nach diesem seitherigen Verhältnisse beizubehalten.

Hiernach ergiebt sich für die Beitragsclassification der versicherungsfähigen, dem Fabrik-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe angehörigen Gegenstände die Tabelle B der Beilage sub III.

Am Schlusse dieser Tabelle sind zugleich die Beitragsclassen angegeben, in welche die Bockwindmühlen und die anderen dergleichen Mühlen mit drehbarem Gehäuse, je nach Maßgabe deren Bedachung, der Bewaffnung mit Blitzableitung und der Beschaffenheit der etwa vorhandenen Feuerungsanlagen zu stehen kommen, da dergleichen Mühlen in ihrem gesammten Bestande, einschließlich der Gehäuse, als nur versicherungsfähige Objecte anzusehen sind.

Unter der Nummer einer jeden Beitragsclasse ist auch hier zugleich die Anzahl der für je 100 Mark der Versicherungssumme in Ansatz zu bringenden Beitragseinheiten angegeben.

## III.

### Die in jeder Beitragsclasse für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitragseinheiten.

Da die Zahl der in jeder Beitragsclasse für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitragseinheiten keine willkührliche ist, sondern sich nach dem Risico- und dem sonstigen Beitragsverhältnisse dergestalt ergiebt, wie die Beitragsclassificationstabellen A, 1 und B nachweisen, so enthält eine Tabelle in der überschriftlichen Beziehung nur eine Zusammenstellung der für die verschiedenen Beitragsclassen bereits ermittelten Einheitenbeträge.

Diese Tabelle gestaltet sich, wie in der Beilage III sub C. ersichtlich, und ist dabei nur zu erwähnen, daß die nach Beitragsclasse Nr. 91 bis zum Ende der Tabelle hin, an 26 Stellen bemerkbaren größeren Beitragsabstufungen daher rühren, daß die bezüglichen fehlenden kleineren Zwischenstufen bei der Berechnung der Classificationstabelle B nicht erscheinen und die wirklich zur Anwendung kommenden Beitragsstufen als ununterbrochene Classenreihe numerirt worden sind.

Im Ganzen ergeben sich 163 Beitragsclassen.

# III.

# Tabellen

über die

# Classification der Versicherungsobjecte

bei der

## Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

---

**A 1.**

Beitragsclassificationstabelle für die Gebäude nach dem Risicoverhältnisse ihrer **directen** Gefahr.

**A 2.**

Tabelle zur Ausgleichung der Beitragsleistung nach den Gefahren- und Risico-Verhältnissen in Beziehung auf **Ansteckung** nebenstehender Gebäude **des eigenen Complexes.**

**A 3.**

Tabelle zur Ermittelung der Beitrags-Erhöhung wegen der **fremden** Ansteckungsgefahr oder der **Gefahr der Lage.**

**B.**

Beitragsclassificationstabelle für die nur versicherungs**fähigen** gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände.

**C.**

Tabelle über die in jeder Beitragsclasse für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitrags-einheiten.

---

# A[1.]

# Beitrags-Classifications-Tabelle

für die

# Gebäude

## nach dem Risicoverhältnisse ihrer directen Gefahr.

---

### Regeln bei der Einschätzung.

1. Jedes unter Einem Buchstaben und mit einem besonderen Zeitwerthe katastrirte unansteckbare Gebäude ist lediglich nach Maßgabe der gegenwärtigen Tabelle A[1.] für sich zu classificiren.
2. Wird ein Gebäude zu verschiedenen Zwecken benutzt, so wird die Feuersgefahr nach Maßgabe der gefahrvolleren Benutzungs- oder Betriebsart bestimmt.
3. Jedes nur theilweise mit hartem und theilweise mit weichem Material gedeckte Gebäude ist als Gebäude mit weicher Dachung zu betrachten.
4. Sind bei einem Grundstückscomplexe mehr als Ein Gebäude vorhanden, so erfolgt der Ausgleich der verschiedenen Gefahren- und Risicoverhältnisse nach Maßgabe der Tabelle A[2.] und der dazu gegebenen Vorschriften.
5. Befindet sich ein Gebäude oder Gehöfte vermöge seiner Umgebung durch fremde benachbarte Gebäude in ansteckbarer Lage, so wird die Gefahr- und Beitragserhöhung nach der Tabelle A[3.] und den dazu ertheilten Vorschriften bemessen und in Zuschlag gebracht.
6. Blitzableitungen werden in der Regel nur für diejenigen Gebäude, auf welchen sie sich befinden und überhaupt auch nur dann als schutzgewährend in Rechnung genommen, wenn dieselben, der sogenannten Charlesschen Regel gemäß, derart construirt sind, daß das zu schützende Gebäude selbst mit allen seinen hervorspringenden Theilen innerhalb der Mantelfläche eines Kegels liegt, dessen Spitze mit der Spitze der Auffangstange zusammenfällt und dessen Grundfläche die doppelte Höhe der Letzteren über dem Boden zum Halbmesser hat. Bei Anwendung mehrerer Auffangstangen dürfen daher je 2 derselben nicht weiter von einander entfernt stehen, als die doppelte Höhe beider Auffangstangen beträgt.
7. Für Schauspielhäuser gilt die am Schlusse befindliche besondere Classification.
8. In dem Falle, wenn von den Eigenthümern nur versicherungsfähiger Gebäude die für nothwendig erkannten und als Bedingung für die Annahme zur Versicherung, oder bei eingetretenen Veränderungen zur Fortsetzung der Versicherung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen Feuersgefahr nicht sofort ausgeführt und die erforderlichen Löschapparate nicht sofort beschafft werden, von der Ablehnung und beziehentlich Kündigung der Versicherung aber abgesehen wird, kann die Beitragsleistung, je nach dem Grade der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Sicherheitsmaßregeln und Löschapparate, und auf so lange, als diese Mängel fortbestehen, um 1 bis 3 Classen gegen das Ergebniß der Classifications-Tabelle zuschlagsweise erhöht werden.

# Gebäude mit guten Blitzableitungen

und

| Betriebs-Hauptabtheilung. | welche zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören. | mit **harter** Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz, | | | | | | | | | | mit **weicher** Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Bretern Schwarten und Dornscher Masse, | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im Betrage der verbrennbaren Theile | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | bis | über | | | | | | | | | bis | über | | | | | | | | |
| | | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 |
| | | des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **A.*** | | gehören in die nachstehenden **Beitrags-Classen** und zahlen für je 100 ℳ Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten **Beitrags-Einheiten:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gebäude **ohne** Feuerungsanlagen. | I. Cl. | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 5 | 5 | 5 |
| | Einh. | 0,9 | 0,9 | 0,9 | 0,9 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,2 | 1,2 | 1,3 | 1,3 | 1,3 | 1,4 | 1,4 | 1, |
| | II. Cl. | 3 | 4 | 6 | 7 | 9 | 10 | 12 | 13 | 14 | 15 | 11 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 18 | 19 | 19 | 19 |
| | Einh. | 1,2 | 1,3 | 1,5 | 1,6 | 1,8 | 1,9 | 2,2 | 2,3 | 2,4 | 2,5 | 2,0 | 2,4 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 4, |
| | III. Cl. | 3 | 5 | 7 | 8 | 10 | 11 | 13 | 15 | 15 | 16 | 11 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 20 | 20 |
| | Einh. | 1,2 | 1,4 | 1,6 | 1,7 | 1,9 | 2,0 | 2,3 | 2,5 | 2,5 | 3,0 | 2,0 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5, |
| | IV. Cl. | 5 | 8 | 11 | 14 | 16 | 16 | 17 | 18 | 18 | 18 | 14 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 21 | 22 |
| | Einh. | 1,4 | 1,7 | 2,0 | 2,4 | 3,0 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 4,2 | 2,4 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 6, |
| | V. Cl. | 6 | 11 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 21 | 15 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 23 | 24 |
| | Einh. | 1,5 | 2,0 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 2,5 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 6,9 | 7, |
| | VI. Cl. | 7 | 12 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 22 | 16 | 17 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 24 | 25 |
| | Einh. | 1,6 | 2,2 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 3,0 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 7,5 | 8, |
| | VII. Cl. | 10 | 15 | 17 | 18 | 19 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 17 | 18 | 20 | 21 | 23 | 25 | 26 | 26 | 27 | 28 |
| | Einh. | 1,9 | 2,5 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 3,6 | 4,2 | 5,3 | 5,8 | 6,9 | 8,0 | 8,6 | 8,6 | 9,2 | 9, |
| | VIII. Cl. | 15 | 17 | 20 | 22 | 24 | 27 | 29 | 31 | 32 | 35 | 19 | 22 | 25 | 27 | 30 | 32 | 34 | 35 | 37 | 37 |
| | Einh. | 2,5 | 3,6 | 5,3 | 6,4 | 7,5 | 9,2 | 10,3 | 11,4 | 11,9 | 13,6 | 4,7 | 6,4 | 8,0 | 9,2 | 10,8 | 11,9 | 13,0 | 13,6 | 14,7 | 14, |
| | IX. Cl. | 18 | 22 | 26 | 30 | 34 | 39 | 43 | 47 | 49 | 53 | 25 | 29 | 34 | 38 | 42 | 47 | 50 | 52 | 54 | 55 |
| | Einh. | 4,2 | 6,4 | 8,6 | 10,8 | 13,0 | 15,8 | 18,0 | 20,3 | 21,4 | 23,6 | 8,0 | 10,3 | 13,0 | 15,3 | 17,5 | 20,3 | 21,9 | 23,0 | 24,2 | 24, |

# Gebäude **ohne** oder mit **ungenügenden** Blitzableitungen

und

| Betriebs-Hauptabtheilung. | welche zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören. | mit **harter** Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz, im Betrage der verbrennbaren Theile des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | | mit **weicher** Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Bretern Schwarten und Dornscher Masse, im Betrage der verbrennbaren Theile des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis | über | | | | | | | | bis | über | | | | | | | |
| | | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 |
| | | gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 ℳ Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten: | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **A.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gebäude ohne ungenügenden Blitzableitungen. | I. Cl. | 2 | 2 | 3 | 4 | 5 | 5 | 6 | 7 | 7 | 8 | 5 | 6 | 7 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 14 |
| | Einh. | 1,0 | 1,0 | 1,2 | 1,3 | 1,4 | 1,4 | 1,5 | 1,6 | 1,6 | 1,7 | 1,4 | 1,5 | 1,6 | 1,8 | 1,9 | 2,0 | 2,2 | 2,3 | 2,4 | 2,4 |
| | II. Cl. | 4 | 6 | 8 | 10 | 12 | 14 | 16 | 16 | 16 | 17 | 12 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 20 | 20 |
| | Einh. | 1,3 | 1,5 | 1,7 | 1,9 | 2,2 | 2,4 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,6 | 2,2 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,3 |
| | III. Cl. | 4 | 7 | 9 | 11 | 13 | 15 | 17 | 17 | 17 | 18 | 12 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 21 | 21 |
| | Einh. | 1,3 | 1,6 | 1,8 | 2,0 | 2,3 | 2,5 | 3,6 | 3,6 | 3,6 | 4,2 | 2,2 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 5,8 |
| | IV. Cl. | 6 | 9 | 13 | 16 | 17 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 15 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 21 | 22 | 22 | 23 |
| | Einh. | 1,5 | 1,8 | 2,3 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 2,5 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 6,4 | 6,4 | 6,9 |
| | V. Cl. | 7 | 12 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 22 | 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 24 | 25 |
| | Einh. | 1,6 | 2,2 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 7,5 | 8,0 |
| | VI. Cl. | 8 | 14 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 21 | 22 | 23 | 17 | 18 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 25 | 26 |
| | Einh. | 1,7 | 2,4 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 3,6 | 4,2 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,0 | 8,6 |
| | VII. Cl. | 11 | 16 | 18 | 19 | 20 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 18 | 19 | 21 | 22 | 24 | 26 | 27 | 28 | 28 | 29 |
| | Einh. | 2,0 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 4,2 | 4,7 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 8,6 | 9,2 | 9,7 | 9,7 | 10,3 |
| | VIII. Cl. | 16 | 18 | 21 | 23 | 25 | 28 | 30 | 32 | 33 | 36 | 20 | 23 | 26 | 28 | 31 | 33 | 35 | 36 | 38 | 38 |
| | Einh. | 3,0 | 4,2 | 5,8 | 6,9 | 8,0 | 9,7 | 10,8 | 11,9 | 12,5 | 14,2 | 5,3 | 6,9 | 8,6 | 9,7 | 11,4 | 12,5 | 13,6 | 14,2 | 15,3 | 15,3 |
| | IX. Cl. | 19 | 23 | 27 | 31 | 35 | 40 | 44 | 48 | 50 | 54 | 26 | 30 | 35 | 39 | 43 | 48 | 51 | 53 | 55 | 56 |
| | Einh. | 4,7 | 6,9 | 9,2 | 11,4 | 13,6 | 16,4 | 18,6 | 20,8 | 21,9 | 24,2 | 8,6 | 10,8 | 13,6 | 15,8 | 18,0 | 20,8 | 22,5 | 23,6 | 24,7 | 25,3 |

# Gebäude **mit guten** Blitzableitungen

und

| Betriebs-Hauptabtheilung. | welche zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören. | mit **harter** Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz, | | | | | | | | | | mit **weicher** Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Bretern, Schwarten und Dornscher Masse, | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im Betrage der verbrennbaren Theile | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | bis | über | | | | | | | | | bis | über | | | | | | | | |
| | | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 |
| | | des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **B.*** | | gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 ℳ Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gebäude mit **vorschriftmäßigen** Feuerungsanlagen. | I. Cl. | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 9 | 10 | 6 | 7 | 9 | 11 | 12 | 14 | 15 | 16 | 16 | 16 |
| | Einh. | 1,0 | 1,2 | 1,3 | 1,4 | 1,5 | 1,6 | 1,7 | 1,8 | 1,8 | 1,9 | 1,5 | 1,6 | 1,8 | 2,0 | 2,2 | 2,4 | 2,5 | 3,0 | 3,0 | 3, |
| | II. Cl. | 4 | 6 | 8 | 11 | 13 | 15 | 16 | 16 | 17 | 17 | 12 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 20 | 20 |
| | Einh. | 1,3 | 1,5 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,5 | 3,0 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 2,2 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5, |
| | III. Cl. | 4 | 7 | 9 | 12 | 14 | 16 | 17 | 17 | 18 | 18 | 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 21 | 21 |
| | Einh. | 1,3 | 1,6 | 1,8 | 2,2 | 2,4 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 2,3 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 5, |
| | IV. Cl. | 6 | 10 | 14 | 16 | 17 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 15 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 22 | 23 | 23 |
| | Einh. | 1,5 | 1,9 | 2,4 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 2,5 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,4 | 6,9 | 6 |
| | V. Cl. | 8 | 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 21 | 22 | 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 25 |
| | Einh. | 1,7 | 2,3 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 6,4 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8 |
| | VI. Cl. | 9 | 14 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 22 | 23 | 17 | 18 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 2 |
| | Einh. | 1,8 | 2,4 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,4 | 6,9 | 3,6 | 4,2 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 8 |
| | VII. Cl. | 11 | 16 | 18 | 19 | 20 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 18 | 19 | 21 | 22 | 24 | 26 | 27 | 28 | 29 | 2 |
| | Einh. | 2,0 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 4,2 | 4,7 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 8,6 | 9,2 | 9,7 | 10,3 | 10 |
| | VIII. Cl. | 16 | 18 | 21 | 23 | 25 | 28 | 30 | 33 | 34 | 36 | 20 | 23 | 26 | 28 | 31 | 34 | 36 | 37 | 38 | 3 |
| | Einh. | 3,0 | 4,2 | 5,8 | 6,9 | 8,0 | 9,7 | 10,8 | 12,5 | 13,0 | 14,2 | 5,3 | 6,9 | 8,6 | 9,7 | 11,4 | 13,0 | 14,2 | 14,7 | 15,3 | 15 |
| | IX. Cl. | 18 | 23 | 27 | 31 | 35 | 40 | 44 | 48 | 50 | 54 | 26 | 30 | 35 | 39 | 43 | 48 | 51 | 54 | 56 | 5 |
| | Einh. | 4,2 | 6,9 | 9,2 | 11,4 | 13,6 | 16,4 | 18,6 | 20,8 | 21,9 | 24,2 | 8,6 | 10,8 | 13,6 | 15,8 | 18,0 | 20,8 | 22,5 | 24,2 | 25,3 | 25 |

# Gebäude **ohne** oder mit **ungenügenden** Blitzableitungen

und

| Betriebs-Haupttheilung. | welche zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören. | mit **harter** Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz, | | | | | | | | | | mit **weicher** Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Bretern, Schwarten und Dornscher Masse, | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im Betrage der verbrennbaren Theile | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | bis | über | | | | | | | | | bis | über | | | | | | | | |
| | | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 |
| | | des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **B.** | | gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 ℳ Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gebäude mit vorschriftsmäßigen Feuerungsanlagen. | I. Cl. | 3 | 4 | 6 | 7 | 9 | 10 | 12 | 13 | 14 | 16 | 8 | 10 | 12 | 15 | 16 | 16 | 17 | 17 | 17 | 17 |
| | Einh. | 1,2 | 1,3 | 1,5 | 1,6 | 1,8 | 1,9 | 2,2 | 2,3 | 2,4 | 3,0 | 1,7 | 1,9 | 2,2 | 2,5 | 3,0 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 3,6 | 3,6 |
| | II. Cl. | 5 | 8 | 10 | 13 | 15 | 16 | 17 | 17 | 18 | 18 | 14 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 21 | 21 |
| | Einh. | 1,4 | 1,7 | 1,9 | 2,3 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 2,4 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 5,8 |
| | III. Cl. | 5 | 9 | 11 | 14 | 16 | 17 | 18 | 18 | 19 | 19 | 14 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 21 | 22 | 22 | 22 |
| | Einh. | 1,4 | 1,8 | 2,0 | 2,4 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 2,4 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 6,4 | 6,4 | 6,4 |
| | IV. Cl. | 7 | 11 | 16 | 17 | 18 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 23 | 24 | 24 |
| | Einh. | 1,6 | 2,0 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 6,9 | 7,5 | 7,5 |
| | V. Cl. | 9 | 14 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 22 | 23 | 17 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 26 |
| | Einh. | 1,8 | 2,4 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,4 | 6,9 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 8,6 |
| | VI. Cl. | 10 | 15 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 23 | 24 | 18 | 19 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 27 |
| | Einh. | 1,9 | 2,5 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 6,9 | 7,5 | 4,2 | 4,7 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 9,2 | 9,2 |
| | VII. Cl. | 12 | 17 | 19 | 20 | 21 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 19 | 20 | 22 | 23 | 25 | 27 | 28 | 29 | 30 | 30 |
| | Einh. | 2,2 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 9,2 | 4,7 | 5,3 | 6,4 | 6,9 | 8,0 | 9,2 | 9,7 | 10,3 | 10,8 | 10,8 |
| | VIII. Cl. | 17 | 19 | 22 | 24 | 26 | 29 | 31 | 34 | 35 | 37 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 38 | 39 | 40 |
| | Einh. | 3,6 | 4,7 | 6,4 | 7,5 | 8,6 | 10,3 | 11,4 | 13,0 | 13,6 | 14,7 | 5,8 | 7,5 | 9,2 | 10,3 | 11,9 | 13,6 | 14,7 | 15,3 | 15,8 | 16,4 |
| | IX. Cl. | 19 | 24 | 28 | 32 | 36 | 41 | 45 | 50 | 51 | 55 | 27 | 31 | 36 | 40 | 44 | 49 | 52 | 55 | 57 | 58 |
| | Einh. | 4,7 | 7,5 | 9,7 | 11,9 | 14,2 | 16,9 | 19,2 | 21,9 | 22,5 | 24,7 | 9,2 | 11,4 | 14,2 | 16,4 | 18,6 | 21,4 | 23,0 | 24,7 | 25,8 | 26,4 |

# Gebäude mit guten Blitzableitungen

und

| Betriebs-Haupttabtheilung. | welche zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören. | mit **harter** Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz, | | | | | | | | | | mit **weicher** Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Bretern, Schwarten und Dornscher Masse, | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im Betrage der verbrennbaren Theile | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | bis | über | | | | | | | | | bis | über | | | | | | | | |
| | | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 |
| | | des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **C.*** | | gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 ℳ Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gebäude mit **nicht** vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen. | I. Cl. | 4 | 6 | 8 | 10 | 12 | 14 | 16 | 16 | 16 | 17 | 10 | 13 | 15 | 16 | 17 | 17 | 18 | 18 | 18 | 19 |
| | Einh. | 1,3 | 1,5 | 1,7 | 1,9 | 2,2 | 2,4 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,6 | 1,9 | 2,3 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 4,2 | 4,7 |
| | II. Cl. | 6 | 9 | 12 | 15 | 16 | 17 | 18 | 18 | 19 | 19 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 22 | 22 |
| | Einh. | 1,5 | 1,8 | 2,2 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,4 | 6,4 |
| | III. Cl. | 6 | 9 | 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 20 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 23 | 23 |
| | Einh. | 1,5 | 1,8 | 2,3 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 6,9 | 6,9 |
| | IV. Cl. | 8 | 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 21 | 22 | 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 23 | 24 | 24 | 25 | 25 |
| | Einh. | 1,7 | 2,3 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 6,4 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,9 | 7,5 | 7,5 | 8,0 | 8,0 |
| | V. Cl. | 9 | 15 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 23 | 23 | 24 | 17 | 18 | 20 | 21 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 27 |
| | Einh. | 1,8 | 2,5 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,9 | 6,9 | 7,5 | 3,6 | 4,2 | 5,3 | 5,8 | 6,9 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 9,2 | 9,2 |
| | VI. Cl. | 10 | 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 24 | 24 | 26 | 17 | 19 | 21 | 22 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 28 |
| | Einh. | 1,9 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 7,5 | 8,6 | 3,6 | 4,7 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 9,2 | 9,7 | 9,7 |
| | VII. Cl. | 13 | 17 | 19 | 20 | 21 | 23 | 25 | 26 | 27 | 29 | 19 | 20 | 22 | 24 | 26 | 28 | 29 | 30 | 31 | 31 |
| | Einh. | 2,3 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,9 | 8,0 | 8,6 | 9,2 | 10,3 | 4,7 | 5,3 | 6,4 | 7,5 | 8,6 | 9,7 | 10,3 | 10,8 | 11,4 | 11,4 |
| | VIII. Cl. | 16 | 19 | 22 | 24 | 27 | 29 | 32 | 34 | 36 | 38 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 39 | 40 | 41 |
| | Einh. | 3,0 | 4,7 | 6,4 | 7,5 | 9,2 | 10,3 | 11,9 | 13,0 | 14,2 | 15,3 | 5,8 | 7,5 | 9,2 | 10,3 | 11,9 | 13,6 | 14,7 | 15,8 | 16,4 | 16,9 |
| | IX. Cl. | 19 | 24 | 28 | 32 | 37 | 41 | 45 | 50 | 52 | 57 | 27 | 31 | 36 | 40 | 45 | 50 | 53 | 56 | 58 | 59 |
| | Einh. | 4,7 | 7,5 | 9,7 | 11,9 | 14,7 | 16,9 | 19,2 | 21,9 | 23,0 | 25,8 | 9,2 | 11,4 | 14,2 | 16,4 | 19,2 | 21,9 | 23,6 | 25,3 | 26,4 | 26,9 |

# Gebäude **ohne** oder mit **ungenügenden** Blitzableitungen

und

| Betriebs-Haupttheilung. D. | welche zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören. | mit **harter** Dachung, von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz, im Betrage der verbrennbaren Theile des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | | | mit **weicher** Dachung, von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Bretern, Schwarten und Dorn'scher Masse, im Betrage der verbrennbaren Theile des Zeitwerths vom ganzen Gebäude | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis | über | | | | | | | | | bis | über | | | | | | | | |
| | | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 | 1/10 | 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 |
| | | gehören in die nachstehenden **Beitrags-Classen** und zahlen für je 100 ℳ Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten **Beitrags-Einheiten**: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| äude | I. Cl. | 5 | 7 | 10 | 12 | 15 | 16 | 17 | 17 | 17 | 18 | 11 | 15 | 16 | 17 | 18 | 18 | 19 | 19 | 20 | 20 |
| | Einh. | 1,4 | 1,6 | 1,9 | 2,2 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 3,6 | 3,6 | 4,2 | 2,0 | 2,5 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 5,3 |
| | II. Cl. | 7 | 10 | 14 | 16 | 17 | 18 | 19 | 19 | 20 | 20 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 23 | 23 |
| | Einh. | 1,6 | 1,9 | 2,4 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 6,9 | 6,9 |
| ıit | III. Cl. | 7 | 11 | 15 | 17 | 18 | 19 | 20 | 20 | 21 | 21 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 24 | 24 |
| | Einh. | 1,6 | 2,0 | 2,5 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,3 | 5,8 | 5,8 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 7,5 | 7,5 |
| cht | IV. Cl. | 9 | 14 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 22 | 23 | 17 | 19 | 20 | 21 | 22 | 24 | 25 | 25 | 26 | 26 |
| | Einh. | 1,8 | 2,4 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,4 | 6,9 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 8,0 | 8,0 | 8,6 | 8,6 |
| hrift- | V. Cl. | 10 | 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 24 | 24 | 26 | 18 | 19 | 21 | 22 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 28 |
| | Einh. | 1,9 | 3,0 | 4,2 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 7,5 | 8,6 | 4,2 | 4,7 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 8,0 | 8,6 | 9,2 | 9,7 | 9,7 |
| igen | VI. Cl. | 11 | 17 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 25 | 25 | 27 | 18 | 20 | 22 | 23 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 29 |
| | Einh. | 2,0 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 8,0 | 8,0 | 9,2 | 4,2 | 5,3 | 6,4 | 6,9 | 8,0 | 8,6 | 9,2 | 9,7 | 10,3 | 10,3 |
| er- | VII. Cl. | 14 | 18 | 20 | 21 | 22 | 24 | 26 | 27 | 28 | 30 | 20 | 21 | 23 | 25 | 27 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 |
| | Einh. | 2,4 | 4,2 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 7,5 | 8,6 | 9,2 | 9,7 | 10,8 | 5,3 | 5,8 | 6,9 | 8,0 | 9,2 | 10,3 | 10,8 | 11,4 | 11,9 | 12,5 |
| gs- | VIII. Cl. | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 30 | 33 | 35 | 37 | 39 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 40 | 41 | 42 |
| | Einh. | 3,6 | 5,3 | 6,9 | 8,0 | 9,7 | 10,8 | 12,5 | 13,6 | 14,7 | 15,8 | 6,4 | 8,0 | 9,7 | 10,8 | 12,5 | 14,2 | 15,3 | 16,4 | 16,9 | 17,5 |
| gen. | IX. Cl. | 20 | 25 | 29 | 33 | 38 | 42 | 46 | 51 | 53 | 58 | 28 | 32 | 37 | 41 | 46 | 51 | 54 | 57 | 59 | 60 |
| | Einh. | 5,3 | 8,0 | 10,3 | 12,5 | 15,3 | 17,5 | 19,7 | 22,5 | 23,6 | 26,4 | 9,7 | 11,9 | 14,7 | 16,9 | 19,7 | 22,5 | 24,2 | 25,8 | 26,9 | 27,5 |

# Schauspielhäuser

| welche der nachstehenden **Betriebs-Haupt-Abtheilung** angehören, | **mit Blitzableitungen** | | | | | | | | | | | | **ohne Blitzableitungen** | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | mit **harter** Dachung | | | | | | mit **weicher** Dachung | | | | | | mit **harter** Dachung | | | | | | mit **weicher** Dachung | | | | | |
| | im Betrage der verbrennbaren Theile, incl. der feststehenden Maschinerie und Gasleitung als Ausbaugegenstände | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | über | | | | | | über | | | | | | über | | | | | | über | | | | | |
| | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/1 |
| | des Zeitwerths vom ganzen Objecte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | gehören in die nachstehenden Beitrags-Classen und zahlen für je 100 ℳ Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-Einheiten: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | **1. Bei ununterbrochenem Betriebe (über 9 Monate jährlich):** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **B.*** mit **guten** Feuerungsanlagen. | 58 | 66 | 75 | 83 | 87 | 95 | 72 | 81 | 87 | 91 | 95 | 97 | **B.** | 59 | 67 | 76 | 84 | 88 | 96 | 73 | 82 | 88 | 92 | 96 | 9 |
| | 26,4 | 30,8 | 35,8 | 40,3 | 42,5 | 47,5 | 34,2 | 39,2 | 42,5 | 44,7 | 47,5 | 48,6 | | 26,9 | 31,4 | 36,4 | 40,8 | 43,0 | 48,0 | 34,7 | 39,7 | 43,0 | 45,8 | 48,0 | 4 |
| **C.*** mit **mangelhaften** Feuerungsanlagen. | 59 | 68 | 76 | 85 | 89 | 97 | 74 | 83 | 89 | 93 | 97 | 99 | **C.** | 60 | 69 | 77 | 86 | 90 | 98 | 75 | 84 | 90 | 94 | 98 | 1 |
| | 26,9 | 31,9 | 36,4 | 41,4 | 43,6 | 48,6 | 35,3 | 40,3 | 43,6 | 46,4 | 48,6 | 49,7 | | 27,5 | 32,5 | 36,9 | 41,9 | 44,2 | 49,2 | 35,8 | 40,8 | 44,2 | 46,9 | 49,2 | 5 |
| | **2. Bei zeitweiligem Betriebe in mehr als 5 Monaten des Jahres:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **B.*** mit **guten** Feuerungsanlagen. | 49 | 56 | 62 | 69 | 73 | 79 | 61 | 68 | 73 | 77 | 80 | 82 | **B.** | 50 | 57 | 63 | 70 | 74 | 80 | 62 | 69 | 74 | 78 | 81 | 8 |
| | 21,4 | 25,3 | 28,6 | 32,5 | 34,7 | 38,0 | 28,0 | 31,9 | 34,7 | 36,9 | 38,6 | 39,7 | | 21,9 | 25,8 | 29,2 | 33,0 | 35,3 | 38,6 | 28,6 | 32,5 | 35,3 | 37,5 | 39,2 | 4 |
| **C.*** mit **mangelhaften** Feuerungsanlagen. | 50 | 57 | 64 | 71 | 75 | 82 | 62 | 69 | 75 | 78 | 82 | 84 | **C.** | 51 | 58 | 65 | 72 | 76 | 83 | 63 | 70 | 76 | 79 | 83 | 8 |
| | 21,9 | 25,8 | 29,7 | 33,6 | 35,8 | 39,7 | 28,6 | 32,5 | 35,8 | 37,5 | 39,7 | 40,8 | | 22,5 | 26,4 | 30,3 | 34,2 | 36,4 | 40,3 | 29,2 | 33,0 | 36,4 | 38,0 | 40,3 | 4 |
| | **3. Bei zeitweiligem Betriebe in nicht mehr als 5 Monaten des Jahres:** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **A.*** **ohne** Feuerungsanlagen. | 42 | 48 | 53 | 59 | 61 | 67 | 52 | 58 | 62 | 65 | 68 | 69 | **A.** | 43 | 49 | 54 | 60 | 62 | 68 | 53 | 59 | 63 | 66 | 69 | |
| | 17,5 | 20,8 | 23,6 | 26,9 | 28,0 | 31,4 | 23,0 | 26,4 | 28,6 | 30,3 | 31,9 | 32,5 | | 18,0 | 21,4 | 24,2 | 27,5 | 28,6 | 31,9 | 23,6 | 26,9 | 29,2 | 30,8 | 32,5 | 3 |
| **B.*** mit **guten** Feuerungsanlagen. | 43 | 49 | 54 | 60 | 63 | 68 | 53 | 59 | 64 | 67 | 70 | 71 | **B.** | 44 | 50 | 55 | 61 | 64 | 69 | 54 | 60 | 65 | 68 | 71 | |
| | 18,0 | 21,4 | 24,2 | 27,5 | 29,2 | 31,9 | 23,6 | 26,9 | 29,7 | 31,4 | 33,0 | 33,6 | | 18,6 | 21,9 | 24,7 | 28,0 | 29,7 | 32,5 | 24,2 | 27,5 | 30,3 | 31,9 | 33,6 | 3 |
| **C.*** mit **mangelhaften** Feuerungsanlagen. | 44 | 50 | 56 | 62 | 65 | 71 | 55 | 61 | 65 | 68 | 71 | 73 | **C.** | 45 | 51 | 57 | 63 | 66 | 72 | 56 | 62 | 66 | 69 | 73 | |
| | 18,6 | 21,9 | 25,3 | 28,6 | 30,3 | 33,6 | 24,7 | 28,0 | 30,3 | 31,9 | 33,6 | 34,7 | | 19,2 | 22,5 | 25,8 | 29,2 | 30,8 | 34,2 | 25,3 | 28,6 | 30,8 | 32,5 | 34,7 | 3 |

## Anmerkungen.

1. Schauspielhäuser ohne oder mit nur ungenügend zu erachtendem Löschwasser-Druckwerke erhalten je nach Befinden eine Beitragserh ung bis 10 Classenstufen; d. i. pro Classe und 100 ℳ Versicherungssumme, 0,55 Beitrags-Einheit.

2. Die angenommene alljährliche Dauer des theatralischen Betriebs bedingt keineswegs tägliche Bühnenvorstellungen innerhalb di Zeit, sondern setzt nur voraus, daß man während der angegebenen Anzahl Betriebsmonate im Schauspielhause überhaupt entweder mit Vorst ungen oder sonst mit Vorbereitungen zu denselben beschäftigt ist.

3. Eine Herabsetzung der Beitragsleistung wegen angeblich eingetretener Verkürzung der angenommenen jährlichen Betriebs kann nur nach Verlauf einer Versicherungsdauer von 5 vollen Jahren nach dem Jahre der jüngst vorher erfolgten Einschätzung auf besonde Antrag und nach dem für die abgelaufene Versicherungsperiode wirklich nachweisbaren Durchschnittsergebnisse des stattgehabten Betriebs erfol

# A$^{2}$.

# Tabelle

zur

# Ausgleichung der Beitragsleistung

nach den

# Gefahren- und Risico-Verhältnissen

in Beziehung auf **Ansteckung** nebenstehender Gebäude

**des eigenen Compleres.**

---

Anmerkung. Die in dieser Tabelle mit schrägen Ziffern angegebenen Entfernungen haben dann Geltung, wenn das **gefahrdrohende** Gebäude **weiche** Dachung hat.

Wenn das **ansteckbare** Gebäude

| | von dem nächsten Gebäude des Complexes in Entfernung | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **massive,** mit Oeffnungen versehene **Umfassungen, massive Simse** und **harte Dachung** | bis | über | | | |
| | 1 bis 2 | 1 bis 2 | 2 bis 3 | 3 bis 4 | 4 bis 5 | 5 bis 6 |
| | *2 = 4* | *2 = 4* | *4 = 6* | *6 = 8* | *8 = 10* | *10 = 12* |
| | **Meter** | | | | | |
| **massive Umfassung** mit **hölzernen Simsen** oder **nicht** massive Umfassungen und **harte Dachung** | bis | über | | | | |
| | 2 | 2 bis 4 | 4 bis 6 | 6 bis 8 | 8 bis 10 | 10 bis 12 |
| | *4* | *4 = 8* | *8 = 12* | *12 = 16* | *16 = 20* | *20 = 24* |
| | **Meter** | | | | | |
| **weiche Dachung** | bis | über | | | | |
| | 6 | 6 bis 12 | 12 bis 18 | 18 bis 24 | 24 bis 30 | 30 bis 36 |
| | **Meter** | | | | | |
| hat, | steht, | | | | | |

beträgt die Gefahr- beziehentlich Risico-**Erhöhung** über das Risico-Verhältniß der directen Gefahr des einzelnen Gebäudes (oder der Gruppe)

| bei einem **Unterschiede** der Vereinigungs-Beitrags-Classe gegen die Beitrags-Classe des Gebäudes nach der directen Gefahr von: | $\frac{36}{36}=1{,}00$ | $\frac{25}{36}=0{,}69$ | $\frac{16}{36}=0{,}44$ | $\frac{9}{36}=0{,}25$ | $\frac{4}{36}=0{,}11$ | $\frac{1}{36}=0{,}03$ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des nebenstehenden Unterschieds nach **Classen:** | | | | | |
| 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 2 Classen | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 3 " | 3 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| 4 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| 5 " | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 |
| 6 " | 6 | 5 | 3 | 2 | 1 | 1 |
| 7 " | 7 | 5 | 4 | 2 | 1 | 1 |
| 8 " | 8 | 6 | 4 | 2 | 1 | 1 |
| 9 " | 9 | 7 | 4 | 3 | 1 | 1 |
| 10 " | 10 | 7 | 5 | 3 | 2 | 1 |
| 11 " | 11 | 8 | 5 | 3 | 2 | 1 |
| 12 " | 12 | 9 | 6 | 3 | 2 | 1 |
| 13 | 13 | 9 | 6 | 4 | 2 | 1 |
| 14 " | 14 | 10 | 7 | 4 | 2 | 1 |
| 15 | 15 | 11 | 7 | 4 | 2 | 1 |
| 16 " | 16 | 12 | 8 | 4 | 2 | 1 |
| 17 | 17 | 12 | 8 | 5 | 2 | 1 |
| 18 " | 18 | 13 | 8 | 5 | 2 | 1 |
| 19 " | 19 | 14 | 9 | 5 | 3 | 1 |
| 20 | 20 | 14 | 9 | 5 | 3 | 1 |
| 21 " | 21 | 15 | 10 | 6 | 3 | 1 |
| 22 " | 22 | 16 | 10 | 6 | 3 | 1 |
| 23 " | 23 | 16 | 11 | 6 | 3 | 1 |
| 24 " | 24 | 17 | 11 | 6 | 3 | 1 |
| 25 " | 25 | 18 | 12 | 7 | 3 | 1 |
| 26 " | 26 | 18 | 12 | 7 | 3 | 1 |
| 27 " | 27 | 19 | 12 | 7 | 3 | 1 |
| 28 " | 28 | 20 | 13 | 7 | 4 | 1 |
| 29 " | 29 | 21 | 13 | 8 | 4 | 1 |

Wenn das **ansteckbare** Gebäude

| | von dem nächsten Gebäude des Complexes in Entfernung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **massive**, mit Oeffnungen versehene **Umfassungen, massive Simse** und **harte Dachung** | bis | über | | | | |
| | 1 bis *2* | 1 bis 2 *2 = 4* | 2 bis 3 *4 = 6* | 3 bis 4 *6 = 8* | 4 bis 5 *8 = 10* | 5 bis 6 *10 = 12* |
| | **Meter** | | | | | |
| **massive Umfassung** mit **hölzernen Simsen** oder **nicht** massive Umfassungen und **harte Dachung** | bis | über | | | | |
| | 2 bis *4* | 2 bis 4 *4 = 8* | 4 bis 6 *8 = 12* | 6 bis 8 *12 = 16* | 8 bis 10 *16 = 20* | 10 bis 12 *20 = 24* |
| | **Meter** | | | | | |
| **weiche Dachung** | bis | über | | | | |
| | 6 | 6 bis 12 | 12 bis 18 | 18 bis 24 | 24 bis 30 | 30 bis 36 |
| | **Meter** | | | | | |
| hat, | steht, | | | | | |

beträgt die Gefahr- beziehentlich Rifico-**Erhöhung** über das Rifico-Verhältniß der directen Gefahr des einzelnen Gebäudes (oder der Gruppe)

| bei einem **Unterschiede** der Vereinigungs-Beitrags-Classe gegen die Beitrags-Classe des Gebäudes nach der directen Gefahr von: | $\frac{36}{36}=1{,}00$ | $\frac{25}{36}=0{,}69$ | $\frac{16}{36}=0{,}44$ | $\frac{9}{36}=0{,}25$ | $\frac{4}{36}=0{,}11$ | $\frac{1}{36}=0{,}03$ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des nebenstehenden Unterschieds nach **Classen:** | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 30 Classen | 30 | 21 | 14 | 8 | 4 | 1 |
| 31 = | 31 | 22 | 14 | 8 | 4 | 1 |
| 32 = | 32 | 23 | 15 | 8 | 4 | 1 |
| 33 | 33 | 23 | 15 | 9 | 4 | 1 |
| 34 = | 34 | 24 | 15 | 9 | 4 | 1 |
| 35 = | 35 | 25 | 16 | 9 | 4 | 1 |
| 36 = | 36 | 25 | 16 | 9 | 4 | 1 |
| 37 = | 37 | 26 | 17 | 10 | 5 | 2 |
| 38 = | 38 | 27 | 17 | 10 | 5 | 2 |
| 39 = | 39 | 27 | 18 | 10 | 5 | 2 |
| 40 = | 40 | 28 | 18 | 10 | 5 | 2 |
| 41 = | 41 | 29 | 19 | 11 | 5 | 2 |
| 42 = | 42 | 29 | 19 | 11 | 5 | 2 |
| 43 | 43 | 30 | 19 | 11 | 5 | 2 |
| 44 = | 44 | 31 | 20 | 11 | 5 | 2 |
| 45 = | 45 | 32 | 20 | 12 | 5 | 2 |
| 46 = | 46 | 32 | 21 | 12 | 6 | 2 |
| 47 = | 47 | 33 | 21 | 12 | 6 | 2 |
| 48 = | 48 | 34 | 22 | 12 | 6 | 2 |
| 49 = | 49 | 34 | 22 | 13 | 6 | 2 |
| 50 = | 50 | 35 | 22 | 13 | 6 | 2 |
| 51 = | 51 | 36 | 23 | 13 | 6 | 2 |
| 52 = | 52 | 36 | 23 | 13 | 6 | 2 |
| 53 | 53 | 37 | 24 | 14 | 6 | 2 |
| 54 = | 54 | 38 | 24 | 14 | 6 | 2 |
| 55 = | 55 | 38 | 25 | 14 | 7 | 2 |
| 56 = | 56 | 39 | 25 | 14 | 7 | 2 |
| 57 = | 57 | 40 | 26 | 15 | 7 | 2 |
| 58 = | 58 | 41 | 26 | 15 | 7 | 2 |

# A3.

# Tabelle

zur

# Ermittelung der Beitrags-Erhöhung

wegen der

## fremden Ansteckungsgefahr oder der Gefahr der Lage.

| Bei **harter** Dachung | | Bei **weicher** Dachung | | | beträgt die Erhöhung des Beitrags an zuzuschlagenden **Classen:** |
|---|---|---|---|---|---|
| des zu classificirenden **bedrohten** Gebäudes, Complexes oder der Gruppe und | | | | | |
| bei **harter** Dachung | | bei **weicher** Dachung | | | |
| des **drohenden** nachbarlichen Gebäudes, | | | | | |
| wenn das **bedrohte nächste** Gebäude des zu classificirenden Complexes oder der Gruppe | | | | | |
| massiv | nicht massiv | massiv | nicht massiv | | |
| ist und | | | | | |
| sich in einem Abstande vom **drohenden** Nachbargebäude befindet von: | | | | | |
| **Meter** | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| bis 4 | bis 8 | bis 8 | bis 16 | bis 24 | 2*) |
| über | | | | | |
| 4 bis 6 | 8 bis 12 | 8 bis 12 | 16 bis 24 | 24 bis 36 | 1*) |

*) Da hier unter den zuzuschlagenden Classen die größeren Beitragsstufen von $1^2/_3$ Risico Einheit zu verstehen sind, so macht sich für diejenigen Gebäude, welche nach Maßgabe der directen und eventuell Complexgefahr in die 1. bis mit 14. Beitrags-Classe zu stehen kommen, woselbst die Classen-Abstufung nur $^1/_3$ Risico-Einheit beträgt, eine besondere reducirende Erhöhungsberechnung erforderlich, welche aus nachstehender Tafel zu entnehmen ist.

| Gehört das Gebäude nach Maßgabe seiner **eigenen** und bez. **Complexgefahr** in Classe: | und soll die Beitrags-Erhöhung wegen der Gefahr der Lage oder der Ansteckung durch **fremde** Gebäude | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Classe | 2 Classen | 3 Classen | 4 Classen | 5 Classen | 6 Classen | 7 Classen | 8 Classen |
| | betragen, so ist das betreffende Gebäude zu versetzen in | | | | | | | |
| | **Beitrags-Classe:** | | | | | | | |
| 1 | 6 | 11 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 2 | 7 | 12 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 3 | 8 | 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 4 | 9 | 14 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 5 | 10 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 6 | 11 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 7 | 12 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 8 | 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 9 | 14 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 10 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 11 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 12 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 14 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 16 ꝛc. | | | | | | | | |

# B.

# Beitrags-Classifications-Tabelle

für die

# nur versicherungsfähigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände.

---

### Regeln bei der Einschätzung.

1. Jedes unter Einem Buchstaben und mit einem besonderen Zeitwerthe catastrirte Object ist für sich zu classificiren.
2. Wenn unter ein und derselben Zeitwerthsumme sich Objecte verschiedener Kategorien befinden, so wird die Beitrags-Classe stets nach der höher besteuerten Kategorie bestimmt.
3. Für Schiffmühlen, Bockwindmühlen und andere dergleichen Mühlen mit drehbarem Gehäuse gilt die am Schlusse der Tabelle B befindliche besondere Classifications-Tabelle.
4. In dem Falle, wenn von den Eigenthümern die für nothwendig erkannten und als Bedingung für die Annahme zur Versicherung, oder bei eingetretenen Veränderungen zur Fortsetzung der Versicherung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen Feuersgefahr (§ 157 des Ges.) nicht sofort ausgeführt und die erforderlichen Löschapparate nicht sofort beschafft werden, von der Ablehnung und beziehentlich Kündigung der Versicherung aber abgesehen wird, kann die Beitragsleistung, je nach dem Grade der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Sicherheitsmaßregeln und Löschapparate, und auf so lange, als diese Mängel fortbestehen, um 1 bis 3 Classen gegen das Ergebniß der Classifications-Tabelle zuschlagsweise erhöht werden.

# Versicherungsfähige Gegenstände

der Kategorie

gehören nach Maßgabe der Beitrags-Classe des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, in nachstehende

**Beitrags-Classen**

und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten

**Beitrags-Einheiten:**

| Beitrags-Classe des Gebäudes. | | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Cl. | 1 | 4 | 8 | 11 | 14 | 16 |
| | Einh. | 0,9 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,4 | 3,0 |
| 2 | Cl. | 2 | 5 | 9 | 12 | 16 | 16 |
| | Einh. | 1,0 | 1,4 | 1,8 | 2,2 | 3,0 | 3,0 |
| 3 | Cl. | 3 | 8 | 12 | 16 | 17 | 17 |
| | Einh. | 1,2 | 1,7 | 2,2 | 3,0 | 3,6 | 3,6 |
| 4 | Cl. | 4 | 10 | 14 | 16 | 17 | 18 |
| | Einh. | 1,3 | 1,9 | 2,4 | 3,0 | 3,6 | 4,2 |
| 5 | Cl. | 5 | 11 | 16 | 17 | 18 | 18 |
| | Einh. | 1,4 | 2,0 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,2 |
| 6 | Cl. | 6 | 12 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | Einh. | 1,5 | 2,2 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 |
| 7 | Cl. | 7 | 13 | 16 | 17 | 18 | 20 |
| | Einh. | 1,6 | 2,3 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 5,3 |
| 8 | Cl. | 8 | 14 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| | Einh. | 1,7 | 2,4 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,3 |
| 9 | Cl. | 9 | 16 | 17 | 18 | 19 | 21 |
| | Einh. | 1,8 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 4,7 | 5,8 |
| 10 | Cl. | 10 | 16 | 17 | 18 | 20 | 21 |
| | Einh. | 1,9 | 3,0 | 3,6 | 4,2 | 5,3 | 5,8 |
| 11 | Cl. | 11 | 16 | 17 | 19 | 20 | 22 |
| | Einh. | 2,0 | 3,0 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 6,4 |
| 12 | Cl. | 12 | 17 | 18 | 20 | 21 | 23 |
| | Einh. | 2,2 | 3,6 | 4,2 | 5,3 | 5,8 | 6,9 |
| 13 | Cl. | 13 | 17 | 18 | 20 | 22 | 23 |
| | Einh. | 2,3 | 3,6 | 4,2 | 5,3 | 6,4 | 6,9 |
| 14 | Cl. | 14 | 17 | 19 | 20 | 22 | 24 |
| | Einh. | 2,4 | 3,6 | 4,7 | 5,3 | 6,4 | 7,5 |
| 15 | Cl. | 15 | 17 | 19 | 21 | 23 | 24 |
| | Einh. | 2,5 | 3,6 | 4,7 | 5,8 | 6,9 | 7,5 |
| 16 | Cl. | 16 | 18 | 21 | 23 | 25 | 27 |
| | Einh. | 3,0 | 4,2 | 5,8 | 6,9 | 8,0 | 9,2 |
| 17 | Cl. | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 30 |
| | Einh. | 3,6 | 5,3 | 6,9 | 8,0 | 9,7 | 10,8 |
| 18 | Cl. | 18 | 22 | 25 | 28 | 31 | 34 |
| | Einh. | 4,2 | 6,4 | 8,0 | 9,7 | 11,4 | 13,0 |
| 19 | Cl. | 19 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 |
| | Einh. | 4,7 | 6,9 | 8,6 | 10,8 | 12,5 | 14,2 |
| 20 | Cl. | 20 | 24 | 28 | 32 | 36 | 40 |
| | Einh. | 5,3 | 7,5 | 9,7 | 11,9 | 14,2 | 16,4 |
| 21 | Cl. | 21 | 26 | 30 | 34 | 38 | 42 |
| | Einh. | 5,8 | 8,6 | 10,8 | 13,0 | 15,3 | 17,5 |
| 22 | Cl. | 22 | 27 | 32 | 36 | 41 | 45 |
| | Einh. | 6,4 | 9,2 | 11,9 | 14,2 | 16,9 | 19,2 |
| 23 | Cl. | 23 | 28 | 33 | 38 | 43 | 48 |
| | Einh. | 6,9 | 9,7 | 12,5 | 15,3 | 18,0 | 20,8 |
| 24 | Cl. | 24 | 30 | 35 | 41 | 46 | 51 |
| | Einh. | 7,5 | 10,8 | 13,6 | 16,9 | 19,7 | 22,5 |
| 25 | Cl. | 25 | 31 | 37 | 43 | 48 | 54 |
| | Einh. | 8,0 | 11,4 | 14,7 | 18,0 | 20,8 | 24,2 |
| 26 | Cl. | 26 | 33 | 39 | 45 | 51 | 57 |
| | Einh. | 8,6 | 12,5 | 15,8 | 19,2 | 22,5 | 25,8 |
| 27 | Cl. | 27 | 34 | 41 | 47 | 54 | 61 |
| | Einh. | 9,2 | 13,0 | 16,9 | 20,3 | 24,2 | 28,0 |
| 28 | Cl. | 28 | 35 | 42 | 49 | 56 | 63 |
| | Einh. | 9,7 | 13,6 | 17,5 | 21,4 | 25,3 | 29,2 |
| 29 | Cl. | 29 | 37 | 44 | 52 | 59 | 67 |
| | Einh. | 10,3 | 14,7 | 18,6 | 23,0 | 26,9 | 31,4 |
| 30 | Cl. | 30 | 38 | 46 | 54 | 62 | 69 |
| | Einh. | 10,8 | 15,3 | 19,7 | 24,2 | 28,6 | 32,5 |
| 31 | Cl. | 31 | 40 | 48 | 56 | 64 | 72 |
| | Einh. | 11,4 | 16,4 | 20,8 | 25,3 | 29,7 | 34,2 |
| 32 | Cl. | 32 | 41 | 50 | 58 | 67 | 75 |
| | Einh. | 11,9 | 16,9 | 21,9 | 26,4 | 31,4 | 35,8 |
| 33 | Cl. | 33 | 42 | 51 | 60 | 69 | 78 |
| | Einh. | 12,5 | 17,5 | 22,5 | 27,5 | 32,5 | 37,5 |
| 34 | Cl. | 34 | 44 | 53 | 62 | 72 | 81 |
| | Einh. | 13,0 | 18,6 | 23,6 | 28,6 | 34,2 | 39,2 |
| 35 | Cl. | 35 | 45 | 55 | 65 | 75 | 84 |
| | Einh. | 13,6 | 19,2 | 24,7 | 30,3 | 35,8 | 40,8 |
| 36 | Cl. | 36 | 47 | 57 | 67 | 78 | 88 |
| | Einh. | 14,2 | 20,3 | 25,8 | 31,4 | 37,5 | 43,0 |
| 37 | Cl. | 37 | 48 | 59 | 69 | 80 | 9 |
| | Einh. | 14,7 | 20,8 | 26,9 | 32,5 | 38,6 | 4 |
| 38 | Cl. | 38 | 50 | 61 | 72 | 83 | 9 |
| | Einh. | 15,3 | 21,9 | 28,0 | 34,2 | 40,3 | 4 |
| 39 | Cl. | 39 | 51 | 62 | 74 | 85 | 9 |
| | Einh. | 15,8 | 22,5 | 28,6 | 35,3 | 41,4 | 4 |
| 40 | Cl. | 40 | 52 | 64 | 76 | 88 | 9 |
| | Einh. | 16,4 | 23,0 | 29,7 | 36,4 | 43,0 | 4 |
| 41 | Cl. | 41 | 54 | 66 | 78 | 90 | 1 |
| | Einh. | 16,9 | 24,2 | 30,8 | 37,5 | 44,2 | 5 |
| 42 | Cl. | 42 | 55 | 68 | 80 | 92 | 1 |
| | Einh. | 17,5 | 24,7 | 31,9 | 38,6 | 45,5 | 5 |
| 43 | Cl. | 43 | 56 | 69 | 82 | 94 | 1 |
| | Einh. | 18,0 | 25,3 | 32,5 | 39,7 | 46,9 | 5 |
| 44 | Cl. | 44 | 58 | 71 | 85 | 97 | 1 |
| | Einh. | 18,6 | 26,4 | 33,6 | 41,4 | 48,6 | 5 |
| 45 | Cl. | 45 | 59 | 73 | 87 | 100 | 1 |
| | Einh. | 19,2 | 26,9 | 34,7 | 42,5 | 50,3 | 5 |
| 46 | Cl. | 46 | 61 | 75 | 89 | 102 | 1 |
| | Einh. | 19,7 | 28,0 | 35,8 | 43,6 | 51,4 | 5 |
| 47 | Cl. | 47 | 62 | 77 | 91 | 105 | 1 |
| | Einh. | 20,3 | 28,6 | 36,9 | 44,7 | 53,0 | 6 |
| 48 | Cl. | 48 | 63 | 78 | 92 | 107 | 1 |
| | Einh. | 20,8 | 29,2 | 37,5 | 45,8 | 54,2 | 6 |
| 49 | Cl. | 49 | 65 | 80 | 95 | 109 | 1 |
| | Einh. | 21,4 | 30,3 | 38,6 | 47,5 | 55,8 | 6 |
| 50 | Cl. | 50 | 66 | 82 | 97 | 111 | 1 |
| | Einh. | 21,9 | 30,8 | 39,7 | 48,6 | 57,5 | 6 |
| 51 | Cl. | 51 | 68 | 84 | 99 | 113 | 1 |
| | Einh. | 22,5 | 31,9 | 40,8 | 49,7 | 58,6 | |
| 52 | Cl. | 52 | 69 | 85 | 101 | 116 | |
| | Einh. | 23,0 | 32,5 | 41,4 | 50,8 | 60,3 | |
| 53 | Cl. | 53 | 71 | 87 | 104 | 118 | |
| | Einh. | 23,6 | 33,6 | 42,5 | 52,5 | 61,4 | |
| 54 | Cl. | 54 | 72 | 89 | 106 | 121 | |
| | Einh. | 24,2 | 34,2 | 43,6 | 53,6 | 63,0 | |

# Versicherungsfähige Gegenstände

der Kategorie

| | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

gehören nach Maßgabe der Beitrags-Classe des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, in nachstehende

**Beitrags-Classen**

und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten

**Beitrags-Einheiten:**

| Beitrags-Classe des Gebäudes. | | | | | | | | Beitrags-Classe des Gebäudes. | | | | | | | | Beitrags-Classe des Gebäudes. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | Cl. | 55 | 73 | 91 | 108 | 124 | 134 | 61 | Cl. | 61 | 81 | 101 | 119 | 133 | 147 | 67 | Cl. | 67 | 90 | 110 | 129 | 144 | 158 |
| | Einh. | 24,7 | 34,7 | 44,7 | 54,7 | 64,7 | 74,2 | | Einh. | 28,0 | 39,2 | 50,8 | 61,9 | 73,0 | 84,2 | | Einh. | 31,4 | 44,2 | 56,9 | 69,2 | 81,9 | 94,2 |
| 6 | Cl. | 56 | 75 | 92 | 109 | 125 | 137 | 62 | Cl. | 62 | 83 | 103 | 121 | 135 | 149 | 68 | Cl. | 68 | 91 | 111 | 130 | 146 | 160 |
| | Einh. | 25,3 | 35,8 | 45,8 | 55,8 | 65,8 | 76,4 | | Einh. | 28,6 | 40,3 | 51,9 | 63,0 | 74,7 | 85,8 | | Einh. | 31,9 | 44,7 | 57,5 | 70,3 | 83,0 | 95,8 |
| 7 | Cl. | 57 | 76 | 94 | 110 | 127 | 138 | 63 | Cl. | 63 | 85 | 105 | 124 | 137 | 151 | 69 | Cl. | 69 | 92 | 113 | 132 | 148 | 162 |
| | Einh. | 25,8 | 36,4 | 46,9 | 56,9 | 67,5 | 77,5 | | Einh. | 29,2 | 41,4 | 53,0 | 64,7 | 76,4 | 88,0 | | Einh. | 32,5 | 45,8 | 58,6 | 71,9 | 84,7 | 97,5 |
| 8 | Cl. | 58 | 78 | 96 | 113 | 129 | 140 | 64 | Cl. | 64 | 86 | 106 | 125 | 138 | 152 | 70 | Cl. | 70 | 93 | 115 | 133 | 149 | 163 |
| | Einh. | 26,4 | 37,5 | 48,0 | 58,6 | 69,2 | 79,2 | | Einh. | 29,7 | 41,9 | 53,6 | 65,8 | 77,5 | 89,2 | | Einh. | 33,0 | 46,4 | 59,7 | 73,0 | 85,8 | 99,2 |
| 9 | Cl. | 59 | 79 | 97 | 114 | 130 | 142 | 65 | Cl. | 65 | 87 | 108 | 126 | 140 | 154 | | | | | | | | |
| | Einh. | 26,9 | 38,0 | 48,6 | 59,2 | 70,3 | 80,8 | | Einh. | 30,3 | 42,5 | 54,7 | 66,9 | 79,2 | 91,4 | | | | | | | | |
| 0 | Cl. | 60 | 80 | 99 | 117 | 132 | 145 | 66 | Cl. | 66 | 89 | 109 | 128 | 141 | 156 | | | | | | | | |
| | Einh. | 27,5 | 38,6 | 49,7 | 60,8 | 71,9 | 82,5 | | Einh. | 30,8 | 43,6 | 55,8 | 68,0 | 80,3 | 92,5 | | | | | | | | |

## Unansteckbare
## Schiffmühlen, Bock-Windmühlen und andere dergleichen Mühlen mit drehbarem Gehäuse,

| welche zu der nachstehenden Betriebs-Hauptabtheilung gehören. | mit Blitzableitung | | ohne Blitzableitung | |
|---|---|---|---|---|
| | unter | | | |
| | hartem Dach | weichem Dach | hartem Dach | weichem Dach |
| | gehören in nachstehende Beitrags-Classen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten Beitrags-Einheiten. | | | |
| **A.*** **ohne** Feuerungsanlagen. | Cl. 72 | 75 | **A.** 77 | 80 |
| | Einh. 34,2 | 35,8 | 36,9 | 38,6 |
| **B.*** mit guten vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen. | Cl. 75 | 77 | **B.** 83 | 85 |
| | Einh. 35,8 | 36,9 | 40,3 | 41,4 |
| **C.*** mit **nicht** vorschriftmäßigen Feuerungsanlagen. | Cl. 80 | 83 | **C.** 88 | 90 |
| | Einh. 38,6 | 40,3 | 43,0 | 44,2 |

# C.

## Tabelle

über die in jeder Beitrags-Classe für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitrags-Einheiten.

| Beitrags-Classen. | Einheiten. | Beitrags-Classen. | Einheiten. | Beitrags-Classen. | Einheiten. | Beitrags-Classen. | Einheiten. | Beitrags-Classen. | Einheiten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 0,9 | 34 | 13,0 | 67 | 31,4 | 100 | 50,3 | 133 | 73,0 |
| 2 | 1,0 | 35 | 13,6 | 68 | 31,9 | 101 | 50,8 | 134 | 74,2 |
| 3 | 1,2 | 36 | 14,2 | 69 | 32,5 | 102 | 51,4 | 135 | 74,7 |
| 4 | 1,3 | 37 | 14,7 | 70 | 33,0 | 103 | 51,9 | 136 | 75,3 |
| 5 | 1,4 | 38 | 15,3 | 71 | 33,6 | 104 | 52,5 | 137 | 76,4 |
| 6 | 1,5 | 39 | 15,8 | 72 | 34,2 | 105 | 53,0 | 138 | 77,5 |
| 7 | 1,6 | 40 | 16,4 | 73 | 34,7 | 106 | 53,6 | 139 | 78,0 |
| 8 | 1,7 | 41 | 16,9 | 74 | 35,3 | 107 | 54,2 | 140 | 79,2 |
| 9 | 1,8 | 42 | 17,5 | 75 | 35,8 | 108 | 54,7 | 141 | 80,3 |
| 10 | 1,9 | 43 | 18,0 | 76 | 36,4 | 109 | 55,8 | 142 | 80,8 |
| 11 | 2,0 | 44 | 18,6 | 77 | 36,9 | 110 | 56,9 | 143 | 81,4 |
| 12 | 2,2 | 45 | 19,2 | 78 | 37,5 | 111 | 57,5 | 144 | 81,9 |
| 13 | 2,3 | 46 | 19,7 | 79 | 38,0 | 112 | 58,0 | 145 | 82,5 |
| 14 | 2,4 | 47 | 20,3 | 80 | 38,6 | 113 | 58,6 | 146 | 83,0 |
| 15 | 2,5 | 48 | 20,8 | 81 | 39,2 | 114 | 59,2 | 147 | 84,2 |
| 16 | 3,0 | 49 | 21,4 | 82 | 39,7 | 115 | 59,7 | 148 | 84,7 |
| 17 | 3,6 | 50 | 21,9 | 83 | 40,3 | 116 | 60,3 | 149 | 85,8 |
| 18 | 4,2 | 51 | 22,5 | 84 | 40,8 | 117 | 60,8 | 150 | 87,5 |
| 19 | 4,7 | 52 | 23,0 | 85 | 41,4 | 118 | 61,4 | 151 | 88,0 |
| 20 | 5,3 | 53 | 23,6 | 86 | 41,9 | 119 | 61,9 | 152 | 89,2 |
| 21 | 5,8 | 54 | 24,2 | 87 | 42,5 | 120 | 62,5 | 153 | 90,3 |
| 22 | 6,4 | 55 | 24,7 | 88 | 43,0 | 121 | 63,0 | 154 | 91,4 |
| 23 | 6,9 | 56 | 25,3 | 89 | 43,6 | 122 | 63,6 | 155 | 91,9 |
| 24 | 7,5 | 57 | 25,8 | 90 | 44,2 | 123 | 64,2 | 156 | 92,5 |
| 25 | 8,0 | 58 | 26,4 | 91 | 44,7 | 124 | 64,7 | 157 | 93,6 |
| 26 | 8,6 | 59 | 26,9 | 92 | 45,8 | 125 | 65,8 | 158 | 94,2 |
| 27 | 9,2 | 60 | 27,5 | 93 | 46,4 | 126 | 66,9 | 159 | 94,7 |
| 28 | 9,7 | 61 | 28,0 | 94 | 46,9 | 127 | 67,5 | 160 | 95,8 |
| 29 | 10,3 | 62 | 28,6 | 95 | 47,5 | 128 | 68,0 | 161 | 96,4 |
| 30 | 10,8 | 63 | 29,2 | 96 | 48,0 | 129 | 69,2 | 162 | 97,5 |
| 31 | 11,4 | 64 | 29,7 | 97 | 48,6 | 130 | 70,3 | 163 | 99,2 |
| 32 | 11,9 | 65 | 30,3 | 98 | 49,2 | 131 | 70,8 | | |
| 33 | 12,5 | 66 | 30,8 | 99 | 49,7 | 132 | 71,9 | | |

# № 86. Gesetz,

## das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend;

vom 28. August 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben eine Revision der Bestimmungen im sechsten Abschnitte des Gesetzes vom 23. August 1862 (Seite 366 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) über Mobiliar- und Privat-Feuerversicherung vornehmen lassen und verordnen, unter Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs, in gegenwärtigem

Gesetze,

was folgt:

§ 1. Das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen steht unter der Aufsicht der nachbenannten Verwaltungsbehörden.

Es bestehen drei Instanzen, und zwar bilden

A. die erste Instanz:

a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung
der Stadtrath,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte
der Bürgermeister,

c) in Landgemeinden
der Gemeindevorstand,

und

d) in Ansehung der selbstständigen Gutsbezirke
die Amtshauptmannschaft;

B. die zweite Instanz:
die Brandversicherungs-Commission,

und

C. die dritte Instanz:
das Ministerium des Innern.

§ 2. Zum Betriebe des Geschäfts der directen Feuerversicherung sind allein berechtigt:

a) diejenigen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften oder Anstalten, welche dazu besondere Concession von dem Ministerium des Innern erhalten haben,

und

b) die § 4 näher bezeichneten Privatunterstützungsvereine.

§ 3. Die Concession (§ 2 a) verpflichtet zur genauen Befolgung aller im Gesetz- oder Verordnungswege hinsichtlich des Privat-Feuerversicherungswesens ergangenen, sowie der in der Concessionsurkunde enthaltenen Bestimmungen und ist jederzeit widerruflich.

Die Concessionsertheilung kann von der Bestellung einer Caution von entsprechender Höhe abhängig gemacht werden.

Zur Uebernahme bloser Rückversicherungen für die § 2 gedachten Gesellschaften, Anstalten oder Vereine ist eine besondere Concession nicht erforderlich.

§ 4. Einer Concession zum Geschäftsbetriebe bedürfen solche hierländische Privatunterstützungsvereine nicht, welche

a) lediglich gegenseitige Unterstützung bei eintretenden Mobiliarbrandfällen zum Zwecke haben,

ferner

b) sich auf einzelne Orte und Bezirke, oder auf bestimmte Berufsclassen beschränken, weiter

c) in ihrer inneren Einrichtung sich von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften oder Anstalten, namentlich auch dadurch wesentlich unterscheiden, daß bei denselben nicht im Voraus festgesetzte, nach Gefahrsclassen bestimmte jährliche Beiträge (Prämien) von den Mitgliedern erhoben werden,

sowie

d) die juristische Persönlichkeit erlangt haben und deren Statuten auch von dem Ministerium des Innern genehmigt worden sind.

Die Genehmigung ist ohne Rücksicht auf das Bedürfniß unentgeltlich zu ertheilen und kann widerrufen werden, wenn den gesetzlichen, oder statutengemäßen Bestimmungen, oder den bei der Ertheilung der Genehmigung gestellten Bedingungen zuwidergehandelt wird.

§ 5. Vor Ertheilung einer Concession der § 2 unter a gedachten Art oder der nach § 4 unter d erforderlichen Genehmigung, beziehentlich vor Zurückziehung der Concession oder der Genehmigung ist das Plenum der Brandversicherungs-Commission (§ 29 des Gesetzes, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 — Seite 351 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) gutachtlich zu hören.

§ 6. Die Betreibung von Feuerversicherungsgeschäften vor erfolgter Concessionsertheilung (§ 2a und § 3) beziehentlich vor Eintritt der in § 4 d gedachten Voraussetzung ist ebenso, wie die Versicherung bei nicht berechtigten Privatanstalten oder Vereinen verboten.

§ 7. Von und bei den im Lande zugelassenen Privatanstalten (§ 2 a und b) dürfen gegen Brandschaden versichert werden:

a) das von der Theilnahme an der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt ausgeschlossene bewegliche Eigenthum (die Mobilien);

b) alle nach § 8 des Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 als nicht beitrittsfähig bezeichneten Baulichkeiten;

c) die § 5a desselben Gesetzes aufgeführten Gebäude, sobald deren Versicherung bei der Landesanstalt abgelehnt worden ist,

und

d) die in den §§ 6a, b und 7 desselben Gesetzes als blos beitrittsfähig erklärten Gebäude und Betriebsgegenstände, wenn sich dieselben nicht im Versicherungsverbande der Landesanstalt befinden und die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 150 ebendaselbst nicht entgegenstehen.

Im weiteren Umfange ist die Versicherung gegen Brandschaden bei Privatanstalten, die im § 151 und § 153 des vorerwähnten Gesetzes gedachten Fälle ausgenommen, verboten.

§ 8. Die Vermittelung von Versicherungen für Privat-Feuerversicherungsanstalten (§ 2a) darf nur durch die von den genannten Anstalten dazu besonders bestellten Agenten, welche sich als solche durch die in § 14 der Reichs-Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit legitimirt haben, geschehen.

§ 9. Vorstände und Mitglieder von Verwaltungsbehörden, zu deren Zuständigkeit die Mobiliar-Brandversicherungsangelegenheiten gehören, insonderheit daher auch die in diesen Angelegenheiten als Behörde fungirenden Bürgermeister und Gemeindevorstände dürfen Agenturgeschäfte der § 8 gedachten Art nicht betreiben.

Ausgenommen hiervon sind die auf Zeit gewählten unbesoldeten Rathsmitglieder.

Unterbeamte der vorgedachten Behörden bedürfen zur Uebernahme von dergleichen Agenturen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 10. Jede Versicherung, welche bei einer Privat-Feuerversicherungsanstalt genommen wird, ist, unbeschadet des früheren Eintritts der Wirksamkeit der abgeschlossenen Versicherung, der Verwaltungsbehörde erster Instanz binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung der Police, oder des Versicherungsscheins, oder des Nachtrags dazu an gerechnet, mit Einreichung dieser Versicherungsurkunde und eines für die Behörde bestimmten Duplicats derselben sowohl, als der Declaration (Antragebogen) von der Anstalt oder von dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, anzuzeigen.

Den Inhalt der Police ꝛc. hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten gegenüber so lange und insoweit als für sie verbindlich anzuerkennen, als sie nicht einen in Bezug auf das Versicherungsobject, oder auf die sonstigen, in der Declaration gemachten Angaben über die thatsächlichen Umstände, welche für den Abschluß der Versicherung über-

haupt maßgebend gewesen sind, dem Versicherten zur Last fallenden Betrug oder Irrthum nachzuweisen vermag. Der Verwaltungsbehörde verbleibt jedoch das Recht, falls ihr gegen eine Versicherung Bedenken beigehen, das zur Feststellung der einschlagenden Verhältnisse, oder zur Berichtigung oder Aufhebung der Versicherung Nöthige anzuordnen.

§ 11. Die gleichzeitige Versicherung von Gegenständen eines und desselben Eigenthümers in einem und demselben Gebäude, oder einer und derselben Sache bei mehreren Privatanstalten, ist nur unter der Bedingung erlaubt, daß die hierbei betheiligten Privatanstalten von der mehrfachen Versicherung in Kenntniß gesetzt worden sind und der Nachweis, daß solches geschehen, der Behörde erster Instanz bei Einreichung der Police (§ 10) mit vorgelegt wird.

§ 12. In keinem Falle darf die Versicherungssumme, mag die Versicherung nur bei einer oder bei mehreren Privatanstalten genommen werden, den Verkehrswerth der betreffenden Versicherungsobjecte übersteigen.

§ 13. Die Behörde erster Instanz hat die ihr vorgelegten Policen, Policennachträge und Versicherungsscheine im Mangel Bedenkens zum Zeichen der ordnungsmäßig erfolgten Anzeige, der ausgeübten Controle und der Berichtigung des berechneten Kostenbetrags abzustempeln und nach dessen Erfolg zurückzugeben.

§ 14. Für die Abstempelung der im vorstehenden Paragraphen gedachten Versicherungsurkunden und für die lediglich auf die vorschriftmäßige behördliche Controle sich beziehenden, durch die Betheiligten nicht besonders veranlaßten Geschäfte, ist die Behörde erster Instanz berechtigt, bei einer Versicherungssumme

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis mit | | 1,500 | ℳ | . | . | . | . | . | — ℳ | 25 ₰. |
| von über | | 1,500 | = | bis mit | | 3,000 | ℳ | — | = | 50 = |
| = | = | 3,000 | = | = | = | 6,000 | = | 1 | = | — = |
| = | = | 6,000 | = | = | = | 9,000 | = | 1 | = | 50 = |
| = | = | 9,000 | = | = | = | 15,000 | = | 2 | = | — = |
| = | = | 15,000 | = | = | = | 30,000 | = | 3 | = | — = |
| = | = | 30,000 | = | = | = | 45,000 | = | 4 | = | — = |
| = | = | 45,000 | = | = | = | 60,000 | = | 5 | = | — = |
| = | = | 60,000 | = | = | = | 90,000 | = | 6 | = | 50 = |
| = | = | 90,000 | = | = | = | 120,000 | = | 8 | = | — = |
| = | = | 120,000 | = | = | = | 150,000 | = | 9 | = | 50 = |
| = | = | 150,000 | = | = | = | 180,000 | = | 11 | = | — = |
| = | = | 180,000 | = | und darüber | | | | 12 | = | — = |

als summarische Vergütung in Ansatz zu bringen.

Die Kosten für besondere, durch die Betheiligten selbst veranlaßten Geschäfte sind in dieser Vergütungssumme nicht begriffen, sondern vorkommenden Falls noch besonders aufzuführen.

Wenn mit Veränderungen der Versicherungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrags stattfinden, zugleich eine Erhöhung der Versicherungssumme verbunden ist, so hat die Behörde in dem Falle, daß nicht eine neue Police ausgestellt, sondern die eingetretene Veränderung auf der bisherigen Police blos nachgetragen, oder darüber ein besonderer Nachtrag ausgefertigt wird, nur wegen der eingetretenen Versicherungserhöhung die Kosten nach obigen Sätzen zu berechnen.

Wegen der sogenanten kurzen Versicherungen hat eine Ermäßigung der Kosten für die Controlgeschäfte der Behörde in der Art einzutreten, daß bei Versicherungen von der Dauer

bis zu und mit vier Wochen nur $^2/_5$ und über vier Wochen bis mit drei Monaten nur $^3/_5$

des vorstehend geordneten Kostenbetrags in Ansatz zu bringen sind.

Im Uebrigen sind die Kosten nach den bei Verwaltungssachen geltenden allgemeinen Grundsätzen zu berechnen.

§ 15. Gegenstände, welche bei einer Privat-Feuerversicherungsanstalt als an einem bestimmten Orte befindlich oder lagernd versichert sind, dürfen ohne besondere Anzeige bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz für den Zweck und auf die Dauer des Transports zu Lande oder zu Wasser gleichzeitig auch gegen Feuerschaden, bei Eisenbahnen oder sonst bei einer Transportversicherungsanstalt versichert werden.

§ 16. Privatanstalten, welche sich nicht legitimirter Agenten bedienen, sowie Personen, welche, ohne wirklich bestellte Agenten zu sein, Agenturgeschäfte der § 8 gedachten Art betreiben, verfallen in eine Geldstrafe von 15 bis 150 Mark.

Dasselbe gilt in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen § 10, welche Derjenige, der die Versicherung vermittelt, und die Privatanstalt, welche die Versicherung übernommen, sich zu Schulden gebracht haben.

Wird gegen die Vorschriften in §§ 6, 7 und 11 gehandelt, so verfällt sowohl der schuldige Versicherte, als Derjenige, welcher die Versicherung vermittelt und die Privatanstalt, welche die Versicherung übernommen hat, in eine Geldstrafe von 15 bis 3000 Mark.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer wissentlich gegen die Vorschrift in § 12 handelt.

§ 17. Entsteht an einem nach § 10 verbunden mit § 150 des unterm 25. August 1876 erlassenen Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt verbotswidrig versicherten Gegenstande ein Brandschaden, so ist die betreffende Privat-Feuerversicherungsanstalt und, wenn dabei mehrere dergleichen Anstalten betheiligt sind, eine jede derselben zwar verpflichtet, den Brandschaden nach Verhältniß der Versicherungssumme zu vergüten, es verfallen jedoch die zu zahlenden Entschädigungssummen zu je einem Drittel der Kasse der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, der Ortsarmenkasse und der Ortsfeuerlöschkasse.

Nach demselben Verhältnisse sind auch die in § 16 gedachten Geldstrafen zu vertheilen.

§ 18. Jede im Königreiche Sachsen concessionirte Privat-Feuerversicherungsanstalt (§ 2a) ist verpflichtet, zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe von der Gesammtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen für jedes einzelne Jahr zu beziehen hat, einen jährlichen Beitrag, welchen sie sich nicht von den einzelnen Versicherten erstatten lassen darf, nach derselben procentalen Höhe, wie derselbe seiten der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt von deren örtlichen Brandversicherungsbeiträgen gezahlt wird, an die betreffende Gemeinde zur Ortsfeuerlöschkasse und beziehentlich an die einer solchen Kasse nicht beigetretenen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke portofrei zu leisten.

Hierbei sind jedoch auf Gegenseitigkeit beruhende Privat-Feuerversicherungsanstalten, welche auf die erhobenen Prämien Rückzahlungen an die Versicherten gewähren, berechtigt, diese Rückzahlungen in Abrechnung zu bringen, sie sind aber auch in dem Falle, daß sie eine Nachschußprämie erhoben haben, verpflichtet, zugleich von dieser den obgedachten Beitrag zu entrichten.

§ 19. Auf die Privatunterstützungsvereine (§ 2b) leiden die Bestimmungen in den §§ 1, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18, jedoch was die in dem letzteren Paragraphen gedachte Abgabe anlangt, mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, daß diese Abgabe nach der Gesammtsumme der erhobenen Beiträge zu berechnen ist.

§ 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von und mit diesem Zeitpunkte werden alle über das Privat-Feuerversicherungswesen und die Mobiliarversicherung im Gesetz- oder Verordnungswege ergangenen Vorschriften, darunter insbesondere auch die Bestimmungen im sechsten Abschnitte des Gesetzes, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862, hiermit aufgehoben.

§ 21. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28. August 1876.

**Albert.**

LS

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

Letzte Absendung: am 14. October 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**16.** Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für den Weiße-Elster-Verband zu Wahren S. 433. — Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für den Flußregulirungsverband in Gohlis S. 434. — Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der St. Egidien-Oelsnitz-Stollberger Eisenbahn betr. S. 434. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Hilfsstrafanstalt zu Hoheneck betr. S. 435. — Verordnung, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr. S. 435. — Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnstrecke Seifhennersdorf-Warnsdorf betr. S. 436. — Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Hainichen betr. S. 437. — Verordnung, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr. S. 438. — Bekanntmachung, die Concessionirung der Lübecker Feuer-Versicherungsgesellschaft betr. S. 446.


## № 87. Decret

### wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für den Weiße-Elster-Verband zu Wahren bei Leipzig;

vom 22. August 1876.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Weiße-Elster-Verband zu Wahren bei Leipzig

zusammengetretenen Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22. August 1876.

**Ministerium des Innern.**

LS

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

## № 88. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für den Flußregulirungsverband in Gohlis bei Leipzig;

vom 22. August 1876.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Flußregulirungsverband in Gohlis bei Leipzig

zusammengetretenen Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22. August 1876.

**Ministerium des Innern.**

LS

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

---

## № 89. Bekanntmachung,

den Commissar für den Bau der St. Egidien-Oelsnitz-Stollberger Eisenbahn betreffend;

vom 1. September 1876.

Das Finanz-Ministerium hat die Geschäfte eines Commissars für den demnächst zu beginnenden Bau einer Staatseisenbahn von St. Egidien nach Oelsnitz und Stollberg sammt Zweiglinien nach Lugau und in der Richtung auf Hohenstein dem Mitgliede der Generaldirection der Staatseisenbahnen

Finanzrath Robert Theodor Opelt

übertragen, was zur Nachachtung für Alle, die dies angeht, hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, den 1. September 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Ledig.

# № 90. Bekanntmachung,

## die Errichtung einer Hilfsanstalt für die Strafanstalt zu Voigtsberg betreffend;

vom 1. September 1876.

Um der zur Zeit in der Strafanstalt für weibliche Gefängnißsträflinge zu Voigtsberg bei Oelsnitz eingetretenen Ueberfüllung abzuhelfen, ist in Hoheneck bei Stollberg unter vollständiger localer Trennung vom dortigen Zuchthause eine Hilfsanstalt errichtet worden, in welche je nach Bedürfniß Sträflinge aus der Anstalt zu Voigtsberg übergeführt werden sollen.

Diese Hilfsanstalt führt die Bezeichnung „Landesgefängniß zu Hoheneck" und ist der Direction der Strafanstalt zu Hoheneck mit unterstellt worden.

An der Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Einlieferungen in die Strafanstalten betreffend, vom 24. April 1874 (Seite 50 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), wonach die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts in die Strafanstalt zu Voigtsberg bei Oelsnitz einzuliefern sind, wird hierdurch etwas nicht geändert.

Dresden, am 1. September 1876.

**Die Ministerien des Innern und der Justiz.**

**v. Nostitz-Wallwitz. Abeken.**

Geyh.

---

# № 91. Verordnung,

## die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend;

vom 7. September 1876.

Mit Rücksicht auf die aus mehreren Gegenden des Landes eingegangenen Anträge, und nachdem die überwiegende Mehrzahl der mit ihren Gutachten gehörten Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse und Behörden sich für eine Maßregel der nachgedachten Art ausgesprochen haben, ist von den Ministerien der Finanzen und des Innern zu wirksamerer Controle über die Beachtung der in der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 (Seite 347 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) und in der Verordnung, den Gebrauch der sogenannten Kreuzzügel betreffend, vom 12. August 1873 (Seite 515 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

enthaltenen Vorschriften, sowie auch zugleich um Mißhandlungen der Zugthiere leichter begegnen zu können, eine Ergänzung der vorerwähnten Vorschriften in folgender Maße beschlossen worden:

Vom 1. Januar 1877 an muß jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk, einschließlich der Hundefuhrwerke, mit dem Namen und Wohnorte, oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut ꝛc.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst, oder auf einer an demselben festaufgehefteten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 1 der oben angezogenen Verordnung vom 9. Juli 1872 geahndet.

Von der obigen Vorschrift sind Ackerfuhren ausgenommen.

Dresden, am 7. September 1876.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

Frhr. v. Friesen.

Für den Minister:
Schmaltz.

Fromm.

---

## № 92. Bekanntmachung,

### die Eröffnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnstrecke Seifhennersdorf-Warnsdorf betreffend;

vom 12. September 1876.

Nachdem die auf österreichischem Gebiete zwischen den Grenzstationen

Seifhennersdorf und Warnsdorf

gelegene Verbindungsstrecke der Südlausitzer Staatseisenbahn soweit vollendet ist, daß dieselbe dem Betriebe übergeben werden kann, so ist beschlossen worden, diesen Betrieb

am 15. dieses Monats

beginnen zu lassen.

An der Bahnstrecke befindet sich außer den genannten Endstationen eine lediglich für den Personenverkehr und den Verkehr zollfreier Wagenladungsgüter bestimmte Güterhaltestelle bei Alt-Warnsdorf.

Die Leitung des Betriebs erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche den Fahrplan und die Tarife bekannt machen wird.

Dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Betriebsstrecke den für den Bau der Südlausitzer Staatseisenbahn und für die Grunderwerbungen zufolge der Bekanntmachungen vom 17. September 1870 (Seite 310 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) und 2. Januar 1872 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) hierzu bestellten Commissaren.

Dresden, den 12. September 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Ledig.

---

## № 93. Bekanntmachung,

### eine Anleihe der Stadt Hainichen betreffend;

vom 22. September 1876.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Rathe der Stadt Hainichen unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossenen Anleihe von

Einhundert und Fünfzigtausend Mark Reichswährung

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seiten der Gläubiger unkündbaren, übrigens planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier und einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans, sowie der vorgelegten Entwürfe der Schuldscheine, Zinsleisten und Zinsscheine die Genehmigung ertheilt.

Dies wird für die Behörden und alle Diejenigen, welche es sonst angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 22. September 1876.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

**Körner.**

Forwerg.

# № 94. Verordnung,

## die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend;

vom 24. September 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist die Einführung der unter ⊙ nachstehenden, soweit nöthig, nach Vernehmung mit dem Justiz-Ministerium aufgestellten Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern beschlossen worden. Dieselbe wird auf Grund hierzu ertheilter ständischer Ermächtigung mit folgenden Bestimmungen zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

1. Die Gebührentaxe tritt den 1. November 1876 in Kraft.

2. Sie ist für das Liquidiren in den zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen kostenpflichtigen Verwaltungssachen insoweit maßgebend, als für das in diesen Sachen Verhandelte Kostenberechnungen nicht bereits aufgestellt sind.

3. Die im Abschnitt III, Punkt 4, Absatz 1 und 2 der Gebührentaxe enthaltenen Grundsätze leiden auf das Verhältniß zu den Gerichten in den Schönburgschen Receßherrschaften bis auf Weiteres keine Anwendung.

4. Ebenso greift der in Abschnitt III, Punkt 4, Absatz 1 der Gebührentaxe ausgesprochene Grundsatz da nicht Platz, wo auf Grund besonderer vertragsmäßiger Festsetzungen ein gemischtes Competenzverhältniß mehrerer Verwaltungsbehörden besteht.

Dresden, den 24. September 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Mutze.

# Gebühren-Taxe

## für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz.

## I.

| Nr. | Kostenpflichtige Sache. | Mindest-Betrag. ℳ | ₰. | | Höchst-Betrag. ℳ | ₰. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | **Administrativjustizsachen:** | | | | | | |
| | a) Verfahren bis zu Eröffnung der Entscheidung erster Instanz | | | | | | |
| | α) wenn die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath in erster Instanz entscheidet . | 3 | — | bis | 30 | — | |
| | β) wenn die Kreishauptmannschaft in erster Instanz entscheidet . . . . . | 3 | — | = | 20 | — | |
| | b) Recursverfahren bis zu Eröffnung der Entscheidung der höheren Instanz . . . . . | 3 | — | = | 10 | — | |
| | c) Verfahren auf Nichtigkeitsbeschwerden bis zur Eröffnung der Entscheidung . . . . . | 2 | — | = | 10 | — | |
| | d) Verfahren bis zu vergleichsweiser Beilegung der Streitigkeit . . . . . | 1 | — | = | 10 | — | |
| 2. | **Baupolizeisachen und Dampfkesselangelegenheiten:** | | | | | | |
| | a) Verfahren der Prüfung der Genehmigung von Bebauungsplänen . . . . . | 10 | — | = | 100 | — | |
| | b) Verfahren auf Gesuche um Bauerlaubniß | | | | | | |
| | α) bis zur Genehmigung oder Versagung . | 2 | — | = | 30 | — | |
| | β) bis zur Entscheidung über Widersprüche Dritter . . . . . | 5 | — | = | 50 | — | |
| | γ) in Folge von Revisionsanzeigen . . . | 1 | — | = | 10 | — | |
| | c) Recursverfahren bis zur Eröffnung der höheren Entscheidung . . . . . | 2 | — | = | 10 | — | |
| | d) Verfahren in Dispensationsfällen und sonstigen baupolizeilichen und Dampfkesselangelegenheiten | 1 | — | = | 20 | — | Die Gebühren der Dampfkesselinspectoren sind darin nicht mit inbegriffen. |

| Nr. | Kostenpflichtige Sache. | Mindest-Betrag. M | ₰. | | Höchst-Betrag. M | ₰. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3. | **Dismembrationssachen:** | | | | | | |
| | Verfahren mit Einschluß der Dispensationsfälle . | 2 | — | bis | 20 | — | Bei sehr geringfügigen Objecten bleibt auch ferner kostenfreies Expediren nachgelassen. |
| 4. | **Gewerbesachen:** | | | | | | |
| | A. Verhandlungen in Bezug auf Gewerbsanlagen nach §§ 16 fg. der Reichsgewerbeordnung | | | | | | |
| | a) Verfahren bis zu Eröffnung der Genehmigung oder Versagung, beziehentlich der Entscheidung über erhobene Widersprüche . | 5 | — | | 100 | — | |
| | b) Recursverfahren bis zu Eröffnung der höheren Entscheidung . . . . . | 3 | — | = | 30 | — | |
| | B. Verhandlungen in Schankſachen ꝛc. nach § 33 der Gewerbeordnung | | | | | | |
| | a) Verfahren bis zu Eröffnung der Genehmigung oder Versagung . . . . . | 3 | — | = | 50 | — | |
| | b) Recursverfahren bis zu Eröffnung der höheren Entscheidung . . . . . | 2 | — | = | 10 | — | |
| | C. Verhandlungen in Bezug auf Legitimationsschein-Gesuche nach Tit. III der Gewerbeordnung | | | | | | |
| | a) Verfahren bis zu Ertheilung des Scheins oder Abweisung des Gesuchs . . | 1 | — | = | 10 | — | Der Kostenansatz der Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten und der Gemeindevorstände richtet sich nach der Vorschrift in § 3, Abs. 2 der Verordnung, die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend, vom 24. Mai 1876 (Seite 253 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876). |
| | b) Recursverfahren bis zu Eröffnung der höheren Entscheidung . . . . . | 2 | — | = | 10 | — | |
| | D. Verhandlungen in sonstigen Gestattungs-, sowie in Untersagungs- oder Zurücknahmefällen, und in anderen gewerblichen Angelegenheiten | | | | | | |

| Nr. | Kostenpflichtige Sache. | Mindest- Betrag. ℳ | ₰ | | Höchst- Betrag. ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a) Verfahren bis zur Eröffnung des erstinstanzlichen Beschlusses . . . . . | 1 | — | bis | 30 | — | |
| | b) Recurs- oder Beschwerdeverfahren bis zu Eröffnung höherer Entscheidung . . . | 2 | — | = | 20 | — | |
| | **E.** Verhandlung und Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten nach **§ 108** der Reichsgewerbeordnung . | 1 | — | = | 10 | — | Es bewendet auch ferner bei der Bestimmung, daß dann, wenn beide Parteien gleich im ersten Termine oder auch ohne vorgängige Ladung erscheinen und sich bei der ersten Verhandlung vollständig vergleichen, Gebühren gar nicht, sondern nur die erwachsenen Verläge berechnet werden. |
| 5. | **Polizeiliche Concessions- und Erlaubnißertheilungen:** (zum Tanzmusikhalten, zu Errichtung von Schießständen, zu Maskenbällen, Vogelschießen mit Marktverkehr ꝛc.) | | | | | | |
| | a) Verfahren bis zur Genehmigung oder Versagung bei Maskenbällen . . | 10 | — | = | 30 | — | |
| | in allen übrigen Fällen . . | 3 | — | = | 30 | — | |
| | b) Recursverfahren bis zu Eröffnung höherer Entscheidung . . | 2 | — | = | 10 | — | |
| 6. | **Expropriationssachen:** | | | | | | |
| | a) Das gesammte erstinstanzliche Verfahren bei Expropriationen zu Eisenbahnzwecken innerhalb einer und derselben Ortsflur . . . . . | 20 | — | = | 500 | — | |
| | b) Verhandlungen wegen Herstellung von Ent- und Bewässerungsanlagen . . . . . | 15 | — | = | 150 | — | |
| | c) das erstinstanzliche Verfahren wegen Expropriation zu Bergbauzwecken und wegen der Vergütung von Bergschäden . . . . . | 10 | — | = | 150 | — | |
| | d) Verhandlungen über Widersprüche in Expropriationssachen, sofern die Kosten derselben von den Widersprechenden zu tragen sind . | 3 | — | = | 30 | — | |

| Nr. | Kostenpflichtige Sache. | Mindest- Betrag. ℳ | ₰ | | Höchst- Betrag. ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | e) Recursverfahren und Verfahren auf Beschwerden bis zu Eröffnung der höheren Entscheidung in den Fällen a, b, c, d . . . . | 3 | — | bis | 30 | — | |
| | f) sonstige Amtshandlungen in Expropriationssachen | 2 | — | = | 20 | — | |
| 7. | **Immobiliar-Brandversicherungssachen:** Reclamationsverfahren nach § 42 des Gesetzes vom 23. August 1862*) . . . . . | 5 | — | | 20 | — | |
| 8. | **Bundes-** und **Staatsangehörigkeits-Sachen:** | | | | | | |
| | a) die der Ertheilung von Naturalisationsurkunden vorausgehenden Verhandlungen . . . . | 3 | — | = | 10 | — | |
| | b) die der Ertheilung von Entlassungsurkunden vorausgehenden Verhandlungen, soweit sie nach § 11 der Ausführungsverordnung vom 24. December 1870 kostenfrei zu expediren sind . . | 3 | — | | — | — | |
| | c) die der Ertheilung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen vorausgehenden Erörterungen und Verhandlungen . . . . . | — | 50 | = | 2 | — | |
| 9. | **Zeugnisse, Erlaubnißscheine** und andere **Beurkundungen**, welche unter keine speciellere Rubrik fallen | — | 50 | = | 10 | — | |
| 10. | **Verpflichtungen**, soweit dieselben überhaupt kostenpflichtig sein können . . . . . | 1 | — | | 10 | — | |
| 11. | **Straferlaß-, Strafminderungs-** und **Strafverwandlungs-Sachen:** Verhandlungen, Verfügungen ꝛc. | | | | | | |
| | a) wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz selbst auf das Gesuch Entschließung fassen kann . . | — | 50 | = | 1 | — | |
| | b) wenn an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist | | | | | | |
| | α) bei Geldstrafen bis 75 Mark oder Haftstrafen bis zu 3 Wochen . . . . | 1 | — | = | 2 | — | |
| | β) bei höheren Geld- oder Haftstrafen . | 2 | — | = | 10 | — | Werden von der Oberbehörde nachträgliche Amtshandlungen angeordnet, so darf für die letzteren, abgesehen von den baaren Verlägen, an Kosten nur so viel liquidirt werden, als nach Abzug des vor dem Berichts- |
| 12. | **Zahlungsauflagen** wegen rückständiger Kosten und Strafen . . . . . | — | 50 | = | 2 | — | |
| 13. | **Zahlungsauflagen** wegen rückständiger Staats-, Communal- Parochial- Schul- und Armenkassen- | | | | | | |

*) Das Citat des Gesetzes wird sich mit dem Inkrafttreten des in Aussicht stehenden neuen Gesetzes über diesen Gegenstand ändern.

| Nr. | Kostenpflichtige Sachen. | Mindest-Betrag. ℳ | ₰ | | Höchst-Betrag. ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Abgaben und Anlagen, sowie wegen rückständiger Landes-Immobiliar-Brandkassenbeiträge bei einem Rückstand von | | | | | | abgange bereits liquidirten Bauschquantums an den Maximalbeträgen der Sätze unter b, α und β noch fehlt. Werden Erlasse ꝛc. Gesuche eventuell mit Recursen verbunden, so ist für die weitere Behandlung der ersteren neben den Recursen etwas überhaupt nicht zu liquidiren. |
| | a) bis zu 5 Mark . . . . | — | 10 | | — | — | |
| | b) über 5 bis zu 20 Mark . . . . . | — | 20 | | — | — | |
| | c) über 20 Mark für je 10 Mark mehr je 10 Pfennige mehr bis zum Höchstbetrage von . | — | — | | 1 | — | |
| 14. | **Vollstreckungsverfahren** . . . . . | 1 | — | bis | 50 | — | |
| 15. | Sonstige **kostenpflichtige Verwaltungssachen** und **einzelne Amtshandlungen:** | | | | | | |
| | a) Verfügungen, Bescheidungen und andere Zufertigungen, Berichte, Requisitionen, Mittheilungen, Rückantworten an andere Behörden, Affixion und Refixion von Anschlägen, Eidesabnahmen . | — | 50 | = | 10 | — | |
| | b) die solchen Verfügungen, Bescheidungen ꝛc. vorausgegangenen Vorverhandlungen . . . . | 1 | — | = | 50 | — | |
| | c) Recursverfahren und Verfahren auf Beschwerden bis zu Eröffnung der höheren Entscheidung . | 2 | — | = | 10 | — | |
| | d) Beglaubigungen von Abschriften bis zu einem Bogen . . | — | 50 | | — | — | |
| | für jedes folgende Blatt . . . | — | 5 | | — | — | |
| | e) Aufsuchung und Vorlegung von Acten . . . | — | 50 | = | 1 | — | |
| | f) Bestellungen und Behändigungen in kostenpflichtigen Sachen, wo außerdem etwas nicht zu liquidiren ist . | — | 25 | | — | — | |

## II.

| Nr. | Kostenpflichtige Sache. | Fester Gebührensatz. ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 16. | Abstempelung der Mobiliar-Feuerversicherungs-Policen, Policennachträge und Versicherungsscheine, Besorgung der lediglich auf die vorschriftsmäßige Controle sich beziehenden, durch die Betheiligten nicht besonders veranlaßten Geschäfte: | | | |
| | bei einer Versicherungssumme bis mit 1500 ℳ . . . . . | — | 25 | |
| | = = = von über 1,500 ℳ bis mit 3,000 ℳ | — | 50 | |
| | = = = = 3,000 = = 6,000 = | 1 | — | |
| | = = = = 6,000 = = 9,000 = | 1 | 50 | |
| | = = = = 9,000 = = 15,000 = | 2 | — | |
| | = = = = 15,000 = = 30,000 = | 3 | — | |
| | = = = = 30,000 = = 45,000 = | 4 | — | |
| | = = = = 45,000 = = 60,000 = | 5 | — | |
| | = = = = 60,000 = = 90,000 = | 6 | 50 | |
| | = = = = 90,000 = = = 120,000 = | 8 | — | |
| | = = = = 120,000 = = = 150,000 = | 9 | 50 | |
| | = = = = 150,000 = = = 180,000 = | 11 | — | |
| | = = = = 180,000 und darüber | 12 | — | |
| 17. | Ausstellung von Paßkarten . | 1 | — | |
| 18. | Ausstellung von Auslandpässen | 1 | — | |
| 19. | Ausstellung von Inlandpässen | — | 50 | |
| 20. | Paßverlängerungen . . . | — | 25 | |
| 21. | Ausstellung von Leichenpässen . . . . . | 3 | — | |
| 22. | Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende | — | 50 | |
| 23. | Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen | — | 25 | |
| 24. | Ausstellung von Gewerbeanmeldescheinen . . . . . | — | 50 | |
| 25. | Ausstellung von Duplicaten verloren gegangener Militärpapiere | — | 50 | |
| 26. | Ausstellung von Jahresjagdkarten | 12 | — | **Zu 26 und 27.** Ein Viertheil dieser Gebühren ist an die Armenkasse des Wohnorts des Empfängers und, wenn der letztere einen Wohnort im Inlande nicht hat, an die Armenkasse des Ausstellungsorts abzuliefern. |
| 27. | Ausstellung von Tagesjagdkarten | 3 | — | |
| 28. | Ertheilung von Hundesteuermarken . . . . . | — | 30 | **Zu 28.** Der Betrag wird von der Jahressteuer abgezogen. Davon sind 10 Pfennige an die Vertretung des Ortsarmenverbands abzuliefern. |
| 29. | Ausstellung von Arbeits- und Gesindezeugnißbüchern | — | 50 | |
| 30. | Einträge in die unter 29 gedachten Bücher | — | 25 | |
| 31. | Ausstellung von Tanzerlaubnißscheinen . | — | 50 | |
| 32. | Ausstellung a) von Schiffspatenten . . | 1 | 25 | |
| | b) von Schifferpatenten . . . . . | 1 | 25 | |
| 33. | Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (nach Formular C) . | — | 25 | |
| 34. | Beglaubigung einer Fischkarte . . . . . | — | 25 | |
| 35. | Ausstellung von Legitimationskarten zum Herumtragen von Fischen . . . . . | — | 25 | |
| 36. | Verfahren bei Verlust eines Arbeits- oder Gesindezeugnißbuchs . | 1 | — | |

## III.

## Erläuternde Bestimmungen.

1. Bei Feststellung der Bauschkostenbeträge innerhalb des in der vorstehenden Gebührentaxe unter I gelassenen Spielraums ist theils auf die Wichtigkeit des Gegenstands, theils auf die der Behörde erwachsene Arbeit Rücksicht zu nehmen. Zugleich ist darauf zu sehen, daß bei Auswerfung der Kostenbeträge nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird.

2. Der Aufsichts- und Recursbehörde verbleibt das Recht der Ermäßigung der in Ansatz gebrachten Bauschkostenbeträge, und zwar auch ohne darauf gerichtete Beschwerde.

   Ebenso bewendet es bei der Vorschrift, daß dann, wenn in einer kostenpflichtigen Verwaltungssache Bericht zu erstatten ist, die Kosten jedesmal vor dem Berichtsabgange bei deren Verlust zu den Acten zu liquidiren sind.

   Wenn Incidentpunkte eine besondere Berichterstattung nöthig machen, gelangt der nachstehend unter 5 aufgestellte Grundsatz zur Anwendung.

3. In den Bauschkostenbeträgen sind die durch Requisitionen anderer Verwaltungsbehörden entstandenen Kosten (vergl. Punkt 4), sowie der Aufwand an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Behändigungs- und Bestellgebühren stets mit inbegriffen.

   Dagegen sind die von höheren Behörden liquidirten Sporteln, die entstandenen Insertionskosten, die Kosten der sachverständigen Begutachtung, die Zeugen- und ähnliche Separatgebühren außer dem Bauschkostenquantum noch besonders unter getrennter Rubrik in Ansatz zu bringen.

   Abschriften, welche auf Verlangen der Interessenten ertheilt werden, sind nach den geordneten Sätzen (dermalen 50 Pfennige für den Bogen) ebenfalls besonders zu bezahlen.

4. In Requisitionsfällen hat künftig der Grundsatz zu gelten, daß die requirirte Behörde derjenigen Behörde, von welcher sie requirirt worden ist, für das von ihr Verhandelte Kosten nicht berechnet, die requirirende Behörde aber die Verhandlungen der requirirten Behörde bei Bemessung des in der Sache zu liquidirenden Gesammtbetrags mit in Betracht zu ziehen hat.

   Dieser Grundsatz leidet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, wo Gerichtsbehörden auf Grund der Bestimmung in § 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, in Verbindung mit § 8 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 20. August 1874 von Verwaltungsbehörden in kostenpflichtigen Verwaltungs- und Polizei-

sachen requirirt werden, während andererseits die Verwaltungsbehörden etwaige Requisitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls kostenfrei zu erledigen haben.

Wenn dagegen Gerichtsbehörden wegen richterlicher Handlungen requirirt werden, so sind die von ihnen zu liquidirenden Kosten von der Verwaltungsbehörde als Separatgebühren außer dem Bauschkostenquantum noch besonders in Ansatz zu bringen.

5. In allen denjenigen kostenpflichtigen Angelegenheiten, welche unter keine der in vorstehender Gebührentaxe unter I, 1 bis 14 und unter II aufgeführten Rubriken fallen, haben die unter I, 15a, b und c eingestellten Sätze, beziehentlich analog, zum Anhalten zu dienen, soweit nicht etwa durch Specialvorschriften bestimmte Sätze dafür eingeführt sind oder noch eingeführt werden.

6. Bei den bestehenden Vorschriften über die zu erhebenden Gebührenfixa für die Beaufsichtigung der Kirchenvermögen und der Vermögen der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke behält es sein Bewenden.

Die Vorschriften über den Ansatz von Verlägen 2c. in gewissen Angelegenheiten, wie in Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Jagdsachen leiden künftig nur noch insoweit Anwendung, als es sich um Insertionskosten, Sachverständigen- und ähnliche Separatgebühren handelt. Dagegen ist von der Berechnung des Aufwands für Copialien, Porto, Botenlöhne, Behändigungs- und Bestellgebühren, soweit derselbe lediglich in Folge des behördlichen Aufsichtsrechts erwächst, in den gedachten Angelegenheiten in Zukunft abzusehen.

---

## № 95. Bekanntmachung,

### die Concessionirung der Lübecker Feuer-Versicherungsgesellschaft betreffend;

vom 30. September 1876.

Das Ministerium des Innern hat der Lübecker Feuer-Versicherungsgesellschaft auf Grund der von derselben eingereichten Statuten, Versicherungsbedingungen und Agenten-Instruction die nachgesuchte Concession zur Annahme der nach § 130 des Gesetzes über das Brandversicherungswesen vom 23. August 1862 und § 36 der Ausführungsverordnung vom 20. October desselben Jahres (Seite 366, beziehentlich 606 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die Ausführungsverordnung vom gedachten Tage vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Unter Bezugnahme auf § 6a der Verordnung vom 20. October 1862 und auf §§ 1 und 6 der Verordnung vom 16. September 1856 (Seite 400 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) wird Solches und daß die Gesellschaft für das Königreich Sachsen

Leipzig

zum Sitze ihrer Geschäftsverwaltung gewählt, auch daselbst ihren Gerichtsstand hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 30. September 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

Letzte Absendung: am 14. October 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**17. Stück vom Jahre 1876.**


**Inhalt:** Gesetz über die Erbschaftssteuer S. 449. — Gesetz über den Urkundenstempel S. 466.

## № 96. Gesetz

über die Erbschaftssteuer;

vom 13. November 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**&c. &c. &c.**

haben die wegen der Abgabe von Erwerbungen auf den Todesfall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

### I. Abschnitt.

### Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer.

#### Art. 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

Der Erbschaftssteuer sind, ohne Unterschied, ob der Anfall an Sachsen oder Nichtsachsen kommt, unterworfen:

1. Anfälle von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall (mit Einschluß der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2. Lehns- und Anwartschafts- (Fideicommiß-) Anfälle;
3. Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalls auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehen.

Art. 2.

Befreiungen. Von der Erbschaftssteuer befreit sind:

A. Anfälle, welche gelangen an

1. den König, die Königin und die Königlichen Wittwen;
2. den Fiscus des Deutschen Reichs und den des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familienangehörige nebst den Personen, welche ausschließlich für die Gesandtschaft angestellt sind oder ausschließlich in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familie stehen, dafern diese Personen nicht Sächsische Staatsangehörige sind;
4. Ehegatten, zum Pflichttheile berechtigte Verwandte des Erblassers, vollbürtige und halbbürtige Geschwister desselben und deren Abkömmlinge ersten Grades;
5. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage wird die Summe von 1000 Mark bei Berechnung der Steuer von dem Gesammtbetrage des Anfalls in Abzug gebracht. Besteht der Anfall zum Theil aus Zuwendungen, welche nach Art. 3 unter A zu versteuern sind, so erfolgt der Abzug des freizulassenden Betrags zunächst von diesem Theile der Zuwendungen;
6. Deutsche Orts- und Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige, Deutsche öffentliche Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten, sowie an Deutsche Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, nicht minder an milde Stiftungen im Deutschen Reiche, sofern solche vom Staate ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt und nicht zum Besten einzelner Familien bestimmt sind.

B. Anfälle, welche ausschließlich für kirchliche, wohlthätige, gemeinnützige oder Unterrichtszwecke oder zur Förderung von Kunst oder Wissenschaft innerhalb des Deutschen Reichs bestimmt sind, dafern sie nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

C. Anfälle, deren Werth den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

## Art. 3.

Betrag der Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer wird entrichtet:

A. mit Einem vom Hundert des Betrags, wenn der Anfall an Personen gelangt, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen, auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Drei vom Hundert des Betrags, wenn der Anfall gelangt:

1. an nicht zum Pflichttheile berechtigte Verwandte des Erblassers bis mit Einschluß des vierten Grades, jedoch mit Ausschluß der vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und der Abkömmlinge derselben ersten Grades;
2. an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern;
3. an Schwiegereltern und Schwiegerkinder;

C. mit Fünf vom Hundert des Betrags in allen anderen Fällen.

Bei Lehnsanfällen, ingleichen bei Anfällen von Familienfideicommissen und Hebungen aus Familienstiftungen richtet sich die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erwerber des Anfalls und dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses oder der Hebungen aus der Familienstiftung.

## Art. 4.

Werthsermittelung.

Der Werth eines Gegenstands ist bei Anwendung dieses Gesetzes nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

§ 1. Bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Gerechtigkeiten sind nach ihrem, soweit nöthig unter Zuziehung eines oder mehrerer verpflichteter Taxatoren, summarisch zu ermittelnden Zeitwerthe anzunehmen.

Bei Grundstücken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind, kann der letzte Kaufpreis als Zeitwerth angenommen werden, dafern nicht der Steuerpflichtige auf Ermittelung des Zeitwerths anträgt.

§ 2. Forderungen werden nach dem Betrage, auf welchen sie lauten, unter Hinzurechnung der Zinsen oder nach dem zu ermittelnden Zeitwerthe des Gegenstands, auf den sie gerichtet sind, angenommen.

Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die

Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung abhängt.

§ 3. Bei Werthpapieren, welche einen Cours haben, ist der nach dem amtlichen Courszettel des nächsten Börsenplatzes oder durch das Zeugniß eines Banquiers oder verpflichteten Mäklers festzustellende Tagescours unter Hinzurechnung etwaiger Stückzinsen entscheidend.

§ 4. Fremde Währungen sind nach dem Tagescourse in Reichswährung umzurechnen, soweit nicht für dieselben bestimmte Geltungssätze vom Finanz-Ministerium vorgeschrieben werden.

§ 5. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer das Zehnfache des einjährigen Betrags als Capitalwerth angenommen.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit einer Person wird der Capitalwerth unter Zugrundelegung ihres einjährigen Betrags nach der anliegenden Hilfstabelle ermittelt und hierbei die Lebenszeit derjenigen Personen, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die muthmaßliche Lebensdauer berechnet.

Der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, schätzungsweise, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln.

Die Nutzung eines Capitals ist im Zweifel zu Fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

## Art. 5.

Erbschafts-steuerpflichtige Masse.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen Diejenigen, an die der Anfall gelangt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher bei Feststellung der Masse alle Activen derselben, einschließlich der Forderungen, welche der Erwerber selbst dazu schuldet oder von denen er durch den Anfall Befreiung erlangt, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der Masse alle Schulden und Lasten in Abzug, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Zu diesen Lasten werden bei Erbschaften die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, alle Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse geführten Processe, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer und die Kosten der von Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Processe gerechnet.

Sind bei Feststellung der Masse ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche derselben oder an dieselbe außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn diese Ansprüche später zur Verwirklichung gelangen, das Zuweniggezahlte nacherhoben und das Zuvielgezahlte zurückerstattet.

Art. 6.

Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.

Soweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfalle übernommen werden, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

Art. 7.

Außerhalb Sachsens befindliches Vermögen.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche sich außerhalb Sachsens befinden, gehören nicht zu der steuerpflichtigen Masse.

Anderes außerhalb Sachsens befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Sachse war, unterliegt der Steuer, wenn davon in dem Lande, in welchem es sich befindet, keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe, als nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der dort erweislich gezahlten Erbschaftsabgabe auf die Sächsische Erbschaftssteuer statt.

Art. 8.

Einfluß der Staatsangehörigkeit.

Von dem Anfalle Sächsischer Grundstücke und Gerechtigkeiten ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Sachse war, oder nicht.

Anderes in Sachsen befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben nicht Sachse war, unterliegt der Steuer nicht, soweit dasselbe an Nichtsachsen fällt und in deren Heimathsstaate die gleiche Rücksicht Sächsischen Staatsangehörigen gegenüber befolgt wird.

Art. 9.

Vertheilung der Schulden und Lasten.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theile, und erst, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zur ganzen Masse in Abzug.

Art. 10.

Maßgebender Zeitpunkt für die Werthsermittelung.

Für die Ermittelung des Werthes der steuerpflichtigen Masse ist der Zeitpunkt des Anfalls maßgebend.

## Art. 11.

Bedingter Erwerb und bedingte Belastung.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst beim Eintritte der Bedingung. In diesem Falle kann Sicherstellung der Erbschaftssteuer verlangt werden.

Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen wird wie unbedingt erworbenes versteuert. Beim Eintritte der Bedingung wird die gezahlte Steuer bis auf den, der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Den Werth der steuerpflichtigen Masse mindernde Lasten und Leistungen werden, wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, nicht abgezogen. Beim Eintritte der Bedingung ist das Zuvielgezahlte zu erstatten.

Sind dergleichen Lasten oder Leistungen von einer auflösenden Bedingung abhängig, so werden sie so behandelt, als ob die Bedingung nicht beigefügt wäre. Beim Eintritte der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Für diesen Betrag kann Sicherstellung verlangt werden.

In Betreff der Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer oder auf Lebenszeit bewendet es bei der Vorschrift in Art. 4, § 5.

## Art. 12.

Lehns- und Fideicommißanfälle.

Bei Lehns- und Fideicommißanfällen und bei Anfällen aus Familienstiftungen wird die Erbschaftssteuer von den Nutzungen erhoben und der der Berechnung der Steuer zu Grunde zu legende Werth nach den Vorschriften in Art 4, § 5 ermittelt.

## Art. 13.

Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

Ist einem auf den Todesfall Bedachten Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Art. 4, § 5 zu ermittelnden Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Steuer beim Anfalle entrichtet. Wird jedoch die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Versteuerung nach Maßgabe der bei der Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das unbeschränkte Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Wird die Versteuerung ausgesetzt, so kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

Bei Anwartschaften wird in Bezug auf die Erbschaftssteuer der mit der Anwartschaft Beschwerte als Nießbraucher und der Anwärter, welcher zum späteren Eintritt in die mit der Nutzung vereinigte Substanz berufen ist, als Substanzerbe rücksichtlich des mit der Anwartschaft beschwerten Vermögens behandelt.

Ist jedoch die Anwartschaft auf Das beschränkt, was beim Tode des Beschwerten noch vorhanden sein werde, oder dem Beschwerten sonst die freie Verfügung über die Gegenstände der Anwartschaft gestattet, so hat der Beschwerte von dem vollen Betrage des Anfalls und der Anwärter von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens die Erbschaftssteuer zu entrichten.

## Art. 14.

Berechnung der Steuer.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem Antheile jedes einzelnen Erwerbers besonders berechnet und steigt von 20 zu 20 Pfennigen. Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 10 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls dagegen für 20 Pfennige gerechnet.

## Art. 15.

Haftpflicht für die Steuer.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse.

## Art. 16.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter, sowie Verwalter von Familienstiftungen bleiben, dafern sie die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen auf den Todesfall, beziehungsweise Hebungen aus Familienstiftungen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer ausantworten, für die Steuer verhaftet.

## Art. 17.

Verwaltung der Erbschaftssteuer.

Die Erhebung der Erbschaftssteuer und die Besorgung aller damit zusammenhängenden Geschäfte erfolgt durch die Gerichte und zwar:

1. wenn der Sitz der Erbschaft innerhalb Landes liegt, durch das Erbschaftsgericht und
2. wenn der Sitz der Erbschaft außerhalb Landes liegt, durch das persönliche Gericht des Erwerbers des Anfalls.

Jedes Gericht ist verpflichtet, von den bei ihm eröffneten letztwilligen Verfügungen, in Bezug auf welche es nicht selbst zur Erhebung der Erbschaftssteuer zuständig ist, dem deshalb zuständigen Gerichte beglaubigte Abschriften mitzutheilen.

Art. 18.

Anmeldungspflicht.

Jeder, an den ein steuerpflichtiger Anfall gelangt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erhalten hat, bei dem zuständigen Gerichte anzumelden.

Es wird vermuthet, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, sofern er in Europa sich aufhält, spätestens nach Ablauf zweier Monate, sofern er sich aber außerhalb Europas aufhält, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Eintritte des Anfalls von demselben Kenntniß erhalten hat.

Art. 19.

Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht befreit, wenn die an sie gelangenden Anfälle von einer der in Art. 16 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

Art. 20.

Verzeichniß und Declaration.

Jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls kann vom Gerichte angehalten werden, innerhalb angemessener Frist ein die steuerpflichtige Masse unter Angabe des Werthes der einzelnen dazu gehörigen Vermögensgegenstände speciell nachweisendes Verzeichniß vorzulegen und die die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse anzugeben.

Dasselbe kann bei Erbschaften rücksichtlich aller den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle vom Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, ingleichen vom Erben, ohne Unterschied, ob derselbe von dem an ihn gelangenden Anfalle selbst die Erbschaftssteuer zu entrichten hat oder nicht, verlangt werden.

Für bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen, einschließlich der den letzteren gleichzuachtenden Vermögensmassen, sind die hier und in Art. 18 festgesetzten Verpflichtungen von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

Art. 21.

Fernere Ermittelungen.

Das Gericht ist berechtigt, von den in Art. 20 bezeichneten Personen jede weiter erforderliche Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen, bei der Feststellung der Steuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu verlangen und die Vorlegung der den Anfall betreffenden Urkunden, sowie die Beibringung von Beweismitteln über die von der Masse abzuziehenden Schulden und anderen Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen, zu erfordern.

Wird der Aufforderung des Gerichts nicht genügt, so kann dasselbe den Säumigen durch Auflegung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Mark zur Befolgung

seiner Anordnungen anhalten, auch hat der Säumige die Kosten zu erstatten, welche durch die in Folge seiner Säumniß zur Klarstellung der betreffenden Verhältnisse anderweit anzustellenden Ermittelungen erwachsen.

Bleibt auch diese Strafauflage bis nach Ablauf der in derselben zu bestimmenden Frist erfolglos, so hat das Gericht dem Säumigen eine anderweite Frist zur Befolgung seiner Aufforderung unter der Androhung einzuräumen, daß bei Nichteinhaltung derselben die Feststellung des Steuerbetrags durch das Gericht erfolgen werde.

Art. 22.

Eidesstattliche Versicherungen.

Dem Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls oder dessen gesetzlichem Vertreter kann die Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der zu diesem oder auf Erfordern ferner gemachten Angaben auferlegt werden.

Wird diese Auflage nicht befolgt, so tritt auch hier das in Art. 21, Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 23.

Ist den Erfordernissen in Art. 18 bis 21 genügt oder die Androhung in Art. 21 und 22 verwirkt, so hat das Gericht den Betrag der Erbschaftssteuer festzustellen.

Art. 24.

Aversionalversteuerung.

Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der speciellen Ermittelung der steuerpflichtigen Masse abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Art. 25.

Nach erfolgter Feststellung der Erbschaftssteuer wird dem Steuerpflichtigen deren Betrag vom Gerichte angezeigt und eine angemessene Frist zur Entrichtung derselben eingeräumt.

Diese Frist darf jedoch drei Monate nicht übersteigen. Eine längere Gestundung der Steuer kann nur vom Finanz-Ministerium aus besonders erheblichen Gründen bewilligt werden.

Art. 26.

Rechtsmittel.

Reclamationen gegen die Feststellung der Erbschaftssteuer sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen sechs Wochen vom Tage der erfolgten Anzeige an bei dem Gerichte schriftlich einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Dieselben unterliegen der endgiltigen Entscheidung des Finanz-Ministeriums.

## II. Abschnitt.

### Von der Erfüllung der Steuerpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Art. 27.

Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Erfüllung der Erbschaftssteuerpflicht erfolgt durch baare Einzahlung des Steuerbetrags bei dem zuständigen Gerichte.

Art. 28.

Hinterziehung.

Der Hinterziehung der Erbschaftssteuer macht sich schuldig, wer

1. die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalls nicht erfüllt, oder
2. die ihm vom Gerichte aufgegebene Einreichung des in Art. 20 gedachten Verzeichnisses innerhalb der ihm gestellten Frist nicht bewirkt, oder
3. zu einem Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er auf die an ihn gerichtete Aufforderung zur Vorlegung eines Verzeichnisses verpflichtet ist, wissentlich verschweigt, oder
4. über Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit bestimmen oder auf die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags von Einfluß sind, zum Nachtheile des Steuerfiscus wissentlich unrichtige Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft, neben welcher die in Folge der Säumniß oder der unvollständigen oder falschen Angaben ausgefallenen Steuerbeträge zu ersetzen sind.

Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe bis 5000 Mark ein.

Ist jedoch in den Fällen unter 1 und 2 unter den obwaltenden Umständen anzunehmen oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, oder werden in den Fällen unter 3 und 4 die unvollständigen oder unrichtigen Angaben noch vor der Feststellung der Erbschaftssteuer von dem Pflichtigen vervollständigt oder berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe ein.

In den Fällen unter 3 und 4 fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung wegen Steuerhinterziehung ganz hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder falscher eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Verbrechen oder Vergehen Bestrafung eintritt.

Art. 29.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe bis 3000 Mark bestraft.

Art. 30.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der zum Vollzuge desselben erlassenen Verfügungen wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Mark geahndet.

Art. 31.

Hilfs- und Strafvollstreckung.

Zur Beitreibung von rückständigen Steuerbeträgen oder Geldstrafen darf ein Grundstück nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums zwangsweise versteigert werden.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Alle eingehobenen Geldstrafen und Ersatzgelder sind in Stempelmarken zu den Acten der Behörde, von welcher sie eingehoben worden sind, zu verwenden.

Art. 32.

Die Erbschaftssteuer verjährt:

Verjährung.

a) wenn die Steuer noch nicht festgestellt ist, in fünf Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahrs an, in welchem der steuerpflichtige Anfall erfolgt, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen worden sind, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs an, in welches die letzte derartige Handlung fällt; dagegen

b) wenn die Steuer bereits festgestellt war, in drei Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, oder in welchem die letzte, auf die Beitreibung bezügliche Handlung vorgenommen worden ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen beginnt erst mit Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

Art. 33.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu Ausführung desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen verjährt in drei Jahren, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs an gerechnet, in welchem die Zuwiderhandlung vollbracht worden ist, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahrs an gerechnet, in welchem der

Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte sich der Strafe freiwillig unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung des Vergehens oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

Art. 34.

Haftpflicht der Erben.

Die Haftpflicht für die Erbschaftssteuer, sowie für die durch den Steuerpflichtigen verursachten Kosten geht auf die Erben des Haftpflichtigen, soweit der Nachlaß reicht, über.

Dagegen sind die Erben Geldstrafen zu bezahlen nur dann schuldig, wenn der Erblasser noch bei seinen Lebzeiten in solche verurtheilt worden war. Es können aber die Erben dieselben Rechtsmittel einwenden, welche dem Erblasser gesetzlich noch zugestanden haben würden.

Art. 35.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gehört vor die Einzelgerichte.

Zuständig zur Einleitung des Strafverfahrens ist dasjenige Einzelgericht, welches zur Erhebung der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle zuständig ist.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für die strafprocessualische Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten, mit der Maßgabe jedoch, daß in Erbschaftssteuerstrafsachen die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse einem Fiscale und bei dem Oberappellationsgerichte einem besonders deshalb zu beauftragenden Beamten vom Finanz-Ministerium übertragen werden können.

In dem Strafbescheide ist zugleich über die Verbindlichkeit zum Ersatze verkürzter Steuern mit Entscheidung zu treffen.

Ueber Gesuche um Erlaß oder Abminderung von Strafen oder um Niederschlagung des Strafverfahrens hat das Finanz-Ministerium zu entscheiden.

Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873, leidet auf die Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen keine Anwendung.

Art. 36.

Anzeigepflicht der Behörden.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

Art. 37.

Fiscale.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes kann das Finanz-Ministerium Fiscale anstellen und mit den erforderlichen Weisungen versehen.

## III. Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen.

Art. 38.

Beschwerden. Beschwerden und Zweifel über das Verfahren bei Feststellung von Erbschaftssteuerbeträgen, ingleichen über das Verfahren des Fiscals in Strafsachen entscheidet das Finanz-Ministerium.

Art. 39.

Kosten. Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Erbschaftssteuersachen erfolgen mit Ausnahme des in Art. 21, Abs. 2 am Schlusse gedachten Falles kosten- und stempelfrei.

Art. 40.

Aufhebung älterer Bestimmungen. Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822, soweit sie die Stempelabgabe von erbschaftlichen Erwerbungen betreffen, sowie die übrigen, den Erbschaftsstempel und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 41.

Schlußbestimmung. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

Albert.

LS

Leonce Freiherr von Könneritz.

Zu Artikel 4, § 5.

# Tabelle

über

den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

| Anzahl der Jahre. | Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 M. | | 2 M. | | 5 M. | | 10 M. | | 20 M. | | 50 M. | | 100 M. | | 1000 M. | |
| | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| 1 | 1 | — | 2 | — | 5 | — | 10 | — | 20 | — | 50 | — | 100 | — | 1000 | — |
| 2 | 1 | 95 | 3 | 90 | 9 | 76 | 19 | 52 | 39 | 5 | 97 | 62 | 195 | 24 | 1952 | 38 |
| 3 | 2 | 86 | 5 | 72 | 14 | 30 | 28 | 59 | 57 | 19 | 142 | 97 | 285 | 94 | 2859 | 41 |
| 4 | 3 | 72 | 7 | 45 | 18 | 62 | 37 | 23 | 74 | 46 | 186 | 16 | 372 | 32 | 3723 | 25 |
| 5 | 4 | 55 | 9 | 9 | 22 | 73 | 45 | 46 | 90 | 92 | 227 | 30 | 454 | 60 | 4545 | 95 |
| 6 | 5 | 33 | 10 | 66 | 26 | 65 | 53 | 29 | 106 | 59 | 266 | 47 | 532 | 95 | 5329 | 48 |
| 7 | 6 | 8 | 12 | 15 | 30 | 38 | 60 | 76 | 121 | 51 | 303 | 78 | 607 | 57 | 6075 | 69 |
| 8 | 6 | 79 | 13 | 57 | 33 | 93 | 67 | 86 | 135 | 73 | 339 | 32 | 678 | 64 | 6786 | 37 |
| 9 | 7 | 46 | 14 | 93 | 37 | 32 | 74 | 63 | 149 | 26 | 373 | 16 | 746 | 32 | 7463 | 21 |
| 10 | 8 | 11 | 16 | 22 | 40 | 54 | 81 | 8 | 162 | 16 | 405 | 39 | 810 | 78 | 8107 | 82 |
| 11 | 8 | 72 | 17 | 44 | 43 | 61 | 87 | 22 | 174 | 43 | 436 | 9 | 872 | 17 | 8721 | 73 |
| 12 | 9 | 31 | 18 | 61 | 46 | 53 | 93 | 6 | 186 | 13 | 465 | 32 | 930 | 64 | 9306 | 41 |
| 13 | 9 | 86 | 19 | 73 | 49 | 32 | 98 | 63 | 197 | 27 | 493 | 16 | 986 | 33 | 9863 | 25 |
| 14 | 10 | 39 | 20 | 79 | 51 | 97 | 103 | 94 | 207 | 87 | 519 | 68 | 1039 | 36 | 10393 | 58 |
| 15 | 10 | 90 | 21 | 80 | 54 | 49 | 108 | 99 | 217 | 97 | 544 | 93 | 1089 | 86 | 10898 | 64 |
| 16 | 11 | 38 | 22 | 76 | 56 | 90 | 113 | 80 | 227 | 59 | 568 | 98 | 1137 | 97 | 11379 | 66 |
| 17 | 11 | 84 | 23 | 68 | 59 | 19 | 118 | 38 | 236 | 76 | 591 | 89 | 1183 | 78 | 11837 | 77 |
| 18 | 12 | 27 | 24 | 55 | 61 | 37 | 122 | 74 | 245 | 48 | 613 | 70 | 1227 | 41 | 12274 | 7 |
| 19 | 12 | 69 | 25 | 38 | 63 | 45 | 126 | 90 | 253 | 79 | 634 | 48 | 1268 | 96 | 12689 | 59 |
| 20 | 13 | 9 | 26 | 17 | 65 | 43 | 130 | 85 | 261 | 71 | 654 | 27 | 1308 | 53 | 13085 | 32 |
| 21 | 13 | 46 | 26 | 92 | 67 | 31 | 134 | 62 | 269 | 24 | 673 | 11 | 1346 | 22 | 13462 | 21 |
| 22 | 13 | 82 | 27 | 64 | 69 | 11 | 138 | 21 | 276 | 42 | 691 | 6 | 1382 | 12 | 13821 | 15 |
| 23 | 14 | 16 | 28 | 33 | 70 | 82 | 141 | 63 | 283 | 26 | 708 | 15 | 1416 | 30 | 14163 | — |
| 24 | 14 | 49 | 28 | 98 | 72 | 44 | 144 | 89 | 289 | 77 | 724 | 43 | 1448 | 86 | 14488 | 57 |
| 25 | 14 | 80 | 29 | 60 | 73 | 99 | 147 | 99 | 295 | 97 | 739 | 93 | 1479 | 86 | 14798 | 64 |
| 26 | 15 | 9 | 30 | 19 | 75 | 47 | 150 | 94 | 301 | 88 | 754 | 70 | 1509 | 39 | 15093 | 94 |
| 27 | 15 | 38 | 30 | 75 | 76 | 88 | 153 | 75 | 307 | 50 | 768 | 76 | 1537 | 52 | 15375 | 19 |
| 28 | 15 | 64 | 31 | 29 | 78 | 22 | 156 | 43 | 312 | 86 | 782 | 15 | 1564 | 30 | 15643 | 3 |
| 29 | 15 | 90 | 31 | 80 | 79 | 49 | 158 | 98 | 317 | 96 | 794 | 91 | 1589 | 81 | 15898 | 13 |
| 30 | 16 | 14 | 32 | 28 | 80 | 71 | 161 | 41 | 322 | 82 | 807 | 5 | 1614 | 11 | 16141 | 7 |
| 31 | 16 | 37 | 32 | 74 | 81 | 86 | 163 | 72 | 327 | 45 | 818 | 62 | 1637 | 25 | 16372 | 45 |
| 32 | 16 | 59 | 33 | 19 | 82 | 96 | 165 | 93 | 331 | 86 | 829 | 64 | 1659 | 28 | 16592 | 81 |

| Anzahl der Jahre. | Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 M. | | 2 M. | | 5 M. | | 10 M. | | 20 M. | | 50 M. | | 100 M. | | 1000 M. | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 33 | 16 | 80 | 33 | 61 | 84 | 1 | 168 | 3 | 336 | 5 | 840 | 13 | 1680 | 27 | 16802 | 68 |
| 34 | 17 | — | 34 | 1 | 85 | 1 | 170 | 3 | 340 | 5 | 850 | 13 | 1700 | 25 | 17002 | 55 |
| 35 | 17 | 19 | 34 | 39 | 85 | 96 | 171 | 93 | 343 | 86 | 859 | 65 | 1719 | 29 | 17192 | 90 |
| 36 | 17 | 37 | 34 | 75 | 86 | 87 | 173 | 74 | 347 | 48 | 868 | 71 | 1737 | 42 | 17374 | 19 |
| 37 | 17 | 55 | 35 | 9 | 87 | 73 | 175 | 47 | 350 | 94 | 877 | 34 | 1754 | 69 | 17546 | 85 |
| 38 | 17 | 71 | 35 | 42 | 88 | 56 | 177 | 11 | 354 | 23 | 885 | 56 | 1771 | 13 | 17711 | 29 |
| 39 | 17 | 87 | 35 | 74 | 89 | 34 | 178 | 68 | 357 | 36 | 893 | 39 | 1786 | 79 | 17867 | 89 |
| 40 | 18 | 2 | 36 | 3 | 90 | 9 | 180 | 17 | 360 | 34 | 900 | 85 | 1801 | 70 | 18017 | 4 |
| 41 | 18 | 16 | 36 | 32 | 90 | 80 | 181 | 59 | 363 | 18 | 907 | 95 | 1815 | 91 | 18159 | 9 |
| 42 | 18 | 29 | 36 | 59 | 91 | 47 | 182 | 94 | 365 | 89 | 914 | 72 | 1829 | 44 | 18294 | 37 |
| 43 | 18 | 42 | 36 | 85 | 92 | 12 | 184 | 23 | 368 | 46 | 921 | 16 | 1842 | 32 | 18423 | 21 |
| 44 | 18 | 55 | 37 | 9 | 92 | 73 | 185 | 46 | 370 | 92 | 927 | 30 | 1854 | 59 | 18545 | 91 |
| 45 | 18 | 66 | 37 | 33 | 93 | 31 | 186 | 63 | 373 | 26 | 933 | 14 | 1866 | 28 | 18662 | 77 |
| 46 | 18 | 77 | 37 | 55 | 93 | 87 | 187 | 74 | 375 | 48 | 938 | 70 | 1877 | 41 | 18774 | 7 |
| 47 | 18 | 88 | 37 | 76 | 94 | 40 | 188 | 80 | 377 | 60 | 944 | — | 1888 | 1 | 18880 | 7 |
| 48 | 18 | 98 | 37 | 96 | 94 | 91 | 189 | 81 | 379 | 62 | 949 | 5 | 1898 | 10 | 18981 | 2 |
| 49 | 19 | 8 | 38 | 15 | 95 | 39 | 190 | 77 | 381 | 54 | 953 | 86 | 1907 | 72 | 19077 | 16 |
| 50 | 19 | 17 | 38 | 34 | 95 | 84 | 191 | 69 | 383 | 37 | 958 | 44 | 1916 | 87 | 19168 | 72 |
| 51 | 19 | 26 | 38 | 51 | 96 | 28 | 192 | 56 | 385 | 12 | 962 | 80 | 1925 | 59 | 19255 | 93 |
| 52 | 19 | 34 | 38 | 68 | 96 | 69 | 193 | 39 | 386 | 78 | 966 | 95 | 1933 | 90 | 19338 | 98 |
| 53 | 19 | 42 | 38 | 84 | 97 | 9 | 194 | 18 | 388 | 36 | 970 | 90 | 1941 | 81 | 19418 | 7 |
| 54 | 19 | 49 | 38 | 99 | 97 | 47 | 194 | 93 | 389 | 87 | 974 | 67 | 1949 | 34 | 19493 | 40 |
| 55 | 19 | 57 | 39 | 13 | 97 | 83 | 195 | 65 | 391 | 30 | 978 | 26 | 1956 | 51 | 19565 | 15 |
| 56 | 19 | 63 | 39 | 27 | 98 | 17 | 196 | 33 | 392 | 67 | 981 | 67 | 1963 | 35 | 19633 | 47 |
| 57 | 19 | 70 | 39 | 40 | 98 | 49 | 196 | 99 | 393 | 97 | 984 | 93 | 1969 | 85 | 19698 | 54 |
| 58 | 19 | 76 | 39 | 52 | 98 | 80 | 197 | 61 | 395 | 21 | 988 | 3 | 1976 | 5 | 19760 | 52 |
| 59 | 19 | 82 | 39 | 64 | 99 | 10 | 198 | 20 | 396 | 39 | 990 | 98 | 1981 | 95 | 19819 | 54 |
| 60 | 19 | 88 | 39 | 75 | 99 | 38 | 198 | 76 | 397 | 52 | 993 | 79 | 1987 | 58 | 19875 | 75 |
| 61 | 19 | 93 | 39 | 86 | 99 | 65 | 199 | 29 | 398 | 59 | 996 | 46 | 1992 | 93 | 19929 | 29 |
| 62 | 19 | 98 | 39 | 96 | 99 | 90 | 199 | 80 | 399 | 61 | 999 | 1 | 1998 | 3 | 19980 | 28 |
| 63 und darüber. | 20 | — | 40 | — | 100 | — | 200 | — | 400 | — | 1000 | — | 2000 | — | 20000 | — |

# № 97. Gesetz

## über den Urkundenstempel;

vom 13. November 1876.

**Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**

**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben die wegen der Schriften- und Werthstempelsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

## I. Abschnitt.

### Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

#### Art. 1.

Gegenstand der Steuer.

Der Stempelsteuer sind im Königreiche Sachsen die in dem diesem Gesetze angefügten Tarife aufgeführten Urkunden dergestalt unterworfen, daß die Stempelpflichtigkeit

1. bei Inhaberpapieren, Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen eine unbedingte ist;
2. bei den übrigen Urkunden dann eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden.

Zu 2 sind jedoch Urkunden, welche von einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinde aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer solchen Gemeinde vorgelegt oder eingereicht werden, der Stempelsteuer nur dann unterworfen, wenn sie bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Notare eingereicht oder vorgelegt werden.

#### Art. 2.

Befreiungen.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

1. der König, die Königin und die Königlichen Wittwen;
2. der Fiscus des Deutschen Reichs und der des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familien nebst den Personen, welche ausschließlich für die Geschäfte der Ge-

sandtschaft angestellt sind oder in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familien stehen, dafern diese Personen nicht Sächsische Staatsangehörige sind;

4. Urkunden über Gegenstände, deren Werth ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

## Art. 3.

Werthsermittelung.

Wo bei Anwendung dieses Gesetzes eine Werthsermittelung nothwendig wird, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

§ 1. Bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Gerechtigkeiten sind nach ihrem, soweit nöthig, unter Zuziehung eines oder mehrerer verpflichteter Taxatoren summarisch zu ermittelnden Zeitwerthe anzunehmen.

Bei Grundstücken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind, kann der letzte Kaufpreis als Zeitwerth angenommen werden, dafern nicht der Steuerpflichtige auf Ermittelung des Zeitwerths anträgt.

§ 2. Forderungen werden nach dem Betrage, auf welchen sie lauten, unter Hinzurechnung der Zinsen, oder nach dem zu ermittelnden Geldwerthe des Gegenstands, auf den sie gerichtet sind, angenommen.

Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung abhängt.

§ 3. Bei Werthpapieren, welche einen Cours haben, ist der nach dem amtlichen Courszettel des nächsten Börsenplatzes oder durch das Zeugniß eines Banquiers oder verpflichteten Mäklers festzustellende Tagescours unter Hinzurechnung etwaiger Stückzinsen entscheidend.

§ 4. Fremde Währungen sind nach dem Tagescourse in Reichswährung umzurechnen, soweit nicht für dieselben bestimmte Geltungssätze vom Finanz-Ministerium vorgeschrieben werden.

§ 5. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer das Zehnfache des einjährigen Betrags als Capitalwerth angenommen.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit einer Person wird der Capitalwerth unter Zugrundelegung ihres einjährigen Betrags nach

der anliegenden Hilfstabelle ermittelt und hierbei die Lebenszeit derjenigen Personen, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die muthmaßliche Lebensdauer berechnet.

Der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, schätzungsweise nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln.

Die Nutzung eines Capitals ist im Zweifel zu Fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

Art. 4.

Verwendung des Stempels zur Urkunde.

Zu jeder Urkunde irgend welcher Art, welche einen der nach dem angefügten Tarife stempelpflichtigen Gegenstände enthält, ist der deshalb geordnete Stempel zu verwenden.

Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Gegenstände, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zu belegen, soweit der Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

Art. 5.

Duplicate und Abschriften.

Duplicate und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden sind stempelfrei, sobald zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift nachweislich der gesetzliche Stempel verwendet worden ist.

Auf allen beglaubigten Duplicaten und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden muß ausdrücklich bemerkt werden, ob und in welchem Betrage der Stempel zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift verwendet worden ist.

Art. 6.

Zeit der Stempelverwendung.

Die Stempelsteuer ist

1. zu den von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommenen oder ausgefertigten Urkunden bei der Aufnahme oder Ausfertigung,
2. zu Versicherungsverträgen spätestens bei Aushändigung der Police,
3. zu Inhaberpapieren spätestens bei deren Emission,
4. zu Versteigerungsprotokollen innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung

zu verwenden.

Wenn bei denjenigen Urkunden, welche erst durch die Einreichung oder Vorlegung bei einer Behörde oder bei einem Notare stempelpflichtig werden, der Stempel bei der Einreichung oder Vorlegung noch nicht verwendet ist, so hat die betreffende Behörde, beziehentlich der betreffende Notar für die Verwendung noch vor Erledigung der Ange-

legenheit, in welcher die Einreichung oder Vorlegung erfolgt ist, auf Kosten des Producenten oder des zu Entrichtung des Stempels gesetzlich Verpflichteten Sorge zu tragen. Zu verlagsweiser Verwendung des Stempels ist die Behörde oder der Notar hierbei nicht verpflichtet.

Art. 7.

Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels trifft:

1. bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen Denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaßt worden ist;
2. bei einseitigen Verträgen, Verfügungen und Erklärungen Denjenigen, welcher aus dem Vertrage verpflichtet wird, die Verfügung trifft oder die Erklärung abgiebt;
3. bei zweiseitigen Verträgen alle Theilnehmer mit Ausnahme Derjenigen, welche subjective Befreiung vom Stempel genießen, antheilig;
4. bei Nachlaßverzeichnissen Denjenigen, welcher das Verzeichniß bei Gericht oder einem Notare einreicht oder vorzeigt oder für den es gerichtlich oder notariell aufgenommen wird;
5. bei Versteigerungsprotokollen, vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Auftraggeber, Denjenigen, unter dessen Leitung oder Vertretung die Versteigerung ausgeführt wird.

Art. 8.

Eine Erklärung oder Uebereinkunft, nach welcher Jemand die Verbindlichkeit übernimmt, einen Anderen in der Haftung für den Stempel zu übertragen, hat nur unter den Betheiligten Geltung und wird bei Einhebung des Stempels nicht beachtet.

Art. 9.

Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen.

§ 1. Die bloße Correspondenz, welche zum Zwecke der Einigung über ein Vertragsverhältniß gewechselt wird, ist nur dann stempelpflichtig, wenn die Absicht der Parteien zugleich dahin geht, ein den Beweis erleichterndes und die Beurkundung durch einen förmlichen schriftlichen Vertrag ersetzendes Instrument über das fragliche Geschäft zu errichten.

§ 2. Schriftliche Verlängerungen von Verträgen sind in Bezug auf die Stempelpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

§ 3. Punctationen über zu errichtende Verträge sind stempelpflichtig, soweit sie nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eine Klage auf Erfüllung begründen.

Die auf Grund von Punctationen ausgefertigten Vertragsurkunden unterliegen dem Stempel nicht, wenn ihr Inhalt nicht in wesentlichen Punkten vom Inhalte der Punctation abweicht, die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu der Punctation

bereits erfolgt ist und dies durch Beifügung des mit dem Stempel versehenen Exemplars der Punctation oder durch gerichtliches oder notarielles Zeugniß bescheinigt wird.

§ 4. Die Wiederaufhebung abgeschlossener Verträge ändert an der rücksichtlich derselben bereits begründeten Stempelpflicht nichts.

Bedingte Verträge sind wie unbedingte zu behandeln.

Wird jedoch die Giltigkeit eines Vertrags von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht und tritt die Bedingung nicht ein, so wird der zu der Vertragsurkunde bereits verwendete Vertragsstempel zurückerstattet.

Dasselbe tritt ein, wenn einem oder beiden Theilen der Widerruf des Vertrags mit der Wirkung der völligen Wiederauflösung desselben nach dem Inhalte der Vertragsurkunde vorbehalten worden ist und von diesem Widerrufsrechte innerhalb der dafür geordneten Frist Gebrauch gemacht wird.

§ 5. Hat von den Contrahenten der eine Theil Anspruch auf subjective Stempelbefreiung, so unterliegen

a) einseitige Verträge, durch welche nur für diesen Theil Verpflichtungen begründet werden, dem für Verträge geordneten Stempel überhaupt nicht;

b) zweiseitige Verträge nur der Hälfte dieses Stempels.

## II. Abschnitt.

### Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

#### Art. 10.

Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken in dem tarifmäßigen Werthsbetrage zu der stempelpflichtigen Urkunde.

Das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, bei der Emission von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen dann, wenn der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen und die Werthsbeträge, auf welche die einzelnen Stücke dieser Schuldverschreibungen lauten, unzweifelhaft feststehen, die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe nach Maßgabe der in jedem Falle besonders zu ertheilenden Vorschriften zu gestatten.

#### Art. 11.

Verwendung der Stempelmarken.

Bei der Verwendung der Stempelmarken ist den deshalb vom Finanz-Ministerium im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften nachzugehen.

Stempelmarken, welche nicht diesen Vorschriften entsprechend verwendet sind, gelten als nicht verwendet.

Art. 12.

Straf-bestimmungen.

Wird den in Art. 6 enthaltenen Vorschriften zuwidergehandelt, so sind Diejenigen, welche einer solchen Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht haben, beziehentlich die Vorstände, Mitglieder oder Beamte der betreffenden Behörde, welche die Ausfertigung oder Beurkundung, beziehungsweise die Aufnahme oder Anerkennung der Urkunde, oder die Erledigung der Angelegenheit entweder selbstständig bewirkt oder amtlich geleitet haben, vorbehältlich des Rückanspruchs an die eigentlich zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten, zum Ersatze des nicht verwendeten Stempels verbunden.

Uebrigens verfallen dieselben in eine Ordnungsstrafe nach Art. 13.

Art. 13.

Ordnungs-strafen.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der zum Vollzuge desselben erlassenen Verfügungen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Mark geahndet.

Art. 14.

Hilfs- und Strafvoll-streckung.

Zur Beitreibung von rückständigen Steuerbeträgen oder Geldstrafen darf ein Grundstück nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums zwangsweise versteigert werden.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Alle eingehobenen Geldstrafen und Ersatzgelder sind in Stempelmarken zu den Acten der Behörde, von welcher sie eingehoben worden sind, zu verwenden.

Art. 15.

Verjährung.

Die Stempelsteuer verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem die Verwendung des Stempels hätte geschehen sollen, oder, wenn schon auf die Ermittelung und Beitreibung des Stempels gerichtete amtliche Handlungen vorgenommen worden sind, vom Ablaufe des Kalenderjahrs an gerechnet, in welches die letzte amtliche Handlung fällt.

Die Verjährung sichergestellter Stempelsteuerforderungen beginnt erst mit Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

Art. 16.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen verjährt in drei Jahren, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs an gerechnet, in welchem die Zu-

widerhandlung vollbracht worden ist, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahrs an gerechnet, in welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte sich der Strafe freiwillig unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung des Vergehens oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

Art. 17.

Haftpflicht der Erben.

Die Haftpflicht für die Stempelsteuer, sowie für die durch den Steuerpflichtigen verursachten Kosten geht auf die Erben des Haftpflichtigen, soweit der Nachlaß reicht, über.

Art. 18.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gehört vor dasjenige Einzelgericht, welches entweder das Vergehen selbst entdeckt oder sonst davon Kenntniß erhält, und, wenn hiernach die Zuständigkeit mehrerer Einzelgerichte begründet ist, vor dasjenige, welches sich der Strafverfolgung zuerst angenommen hat.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für die strafprocessualische Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten, mit der Maßgabe jedoch, daß in Stempelstrafsachen die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse einem Stempelfiscale und bei dem Oberappellationsgerichte einem besonders deshalb zu beauftragenden Beamten vom Finanz-Ministerium übertragen werden können.

In dem Strafbescheide ist zugleich über die Verbindlichkeit zum Ersatze verkürzter Stempelabgaben mit Entscheidung zu treffen.

In jedem Falle ist jedoch vor Einleitung des Strafverfahrens dem Vorstande, beziehentlich Mitgliede oder Beamten der Behörde oder dem Notare, von welchem die Uebertretung begangen worden ist, hiervon Mittheilung zu machen und ihm die kurze Erledigung der Sache durch Erlegung des Stempelersatzes und der Strafe anheimzugeben, und erst, wenn diese Aufforderung erfolglos bleiben sollte, zur Einleitung des Strafverfahrens zu verschreiten.

Dasselbe Verfahren kann das Gericht auch anderen Personen gegenüber vor Einleitung des eigentlichen Strafverfahrens einschlagen.

Ueber Gesuche um Erlaß oder Abminderung von Strafen oder um Niederschlagung des Strafverfahrens ist an das Finanz-Ministerium zu berichten.

Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873, leidet auf die Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen keine Anwendung.

Art. 19.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen. Aufsichtsführung.

Höhere Behörden, welche Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze, die bei niederen Behörden begangen worden sind, wahrnehmen, sind berechtigt, an den Dirigenten der betreffenden Behörde eine Aufforderung der in Art. 18, Abs. 4 gedachten Art zu erlassen und, dafern darauf die kurze Erledigung der Sache erfolgt, von Anzeige der Zuwiderhandlung abzusehen.

Art. 20.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze kann das Finanz-Ministerium Stempelfiscale anstellen und mit den erforderlichen Weisungen versehen. Stempelfiscale.

Alle öffentlichen Behörden und Beamten, Notare, sowie Vereine und Gesellschaften, welchen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zustehen, ingleichen deren Agenten, sind verpflichtet, dem Stempelfiscale auf dessen Verlangen die stempelpflichtigen Verhandlungen aller Art nebst Büchern und Acten zur Einsicht vorzulegen.

## III. Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen.

Art. 21.

Beschwerden und Zweifel über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle, sowie über das Verfahren bei Feststellung von Stempelbeträgen, ingleichen über das Verfahren des Stempelfiscals in Strafsachen entscheidet das Finanz-Ministerium. Beschwerden.

Art. 22.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Stempelsachen erfolgen kosten- und stempelfrei. Kosten.

Art. 23.

Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822, soweit sie den Schriften- und Werthstempel betreffen, sowie alle übrigen, diese beiden Gattungen der Stempelsteuer und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, ins- Aufhebung älterer Bestimmungen.

besondere alle Stempelbefreiungen, soweit sie mit dem Inhalte dieses Gesetzes und des Tarifs im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Art. 24.

Schluß-bestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage ausgestellten Urkunden kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

Albert.

LS

Leonce Freiherr von Könneritz.

# Tarif.

## Vorbemerkung.

Die nach Procenten des Werthes des Gegenstands zu bemessenden Steuersätze steigen von 20 zu 20 Pfennigen.

Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 10 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls dagegen für 20 Pfennige gerechnet.

1. **Abtretungen,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

2. **Adelsbriefe,** s. Standeserhöhungen, Pos. 28.

3. **Adjudicationen** zwangsweise veräußerter Grundstücke, die Protokolle darüber wie Kaufverträge, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

4. **Anerkennungen** (Recognitionen). Jede vor einem Sächsischen Gerichte oder Notare aufgenommene Registratur über die Anerkennung einer Privaturkunde durch den oder die Aussteller derselben, dafern sie nicht überhaupt kostenfrei aufzunehmen ist,

   1 Mark.

5. **Auctionen,** s. Versteigerungsprotokolle, Pos. 33.

6. **Bauverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

7. **Beglaubigungen** von Abschriften (Vidimirungen) durch Sächsische Behörden oder Notare

   1 Mark.

**Stempelfrei** bleiben:

a) Beglaubigungen, welche nur zu Vervollständigung der Acten erfolgen, ferner

b) Beglaubigungen von Abschriften, von Verordnungen oder Erkenntnissen, die an Publicationsstatt zugefertigt werden, und

c) Beglaubigungen, welche überhaupt kostenfrei zu bewirken sind.

8. **Bürgschaften,** s. Verträge, Pos. 34 unter B.

9. **Cautionsbestellungen,** s. Verträge, Pos. 34 unter B.

10. **Cessionen** wie Abtretungen, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

11. **Ehestiftungen, Eheverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

12. **Erbverträge** wie Testamente, s. diese, Pos. 30.

13. **Familienanwartschaften** und **Familienstiftungen**

drei Procent

vom Werthe des Gegenstands der Anwartschaft oder Stiftung.

**Anmerkungen.**

Dem hier geordneten Stempel unterliegen alle auf den Todesfall oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie des Stifters oder einer anderen Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Bei der Ermittelung des Werthes einer Familienanwartschaft oder einer Familienstiftung sind die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht zu berücksichtigen.

Der Stempel wird zur Stiftungsurkunde verwendet.

Bei dergleichen Anordnungen auf den Todesfall ist der Stempel innerhalb 6 Monaten, vom Todesfalle an gerechnet, beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für Entrichtung desselben die Bestimmungen in Art. 15 und 16 des Erbschaftssteuergesetzes zur Anwendung.

14. **Kaufverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

15. **Legalisationen,** d. i. Bestätigungen der Echtheit öffentlicher Urkunden durch Sächsische Behörden,

1 Mark.

**Anmerkung.**

Wird eine Urkunde mehrmals legalisirt, so ist der Stempel für die Legalisation nur einmal und zwar von der zuerst legalisirenden Behörde, zu verwenden.

16. **Leibrentenverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

17. **Leichenpässe,** s. Pässe, Pos. 22 unter a.

18. **Lieferungsverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

**19. Miethverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

**20. Nachlaßverzeichnisse** (Inventarien).

Jedes Nachlaßverzeichniß, welches bei Gericht oder einem Notare eingereicht oder producirt oder gerichtlich oder notariell aufgenommen wird,

$^1/_{10}$ Procent

des Werthes des durch dasselbe nachgewiesenen Nachlasses.

**Stempelfrei** sind Nachlaßverzeichnisse, wenn und soweit

a) von dem darin nachgewiesenen Nachlasse eine Erbschaftssteuer entrichtet werden muß, oder

b) die Aufnahme derselben nur zur Ermittelung der Erbschaftssteuer erfolgt ist.

**Anmerkungen.**

Für die Stempelpflichtigkeit der Nachlaßverzeichnisse ist es gleichgiltig, ob das Verzeichniß eine selbstständige Urkunde bildet oder einer Eingabe an das Gericht oder einem Erbauseinandersetzungsvertrage inserirt ist.

Wird ein Nachlaßverzeichniß, für welches der Stempel bereits entrichtet worden, einem Erbauseinandersetzungsvertrage oder einem Erbvertheilungsplane inserirt, so ist deshalb der Stempel nicht nochmals zu verwenden.

Fällt der Nachlaß zum Theil an von der Erbschaftssteuer befreite Personen, zum Theil aber an solche, welche eine Erbschaftssteuer zu entrichten haben, so wird der Antheil, welchen die zuletzt erwähnten Personen an dem durch das Inventarium nachgewiesenen Nachlasse haben, bei der Berechnung des Stempels für das Nachlaßverzeichniß in Abzug gebracht.

Für die Berechnung des Werthes des Nachlasses ist der Todestag des Erblassers maßgebend.

Die durch das Verzeichniß nachgewiesenen Nachlaßschulden kommen von dem ermittelten Werthe in Abzug, soweit sie nicht auf Verlassenschaftsgegenständen haften, welche in das Verzeichniß nicht mit aufgenommen worden sind.

Vermächtnisse kommen von dem ermittelten Werthe nur soweit in Abzug, als sie Personen zufließen, denen überhaupt subjective Befreiung vom Stempel zusteht oder die wegen des Anfalls des Vermächtnisses Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

Andere Vermächtnisse sind als Theile des Nachlasses bei Berechnung des Stempels mit zu berücksichtigen.

Derjenige, welcher die Stempelabgabe für das Nachlaßverzeichniß entrichtet hat, ist berechtigt, von den übrigen Theilnehmern an dem durch das Verzeichniß nachgewiesenen Nachlasse, soweit dieselben nicht erbschaftssteuerpflichtig sind und auch nicht subjective Befreiung von der Stempelsteuer überhaupt genießen, nach Maßgabe ihrer Antheile Erstattung des gezahlten Betrags zu beanspruchen.

**21. Pachtverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

**22. Päße,** von Sächsischen Behörden ausgestellte,

a) Leichenpäße, soweit sie nicht kostenfrei auszustellen sind,

6 Mark;

b) Reisepäße

50 Pfennige.

**Stempelfrei** bleiben:

Päße zu Reisen innerhalb des Königreichs Sachsen, Zwangspäße und Marschrouten.

## 23. Prädicate (Titel).

Die Urkunde, durch welche Jemandem ein Sächsisches Prädicat oder die Erlaubniß zur Führung eines gleichen oder nichtsächsischen Prädicats im Königreiche Sachsen ertheilt wird,

| | | |
|---|---|---|
| a) | bei Prädicaten der 1. Classe der Hofrangordnung. | 1500 ℳ, |
| b) | = = = 2. = = = | 900 = |
| c) | = = = 3. = = = | 600 = |
| d) | = = = 4. = = = | 450 = |
| e) | = = = 5. = = = | 300 = |
| f) | = = ohne Hofrang . | 100 = |

**Stempelfrei** bleibt die Ertheilung eines Sächsischen Prädicats, wenn dieselbe auf Grund Allerhöchster Entschließung ausdrücklich mit Nachsicht des Stempels erfolgt oder das Prädicat einem Staatsdiener oder einer sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Person in Rücksicht auf die dienstliche Stellung oder auf geleistete Dienste ertheilt wird.

## 24. Quittungen

$^1/_{10}$ Procent

des Geldbetrags, über welchen quittirt wird.

**Anmerkungen.**

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, sind nicht als Quittungen zu behandeln.

Die bloße Einwilligung in die Löschung der für eine Forderung bestellten Hypothek oder der Verpfändung einer hypothekarischen Forderung ist rücksichtlich des Stammbetrags der Forderung, für welche die Hypothek bestellt oder die hypothekarische Forderung verpfändet war, hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit einer Quittung gleich zu achten. Dies gilt jedoch nicht für die Einwilligung in die Löschung einer Cautionshypothek oder einer nur cautionsweise erfolgten Verpfändung einer hypothekarischen Forderung.

Quittungen über Abschlagszahlungen sind stempelpflichtig, doch ist die Hauptquittung, wenn sämmtliche Abschlagsquittungen mit dem geordneten Stempel versehen und ersterer beigefügt sind, stempelfrei.

Wird von einem Gläubiger in einer Urkunde über den Empfang mehrerer Forderungsbeträge quittirt, so ist der Stempel von der Gesammtsumme der letzteren zu berechnen.

Wenn verschiedene Gläubiger in einer Urkunde über verschiedene Forderungen quittiren, so sind die Quittungserklärungen derselben in Bezug auf die Stempelpflicht als selbstständige Quittungen zu behandeln.

Vom Quittungsstempel sind **befreit:**

1. Quittungen, welche in einer Vertragsurkunde über die Erfüllung aus dem Vertrage sich ergebender Leistungen des einen oder anderen Theiles erklärt werden, dafern zu der Vertragsurkunde selbst auf Grund der Tarifposition „Verträge" Stempel zu verwenden ist;
2. Quittungen auf den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden;

3. Quittungen über Gebühren und Verläge der Behörden, über Steuern und Abgaben und ihnen gleichgestellte Leistungen an öffentliche Kassen, sowie über den Rückempfang der bei solchen Zahlungen zu viel erhobenen Beträge;
4. Quittungen über Erwerbungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen;
5. Quittungen über Zahlungen, welche den inneren Verkehr der Kassenabtheilungen und Organe eines und desselben Kassenwesens betreffen;
6. Quittungen, welche der Post und anderen Verkehrsanstalten über den Empfang von Zahlungen ertheilt werden, die dieselben in ihrem Geschäftsbetriebe zu leisten haben, sowie Quittungen über den Rückempfang der bei solchen Zahlungen zu viel entrichteten Beträge;
7. Quittungen, welche die Post und andere Verkehrsanstalten über den Empfang von Zahlungen ertheilen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe empfangen haben, sowie Quittungen über den Rückempfang der bei solchen Zahlungen zu viel erhobenen Beträge;
8. Quittungen über den Empfang und die Rückzahlung von Einlagen in den Sparkassen- und Contocorrentbüchern der von der Regierung bestätigten oder von Gemeinden verwalteten Sparkassen und der eingetragenen Genossenschaften;
9. Quittungen über Beiträge zu Kranken- und Beerdigungskassen und über den Empfang von Unterstützungen und Beerdigungskosten aus denselben;
10. Quittungen über Unterstützungen aus öffentlichen Kassen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, ingleichen Quittungen der Ortsarmenverbände über die Erstattung verlegter Armenunterstützungen und Begräbnißkosten, sowie Quittungen der Ortsarmenkassenverwaltungen und der Administrationen solcher Stiftungen, die ausschließlich zu Armen- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind, über eingezahlte oder zurückgezahlte Armenkassencapitale;
11. Quittungen über Zahlungen, welche aus öffentlichen Kassen an Beamte oder Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Vormünder, Masse- oder Nachlaßverwalter 2c. zum Zwecke der weiteren Vertheilung an die Empfangsberechtigten geleistet werden;
12. Quittungen über Entschädigungsgelder, welche von der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt gewährt werden;
13. Quittungen über Geldbeträge, welche in Erfüllung eines nach der Bestimmung E, 10 der Pos. 34 stempelfreien Vertrags bezahlt werden;
14. Quittungen über Ablösungscapitale oder sonstige Abfindungsmittel, sowie über Geldausgleichungen bei Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen, mit Ausschluß jedoch der Quittungen, welche von abgefundenen entfernteren Interessenten geleistet werden;

15. Quittungen über Dienstbezüge, Dienst- und Arbeitslöhne, Pensionen und Gratificationen;
16. Quittungen der mit einer Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten oder Bediensteten über die von ihnen beigetriebenen oder in Beschlag genommenen Beträge;
17. Quittungen, welche in den Schriftsätzen oder Eingaben der Parteien oder in den Protokollen in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit oder in Untersuchungssachen in Bezug auf den Gegenstand des Streites oder der Untersuchung abgegeben werden;
18. Quittungen über den Rückempfang bestellter Dienstcautionen.

**25. Recognitionen** von Urkunden, s. Anerkennungen, Pos. 4.

**26. Schenkungen,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

**27. Schuldverschreibungen,** d. i. Darlehns- und Anerkenntnißverträge, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

**28. Standeserhöhungen** (Adelsbriefe).

Die Urkunde, durch welche auf Ansuchen eine Standeserhöhung ertheilt, die Erneuerung eines alten Adels bewilligt oder eine einem Sächsischen Staatsangehörigen von einem anderen Staate verliehene Standeserhöhung für das Königreich Sachsen anerkannt wird:

| | |
|---|---|
| bei Erhebung in den Adelsstand . . . . . | 500 ℳ, |
| = = = = Freiherrnstand . . . | 1000 = |
| = = = = Grafenstand . . . . | 2000 = |
| = = = = Fürstenstand . . . . | 5000 = |

Bei der Standeserhöhung einer aus mehreren Brüdern oder Vettern bestehenden Familie wird der Stempelbetrag für jede Linie besonders in Ansatz gebracht.

**29. Tauschverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

**30. Testamente** und letztwillige Verfügungen überhaupt, einschließlich der Erbverträge, 5 Mark.

**31. Vergleiche,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

**32. Verpfändungen,** s. Verträge, Pos. 34 unter B.

**33. Versteigerungsprotokolle,** dafern die Versteigerungen

a) öffentlich und

b) entweder von Behörden oder in deren Auftrage durch in Pflicht stehende Personen oder durch Notare oder verpflichtete Auctionatoren oder durch solche Personen abgehalten werden, welche das Versteigerungsgeschäft für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig betreiben,

$^1/_{10}$ Procent

von dem Erlöse.

**Stempelfrei** sind

a) die Protokolle über Zwangsversteigerungen,

b) die Protokolle über Versteigerungen, welche bei Verwaltung des Gemeindevermögens von Gemeindebehörden oder deren Beamten abgehalten werden.

**Anmerkungen.**

Der Stempel wird von dem nach Ausweis des Protokolls überhaupt erzielten Erlöse ohne Abzug der Kosten berechnet.

Soweit jedoch Versteigerungen für Rechnung solcher Personen erfolgen, welche subjective Stempelbefreiung genießen, oder Zwangsversteigerungen mit der Versteigerung anderer Gegenstände verbunden werden, so ist der jenen Personen zukommende oder auf die zwangsweise versteigerten Gegenstände entfallende Antheil an dem Erlöse bei der Berechnung des Stempels außer Berücksichtigung zu lassen.

Behörden, welche eine Versteigerung selbst oder durch bei ihnen angestellte Beamte vornehmen, ingleichen Notare haben den Stempel selbst binnen acht Tagen von Beendigung der Versteigerung an gerechnet zu dem Protokolle zu verwenden.

Auctionatoren dagegen sind gehalten, innerhalb der gleichen Frist das Protokoll oder Verzeichniß an die Bezirkssteuereinnahme zur Cassation des erforderlichen Stempels einzureichen.

**34. Verträge.**

A. **Kauf-** (Anm. a), **Tausch-** (Anm. b), **Bau-, Lieferungs-, Leibrenten-, Pacht- und Miethverträge** (Anm. c), **Darlehns- und Anerkenntnißverträge, Ehestiftungen** (Anm. d), **Vergleiche** (Anm. e) **und Abtretungen**

$^1/_{10}$ Procent

der Vertragssumme oder, wenn eine solche nicht im Vertrage enthalten, des Geldwerths des Vertragsgegenstands.

**Anmerkungen.**

a) Kaufverträge.

Die bei Grundstückskäufen vereinbarten Naturalauszüge werden bei Berechnung des Stempels nicht berücksichtigt.

Bei der käuflichen Ueberlassung von Grundstücken an Abkömmlinge wird derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird, bei Berechnung des Stempels von der Kaufsumme in Abzug gebracht.

Im Falle der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache ist das Protokoll über die Adjudication der Sache an den Ersteher als Kaufvertragsurkunde anzusehen und demgemäß mit dem für Verträge geordneten Stempel zu belegen. Werden außerdem noch besondere Vertragsurkunden ausgefertigt, so sind dieselben stempelfrei.

b) Tauschverträge.

Bei Tauschverträgen wird der Stempel nur nach dem Werthe der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und übernommenen Leistungen, und zwar nach denjenigen Gegenständen und Leistungen berechnet, welche den höchsten Werth haben.

Werden jedoch Sächsische Grundstücke und Gerechtigkeiten gegen außersächsische vertauscht, so wird der Stempel nach dem Werthe der ersteren in Verbindung mit den neben denselben etwa in Tausch gegebenen Leistungen berechnet.

c) Pacht- und Miethverträge.

Bei Pacht- und Miethverträgen ist der Betrag des Pacht- und Miethzinses einschließlich des Geldwerths vereinbarter Naturalleistungen innerhalb der bedungenen und in Ermangelung einer Vereinbarung innerhalb der gesetzlichen Vertragsdauer als Vertragssumme anzunehmen.

Ist bei Pachtverträgen der Pachtzins nicht nach einer gewissen Summe bestimmt, sondern dergestalt festgesetzt, daß der Pächter die Gegenleistung für die ihm überlassene Ausnutzung des Pachtobjects in einem Theile der gezogenen Früchte oder des Werthes derselben oder nach einem in Geld ausgedrückten bestimmten Satze für eine gewisse Einheit wirklich gezogener Früchte zu bewirken hat, so ist der nach dem ungefähren und durchschnittlichen Werthe dieser Gegenleistungen auf die Dauer des Pachtes zu veranschlagende Betrag der Stempelberechnung zu Grunde zu legen.

Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

d) Ehestiftungen.

Bei Ehestiftungen wird der Stempel nach dem Werthe des Vermögens berechnet, welches der freien Verfügung der Ehefrau vorbehalten oder auf dessen Nießbrauch zu Gunsten des anderen Ehegatten verzichtet oder welches der Gütergemeinschaft unterworfen wird.

e) Vergleiche.

Bei Vergleichen wird der Stempel nach dem Werthe der Leistung berechnet, auf welche sich die Parteien verglichen haben.

B. Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen

$^1/_{20}$ Procent

des Geldbetrags oder Werthes, bis zu welchem Sicherheit geleistet wird, beziehungsweise des Geldwerths des Gegenstands, auf welchen die sichergestellte Forderung gerichtet ist. Im Falle der Unmöglichkeit, den Geldwerth dieser Forderung zu ermitteln, sowie in dem Falle, wo der Betrag oder Geldwerth des Gegenstands, mit welchem Sicherheit geleistet wird, geringer ist, als der Betrag oder Geldwerth der sichergestellten Forderung, ist der erstere für die Berechnung des Stempels maßgebend.

**Anmerkung.**

Wenn in einer und derselben Schrift, für eine und dieselbe Forderung, sei es durch dieselbe, sei es durch verschiedene Personen, eine mehrfache Sicherheit bestellt wird, so ist der Stempel nur einmal zu verwenden.

C. Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit Auflagen beschwerten,

a) wenn sie an Personen, Anstalten oder für Zwecke erfolgen, bei denen Befreiung von der Erbschaftssteuer eintritt,

$^1/_{10}$ Procent

vom Werthe der Schenkungen;

b) außerdem nach denselben Sätzen, welche davon zu entrichten wären, wenn der Schenker die Zuwendung letztwillig verordnet hätte und der Anfall derselben eingetreten wäre.

D. Versicherungsverträge, sofern sie sich auf in Sachsen befindliche oder staatsangehörige Personen oder auf in Sachsen befindliche Gegenstände oder Sächsische Schiffe beziehen, und zwar:

a) Lebensversicherungsverträge

$^1/_{10}$ Procent

der versicherten Summe;

b) andere Versicherungsverträge, mit Ausnahme der Transportversicherungsverträge,

$^1/_{50}$ pro Mille

der versicherten Summe dergestalt, daß bei Versicherungen auf einen längeren Zeitraum, als den eines Jahres, die Versicherungssumme für jedes ganze oder angefangene Jahr besonders in Ansatz gebracht und der Stempel von der sich hiernach ergebenden Gesammtsumme berechnet wird, für jeden einzelnen Versicherungsvertrag jedoch, wenn die Versicherungssumme den Betrag von 150 Mark übersteigt, mindestens ein Stempel von

20 Pfennigen

entrichtet werden muß.

**Anmerkung.**

Der Agent, welcher die Versicherung vermittelt, ist als Theilnehmer am Versicherungsvertrage anzusehen (Art. 7 unter 3 des Gesetzes).

E. **Befreiungen.** Von dem für Verträge geordneten Stempel sind **befreit:**

1. Kauf-, Pacht-, Miethverträge, Abtretungen und Schenkungen über außersächsische Grundstücke und Gerechtigkeiten, ingleichen Tauschverträge über solche, wenn die beiderseitigen Tauschobjecte außerhalb Landes liegen,
2. Abtretungen, welche nur die Erfüllung eines Rechtsgeschäfts sind, für welches der Werthstempel bereits entrichtet worden ist,
3. Abtretungen öffentlicher Werthpapiere, welche auf den letzteren selbst beurkundet werden,
4. Kauf-, Tauschverträge und Abtretungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft unter sich zum Zwecke der Erbtheilung geschlossen werden, dafern vom ganzen Nachlasse die Erbschaftssteuer zu entrichten ist,
5. die dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden und die auf denselben vorkommenden Abtretungen und Verbürgungen,

6. Bekenntnisse über den Empfang und die Rückzahlung von Einlagen in den Sparkassen- und Contocorrentbüchern der von den Gemeinden verwalteten Sparkassen und der eingetragenen Genossenschaften,
7. Schlußnoten (Schlußscheine, Schlußbriefe, Schlußzettel) der Mäkler,
8. Urkunden über solche Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden,
9. Vergleiche, welche in anhängigen Processen oder in gütlichen und kostenfreien Verhören über den Streitgegenstand abgeschlossen werden,
10. Kauf-, Tausch-, Bau- und Lieferungsverträge, welche ausschließlich zum Zwecke der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken, Schleußen und Wasserleitungen abgeschlossen werden, sowie Arealabtretungen oder Vergleiche, welche lediglich eine solche Herstellung 2c. betreffen, in jedem Falle jedoch nur dann, wenn die zu der Herstellung 2c. Verpflichteten oder deren gesetzliche Vertreter an dem betreffenden Rechtsgeschäfte unmittelbar Theil nehmen,
11. Verträge, welche zur Ausführung von Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen geschlossen und im Sinne der betreffenden Gesetze durch die Geschäfte unmittelbar veranlaßt werden, im Gegensatze zu denjenigen, welche damit nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen,
12. Urkunden über die Bestellung von Dienstcautionen,
13. Versicherungsscheine der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt,
14. Schenkungen zur Begründung von Familienanwartschaften oder Familienstiftungen.

**35. Vollmachten** zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie bei Gericht oder einer anderen Behörde vorgelegt oder eingereicht oder behördlich oder notariell aufgenommen oder anerkannt werden,

1 Mark.

**Stempelfrei** sind Nachvollmachten, ingleichen Vollmachten, durch welche Jemand blos zur Empfangnahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken ermächtigt wird.

Zu Vollmachten in Processen für Parteien, welche um das Armenrecht nachgesucht haben, sowie zu den Registraturen über gerichtliche oder notarielle Anerkennung solcher Vollmachten ist der Stempel nur dann zu verwenden, wenn die auf den Antheil solcher Parteien kommenden Kosten erlangt werden oder die Ertheilung des Armenrechts abgeschlagen worden ist.

**36. Wechselproteste**

1 Mark.

Zu Artikel 3, § 5.

# Tabelle

über

den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

| Anzahl der Jahre. | Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 M. | | 2 M. | | 5 M. | | 10 M. | | 20 M. | | 50 M. | | 100 M. | | 1000 M. | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 1 | 1 | — | 2 | — | 5 | — | 10 | — | 20 | — | 50 | — | 100 | — | 1000 | — |
| 2 | 1 | 95 | 3 | 90 | 9 | 76 | 19 | 52 | 39 | 5 | 97 | 62 | 195 | 24 | 1952 | 38 |
| 3 | 2 | 86 | 5 | 72 | 14 | 30 | 28 | 59 | 57 | 19 | 142 | 97 | 285 | 94 | 2859 | 41 |
| 4 | 3 | 72 | 7 | 45 | 18 | 62 | 37 | 23 | 74 | 46 | 186 | 16 | 372 | 32 | 3723 | 25 |
| 5 | 4 | 55 | 9 | 9 | 22 | 73 | 45 | 46 | 90 | 92 | 227 | 30 | 454 | 60 | 4545 | 95 |
| 6 | 5 | 33 | 10 | 66 | 26 | 65 | 53 | 29 | 106 | 59 | 266 | 47 | 532 | 95 | 5329 | 48 |
| 7 | 6 | 8 | 12 | 15 | 30 | 38 | 60 | 76 | 121 | 51 | 303 | 78 | 607 | 57 | 6075 | 69 |
| 8 | 6 | 79 | 13 | 57 | 33 | 93 | 67 | 86 | 135 | 73 | 339 | 32 | 678 | 64 | 6786 | 37 |
| 9 | 7 | 46 | 14 | 93 | 37 | 32 | 74 | 63 | 149 | 26 | 373 | 16 | 746 | 32 | 7463 | 21 |
| 10 | 8 | 11 | 16 | 22 | 40 | 54 | 81 | 8 | 162 | 16 | 405 | 39 | 810 | 78 | 8107 | 82 |
| 11 | 8 | 72 | 17 | 44 | 43 | 61 | 87 | 22 | 174 | 43 | 436 | 9 | 872 | 17 | 8721 | 73 |
| 12 | 9 | 31 | 18 | 61 | 46 | 53 | 93 | 6 | 186 | 13 | 465 | 32 | 930 | 64 | 9306 | 41 |
| 13 | 9 | 86 | 19 | 73 | 49 | 32 | 98 | 63 | 197 | 27 | 493 | 16 | 986 | 33 | 9863 | 25 |
| 14 | 10 | 39 | 20 | 79 | 51 | 97 | 103 | 94 | 207 | 87 | 519 | 68 | 1039 | 36 | 10393 | 58 |
| 15 | 10 | 90 | 21 | 80 | 54 | 49 | 108 | 99 | 217 | 97 | 544 | 93 | 1089 | 86 | 10898 | 64 |
| 16 | 11 | 38 | 22 | 76 | 56 | 90 | 113 | 80 | 227 | 59 | 568 | 98 | 1137 | 97 | 11379 | 66 |
| 17 | 11 | 84 | 23 | 68 | 59 | 19 | 118 | 38 | 236 | 76 | 591 | 89 | 1183 | 78 | 11837 | 77 |
| 18 | 12 | 27 | 24 | 55 | 61 | 37 | 122 | 74 | 245 | 48 | 613 | 70 | 1227 | 41 | 12274 | 7 |
| 19 | 12 | 69 | 25 | 38 | 63 | 45 | 126 | 90 | 253 | 79 | 634 | 48 | 1268 | 96 | 12689 | 59 |
| 20 | 13 | 9 | 26 | 17 | 65 | 43 | 130 | 85 | 261 | 71 | 654 | 27 | 1308 | 53 | 13085 | 32 |
| 21 | 13 | 46 | 26 | 92 | 67 | 31 | 134 | 62 | 269 | 24 | 673 | 11 | 1346 | 22 | 13462 | 21 |
| 22 | 13 | 82 | 27 | 64 | 69 | 11 | 138 | 21 | 276 | 42 | 691 | 6 | 1382 | 12 | 13821 | 15 |
| 23 | 14 | 16 | 28 | 33 | 70 | 82 | 141 | 63 | 283 | 26 | 708 | 15 | 1416 | 30 | 14163 | — |
| 24 | 14 | 49 | 28 | 98 | 72 | 44 | 144 | 89 | 289 | 77 | 724 | 43 | 1448 | 86 | 14488 | 57 |
| 25 | 14 | 80 | 29 | 60 | 73 | 99 | 147 | 99 | 295 | 97 | 739 | 93 | 1479 | 86 | 14798 | 64 |
| 26 | 15 | 9 | 30 | 19 | 75 | 47 | 150 | 94 | 301 | 88 | 754 | 70 | 1509 | 39 | 15093 | 94 |
| 27 | 15 | 38 | 30 | 75 | 76 | 88 | 153 | 75 | 307 | 50 | 768 | 76 | 1537 | 52 | 15375 | 19 |
| 28 | 15 | 64 | 31 | 29 | 78 | 22 | 156 | 43 | 312 | 86 | 782 | 15 | 1564 | 30 | 15643 | 3 |
| 29 | 15 | 90 | 31 | 80 | 79 | 49 | 158 | 98 | 317 | 96 | 794 | 91 | 1589 | 81 | 15898 | 13 |
| 30 | 16 | 14 | 32 | 28 | 80 | 71 | 161 | 41 | 322 | 82 | 807 | 5 | 1614 | 11 | 16141 | 7 |
| 31 | 16 | 37 | 32 | 74 | 81 | 86 | 163 | 72 | 327 | 45 | 818 | 62 | 1637 | 25 | 16372 | 45 |
| 32 | 16 | 59 | 33 | 19 | 82 | 96 | 165 | 93 | 331 | 86 | 829 | 64 | 1659 | 28 | 16592 | 81 |

| Anzahl der Jahre. | Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 M. | | 2 M. | | 5 M. | | 10 M. | | 20 M. | | 50 M. | | 100 M. | | 1000 M. | |
| | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| 33 | 16 | 80 | 33 | 61 | 84 | 1 | 168 | 3 | 336 | 5 | 840 | 13 | 1680 | 27 | 16802 | 68 |
| 34 | 17 | — | 34 | 1 | 85 | 1 | 170 | 3 | 340 | 5 | 850 | 13 | 1700 | 25 | 17002 | 55 |
| 35 | 17 | 19 | 34 | 39 | 85 | 96 | 171 | 93 | 343 | 86 | 859 | 65 | 1719 | 29 | 17192 | 90 |
| 36 | 17 | 37 | 34 | 75 | 86 | 87 | 173 | 74 | 347 | 48 | 868 | 71 | 1737 | 42 | 17374 | 19 |
| 37 | 17 | 55 | 35 | 9 | 87 | 73 | 175 | 47 | 350 | 94 | 877 | 34 | 1754 | 69 | 17546 | 85 |
| 38 | 17 | 71 | 35 | 42 | 88 | 56 | 177 | 11 | 354 | 23 | 885 | 56 | 1771 | 13 | 17711 | 29 |
| 39 | 17 | 87 | 35 | 74 | 89 | 34 | 178 | 68 | 357 | 36 | 893 | 39 | 1786 | 79 | 17867 | 89 |
| 40 | 18 | 2 | 36 | 3 | 90 | 9 | 180 | 17 | 360 | 34 | 900 | 85 | 1801 | 70 | 18017 | 4 |
| 41 | 18 | 16 | 36 | 32 | 90 | 80 | 181 | 59 | 363 | 18 | 907 | 95 | 1815 | 91 | 18159 | 9 |
| 42 | 18 | 29 | 36 | 59 | 91 | 47 | 182 | 94 | 365 | 89 | 914 | 72 | 1829 | 44 | 18294 | 37 |
| 43 | 18 | 42 | 36 | 85 | 92 | 12 | 184 | 23 | 368 | 46 | 921 | 16 | 1842 | 32 | 18423 | 21 |
| 44 | 18 | 55 | 37 | 9 | 92 | 73 | 185 | 46 | 370 | 92 | 927 | 30 | 1854 | 59 | 18545 | 91 |
| 45 | 18 | 66 | 37 | 33 | 93 | 31 | 186 | 63 | 373 | 26 | 933 | 14 | 1866 | 28 | 18662 | 77 |
| 46 | 18 | 77 | 37 | 55 | 93 | 87 | 187 | 74 | 375 | 48 | 938 | 70 | 1877 | 41 | 18774 | 7 |
| 47 | 18 | 88 | 37 | 76 | 94 | 40 | 188 | 80 | 377 | 60 | 944 | — | 1888 | 1 | 18880 | 7 |
| 48 | 18 | 98 | 37 | 96 | 94 | 91 | 189 | 81 | 379 | 62 | 949 | 5 | 1898 | 10 | 18981 | 2 |
| 49 | 19 | 8 | 38 | 15 | 95 | 39 | 190 | 77 | 381 | 54 | 953 | 86 | 1907 | 72 | 19077 | 16 |
| 50 | 19 | 17 | 38 | 34 | 95 | 84 | 191 | 69 | 383 | 37 | 958 | 44 | 1916 | 87 | 19168 | 72 |
| 51 | 19 | 26 | 38 | 51 | 96 | 28 | 192 | 56 | 385 | 12 | 962 | 80 | 1925 | 59 | 19255 | 93 |
| 52 | 19 | 34 | 38 | 68 | 96 | 69 | 193 | 39 | 386 | 78 | 966 | 95 | 1933 | 90 | 19338 | 98 |
| 53 | 19 | 42 | 38 | 84 | 97 | 9 | 194 | 18 | 388 | 36 | 970 | 90 | 1941 | 81 | 19418 | 7 |
| 54 | 19 | 49 | 38 | 99 | 97 | 47 | 194 | 93 | 389 | 87 | 974 | 67 | 1949 | 34 | 19493 | 40 |
| 55 | 19 | 57 | 39 | 13 | 97 | 83 | 195 | 65 | 391 | 30 | 978 | 26 | 1956 | 51 | 19565 | 15 |
| 56 | 19 | 63 | 39 | 27 | 98 | 17 | 196 | 33 | 392 | 67 | 981 | 67 | 1963 | 35 | 19633 | 47 |
| 57 | 19 | 70 | 39 | 40 | 98 | 49 | 196 | 99 | 393 | 97 | 984 | 93 | 1969 | 85 | 19698 | 54 |
| 58 | 19 | 76 | 39 | 52 | 98 | 80 | 197 | 61 | 395 | 21 | 988 | 3 | 1976 | 5 | 19760 | 52 |
| 59 | 19 | 82 | 39 | 64 | 99 | 10 | 198 | 20 | 396 | 39 | 990 | 98 | 1981 | 95 | 19819 | 54 |
| 60 | 19 | 88 | 39 | 75 | 99 | 38 | 198 | 76 | 397 | 52 | 993 | 79 | 1987 | 58 | 19875 | 75 |
| 61 | 19 | 93 | 39 | 86 | 99 | 65 | 199 | 29 | 398 | 59 | 996 | 46 | 1992 | 93 | 19929 | 29 |
| 62 | 19 | 98 | 39 | 96 | 99 | 90 | 199 | 80 | 399 | 61 | 999 | 1 | 1998 | 3 | 19980 | 28 |
| 63 und darüber. | 20 | — | 40 | — | 100 | — | 200 | — | 400 | — | 1000 | — | 2000 | — | 20000 | — |

Letzte Absendung: am 2. December 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**18.** Stück vom Jahre **1876.**



**Inhalt:** Bekanntmachung, den Widerruf der dem Vorschußvereine zu Chemnitz bewilligten Stempelbefreiungen betr. S. 489. — Verordnung, Benachrichtigung von gegen Studirende ꝛc. höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betr. S. 490. — Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit über die auf der Bahnstrecke zwischen Warnsdorf und Seifhennersdorf, sowie auf der bei Fugau durch Oesterreich gehenden Bahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen betr. S. 491. — Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Bischofswerda nach Neukirch betr. S. 492. — Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 betr. S. 493.


## № 98. Bekanntmachung,

### den Widerruf der dem Vorschußvereine zu Chemnitz bewilligten Stempelbefreiungen betreffend;

vom 21. October 1876.

Nachdem der Vorschußverein zu Chemnitz auf die ihm laut Bekanntmachung vom 4. September 1863 (Seite 719 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) bewilligten, sowie auf die ihm kraft der Verordnung vom 12. Februar 1866 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) in Verbindung mit der Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zustehenden Befreiungen von der Stempelsteuer Verzicht geleistet hat, wird dies mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach jene Stempelbefreiungen des gedachten Vereins von jetzt ab als aufgehoben anzusehen sind.

Dresden, am 21. October 1876.

**Finanz-Ministerium.**

Für den Minister:

v. Thümmel.

Wahl.

# № 99. Verordnung,

Benachrichtigung von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betreffend;

vom 28. October 1876.

In Ausdehnung der Vorschriften im Schlußsatze des § 22 der Verordnung vom 28. März 1835 (Seite 220 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und in § 4, Absatz 1 der Verordnung vom 13. September 1856 (Seite 324 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) wird verordnet, was folgt:

Von jeder bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und von jeder Strafsache, welche gegen eine Person anhängig wird, die einer der in der Anlage ⊙ verzeichneten Bildungsanstalten als Studirender oder Schüler angehört, sowie, was die Strafsachen anlangt, von deren Ausgange, hat das Gericht, in bezirksgerichtlichen Strafsachen, in denen eine Voruntersuchung stattfindet, der Untersuchungsrichter, die Direction der betreffenden Anstalt, beziehentlich das Universitätsgericht zu Leipzig zu benachrichtigen.

Nicht minder ist von jeder zum Zwecke gerichtspolizeilicher Vorerörterungen oder aus sonstigen polizeilichen Gründen verfügten Verhaftung eines Studirenden oder eines Schülers der bezeichneten Anstalten, sowie von jeder nach § 5 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) gegen eine solche Person erlassenen vorläufigen Strafverfügung die Direction der betreffenden Anstalt, beziehentlich das Universitätsgericht zu Leipzig, von der Behörde in Kenntniß zu setzen, von welcher oder von deren Organen die Maßregel verfügt worden ist.

Dresden, am 28. October 1876.

**Die Ministerien des Innern und der Justiz.**

**v. Nostitz-Wallwitz. Abeken.**

Rosenberg.

⊙

Die Universität zu Leipzig.
Das Polytechnikum zu Dresden.
Die Bergakademie zu Freiberg.
Die Forstakademie zu Tharandt.
Die Kunstakademien zu Dresden und Leipzig.
Die Gymnasien.

Die Realschulen.
Die Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare.
Die Kunstgewerbeschule zu Dresden.
Die Thierarzneischule zu Dresden.
Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.
Die Werkmeisterschule zu Chemnitz.
Die Baugewerkenschulen zu Dresden, Leipzig, Zittau, Chemnitz und Plauen.

---

## № 100. Bekanntmachung,

die Gerichtsbarkeit über die auf der in Oesterreich gelegenen Strecke der Staatseisenbahn zwischen den Grenzstationen Warnsdorf und Seifhennersdorf, sowie auf der bei Fugau durch Oesterreichisches Gebiet gehenden Eisenbahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen betreffend;

vom 30. October 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit über die auf der in Oesterreich gelegenen Strecke der Eisenbahn von Großschönau nach Warnsdorf und auf dem Bahnhofe zu Warnsdorf dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen betreffend, vom 17. Februar 1873 (Seite 212 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird hierdurch ferner bekannt gemacht, daß die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit auch über diejenigen Sächsischen Staatsangehörigen, welche auf dem in Oesterreich gelegenen Theile der neuerdings dem Verkehre übergebenen Strecke der Staatseisenbahn zwischen Warnsdorf und Seifhennersdorf, einschließlich der Haltestelle Alt-Warnsdorf, sowie auf der bei Fugau durch Oesterreichisches Gebiet gehenden Eisenbahnstrecke, einschließlich der dortigen Schlagwärterstelle, dienstlich verwendet werden, in dem Umfange, in welchem diese Gerichtsbarkeit in Art. 7 unter c und Art. 11 des zwischen Sachsen und Oesterreich wegen weiterer Vervollständigung der gegenseitigen Eisenbahnverbindungen unter dem 29. September 1869 abgeschlossenen, mittelst Bekanntmachung vom 15. Mai 1871 veröffentlichten Vertrags (Seite 86 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) der Königlich Sächsischen Regierung vorbehalten ist, dem Bezirksgerichte Zittau und beziehentlich dem Gerichtsamte Großschönau, jedem dieser Gerichte innerhalb seiner verfassungsmäßigen sachlichen Zuständigkeit, übertragen worden ist.

Dresden, am 30. October 1876.

**Ministerium der Justiz.**
**Abeken.**

Rosenberg.

# № 101. Verordnung,

## die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 2. November 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung, und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 30. Juni dieses Jahres ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer zur Verbindung der Sächsisch-Schlesischen und der Südlausitzer Staatsbahn von Bischofswerda nach Neukirch auf Staatskosten zu erbauenden Locomotiv-Eisenbahn andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diesen Eisenbahntract zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruction der Amtshauptmannschaften und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn wird nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Flur von

Bischofswerda

betroffen.

Dresden, am 2. November 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

# № 102. Verordnung,

## die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 betreffend;

vom 5. November 1876.

Zu Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Seite 125 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1876) wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Wo in §§ 4, 14, 17, 23 des Gesetzes der „Vorstand der Gemeinde," in deren Bezirke die Kasse ihren Sitz hat, erwähnt wird, ist darunter in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand zu verstehen.

Aufsichtsbehörde über die eingeschriebenen Hilfskassen (§§ 25, 27, 29, 30, 33 des Gesetzes) ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, ebenfalls der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft.

Die höhere Verwaltungsbehörde (§§ 4, 27, 29, 35 des Gesetzes) ist die Kreishauptmannschaft.

§ 2. Ueber die erfolgte Einreichung eines Statuts für eine Hilfskasse, deren Zulassung und Eintragung begehrt wird (§ 4 des Gesetzes), ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist, nebst den eingereichten beiden Exemplaren des Statuts, von den Stadträthen der vorgesetzten Kreishauptmannschaft, von den Bürgermeistern und Gemeindevorständen der vorgesetzten Amtshauptmannschaft und von dieser weiter der vorgesetzten Kreishauptmannschaft mittelst schriftlicher Anzeige ungesäumt zu übersenden. In dieser Anzeige ist zugleich die Höhe des täglichen Lohnes anzugeben, welches an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz haben soll, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitte gezahlt wird (§ 11 des Gesetzes). Auch sind die etwaigen sonstigen Bemerkungen, zu welchen das Statut Veranlassung giebt, hinzuzufügen.

§ 3. Die der höheren Verwaltungsbehörde nach § 4 des Gesetzes obliegende Prüfung des Statuts hat sich insbesondere darauf zu richten:

a) ob der Name der Kasse der Vorschrift in § 2 des Gesetzes entspricht;
b) ob das Statut nach § 3, Nr. 1 bis 9 des Gesetzes vollständig ist;
c) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang steht (§ 3, Absatz 2 des Gesetzes);
d) ob etwa Bestimmungen im Statute enthalten sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§ 3, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 4. Ergiebt die Prüfung keine Anstände gegen die Zulassung der Kasse, so sind die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Vermerke zu versehen:

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts vom (Datum) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen und unter Nr.... des Registers der eingeschriebenen Hilfskassen eingetragen worden.

. . . . . , den . . . . . 18 . . .

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L. S.) N. N."

Gleichzeitig ist die Kasse in das nach dem unten beigefügten Formulare ⊙ zu führende Register einzutragen.

Darauf sind die mit dem Zulassungsvermerke versehenen Exemplare des Statuts derjenigen Behörde, von welcher sie eingesendet worden sind, wieder zuzufertigen. Das eine Exemplar verbleibt bei der Aufsichtsbehörde, das andere ist dem Vorstande der Kasse von derjenigen Stelle, bei welcher es eingereicht worden, gegen sein Empfangsbekenntniß auszuhändigen.

Ist die Aufsichtsbehörde die Amtshauptmannschaft, so hat der Kassenvorstand nach erfolgter Zulassung der Kasse eine Copie des Statuts dem Bürgermeister oder Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Kasse ihren Sitz hat, zu überreichen.

§ 5. Giebt die Prüfung des Statuts zu Ausstellungen und Bedenken Veranlassung, deren Erledigung nach Lage der Sache sich erwarten läßt, so ist deshalb innerhalb der in § 4, Absatz 1 des Gesetzes geordneten sechswöchigen Frist eine vorläufige Bescheidung mit Angabe der Bedenken zu ertheilen und es kann dabei nach Befinden die Aufsichtsbehörde zur Verhandlung mit den Vertretern der Kasse wegen Beseitigung von Bedenken und wegen sachgemäßer Erledigung von Erinnerungen mit Auftrag versehen werden.

§ 6. Ergiebt die Prüfung, daß die Zulassung der Kasse ganz oder wenigstens auf Grund des eingereichten Statuts zu versagen ist, so ist hierüber in collegialer Zusammensetzung der Kreishauptmannschaft Beschluß zu fassen und es ist die getroffene zurückweisende Entscheidung unter Angabe der Versagungsgründe ebenfalls innerhalb sechswöchiger Frist der Aufsichtsbehörde behufs der Eröffnung an die Betheiligten zuzustellen.

Wollen Letztere sich bei der Entscheidung nicht beruhigen, so gelten wegen des weiteren Verfahrens analog die Bestimmungen in § 15, Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 14, Absatz 2 bis 6 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 16. September 1869 (Seite 257 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869).

Wird gegen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft Recurs eingewendet und in zweiter Instanz für die Zulassung der Kasse entschieden, so ist alsdann von der Kreishauptmannschaft nach § 4 oben das Weitere zu verfügen.

§ 7. Soll das Statut einer eingeschriebenen Hilfskasse abgeändert werden, so ist der die Abänderungen enthaltende Statutnachtrag oder das vollständig revidirte Statut unter Beifügung der über die Abänderungsbeschlüsse aufgenommenen Niederschriften auf dem in § 4, Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege in doppelten Exemplaren einzureichen und es leiden dann die Vorschriften in §§ 2, 3, 5 und 6 gegenwärtiger Verordnung ebenfalls Anwendung.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (§ 20, Absatz 3) und des Statuts (§ 3, Punkt 7 des Gesetzes) giltig gefaßt sind.

Werden die Abänderungen des Statuts für zulässig befunden, so sind die eingereichten Exemplare des Nachtrags oder des revidirten Statuts mit folgendem Vermerke zu versehen:

„Die unter dem (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts vom . . . . . / mit den in vorstehendem Nachtrage vom . . . . . enthaltenen Statut-Abänderungen als eingeschriebene Hilfskasse auch ferner zugelassen.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L. S.) N. N.“

Gleichzeitig ist das Datum dieses Vermerks in Spalte 4 des Registers (Beifuge ⊙) und außerdem in Spalte 5 des letzteren das Wort „Statutnachtrag“ oder „Revidirtes Statut“, ingleichen wenn sich die Aenderung des Statuts auf den Namen der Kasse erstreckt, in Spalte 2 der abgeänderte Name der Kasse einzutragen.

Im Uebrigen gilt auch hier das in § 4, Absatz 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung Bestimmte.

§ 8. Die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände, in deren Gemeindebezirke eingeschriebene Hilfskassen ihren Sitz haben, haben über die Personen, welche bei ihnen nach § 17 des Gesetzes als Kassenvorstandsmitglieder angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und dasselbe fortlaufend in Richtigkeit zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in § 17, Absatz 2 des Gesetzes gedachten Zeugnisse auszustellen.

§ 9. Ueber die in einer Generalversammlung (§ 20 des Gesetzes) gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen und ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 10. Wird die Auflösung einer Kasse beschlossen (§ 28 des Gesetzes) oder tritt einer der Fälle ein, in welchen nach § 29, Nr. 1 bis 6 des Gesetzes die Schließung einer Kasse erfolgen kann, oder wird über eine Kasse das Concursverfahren eröffnet, so hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt Bericht an die höhere Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) zu erstatten, welche die nach Lage der Sache gebotene weitere Entschließung zu fassen hat.

Wird eine eingeschriebene Hilfskasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird der Concurs über dieselbe eröffnet, so ist dies im Register (Beifuge ⊙) unter Angabe des Datums des Auflösungsbeschlusses oder der die Schließung aussprechenden Verfügung oder der Concurseröffnung zu bemerken.

§ 11. Für das Verfahren zu Schließung einer Kasse (§ 29 des Gesetzes) gilt ebenfalls die Bestimmung in § 6 gegenwärtiger Verordnung.

§ 12. Ueber die in §§ 25 und 27 des Gesetzes vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten.

Dresden, den 5. November 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

# Register

## der eingeschriebenen Hilfskassen für den Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft . . . . . .

| 1. Laufende Nr. | 2. Name der Kasse. | 3. Sitz der Kasse. | 4. Datum des Zulassungsvermerks. | 5. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Anmerkung. 1. Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.
2. In Spalte 5 ist bei Aenderungen der Statuten das Datum des neuen Statuts oder des Nachtrags zu bemerken.

Letzte Absendung: am 2. December 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**19.** Stück vom Jahre **1876.**



**Inhalt:** Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. S. 499. — Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betr. S. 500. — Bekanntmachung, einen Vertrag über die von dem Dorfe Sachswitz zu leistenden Parochial- und Schulanlagen betr. S. 501. — Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betr. S. 502. — Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit mehreren Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr. S. 505. — Bekanntmachung, die Uebernahme der Chemnitz-Komotauer Eisenbahn durch den Staat betr. S. 508.


## № 103. Verordnung,

### die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend;

vom 22. November 1876.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern ist eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

**Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.**

Achte Auflage,

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne allhier erschienen. Indem Solches hierdurch bekannt gemacht wird, wird zugleich Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1877 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journale und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 Mark Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe anzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbuße bis zu 150 Mark (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu 150 Mark oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 22. November 1876.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Pfeiffer.

---

# № 104. Verordnung,

## die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend;

vom 23. November 1876.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue thierärztliche Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

**Thierärztliche Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.**

Vierte Auflage,

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne allhier erschienen ist, so wird Solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1877 an ihre Forderungen für thierärztliche Arzneimittel, beziehentlich pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journale und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 Mark Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare anzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglicher Liquidationen der Thierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die thierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden andurch aufgehoben.

Dresden, den 23. November 1876.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Pfeiffer.

---

## № 105. Bekanntmachung,

eine Abänderung der Beilage A zum nachbezeichneten Receß vom 10. Mai 1860 betreffend;

vom 20. November 1876.

Nach der Beilage A zum Receß vom 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen betreffend, zu welchen Königlich Sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie gehören (Seite 181 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860), hat zufolge der Bestimmung unter I, 1 das Fürstlich Reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit gelegenen Bauerguts) zu den Parochial- und Schulanlagen der Parochie Elsterberg ein Dreißigtheil beizutragen.

Auf Antrag der betheiligten Gemeinden sind wegen Abänderung dieser Beitragsquote durch, von beiden Regierungen bestellte Commissare Verhandlungen gepflogen worden, in deren Verfolg sich die zum Kirchen- und Schulbezirke von Elsterberg gehörigen Gemeinden dahin geeinigt haben, daß

> das Fürstlich Reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit stehenden Bauerguts) vom 1. Januar 1876 ab zu je 100 Mark desjenigen Bedarfs, welcher in den zum Schulverbande von Elsterberg stehenden Gemeinden durch Schulanlagen aufzubringen ist, 6 Mark 25 Pfennige und zu je 100 Mark derjenigen Kirchenanlagen, welche nach Abzug der von dem Reußischen Dorfe Görschnitz zu leistenden Quote in der Parochie Elsterberg aufzubringen sind, 3 Mark beizutragen hat, jedoch dabei den betheiligten Gemeinden nachgelassen ist, in Zeitabschnitten von nicht unter 6 Jahren auf eine Revision der nach der Kopfzahl zu entrichtenden Anlagenhälfte anzutragen.

Nachdem zu diesem Abkommen vom unterzeichneten Ministerium im Einverständnisse mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, ebenso wie von der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung zu Greiz auf Grund § 17 des obengedachten Receſſes die erforderliche Genehmigung mit der Wirkung ertheilt worden ist, daß dieser anderweiten Vereinbarung unter Aufhebung der Bestimmung unter I, 1 der Beilage A allenthalben nachgegangen werden soll, so wird Solches mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung für Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 20. November 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Götz.

---

## № 106. Bekanntmachung,

### den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betreffend;

vom 27. November 1876.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit von § 37, Punkt 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 373 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium und dem apostolischen Vicariate einen Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird andurch mit dem Verordnen, daß der Volksschul-Religionsunterricht von Ostern 1877 an nach demselben einzurichten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27. November 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

# Lehrplan

## für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen.

Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Schuljugend durch Einführung in Geschichte und Lehre der christlichen Religion zu entwickeln und zu fördern.

Wo derselbe in gegliederten Schulen bisher für Kinder der beiden ersten Schuljahre in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte betrieben worden ist, bewendet es zur Zeit bei der bestehenden Einrichtung.

Auch ist für die Elementarclasse gegliederter Schulen zwar nachgelassen, den Religionsunterricht in besonderen Lectionen erst nach Ablauf der Sommerferien zu beginnen, doch darf es an religiöser Unterweisung von Anfang der Schulzeit an nicht fehlen.

### 1. Der evangelische Religionsunterricht.

Der evangelische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte bez. Bibelerklärung und Katechismuslehre.

Als Lehrmittel sind die Bibel, eine Sammlung biblischer Geschichten, das Gemeindegesangbuch, der kleine Katechismus Luthers und ein Spruchbuch zu benutzen.

#### a) Biblische Geschichte und Bibelerklärung.

Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments bilden während der vier ersten Schuljahre die Grundlage des Religionsunterrichts; doch sind bei Behandlung derselben geeignete Bibelsprüche, Liederverse, Katechismusabschnitte und Gebete zu benutzen und in mäßiger Anzahl einzuprägen. — Wöchentlich 3 bez. 2 Stunden.

Während der folgenden Schuljahre wird in zweijährigen, bei mehrclassigen Schulen entsprechend sich erweiternden Lehrcursen unter Hervorhebung des Lebens Jesu und der Apostelzeit eine zusammenhängende Darstellung der Heilsgeschichte gegeben; mit derselben ist Lectüre und Erklärung ausgewählter Schriftabschnitte, sowie das Hauptsächlichste aus der Bibelkunde in organische Verbindung zu bringen. Vor den kirchlichen Festen gelangen die bezüglichen Festgeschichten zur Besprechung. — Wöchentlich 2 Stunden.

Der Entwickelungsgang der christlichen Kirche in seinen Hauptmomenten wird der Regel nach innerhalb des Geschichtsunterrichts dargestellt; indessen soll nicht ausgeschlossen sein, bei gegliederten Schulen den biblischen Lehrstoff dergestalt zu vertheilen, daß für die erste Classe besondere Stunden zur Vorführung lebensvoller Bilder aus der Kirchengeschichte gewonnen werden.

### b) Katechismuslehre.

Katechismuslehre in besonderen Lectionen ist für diejenigen Classen anzusetzen, welche auf die vier letzten Schuljahre berechnet sind.

Durch diesen Unterricht sollen die Kinder nach dem kleinen Katechismus Luthers, unter fortgehender Bezugnahme auf die heilige Schrift, die Religionsgeschichte, das Kirchenlied und die Erfahrung im Leben in die Hauptstücke der evangelischen Heilslehre eingeführt werden.

Der Unterricht hält in der Regel zweijährige, bei gegliederten Schulen sich erweiternde Lehrcurse ein, erstreckt sich vornehmlich auf die drei ersten Hauptstücke des Katechismus, schließt mit einer kürzeren Besprechung der beiden Sacramente mit Einschluß des Lehrstücks von der Beichte ab.

Im Anschluß an den Katechismusunterricht sind die fünf Hauptstücke, die erforderlichen Bibelstellen und eine Anzahl hervorragender Kirchenlieder, bei deren Vertheilung auf das Schuljahr auch die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden sollen, ohne das Gedächtniß zu beschweren, nach und nach fest einzuprägen.

Die nähere Feststellung des in allen evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden religiösen Memorirstoffs bleibt vorbehalten.

## 2. Der katholische Religionsunterricht.

Der katholische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte bez. Perikopenerklärung, Katechismuslehre und Kirchengeschichte.

Als Lehrmittel sind der kleine bez. der größere Diöcesankatechismus, sowie eine Sammlung biblischer Geschichten zu benutzen.

### a) Biblische Geschichten und Perikopenerklärung.

In den Elementarclassen wird mit einem religiösen Anschauungsunterrichte begonnen. Durch denselben sollen die Schulkinder mit den einfachsten biblischen Erzählungen vorzugsweise aus dem Leben der Patriarchen und Jesu Christi, mit den Anfangsgründen des Katechismus, mit den ihnen nahe liegenden Erscheinungen des christlichen Lebens in Haus, Schule und Kirche, sowie mit den in diesen Lebenskreisen begründeten sittlich-religiösen Verpflichtungen und Uebungen bekannt gemacht werden. Leicht faßliche Verse und Sittensprüche werden gelernt. — Wöchentlich 2 bez. 1 Stunde.

In den Mittel-, besonders aber in den Oberclassen ist die biblische Geschichte unter Hervorhebung der Person Christi in größerer Ausführlichkeit zusammenhängend und mit steter Hinweisung auf die Beziehungen des alten und neuen Testaments zu einander, auf den Katechismus und das Leben zu behandeln. — Wöchentlich 1 Stunde.

Für die Oberclassen findet der biblische Geschichtsunterricht durch die Perikopenerklärung, bei welcher nicht allein auf das Verständniß des biblischen Ausdrucks, sondern auch und vornehmlich auf die Erkenntniß der in den Evangelien und Episteln enthaltenen Hauptwahrheiten hingewirkt werden soll, seine Ergänzung. — Wöchentlich 1 bez. $\frac{1}{2}$ Stunde.

Lehrcurse zweijährig.

b) Katechismuslehre.

Dieser Unterricht ist in den Mittelclassen nach dem kleinen, bei vorgeschritteneren Jahrgängen — aber mit Auslassung der für die letzten Schuljahre zu reservirenden Fragen — nach dem größeren Katechismus so zu ertheilen, daß die einzelnen Lehren, insbesondere unter Bezugnahme auf biblische Geschichten schon mehrseitige Begründung finden. — Wöchentlich 2 bez. 1 Stunde.

Bei dem Unterrichte in den Oberclassen, welchem die tiefere Begründung der Glaubens- und Sittenlehren zufällt, ist ebensowohl auf die Aussprüche und Uebereinstimmung der lehrenden Kirche, wie auf nähere Erläuterung der einschlagenden Bibelstellen Bedacht zu nehmen. — Wöchentlich 2 Stunden.

Auf allen Stufen sind die erforderlichen Bibelstellen einzuprägen.

Lehrcurse zweijährig.

c) Kirchengeschichte.

In den Oberclassen gelangt die Entwickelung der christlichen Kirche unter Hinweis auf den geschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Ereignisse vornehmlich durch Vorführung bedeutungsvoller Biographieen zur Darstellung. — Wöchentlich 1 bez. $\frac{1}{2}$ Stunde.

Lehrcursus ein- oder zweijährig.

---

In denjenigen Classen mittlerer und höherer Volksschulen, welche für das 9. und 10. Schuljahr bestimmt sind, hat sich der Religionsunterricht beider Bekenntnisse nach Geschichte und Lehre in angemessener Weise theils zu erweitern, theils zu vertiefen.

---

## № 107. Bekanntmachung,

### eine Vereinbarung mit den nachbenannten Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend;

vom 29. November 1876.

Nachdem zwischen der diesseitigen Regierung und den Regierungen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-

Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, sowie der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Senaten von Lübeck und Bremen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Erklärungen rücksichtlich der den genannten Staaten angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten und rücksichtlich der dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in jenen Staaten aufhalten, eine mit dem durch Bekanntmachung vom 28. August dieses Jahres (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) publicirten Abkommen mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung und mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über die Erfüllung der Schulpflicht die folgenden Stellen:

im Großherzogthum Baden:

die Schulcommissionen und in Gemeinden, in denen solche nicht bestehen, die Gemeinderäthe;

im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

in der Stadt Rostock die Elementarschul-Commission, in der Stadt Wismar die Schulcommission, in den anderen Städten und den Flecken Doberan, Dargun, Dassow der Schulvorstand, in den Flecken Lübtheen und Zarrentin die Ortsschulbehörde, in der Ortschaft Neukloster der Director des dortigen Lehrerseminars, auf dem Lande die zuständigen Prediger als Ortsschulinspectoren;

im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

in den Städten und im Flecken Mirow die Directoren bez. Rectoren, im Flecken Feldberg der erste Lehrer, auf dem platten Lande die Pastoren;

im Großherzogthum Oldenburg:

der Lehrer mit dem Localschulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstands gemeinschaftlich;

im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

der Lehrer mit dem Ortsschulinspector oder in Behinderung des Letzteren mit dem Vorsitzenden des Schulvorstands gemeinschaftlich;

im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

bis auf Weiteres die Schulinspectionen;

im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

an denjenigen Schulen, denen ein Director oder Rector vorsteht, dieser, an den übrigen Schulen aber der Schulvorstand;

im Herzogthum Anhalt:

die Ortsschulinspectoren bez. Schuldirigenten und derjenige Classenlehrer, welcher den entlassenen Schüler zuletzt unterrichtet hat, gemeinschaftlich;

im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

der mit der Localaufsicht beauftragte Geistliche der betreffenden Parochie;

im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

der Lehrer mit dem Localschulinspector gemeinschaftlich;

im Fürstenthum Reuß ä. L.:

der Localschulinspector;

im Fürstenthum Reuß j. L.:

der Schulvorstand;

im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

der Schulvorstand und Namens desselben der Localschulinspector;

im Fürstenthum Lippe:

der Hauptlehrer mit dem Schulinspector gemeinschaftlich;

im Reichsland Elsaß-Lothringen:

die Bürgermeister;

in der freien Stadt Lübeck:

der Schulrath

und

in der freien Stadt Bremen:

das mit der Specialinspection der betreffenden Schule beauftragte Senatsmitglied berechtigt sind.

Dresden, den 29. November 1876.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Götz.

# № 108. Bekanntmachung,

## die Uebernahme der Chemnitz-Komotauer Eisenbahn durch den Staat betreffend;

vom 4. December 1876.

Nachdem die der Chemnitz-Komotauer Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnlinien: Flöha-Landesgrenze bei Reitzenhain und Pockau-Olbernhau von dem Staate angekauft worden sind, ist die Leitung des Betriebs dieser Linien

vom heutigen Tage an

der General-Direction der Staatseisenbahnen übertragen worden.

Dresden, den 4. December 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Müller.

Letzte Absendung: am 9. December 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**20.** Stück vom Jahre **1876.**


**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt S. 509. — Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen S. 550.

## № 109. Verordnung

### zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt;

vom 18. November 1876.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 (Seite 345 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) wird mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

### Erste Abtheilung.

### Von der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt überhaupt.

Zum I. Abschnitte. (Allgemeine Bestimmungen.)

§ 1. Unter den „zu Bewältigung eines Brandes amtswegen getroffenen Maßregeln" sind alle diejenigen zu verstehen, welche von Denjenigen angeordnet worden sind, denen die Leitung der Löschanstalten obgelegen hat.

Zu § 2 des Gesetzes.

Die Letzteren haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß muthwillige und ungerechtfertigte Zerstörungen von Versicherungsgegenständen, sowie von Einfriedigungen und anderen, von der Versicherung ausgeschlossenen, Baulichkeiten verhindert und diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 2. Unter die in § 5b des Gesetzes als nur bedingt beitrittspflichtig bezeichneten Gegenstände gehören insbesondere: an dem Gebäude angebrachte, mit dem Mauerwerke verbundene Bildhauerarbeiten, Reliefs und sonstige plastische Ornamente; künstliche Malereien an Decken und Wänden, Tapeten, Goldleisten, künstliche Fußböden (Mosaik, Parquets und dergleichen), unbefestigte Fußböden oder sogenannte Balkenbelege, Ver-

kaufsladen-Vorstände, Spiegelfensterscheiben, Schaufensterverglasungen, künstliche Kamine, dergleichen Kochherde, Kochmaschinerien und Heizvorrichtungen (feststehende Dampf- und Gaskoch-, sowie Dampf- und Wasserheizungsapparate und dergleichen), mit dem gewöhnlichen Kochapparate nicht verbundene besondere Kesselfeuerungen, Gasleitungsröhren und Gasuhren, nebst den Brennern und Hähnen, sowie Wassermesser, Wasserdruckwerksröhren in Wohn- und ähnlichen Gebäuden, die dem Grundstücksbesitzer gehörenden Doppelfenster, befestigte Turnapparate 2c.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 3. Den Gegenständen unter Nr. 4 sind beispielsweise zuzurechnen: Statuen und andere, nicht unmittelbar an dem Gebäude angebrachte selbstständige Bildhauerwerke, Altargemälde, Tabernakel, Epitaphien, Sarkophage, Crucifixe und dergleichen.

Soviel die unter Nr. 5 bezeichneten Oefen anlangt, so tritt die Verpflichtung zu deren Versicherung ein, sobald an solche andere, mit Bedachung versehene Gebäude, welche einen zur Benutzung des Ofens nothwendigen Bestandtheil bilden, unmittelbar angebaut sind, wie z. B. die sogenannten Brennküchen.

Zu § 8, Nr. 5 des Gesetzes.

§ 4. Zu den nicht beitrittsfähigen Gebäuden und Baulichkeiten gehören z. B. Schauer und sonstige interimistische Vorrathsschuppen, Wachthäuser, sogenannte Baracken, Markt- und Schaustellungsbuden, Arbeitshütten, Kalk- und Zeugbuden auf Bauplätzen und ähnliche bedeckte Gebäude ohne feste Gründung.

Zum II. Abschnitte. (Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt.)

§ 5. Von den technischen Beamten der Brandversicherungs-Commission sind 29 für die Gebäudeversicherung und 2 für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung von Maschinen und gewerblichen Geräthschaften (§ 9, Alinea 2 des Gesetzes) bestimmt.

Die denselben zugetheilten Bezirke sind in der Beilage A zu dieser Verordnung bezeichnet.

Zu § 19 des Gesetzes.

Ueber die Abgrenzung der Geschäfte der bau- und maschinenverständigen Brandversicherungs-Inspectoren werden die nöthigen Bestimmungen durch Regulativ der Brandversicherungs-Commission getroffen.

Fortsetzung zu § 19 des Gesetzes.

§ 6. An der Ausführung, Leitung, Beaufsichtigung oder sonstigen Besorgung von Privatbauten haben sich die Brandversicherungs-Inspectoren nur insoweit zu betheiligen, als ihnen von der Brandversicherungs-Commission dazu entweder Auftrag oder Genehmigung ertheilt wird.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 7. Die Inspectorats-Assistenten haben keinen Anspruch auf einen festen und bleibenden Dienstort oder Dienstbezirk, sondern werden den Brandversicherungs-Inspectoren je nach Bedarf beigegeben und haben unter deren Aufsicht, Leitung und Controle die ihnen zugewiesenen Arbeiten auszuführen.

Zu § 32, lit. b des Gesetzes.

§ 8. Bei Berechnung von Reisekosten und Diäten, welche die Brandversicherungs-Inspectoren und deren Assistenten nach § 32b des Gesetzes, sowie bei Ausführung der ihnen nach § 50 dieser Verordnung ertheilten Aufträge zu fordern berechtigt sind,

kommen im Allgemeinen die Bestimmungen §§ 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des unterm 26. Januar 1875 Allerhöchsten Orts festgesetzten Regulativs über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener zur analogen Anwendung. Wenn mit Ausführung des § 50 gegenwärtiger Verordnung gedachten Auftrags sofort die Schädenwürderung verbunden werden kann, findet jedoch ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder für diese Expedition nicht statt. Die Brandversicherungs-Oberinspectoren haben die Tagegelder: in den Fällen §§ 63 und 103 des Gesetzes nach den für die V. Klasse, in allen anderen Fällen aber, sowie die Brandversicherungs-Inspectoren nach den für die VI. Klasse, die Inspectorats-Assistenten aber nach den für die VII. Klasse in § 6 des Regulativs geordneten Sätzen in Ansatz zu bringen.

In Fällen der in §§ 12 und 49, Alinea 3 des Gesetzes gedachten Art hat der technische Beamte den ihm zukommenden Betrag an Tagegeldern und Reisekosten bei Verlust seines Anspruchs sofort auf dem Katastrationsprotokolle zu liquidiren und unterliegen diese der anderweiten Feststellung durch die Brandversicherungs-Commission.

Werden auf ein- und derselben Reisetour gleichzeitig mehrere Katastrationen der vorgedachten Art expedirt, so ist das Fortkommen und der Betrag der Auslösung und zwar letztere nach Maßgabe der auf die einzelne Expedition verwendeten Zeit und Mühe auf sämmtliche betheiligte Antragsteller zu repartiren.

Diese Kosten sind von der Verwaltungsbehörde bei Aushändigung des Versicherungsscheins von den Antragstellern einzuziehen und dem betreffenden Beamten porto- und kostenfrei zu übermitteln, die Bauschquanta (§ 34 des Gesetzes) dagegen gleichzeitig mit den Brandversicherungsbeiträgen einzuheben und bei Gelegenheit der Einrechnung an die Brandversicherungskasse mit abzuliefern.

Zu diesem Zwecke wird der Verwaltungsbehörde vor jedem Einhebetermine eine tabellarisch geordnete Uebersicht dieser Beträge zugestellt.

## Zweite Abtheilung.

### Von der Gebäudeversicherung.

Zum III. Abschnitte. (Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder Versicherungsveränderung.) Zu § 45 des Gesetzes.

§ 9. Zu thunlichster Vermeidung von Anmeldeversäumnissen haben die zuständigen Verwaltungsbehörden bei der baupolizeilichen Genehmigung von Neubauen oder von baulichen Veränderungen an schon versicherten Gebäuden die Bauenden auf die wegen der Anmeldung zur Versicherung bestehenden Vorschriften und die bei deren Nichtbeachtung sie treffenden Nachtheile aufmerksam zu machen.

Fortsetzung zu § 45 des Gesetzes.

§ 10. Die verwirkten Strafgelder sind von der erkennenden Behörde einzuziehen und mittelst Lieferscheins an die Brandversicherungskasse abzuliefern.

Zum IV. Abschnitte. (Von der Katastration.)

Zu § 49, alin. 1 des Gesetzes.

§ 11. Die Mittheilung der Anmeldungen an die technischen Beamten erfolgt in der Weise, daß die Verwaltungsbehörde erster Instanz dem für das Hochbaufach bestellten Beamten eine einfache vollständige Abschrift (Duplicat) des Anmelderegisters (§ 46 des Gesetzes) auf den abgelaufenen Monat und zwar gesetzten Falls nebst dem Einen Exemplare der nach § 165 des Gesetzes über die angemeldeten Betriebsgegenstände in duplo einzureichenden speciellen Verzeichnisse zustellt. Gleichzeitig hat dieselbe auch der Brandversicherungs-Commission eine gleiche Abschrift des Anmelderegisters, beziehentlich unter Beifügung des zweiten Exemplars der vorgedachten speciellen Verzeichnisse brevi manu zu übersenden. Den letztgedachten Duplicaten sind die etwa eingegangenen schriftlichen Austrittserklärungen beizufügen.

Alle übrigen eingegangenen Anmeldeschriften können von der Verwaltungsbehörde nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Reclamationsfrist (§ 57 des Gesetzes) maculirt werden.

Fortsetzung zu § 49 des Gesetzes.

§ 12. Den Uebersendungen an die technischen Bezirksbeamten sind auf deren Verlangen die benöthigten Unterlagen an Katastrationsschriften, Situationsplänen und die betreffenden Baupolizeiacten mit den zugehörigen Duplicaten der genehmigten Bauriſſe beizufügen, beziehentlich nachzuschicken.

Der bautechnische Bezirksbeamte hat von den, das Ressort des Maschinenbauverständigen betreffenden Anmeldungen dem Letzteren sofort und unter Beifügung der bezüglichen speciellen Verzeichnisse Mittheilung zu machen.

Zu § 49, alin. 3 des Gesetzes.

§ 13. Die Anträge auf sofortige Würderung hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz ebenfalls in das Anmelderegister einzutragen, dem technischen Beamten aber von dem Antrage sofort nach dessen Eingang unter Beifügung der betreffenden Unterlagen Nachricht zu geben.

Zu § 48 des Gesetzes.

§ 14. Die Kataſtration eines jeden Versicherungsobjects hat stets nur auf Grund vorgängiger Localerörterung, genauer Besichtigung, Vermessung und Untersuchung zu erfolgen. Der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hat dabei entweder selbst oder auf seine Kosten dem technischen Beamten die nöthige Hilfe zu leisten, auch bleibt ihm anheimgestellt, zur vollständigen Beurtheilung des Bauwerths und resp. der Anschaffungskosten den speciellen Nachweis durch Vorlegung der Bauriſſe, Kostenanschläge, Bau- und Lieferungs-Contracte, Rechnungen und dergleichen beizubringen.

Fortsetzung zu § 48 des Gesetzes.

§ 15. Jedes einzelne Gebäude mit seinem Ausbaue (§ 4 unter 1, beziehentlich § 5b des Gesetzes) und den etwa dazu gehörigen Anbauen wird unter Einem Buchstaben zusammengefaßt und für sich abgeschätzt.

§ 16. Die von den technischen Beamten über die Katastration aufzunehmenden Protokolle sind in tabellarischer, von der Brandversicherungs-Commission vorzuschreibender Form für jeden Gebäudecomplex besonders anzufertigen und mit der eigenen Unterschrift des Beamten, beziehentlich, soweit sie von Inspectorats-Assistenten aufgenommen worden sind, mit der Gegenzeichnung des Bezirks-Inspectors versehen, zur Brandversicherungs-Commission behufs der Prüfung, Genehmigung und entsprechenden Feststellung der Stückbeiträge einzureichen. Fortsetzung zu § 48 des Gesetzes.

Von Letzterer werden die Protokolle den Verwaltungsbehörden erster Instanz zugestellt.

Diese haben solche nach Orten und beziehentlich nach den in solchen bestehenden einzelnen, mit Nr. 1 beginnenden Katasterabtheilungen getrennt in besondere Acten zu bringen oder sonst, nach der Brandkatasternummer geordnet, in besonderen Convoluten aufzubewahren.

Die über die betreffenden Nummer-Complexe bereits vorhandenen früheren Protokolle, welche sich durch die neu eingehenden erledigen, sind von den Behörden zu durchstreichen und ist dabei das Datum des neuen Protokolls zu bemerken und anzugeben: wo sich dasselbe befindet.

§ 17. Dem Versicherten ist, um sich über die zur Katastration und Versicherung gebrachten, einzelnen Bestandtheile genau unterrichten zu können, auf Verlangen die Einsichtnahme der bezüglichen Katastrationsprotokolle an Expeditionsstelle der Verwaltungsbehörde erster Instanz gestattet. Fortsetzung zu § 48 des Gesetzes.

§ 18. Bei der Berechnung des Neubauwerths von Gebäuden und deren Ausbauzubehör sind stets die zur Zeit der Abschätzung am Orte geltenden Materialienpreise und Löhne zu Grunde zu legen und die etwa stattfindenden eigenthümlichen Localverhältnisse, durch welche der Bauaufwand mit bedingt wird, nicht minder die Art der Bauausführung, der Baumaterialien und des Baues selbst, zu berücksichtigen. Bei Bestimmung des Zeitwerths sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Zu § 50 des Gesetzes.

1. Bei neuen Gebäuden gilt der Neubauwerth zugleich als Zeitwerth, wenn nicht alte, schon gebrauchte Materialien mit verwendet worden und dieselben minder werthvoll als neue dergleichen sind, welchenfalls der Minderwerth derselben in Abzug zu bringen ist.
2. Bei nicht mehr neuen Gebäuden ist der bauliche Zustand, das Alter, die bessere oder geringere Unterhaltung und die mehrere oder mindere Abnutzung des Versicherungsobjects in Anschlag zu bringen und danach der gegen den Neubauwerth sich ergebende Minderwerth zu bestimmen.

§ 19. Die Ermittelung des Neubau- und Zeitwerths von Gebäuden hat sich sowohl auf die Souterrains und Keller, als auf den ganzen Bestand des Oberbaues, vom Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

Fußboden des Erdgeschosses an aufwärts, einschließlich des Ausbaues, sowie auf die äußeren und der Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Gebäudetheile, an Freistufen, Blitzableitungen, Dachrinnen, Abfallrohren, Fensterladen, Fenstergittern 2c. zu erstrecken.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

§ 20. Zum Zwecke der Classification, sowie zur größeren Sicherheit der Würderung der Brandschäden, muß der Neubau- und Zeitwerth eines jeden, unter einem besonderen Buchstaben zu katastrirenden Gebäudes in doppelter Weise festgestellt werden, nämlich

a) dessen Gesammtwerth mit Einschluß der massiven und unverbrennbaren Theile und

b) der Werth mit Ausschluß derselben, also lediglich nach den verbrennbaren und leichter zerstörbaren, nicht massiven Gebäudetheilen.

Zu den

bei a

mit zu berechnenden massiven Gebäudebestandtheilen gehören

alle Umfassungen, Scheidungen und Dachmauern, welche ohne Holzeinbund und daher durchgängig aus behauenen oder Bruchsteinen, gebrannten oder an der Luft getrockneten Ziegeln, Schlackensteinen, Kalkziegeln, Kalkpisée, oder aus gestampfter Erde, oder Lehmwellen, oder Lehmpatzen (eine Art Luftziegel von größerer Form mit Stroh und dergleichen vermengt) bestehen und eigene Stabilität besitzen, ferner die steinernen und eisernen Treppen (letztere in massiven Treppenhäusern), die auf massiver Gründung ruhenden steinernen Fußböden und dergleichen Dachplatten, ganz eiserne Dachconstructionen mit Metalldeckung, alle Arten Gewölbe- und Gewölbebogen, alle Arten massiv gegründeter und durchgängig aus den oben bezeichneten unbrennbaren Materialien ausgeführten Feuerungsanlagen, als Schornsteine, Herde, Kamine, Backöfen 2c. und zwar durchgängig einschließlich der dazu gehörigen eisernen Bestandtheile von stärkeren Dimensionen an Säulen, Mauern und Gewölbeträgern, Gewölbe- und Mauerankern, Steinklammern und dergleichen, insoweit dieselben nur mit massivem Mauerwerke in Verbindung stehen, sowie die an massiven Gebäudetheilen befindlichen, oder auf dergleichen Theilen ruhenden nicht brennbaren, flachen Ornamente und Reliefs gewöhnlicher Steinmetz- und Modellirarbeit.

Zu b

dagegen gehören:

alle anderen, als die vorstehend unter a aufgeführten Bestandtheile des Gebäudes, daher also alle lediglich aus Holz bestehenden oder durch Holzbundwerk hergestellten Wände aller Art, sowie überhaupt alles Mauerwerk ohne eigene Stabilität, mithin alle nicht auf massives Mauerwerk gegründeten, sowie die

auf Holz geschleiften Schornsteine, alle Dächer, mit Ausnahme der auf eiserner selbstständiger Dachconstruction ruhenden Metallbedachungen, nicht minder alle Arten von Ausbaugegenständen, als hölzerne Treppen, Decken, Fußböden, Oefen, Thüren, Fenster, Fensterladen, Fenstergitter, äußerliche nicht massive Freitreppen, nicht massive Dach- und andere Simse, Blitzableitungen, Dachrinnen, Abfallrohre 2c.

Unter b sind auch die in § 5 unter b des Gesetzes gedachten, nur bedingt versicherungspflichtigen Ausbaugegenstände und werthvolleren Einrichtungen, sowie die in § 6 unter a, 4 des Gesetzes genannten, nur beitrittsfähigen, selbstständigen Kunstgegenstände aufzuführen.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

§ 21. Die vorstehend zuletzt gedachten beiden Kategorien von Gegenständen sind in der Regel und, wenn nicht schon bei der Anmeldung des Bauobjects deren gleichzeitige Versicherung beantragt worden, oder, wie dem Versichernden freisteht, noch während der Abschätzung der Gebäude des betreffenden Complexes, deren Berücksichtigung zu diesem Zwecke bei dem technischen Beamten in Antrag gestellt wird, bei der Abschätzung der Gebäude unberücksichtigt zu lassen.

Kommen dieselben zur Versicherung, so sind die Neu- und Zeitwerthe derselben im Katastrationsprotokolle jederzeit speciell und nach den einzelnen Gegenständen, beziehentlich nach jeder einzelnen Art derselben gesondert, in Ansatz zu bringen.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

§ 22. Aus dem vorstehend in § 20 gedachten Grunde ist es auch erforderlich, bei Gebäuden mit Kellern und anderen versicherungspflichtigen Substructionen dieser Art, den Neu- und Zeitwerth der letzteren besonders zu berechnen und im Katastrationsprotokolle aufzuführen, und zwar sind diese Werthe unter die oben in § 20a und b gedachten Werthe zu setzen, dergestalt, daß, wenn jene von diesen abgezogen werden, sich sofort der Neu- und Zeitwerth des Oberbaues allein ergiebt.

Fortsetzung zu § 50 des Gesetzes.

§ 23. Bei ganz alten, der Ausbesserung nicht mehr fähigen und dem Verfalle entgegen gehenden Gebäuden und anderen Versicherungsgegenständen ist der Zeitwerth nur nach dem Werthe derjenigen Baumaterialien, Ausbaugegenstände 2c., welche noch bei einem Wiederaufbaue oder einer Erneuerung brauchbar sein oder eine andere nutzbare Verwendung gestatten würden und zwar unter Abzug der Abtragungskosten zu berechnen.

Zu § 51 des Gesetzes.

§ 24. Da es im Interesse der Anstalt und der Versicherten liegt, daß sowohl neue, der Versicherung bei der Landesanstalt unterliegende, katastrationsfähige Gegenstände, als auch alle an bereits versicherten Objecten vorgekommene Veränderungen sobald als möglich zur Katastration gelangen, so sind die technischen Beamten ermächtigt, die ihnen bei ihrer Anwesenheit am Orte unmittelbar von den Interessenten bezeichneten, oder sonst von ihnen vorgefundenen katastrationsfähigen, wenn auch noch nicht angemeldeten, doch

nach § 39 und 40 des Gesetzes bereits anmeldepflichtig gewordenen Objecte sofort mit zu katastriren.

Im Katastrationsprotokolle sind diese Objecte als „unangemeldet" zu bezeichnen. Auch ist darin entsprechenden Falls zu bemerken, daß deren Ab- und Einschätzung auf unmittelbaren Antrag erfolgt sei.

Nach § 85 b des Gesetzes sind die betreffenden Gegenstände zwar vom Tage nach der Katastration an für versichert anzusehen; es sind aber wegen des verhangenen Anmeldeversäumnisses nach § 45 des Gesetzes die Betheiligten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Fortsetzung zu § 51 des Gesetzes.

§ 25. Wo in dem Gesetze über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung der Ausdruck

„Gebäudecomplex"

gebraucht ist, hat man darunter jedesmal die Gesammtheit der unter Einer Katasternummer versicherten Gebäude zu verstehen.

Zu § 53 des Gesetzes.

§ 26. In Betracht, daß die Schutzvorrichtungen gegen Blitzschlag einen wesentlichen Einfluß auf die Classification der Gebäude üben, ist es dringend erforderlich, daß dieselben stets in einem, ihre Leistungsfähigkeit verbürgenden guten Stande erhalten werden.

Die technischen Beamten haben daher bei Gelegenheit der Gebäude-Katastration hierauf ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und bei wahrgenommenen Mängeln das Nöthige im Katastrationsprotokolle zu bemerken.

Fortsetzung zu § 53 des Gesetzes.

§ 27. Zum sicheren Nachweise über den Gebäudebestand eines Grundstücks sowohl bei Katastrationsaufnahmen, als auch nach Bränden, sowie zu Bemessung der indirecten oder Ansteckungsgefahr sowohl bezüglich der verschiedenen einzelnen Gebäude im eigenen Grundstücke unter sich (Complexgefahr), als auch in Hinsicht auf die umgebenden fremden Gebäude (Gefahr der Lage), sind von den technischen Beamten der Anstalt und nach Befinden mit Unterstützung interimistisch beizuziehender Hilfskräfte, zusammenhängende Ortspläne anzufertigen und die vorkommenden Veränderungen darin nachzutragen.

Die Anschaffung und Unterhaltung dieser Ortspläne erfolgt auf Kosten der Brandversicherungskasse.

Die zur Aufnahme derselben benöthigten Meßgehilfen, sowie die dabei erforderlichen Pfähle, Stangen 2c. haben jedoch die betreffenden Gemeinden, wie bisher schon, auf ihre Kosten zu stellen und zu beschaffen.

An Orten, für welche dergleichen Pläne noch nicht bestehen, sind Situationszeichnungen der einzelnen Gebäudecomplexe noch in der bisherigen Weise dem betreffenden Katastrationsprotokolle beizufügen.

§ 28. Die Versicherungsscheine werden nach dem dieser Verordnung unter B beigegebenen Formulare ausgefertigt. Es ist aber bei einfachen Veränderungen in dem katastrirten Bestande der Versicherungsobjecte eines Grundstückscomplexes, über welchen bereits ein Versicherungsschein in den Händen des Besitzers sich befindet, die Ausfertigung eines vollständig neuen Versicherungsscheins nicht unbedingt erforderlich, sondern es genügt, wenn nur ein die Veränderung enthaltender Nachtrag zu solchem ausgestellt wird. Zu § 56 des Gesetzes.

§ 29. Auf die Zusendung der Versicherungsscheine, beziehentlich Nachträge an die Versicherten, finden die allgemeinen, wegen der Insinuation gerichtlicher Zufertigungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

§ 30. Ueber den Eingang und die Abfertigung der Versicherungsscheine ist von den Verwaltungsbehörden erster Instanz das Erforderliche in dem nach § 46 des Gesetzes zu haltenden Anmelderegister ein- und nachzutragen. Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

§ 31. Geht ein Versicherungsschein verloren, so hat der Verlustträger wegen Erlangung eines Duplicats sich an die Verwaltungsbehörde erster Instanz zu wenden; diese giebt den Antrag an die Brandversicherungs-Commission ab, welche das Duplicat gegen die geordnete Gebühr ausstellt und der Verwaltungsbehörde zugehen läßt. Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

§ 32. Ueber die bei der Landesanstalt laufenden Versicherungen hat die Brandversicherungs-Commission folgende Kataster zu halten: Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

a) für jeden Ort, beziehentlich für jeden selbstständigen Gutsbezirk, ein für sich abgeschlossenes

Ortskataster,

welches die Versicherungssumme und die Zahl der Beitragseinheiten eines jeden Gebäudecomplexes sowohl, als auch jedes, zu demselben gehörigen, einzelnen Gebäudes nachzuweisen hat,

b) für jeden Verwaltungsbezirk, insofern derselbe mehrere Orte und beziehentlich selbstständige Gutsbezirke umfaßt, ein

Bezirkskataster,

in welchem die sämmtlichen Ortsversicherungs- und Beitragseinheitensummen zusammengestellt sind,

sowie endlich

c) für sämmtliche Verwaltungsbezirke des Landes das

Hauptkataster.

Ein Auszug aus dem Ortskataster a, welcher die Versicherungssummen und die Einheitenzahl eines jeden Gebäudecomplexes nachweist, sowie ein Exemplar des Bezirkskatasters b, soweit das Bezirkskataster nicht mit dem Ortskataster zusammenfällt, befinden

sich in den Händen der Verwaltungsbehörde erster Instanz und werden von der Brandversicherungs-Commission von Zeit zu Zeit ergänzt.

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

§ 33. Zum Zwecke der Fortführung der Kataster sind die innerhalb eines jeden Halbjahrs

vom 1. Januar bis 30. Juni

und

vom 1. Juli bis 31. December

vorkommenden und endgiltig festgestellten neuen Versicherungen und Versicherungsveränderungen in Nachträgen, sowohl zu den Orts- als Bezirkskatastern zusammenzustellen und die Kataster selbst neu abzuschließen.

Von diesen Nachträgen wird den betreffenden Verwaltungsbehörden erster Instanz eine abgekürzte Abschrift, versehen mit dem Ergebnisse des neuen Katasterabschlusses, zugestellt und ist bei den bereits vorhandenen Katastern und Katasternachträgen aufzubewahren.

Fortsetzung zu § 56 des Gesetzes.

§ 34. An dem Hauptzugange jedes Gebäudecomplexes ist diejenige Nummer, welche letzterer im Ortskataster (§ 32a) führt, auf eine sichtbare Weise anzubringen.

Wenn an einem Orte auf übereinstimmenden Beschluß der Verwaltungsbehörde erster Instanz und der Gemeindevertretung eine Aenderung in der Nummerirung beschlossen werden sollte, so ist dazu die vorher einzuholende Genehmigung der Brandversicherungs-Commission erforderlich.

Letztgedachte Behörde ist aber auch befugt, die Ausführung einer neuen Nummerirung für solche Orte anzuordnen, wo die bisherige Nummerirung dem Zwecke nicht mehr entspricht, oder wo die Zwischeneinbaue sich dergestalt vermehrt haben, daß eine neue Nummerirung der Uebersichtlichkeit halber nothwendig erscheint.

Zu § 57 des Gesetzes.

§ 35. Bei Reclamationen ist zu unterscheiden,

a) ob solche gegen die Abschätzung, also gegen die angenommene Höhe des Neubau- oder Zeitwerths gerichtet sind, oder aber

b) die Einschätzung des Versicherungsobjects in die vorgeschriebene Beitragsklasse und die Höhe der darnach berechneten Einheiten zum Gegenstande haben.

Im ersteren Falle (a) ist es erforderlich, daß der Reclamant seine eigene, durch Gründe belegte Werthschätzung in einer bestimmten Summe ausdrückt. Ist dies nicht der Fall, oder beträgt die Differenz zwischen dieser Werthsangabe und der Taxe des technischen Anstaltsbeamten nicht mehr als 5 Procent der angefochtenen Werthssumme, so ist die Reclamation nach §§ 57 und 58 des Gesetzes nicht zulässig.

Im letzteren Falle (b) ist eine Reclamation gegen die gesetzlich bestehenden Grundsätze der Classification nicht zulässig, vielmehr können nur die thatsächlichen Umstände, durch welche nach den dem Gesetze als Beilage III beigefügten Tabellen die Beitrags-

klasse bestimmt wird, Gegenstand der Reclamation sein. Es muß daher der Reclamant die thatsächlichen Verhältnisse nachweisen, auf deren Grund eine andere Klassenstellung bedingt sein soll und verlangt wird.

§ 36. Die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat, wenn eine gegen die Abschätzung oder Einschätzung eingewendete Reclamation sich als nicht zulässig darstellt, oder verspätet eingereicht worden ist, den Reclamanten mit solcher abzuweisen. Zu §§ 58 und 59 des Gesetzes.

Im Falle der Zulässigkeit der Reclamation ist dagegen der betreffende Brandversicherungs-Inspector unter Beifügung der Acten und sonstigen Unterlagen behufs der Vornahme der in § 59 des Gesetzes gedachten Revision von solcher in Kenntniß zu setzen.

Das Ergebniß der Revision hat der Brandversicherungs-Inspector dem Reclamanten vorzulegen und sodann der Behörde anzuzeigen. Diese hat, wenn Reclamant nicht bereits bei der Vorlegung des Revisionsergebnisses seinen Rücktritt von der Reclamation dem Brandversicherungs-Inspector gegenüber zu Protokoll erklärt hat, von Ersterem eine bestimmte Auslassung darüber zu erfordern, ob er seinen Widerspruch aufrecht erhalte, oder nicht.

§ 37. Bleibt der Reclamant bei seinem Widerspruche stehen, so ist das gesetzliche Reclamationsverfahren einzuleiten und die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat zunächst der Brandversicherungs-Commission wegen Benennung des nach dem § 60 als Obmann der Reclamationsdeputation fungirenden Brandversicherungs-Oberinspectors Anzeige zu erstatten. Zu § 60 des Gesetzes.

Nach dessen Erfolg hat die Verwaltungsbehörde den Termin für die Prüfung der Reclamation dergestalt anzusetzen, daß mindestens eine Frist von 14 Tagen zwischen der Ausfertigung und dem Termine inneliegt und zu letzterem den benannten Brandversicherungs-Oberinspector, sowie die von ihr gewählten beiden Sachverständigen ein-, beziehentlich vorzuladen. Auch ist der Brandversicherungs-Inspector und der Reclamant zum Erscheinen bei diesem Termine zu veranlassen.

Die von der Verwaltungsbehörde zugezogenen zwei technischen Sachverständigen sind, wenn sie nicht schon bei derselben als solche in Pflicht stehen, noch vor dem Termine besonders zu vereiden und auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen.

Ueber die Deputationsverhandlungen und die Ergebnisse des Reclamationsverfahrens ist von einem dazu abzuordnenden verpflichteten Beamten der Verwaltungsbehörde erster Instanz ein Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Reclamationsdeputation zu unterschreiben.

§ 38. Behufs der Abgabe ihres Urtheils haben die Sachverständigen zunächst gemeinsam eine genaue Prüfung der in Frage kommenden Versicherungsobjecte und der Zu § 61 des Gesetzes.

von dem Reclamanten zu Begründung seines Widerspruchs vorgelegten Nachweise vorzunehmen. Hierauf ist:

a) bei Reclamationen gegen die Abschätzung im Falle der Uebereinstimmung der drei Sachverständigen von diesen eine gemeinschaftliche Erklärung über die bestrittenen Punkte abzugeben, wogegen im Falle nicht stattfindender Uebereinstimmung jeder Sachverständige für sich eine selbstständige Schätzung des fraglichen Versicherungsobjects vorzunehmen und aufzustellen hat.

Handelt es sich aber

b) um die Reclamation gegen eine Einschätzung, so ist von jedem Sachverständigen ein Separatgutachten über die streitigen Classificationsfactoren abzugeben.

Im Falle oben sub a wird, soweit nicht eine gemeinschaftliche Erklärung abgegeben worden sein sollte, aus den drei einzelnen Schätzungen der Durchschnitt gezogen und gilt dieser als der ermittelte Schätzungswerth. In dem Falle oben sub b entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Fortsetzung zu § 61 des Gesetzes.

§ 39. Das Ergebniß des Reclamationsverfahrens ist dem Reclamanten, beziehentlich dessen Bevollmächtigten von dem Obmann der Reclamationsdeputation sofort nach beendigter Expedition oder, wenn weder Reclamant, noch ein Bevollmächtigter desselben erschienen war, von der Verwaltungsbehörde erster Instanz, in dem einen, wie in dem anderen Falle unter Einräumung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Abgabe seiner Erklärung bekannt zu machen.

Die Verwaltungsbehörde erster Instanz, an welche von dem Obmann der Reclamationsdeputation die das Ergebniß des Reclamationsverfahrens enthaltenden Acten und Unterlagen abzugeben sind, hat nach Ablauf obiger achttägigen Frist, es mag eine Erklärung des Reclamanten eingegangen sein oder nicht, die Sache der Brandversicherungs-Commission zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen.

Zum V. Abschnitte. (Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zu Deckung des Bedarfs.) Zu § 64 des Gesetzes.

§ 40. Jeder Versicherte ist verpflichtet, an den gesetzlich bestimmten Terminen und längstens innerhalb der darauf folgenden acht Tage seine Beiträge an den bestellten Ortseinnehmer (§ 77 des Gesetzes) unaufgefordert abzuführen.

Fortsetzung zu § 64 des Gesetzes.

§ 41. Ist der beitragspflichtige Eigenthümer an dem Orte, wo sich das Versicherungsobject befindet, am Zahlungstermine nicht anwesend, so ist derselbe verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen und diesen mit der Abführung der Brandversicherungsbeiträge zu beauftragen. Im Unterlassungsfalle hat sich die Behörde wegen Abführung der Beiträge an den in § 43 des Gesetzes bezeichneten Stellvertreter zu halten.

Zu § 68 des Gesetzes.

§ 42. In dem § 68 des Gesetzes unter b gedachten Falle macht es keinen Unterschied, ob die Vermehrung an Beitragseinheiten, welche sich daraus ergiebt, wenn die

seitherige Einheitenzahl des ganzen Complexes von der neu katastrirten, entsprechenden Einheitensumme abgezogen wird, durch etwaige höhere Abschätzung unverändert gebliebener Objecte herbeigeführt worden ist, oder ob bei der neuen Katastration außer den speciell angemeldeten Objecten auch noch andere, der Anmeldepflicht unterliegende Veränderungen vorgefunden worden und zu berücksichtigen gewesen sind, welche einen Einfluß auf die Feststellung der Einheitenzahl geübt haben.

Fortsetzung zu § 68 des Gesetzes.

§ 43. Die Stückbeiträge (§ 68 des Gesetzes, Alinea 2) sind besonders zu berechnen und jedesmal zu demjenigen Termine zu erheben und zur Einrechnung zu bringen, an welchem auf Grund der Katasternachträge von den bezüglichen neuen und erhöhten Versicherungen die laufenden Beiträge zum ersten Male eingerechnet werden.

Bei der tabellarischen Einrechnung werden die Stückbeiträge auf Grund der von der Brandversicherungs-Commission den Verwaltungsbehörden erster Instanz zuzustellenden Unterlagen für jede Ortschaft summarisch aufgeführt.

Zu § 73 des Gesetzes.

§ 44. Macht sich auf Grund § 73 des Gesetzes oder sonst die Restitution von Beiträgen nothwendig, so sind die zur Begründung derselben etwa nöthigen Erörterungen zuvörderst von dem Brandversicherungs-Inspector des Bezirks anzustellen. Das Ergebniß ist der Brandversicherungs-Commission behufs der weiter erforderlichen Anordnung anzuzeigen. Die Rückzahlung hat in der Regel erst beim nächsten Einhebetermine zu erfolgen.

Zu § 77 des Gesetzes.

§ 45. Zusammenliegenden kleineren Gemeinden ist es nachgelassen, sich zur Annahme eines gemeinschaftlichen Brandkassengelder-Einnehmers zu vereinigen. Auch ist es gestattet, daß sich eine kleinere Gemeinde in dieser Beziehung an eine größere anschließt.

Fortsetzung zu § 77 des Gesetzes.

§ 46. Die Heberegister für jeden Ort, beziehentlich für jeden mit einem besonderen Kataster versehenen selbstständigen Gutsbezirk werden von der Brandversicherungs-Commission aufgestellt und den Verwaltungsbehörden erster Instanz zugefertigt. Diese haben solche an die betreffenden Ortseinnehmer abzugeben, welche danach die Einhebung der Brandkassenbeiträge zu bewirken und dieselben bei Ablieferung der erhobenen Beiträge unter Angabe der etwa verbliebenen Reste an die Behörde erster Instanz zurückzugeben haben.

Fortsetzung zu § 77 des Gesetzes.

§ 47. Die Ablieferung der eingegangenen Brandkassenbeiträge seiten der nach § 77 des Gesetzes dazu Verpflichteten an die Verwaltungsbehörde erster Instanz oder die an deren Statt mit der Einnahme beauftragte Kassenstelle hat bis zum

21. desjenigen Monats

zu erfolgen, in welchem die Zahlung fällig ist.

Von der letzteren sind solche bis längstens zum Schlusse des gedachten Monats an die Landesbrandkasse einzusenden.

Die zu diesen Einrechnungen, sowie die zur Verzeichnung der etwa verbliebenen Beitragsreste erforderlichen Formulare werden den betreffenden Behörden von der Brandversicherungs-Commission zugestellt.

Zu § 78 des Gesetzes.

§ 48. Von den eingehenden Brandversicherungsbeiträgen sind sowohl die in § 78 des Gesetzes geordneten Einnehmergebühren, als die in § 137 des Gesetzes zum Zwecke der Unterhaltung der Löschanstalten den Gemeinden, beziehentlich den mit besonderem Löschgeräthe versehenen Gütern zu gewährenden procentalen Antheile an den gezahlten Brandversicherungsbeiträgen zu kürzen und in der Einrechnung ortsweise zu verausgaben. Einer Beifügung der nach § 74 dieser Verordnung über die Auszahlung der letztgedachten Antheile auszustellenden Quittungen bedarf es in der Regel nicht, da die gedachten Beiträge zu den Feuerlöschgeräthekassen sich auch ohne diese Quittungen berechnen und controliren lassen; es sind die letzteren vielmehr nur auf besonderes Verlangen an die Brandversicherungs-Commission einzureichen und solchenfalls von der Verwaltungsbehörde erster Instanz zu beglaubigen.

Fortsetzung zu § 78 des Gesetzes.

§ 49. Die Beiträge von den im Eigenthume des Staates befindlichen Versicherungsobjecten werden unmittelbar aus der Staatskasse zur Landes-Immobiliar-Brandversicherungskasse bezahlt und sind der Letzteren daher von den Verwaltungsbehörden auf die zu erhebenden Beiträge in der auf dem Einrechnungsformulare angedeuteten Weise in Zurechnung zu bringen.

Bei anderen öffentlichen und Stiftungsgebäuden 2c. werden dagegen die Beiträge von den gesetzlichen oder sonst geordneten Vertretern derselben erhoben.

Zum VI. Abschnitte. (Von den Brandschädenvergütungen und den sonstigen, aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihilfen.) Zu den §§ 85 bis mit 103 des Gesetzes.

§ 50. Von jedem Brande an und in Gebäuden, sowie von jeder an einem solchen durch Blitz (sogenannten kalten Schlag) verursachten Zerstörung haben die Ortspolizeiorgane der Verwaltungsbehörde erster Instanz unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Diese hat die Verpflichtung, sofort nach erhaltener Kunde von dem Ausbruche eines Schadenfeuers und, wenn sie nicht am Brandorte ihren Sitz hat, längstens binnen einer Frist von 72 Stunden von da ab, sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst unter Zuziehung derjenigen Personen, welche die Löschanstalten geleitet haben und in Gegenwart der Calamitosen, soweit sie anwesend sind, nicht nur über die Entstehung des Schadenfeuers, sondern, wenn ein Anspruch auf Schädenvergütung an die Landesanstalt erhoben wird, auch über die Wirkung und den Umfang des Brandes, sowie die durch die Löschanstalten verursachten Beschädigungen die nach allen Richtungen hin nöthigen Erörterungen anzustellen.

Die Amtshauptmannschaften sind jedoch ermächtigt, die Erörterungen über einen entstandenen Immobiliarbrandschaden, namentlich wenn derselbe von geringerem Umfange zu sein scheint, nöthigen Falls durch den Brandversicherungs-Inspector ausführen

zu lassen, oder auch eine andere geeignete, in öffentlicher Pflicht stehende Person damit zu beauftragen.

Es ist aber die vorstehend geordnete Frist auch von diesen Beauftragten streng innezuhalten.

§ 51. Die gedachten Erörterungen, über welche an Ort und Stelle ein genaues, von den zugezogenen Personen mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen ist, sind, soweit sie sich auf die Entstehungsursachen des Brandes beziehen, in allen Fällen, in denen sich nicht mit Evidenz ergeben hat, daß der Brand auf eine jede absichtliche oder fahrlässige Verschuldung ausschließende Weise entstanden ist, durch Uebersendung eines bezüglichen Extracts aus dem aufzunehmenden Protokolle zur Kenntniß des betreffenden Staatsanwalts oder nach Befinden der zuständigen Gerichtsbehörde zu bringen. Fortsetzung.

Soweit sie sich auf die Wirkungen und den Umfang des Brandes, sowie die zu vergütenden Schäden beziehen, so sind dabei vorzugsweise folgende Punkte zu beachten:

1. Es sind die Personen namhaft zu machen, welche die Löschanstalten geleitet haben, ferner sind die beim Brande anwesend gewesenen Spritzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft und mit ungefährer Angabe der Zeit ihres Eintreffens nach Ausbruch des Feuers, sowie der Entfernung des Ortes, von dem sie herbeigeschafft worden, speciell anzuführen und dabei ist zu bemerken, ob sie mit Zubringer und Schläuchen versehen gewesen oder nicht, ob sie in Thätigkeit gekommen sind und ob sie sich brauchbar und nützlich erwiesen haben.
2. Wenn beim Brande nichtsächsische Feuerlöschgeräthschaften zur Verwendung gekommen sind, so müssen die daran etwa entstandenen Schäden constatirt werden.
3. Haben sich beim Löschen eines Brandes einzelne Personen besonders ausgezeichnet, oder sonst durch hervorragende Leistungen verdient gemacht, indem sie zur Beschränkung des Feuerherdes, zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Brandes oder zur Verminderung der Schäden wesentlich beigetragen haben, so sind solche unter ausführlicher Angabe ihrer Leistungen mit Rücksicht namentlich darauf, ob und inwieweit die Letzteren mit eigener Gefahr für dieselben verbunden gewesen sind, namentlich aufzuführen.
4. Getrennt von einander sind
   a) die durch Brand
   und
   b) die durch die Löschanstalten theils total zerstörten, theils partiell beschädigten Versicherungsobjecte nach den Nummern und Buchstaben des Brandversicherungskatasters aufzuzeichnen und die Eigenthümer derselben anzugeben. Noch nicht katastrirte Gegenstände sind in geeigneter Weise zu bezeichnen.

5. Die Partialschäden jedes Versicherungsgegenstands sind möglichst genau zu beschreiben, dergestalt, daß zu ersehen ist, welche Theile noch vorhanden und ohne Beschädigung geblieben sind.
6. Mit Rücksicht auf § 95 des Gesetzes müssen die durch die Feuerlöschmaßregeln an den dort genannten nicht versicherten Gegenständen veranlaßten Schäden genau verzeichnet und dabei sowohl die Katasternummern, als die Eigenthümer der Grundstücke, zu welchen die zerstörten oder beschädigten Objecte gehören, angegeben werden. Es ist daher genau zu ermitteln, ob und inwieweit dergleichen Beschädigungen vorgekommen sind und sind eintretenden Falls die Eigenthümer der beschädigten Gegenstände unter Hinweis auf die für die Anmeldung derartiger Schäden in § 148 unter 4 des Gesetzes festgesetzten Präclusivfrist wegen Geltendmachung ihrer bezüglichen Ansprüche zu befragen. Zugleich ist zu erörtern, auf wessen Anordnung die Beschädigung geschehen ist und, wenn sich dabei ergiebt, daß solche nicht Folge einer amtlichen Anordnung (§ 1 dieser Verordnung) ist, die Erörterung noch darauf zu richten, ob die bezüglichen Beschädigungen oder Zerstörungen gerechtfertigt, beziehentlich unvermeidlich oder zweckmäßig gewesen sind.
7. Durch Vergleichung der Katastrationsprotokolle mit den vorhandenen Declarationen und Policen der mit Privat-Feuerversicherungsanstalten abgeschlossenen Versicherungen ist festzustellen, ob eine nach § 10 des Gesetzes verbotene Versicherung besteht. Zu diesem Zwecke sind in ländlichen Ortschaften die von dem Gemeindevorstande geführten Mobiliar-Versicherungskataster herbeizuziehen.
8. Nach Maßgabe der Vorschriften §§ 96—98 des Gesetzes sind sowohl die Beschädigten als die Ortspolizeiorgane mit entsprechender Anweisung zu versehen und erstere vor jeder Zuwiderhandlung zu verwarnen, dabei jedoch zugleich zu verständigen, daß von ihnen gleichwohl die Reinigung der Brandstelle vom Schutte, sowie das Sammeln, Sortiren, Aufstellen und sichere Aufbewahren der noch brauchbaren Materialien und Ausbaugegenstände vorzunehmen sei, damit sich die Brandstätte bei der Schädenwürderung in einem solchen Zustande befindet, daß eine genaue Untersuchung der Schäden und der Brandruine erfolgen kann.

   Auch sind die Calamitosen anzuweisen, die beschädigten, zum Fabrik-, gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebe gehörigen Maschinen und andere derartige Versicherungsobjecte, insoweit sie nicht ganz zerstört und zu einer Wiederherstellung in den vorigen Stand noch geeignet sind, zu reinigen, durch sofortige Anwendung zweckdienlicher Mittel vor weiterer Zerstörung und Beschädigung durch Rost ꝛc. zu schützen und insbesondere alle dahin gehörigen metallenen Theile einzuölen.

9. Bei Gebäuden, welche mit Glocken versehen und mit Kupfer oder anderem Metall abgedeckt gewesen sind, ist zwar alles im Brandschutte sichtbare Metall sofort zu sammeln und unter Verschluß zu bringen, im Uebrigen aber eventuell anzuordnen, daß der Schutt bis zur Ankunft des Brandversicherungs-Inspectors in unverändertem Zustande verbleibe.

Endlich ist

10. vorläufig in Betracht zu ziehen, ob nach Maßgabe der einschlagenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Wiederaufbau auf derselben Stelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und nach Befinden die vorherige Aufstellung eines Neubauplans nothwendig sei.

§ 52. Wird ein Anspruch auf Vergütung solcher Schäden geltend gemacht, welche durch sogenannte kalte Wetterschläge entstanden sind, so ist ebenfalls zunächst die Entstehungsursache der Schäden zu erörtern und, wenn sich ergiebt, daß sie durch Blitzschlag veranlaßt worden, das Weitere unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu besorgen. Fortsetzung.

§ 53. Der Brandversicherungs-Inspector hat wo möglich der Localexpedition zur Unterstützung der anzustellenden Erörterungen, insofern er nicht selbst mit deren Vornahme nach § 50 beauftragt ist, beizuwohnen und in diesem Falle die Behörde thunlichst dabei zu unterstützen. Fortsetzung.

Bei Bränden solcher Versicherungsobjecte, deren Versicherungssumme 30,000 Mark und mehr beträgt, sowie solcher, die mit Glocken versehen oder mit Metall abgedeckt sind, muß der Brandversicherungs-Inspector von der Vornahme der amtlichen Localerörterung schleunigst in Kenntniß gesetzt und zur Theilnahme aufgefordert werden.

§ 54. Ueber jeden im Verwaltungsbezirke vorgekommenen Brandfall, gleichviel ob ein Schaden aus der Brandversicherungskasse zu vergüten ist oder nicht, sowie über jede, durch kalten Blitzschlag entstandene Zerstörung oder Beschädigung eines Versicherungsobjects hat die zuständige Verwaltungsbehörde nach erhaltener Kunde binnen 72 Stunden an die Brandversicherungs-Commission, jedoch ohne Beifügung der Acten, Anzeige zu erstatten, diese Anzeige auch innerhalb der angegebenen Zeit zum Abgange zu bringen. Fortsetzung.

§ 55. Dieser zu erstattende Bericht muß Folgendes enthalten: Fortsetzung.

a) den Namen des Brandorts,

b) die Zeit vom Ausbruche des Brandes nach Tag und Stunde,

c) ein Verzeichniß sämmtlicher zerstörter oder beschädigter Versicherungsobjecte, mit Angabe der Nummern und Buchstaben, unter denen sie resp. in dem Brandversicherungskataster, den Nachträgen, oder in dem Anmelderegister, beziehentlich den Versicherungsscheinen aufgeführt sind,

d) die Benennung der Eigenthümer derselben und

e) die Bemerkung, ob sich bei dem Wiederaufbaue eine Veränderung der Baustellen nöthig macht.

Zu möglichster Abkürzung dieses Berichts werden den Verwaltungsbehörden auf Verlangen von der Brandversicherungs-Commission Druckformulare zur entsprechenden Ausfüllung zugestellt.

Fortsetzung. § 56. Ist der Brand von größerem Umfange, erstreckt er sich auf ganze Ortstheile, oder betrifft er eine Fabrik, so hat die Behörde noch vor Erstattung jenes Berichts und, sobald ihr die Nachricht vom Brande zugegangen ist, oder sie die größere Ausdehnung desselben zu übersehen vermag, der Brandversicherungs-Commission durch eine vorläufige Anzeige unverweilt und auf kürzestem und schnellstem Wege davon Kenntniß zu geben.

Fortsetzung. § 57. Ueber jeden Brand- oder Blitzschlagschaden sind besondere Schädenacten zu halten, welchen auch das in § 51 dieser Verordnung gedachte Protokoll einzuverleiben ist.

Fortsetzung. § 58. Den Tag des Würderungstermins hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz nach vorheriger, thunlichst zu beschleunigender Vernehmung mit dem Brandversicherungs-Inspector anzuberaumen und bekannt zu machen.

Behufs der Abhaltung des Termins hat die gedachte Verwaltungsbehörde dem Brandversicherungs-Inspector die nöthigen Unterlagen, als: die Schädenacten, die Acten, in welchen sich die Katastrationsprotokolle über die bereits aufgenommenen oder die Anmeldungen der noch nicht katastrirten, bei der Schädenwürderung in Frage kommenden Versicherungsobjecte befinden, beziehentlich beglaubigte Abschriften der betreffenden Protokolle, sowie, was die städtischen Behörden anlangt, auch die Acten, welche die Declarationen und Policen über die in den abgebrannten Gebäuden laufenden Mobiliarversicherungen enthalten, unter Benennung der bestellten Ortszeugen rechtzeitig zuzustellen.

Zu dem Termine selbst sind außer den Ortszeugen die Brandcalamitosen, oder, im Falle der Abwesenheit, deren in § 43 des Gesetzes gedachte Stellvertreter zum Erscheinen in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Außenbleibens gleichwohl mit der Schädenwürderung werde verfahren werden. Nicht minder ist Denjenigen, welche die Löschanstalten geleitet haben, von dem Tage der Würderung Nachricht zu geben.

Bei Bestimmung des Würderungstermins ist jederzeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß das bei der ersten Localexpedition den Calamitosen aufgegebene Räumen der Brandstelle bis zum Termine vollendet sein kann und daß im Falle der Abwesenheit eines oder des anderen Calamitosen und dessen Stellvertreters zwischen dem Tage der

Insinuation der obrigkeitlichen Vorladung und dem Würderungstermine eine Frist von mindestens vier Tagen innenliegt.

Bei Bränden von geringerer Bedeutung und, wenn die Schäden vollständig ersichtlich, auch die zum Schädenwürderungstermine zuzuziehenden Personen anwesend sind, ist es den Brandversicherungs-Inspectoren ausnahmsweise gestattet, mit den vorkommenden Falls ihnen von der Amtshauptmannschaft in Gemäßheit § 50 dieser Verordnung aufgetragenen Vorerörterungen die Schädenwürderung sogleich zu verbinden. Es sind aber auch in einem solchen Falle die nachstehend § 60 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§ 59. Sind von einem Brande Maschinen und andere, in diese Kategorie gehörige Gegenstände mit betroffen worden, deren Würderung nach § 5 dieser Verordnung dem maschinenbauverständigen Brandversicherungs-Inspector zu überlassen ist, so ist Letzterem hierüber unter Angabe des angesetzten Würderungstags von dem hochbauverständigen Brandversicherungs-Inspector Notification zu ertheilen und die ihm obliegende Schädenwürderung an dem angesetzten Terminstage mit vorzunehmen. Fortsetzung.

§ 60. Die Schädenwürderung und Feststellung der zu gewährenden Vergütung ist, wenn von der Brandversicherungs-Commission nicht etwas Anderes angeordnet, oder von derselben zur Leitung des Würderungsverfahrens, wie ihr jederzeit freisteht, ein besonderer Commissar abgesendet wird, von den technischen Beamten am bestimmten Tage und im Beisein der gemäß § 99 des Gesetzes zuzuziehenden Personen und nach Befinden Derjenigen, welche die Löschanstalten geleitet haben, vorzunehmen. Fortsetzung.

Dabei haben zunächst die vorstehend in § 58 gedachten Unterlagen zum Anhalten zu dienen.

Im Speciellen ist zu erörtern:

1. ob dem Verbote § 96 des Gesetzes nicht zuwider gehandelt worden und von den Brandbeschädigten der ihnen nach §§ 97 und 98 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Räumung der Brandstelle und zu unveränderter Erhaltung der nicht zerstörten Theile der versicherten Objecte und deren Sicherung vor weiterer Zerstörung nach Maßgabe der ihnen ertheilten Anweisung (§ 51, Punkt 8 und 9 dieser Verordnung) genügend entsprochen worden, oder welche Maßnahmen wegen Nichtbeobachtung der gegebenen Vorschriften in Bezug auf die Regulirung der Schädenvergütung zu treffen sind.
2. Ob bei den vom Brande und den Löschmaßregeln betroffenen Gebäudecomplexen alle nach den Verzeichnungen in den Katasternachträgen und Anmelderegistern dazu gehörige und als versichert eingetragene Objecte vor dem Brande noch wirklich vorhanden gewesen sind und sich beziehentlich in dem katastrirten Zu-

stande und Werthe befunden haben, oder welche Veränderungen daran seit der letzten Katastration eingetreten sind.

Hierüber ist das Erforderliche durch Befragung der Gemeindebeamten, der Ortszeugen und anderer zuverlässiger Personen möglichst in Gewißheit zu setzen.

Ergiebt sich, daß seit der letzten Katastration an einem Versicherungsobjecte eine Werthsverminderung der in § 87 des Gesetzes gedachten Art eingetreten ist, so hat der technische Beamte in solchem Falle ein neues Katastrationsprotokoll aufzunehmen, welches nicht nur der Schädenwürderung zum Grunde zu legen ist, sondern auch zur Regulirung der Beitragsleistung für den betreffenden Complex zu dienen hat.

3. Die Untersuchung des Schadens beginnt mit der speciellen Besichtigung der Brandstätte, Vergleichung und Prüfung des Protokolls über die ersten Localerörterungen § 51 dieser Verordnung, mit dem Befunde am Tage der Schädenwürderung, sowie mit genauer Aufzeichnung der Schäden und ihrer Ursache, ferner der sich etwa herausstellenden Differenzen und aller derjenigen Momente, welche auf die Taxation der Schäden und Berechnung der Vergütung von Einfluß sind.

4. Hat der Schaden ein wegen gänzlich neuer Herstellung oder Veränderung, oder aus sonst einem Grunde zwar angemeldetes (§ 40 jct. 85 des Gesetzes), in Folge dieser Anmeldung aber noch nicht, beziehentlich nicht wiederholt katastrirtes Versicherungsobject betroffen, so ist ebenfalls vor Berechnung des Schadens und der Vergütung, zum Zwecke derselben die Abfassung eines vollständigen Katastrationsprotokolls, welches dem Calamitosen zum Anerkenntniß vorzulegen ist, erforderlich.

Die betreffenden Neubau- und Zeitwerthe des Objects unmittelbar vor dem Brande, sind durch alle hierzu sich darbietenden Hilfsmittel, als Vermessungen der etwa noch vorhandenen Bestandtheile, Befragung der Ortszeugen und anderer glaubwürdiger Personen, Einsicht in die Bauriſſe, Anschläge, Rechnungen und dergleichen festzustellen.

5. Bei Partialschäden (§ 89 des Gesetzes) ist der Wiederherstellungsaufwand in allen Fällen nach denjenigen Kostenpreisen zu berechnen, welche dem katastrirten Neubauwerthe des ganzen Objects zu Grunde liegen, da es sich hierbei nur um die Ermittelung des richtigen Verhältnisses der eingetretenen Beschädigung zum unverletzt gebliebenen Bestande des Objects handelt.

Herstellungen, welche zwar nöthig, aber nicht durch den Brand, oder in Folge desselben, sondern schon vor dem Brande durch frühere Abnutzung oder vernachlässigte Unterhaltung veranlaßt, oder durch muthwillige und ungerechtfertigte

Zerstörungen bei oder nach dem Brande an den noch vorhandenen Theilen des Versicherungsobjects herbeigeführt worden sind, kommen nicht mit in Ansatz.

6. Behufs Ermittelung der Entschädigung für Glocken oder Metalldächer hat der technische Beamte die Sonderung des Brandschuttes, in welchem sich das geschmolzene Metall befindet, und dessen Beaufsichtigung durch den Eigenthümer anzuordnen und über den Befund sogleich an die Brandversicherungs-Commission Anzeige zu erstatten.

7. Wird auf Grund von § 97 des Gesetzes eine Entschädigung für in Folge der Löschanstalten zerstörte oder beschädigte Hof- und Gartenmauern und andere Einfriedigungen, ingleichen für Brunnen und Wasserbehälter beansprucht, so hat der technische Bezirksbeamte zunächst unter Berücksichtigung der in dem Befundprotokolle (§ 51, Punkt 6 dieser Verordnung) enthaltenen Niederschriften zu ermessen und festzustellen, ob und inwieweit dieser Anspruch nach § 2 des Gesetzes gerechtfertigt und nach § 148 sub 4 des Gesetzes beachtlich erscheint.

Bei der Feststellung der Entschädigung kommen nur die durch die Löschmaßregeln wirklich veranlaßten Beschädigungen in Betracht, mit Ausschluß aller derjenigen Schäden oder Destructionen, welche durch das Feuer selbst und auf andere Weise entstanden sind.

Bei der Werthschätzung ist lediglich der Zustand, in welchem sich die beschädigten Gegenstände vor dem Brande befunden haben, und ihr darnach zu bemessender Zeitwerth zu berücksichtigen, keineswegs aber der Wiederherstellungsaufwand mit neuem Material.

Auch ist der Werth der vorhandenen, zur Wiederverwendung noch brauchbaren Baumaterialien in Anrechnung zu bringen.

Ueber alle diese Erörterungen und namentlich über die Ergebnisse der Schädenwürderung, welche nach vorzuschreibender Form tabellarisch zusammenzustellen und den Calamitosen in Gegenwart der Ortszeugen bekannt zu machen sind, hat der technische Anstaltsbeamte ein Protokoll an Ort und Stelle aufzunehmen, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach den zur Expedition zugezogenen Personen bekannt zu machen und nach erfolgter allseitiger Vollziehung und beziehentlich Genehmigung, nebst den Brandschädenacten und den sonst von der Behörde erhaltenen Unterlagsacten längstens am zweiten Tage nach der vollzogenen Würderung an die betreffende Verwaltungsbehörde zum Abgange zu bringen.

Auch dieses Protokoll nebst tabellarischer Zusammenstellung ist den Schädenacten (§ 57 dieser Verordnung) einzuverleiben.

In allen Fällen, wo ein Brand bei dem Entstehungsgebäude wirklich zum Durchbruche nach Außen gekommen und dadurch entweder eine Ansteckung oder Gluthbeschädig-

ung benachbarter Gebäude herbeigeführt worden ist und mehrere Gebäude betroffen worden sind, oder doch hinsichtlich ihrer Lage hätten betroffen werden können, ist über die Lage der beschädigten Gebäude und deren nächste Umgebungen eine Situationszeichnung anzufertigen und den Schädenacten beizufügen.

Kommt im besonderen Interesse der Landes-Brandversicherungsanstalt die Veränderung von Baustellen in Frage, so ist diese Situationszeichnung in dieser Beziehung durch Einzeichnung der nöthigen Veränderungen entsprechend zu vervollständigen.

Der technische Beamte hat sich aber hierüber in besonderem, unmittelbar an die Brandversicherungs-Commission abzusendenden Gutachten zu äußern.

Fortsetzung. § 61. Ist weder der Calamitose, noch dessen Stellvertreter bei der Schädenwürderung zugegen gewesen, so hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz dem außengebliebenen Calamitosen auf seine Kosten sofort nach Empfang des Schädenwürderungsprotokolls den ihn betreffenden Theil desselben in beglaubigter Abschrift zuzufertigen und legal insinuiren zu lassen.

Diese Zufertigung hat unter der Verwarnung zu geschehen, daß, wenn binnen der in § 100 des Gesetzes vorgeschriebenen achttägigen Frist eine entgegengesetzte Erklärung nicht eingehe, die Würderung und Feststellung der Vergütung als genehmigt zu betrachten und eine spätere Reclamation nicht zu beachten sei.

Fortsetzung. § 62. In dem § 102 des Gesetzes gedachten Falle hat die Brandversicherungs-Commission binnen acht Tagen nach Eingang des Brandschädenberichts (§ 64 dieser Verordnung) die Revision anzuordnen und ist solche von dem betreffenden technischen Beamten binnen der in § 63 unter 1 dieser Verordnung gedachten Frist zu bewirken und die von demselben darauf zur Brandversicherungs-Commission zu erstattenden Anzeige binnen drei Tagen nach der Revision zum Abgange zu bringen.

Fortsetzung. § 63. Wie nach § 103 des Gesetzes die Vorschriften über das Verfahren bei Reclamationen gegen die Katastration auch bei Widersprüchen gegen die Schädenwürderung analog zur Anwendung zu bringen sind, so leiden bei Letzteren auch die Bestimmungen dieser Verordnung in §§ 36, 37, 38 und 39 in der Hauptsache ebenmäßige Anwendung, nur mit dem Unterschiede, daß

1. eine nochmalige Erörterung durch den technischen Beamten, wie § 59 des Gesetzes vorgeschrieben ist, hier nur in dem Falle erforderlich wird, wenn der Calamitose der Schädenwürderung weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten beigewohnt oder seine Widersprüche und Einwendungen gegen das Würderungsergebniß nicht sofort im Termine geltend gemacht, sondern sich die Erklärung vorbehalten und letztere erst nachher bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz abgegeben hat.

In dem gedachten Falle hat der technische Beamte die anderweite Erörterung binnen drei Tagen von Empfang der Notification (§ 36 dieser Verordnung) an zu bewirken;

und

2. daß statt der in § 37 dieser Verordnung geordneten 14tägigen Frist eine solche von nur acht Tagen zwischen der Vorladung und dem Termine innezuliegen hat.

Bei den von der Reclamationsdeputation anzustellenden Erörterungen ist übrigens vor allen Dingen festzustellen, ob der Vorschrift § 101 des Gesetzes nicht zuwider gehandelt und die bei der ersten Schädenwürderung vorgefundenen Beschädigungen nicht etwa absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, namentlich durch Unterlassung der nöthigen Schutzmaßregeln, welche nach § 97 des Gesetzes der Calamitose zu treffen verpflichtet ist, vergrößert worden sind.

Fortsetzung.

§ 64. Von der Verwaltungsbehörde erster Instanz ist binnen einer Frist von acht Tagen nach Eingang des Schädenwürderungsprotokolls der Schlußbericht an die Brandversicherungs-Commission zu erstatten. Diesem sind die sämmtlichen, § 58 dieser Verordnung gedachten Acten und sonstigen Unterlagen für die Schädenwürderung beizufügen. Die Schädenacten insbesondere sind so einzurichten, daß aus denselben im Allgemeinen alles hervorgeht, was zu Begründung einer Entschließung über die Festsetzung und Anweisung der aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Entschädigungen aller Art, der Spritzenprämien, außerordentlichen Belohnungen 2c. und zur Beschlußfassung über die außerdem wegen Verwendung der Immobiliar-Brandschädenvergütungen, oder sonst in der einen oder anderen Beziehung zu treffenden Anordnungen erforderlich ist. Dieselben müssen daher nicht nur, wie schon oben gedacht, die Protokolle über die Branderörterungen und die Schädenwürderung, die Schädenwürderungstabelle, sowie die tabellarische Uebersicht über die bei dem Brande anwesend gewesenen Spritzen unter Angabe ihrer Reihenfolge und der Entfernung ihres Standorts von der Brandstelle, nicht minder das Nähere über die beim Löschungswerke hervorgetretenen, zu einer Prämiirung geeigneten hervorragenden Leistungen Einzelner, sondern auch, soweit dies bereits feststeht, die nöthigen Angaben darüber enthalten, ob und welche Bau- und andere Veränderungen bei Wiederherstellung der vom Brande betroffenen Gebäude oder sonstigen Objecte vorgenommen und in welcher Weise überhaupt die Schädenvergütungen verwendet werden sollen, damit bei Bewilligung der Vergütung zugleich die zu dergleichen Veränderungen nach § 111 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Brandversicherungs-Commission ertheilt und darauf bei Anweisung der Vergütung und Ausfertigung der betreffenden Documente über solche, gehörig Rücksicht genommen werden kann.

Hiernächst ist ein Zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde darüber zu den Acten zu bringen, daß die in den letzteren als Eigenthümer der brandbeschädigten Objecte aufgeführten Personen auch wirklich als solche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, oder es ist, daß dies der Fall sei, von der Verwaltungsbehörde auf Grund eingezogener Erkundigung amtlich zu bescheinigen.

Können dem Schlußberichte die Acten, welche die über die Entstehungsursache des Brandes anzustellenden polizeilichen Erörterungen enthalten, nicht beigefügt werden, so ist wenigstens das Ergebniß der bis dahin angestellten Erörterungen mit anzuzeigen.

Fortsetzung. § 65. Sobald die polizeilichen Erörterungen über die Entstehung und Veranlassung des Brandes beendigt sind und sobald die etwa darauf eingeleitete Untersuchung zum Austrage gekommen ist, sind die darüber ergangenen Polizei- und resp. Untersuchungsacten ohne Verzug und ohne besondere diesfallsige Anregung von der competenten Polizei- und beziehentlich Untersuchungsbehörde der Brandversicherungs-Commission berichtlich vorzulegen.

Fortsetzung. § 66. Die Staatsanwälte sowohl, als die mit der Anstellung criminalpolizeilicher Erörterungen beauftragten Gerichtsbehörden haben der Brandversicherungs-Commission unverweilt und unerwartet der in vorstehendem Paragraphen angeordneten Acteneinsendung Nachricht zu geben, sobald bei den gedachten Erörterungen ein Verdacht der absichtlichen oder fahrlässigen Brandstiftung gegen irgend eine bestimmte Person sich ergiebt. Es ist dabei Dasjenige mit zu erwähnen, was über die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten und namentlich darüber, ob er angesessen, actenkundig ist.

Zu § 104 des Gesetzes. § 67. Bevor die Verwaltungsbehörde erster Instanz die ihr zugehenden, von der Brandversicherungs-Commission über die Schädenvergütungen ausgestellten Anweisungen (§ 105 des Gesetzes) zur Zahlung giltig macht und dem Calamitosen aushändigt, hat sie bei eigener Vertretung sich zuvor von der Erfüllung der in §§ 104 und 179 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen der Auszahlung der Vergütungen die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen und, wenn es in Zweifelsfällen sich dabei um ein technisches Gutachten handelt, den Brandversicherungs-Inspector für das Hochbau-, beziehentlich Maschinenbaufach, darum anzugehen, welchen zugleich, jedem in seinem Fache, die Ueberwachung der vollständigen Verwendung der Vergütungsgelder zu den in den Anweisungen angegebenen Herstellungen obliegt.

Zu den §§114, 115 und 117 des Gesetzes. § 68. Die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat, ehe wegen Genehmigung der beabsichtigten veränderten Verwendung der Brandschädenvergütungen Bericht zur Brandversicherungs-Commission erstattet wird, dafür Sorge zu tragen, daß von dem Antragsteller in Bezug auf die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger, oder nach Befinden über die Ergänzung derselben seiten der competenten Behörde, das Nöthige zu den Acten gebracht, auch, dafern der Neubau in einem anderen Gemeindebezirke erfolgen

soll, die Zustimmung der Gemeinde des Brandorts beigebracht wird, und für den Fall, daß von letzterer hierunter ein Widerspruch erhoben werden sollte, über solchen vorerst selbst Entschließung zu fassen.

Bei den nach § 117 des Gesetzes zu beurtheilenden Abtretungen sind die einschlagenden Verhältnisse, namentlich auch in Rücksicht der Bestimmung ebendaselbst unter c näher zu erörtern, desgleichen ist der Nachweis über die Art und Weise des beabsichtigten Baues und dessen anschlagsmäßigen Aufwand, sowie darüber zu erfordern, ob der Cessionar die Genehmigung der betreffenden Baupolizeibehörde zu dem beabsichtigten Baue aus roher Wurzel erlangt hat, nicht minder ist der verabredete Abtretungsvertrag von den Betheiligten vollzogen und anerkannt zu den Acten zu bringen.

Fortsetzung zu § 117 des Gesetzes.

§ 69. Im Falle der Genehmigung der Abtretung wird die Brandversicherungs-Commission die Vergütungsanweisungen der Verwaltungsbehörde des Cessionars zugehen lassen. Es dürfen aber solche demselben nicht eher ausgehändigt werden, als bis die in § 104 des Gesetzes und § 67 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen der Zahlbarkeit eingetreten sind.

Zu § 119, alin. 2 und 3 des Gesetzes.

§ 70. Von dem technischen Beamten ist bei der Katastration der nach einem Brande wieder hergestellten Versicherungsobjecte auf Grund der Brandschädenacten zu constatiren, ob eine vollständige Verwendung der bewilligten Vergütungsgelder zu dem angewiesenen Zwecke stattgefunden hat und das Resultat mit Angabe der etwa unverwendet gebliebenen Summe in dem neuen Katastrationsprotokolle unter der betreffenden Brandkatasternummer zu bemerken.

Bei der über die Verwendung dieser Vergütungsgelder aufzustellenden Berechnung sind bei Gebäuden in dem Falle, daß hierzu ganz oder theilweise neuer Grund zu legen gewesen und von den vorhandenen Grundmauern beim Aufbaue der neuen Gebäude kein Gebrauch hat gemacht werden können, die neuen Gründungsmauern mit zu berücksichtigen.

Im Falle einer nicht vollständigen Verwendung der Vergütungsgelder hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz obige Berechnung dem betreffenden Calamitosen, oder im Falle einer stattgefundenen Vergütungsabtretung dem betreffenden Uebernehmer, oder den sonst an Stelle dieser Personen getretenen Nachfolgern zur Erklärung vorzulegen, von demselben die Zurückerstattung der unverwendet gebliebenen Summe zu fordern, den Betrag einzuheben und mittelst Lieferungsscheins an die Brandversicherungskasse abzuliefern, auch den Erfolg gleichzeitig der Brandversicherungs-Commission unter Beifügung der einschlagenden Acten zu berichten.

Ueber einen gegen diese Berechnung erfolgten Widerspruch hat zunächst die Brandversicherungs-Commission zu entscheiden.

Zu § 122 des Gesetzes.

§ 71. Nach Ablauf des erfolglos gebliebenen Versteigerungstermins hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz die ausgestellten Vergütungsanweisungen an die Brandversicherungs-Commission zurückzusenden.

Zu § 125 des Gesetzes.

§ 72. Wird nach größeren Bränden die Aufstellung eines Bauplans nothwendig, so hat die Baupolizeibehörde für sofortige Aufnahme eines geometrischen Situationsplans Sorge zu tragen und in Ermangelung eines dazu geeigneten Technikers wegen Abordnung eines solchen an die Brandversicherungs-Commission zu berichten.

Auf Grund dieses Situationsplans ist der Neubauplan nach Gehör der Gemeinde von der Baupolizeibehörde zu entwerfen und in dem § 124 des Gesetzes gedachten Falle an die Brandversicherungs-Commission zur Genehmigung einzusenden.

Diese hat sich wegen der zu treffenden Maßnahmen mit der betreffenden Kreishauptmannschaft zu vernehmen, welcher letzteren es obliegt, den aufgestellten Neubauplan dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

Für die Aus- und Durchführung des festgestellten Bauplans ist die Localbaupolizeibehörde verantwortlich.

Zu § 137 des Gesetzes.

§ 73. Die Anträge auf einen höheren, als einprocentigen Beitrag zur Feuerlöschgeräthekasse sind mit genauer Angabe der Beschaffenheit der im Orte bestehenden Feuerwehr und der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen seiten der Städte mit Revidirter Städteordnung unmittelbar, und seiten der übrigen Städte und der Landgemeinden durch die Amtshauptmannschaften bei der Brandversicherungs-Commission mit Beifügung eines Gutachtens einzureichen. Ueber die Statthaftigkeit der Gewährung eines erhöhten Beitrags und über den Zeitpunkt des Eintritts desselben hat zunächst die Brandversicherungs-Commission Entschließung zu fassen.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

§ 74. Den Besitzern einzelner Gebäudecomplexe, welche eigenes größeres Löschgeräthe halten und solches in den Dienst des öffentlichen Feuerlöschwesens stellen, sind die zu überlassenden procentalen Antheile der Brandversicherungsbeiträge von dem Ortseinnehmer gegen Quittung auszuzahlen.

Ueber die von den Landgemeinden bezüglich der Beiträge zu den Feuerlöschkassen zu leistenden Quittungen ist von der Amtshauptmannschaft ein Register zu halten, wozu das Formular von der Brandversicherungs-Commission geliefert wird und in welchem der Empfänger, statt besonderer Quittung, nur durch seine Namensunterschrift den Empfang zu bekennen hat.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

§ 75. Wenn ein Feuerlöschverband aus mehreren Gemeinden oder aus Gemeinden und exemten Grundstücken zusammengesetzt ist oder wenn wegen der Unterhaltung des Löschgeräthes unter den Betheiligten besondere Vereinbarungen und gegenseitige Verpflichtungen bestehen, hat, da nöthig, die Verwaltungsbehörde erster Instanz des Ortes, an welchem sich das dem Verbande zugehörige Feuerlöschgeräthe befindet, über

die Verwaltung der Kasse, beziehentlich über die Vertheilung der procentalen Beiträge, die den Verhältnissen entsprechende Regulirung zu treffen und, wenn ein Uebereinkommen nicht zu vermitteln ist, die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

Fortsetzung zu § 137 und zu § 138 des Gesetzes.

§ 76. Aus der Feuerlöschkasse sind nicht nur die Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung des eigenen communlichen Feuerlöschgeräthes zu bestreiten, sondern auch die Schäden zu vergüten, welche an dem den Mitgliedern der Gemeinde oder des Feuerlöschverbands zugehörigen Privatfeuerlöschgeräthe durch den Gebrauch beim Löschen eines Brandes entstanden sind.

Es ist die Brandversicherungs-Commission aber auch ermächtigt, unbemittelten Gemeinden zur Wiederanschaffung ihrer beim Gebrauche zum Löschen von Bränden bis zur Untauglichkeit beschädigten, oder vernichteten Fahrspritzen und Zubringer, im Falle der Unzulänglichkeit der Ortsfeuerlöschkasse, unverzinsliche Vorschüsse und nach Umständen auch Beihilfen aus der Brandversicherungskasse zu gewähren.

Ebenso ist die Brandversicherungs-Commission befugt, kleinen, unbemittelten Gemeinden, welche unvermögend sind, ihr Feuerlöschwesen in der § 80 dieser Verordnung bemerkten Weise einzurichten, zur Beschaffung von Fahrfeuerspritzen unverzinsliche Vorschüsse gegen ratenweise alljährliche Rückzahlungen innerhalb einer angemessen erscheinenden Frist zu leisten.

Gesuche um Unterstützungen der vorgedachten Art sind bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser, unter Beifügung der letzten Feuerlöschkassenrechnung, ingleichen der Nachweise über die Hilfsbedürftigkeit der petirenden Gemeinde mit gleichzeitiger Eröffnung ihres Gutachtens, der Brandversicherungs-Commission einzuberichten.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

§ 77. In die Feuerlöschkasse fließen außer den in § 137 des Gesetzes gedachten Procentantheilen von den Brandversicherungsbeiträgen auch noch die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 (Seite 431 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) geordneten Antheile an den verfallenen Entschädigungssummen und Strafen, sowie die Beiträge von den Prämiengeldern und die ihr sonst zugewiesenen Einnahmen.

Reichen diese Mittel zu Bestreitung der aus der Feuerlöschgeräthekasse zu deckenden Ausgaben nicht aus, so ist das Fehlende von der Gemeinde, oder dem Feuerlöschverbande in anderer Weise aufzubringen.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

§ 78. Der Gemeinde bleibt überlassen, nicht nur wegen Anmeldung und Bescheinigung der beim Löschen eines Brandes an dem gebrauchten Privatfeuerlöschgeräthe entstandenen Schäden ein- für allemal gewisse Bestimmungen zu treffen, sondern auch für gewisse Feuerlöschgeräthe, namentlich Feuerlöscheimer, Feuerhaken und dergleichen,

je nach Verschiedenheit der Art, von Zeit zu Zeit Normaltaxen vorzuschreiben, nach welchen die Vergütung aus der Feuerlöschgeräthekasse erfolgen soll.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

§ 79. Das beschädigte oder verloren gegangene Feuerlöschgeräthe muß, wenn dafür aus der Feuerlöschkasse Entschädigung gewährt werden soll, vorher vollständig wieder hergestellt und ersetzt sein. Es hat daher die Auszahlung der Vergütung für dergleichen Schäden aus der Feuerlöschkasse nicht eher zu erfolgen, als bis die Wiederherstellung oder Wiederanschaffung nachgewiesen worden ist.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

§ 80. Von den Verwaltungsbehörden ist darauf zu halten, daß an jedem Orte die nach dem Bedürfnisse erforderlichen Feuerlöschspritzen, Zubringer, Schläuche und andere öffentliche und Privatfeuerlöschgeräthschaften angeschafft und in gutem Stande erhalten werden, sowie dafür Sorge zu tragen, daß den dermaligen Anforderungen entsprechende Feuerlösch- und Rettungsanstalten eingeführt, Feuerlöschordnungen errichtet werden, und allenthalben den einschlagenden Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen genügt werde.

Fortsetzung zu § 137 des Gesetzes.

§ 81. Bei den nach den bestehenden Vorschriften abzuhaltenden Revisionen des Feuerlöschgeräthes ist zugleich zu constatiren, ob und inwieweit der Verordnung vom 10. October 1856 (Seite 385 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) die Gleichmäßigkeit der Schraubengewinde an den Feuerspritzen, verbunden mit der Verordnung vom 28. Juni 1869, die Anwendung des Metermaßes auf die Normalschraubengewinde an den Feuerspritzen betreffend (Seite 161 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), entsprochen worden und da, wo dies noch nicht der Fall ist, das zur Ausführung der Verordnung weiter Nöthige zu besorgen.

Privatpersonen, welche das vorgeschriebene Feuerlöschgeräthe nicht angeschafft oder nicht in brauchbarem Stande erhalten haben und welche der Aufforderung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung binnen vier Wochen nicht nachgekommen, sind der Behörde anzuzeigen.

Dergleichen Personen verfallen nach § 368, Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in die daselbst ausgesprochene Geld- oder Haftstrafe.

Zu § 138 des Gesetzes.

§ 82. Unter den im Gesetze § 138 ausgesprochenen Voraussetzungen ist für die erste, an der Brandstelle erschienene auswärtige Fahrspritze, wenn dieselbe

a) mit Zubringer und Schläuchen versehen ist,

30 Mark — Pf.,

b) außerdem

20 Mark — Pf.,

und für die zweite dergleichen, je nachdem sie die unter a oder b gedachte Beschaffenheit hat, entweder

c) 25 Mark — Pf., oder

d) 15 Mark — Pf.

als Prämie zu gewähren.

Kommen zwei oder mehrere Spritzen zu gleicher Zeit an und werden gleichzeitig in Thätigkeit gesetzt, so gilt als die frühere Spritze die des entfernteren Ortes.

Als Anfang der Thätigkeit ist der Zeitpunkt anzusehen, zu welchem die Spritze das erste Mal Wasser giebt.

Bei gleichen Entfernungen aber ist die Prämie unter die Spritzen gleichmäßig zu vertheilen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zum Löschen des Feuers herbeigeschafften Spritzen einem sächsischen oder nichtsächsischen Orte angehören und ob dieselben mit Pferden bespannt sind, oder von Menschen gezogen werden, wenn sie nur an Größe und Wirksamkeit den Fahrspritzen mit wenigstens 95 Millimeter weiten Cylindern gleich sind.

Fortsetzung zu § 138 des Gesetzes.

§ 83. Ueber die Bewilligung der Spritzenprämien und über die für ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen zu gewährenden außerordentlichen Belohnungen hat die Brandversicherungs-Commission auf Grund der mit dem Schlußberichte an sie gelangenden motivirten Anträge Bestimmungen zu treffen.

Die Verwendung der Spritzenprämien bleibt zwar den betreffenden Gemeinden oder Eigenthümern der Spritzen vorbehalten, es ist jedoch bei mit Pferden bespannten Spritzen Demjenigen, welcher die Spritze gefahren hat, sowie den Eigenthümern der Pferde und dem die Spritze begleitenden Spritzenmeister oder Rohr- und Schlauchführer je ein Fünftheil davon zu gewähren.

Fortsetzung zu § 138 des Gesetzes.

§ 84. Wenn bei einem Brande Feuerlöschgeräthe aus einem nichtsächsischen Orte in Gebrauch gekommen ist und sich brauchbar erwiesen hat, so ist vor dessen Wiederabführung von Demjenigen, der die Löschanstalten amtlich zu leiten gehabt hat, sorgfältige Erkundigung darüber einzuziehen, ob daran Beschädigungen oder Verluste vorgekommen sind, für welche nach § 138 des Gesetzes eine Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

Ist dies der Fall und wird Vergütung verlangt, so ist, falls die Verwaltungsbehörde erster Instanz sich am Orte befindet, von dieser, oder von dem, welcher sonst Obigem nach die Vorerörterungen anzustellen gehabt hat, der Schaden, soweit nöthig, unter Zuziehung eines sachverständigen Gewerbetreibenden (Schlosser, Schmied ꝛc.) festzustellen und über den Befund ein schriftliches Zeugniß in zwei gleichlautenden Exemplaren auszustellen, davon eines dem Führer der ausländischen Löschmannschaft auszuhändigen, das andere aber zu den Brandschädenacten zu nehmen und der Verwaltungsbehörde, wenn sie die Schädenbesichtigung nicht selbst geleitet hat, binnen drei Tagen zuzustellen ist.

Binnen längstens sechs Wochen, vom Tage nach dem Brande an gerechnet, ist die Wiederherstellung oder der Ersatz der Obigem nach constatirten Schäden und Verluste

durch quittirte Handwerker-Rechnungen bei der Verwaltungsbehörde des Brandorts nachzuweisen, worauf letztere beziehentlich nach vorheriger Attestation dieser Belege durch Denjenigen, welcher das obige Zeugniß ausgestellt hat, sowie nach Prüfung und Feststellung der Handwerker-Rechnungen durch den Brandversicherungs-Inspector ein Schädenverzeichniß aufzustellen und solches mit Beifügung der Acten binnen 14 Tagen nach Ablauf der vorgedachten sechswöchigen Frist bei der Brandversicherungs-Commission einzureichen hat.

Zu § 139 des Gesetzes.

§ 85. Die Gesuche um Bewilligung von Beihilfen sind bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen. Dem Gesuche ist jedesmal eine vollständige Situationszeichnung beizufügen, aus welcher die Stellung, Entfernung, Bau- und Bedachungsart der Gebäude des Petenten sowohl, als der in der nächsten Umgebung gelegenen unter sich, sowie überhaupt die Lage der in Frage kommenden Gebäude zu dem betreffenden Ortstheile genau hervorgeht.

Die Behörde erster Instanz hat die bei ihr angebrachten bezüglichen Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, der Brandversicherungs-Commission vorzutragen.

Die Beschlußfassung auf solche erfolgt in den periodischen Sitzungen des Plenums der Brandversicherungs-Commission.

Zu § 140 des Gesetzes.

§ 86. Anträge auf Ausführung der in § 140 des Gesetzes gedachten Maßregeln zu Verhütung größerer Brände können sowohl von den betheiligten Grundbesitzern oder den Gemeindevertretern des Ortes bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz angebracht, als auch von letzterer selbst angeregt werden. Es gilt solchenfalls das, was wegen der Berichtserstattung und sonst im vorstehenden Paragraphen bemerkt ist, auch hier. Ebenso ist aber auch die Brandversicherungs-Commission ermächtigt, im Interesse der Landesanstalt, ohne einen besonderen Antrag abzuwarten, in der durch § 140 des Gesetzes angedeuteten Richtung die nöthigen Einleitungen zu treffen. Handelt es sich bei den in Frage kommenden Sicherungsmaßregeln um einen ausgedehnten Umbau eines ganzen Ortstheils, so hat sich die Brandversicherungs-Commission deshalb mit der betreffenden Kreishauptmannschaft in Vernehmung zu setzen und im Vereine mit derselben auf dem Wege der Verhandlung mit den Betheiligten den Neubauplan festzustellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung und beziehentlich (§ 141, Alinea 2 des Gesetzes) zur Bewilligung der zur Ausführung erforderlichen Mittel vorzulegen.

Zu §§ 143 und 145 des Gesetzes.

§ 87. Die Verwaltungsbehörden erster Instanz haben unter den in den §§ 143 und 145 des Gesetzes bemerkten Voraussetzungen, ohne eine besondere Anordnung dazu abzuwarten, die in ihrer Verwahrung befindlichen Brandschädenvergütungsanweisungen so lange inne zu behalten, bis die von ihnen einzuholende Genehmigung der Brandversicherungs-Commission zur Aushändigung der Anweisungen ertheilt worden ist.

§ 88. Zeigt sich bei dem Ausgebote des verpfändeten Grundstücks, daß der Erlös die zur Zeit des Brandes bereits eingetragenen hypothekarischen Forderungen nicht deckt, und macht sich in Folge dessen eine zweifache Ausbietung des betreffenden Grundstücks, einmal ohne den Anspruch auf die Brandentschädigung, das andere Mal mit diesem Anspruche, nöthig, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde über den Ausfall der Subhastation der Brandversicherungs-Commission Nachricht zu geben und es ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem Ersteher die Brandschädenvergütung unter den § 104 des Gesetzes gedachten Bedingungen voll zu bezahlen. Es kann solchenfalls die Landesanstalt nur beanspruchen, daß ihr so viel von dem erlangten Versteigerungserlöse zurückgewährt werde, als nach voller Befriedigung der betreffenden hypothekarischen Forderungen sich als Ueberschuß ergiebt. Zu § 144 des Gesetzes.

§ 89. Die Verwaltungsbehörde erster Instanz hat ohne besondere Anordnung die Betheiligten, für welche Zahlungsanweisungen ausgestellt gewesen, von der eingetretenen Verjährung in Kenntniß zu setzen und die ausgefertigten Vergütungsanweisungen an die Brandversicherungs-Commission zur Abschreibung der darin angegebenen Beträge beim Brandkassenrechnungswerke berichtlich einzusenden. Zu § 148 des Gesetzes.

## Dritte Abtheilung.

### Von der freiwilligen Versicherung der nach § 6b des Gesetzes beitrittsfähigen, zum Fabrik- und anderen gewerblichen, sowie zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften.

§ 90. Im Falle, daß die Katastration zu beanstanden ist, hat der betreffende Brandversicherungs-Inspector unverweilt Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz zu erstatten und dabei den Betrag seiner Reisekosten und Diäten zu liquidiren, welche von der Verwaltungsbehörde einzuziehen und dem genannten Beamten portofrei zu überliefern sind. Zum VII. Abschnitte. (Allgemeine Bestimmungen.) Zu § 154 des Gesetzes.

Diese Anzeige ist in das Anmelderegister einzutragen und bei dessen Einsendung der Brandversicherungs-Commission vorzulegen.

§ 91. Die Bestimmung in § 155 des Gesetzes ist auf den Fall nicht zu beziehen, wenn in Folge vorübergehender Störungen, sowie bei kleineren Reparaturen, Auswechselungen einzelner Bestandtheile und dergleichen eine zeitweilige Aufhebung der Betriebsfähigkeit der betreffenden Versicherungsobjecte eintritt. Zu § 155 des Gesetzes.

§ 92. Bei Reclamationen kommen auch die Bestimmungen § 35 fg. und § 63 fg. dieser Verordnung zur analogen Anwendung. Nur insofern tritt eine Modification ein, als in dem Falle, daß die Reclamation gegen eine von dem maschinenbauverstän- Zu § 156 des Gesetzes.

digen Brandversicherungs-Oberinspector bewirkte Katastration oder Schädenwürderung gerichtet ist, der zweite für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung bestellte Brandversicherungs-Inspector die Stelle des Obmanns der Reclamationsdeputation einzunehmen hat.

Zu § 160 des Gesetzes.

§ 93. Die zu zahlenden Nachschußbeiträge sind in jedem einzelnen Falle von der Brandversicherungs-Commission zu berechnen, durch die zuständige Verwaltungsbehörde von den Betheiligten einzuziehen und an die Brandversicherungskasse abzuliefern.

Zum VIII. Abschnitte. (Von der Anmeldung zur Versicherung, sowie von der Katastration.) Zu § 163 b des Gesetzes.

§ 94. Werden versicherte Gegenstände der hier fraglichen Art aus dem im Versicherungsscheine angegebenen Gebäude in ein anderes translocirt und es erfolgt die für solchen Fall in § 163 unter b des Gesetzes vorgeschriebene neue Anmeldung binnen der ebendaselbst in § 164, Alinea 1 geordneten Frist von 14 Tagen nicht, so erlischt nach § 155 des Gesetzes die Versicherung dergestalt, daß im Brandfalle ein Entschädigungsanspruch nicht stattfindet. Es bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge so lange fortbestehen, bis die Versicherung anderweit geordnet, oder vorschriftsmäßig gelöst ist.

Zu § 165 des Gesetzes.

§ 95. Zu dem vorgeschriebenen speciellen Verzeichnisse ist das unter C dieser Verordnung beigefügte Schema zu benutzen und sind die demselben beigedruckten Fragen sämmtlich der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Anmeldende verantwortlich.

Fortsetzung zu § 165 des Gesetzes.

§ 96. Die Einreichung der Anmeldung an die Brandversicherungs-Commission, welcher nach § 11 dieser Verordnung stets das Duplicat des speciellen Verzeichnisses der angemeldeten Objecte beizulegen ist, geschieht jederzeit brevi manu, dafern nicht die Behörde wegen etwa vorhandener Umstände, welche die Unbedenklichkeit der Annahme zur Versicherung in Frage zu stellen geeignet sind, nach ihrem Ermessen Etwas zu bemerken findet.

Zu § 166 des Gesetzes.

§ 97. Da dem Anmeldenden die Füglichkeit gegeben ist, binnen einer Frist von acht Tagen nach Bekanntmachung der Entschließung der Brandversicherungs-Commission die Anmeldung zurückzuziehen, so hat deren Eintrag in das Anmelderegister nicht eher zu geschehen, als bis entweder eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers vorliegt, daß er sich den gestellten Annahmebedingungen unterwerfe, oder die gedachte achttägige Frist abgelaufen ist. Der Eintrag ist jedoch sodann ohne Verzug zu bewirken.

Zum X. Abschnitte. (Von den Brandschädenvergütungen. Zu § 176 des Gesetzes.

§ 98. Wenn für die Berechnung des Neu- und Versicherungswerths anderweite Katastrationsunterlagen zu beschaffen sind, so ist auch in Bezug auf die brandbeschädigten Objecte ein neues Katastrationsprotokoll aufzunehmen, dasselbe den Betheiligten zum Anerkenntnisse vorzulegen und sodann den Brandschädenacten einzuverleiben.

## Vierte Abtheilung.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Zum XI. Abschnitte. (Uebergangsbestimmungen.) Zu § 181 des Gesetzes.

§ 99. Der Zeitpunkt, mit welchem nach erfolgter Umclassificirung der versicherten Betriebsgegenstände (§ 6 b des Gesetzes) die freiwillige Versicherungsbranche nach § 9, Alinea 2 des Gesetzes als selbstständige Versicherungsabtheilung aufzutreten hat, wird mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die den bisherigen Versicherten in § 186 des Gesetzes zugestandene Vergünstigung öffentlich bekannt gemacht und durch sämmtliche Amtsblätter zur Kenntniß der allerseits Betheiligten gebracht werden.

Fortsetzung zu § 181 des Gesetzes.

§ 100. Gleichergestalt wird, sobald die Umclassificirung der Gebäude eines Ortes vollendet ist, und demzufolge nach § 181 sub b des Gesetzes für die daselbst bestehenden Versicherungen die neue Classification in Wirksamkeit tritt, dies durch das betreffende Amtsblatt den Betheiligten bekannt gegeben werden.

Dresden, den 18. November 1876.

**Ministerium des Innern.**

**Herrmann v. Nostitz-Wallwitz**

Forwerg.

# A.

# Verzeichniß

der Bezirke der technischen Beamten der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

## A. Für Gebäudeversicherung.

### Kreishauptmannschaft Bautzen.

1. Inspectionsbezirk Zittau,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zittau;
2. Inspectionsbezirk Löbau,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Löbau;
3. Inspectionsbezirk Bautzen,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Bautzen;
4. Inspectionsbezirk Kamenz,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Kamenz.

### Kreishauptmannschaft Dresden.

5. Inspectionsbezirk Dresden I.,
   mit der Stadt Dresden;
6. Inspectionsbezirk Dresden II.,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dresden;
7. Inspectionsbezirk Pirna,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Pirna;
8. Inspectionsbezirk Dippoldiswalde,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde;
9. Inspectionsbezirk Freiberg,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Freiberg;
10. Inspectionsbezirk Meißen,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Meißen;

11. Inspectionsbezirk Großenhain,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Großenhain.

Kreishauptmannschaft Leipzig.

12. Inspectionsbezirk Leipzig I.,
mit der Stadt Leipzig;
13. Inspectionsbezirk Leipzig II.,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Leipzig;
14. Inspectionsbezirk Borna,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Borna;
15. Inspectionsbezirk Grimma,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Grimma;
16. Inspectionsbezirk Oschatz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Oschatz;
17. Inspectionsbezirk Döbeln,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Döbeln;
18. Inspectionsbezirk Rochlitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Rochlitz.

Kreishauptmannschaft Zwickau.

19. Inspectionsbezirk Chemnitz I.,
mit der Stadt Chemnitz;
20. Inspectionsbezirk Chemnitz II.,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Chemnitz;
21. Inspectionsbezirk Flöha,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Flöha;
22. Inspectionsbezirk Marienberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Marienberg;
23. Inspectionsbezirk Annaberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Annaberg;
24. Inspectionsbezirk Schwarzenberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg;
25. Inspectionsbezirk Zwickau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zwickau;
26. Inspectionsbezirk Plauen,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Plauen;

27. Inspectionsbezirk Auerbach,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Auerbach;
28. Inspectionsbezirk Oelsnitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Oelsnitz;
29. Inspectionsbezirk Glauchau,
mit den Städten und den Ortschaften der Schönburgschen Receßherrschaften.

## B. Für die Versicherung der Maschinen.

1. Inspectionsbezirk Chemnitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaft Zwickau;
2. Inspectionsbezirk Dresden,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Bautzen.

# B.

# Versicherungsschein

## der Königlich Sächsischen Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt

für

*Herrn Carl August Weichelt*

über nachstehende,

bei dessen *Mühlenbesitzung mit Landwirthschaft* zu *Neuwallwitz* unter Kataster-Nummer *13* nach der Katastration vom *4. Januar* 1877

**versicherte Objecte.**

Ausgestellt: **Dresden,** den *20. Januar* 1877.

Dem Versicherten zugefertigt am *27. Januar* 1877 von der Amtshauptmannschaft *Döbeln.*

| Bezeichnung der Versicherungsobjecte nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters. | Neubauwerth incl. Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile. Mark. | Neubauwerth excl. Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile. Mark. | Versicherungssumme. Zeitwerth incl. Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile. Mark. | Versicherungssumme. Zeitwerth excl. Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile. Mark. | Des Gebäudes: Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen. bis 1/10 | über 1/10 | Des Gebäudes: Dachbedeckung (hart oder weich). | Des Gebäudes: Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart. | Directe Gefahr-Klasse. | Erhöhung durch die Gefahr: Gemischte | Erhöhung durch die Gefahr: Feuer | Klasse für die Beitragsleistung. nach Klassen. | Gesammtbetrag der Beitragseinheiten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| a. Wohn- und Mahlmühlengebäude (Zeug vorherrschend hölzern) . . | 4200 | 2460 | 3960 | 2220 | | 5/10 | h. | B VIII. | 29 | 1 | 2 | 32 | 472 |
| b. Scheunengebäude . . . . . | 800 | 800 | 660 | 660 | | 9/10 | w. | A V. | 25 | 3 | 2 | 30 | 72 |
| c. Stallgebäude mit Futterboden . . | 1200 | 780 | 1020 | 600 | . | 5/10 | h. | A VI. | 20 | 2 | 2 | 24 | 77 |
| Sa. für Gebäude | 6200 | 4040 | 5640 | 3480 | . | . | . | . | . | . | . | . | 621 |
| Freiw. Vers. Abth. Nr. | | | | | | | | | | | | | |
| A. Vorherrschend hölzernes Mühlzeug im Gebäude a. . . . . | 2100 | . | 1980 | . | . | Geb.- | Klasse | 32 | Kateg. | V | Kl. | 67 | 622 |
| Sa. für Gegenstände | p. se. | | | | | | | | | | | | p. se. |

Auf die Zeit bis ultimo 187 sind an Brandversicherungs-**Stückbeiträgen** fällig . . . Mark Pf.

Hierzu an Bauschquantum für den Verwaltungs-Aufwand auf Grund § 34 des Gesetzes vom 25. August 1876: . . . . . = =

welche beim nächsten Einhebetermine am 1. . 187 mit zu bezahlen sind. Sa. Mark Pf.

Dieser Schein ist von der Behörde binnen 8 Tagen, vom Empfange an gerechnet, dem Versicherten zuzustellen. § 56 des Gesetzes vom 25. August 1876.

**Zur Vermeidung von Nachtheilen**
wird auf die umstehenden gesetzlichen Bestimmungen hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

## Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876.

1. **Reclamation.** Reclamationen gegen die vorstehenden Ergebnisse der Ab- und Einschätzung sind nach § 57 des Gesetzes bei Verlust des Reclamationsrechts, vor Ablauf des vierzehnten Tages nach der Behändigung dieses Versicherungsscheins bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen. Dabei hat eine genaue Angabe, sowohl der einzelnen Punkte, gegen welche die Reclamation gerichtet sein soll, und, wenn hierunter auch die Abschätzung begriffen ist, unter Angabe der vom Reclamanten behaupteten Werthe, sowie der Gründe, auf welche die Reclamation gestützt wird, zu erfolgen. Diejenigen Punkte der Ab- und Einschätzung, gegen welche in der bestimmten Frist nicht speciell reclamirt worden ist, gelten als anerkannt. Bis zu einer anderweiten Feststellung bleibt die angefochtene Katastration in Kraft.
2. **Bauliche Veränderungen.** Sobald an vorstehend versicherten Gebäuden, durch Anbaue, Umbaue oder sonstige bauliche Ausführungen bleibende Veränderungen eintreten, wodurch sich der Werth des einen oder des anderen Gebäudes um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert, oder wenn dem Gehöfte neue Gebäude hinzugefügt werden, so ist dies nach § 40 des Gesetzes längstens binnen 14 Tagen nach der Vollendung der baulichen Veränderung oder des Neubaues, oder, dafern bei Neu- und Umbauen das Gebäude vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, 14 Tage von Zeit der Ingebrauchnahme an, zur anderweiten Regulirung der Versicherung anzumelden.
3. **Benutzungs-Veränderungen.** Dasselbe hat auch zu geschehen, sobald in der Benutzung eines Gebäudes eine solche Veränderung eintritt, welche die Versetzung des Gebäudes aus der bisherigen Beitragsklasse in eine andere bedingt.
4. **Gebäude-Abtragungen.** Die Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird, kann sofort, nachdem dieselbe erfolgt ist, angemeldet werden (§ 40 d. Ges.).
5. **Verbot der Versicherung bei anderen Anstalten.** So lange die vorstehend verzeichneten, der freiwilligen Versicherungsabtheilung angehörenden Betriebsgegenstände bei der Landesanstalt versichert sind, ist der Zutritt sowohl mit diesen, als auch mit anderen bei der Landesanstalt aufnahmefähigen, demselben Besitzer gehörigen und in demselben Katasternummer-Complexe befindlichen Betriebsobjecten zu einer anderen Feuerversicherungsanstalt als der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Brandversicherungs-Commission bei Strafe verboten (§§ 150 bis 152 d. Ges.).
6. **Dauer der Giltigkeit der freiwilligen Versicherung.** Die Versicherung von Objecten der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung an gewerblichen und landwirthschaftlichen Maschinerien und sonstigen Betriebsgeräthschaften hat der Landesanstalt gegenüber nur so lange Giltigkeit, als die versicherten Objecte in demjenigen Gebäude, in welchem sie sich nach gegenwärtigem Versicherungsscheine befinden, im betriebsfähigen Zustande aufgestellt sind (§ 155 d. Ges.) und die Versicherung erlischt sofort, sobald dergleichen Gegenstände durch Zernehmung ihrer Bestandtheile auf längere Dauer in betriebsunfähigen Zustand versetzt werden.
7. **Translocirung von Betriebsobjecten.** Ebenso erlischt die Versicherung, wenn dergleichen Betriebsobjecte aus dem im Versicherungsscheine bezeichneten, in ein anderes Gebäude geschafft werden und diese Translocirung nicht binnen 14 Tagen nach derselben schriftlich angemeldet wird (§§ 163 u. 164 d. Ges.).

   Sobald nach einer angemeldeten Translocirung die betriebsfähige Wiederaufstellung der betreffenden Objecte erfolgt ist, so ist dies, zum Zwecke der Regulirung der Versicherung, aufs Neue bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz und zwar schriftlich, unter Beifügung eines Verzeichnisses der neu aufgestellten Gegenstände in doppelten Exemplaren, anzumelden. Anmeldungen ohne das nur gedachte Verzeichniß sind ungiltig.
8. **Veränderungen an Betriebsobjecten.** Treten bei den versicherten Betriebsobjecten Veränderungen ein, durch welche deren Werth um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert wird, so ist dies binnen 14 Tagen nach der stattgefundenen Veränderung, in gleicher Weise, wie vorstehend in Punkt 7 gedacht, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses, anzumelden (§§ 163 u. 164 d. Ges.). Die Anmeldung gänzlicher Abschaffung versicherter Gegenstände ohne deren Wiederersatz, oder deren Versetzung in bleibenden betriebsunfähigen Zustand, kann zu jeder Zeit erfolgen. Dieselbe hat jedoch ebenfalls in der vorstehend gedachten Weise schriftlich zu geschehen.
9. **Kündigung der freiwilligen Versicherung.** Die Versicherung der vorstehend verzeichneten, der freiwilligen Abtheilung angehörenden Betriebsgegenstände, kann seiten der Landesanstalt jederzeit nach 3 Monate zuvor geschehener Kündigung wieder aufgehoben werden, wenn a) der Versicherte die zur Bedingung gemachten Feuersicherheits-Maßregeln nicht ausführt, oder nicht im zweckentsprechenden Stande erhält, b) die Brandversicherungsbeiträge nicht pünktlich gezahlt werden, oder c) sonstige Umstände eintreten, welche die Fortdauer der Versicherung für die Landesanstalt bedenklich machen (§ 157 d. Ges.).
10. **Freiwilliger Austritt mit Betriebsobjecten.** Der freiwillige Austritt aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt ist hinsichtlich der vorstehend gedachten Betriebsgegenstände dem Versicherten zwar gestattet, jedoch nur unter gewissen, in §§ 158 bis 161 des Gesetzes festgestellten Voraussetzungen und Bedingungen, und bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungs-Commission.
11. **Zeitgemäße Versicherungs-Regulirungen.** Wenn die in diesem Versicherungsscheine aufgestellte Versicherungssumme, entweder der Gebäude oder der der freiwilligen Versicherung angehörenden Betriebsgegenstände, mindestens 5 volle Jahre nach dem Jahre der letzten Katastration in unveränderter Höhe geblieben ist, steht es dem Versicherten zu jeder Zeit frei, gegen Bezahlung der Kosten eine anderweite Ab- und Einschätzung der betreffenden Versicherungsobjecte zum Zwecke zeitgemäßer Regulirung der Versicherung zu beantragen, auch wenn diese letzteren sachlich nicht verändert worden sind (§ 12 d. Ges.).

# C.

D . . Unterzeichnete . erklär . . hiermit, die nachstehend aufgeführten Objecte, insoweit selbige nach § 6 sub b des Gesetzes vom 25. August 1876 Aufnahme finden können, bei der

**Königlich Sächsischen Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt**

versichern zu wollen und stell . . darüber in Gemäßheit § 95 der Ausführungsverordnung vom 18. November desselben Jahres folgendes

## specielles Verzeichniß

auf:

**Ort:** . . . . . **Verwaltungsbehörde:** . . . . . .

Katasternummer: . . . . . .

| **Buchstabe, Benennung** und **Beitragsklasse des Gebäudes** im Brandversicherungs-Kataster. | Fortlaufende Nummer der einzelnen Gegenstände. | Specielle Bezeichnung der Versicherungsgegenstände nach ihrem Zwecke, dem Materiale ihrer Hauptbestandtheile, sowie den Aufstellungsorten, Stockwerk für Stockwerk, resp. unter Angabe des Eisen- und Metallgewichts und des Alters. | Gegenwärtiger Werth jedes einzelnen Gegenstands. Mark. |
|---|---|---|---|
| | | | |

| Frage: | Antwort: |
|---|---|
| 1. Sind die zur Versicherung angemeldeten Gegenstände alle betriebsfähig aufgestellt, resp. mit dem Gebäude, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gebracht? | |
| 2. Welche sind noch nicht in dieser Weise aufgestellt? | |
| 3. Sind die Maschinen sämmtlich im Betriebe? | |
| 4. Welche sind nicht im Betriebe? | |
| 5. Werden die Gebäude, worin sich die angemeldeten Gegenstände befinden, noch zu anderen gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken benutzt? | |
| 6. Welche Gebäude sind dies? und zu welchem Zwecke werden sie benutzt? | |
| 7. Befinden sich in dem Gebäudecomplexe noch andere bei der Landesanstalt versicherungsfähige Gegenstände? | |
| 8. Was für Gegenstände sind dies? | |
| 9. Sind dieselben bereits versichert? und bei welcher Anstalt? | |
| 10. Befinden sich in dem Gebäudecomplexe feuergefährliche Gegenstände, z. B. Schießpulver, Mineralöl, unausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Putzfäden, Wollabgänge (trockene oder ölige), Holzabfälle, Hobelspäne, Reißigholz und dergleichen? und welcher Art? | |
| 11. In welchen Gebäuden befinden sich diese Gegenstände? | |
| 12. Wie geschieht die Beheizung der Arbeitsräume? durch Dampf, warme Luft, oder mit gewöhnlichen Stubenöfen, und werden letztere von innen oder außen geheizt? | |
| 13. Welche Maßregeln sind zu Abwendung von Feuersgefahr bei den Heizungsvorrichtungen getroffen? | |

| Frage: | Antwort: |
|---|---|
| 14. Sind Trockneneinrichtungen mit Heizung in dem Gebäudecomplexe vorhanden? | |
| 15. In welchen Gebäuden ist dies der Fall? | |
| 16. Wie ist die Heizung eingerichtet? | |
| 17. Womit wird beleuchtet? mit Cylinder- oder anderen Lampen? und mit welchem Brennmateriale? | |
| 18. Wie wird die nächtliche Bewachung ausgeführt? ist ein besonderer Wächter für das Etablissement angestellt? und wie werden die Wächter controlirt? | |
| 19. Werden auch die Arbeitsräume von den Wächtern begangen, oder wird die Bewachung blos von Außen geführt? | |
| 20. Welche Löschgeräthschaften sind vorhanden? | |
| 21. Welche Einrichtungen sind sonst noch getroffen, um ein entstandenes Feuer zu löschen? in welchen Stockwerken und Räumen? | |
| 22. Sind die Personen zu Handhabung der Löscheinrichtungen zum Voraus bestimmt und eingeübt? | |
| 23. Wo wird das Brennmaterial (für Beheizung und Beleuchtung) aufbewahrt? | |
| 24. Sonstige Bemerkungen: | |

Vorstehende Fragen sind von mir selbst der Wahrheit getreu beantwortet worden und sichere ich hiermit die tüchtige und zweckmäßige Aufrechterhaltung der angegebenen Einrichtung und Vorkehrungen ausdrücklich zu.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

# № 110. Verordnung

## zu Ausführung des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen;

vom 20. November 1876.

Zur Ausführung des Gesetzes, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 (Seite 427 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876), wird hiermit Folgendes verordnet:

### I. Abschnitt.

### Von der Concessionirung der Privat-Feuerversicherungsanstalten, den Bevollmächtigten, Directoren, Agenten und dem Geschäftsbetriebe im Allgemeinen.

§ 1. Die Gesuche um Concession zur Betreibung von directen Feuerversicherungsgeschäften im Königreiche Sachsen sind bei der Brandversicherungs-Commission anzubringen, von dieser nach § 5 des Gesetzes im Plenum zu prüfen und nach Erledigung etwaiger Bedenken unter Eröffnung ihres Gutachtens dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

Dem Concessionsgesuche sind beizufügen:

A. Bei neu zu errichtenden inländischen Versicherungsanstalten
   a) der Entwurf der Statuten,
   b) der Entwurf der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
   c) der Entwurf einer vollständigen Police oder des Versicherungsscheins,
   d) der Entwurf zum Prämientarif oder der Beitragsleistung und
   e) der Entwurf zur Instruction der Agenten und sonstigen Specialbeauftragten;

B. von nichtsächsischen Actiengesellschaften
   a) die Gesellschaftsstatuten nebst den Abschriften der Urkunden, wodurch die Anstalt die Bestätigung, oder nach den am Orte ihres Hauptsitzes bestehenden Einrichtungen die staatliche Anerkennung, oder die juristische Persönlichkeit erlangt hat, sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen, nebst einem Exemplare des Policen- oder Versicherungsschein-Formulars, des Prämien- oder Beitragstarifs und der Instruction der Generalbevollmächtigten, der Agenten und der sonstigen Specialbeauftragten,
   b) der letzte Rechnungsabschluß mit Angabe der Höhe der laufenden Versicherungen, wenn diese aus dem Rechnungsabschlusse nicht hervorgeht,
   c) der Nachweis der Höhe des Actiencapitals,

d) der Nachweis des Betrags der auf diese Actien
α) geleisteten Baarzahlungen
und
β) eingelegten Wechsel oder sonst bestellten Sicherheiten,

e) der Nachweis der Höhe des außer dem Actiencapitale durch zurückgelegte Gewinne und sonst gebildeten Reservefonds und

f) der Nachweis der Höhe der im letzten Rechnungsjahre an die Actionäre gezahlten Zinsen und Dividende;

C. von nichtsächsischen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten außer den vorstehend ad B unter a und b gedachten Unterlagen noch der Nachweis über

a) den derzeitigen Umfang ihres Versicherungsgeschäfts,

b) die Zahlungsverpflichtungen, welche die Gesammtheit der Versicherten übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel oder auf andere, in den Statuten begründete Weise,

c) die Höhe des gebildeten Reservefonds,

d) den Betrag der sämmtlichen Prämien im letzten Rechnungsjahre, und

e) die Höhe der bei den festgesetzten Prämien als Normalsätzen, den Versicherten auf das letzte Rechnungsjahr geleisteten Gutschriften (Dividende), insoweit die Nachweise ad b bis e nicht aus den vorzulegenden Statuten und dem beizubringenden letzten Rechnungsabschlusse unzweifelhaft hervorgehen.

Die unter B und C gedachten Urkunden und Nachweise sind in beglaubigter Form und mit den erforderlichen Legalisationen versehen, beizubringen.

§ 2. Die Ertheilung oder Zurücknahme der Concession (§§ 2 und 3 des Gesetzes) wird durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 3. Jede um Concession nachsuchende Privat-Feuerversicherungsanstalt ist verpflichtet, vor ihrem Ansuchen, behufs ihrer im Königreiche Sachsen aufzunehmenden Versicherungen, ihre, beziehentlich bereits bestehenden oder neu aufzustellenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, sammt den Instructionen ihrer Vertreter und Agenten den in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen anzupassen.

In Ansehung der bei Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung für das Königreich Sachsen bereits mit Concession versehenen Privat-Feuerversicherungsanstalten hat es zwar bei der ertheilten Concession bis auf Weiteres zu bewenden; es sind jedoch auch diese Anstalten zur Beobachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung verpflichtet.

§ 4. Jede der Concession bedürfende nichtsächsische Versicherungsgesellschaft, hat

a) einen im Königreiche Sachsen gelegenen Ort als ihren Sitz hinsichtlich aller der Versicherungsgeschäfte zu bestimmen, welche sie mit Inländern, oder über inländische Versicherungsobjecte abschließt,

b) an diesem Orte vor der dazu competenten Behörde wegen ihres hierländischen Geschäftsbetriebs Recht zu leiden, auch

c) daselbst einen Bevollmächtigten in der § 10 bemerkten Weise zu bestellen, dem es nicht nur obliegt, die Versicherungen anzunehmen, die Policen über abgeschlossene Versicherungen auszustellen, die Prämien zu erheben, die Brandschäden zu reguliren, die Vergütungen, unter Genehmigung der zu vertretenden Versicherungsanstalt, festzustellen und zu bezahlen, alle vorkommenden Schriften Namens der Anstalt zu vollziehen und überhaupt die Anstalt, sowohl der Brandversicherungs-Commission als den Versicherten, Beschädigten und beziehentlich deren Rechtsnachfolgern gegenüber vor und außer Gericht in jeder Beziehung activ und passiv zu vertreten, sondern der auch zur Besorgung dieser Geschäfte für die Anstalt im Umfange des Königreichs Sachsen ausschließend berechtigt und dafür verantwortlich ist,

d) zu Sicherstellung der aus dem hierländischen Geschäftsbetriebe entstehenden Verpflichtungen, nach Wahl des Ministeriums des Innern, entweder eine angemessene, von dem Letzteren in jedem einzelnen Falle zu bestimmende und durch Deposition bei der Brandversicherungs-Commission zu erlegende Caution, in Königlich Sächsischen Staats- oder denselben gleichgestellten Werthpapieren, oder auch in Sächsischen Hypotheken zu bestellen, oder von ihrer Regierung, wenn nicht schon dahin abzielende Staatsverträge zwischen derselben und der Königlich Sächsischen Regierung bestehen, eine Erklärung darüber beizubringen, daß die im Königreiche Sachsen gefällten Erkenntnisse in Rechts- oder Strafsachen, einschließlich zuerkannter Ordnungsstrafen, sowie die von einem Schiedsgerichte gesprochenen Entscheidungen in dem dortigen Staate an dem daselbst befindlichen Vermögen der sachfälligen Anstalt vollstreckt werden sollen.

In Ansehung der bereits concessionirten Anstalten bleibt wegen der unter d gedachten Verpflichtungen dem Ministerium des Innern besondere Entschließung vorbehalten.

Cautionen, die durch eine nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Depositalbehörde selbst zu vertretende Veranlassung eine Verminderung erfahren haben, sind von der betreffenden Anstalt binnen der in jedem einzelnen Falle ihr zu stellenden Frist bei Verlust der Concession bis zur vorgeschriebenen Höhe wieder zu ergänzen.

§ 5. Die Annahme von Stellvertretern der Bevollmächtigten auswärtiger Anstalten ist nur für einzelne Geschäfte und in unabweisbaren Behinderungsfällen, (Krankheit,

Abwesenheit 2c.) gestattet und bedarf der vorher einzuholenden ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungs-Commission, sowie der Verpflichtung durch die betreffende Amtshauptmannschaft oder den zuständigen Stadtrath.

Es ist aber statthaft, für diese Fälle im Voraus ein- für allemal bestimmte Stellvertreter zu ernennen.

§ 6. Insoweit Streitigkeiten nach den Statuten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, müssen Letztere, mit Einschluß des Obmanns, Königlich Sächsische Staatsangehörige sein.

§ 7. Die inländischen sowohl, als die nichtsächsischen Privat-Feuerversicherungsanstalten haben hiernächst Folgendes zu beobachten:

a) Jede Veränderung an ihren Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Prämientarifen oder Instructionen ihrer Bevollmächtigten und Agenten, ist vor deren Anwendung beim hierländischen Versicherungsgeschäfte dem Ministerium des Innern zur Genehmigung anzuzeigen;

b) die jährlichen und beziehentlich halbjährlichen Rechnungsabschlüsse sind sofort nach deren statutenmäßiger Justification nebst einem Nachweise der Vermögensanlage in drei Exemplaren an die Brandversicherungs-Commission einzureichen;

c) die in § 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften wegen Einreichung der Declarationen und Policen gelten auch für jede während der Dauer einer Versicherung eintretende Veränderung und Modification derselben, mag nun darüber das Nöthige auf die Original-Police bemerkt, oder aber ein besonderer Nachtrag ausgestellt werden;

d) jede vor Ablauf der Police stattfindende Aufhebung der Versicherung ist mit Angabe der Namen des Versicherten, dessen Wohnorts und der Brandversicherungskataster- und Policennummer der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen;

e) mit Ende März jeden Jahres ist über die in hiesigen Landen am Schlusse des vorhergegangenen Jahres noch bestehenden Versicherungen, geschieden, ob unter harter oder weicher Dachung, eine in alphabetischer Ordnung der Ortschaften und sonst nach dem Formulare sub A gefertigte summarische Zusammenstellung an die Brandversicherungs-Commission einzureichen, auch derselben über die im abgelaufenen Jahre im Königreiche Sachsen bezahlten Brand- und Räumungsschäden ein nach dem Formulare sub B eingerichtetes specielles Verzeichniß beizufügen;

f) der nach § 18 des Gesetzes von den Jahresprämiengeldern eines Ortes zu leistende Beitrag zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe muß für jedes abgelaufene Jahr, innerhalb des darauf nächstfolgenden Monats Januar, an die in Mobiliar-

Brandversicherungssachen nach § 1 des Gesetzes competente Verwaltungsbehörde erster Instanz bezahlt und zugleich ein Verzeichniß der Individualbeiträge für jeden Ort eingereicht werden. Hierbei findet jedoch bezüglich der selbstständigen Gutsbezirke, welche zu einem Feuerlöschverbande nicht gehören, eine Ausnahme insofern statt, als den betreffenden Versicherten solcher Bezirke die ihnen zukommenden Feuerlöschgeräthebeiträge sofort selbst unmittelbar bei jedesmaliger Prämienzahlung zu überlassen sind.

Die bei Berechnung des procentalen Beitrags von einer einzelnen Versicherung ausfallenden Bruchtheilpfennige sind als volle Pfennige in Ansatz zu bringen.

g) Versicherungen unter Stroh- und Schindeldachung haben die concessionirten Feuerversicherungsanstalten und zwar eine jede bis zur Höhe von mindestens 5 Procent des Betrags ihrer im Königreiche Sachsen laufenden Versicherungen gegen die geordnete Prämie zu übernehmen;

h) das grundsätzliche Ausschließen von Versicherungen unter weicher Dachung, sei es nun im Allgemeinen, wenn auch nur vermittelst der den Bevollmächtigten oder den Agenten gegebenen Instruction, oder sei es im Besonderen für gewisse Orte oder Ortstheile, ist ebensowenig gestattet, als ein indirecter Ausschluß derselben z. B. dadurch, daß übermäßig hohe, den der Concessionirung zum Grunde gelegenen Tarif übersteigende Prämiensätze gefordert werden;

i) über jede Brandschädenregulirung sind von der betreffenden Privatanstalt vollständige Acten zu halten. In denselben muß sich befinden:

1. die Anzeige des Agenten über den stattgefundenen Brand,
2. der Versicherungsantrag mit Abschrift der Police und der dazu gehörigen Nachträge,
3. die Angabe des declarirten und beziehentlich ermittelten Brandschadens,
4. die Verhandlung wegen der Schädenregulirung und die darüber abgegebenen Erklärungen des Versicherten und der Gesellschaft;

k) die unter i bezeichneten Acten müssen der zuständigen Verwaltungsbehörde in dem § 36 gedachten Falle unweigerlich mitgetheilt werden.

§ 8. Das Anschlagen von Versicherungsschildern ist zwar nachgelassen, es darf aber außer bei Feimen und Versicherungen unter weicher Dachung, in keinem Falle dem Versicherten die Annahme eines Versicherungsschildes zur Bedingung gemacht werden, vielmehr ist es mit obigen Ausnahmen lediglich in das freie Ermessen jedes einzelnen Interessenten zu stellen, ob er das Anschlagen eines Schildes geschehen lassen will oder nicht.

§ 9. Jede Versicherungsanstalt hat ihre Agenten wegen der denselben obliegenden Agenturgeschäfte zu vertreten.

Diese Vertretungspflicht erstreckt sich nicht auf die von den Agenten verwirkten Strafen.

§ 10. Die hierländischen Bevollmächtigten nichtsächsischer Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, ingleichen deren ständige Stellvertreter, müssen sächsische Staatsangehörige sein, sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in Bezug auf Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit in gutem Rufe stehen.

Die zu dieser Stellung Berufenen sind der Brandversicherungs-Commission zu präsentiren und nach der von Letzterer erfolgten Bestätigung von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem angefügten Formulare sub C zu verpflichten. Auf darüber erstattete Anzeige ist deren Bestellung von der Brandversicherungs-Commission in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale öffentlich bekannt zu machen.

Auch die im § 5 gedachten Stellvertreter sind nach dem Formulare sub C zu verpflichten.

Die inländischen Feuerversicherungsanstalten haben ihre statutenmäßig ernannten Directoren und Bevollmächtigten alsbald nach vollzogener Wahl der Brandversicherungs-Commission anzuzeigen.

§ 11. Die von den Privat-Feuerversicherungsanstalten angenommenen Agenten haben sich als solche bei der Behörde ihres Wohnorts zu legitimiren und darüber eine Bescheinigung zu erhalten.

§ 12. Zu den Rechten und Obliegenheiten der Agenten gehört:

a) die Vermittelung von Versicherungen und der dabei erforderliche unmittelbare Verkehr mit den Versicherungsnehmern;
b) die Herbeischaffung vorschriftsmäßiger, von den Versicherungsnehmern vollzogener Declarationen (Versicherungsanträge);
c) die soweit nöthige Prüfung und Berichtigung der Declarationen;
d) die Beförderung der zum Abschlusse der Versicherung und zu Ausstellung der Police nöthigen Unterlagen an die Vertreter der betreffenden Anstalt;
e) die Erstattung der in § 10 des Gesetzes gedachten Anzeige an die Verwaltungsbehörde erster Instanz, soweit solche nicht von der Anstalt selbst bewirkt wird;
f) die Aushändigung der von der Behörde abgestempelten Police und beziehentlich Policennachträge an den Versicherten;
g) die Erhebung der Prämiengelder ꝛc.;
h) die Benachrichtigung der Versicherungsanstalt sowohl, als der zuständigen Ortsbehörde in allen den Fällen, wenn rücksichtlich der laufenden Versicherungen ihrer Agentur Ueberversicherungen und solche Umstände nachträglich zu ihrer

Kenntniß gelangen, welche eine anderweite Regulirung der Werths- und Versicherungssumme, oder der, der abgeschlossenen Versicherung zu Grunde liegenden Declaration nothwendig machen;

i) die Ausführung der ihnen von der Brandversicherungs-Commission und den competenten Verwaltungsbehörden aller Instanzen zugehenden, auf ihre Function als Agenten sich beziehenden speciellen Aufträge, und

k) die rechtzeitige Abführung des an die Ortsfeuerlöschkassen von der betreffenden Versicherungsanstalt zu zahlenden procentalen Beitrags von der an jedem Orte, beziehentlich von jedem selbstständigen Gutsbezirke im Jahre zu beziehen gewesenen Gesammtsumme der Prämien nach Maßgabe § 18 des Gesetzes.

§ 13. Der Agent hat sich mit allen auf die Versicherung bei Privat-Feuerversicherungsanstalten bezüglichen hiesigen Landesgesetzen und Verordnungen genau bekannt zu machen und solchen pünktlich nachzugehen.

Ueber sämmtliche, das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte seines Bezirks sind von ihm ordentliche Bücher zu führen, aus denen, und zwar nach den einzelnen Ortschaften seines Bezirks getrennt, die speciellen Nachweise über die abgeschlossenen Versicherungen und die dabei eingetretenen Veränderungen, die festgesetzten Prämien und die an die Feuerlöschkassen gezahlten Beiträge entnommen werden können.

Die Versicherungsanstalten und deren Bevollmächtigte und Directoren haben die richtige Führung dieser Bücher, von welchen die Brandversicherungs-Commission und die Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen befugt sind, zu überwachen.

§ 14. Die den Agenten auferlegten Verpflichtungen finden auch auf die Directoren und Bevollmächtigten der Anstalt Anwendung, welche Agenturgeschäfte betreiben.

§ 15. Die Agenten sind nicht behindert, zu einzelnen, auf ihre Obliegenheiten sich beziehenden Besorgungen andere, in ihrem Agenturgeschäfte oder bei ihrer sonstigen gewerbmäßigen Beschäftigung angestellte Personen, unter ihrer, der Agenten eigenen Vertretung und in ihrem besonderen Auftrage zu verwenden.

§ 16. Die Verpflichtung zu Erstattung der in § 14 der Reichsgewerbeordnung geordneten Anzeige über Einstellung des Gewerbebetriebs liegt in dem Falle, wenn einem Agenten der ertheilte Auftrag von der Anstalt entzogen wird, der letzteren ob.

## II. Abschnitt.

### Von der Geschäftseinstellung und Zurücknahme der Concession.

§ 17. Jede concessionirte Privat-Feuerversicherungsanstalt ist verpflichtet, in dem Falle, daß sie ihren Geschäftsbetrieb entweder ganz aufzugeben, oder doch für den Umfang des Königreichs Sachsen einzustellen beschlossen hat, darüber ohne Anstand Anzeige

an die Brandversicherungs-Commission zu erstatten und dabei die Maßregeln zu bezeichnen, durch welche die Erfüllung ihrer auf das hierländische Versicherungsgeschäft sich beziehenden Verpflichtungen sicher gestellt werden soll.

§ 18. Diese Verpflichtung findet für auswärtige, in Sachsen concessionirte Versicherungsanstalten auch dann statt, wenn ihnen in dem Lande, wo sie ihren Hauptsitz haben, die staatliche Anerkennung und die Eigenschaft als Rechtssubject entzogen und dadurch ihre rechtliche Existenz aufgehoben wird.

§ 19. Auf Anzeigen dieser Art ist jedesmal von der Brandversicherungs-Commission gutachtlicher Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten und dessen Entschließung über die zur Wahrung der Interessen der hierländischen Versicherten nöthigen Maßnahmen einzuholen.

§ 20. Findet sich das Ministerium des Innern selbst veranlaßt, gegen eine Privat-Feuerversicherungsanstalt auf Grund § 3 des Gesetzes von dem Rechte des Widerrufs der ertheilten Concession Gebrauch zu machen, so ist die Versicherungsanstalt hiervon durch Verfügung der Brandversicherungs-Commission vorläufig in Kenntniß zu setzen und derselben zur Abwickelung ihrer hierländischen Geschäfte eine angemessene Frist einzuräumen.

Gegen die beschlossene Zurücknahme der Concession steht der betreffenden Versicherungsanstalt zwar frei, mit einer Vorstellung einzukommen, sie hat deren Einreichung jedoch binnen einer vom Empfange der an sie erlassenen Verfügung an zu rechnenden Präclusivfrist von vier Wochen zu bewirken.

Diese Vorstellung ist nicht an das Ministerium unmittelbar, sondern an die Brandversicherungs-Commission zu richten und wird durch Letztere dem Ministerium vorgelegt werden.

§ 21. Von der eintretenden Einstellung des Geschäftsbetriebs einer Privat-Feuerversicherungsanstalt und der bevorstehenden Einziehung der ertheilten Concession hat die Brandversicherungs-Commission nach jedesmaliger besonderer Anweisung des Ministeriums des Innern das betheiligte Publikum durch öffentliche Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung und dem Dresdner Journale vorläufig in Kenntniß zu setzen und darin auf die zu beobachtenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Diese Bekanntmachung hat für die betreffende Versicherungsanstalt, deren Beamte und Agenten die Wirkung, daß von Zeit der Veröffentlichung in der Leipziger Zeitung an neue Versicherungsverträge nicht abgeschlossen und laufende Versicherungen nicht prolongirt werden dürfen.

§ 22. Das Verfahren zur Abwickelung des hierländischen Versicherungsgeschäfts unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Beaufsichtigung der Brandversicherungs-Commission.

Die laufenden Versicherungen bleiben bis zur ordnungsmäßigen Auflösung des Vertragsverhältnisses in Kraft und dürfen von der Versicherungsanstalt wider den Willen des Versicherten einer anderen Privat-Feuerversicherungsanstalt nicht überwiesen werden.

Von Zeit der § 21 gedachten Bekanntmachung an steht jedoch sowohl der Versicherungsanstalt, als den Versicherten das Recht zu, den Versicherungsvertrag nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung aufzuheben, mit der Maßgabe, daß, wenn die Kündigung von der Privatanstalt erfolgt, sie alle bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist fällig werdenden Verpflichtungen gegen den Versicherten zu erfüllen gehalten bleibt und die über diese Zeit hinaus bereits gezahlten Prämien zurückzuerstatten schuldig ist, sowie andererseits, wenn die Kündigung vom Versicherten ausgeht, daß diesem ein Anspruch weder auf Zurückerstattung der bereits gezahlten, noch auf Erlaß der bis zum Austritte noch zu berechnenden Prämien zusteht.

Die vollständige Liberation der Versicherungsanstalt tritt, den Verwaltungsbehörden gegenüber, erst mit der Zurücknahme der ertheilten Concession ein. Es kann jedoch dazu nicht eher verschritten werden, als bis der Nachweis der Erledigung aller hierländischen Verpflichtungen beigebracht worden ist.

Zu diesem Behufe ist auf die diesfallsige Anzeige der betreffenden Versicherungsanstalt von der Brandversicherungs-Commission in der Leipziger Zeitung und dem Dresdner Journale eine öffentliche, von 14 Tagen zu 14 Tagen drei Mal zu wiederholende Aufforderung zur Anmeldung der etwa noch ungelöst gebliebenen Versicherungsverträge und Entschädigungsansprüche, unter Einräumung einer Präclusivfrist von Sechs Wochen, zu erlassen.

Wer diese Anmeldung versäumt, geht des Rechts verlustig, zu verlangen, daß sein Anspruch gegen die Versicherungsanstalt im Verwaltungswege berücksichtigt werde.

§ 23. Die Bevollmächtigten und Agenten der betreffenden Versicherungsanstalt bleiben mit der § 21 gedachten Beschränkung bis zur erfolgten Zurücknahme der ihrer Anstalt ertheilten Concession in ihrer Wirksamkeit.

Es ist darauf zu sehen, daß das amtliche Verhältniß dieses Personals, sobald zur Geschäftsabwickelung geschritten werden soll, unverzüglich und in der Art geregelt wird, daß Unordnungen und Störungen der Geschäftsthätigkeit desselben nicht zu besorgen sind.

§ 24. Sobald das hierländische Versicherungsgeschäft abgewickelt ist und die ertheilte Concession wieder zurückgenommen wird, ist auch die niedergelegte Caution in dem nach Deckung der etwa damit zu berichtigenden Forderungen verbliebenen Betrage zu verabfolgen.

## III. Abschnitt.

### Von der Versicherungsnahme und von der Entschädigung.

§ 25. Gegenstände, denen ein allgemeiner Verkehrswerth (§ 12 des Gesetzes) nicht beizulegen ist, wie Gemälde, Kunstsachen, Pretiosen und ähnliche Gegenstände, sind mit ihren Versicherungssummen in dem Versicherungsantrage und in der Police besonders und einzeln aufzuführen.

§ 26. Bei der Versicherungsnahme muß jedesmal speciell angegeben werden, was Eigenthum des Versicherten und was fremdes Eigenthum ist. Desgleichen liegt es dem Versicherungsnehmer gesetzten Falles ob, den nach § 11 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu liefern und denselben an den die anderweite Versicherung vermittelnden Agenten zu dem Zwecke abzugeben, um diesen Nachweis der Verwaltungsbehörde mit der betreffenden Police und beziehentlich der Declaration vorzulegen.

§ 27. Auf den Formularen zu den Declarationen (Antragebogen), welche den Versicherungsnehmern von der Versicherungsanstalt oder deren Agenten zugestellt werden, muß sich, soweit es sich nicht blos um eine Prolongation oder Veränderung einer bereits bestehenden Versicherung ohne Ausstellung einer neuen Police handelt, ein Abdruck der Versicherungsbedingungen befinden, so daß der Versicherungsnehmer vor Abschluß der Versicherung sich von den Bedingungen, die er einzugehen hat, genau zu unterrichten im Stande ist.

Es genügt jedoch, wenn nur demjenigen Formulare der Declaration, welches der Versicherungssuchende zur Ausfüllung erhält, ein besonderer Abdruck der Versicherungsbedingungen angeheftet, oder in anderer ähnlicher Weise angefügt wird. In diesem Falle ist aber das dem Versicherungssuchenden zugestellt gewesene Formular nebst dem angefügten Abdrucke der Versicherungsbedingungen und zwar beides mit der Unterschrift des Versicherten versehen, der Obrigkeit bei Einreichung der Police (§ 10 des Gesetzes) vorzulegen.

Ebenso muß aber auch die Police alle wesentlichen Versicherungsbedingungen des Vertrags und überdies eine ausdrückliche Bezugnahme auf die §§ 22, 27, 31, 34, 35, 36, 37 und 43 dieser Verordnung enthalten.

§ 28. Die Vorschrift § 10 des Gesetzes findet auf die Abänderung oder Verlängerung eines bereits bestehenden Versicherungsvertrags, sowie dessen Uebergang von einer Gesellschaft auf eine andere, oder von einem Versicherten auf einen anderen gleichfalls Anwendung. Bei Versicherungen, welche auf den Namen einer Firma lauten, gilt es als keine Veränderung des Versicherten, wenn ein Wechsel in den Personen der Inhaber der Firma eintritt.

Tritt während der Dauer des Versicherungsvertrags eine Veränderung durch theilweise oder gänzliche Translocation der Versicherungsobjecte in ein anderes Grundstück ein, so ist auch hiervon die Ortsbehörde (§ 1, A des Gesetzes) und bei einer Translocation aus einem Orte in einen anderen, oder überhaupt aus einem Verwaltungsbezirke in einen anderen, jede der betheiligten zuständigen Behörden in Kenntniß zu setzen und dabei die Police mit den durch die Veränderung bedingten Nachträgen durch den Agenten vorzulegen.

Bei derartigen Translocationen hat nur die Feuerlöschkasse desjenigen Ortes auf den geordneten Jahresbeitrag einen Anspruch, an welchem die versicherten Gegenstände am Jahresschlusse befindlich waren.

§ 29. Kommt eine Versicherung nach deren Anzeige bei der Verwaltungsbehörde durch einseitigen Rücktritt des Versicherungsnehmers nicht zur Ausführung, so ist der Letztere gleichwohl verpflichtet, die durch seinen Versicherungsantrag erwachsenen Kosten, sowie die nach § 14 des Gesetzes entrichteten Gebühren und sonstigen Verläge zu berichtigen.

§ 30. In der Declaration und Police sind die Versicherungsgegenstände wenigstens nach Gattungen und Hauptrubriken mit ihrem der Versicherung zu Grunde liegenden Werthe zu bezeichnen.

Die Policen müssen auf solche Weise abgefaßt sein, daß über die versicherten Gegenstände, über den Eigenthümer und über die Person des Versicherten kein Zweifel entstehen kann und die Behörde dadurch in den Stand gesetzt ist, die Richtigkeit der Angaben zu beurtheilen. Außerdem muß die Police nicht nur die Nummer, unter welcher die Gebäude, in denen sich die zu versichernden Gegenstände befinden, oder das Grundstück, zu dem diese Gegenstände, z. B. Getreidefeimen ꝛc. gehören, in dem Brandversicherungskataster eingetragen sind, sowie den Umstand: ob der Versicherte Miethbewohner, Pachter oder Eigenthümer des betreffenden Grundstücks ist, enthalten, sondern es ist auch in derselben der Anfang und das Ende der Versicherung, sowie die stipulirte Prämie sammt dem Betrage der sonstigen Unkosten anzugeben.

Hierbei ist zugleich auf die unbestimmten, wechselnden Aufbewahrungsorte, wie z. B. bei Arbeitsmaterialien von Fabrikanten der Fall, welche sich während der Verarbeitung und beziehentlich des Gebrauchs, in den Wohnungen der Arbeiter befinden, besonders Rücksicht zu nehmen und deshalb bestimmte Vereinbarung mit der betreffenden Versicherungsgesellschaft zu treffen und das Erforderliche auf der Police zu bemerken.

§ 31. Bei Waaren- und Speditionslagern, Fabrikerzeugnissen, großen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkaufe oder zum Verbrauche zusammengebracht zu werden pflegen und deren Bestand nach Größe und Werth daher

ein steigender und fallender ist, soll die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Production 2c. anzunehmen steht, zulässig sein.

Solche Versicherte sind dagegen verpflichtet, über das Waarenlager und die vorhandenen Vorräthe Verzeichnisse zu halten, aus denen der Ab- und Zugang zu ersehen ist.

Bei Versicherungen von Vorräthen landwirthschaftlicher Bodenerzeugnisse tritt diese Verpflichtung jedoch erst dann ein, wenn die Versicherungssumme mehr als 12,000 Mark beträgt.

§ 32. Was die Versicherung der nach den §§ 6a und 8 des unterm 25. August 1876 erlassenen Gesetzes über das Immobiliar-Brandversicherungswesen (Seite 346 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt blos beitrittsfähigen und beziehentlich nicht beitrittsfähigen Gebäude und Baulichkeiten seiten der Privat-Feuerversicherungsanstalten anlangt, so findet der im Allgemeinen geltende Grundsatz ebenfalls Anwendung, daß die Versicherungssumme sowohl, als die im Falle eines Brandes zu gewährende Entschädigung, den durch Sachverständige zu ermittelnden Zeitwerth nicht übersteigen darf.

§ 33. Findet während der Dauer des Versicherungsvertrags eine Verminderung oder Erhöhung der versicherten Summe statt, so bedarf es deshalb nicht der Ausstellung einer neuen Police, vielmehr genügt es, die eingetretene Veränderung auf der ursprünglichen Police nachzutragen oder zu letzterer einen besonderen Nachtrag auszufertigen, welcher jedoch nicht über die Dauer der Police erstreckt werden darf.

Dagegen gelten im Uebrigen auch hier die Bestimmungen in den §§ 7c und 12c bis mit g dieser Verordnung.

§ 34. Da die Versicherungsanstalten in der § 10 des Gesetzes gedachten Beschränkung ihre Policen zu vertreten und gegen sich gelten zu lassen haben, eben deshalb aber verpflichtet sind, bei dem Abschlusse von Versicherungen mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen, so ist es auch nicht gestattet, bei eingetretenem Brandschaden, wegen einzelner, erst dann zur Sprache gebrachter Unrichtigkeiten in der Declaration, Police, oder dem etwaigen Nachtrage dazu, die Schädenvergütung ganz und im Allgemeinen zu verweigern.

In einem solchen Falle bleibt vielmehr der Verlust des Entschädigungsanspruchs nach Befinden auf die betreffenden einzelnen Versicherungsgegenstände, oder auf die bezügliche Position der Declaration wie der Police sammt Nachtrag beschränkt.

§ 35. Jeder Schädenregulirung muß, insofern nicht darüber ein gütliches Abkommen vermittelt wird, sowohl die Police mit dazu gehörigen Nachträgen, als eine specielle Schädenwürderung zum Grunde gelegt werden.

Es ist nicht erlaubt, wegen einzelner, bei der Schädenaufstellung oder Schädenberechnung seiten des Calamitosen vorgekommenen Irrungen, soweit demselben nicht ein beabsichtigter und strafbarer Betrug zur Last fällt, die Schädenregulirung zu versagen.

§ 36. Die Ermittelung des Schadens hat in jedem Falle, mithin auch dann, wenn die Verbindlichkeit der Anstalt zur Schädenvergütung streitig ist, binnen längstens vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, zu erfolgen.

Ist die Versicherungsanstalt binnen dieser Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen, so kann dieselbe auf Antrag des Beschädigten von der betreffenden Behörde durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten werden.

In einem solchen Falle ist, wenn es sich um die Regulirung eines in einer Landgemeinde vorgekommenen Brandschadens handelt, von dem Gemeindevorstande an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Verfügung und Entschließung Anzeige zu erstatten.

§ 37. Eine strafbare Ueberversicherung wird dann vermuthet, wenn die in der Police oder dem dazu gehörigen Nachtrage eingezeichnete Versicherungssumme den zur Zeit der Versicherungsnahme und beziehentlich nachträglichen Abänderung der Police bestandenen Verkehrswerth der versicherten Gegenstände um Zwanzig Procent übersteigt, insoweit nicht in dem § 31 gedachten Falle die Versicherung nach einem höheren Bestande und Werthe ausdrücklich gestattet ist.

Andererseits ist aber auch die Versicherungsanstalt ebenfalls nur dann, wenn eine mehr als Zwanzig Procent betragende und von ihr nicht mit verschuldete Ueberversicherung stattfindet, den Verlust des Entschädigungsanspruchs aus der Ueberversicherung herzuleiten berechtigt.

§ 38. Die Entschädigungssumme darf niemals den an den versicherten Gegenständen erlittenen wirklichen Verlust übersteigen und kann mit der Wirkung der Liberation für die Anstalt nicht eher ausgezahlt werden, als bis die betreffende Behörde die Unbedenklichkeit der Zahlung bescheinigt hat (§ 50).

Die Ausstellung dieser Zeugnisse kann in der schematisirten Form (Beilage D) erfolgen.

§ 39. Nach Feststellung der Entschädigungssumme ist die betreffende Anstalt verbunden, dafern in den genehmigten Versicherungsbedingungen nicht eine andere Zahlungsfrist ausdrücklich festgesetzt ist, sofort und längstens binnen 8 Tagen, vom Empfange des vorstehend § 38 gedachten, zur Auszahlung erforderlichen Unbedenklichkeitszeugnisses an gerechnet, an den Versicherten Zahlung zu leisten.

§ 40. Die geleistete Zahlung einer Brandschädenvergütung hat zugleich die Wirkung, daß bis zur Höhe des Betrags der gewährten Entschädigung alle etwaigen Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz in Ansehung der ver-

sichert gewesenen und vergüteten Gegenstände, nach Maßgabe der einschlagenden allgemeinen Rechtsgrundsätze auf die betreffende Anstalt übergehen.

§ 41. Nach einem vor Ablauf der Versicherungszeit stattgefundenen Partialbrandschaden ist die Versicherungssumme auf den Verkehrswerth der in der Versicherung verbleibenden Gegenstände zu vermindern, diese Herabsetzung auf der Police zu bemerken, und, nachdem der Nachtrag gehörig vollzogen worden, der Erfolg durch den betreffenden Agenten mit Production der Police unter Beifügung einer mit der Urschrift übereinstimmenden Copie dieses Nachtrags der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Von der Herabsetzung der Versicherung und dementsprechender Abänderung der Police oder Ausstellung eines Policennachtrags kann aber dann abgesehen werden, wenn beide Theile, Versicherer und Versicherter, darüber einverstanden sind, daß wegen bedungener Wiederanschaffung der in Abgang gekommenen und entschädigten Objecte die ursprüngliche Versicherungssumme unverändert fortbestehen soll.

Daß die Wiederanschaffung innerhalb der dazu zu bestimmenden Frist erfolgt sei, hat der Versicherte dem Agenten der Anstalt anzuzeigen, widrigenfalls der Vorschrift wegen Herabsetzung der Versicherung nachzugehen ist.

§ 42. Wird die Versicherung in Folge eines Partialschadens von der Anstalt einseitig (vergl. § 43) oder mit Zustimmung des Calamitosen aufgehoben, so ist der Letztere berechtigt, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, zu verlangen, daß ihm die auf das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie zu dem auf die unbeschädigt gebliebenen Versicherungsobjecte und auf die noch nicht verflossene Zeit des bezüglichen Versicherungsjahrs zu berechnenden Antheile zurückerstattet werde.

Es soll jedoch in dem Falle, daß die Aufhebung der Versicherung im beiderseitigen Einverständnisse geschieht, der Anstalt gestattet sein, in den Versicherungsbedingungen zu bestimmen, daß von dem zu restituirenden Prämienbetrage Fünf und Zwanzig Procent zur Deckung der von ihr verausgabten Agentur- und anderen Kosten, welche nach den Bestimmungen § 18 des Gesetzes und § 7 f dieser Verordnung auch den antheiligen Beitrag zu der betreffenden Feuerlöschgeräthekasse in sich schließen, in Abzug und dem Versicherten in Zurechnung zu bringen sei.

§ 43. Die einseitige Aufhebung der Versicherung wegen eines eingetretenen Partialschadens ist der Versicherungsanstalt nur nach vorgängiger vierzehntägiger, schriftlicher Kündigung gestattet.

## IV. Abschnitt.

### Behördliche Controle der Mobiliarversicherungen.

§ 44. Die § 2 unter A des Gesetzes bezeichneten Verwaltungsbehörden erster Instanz, denen unter der Oberleitung der Brandversicherungs-Commission innerhalb

ihres Verwaltungsbezirks die nächste Aufsicht und die Controle über die Mobiliarversicherungen zusteht, haben zu diesem Zwecke

1. die über die Mobiliarversicherungen ihres Bezirks eingereichten Duplicate der Declarationen, Policen und der Nachträge dazu, nach der Zeitfolge ihres Eingangs geordnet, entweder, je nachdem es die Häufigkeit der Versicherungsanträge angemessen erscheinen läßt, im Betreff jeder einzelnen Brandversicherungs-Katasternummer für sich in ein besonderes Actenstück,

oder

von jedem Orte, oder jeder Ortsabtheilung nach Befinden jahrgangweise in gemeinsame Actenstücke zu bringen und in diesem letzteren Falle mit den nöthigen Inhaltsverzeichnissen über die Namen der Versicherten und beziehentlich die Brandversicherungs-Katasternummern des Grundstücks zu versehen.

Die bereits vorhandenen Verzeichnisse dieser Art sind auf Grund der abgestempelten neuen Police und Nachträge fortzuführen, beziehentlich zu ergänzen und die erlöschenden Versicherungen mittelst Durchstreichung zu markiren.

Ferner haben dieselben

2. ein Verzeichniß der laufenden Mobiliarversicherungen zu führen, in welches auch die während der Versicherungsdauer vorkommenden Veränderungen nachzutragen sind. Es kann sich hierbei des hier beigefügten Formulars sub E bedient werden, welchem dann ein alphabetisches Namensverzeichniß beizugeben ist. Es bleibt den Behörden aber überlassen, für dieses Verzeichniß nach Befinden eine andere Form zu wählen, wenn nur dadurch der Zweck erreicht wird, eine vollständige Uebersicht aller Versicherungen zu erlangen und die einzelnen leicht aufzufinden; demnächst steht ihnen

3. nicht nur das Recht zu, bei den Versicherten und bei den Agenten Revisionen vorzunehmen, sondern sie haben auch, wenn irgendwie Verdacht der Ueberversicherung vorhanden sein sollte, die Pflicht, hierüber die zweckdienlichen Erörterungen anzustellen; endlich aber ist es

4. ihre Obliegenheit, wenn ihnen über das Vorhandensein der in der überreichten Declaration, Police oder in dem Policennachtrage bemerkten Versicherungsobjecte oder über den Werth derselben nach den Vermögensumständen des Versicherungsuchenden, oder sonst ein Zweifel beigehen sollte, die Abstempelung der Police und beziehentlich des Nachtrags § 13 des Gesetzes zu beanstanden und zunächst binnen drei Tagen dem Agenten zur weiteren Benachrichtigung des Versicherungsuchenden ihre Bedenken zu eröffnen. Letzterem bleibt, wenn er auf seinem Antrage beharrt, überlassen, entweder die zu Beseitigung der Bedenken nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, oder nach Befinden auf amtliche Feststellung anzutragen.

Zu Vermeidung von Ausstellung nicht zu genehmigender Policen und der dadurch möglicherweise entstehenden Weitläufigkeiten ist es auch gestattet, zunächst nur die Declaration (den Antragebogen) in doppelten Exemplaren bei der Behörde erster Instanz zur Prüfung einzureichen. Ist in solchem Falle gegen die beabsichtigte Versicherung kein Bedenken zu erheben, so ist nur das eine Exemplar (das Original) dieser Antragebogen zurückzugeben, das andere dagegen zum Zwecke der Controle der zu erwartenden Police, welche damit übereinzustimmen hat, zurückzubehalten.

§ 45. Findet eine amtliche Feststellung der Werthe der Versicherungsgegenstände statt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten dem Versicherungsuchenden zur Last, wenn sich gegen die beabsichtigte Versicherungshöhe ein Minderwerth der zu versichernden Objecte von 20 Procent oder mehr der declarirten Versicherungssumme ergiebt, anderenfalls sind solche amtswegen zu übertragen.

§ 46. Policen und Policennachträge, welche in formeller Beziehung den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, insbesondere den Vorschriften § 30 fg. nicht entsprechen, hat die Behörde erster Instanz zur Berichtigung beziehentlich Vervollständigung sofort und längstens binnen drei Tagen zurückzugeben.

Mangelnde Angabe der Brandversicherungs-Katasternummer in der Police giebt keinen Grund zu deren Rückgabe ab, vielmehr ist dieser Mangel durch die Behörde zu ergänzen.

§ 47. In dem § 28 gedachten Falle des Besitzwechsels oder der Translocation innerhalb desselben Bezirks hat die Behörde diese Veränderung in dem Kataster nachzutragen.

Geschieht dagegen die Translocation aus dem einen in einen anderen Bezirk, so ist die Versicherung in dem Kataster der bisher competenten Behörde zu löschen und in das Kataster der nun zuständigen aufzunehmen.

§ 48. Den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern, Wohnungs-, Niederlags-, Fabrik-, Gewerbsbetriebs- und anderen Räumen ist auf Verlangen über die von ihren Pächtern oder Miethern abgeschlossenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu ertheilen.

§ 49. Die Abstempelung der Police und der späteren Nachträge dazu ändern nichts an den Verpflichtungen, welche sowohl der betreffenden Privatversicherungsanstalt und deren Beamten und Agenten, als auch dem Versicherten hinsichtlich der Statthaftigkeit und Richtigkeit der Versicherung obliegen und hebt die Verantwortlichkeit der vorgedachten Interessenten nicht auf.

§ 50. Die Ertheilung der nach § 38 zur Auszahlung der Entschädigungssumme erforderlichen Genehmigung kann von der Verwaltungsbehörde versagt werden:

a) wenn nach den über die Entstehungsursache des Brandes angestellten Erörterungen der Beschädigte verdächtig ist, das Feuer absichtlich verschuldet zu haben, so lange derselbe nicht durch richterliche Entscheidung freigesprochen, oder die gegen ihn eingeleitete Untersuchung eingestellt worden ist;

b) wenn Vermuthung vorliegt, daß entgegen der Vorschrift § 12 des Gesetzes eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe, oder daß der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteige,

und

c) wenn sich bei der Schädenregulirung eine Ueberversicherung herausgestellt hat, in Folge deren nach § 16, Alinea 4 des Gesetzes der Calamitose in Strafe zu nehmen, oder, wenn wegen einer verbotswidrigen Versicherung die Entschädigungssumme den in § 17 des Gesetzes gedachten Kassen verfallen ist.

Gemeindevorstände haben, wenn ihnen in Bezug auf die vorgedachten Punkte Zweifel beigehen, die Entschließung der Amtshauptmannschaft zu überlassen.

§ 51. Zur Auszahlung von Vergütungssummen, die sich lediglich auf Rettungs- und Bergungskosten beziehen, bedarf es der vorgängigen behördlichen Genehmigung nicht.

§ 52. Bekommt die Verwaltungsbehörde von einer Ueberversicherung während der Dauer des Versicherungsvertrags Kenntniß, so ist sie verpflichtet, die Versicherung auf den zulässigen wahren Werth der vorhandenen Versicherungsobjecte zurückzuführen und deshalb, sowie wegen Ausstellung einer anderen, zur Abstempelung vorzulegenden Police das Nöthige zu verfügen. Nach dem Ergebniß ist das von der betreffenden Behörde zu führende Kataster zu berichtigen.

## V. Abschnitt.

### Von den Privatunterstützungsvereinen.

§ 53. Die mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in einzelnen Bezirken, Orten oder unter besonderen Klassen der Landesbewohner bereits bestehenden Privatvereine, welche bisher den sogenannten „Unterstützungsvereinen" der in § 4 des Gesetzes gedachten Art beigezählt werden, bleiben bis auf Widerruf in ihrer seitherigen Verfassung, wenn und insoweit sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht Aenderungen nothwendig machen und diese Vereine den Voraussetzungen § 4 a, b, c, d des Gesetzes entsprechen.

§ 54. Die Errichtung neuer Vereine dieser Art ist zunächst der Brandversicherungs-Commission anzuzeigen und wird von dieser, nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums des Innern, durch die Brandversicherungs-Commission öffentlich bekannt gemacht.

§ 55. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern dürfen die Satzungen dieser Vereine nicht abgeändert werden.

§ 56. Jeder Privatverein hat ein- für allemal den Ort und beziehentlich die Gerichtsbehörde zu bestimmen, an welchem das Directorium seinen Sitz haben und der Verein Recht leiden soll.

Diese Wahl ist bei neuen, sich bildenden Vereinen bei Einreichung des Genehmigungsgesuchs anzuzeigen.

§ 57. Ueber die Privatvereine steht das Recht der Aufsichtsführung ebenfalls der Brandversicherungs-Commission zu.

Dieser Behörde sind die jedesmaligen Vorsteher und Geschäftsführer der gedachten Vereine anzuzeigen und auf Verlangen die Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

§ 58. Desgleichen haben diese Vereine selbst dann, wenn die bestätigten Statuten es nicht vorschreiben, durch ihren Vorstand, Bezirksvorsteher oder Geschäftsführer den Verwaltungsbehörden erster Instanz, soweit für deren Bezirk gehörig, nicht nur jeden Eintritt eines neuen Mitglieds und jede Veränderung laufender Versicherungen, unter Beifügung von Duplicaten der von den Versicherten ausgestellten Declarationen oder Beitrittserklärungen und der von dem Vereinsvertreter ertheilten Police (Versicherungs- oder Aufnahmeschein), sondern auch jeden Austritt eines Mitglieds binnen acht Tagen, vom Tage der Ausstellung der Police, oder der den Austritt betreffenden Erklärung an gerechnet, anzuzeigen, und zwar, was diejenigen Vereine betrifft, deren Mitglieder keine Versicherungssumme declariren und bei denen die Vergütung für die Mobiliarverluste sich theils nach einer Klasse, der das Mitglied angehört, theils nach der Zahl der Mitglieder u. s. w. richtet, mit gleichzeitiger Angabe der Summe, welche das beitretende Mitglied bei einem Totalschaden, den Statuten gemäß, muthmaßlich zu erwarten hat.

Beim Wechsel der Wohnung oder des Aufenthalts der solchen Vereinen angehörigen Mitglieder sind die Vertreter derselben verbunden, diese Veränderung, beziehentlich sowohl der bisherigen, als der Verwaltungsbehörde des neugewählten Wohnorts anzuzeigen.

§ 59. Die Verwaltungsbehörde hat die Theilnehmer an dergleichen Vereinen in das von ihr nach § 44 unter 2 über die Mobiliarversicherungen zu haltende Verzeichniß mit aufzunehmen.

§ 60. Mitgliedern dieser Vereine, welche durch das in den Statuten festgesetzte Maximum der Versicherungs- und beziehentlich der zu erwartenden Vergütungssumme für ihren möglicherweise bei einer Feuersbrunst sie treffenden Verlust keinen vollständigen Ersatz erhalten können, ist zwar nachgelassen, den das gedachte Maximum übersteigenden gemeinen Werth ihres beweglichen Eigenthums bei einer concessionirten

Privat-Feuerversicherungsanstalt zu versichern, sie haben aber neben der Befolgung der hierbei maßgebenden Vorschriften dieser Verordnung sofort und längstens binnen acht Tagen nach Empfang der Police über die neue Versicherung, unter Beifügung eines Exemplars von der dieser Versicherung zum Grunde gelegten speciellen Declaration, dem Vertreter des betreffenden Vereins davon Anzeige zu machen, die Police daselbst zu produciren und, daß dies geschehen, von demselben darauf bemerken zu lassen.

§ 61. Uebrigens sind auch die Privatvereine den Vorschriften in § 7 Punkt a, b, d und e, soweit diese Vorschriften auf sie Anwendung leiden können, unterworfen.

## VI. Abschnitt.

### Strafe, Kosten und Stempel.

§ 62. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung werden, insoweit nicht die im Gesetze oder in der Reichsgewerbeordnung bestimmten Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafen von 15 bis 300 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt.

§ 63. Die erlegten Strafgelder sind in der § 17 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise zu vertheilen und die hiernach der Brandversicherungskasse zufallenden Antheile von den Gemeindevorständen durch die Amtshauptmannschaften, von den übrigen, in Mobiliar-Brandversicherungsangelegenheiten competenten Behörden erster Instanz aber unmittelbar, unter Beifügung der nöthigen Unterlagen und eines Lieferscheins, mit Bericht an die Brandversicherungs-Commission einzusenden.

§ 64. Unter der in § 14 des Gesetzes geordneten summarischen Vergütung für die auf die vorschriftsmäßige Controle der Verwaltungsbehörden unterer Instanz sich beziehenden Geschäfte sind außer den Gebühren für die Abstempelung, auch die für Ein- und Abgangsbemerkung wegen der Policen und Policennachträge, deren Prüfung, Eintragung in das Kataster, Kostenliquidation, deren etwaige Reinschrift ꝛc. und für Ausstellung der § 38 erwähnten Unbedenklichkeitszeugnisse begriffen.

§ 65. Bezüglich der Verwendung von Stempel kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich die Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 20. November 1876.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

Zu § 7, pct. e der Ausführungsverordnung.

# A.

# Summarische Zusammenstellung

der am Schlusse des Jahres 18 . . für Rechnung der N . . . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N . . . (des N . . . Privat-Unterstützungsvereins zu N . . .) an den verschiedenen Orten des Königreichs Sachsen **laufenden Versicherungen.**

| **Namen** der **Orte** nach alphabetischer Ordnung (und bei ländlichen Orten amtshauptmannschaftlichem Bezirke). | **Verwaltungsbehörde** in Mobiliar-Brandversicherungs-Angelegenheiten. | **Zahl** der Brandversicherungs-Kataster-nummern, in denen eine **Versicherung** bestanden. | **Gesammtversicherungssumme im Orte** und zwar: | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | unter harter Bedachung. | unter weicher Bedachung. | unter keiner Bedachung. |
| | | | Mark | Mark | Mark |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Alt-Chemnitz. (Amtshptm. Chemnitz.) | Gemeindevorstand des Ortes. | 4 | 40,500 | 7500 | — |
| Chemnitz. | Stadtrath zu Chemnitz. | 4 | 115,350 | — | — |
| | ꝛc. ꝛc. | | | | |
| | Sa. | 8 | 155,850 | 7500 | — |

Hierüber ist zu bemerken, daß im abgelaufenen Jahre 18 . . von den im Königreiche Sachsen bestandenen Versicherungen überhaupt

. . . ℳ . ₰. an Prämiengeldern,
= = an Policengeldern,
. . . = = für entnommene Versicherungsschilder

vereinnahmt und

. . . ℳ . . ₰. geordnete Feuerlöschgeräthekassenbeiträge

an die berechtigten Empfänger bezahlt worden sind.

N . . ., den . . 18 .

**Der Bevollmächtigte (Director)**
der N . . . . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N . . . .
(des Privat-Unterstützungsvereins N . . zu N . . . .)

**Anmerkungen:**

1. Unter „Brandversicherungs-Katasternummer" (Col. 3) ist die Nummer zu verstehen, welche der Gebäudecomplex, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, oder zu dem solche gehören, im Kataster der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt führt.
2. Als harte Dachung (Col. 4) gilt Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, approbirte Dachpappe oder Dachfilz und dergleichen Holzcement; weiche Dachungen (Col. 5) sind Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Breter, Schwarten und Dornsche Masse.
   Gebäude mit nur theilweise mit hartem und theilweise mit weichem Materiale gedeckt, sind als Gebäude mit weicher Bedachung zu behandeln.
3. Versicherungsobjecte, welche sich nicht in Gebäuden befinden, z. B. Feimen von Getreide, Stroh ꝛc. sind in Col. 6 als unter keiner Bedachung befindlich aufzuführen.

Zu § 7, pct. e der Ausführungsverordnung.

**B.**

# Verzeichniß der Brand- und

sowie

# Rettungs- und

welche von der N . . . . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N . . . . (dem N . . . . Privat-
Königreiche Sachsen abgeschlossenen Ver

| Ort des Brandes. | Tag des Brandes. | Vor- und Zunamen der Brandbeschädigten. | Verwaltungsbehörde des Brandorts. | Die Versicherung hat bestanden unter der | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Brandversicherungskataster-Nummer. | Policen-Nummer. |
| Alt-Chemnitz. | 2. März 1877, früh 4 Uhr. | Gottfried Johann Hering, Hausbesitzer. | Gemeindevorstand des Ortes. | 1 | 2526 |
| = | = | Carl Gottlob Facilides, Pachter der Kammgarnspinnerei. | Desgleichen. | 2 | 2450 |
| | | ꝛc. | | | ꝛc. |

# Räumungsschädenvergütungen,

der

# Bergungskosten,

Unterstützungsvereine zu N . . . .) vom 1. Januar bis 31. December 18 . . wegen der im sicherungen zu gewähren gewesen sind.

| Versicherungssumme. | Als Vergütung ist | | | | | | Die Auszahlung erfolgte | | Sonstige Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von dem Calamitosen gefordert worden. | | festgestellt | | bezahlt | | auf Grund der obrigkeitlichen Genehmigung vom | am | |
| Mark | Mark | Pf. | Mark | Pf. | Mark | Pf. | | | |
| 4,500 | 4,200. | —= | 3,750. | —= | 3750. | —= | 24. März 1877. | 28. März 1877. | Die Versicherung ist aufgehoben worden. |
| 37,500 | 27,600. | —= | 13,860. | —= | —= | —= | — | — | Desgleichen und ist die Auszahlung der Vergütung zu beanstanden gewesen, da sich der Calamitose wegen absichtlicher Brandstiftung und zu hoher Schädenangabe in Untersuchung befindet. |
| | | | 2c. | | | | | | |

N . . . . . , den . . . . . 18 . .

N. N.

Bevollmächtigter (Director) der N . Privat-Feuerversicherungsanstalt zu N

(des N . . . . Privat-Unterstützungsvereins zu N . . . .)

Zu § 10 der Ausführungsverordnung.

# C.

## Vorhalt

bei der

Verpflichtung von Bevollmächtigten einer auswärtigen Privat-Feuerversicherungsanstalt, oder von Vertretern eines Bevollmächtigten einer dergleichen in- oder auswärtigen Anstalt.

---

Nachdem Ihnen die Function als . . . .

. . . . .

der . . . . . Privat-Versicherungsanstalt zu . . . . . übertragen worden und nunmehr Ihre Verpflichtung vorschriftsmäßig vorzunehmen ist, so haben Sie mittelst Handschlags an Eidesstatt anzugeloben, daß Sie die mit Ihrer Function verbundenen Geschäfte unter genauer Beobachtung der im Königreiche Sachsen in Bezug auf das Brand- und Feuerversicherungswesen erlassenen Gesetze und Verordnungen nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben den Anordnungen der in Feuerversicherungs-Angelegenheiten zuständigen Behörden gemäß bezeigen wollen.

---

Zu § 38 der Ausführungsverordnung.

# D.

D . . unterzeichnete . . . . . bezeugt hierdurch, daß der Auszahlung der . . . Mark . . Pf. betragenden Vergütung für die durch das Feuer in . . . . . am . . . . . erlittenen Mobiliar-Brandschäden seiten der Feuerversicherungsgesellschaft an d . . .

. . . . . .

ein Bedenken nicht entgegensteht.

Hierüber ist dieses

## Zeugniß

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgestellt worden.

N . . . ., den . . . . . 18 . .

(Der Stadtrath, N. N. Bürgermeister.)
(Der Bürgermeister, N. N.)
(Der Gemeindevorstand, N. N.)
(Die Königliche Amtshauptmannschaft,
N. N. Amtshauptmann.)

# E.

# Kataſter

über die

in der Stadt<br>in dem Dorfe<br>in dem Gutsbezirke } N.

mit conceſſionirten Privat-Feuerverſicherungsanſtalten

**abgeſchloſſenen Verſicherungen.**

| Fortlaufende Nummer. | Des Versicherers Vor- und Zunamen und ob derselbe Eigenthümer, Pachter oder Miether ist, u. s. w. | Nummer des Brand-Versich.-Katasters des Gebäude-complexes, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, oder zu dem sie gehören. | Namen der Privat-Feuerversicherungsanstalt oder des Privat-Unterstützungsvereins. | Gesammtbetrag der Versicherungssumme. | Betrag der auf die ganze Versicherungsdauer im Voraus bezahlten Prämie. | | Betrag der jährlich zu zahlenden Prämie. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Mark | Mark | Pf. | Mark | Pf. |
| 1. | Johann Gottlieb Arnold, Hausbesitzer. | 3 | Providentia. | 18,750 | 225 | — | — | — |
| | | | | | | oder | 46 | 88 |
| 2. | Carl Gottfried Mönicke, Schankwirth, Pachter. | 20 | Colonia zu Cöln. | 7,500 | — | — | 12 | — |
| 3. | Wilhelm Anger, Lehrer. | 27 | Allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft Sächsischer Lehrer in Leipzig. | 3,000 | — | — | 4 | — |
| | | | | | ꝛc. | | | |
| 20. | Johann Gottlieb Arnold, Hausbesitzer. | 3 | Providentia. | 1,500 | 12 | — | — | — |
| | | | | | ꝛc. | | | |

| Gesammtbetrag der geordneten Beiträge zur Feuerlöschgeräthe-Kasse. Mark | Pf. | Die Versicherung ist abgeschlossen worden: durch den Agenten | besage der Police | Nummer | auf die Zeit vom | bis | Fol. der betreffenden Acten. | Sonstige Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 25 | Kaufmann Bischoff in Radeberg. | 1. April 1875. | 1710 | 1. April 1875. | Ende März 1881. | 1 | Siehe Erhöhung unter fortlaufender Nr. 20. |
| 2 | 81 | | | | | | | |
| — | 12 | Handelsmann Schreyer in Seifersdorf. | 15. April 1875. | 1840 | 16. April 1875. | Ende März 1877. | 1 | |
| — | — | Lehrer Pfeil in Langebrück. | 20. April 1875. | 1020 | 20. April 1875. | 20. April 1880. | 2 | |
| ꝛc. | | | ꝛc. | | | | | |
| — | 12 | Kaufmann Bischoff in Radeberg. | 1. April 1877. | 2475 | 1. April 1877. | Ende März 1881. | 4 | Vergl. fortlaufende Nr. 1. |
| ꝛc. | | | ꝛc. | | | | | |

Letzte Absendung: am 16. December 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**21. Stück vom Jahre 1876.**



**Inhalt:** Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 betr. S. 579. — Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betr. S. 580. —


## № 111. Verordnung,

### die Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 betreffend;

vom 6. December 1876.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 (Seite 449 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) wird im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerium hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die zur Einzahlung gelangenden Erbschaftssteuerbeträge sind sofort nach erfolgter Einzahlung in Stempelmarken zu den über den betreffenden Anfall ergangenen Acten zu verwenden. Zu Art. 27.

Dafern jedoch zur Zeit der Einzahlung bereits eine Reclamation gegen die Feststellung der Erbschaftssteuer (Art. 26) vorliegt, ist diese Verwendung bis nach erfolgter Entscheidung über die Reclamation auszusetzen.

§ 2. Zur Verwendung der eingezahlten Erbschaftssteuerbeträge, sowie der eingehobenen Geldstrafen und Ersatzgelder (Art. 31, Abs. 3 des Gesetzes) sind die zur Verwendung des Urkundenstempels bestimmten Stempelmarken zu benutzen und ist hierbei den über die Verwendung dieser Stempelmarken in § 6 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, vom heutigen Tage gegebenen Vorschriften ebenfalls nachzugehen. Zu Art. 27 und 31, Abs. 3.

§ 3. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft sind in Erbschaftssteuerstrafsachen bei den Gerichtsämtern und den Bezirksgerichten von dem Stempelfiscale, welchem die staatsanwaltlichen Befugnisse für diese Strafsachen hiermit übertragen werden, wahrzunehmen. Zu Art. 35, Abs. 3.

Der Stempelfiscal hat seinen Wohnsitz in Dresden und ist dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet.

Zu Art. 37. § 4. Die Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer wird dem Stempelfiscale übertragen.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Stempelfiscale auf Verlangen die bei ihnen ergangenen Acten, sowie alle auf die Erhebung der Erbschaftssteuer bezüglichen Urkunden und Schriften zur Einsicht vorzulegen.

Rückerstattungen. § 5. Gesuche um Erstattung zu viel gezahlter Erbschaftssteuerbeträge sind bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Zahlung erfolgt ist, anzubringen.

Die Bescheinigung der Thatsachen, auf Grund welcher die Erstattung verlangt wird, liegt Demjenigen ob, welcher die letztere in Anspruch nimmt.

Ueber dergleichen Gesuche entscheidet das Finanz-Ministerium.

Dresden, am 6. December 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Wahl.

---

# № 112. Verordnung,

## die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend;

vom 6. December 1876.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (Seite 466 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) wird im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerium hiermit Folgendes verordnet:

Zu Art. 2 unter 4. § 1. Die zu Gunsten der Urkunden über Gegenstände, deren Werth ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt, geordnete Stempelbefreiung ist eine allgemeine und leidet daher auch auf die nach festen Sätzen bestimmten Stempelabgaben Anwendung.

Voraussetzung dieser Stempelbefreiung ist jedoch, daß der Gegenstand, auf welchen sich die betreffende Urkunde bezieht, überhaupt nach Gelde geschätzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist die Urkunde von den im Tarife nach festen Sätzen geordneten Stempelabgaben nicht befreit.

§ 2. Zu denjenigen Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt werden, ist der gesetzliche Stempel bei deren Aufnahme oder Ausfertigung von der Behörde oder dem Notare verlagsweise zu verwenden. Zu Art. 6.

Dasselbe gilt von der Verwendung des Stempels zu Versteigerungsprotokollen innerhalb der geordneten achttägigen Frist, dafern die Versteigerung von einer Behörde oder in deren Auftrage durch bei ihr angestellte Beamte oder von einem Notare vorgenommen wird.

Werden bei Behörden oder Notaren Erklärungen, welche ein stempelpflichtiges Geschäft in sich schließen, protokollarisch aufgenommen, so ist der deshalb geordnete Stempel zu dem betreffenden Protokolle zu verwenden. Erfolgt darauf eine Ausfertigung des Protokolls, so ist dieselbe mit dem wegen des betreffenden Geschäfts zu dem Protokolle bereits verwendeten Stempel nicht nochmals zu vernehmen, sondern nur als beglaubigte Abschrift des Protokolls zu behandeln.

§ 3. Die durch Verordnung vom 2. December 1874 (Seite 446 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) eingeführten, auf Werthsbeträge von Zu Art. 10.

25 und 50 Pfennigen,

sowie von

1, $1\frac{1}{2}$, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Mark

lautenden Stempelmarken bleiben bis auf Weiteres auch ferner in Geltung.

Außer denselben werden vom Anfange künftigen Jahres ab neue Stempelmarken in der gleichen Ausstattung auf Werthsbeträge von

20, 40, 60 und 80 Pfennigen

lautend eingeführt, welche bereits vom 28. December dieses Jahres ab zum Verkaufe gelangen.

§ 4. 1. Der Verkauf der Stempelmarken erfolgt ausschließlich durch die Ortsstempeleinnehmer, welche vom Finanz-Ministerium für diejenigen Orte des Landes, bei denen sich ein Bedürfniß dazu geltend macht, bestellt werden.

Dafern am Sitze einer Bezirksteuereinnahme kein besonderer Ortsstempeleinnehmer bestellt ist, erfolgt der Verkauf der Stempelmarken daselbst durch die Bezirksteuereinnahme.

2. Die Ortsstempeleinnehmer erhalten für den Verkauf der Stempelmarken eine Vergütung, deren Höhe vom Finanz-Ministerium im einzelnen Falle bestimmt wird.

Bei den Einnehmergebühren und beziehentlich Vergütungen, welche den zur Zeit im Dienste stehenden Ortsstempeleinnehmern bewilligt sind, bewendet es bis auf Weiteres.

3. Die Dienstverhältnisse der Ortsstempeleinnehmer werden bei Bestellung derselben geregelt. Neubestellungen von Ortsstempeleinnehmern sind in den betreffenden Localblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Die bei Justiz- und Verwaltungsbehörden mit dem Bezuge, der Vertheilung und Berechnung der bei diesen Behörden verbrauchten Stempelmarken betrauten Beamten (Stempelvertheiler) erhalten für ihre Mühwaltungen hierbei eine Gebühr, welche unter Wegfall der seitherigen Stempelvertheilergebühren vom Anfange künftigen Jahres ab bis auf Weiteres auf ein Procent des Werthes der für die betreffende Behörde erkauften Stempelmarken festgesetzt wird.

Diese Gebühr wird nicht gewährt, dafern ein Beamter der betreffenden Behörde zum Ortsstempeleinnehmer bestellt ist.

Die Gewährung dieser Gebühr setzt voraus, daß bei der betreffenden Behörde über die von ihr bezogenen Stempelmarken ein besonderes Buch geführt wird, welches dem Ortsstempeleinnehmer bei dem Bezuge von Stempelmarken jedesmal vorzulegen ist und in welches die erkauften Stempelmarken von dem Einnehmer unter Beglaubigung durch Beisetzung seines Namens nach Gattung und Werth einzutragen sind.

Diese Stempelbezugsbücher, welche durch die Bezirkssteuereinnahmen unentgeltlich verabfolgt werden, sind am Jahresschlusse nach Aufrechnung abzuschließen und nach vorgängiger Attestation durch den Vorstand oder ein Mitglied der betreffenden Behörde an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden, von welcher der Betrag der ausfallenden Gebühr festgestellt und dem Stempelvertheiler ausgezahlt wird.

Beim Dienstwechsel der Stempelvertheiler hat sich der Vorgänger mit seinem Dienstnachfolger wegen des ihm zukommenden Antheils an der Vertheilergebühr auseinanderzusetzen, der Nachfolger daher über den vollen Jahresbetrag der Gebühr einschließlich des dem Vorgänger davon zukommenden Antheils zu quittiren.

Die Stempelbezugsbücher sind dem Stempelfiscale auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Der Umtausch verdorbener Stempelmarken gegen andere von gleichem Werthsbetrage findet nur dann statt, wenn

1. erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmarken oder von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann, und

2. der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Bezirkssteuereinnahme angemeldet wird.

Ueber dergleichen Umtauschgesuche entscheidet das Finanz-Ministerium.

§ 6. Die Verwendung der Stempelmarken geschieht durch das Aufkleben und die Cassation derselben. Zu Art. 11 und 14, Abs. 3.

Das Aufkleben der Stempelmarken hat an einer in die Augen fallenden geeigneten Stelle der stempelpflichtigen Urkunde, beziehentlich der Acten, zu welchen die Verwendung erfolgt, dergestalt zu geschehen, daß die aufgeklebten Marken mit der ganzen Rückseite an der Unterlage haften und den Text der Schrift nicht verdecken.

Bei der Cassation sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Behörden haben die Cassation dadurch zu bewirken, daß sie jede einzelne der aufgeklebten Marken mit dem Abdrucke ihres amtlichen Stempels dergestalt, daß dieser Abdruck voll auf die Marke zu stehen kommt, versehen und überdies das Datum der Verwendung in arabischen Ziffern auf die Marke schreiben, dafern nicht der Stempelabdruck dasselbe bereits mit enthält.

2. Soweit die Cassation nicht von einer Behörde geschieht, müssen auf jede einzelne der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma Desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden (z. B. 2/12. 74, statt: 2. December 1874, K. G. M. statt: Karl Georg Müller, oder F. & M. statt: Fiedler & Marx).

Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Cassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern), so ist derselbe dennoch giltig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3. Die Stempelabdrücke, welche auf die Marken gebracht werden, müssen in allen ihren Theilen genau und deutlich sein.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend verwendeten und cassirten Stempelmarken gelten als nicht verwendet. Dasselbe gilt, wenn von den verwendeten Marken Theile fehlen oder wenn dieselben aus Bruchstücken von Marken zusammengesetzt sind.

§ 7. Sind bezüglich solcher Urkunden, zu welchen die Verwendung des Stempels nach den Vorschriften des Gesetzes oder des Tarifs nicht oder doch nicht nothwendig

durch eine Behörde oder einen Notar zu erfolgen hat, mehrere Personen antheilig zur Entrichtung des Stempels verpflichtet, so kann die Verwendung der Stempelmarken für sämmtliche Betheiligte durch Einen derselben geschehen.

Zu Art. 18, Abs. 2.

§ 8. In den nach Art. 18, Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu behandelnden Stempelstrafsachen werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtsämtern und den Bezirksgerichten von dem Stempelfiscale, welchem die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse für diese Strafsachen hiermit übertragen werden, wahrgenommen.

Der Stempelfiscal hat seinen Wohnsitz in Dresden und ist dem Finanz-Ministerium unmittelbar unterstellt.

§ 9. Gesuche um Erstattung zu viel bezahlter Stempelabgaben (Art. 3, § 2, Abs. 2 und Art. 9, § 4, Abs. 3 und 4) sind, wenn die Verwendung des Stempels, um dessen ganze oder theilweise Erstattung gebeten wird, bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erfolgt ist, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen.

Der Nachweis der Thatsachen, auf Grund deren die Erstattung verlangt wird, liegt Demjenigen ob, welcher dieselbe in Anspruch nimmt.

Dergleichen Gesuche unterliegen der Entscheidung des Finanz-Ministeriums.

§ 10. Sind von Behörden oder Notaren Stempelbeträge verlagsweise verwendet worden, welche nachher von den nach Art. 7 des Gesetzes zu deren Entrichtung verpflichteten Personen nicht eingebracht werden können, so werden den betreffenden Behörden oder Notaren, dafern sie die erfolgte Verwendung, sowie die Uneinbringlichkeit zu bescheinigen vermögen und ihnen nach den obwaltenden Umständen auch nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß bei größerer Wachsamkeit ihrerseits die Uneinbringlichkeit zu verhüten gewesen wäre, auf deren Anlangen die uneinbringlichen Stempelbeträge zurückerstattet.

Gesuche um dergleichen Zurückerstattungen sind beim Finanz-Ministerium unmittelbar anzubringen.

Zu Art. 23.

§ 11. Soweit die auf den seitherigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen beruhenden Stempelbefreiungen in dem Gesetze und Tarife nicht wiederum Aufnahme gefunden haben, stehen sie mit dem Inhalte des Gesetzes und des Tarifs im Widerspruche und sind daher als aufgehoben zu betrachten.

Ansprüche auf Stempelbefreiung können mithin nur auf die Bestimmungen des Gesetzes und des Tarifs, keinesfalls aber auf das seitherige Recht gegründet werden.

Dresden, am 6. December 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Wahl.

---

Letzte Absendung: am 16. December 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**22. Stück vom Jahre 1876.**


**Inhalt:** Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 im Jahre 1877 betr. S. 585.

## № 113. Verordnung,

### die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 im Jahre 1877 betreffend;

vom 6. December 1876.

Zu Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 (Seite 471 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) bei der im Jahre 1877 stattfindenden Erhebung der Einkommensteuer wird Folgendes verordnet:

§ 1. Unter dem Auslande (Abs. 1, a) sind dem Deutschen Reiche nicht angehörige Staaten, unter Ausländern (Abs. 3) Personen zu verstehen, welche in keinem Deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen. Zu § 2 des Gesetzes.

Ausländer, welche bei ununterbrochenem Aufenthalte nicht über ein Jahr, bei unterbrochenem Aufenthalte nicht über drei Jahre in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, ohne in Sachsen Grundbesitz zu erwerben, oder ein Gewerbe zu betreiben, sind steuerfrei. Dieselben werden bei längerem Aufenthalte in Sachsen mit dem ersten Steuertermine, welcher auf den Beginn des zweiten, beziehentlich vierten Jahres ihres Aufenthalts folgt, mit dem in Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommen beitragspflichtig.

Als Unterbrechung des hierländischen Aufenthalts seiten eines Ausländers ist eine zeitweilige Abwesenheit nur dann anzusehen, wenn dieselbe nicht mit Beibehaltung einer Wohnung innerhalb Sachsens verbunden ist.

Derartige Unterbrechungen werden bei Berechnung des dreijährigen Aufenthalts außer Ansatz gelassen. Haben sie über zwei Jahre gedauert, so ist bei Berechnung des Aufenthalts auf frühere Aufenthaltszeiten überhaupt keine Rücksicht zu nehmen.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 2. Die in Gemäßheit von § 2, II, c des Finanzgesetzes vom 2. Juli 1876 (Seite 293 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) im Jahre 1877 zur Erhebung kommende Einkommensteuer ist in halbjährlichen Raten am

30. Juni

und

1. November

des Jahres 1877 unaufgefordert an die betreffende Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 3. Die bei der Vervielfachung der in § 3 b des Finanzgesetzes vom 2. Juli dieses Jahres in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes bestimmten einfachen Steuersätze zur Erhebung zu bringenden Einkommensteuerbeträge weist die unter A anliegende Hilfstafel nach.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 4. Zu den in § 18 unter b bezeichneten Einkünften sind auch die Erträgnisse von im Auslande gelegenen Haus- und anderen Grundstücken und Gewerbe-Etablissements zu rechnen.

Unter die daselbst unter c gedachte Kategorie gehören die Diensteinkünfte der in Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdienste angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehilfen, aller in ständigem Lohne beschäftigten Arbeiter und des Gesindes.

Die Zinsen der im Handel und Gewerbe angelegten eigenen Capitalien sind zu den Einkünften aus dem Handels- und Gewerbebetriebe (Kategorie d) zu rechnen.

Zu § 24 des Gesetzes.

§ 5. Der Bezirkssteuer-Inspector hat die Namen der zu seiner Vertretung bestellten Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen durch die betreffenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Zu §§ 24 und 26 des Gesetzes.

§ 6. In der Beilage B ist die Eintheilung der Steuerbezirke des Landes in Einschätzungsdistricte enthalten und für jeden District die Zahl der nach § 27 des Gesetzes zu wählenden Mitglieder der Einschätzungs-Commission bestimmt, auch angegeben, wie viel Mitglieder die einzelnen Ortschaften in die Einschätzungs-Commissionen zu wählen haben.

§ 7. Die Ausübung des Wahlrechts der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, beziehentlich die Vertretung derselben in der Einschätzungs-Commission durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Hinsichtlich der selbstständigen Gutsbezirke, welche sich im Besitze von Frauen oder Unmündigen oder von Personen befinden, die nach der Bestimmung des § 6 des Gesetzes unter Nr. 1 und 2 von der Einkommensteuer befreit sind, ruht das active und passive Wahlrecht der Besitzer.

Juristische Personen, welche selbstständige Gutsbezirke besitzen, üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 8. Die Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen und deren Stellvertreter sind von den Organen der Gemeindevertretung Zu §§ 27 und 31 des Gesetzes.

im Laufe des Monats Januar des Jahres 1877,

von den Bezirksversammlungen und Kreisausschüssen

im Monat Februar des Jahres 1877,

von den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke dagegen

in der ersten Hälfte des Monats März des Jahres 1877

durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen.

Der Bezirkssteuer-Inspector hat die Vornahme der Wahlen rechtzeitig in Antrag zu bringen.

Die Ergebnisse der Wahlen sind dem Bezirkssteuer-Inspector unverzüglich anzuzeigen, welcher die Ergebnisse der von den Organen der Gemeindevertretungen vorgenommenen Wahlen der Amtshauptmannschaft mitzutheilen hat.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen und der Stellvertreter derselben erfolgt durch die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen und zwar durch Abnahme des Handschlags an Eidesstatt.

§ 9. Den Mitgliedern der Einschätzungs-Commission, die damit beauftragt werden, Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaß-Acten, sowie die Grundsteuer-, die Gewerbe- und Personalsteuer- und die Communalanlage-Kataster einzusehen, ist zu ihrer Legitimation bei den betreffenden Behörden ein schriftlicher, von dem Vorsitzenden der Commission vollzogener Ausweis über die erfolgte Beauftragung auszustellen. Zu § 30 des Gesetzes.

§ 10. Die Tagegelder, welche den Mitgliedern der Einschätzungs-Commissionen, sowie den Stellvertretern derselben für jeden Tag, an welchem sie wenigstens 6 Stunden versammelt sind, gewährt werden, betragen in Ortschaften Zu § 32 des Gesetzes.

| | |
|---|---|
| von nicht über 2000 Einwohnern . . . . . | 3 ℳ, |
| von mehr als 2000 und nicht mehr als 10,000 Einwohnern . | 4 = |
| von mehr als 10,000 und nicht mehr als 50,000 Einwohnern | 5 = |
| von mehr als 50,000 Einwohnern . . . . . | 6 = |

Gehören zu einem Einschätzungsdistricte mehrere Ortschaften, so richtet sich die Höhe des Tagegeldersatzes nach dem meist bevölkerten Orte des betreffenden Districts.

Für diejenigen Tage, an welchen die Commissionsmitglieder oder deren Stellvertreter weniger als sechs Stunden versammelt sind, werden die Tagegelder nur nach der Hälfte der vorgedachten Sätze gewährt.

Die Vergütung der Reisekosten, welche den nicht im District wohnhaften Commissions-Mitgliedern gewährt wird, beträgt für Hin- und Rückreise zusammen, insoweit die Eisenbahn benutzt werden kann, eine Mark auf je 5 Kilometer, insoweit dies nicht der Fall,

drei Mark auf je 5 Kilometer Entfernung zwischen dem Wohnorte und dem Sitzungsorte dergestalt, daß eine Entfernung von weniger als 5 Kilometer oder der bei der Theilung der Kilometerzahl durch 5 verbleibende Rest mit 5 Kilometer in Ansatz gebracht wird.

Zu §§ 33 und 34 des Gesetzes.

§ 11. Zur Vorbereitung des Einschätzungsgeschäfts haben die Gemeindebehörden alsbald für die Aufstellung der Hauslisten (§ 34 des Gesetzes) und der Beitragspflichtigen-Verzeichnisse (§ 33 des Gesetzes) Sorge zu tragen.

§ 12. Zur Aufstellung der Hauslisten ist das unter C anliegende Schema zu benutzen.

Für jedes Haus ist eine besondere Liste aufzustellen, in welche

a) die Bewohner des Hauses, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether,

ingleichen

b) diejenigen Personen, welche in demselben Gewerbe irgend welcher Art betreiben, aber anderwärts wohnen — und zwar letztere unter genauer Angabe ihrer Wohnung —

aufzunehmen sind.

Wegzulassen sind nur:

1. die nach § 6, Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes von der Einkommensteuer Befreiten;
2. Ehefrauen, außer wenn sie selbst einen Erwerb haben oder Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;
3. die im Hause der Eltern lebenden Kinder, welche kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben, auch nicht im Geschäfts- oder Gewerbebetriebe ihrer Eltern als Gehilfen thätig sind, sondern ihren Unterhalt ausschließlich von ihren Eltern und zwar ohne Gegenleistung beziehen;
4. Personen unter 18 Jahren, sofern sie keinen eigenen Erwerb oder kein eigenes Vermögen besitzen;
5. active Militärs bis mit dem Unteroffizier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militärdiensteinkommen kein weiteres Einkommen haben.

Dafern der Besitzer eines Hauses in demselben nicht wohnen sollte, ist dessen Name, ebenfalls unter specieller Angabe der Wohnung, am Schlusse der Liste einzutragen.

Juristische Personen (§ 4 des Gesetzes) sind in der Hausliste derjenigen Besitzung aufzuführen, in welcher ihre Vertretung ihren Sitz hat.

§ 13. Die Gemeindebehörde hat die Hauslisten rücksichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit möglich, zu prüfen und für Beseitigung etwaiger Mängel und Unvollständigkeiten derselben Sorge zu tragen.

Nach Eingang sämmtlicher Hauslisten sind dieselben in geeigneter Form nach der Reihenfolge der Brandversicherungs-Katasternummern zu einer Sammlung (Hauslistenband) zu vereinigen. Ist eine Ortschaft in mehrere Districte getheilt, so ist für jeden dieser Districte eine besondere Sammlung der zu demselben gehörigen Hauslisten anzulegen.

Diese Hauslistenbände vertreten die Stelle der Beitragspflichtigen-Verzeichnisse (§ 33 des Gesetzes) und sind am Schlusse von der Gemeindebehörde rücksichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu beglaubigen.

Ueber

1. die Personen, von welchen wegen Unvermögens ein Beitrag nicht zu erlangen ist,
2. die außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer und Theilhaber von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements, endlich
3. die in einem anderen Einschätzungsdistricte wohnhaften Besitzer von dergleichen Grundstücken oder Gewerbe-Etablissements mit Ausschluß der in Sachsen domicilirenden Actiengesellschaften

sind von der Gemeindebehörde besondere Verzeichnisse — und zwar soviel die unter 1 gedachten Personen anlangt, unter Angabe der Brandkatasternummern ihrer Wohnung — aufzustellen und dem betreffenden Hauslistenbande beizufügen.

§ 14. Bei der Prüfung der Hauslisten hat die Gemeindebehörde in denselben alle diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, durch Anstreichen mit Rothstift auszuzeichnen und gleichzeitig für jeden dieser Beitragspflichtigen eine Aufforderung zur Declaration (§ 20) bis zum Abgange fertig zu stellen.

Die Absendung dieser Aufforderungen ist jedoch bis zum Eingange der vom Bezirkssteuer-Inspector deshalb zu ertheilenden Anweisung (§ 15) auszusetzen.

§ 15. Die Hauslistenbände und die Verzeichnisse über die in § 13 unter 1 bis 3 gedachten Personen sind von den Gemeindebehörden des platten Landes spätestens

bis zum 28. Februar 1877

und von den Stadträthen spätestens

bis zum 10. März 1877

an den Bezirkssteuer-Inspector einzureichen.

Von dem Letzteren wird darauf wegen der Absendung der bereit gehaltenen Aufforderungen zur Declaration, sowie nach Befinden wegen der Zufertigung von dergleichen Aufforderungen an noch andere als die von den Gemeindebehörden roth ausgezeichneten Beitragspflichtigen Anweisung ertheilt, auch werden von ihm den Stadträthen gleichzeitig die Hauslistenbände und die dazu gehörigen Verzeichnisse zur ferneren Benutzung bei Anlegung der Ortskataster (§ 19) zurückgegeben werden.

Zu §§ 35 und 36 des Gesetzes.

§ 16. Die Formulare zu den Nachweisungen über das Hilfspersonal ꝛc., sowie zu den Gehaltsverzeichnissen, Schema D[1] und E[1], sind den betreffenden Gewerbtreibenden und Anstellungsbehörden kostenfrei zu übersenden.

§ 17. Gewerbtreibende ꝛc., welche beim Betriebe ihres Gewerbes oder bei Ausübung ihres Berufs Personen dauernd beschäftigen, die außerhalb des Ortes, in welchem das Gewerbe-Etablissement belegen ist, wohnen, haben sowohl die im Fabrikorte wohnhaften Gewerbsgehilfen, als auch das in anderen Orten wohnhafte Arbeiterpersonal in getrennten Uebersichten und zwar für jeden Ort in einer besonderen Uebersicht zu verzeichnen und die Gehalte und Löhne desselben anzugeben.

§ 18. Die unter Einräumung einer acht- bis vierzehntägigen Frist zu erlassenden Aufforderungen zur Aufstellung und Einreichung der Nachweisungen über das gewerbliche Hilfspersonal, sowie der Nachweisungen über den Gehalt der Beamten (§§ 16 und 17) sind von der Gemeindebehörde des Ortes, in dessen Flur die betreffenden Gewerbe-Etablissements liegen, beziehentlich die Beamten stationirt sind, unter Benutzung der Schemata D und E zu erlassen und den Arbeitgebern und Anstellungsbehörden unter Beifügung der erforderlichen Anzahl Formulare

spätestens am 1. Februar 1877

zuzustellen.

Die eingegangenen Lohn- und Gehaltsnachweisungen, auf welchen der Tag des Eingangs kurz zu notiren ist, sind von den Gemeindebehörden des platten Landes gleichzeitig mit den Hauslistenbänden, also spätestens

bis zum 28. Februar 1877,

von den Stadträthen aber mit den Ortskatastern (§ 24) an den Bezirksteuer-Inspector einzusenden.

Insoweit von den Anstellungs- oder Dienstbehörden Beamtenlisten und Arbeiterverzeichnisse für die Gewerbe- und Personalsteuer-Schätzung auf das Jahr 1877 abgegeben worden sind, können dieselben für die Einkommensteuer-Schätzung benutzt werden und ist daher solchenfalls von einer Aufforderung zur Einreichung von Verzeichnissen der vorgedachten Art abzusehen.

Zu § 37 des Gesetzes.

§ 19. Die Anlegung der Ortskataster wird für die Orte des platten Landes den zuständigen Bezirksteuer-Einnahmen, dagegen für die Städte, auf Grund der dem Finanz-Ministerium in § 37 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung, hierdurch den Stadträthen übertragen.

Die Kataster sind nach dem Schema F in der Maße anzulegen, daß in die Spalten 2, 3 und 4 die in deren Ueberschrift bezeichneten Angaben der Beitragspflichtigen-Verzeichnisse bei Beamten, Gewerbsgehilfen ꝛc. unter Beifügung der durch die Lohnlisten

und Gehaltsverzeichnisse (§§ 35 und 36 des Gesetzes) nachgewiesenen Gehalte [illegible] übertragen werden.

Diejenigen Personen, von denen wegen Unvermögens ein Steuerbeitrag nicht zu erlangen (§ 13, 1), sind bei Aufstellung des Katasters wegzulassen.

Zu § 38 des Gesetzes.

§ 20. Die Gemeindebehörden haben der in § 15, Abs. 2 gedachten Weisung des Bezirkssteuer-Inspectors unverzüglich und jedenfalls so schleunig zu entsprechen, daß die Aufforderung zur Declaration des Einkommens mit dem Declarationsformulare sämmtlichen in Frage kommenden Ortseinwohnern auf dem platten Lande spätestens

am 15. März 1877

und in den Städten spätestens

am 28. März 1877

behändigt wird.

Die Abgabe der Declarationen ist unter Einräumung einer mindestens achttägigen Frist bei Verlust des Reclamationsrechts zu erfordern, die Zustellung der zu erlassenden Aufforderung, welche nach dem unter G anliegenden Schema auszufertigen ist, kostenfrei durch die Post gegen Behändigungsschein oder durch verpflichtete Beamte oder Boten zu bewirken.

Soweit die Behändigung durch verpflichtete Beamte oder Boten erfolgt, ist von denselben der Gemeindebehörde über den Erfolg der Behändigung in geeigneter kurzer Form Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigen (Relationsbücher) sind nebst den im Falle der Behändigung durch die Post von der Letzteren zurückgelangten Behändigungsscheinen von der Gemeindebehörde mit den eingegangenen Declarationen an den Bezirkssteuer-Inspector einzureichen (§ 24).

Bei Erwerbsgesellschaften ist jeder Theilhaber für sich von der Gemeindebehörde seines Wohnorts zur Declaration aufzufordern.

§ 21. Die Declaration des steuerpflichtigen Einkommens ist von den einzelnen Beitragspflichtigen unter Benutzung des unter H anliegenden Schema zu bewirken.

Falls der Beitragspflichtige nicht auf eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachte Bilanz Bezug nimmt, sind die Schuldzinsen, sowie die verschiedenen, nach § 17, Punkt 3, 5 und 6 und § 19, Punkt 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige in Abrechnung bringt, ihrer Höhe nach in der Declaration genau anzugeben.

§ 22. In ähnlicher Weise sind diejenigen Personen, welche außerhalb des Einschätzungs-Districts, in dem sie wegen ihres gesammten Einkommens einzuschätzen sind, selbstständig bewirthschaftete Grundstücke oder Gewerbe-Etablissements besitzen, von der Gemeindebehörde des Ortes, in dessen Flur die betreffenden Grundstücke oder Gewerbe-

Etablissements liegen, unter Zufertigung eines Declarationsformulars zur Declaration des speciell aus diesen Quellen ihnen zufließenden Einkommens unter Benutzung der unter J und K anliegenden Schemata aufzufordern.

§ 23. Die von den Beitragspflichtigen ausgefertigten Declarationen sind innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Declaration gesetzten mindestens achttägigen Frist an die Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, abzugeben.

Den Beitragspflichtigen ist gestattet, ihre Declarationen verschlossen an die Gemeindebehörde einzureichen.

Der Gemeindebehörde ist die Eröffnung der verschlossen eingereichten Declarationen nicht gestattet, wenn sich Name und Wohnort des Declaranten auf der Außenseite des Umschlags angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Einkommens-Declaration bezeichnet ist.

Auf den eingegangenen Declarationen ist der Tag des Eingangs von der Gemeindebehörde zu notiren.

§ 24. Die Gemeindebehörden des platten Landes haben die eingegangenen Declarationen, sobald die Fristen zur Abgabe der Declarationen für sämmtliche Beitragspflichtige einer Ortschaft abgelaufen sind und spätestens

am 28. März 1877

an den Bezirkssteuer-Inspector einzusenden.

Die Stadträthe haben die eingegangenen Declarationen den Ortskatastern beizufügen und letztere mit sämmtlichen Unterlagen (Hauslistenbänden, Lohn- und Gehaltsverzeichnissen 2c.) spätestens

am 12. April 1877

an den Bezirkssteuer-Inspector einzureichen.

§ 25. Die Innehaltung der geordneten Fristen wird den Gemeindebehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Versäumnisse ziehen unnachsichtlich eine Ordnungsstrafe von

zehn Mark

nach sich, die bei weiterem Versäumniß von 5 zu 5 Tagen um je zehn Mark sich erhöht.

Die Bezirkssteuer-Einnahmen werden angewiesen, diese Ordnungsstrafen, nachdem dieselben verfallen, ohne Weiteres einzuziehen.

Zu § 41 des Gesetzes.

§ 26. Die Gemeindebehörden haben der Einschätzungs-Commission in dem Orte, in welchem sie ihre Sitzungen hält, nicht nur zu den Sitzungen, sondern auch zu den Vor- und Nacharbeiten ein geeignetes Geschäftslocal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für dessen Reinigung, Beheizung und Beleuchtung Sorge zu tragen, ohne daß deshalb eine besondere Vergütung aus der Staatskasse gewährt wird.

Ist ein Ort in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt, so hat die Gemeindebehörde diese Verpflichtung für jeden Distrikt besonders zu erfüllen.

§ 27. Die Einschätzung der einzelnen Beitragspflichtigen ist nach Maßgabe der demnächst zu veröffentlichenden Instruction zu bewirken. Zu §§ 42 und 43 des Gesetzes.

§ 28. Die Ergebnisse der Einschätzung sind den Beitragspflichtigen mittelst einer nach dem unter L anliegenden Schema zu erlassenden Zuschrift von der Gemeindebehörde, sobald derselben die approbirten Ortskataster zugegangen, verschlossen kostenfrei bekannt zu machen. Zu § 45 des Gesetzes.

§ 29. Die Formulare unter C bis mit L werden den Gemeindebehörden in der benöthigten Anzahl unentgeltlich durch die Bezirkssteuer-Einnahme geliefert.

§ 30. Die nach § 46 des Gesetzes zu erlassende Aufforderung ist in dem betreffenden Amtsblatte zu veröffentlichen. Zu § 46 des Gesetzes.

§ 31. Den Reclamationsschriften sind die Zufertigungen über die Ergebnisse der Einschätzung (§ 28), welche die Beitragspflichtigen erhalten haben, im Original beizulegen. Zu § 49 des Gesetzes.

Auch haben die Reclamanten in der Reclamationsschrift die Wohnung, die sie bei Unterzeichnung der Reclamationsschrift innehaben, speciell anzugeben.

§ 32. Das dem Bezirkssteuer-Inspector zustehende Recht, gegen Beschlüsse der Einschätzungs-Commission Berufung einzuwenden, bezieht sich auch auf solche Beschlüsse derselben, durch welche die durch Reclamationen der Beitragspflichtigen angefochtenen Einschätzungen abgeändert werden. Zu §§ 44 und 51 des Gesetzes.

§ 33. Die an die Reclamations-Commission zur Entscheidung abzugebenden Reclamationen hat der Bezirkssteuer-Inspector an den Vorsitzenden der Reclamations-Commission einzureichen. Zu § 53 des Gesetzes.

§ 34. Der Kreissteuerrath führt den Vorsitz in der Reclamations-Commission. Zu § 54 des Gesetzes.

Die Mitglieder der Reclamations-Commission und deren Stellvertreter werden im Laufe des Monats April des Jahres 1877 gewählt, — soweit sie vom Kreisausschusse gewählt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Reclamations-Commission wird von dem Vorsitzenden einberufen und tritt am Sitze des Kreissteuerraths zusammen.

§ 35. Die Tagegelder, welche den Mitgliedern der Reclamations-Commissionen, sowie den Stellvertretern derselben für jeden Tag, an welchem sie versammelt sind, gewährt werden, betragen für den Tag Zu § 56 des Gesetzes.

neun Mark.

In Bezug auf die Vergütung der Reisekosten kommen die Bestimmungen des § 10 in Anwendung.

Zu § 57 des Gesetzes.

§ 36. Die Bescheidung der Reclamanten auf die eingegangenen Reclamationen erfolgt durch die Bezirksteuer-Einnahme, bei abweisenden Entscheidungen unter Eröffnung der Gründe.

Von jeder Herabsetzung der Steuerbeiträge sind auch die Ortssteuer-Einnehmer zu benachrichtigen.

Zu § 58 des Gesetzes.

§ 37. Wenn die Reclamation in wesentlichen Punkten für unbegründet befunden wird, so hat die Reclamations-Commission dem Reclamanten die Abstattung der Kosten aufzuerlegen.

Die Kosten sind einschließlich aller Verläge nach einem Bauschalsatze zu bemessen, welcher, wenn der Beitragspflichtige in eine der unteren 5 Klassen eingeschätzt war, 1 Mark, wenn der Beitragspflichtige in die sechste oder eine höhere Klasse eingeschätzt war, 3 Mark beträgt.

Der letztere Satz kann dann, wenn durch die Reclamanten unnöthige Weiterungen verursacht worden sind, bis auf

sechs Mark

erhöht werden.

Der einschlagende Bauschalsatz ist von der Reclamations-Commission zu bezeichnen.

Die Einziehung und Verrechnung der Kosten erfolgt durch die Bezirksteuer-Einnahme.

Zu § 60 des Gesetzes.

§ 38. Das Recht, wegen unrichtiger Anwendung des Einkommensteuergesetzes und der zu demselben gehörigen Instructionen gegen Entscheidungen der Reclamations-Commission Beschwerde zu führen, steht ebensowohl dem Vorsitzenden derselben, wie dem Beitragspflichtigen zu, welcher gegen die von der Einschätzungs-Commission bewirkte Feststellung seines steuerpflichtigen Einkommens reclamirt hat.

Zu § 66 des Gesetzes.

§ 39. Ist die Staatskasse in einem der in § 66 des Gesetzes bezeichneten Fälle verkürzt worden, so ist der nachzuzahlende Steuerbetrag in den Städten von dem Stadtrathe, für das platte Land von der Bezirksteuer-Einnahme festzustellen und dem Beitragspflichtigen mit der Weisung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, bekannt zu geben.

Die von den Stadträthen erlassenen Verfügungen sind der Bezirksteuer-Einnahme zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Zu § 69 des Gesetzes.

§ 40. Bei den nach §§ 57 und 58 des Gesetzes zu bestrafenden Zuwiderhandlungen ist, insoweit die Zuwiderhandlung der Einschätzungs-Commission gegenüber begangen worden ist, diese, in allen anderen Fällen: in Städten der Stadtrath und für das platte Land die Bezirksteuer-Einnahme nach § 4 des Gesetzes vom 22. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend (Seite 291 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), zum Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung oder zur Abgabe der Sache an die Gerichtsbehörde zuständig.

Die von den Stadträthen festgesetzten und eingezogenen Strafgelder fließen in die Stadtkasse.

Die Einschätzungs-Commissionen haben die bei ihnen eingehenden Strafgelder an die Bezirksteuer-Einnahme abzuliefern.

§ 41. Die eingegangenen Beträge sind nach Abzug der geordneten Erhebungsgebühr (§ 42) spätestens innerhalb der nächsten Zu §§ 70 und 71 des Gesetzes.

vier Wochen

nach Ablauf eines jeden Erhebungstermins mittelst Lieferscheins an die Bezirksteuer-Einnahme abzuführen.

Nach dem Ermessen der Bezirksteuer-Einnahme sind auch innerhalb der bemerkten Frist von den Einnehmern Abschlagszahlungen zu bewirken.

Jede Verzögerung in der Einlieferung zieht, abgesehen von den etwa anzuordnenden executivischen Maßregeln, eine Strafe von 10 Mark nach sich, die bei weiterer Versäumniß von 8 zu 8 Tagen von Neuem zu entrichten ist.

§ 42. Für die Erhebung der Einkommensteuer wird eine Gebühr von

vier Procent,

für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und dieser Verordnung obliegenden Geschäfte wird

den Stadtgemeinden eine Gebühr von

zwei Procent

und den Landgemeinden eine solche von

einem Procent

der wirklich eingehenden Einkommensteuerbeträge bewilligt.

§ 43. Die nach Verlauf von 3 Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, an die säumigen Beitragspflichtigen zu erlassenden Mahnungen sind von den Ortssteuer-Einnahmen auszufertigen. Zu § 71 des Gesetzes.

Die executivische Beitreibung der Rückstände wird bezüglich der in den Städten wohnhaften Beitragspflichtigen von den Stadträthen, bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen von den Bezirksteuer-Einnahmen eingeleitet und bei den zuständigen Gerichtsbehörden beantragt.

Alles das, was wegen der Beitreibung der Grundsteuerreste im § 38 des Gesetzes vom 9. September 1843 (Seite 107 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) vorgeschrieben, leidet analog auf die Einkommensteuer Anwendung.

§ 44. Nach Ablauf der den säumigen Beitragspflichtigen gesetzten Frist, längstens aber innerhalb der nächsten

fünf Wochen,

nach Ablauf eines jeden Erhebungstermins, haben die Ortssteuer-Einnehmer des platten Landes ein Restverzeichniß, welches neben der Höhe des Rückstands

die Brandkatasternummer der Wohnung,
den Vor- und Zunamen,
den Stand und Erwerb des Säumigen,

sowie

die Restursache

enthalten muß, an die Bezirkssteuer-Einnahme abzugeben.

§ 45. Beim Wechsel des Wohnorts der Beitragspflichtigen haben die Gemeindebehörden darüber Aufsicht zu führen, daß erstere vor ihrem Abgange die bis dahin fällige Einkommensteuer bei der Einnahme ihres bisherigen Wohnorts vorschriftsmäßig erlegen.

§ 46. Jeder Beitragspflichtige hat sich bei einem Wechsel seines Wohnorts darüber, daß er die seit der letzten Katasteraufstellung fälligen Einkommensteuerbeträge vollständig erlegt hat, bei der Steuereinnahme seines neuen Wohnorts auszuweisen, — die Einnahme aber hat diese Nachweisung bei eigener Vertretung des durch Zuwiderhandeln verkürzten Steuerbetrags spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu eingezogener Beitragspflichtiger den ersten Einkommensteuerbetrag bei ihr entrichtet.

Beitragspflichtige, welche diese Nachweisung nicht genügend zu ertheilen vermögen, sind gehalten, die seit der letzten Katasteraufstellung fällig gewordenen Steuerbeträge nachzuzahlen.

Im Fall sich ergebender Hinterziehung sind dieselben zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

§ 47. Die Rechnungen über die Einkommensteuer sind nach dem Schema unter M von der Gemeindebehörde abzulegen und von allen Orten des platten Landes und denjenigen Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen,

bis zum 31. Januar 1878,

von allen übrigen Städten mit Ausschluß von Dresden, Leipzig und Chemnitz

bis zum 28. Februar 1878,

und von den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz

bis zum 31. März 1878

nebst Unterlagen und unter Ablieferung sämmtlicher, etwa noch vorhandener Kassenbestände an die Bezirkssteuer-Einnahme einzureichen.

Eine Versäumung dieser Fristen ist mit 20 Mark zu bestrafen, diese Strafe auch bei weiterer Verzögerung von 14 zu 14 Tagen um den gleichen Betrag zu steigern.

Die Bezirkssteuer-Einnahmen haben die Rechnungen

bis Ende des Monats April 1878

an die Finanz-Rechnungs-Expedition einzusenden.

§ 48. Ueber die auf eingewendete Reclamationen von den Einschätzungs-Commissionen beschlossenen Ermäßigungen hat der Bezirkssteuer-Inspector, über die von der Reclamations-Commission beschlossenen Herabsetzungen deren Vorsitzender eine Uebersicht, nach den Orten und Steuerbezirken geordnet, zu führen und eine Reinschrift derselben alsbald nach Ablauf des Jahres an die Finanz-Rechnungs-Expedition einzureichen. Diese Uebersicht muß den Ort, die Katasternummer, den Namen und Stand des Beitragspflichtigen, sowie den Betrag der bewilligten Ermäßigung enthalten.

§ 49. Die von den Stadträthen eingebrachten Steuer-Nachzahlungen sind mittelst Lieferscheins an die Ortssteuer-Einnahme abzugeben und von dieser auf Grund des Lieferscheins in der Rechnung gehörigen Orts in Einnahme zu stellen.

Dresden, am 6. December 1876.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Wahl.

# A.

# Hilfstafel

zur

## Berechnung der Einkommensteuersätze

für

## Einkommen bis 1,000,000 Mark.

| Einkommensteuerklasse. | Jährliches Einkommen. | Einfacher Steuersatz. | | Sechsfacher Steuersatz. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Mark | Pf. | Mark | Pf. |
| 1a | über 300 bis zu 400 Mark | — | 5 | — | 30 |
| 1b | " 400 " " 500 " | — | 10 | — | 60 |
| 2 | " 500 " " 650 " | — | 15 | — | 90 |
| 3 | " 650 " " 800 " | — | 25 | 1 | 50 |
| 4 | " 800 " " 950 " | — | 40 | 2 | 40 |
| 5 | " 950 " " 1100 " | — | 60 | 3 | 60 |
| 6 | " 1100 " " 1250 " | — | 85 | 5 | 10 |
| 7 | " 1250 " " 1400 " | 1 | 10 | 6 | 60 |
| 8 | " 1400 " " 1600 " | 1 | 40 | 8 | 40 |
| 9 | " 1600 " " 1900 " | 1 | 70 | 10 | 20 |
| 10 | " 1900 " " 2200 " | 2 | 15 | 12 | 90 |
| 11 | " 2200 " " 2500 " | 2 | 70 | 16 | 20 |
| 12 | " 2500 " " 2800 " | 3 | 25 | 19 | 50 |
| 13 | " 2800 " " 3300 " | 3 | 85 | 23 | 10 |
| 14 | " 3300 " " 3800 " | 4 | 90 | 29 | 40 |
| 15 | " 3800 " " 4300 " | 6 | 10 | 36 | 60 |
| 16 | " 4300 " " 4800 " | 7 | 40 | 44 | 40 |
| 17 | " 4800 " " 5400 " | 8 | 70 | 52 | 20 |
| 18 | " 5400 " " 6300 " | 10 | 45 | 62 | 70 |
| 19 | " 6300 " " 7200 " | 13 | 40 | 80 | 40 |
| 20 | " 7200 " " 8400 " | 16 | 40 | 98 | 40 |
| 21 | " 8400 " " 9600 " | 20 | — | 120 | — |
| 22 | " 9600 " " 10800 " | 24 | — | 144 | — |
| 23 | " 10800 " " 12000 " | 27 | — | 162 | — |
| 24 | " 12000 " " 14000 " | 30 | — | 180 | — |
| 25 | " 14000 " " 16000 " | 35 | — | 210 | — |
| 26 | " 16000 " " 18000 " | 40 | — | 240 | — |
| 27 | " 18000 " " 20000 " | 45 | — | 270 | — |
| 28 | " 20000 " " 22000 " | 50 | — | 300 | — |
| 29 | " 22000 " " 24000 " | 55 | — | 330 | — |
| 30 | " 24000 " " 26000 " | 60 | — | 360 | — |
| | " 26000 " " 28000 " | 65 | — | 390 | — |
| | " 28000 " " 30000 " | 70 | — | 420 | — |
| | " 30[illegible] " " 33000 " | 75 | — | 450 | — |
| | " 3[illegible] " " 36000 " | 82 | 50 | 495 | — |
| | " 33000 " " 39000 " | 90 | — | 540 | — |
| | " 36000 " " 42000 " | 97 | 50 | 585 | — |
| | " 39000 " " 45000 " | 105 | — | 630 | — |
| | " 42000 " " 48000 " | 112 | 50 | 675 | — |
| | " 45000 " " 51000 " | 120 | — | 720 | — |
| | " 48000 " " 54000 " | 127 | 50 | 765 | — |
| | " 51000 " " 57000 " | 135 | — | 810 | — |
| | " 54000 " " 60000 " | 142 | 50 | 855 | — |
| | " 57000 " " 65000 " | 150 | — | 900 | — |
| | " 60000 " " 70000 " | 162 | 50 | 975 | — |
| | " 65000 " " 75000 " | 175 | — | 1050 | — |
| | " 70000 " " 80000 " | 187 | 50 | 1125 | — |
| | " 75000 " " 85000 " | 200 | — | 1200 | — |
| | " 80000 " " 90000 " | 212 | 50 | 1275 | — |
| | " 85000 " " 95000 " | 225 | — | 1350 | — |
| | " 90000 " " 100000 " | 237 | 50 | 1425 | — |
| | " 95000 " " 105000 " | 250 | — | 1500 | — |
| | " 100000 " " 110000 " | 262 | 50 | 1575 | — |
| | " 105000 " " 115000 " | 275 | — | 1650 | — |
| | " 110000 " " 120000 " | 287 | 50 | 1725 | — |
| | " 115000 " " 125000 " | 300 | — | 1800 | — |
| | " 120000 " " 130000 " | 312 | 50 | 1875 | — |
| | " 125000 " " 135000 " | 325 | — | 1950 | — |

| Einkommensteuerklasse. | Jährliches Einkommen. | Einfacher Steuersatz. | | Sechsfacher Steuersatz. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Mark | Pf. | Mark | Pf. |
| 58 | über 135000 bis zu 140000 Mark | 337 | 50 | 2025 | — |
| 59 | " 140000 " " 145000 " | 350 | — | 2100 | — |
| 60 | " 145000 " " 150000 " | 362 | 50 | 2175 | — |
| 61 | " 150000 " " 155000 " | 375 | — | 2250 | — |
| 62 | " 155000 " " 160000 " | 387 | 50 | 2325 | — |
| 63 | " 160000 " " 165000 " | 400 | — | 2400 | — |
| 64 | " 165000 " " 170000 " | 412 | 50 | 2475 | — |
| 65 | " 170000 " " 175000 " | 425 | — | 2550 | — |
| 66 | " 175000 " " 180000 " | 437 | 50 | 2625 | — |
| 67 | " 180000 " " 185000 " | 450 | — | 2700 | — |
| 68 | " 185000 " " 190000 " | 462 | 50 | 2775 | — |
| 69 | " 190000 " " 195000 " | 475 | — | 2850 | — |
| 70 | " 195000 " " 200000 " | 487 | 50 | 2925 | — |
| 71 | " 200000 " " 205000 " | 500 | — | 3000 | — |
| 72 | " 205000 " " 210000 " | 512 | 50 | 3075 | — |
| 73 | " 210000 " " 215000 " | 525 | — | 3150 | — |
| 74 | " 215000 " " 220000 " | 537 | 50 | 3225 | — |
| 75 | " 220000 " " 225000 " | 550 | — | 3300 | — |
| 76 | " 225000 " " 230000 " | 562 | 50 | 3375 | — |
| 77 | " 230000 " " 235000 " | 575 | — | 3450 | — |
| 78 | " 235000 " " 240000 " | 587 | 50 | 3525 | — |
| 79 | " 240000 " " 245000 " | 600 | — | 3600 | — |
| 80 | " 245000 " " 250000 " | 612 | 50 | 3675 | — |
| 81 | " 250000 " " 255000 " | 625 | — | 3750 | — |
| 82 | " 255000 " " 260000 " | 637 | 50 | 3825 | — |
| 83 | " 260000 " " 265000 " | 650 | — | 3900 | — |
| 84 | " 265000 " " 270000 " | 662 | 50 | 3975 | — |
| 85 | " 270000 " " 275000 " | 675 | — | 4050 | — |
| 86 | " 275000 " " 280000 " | 687 | 50 | 4125 | — |
| 87 | " 280000 " " 285000 " | 700 | — | 4200 | — |
| 88 | " 285000 " " 290000 " | 712 | 50 | 4275 | — |
| 89 | " 290000 " " 295000 " | 725 | — | 4350 | — |
| 90 | " 295000 " " 300000 " | 737 | 50 | 4425 | — |
| 91 | " 300000 " " 305000 " | 750 | — | 4500 | — |
| 92 | " 305000 " " 310000 " | 762 | 50 | 4575 | — |
| 93 | " 310000 " " 315000 " | 775 | — | 4650 | — |
| 94 | " 315000 " " 320000 " | 787 | 50 | 4725 | — |
| 95 | " 320000 " " 325000 " | 800 | — | 4800 | — |
| 96 | " 325000 " " 330000 " | 812 | 50 | 4875 | — |
| 97 | " 330000 " " 335000 " | 825 | — | 4950 | — |
| 98 | " 335000 " " 340000 " | 837 | 50 | 5025 | — |
| 99 | " 340000 " " 345000 " | 850 | — | 5100 | — |
| 100 | " 345000 " " 350000 " | 862 | 50 | 5175 | — |
| 101 | " 350000 " " 355000 " | 875 | — | 5250 | — |
| 102 | " 355000 " " 360000 " | 887 | 50 | 5325 | — |
| 103 | " 360000 " " 365000 " | 900 | — | 5400 | — |
| 104 | " 365000 " " 370000 " | 912 | 50 | 5475 | — |
| 105 | " 370000 " " 375000 " | 925 | — | 5550 | — |
| 106 | " 375000 " " 380000 " | 937 | 50 | 5625 | — |
| 107 | " 380000 " " 385000 " | 950 | — | 5700 | — |
| 108 | " 385000 " " 390000 " | 962 | 50 | 5775 | — |
| 109 | " 390000 " " 395000 " | 975 | — | 5850 | — |
| 110 | " 395000 " " 400000 " | 987 | 50 | 5925 | — |
| 111 | " 400000 " " 405000 " | 1000 | — | 6000 | — |
| 112 | " 405000 " " 410000 " | 1012 | 50 | 6075 | — |
| 113 | " 410000 " " 415000 " | 1025 | — | 6150 | — |
| 114 | " 415000 " " 420000 " | 1037 | 50 | 6225 | — |
| 115 | " 420000 " " 425000 " | 1050 | — | 6300 | — |

| Einkommensteuerklasse. | Jährliches Einkommen. | Einfacher Steuersatz. | | Sechsfacher Steuersatz. | | Einkommensteuerklasse. | Jährliches Einkommen. | Einfacher Steuersatz. | | Sechsfacher Steuersatz. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Mark | Pf. | Mark | Pf | | | Mark | Pf. | Mark | Pf. |
| 116 | über 425000 bis zu 430000 Mark | 1062 | 50 | 6375 | — | 174 | über 715000 bis zu 720000 Mark | 1787 | 50 | 10725 | — |
| 117 | " 430000 " " 435000 " | 1075 | — | 6450 | — | 175 | " 720000 " " 725000 " | 1800 | — | 10800 | — |
| 118 | " 435000 " " 440000 " | 1087 | 50 | 6525 | — | 176 | " 725000 " " 730000 " | 1812 | 50 | 10875 | — |
| 119 | " 440000 " " 445000 " | 1100 | — | 6600 | — | 177 | " 730000 " " 735000 " | 1825 | — | 10950 | — |
| 120 | " 445000 " " 450000 " | 1112 | 50 | 6675 | — | 178 | " 735000 " " 740000 " | 1837 | 50 | 11025 | — |
| 121 | " 450000 " " 455000 " | 1125 | — | 6750 | — | 179 | " 740000 " " 745000 " | 1850 | — | 11100 | — |
| 122 | " 455000 " " 460000 " | 1137 | 50 | 6825 | — | 180 | " 745000 " " 750000 " | 1862 | 50 | 11175 | — |
| 123 | " 460000 " " 465000 " | 1150 | — | 6900 | — | 181 | " 750000 " " 755000 " | 1875 | — | 11250 | — |
| 124 | " 465000 " " 470000 " | 1162 | 50 | 6975 | — | 182 | " 755000 " " 760000 " | 1887 | 50 | 11325 | — |
| 125 | " 470000 " " 475000 " | 1175 | — | 7050 | — | 183 | " 760000 " " 765000 " | 1900 | — | 11400 | — |
| 126 | " 475000 " " 480000 " | 1187 | 50 | 7125 | — | 184 | " 765000 " " 770000 " | 1912 | 50 | 11475 | — |
| 127 | " 480000 " " 485000 " | 1200 | — | 7200 | — | 185 | " 770000 " " 775000 " | 1925 | — | 11550 | — |
| 128 | " 485000 " " 490000 " | 1212 | 50 | 7275 | — | 186 | " 775000 " " 780000 " | 1937 | 50 | 11625 | — |
| 129 | " 490000 " " 495000 " | 1225 | — | 7350 | — | 187 | " 780000 " " 785000 " | 1950 | — | 11700 | — |
| 130 | " 495000 " " 500000 " | 1237 | 50 | 7425 | — | 188 | " 785000 " " 790000 " | 1962 | 50 | 11775 | — |
| 131 | " 500000 " " 505000 " | 1250 | — | 7500 | — | 189 | " 790000 " " 795000 " | 1975 | — | 11850 | — |
| 132 | " 505000 " " 510000 " | 1262 | 50 | 7575 | — | 190 | " 795000 " " 800000 " | 1987 | 50 | 11925 | — |
| 133 | " 510000 " " 515000 " | 1275 | — | 7650 | — | 191 | " 800000 " " 805000 " | 2000 | — | 12000 | — |
| 134 | " 515000 " " 520000 " | 1287 | 50 | 7725 | — | 192 | " 805000 " " 810000 " | 2012 | 50 | 12075 | — |
| 135 | " 520000 " " 525000 " | 1300 | — | 7800 | — | 193 | " 810000 " " 815000 " | 2025 | — | 12150 | — |
| 136 | " 525000 " " 530000 " | 1312 | 50 | 7875 | — | 194 | " 815000 " " 820000 " | 2037 | 50 | 12225 | — |
| 137 | " 530000 " " 535000 " | 1325 | — | 7950 | — | 195 | " 820000 " " 825000 " | 2050 | — | 12300 | — |
| 138 | " 535000 " " 540000 " | 1337 | 50 | 8025 | — | 196 | " 825000 " " 830000 " | 2062 | 50 | 12375 | — |
| 139 | " 540000 " " 545000 " | 1350 | — | 8100 | — | 197 | " 830000 " " 835000 " | 2075 | — | 12450 | — |
| 140 | " 545000 " " 550000 " | 1362 | 50 | 8175 | — | 198 | " 835000 " " 840000 " | 2087 | 50 | 12525 | — |
| 141 | " 550000 " " 555000 " | 1375 | — | 8250 | — | 199 | " 840000 " " 845000 " | 2100 | — | 12600 | — |
| 142 | " 555000 " " 560000 " | 1387 | 50 | 8325 | — | 200 | " 845000 " " 850000 " | 2112 | 50 | 12675 | — |
| 143 | " 560000 " " 565000 " | 1400 | — | 8400 | — | 201 | " 850000 " " 855000 " | 2125 | — | 12750 | — |
| 144 | " 565000 " " 570000 " | 1412 | 50 | 8475 | — | 202 | " 855000 " " 860000 " | 2137 | 50 | 12825 | — |
| 145 | " 570000 " " 575000 " | 1425 | — | 8550 | — | 203 | " 860000 " " 865000 " | 2150 | — | 12900 | — |
| 146 | " 575000 " " 580000 " | 1437 | 50 | 8625 | — | 204 | " 865000 " " 870000 " | 2162 | 50 | 12975 | — |
| 147 | " 580000 " " 585000 " | 1450 | — | 8700 | — | 205 | " 870000 " " 875000 " | 2175 | — | 13050 | — |
| 148 | " 585000 " " 590000 " | 1462 | 50 | 8775 | — | 206 | " 875000 " " 880000 " | 2187 | 50 | 13125 | — |
| 149 | " 590000 " " 595000 " | 1475 | — | 8850 | — | 207 | " 880000 " " 885000 " | 2200 | — | 13200 | — |
| 150 | " 595000 " " 600000 " | 1487 | 50 | 8925 | — | 208 | " 885000 " " 890000 " | 2212 | 50 | 13275 | — |
| 151 | " 600000 " " 605000 " | 1500 | — | 9000 | — | 209 | " 890000 " " 895000 " | 2225 | — | 13350 | — |
| 152 | " 605000 " " 610000 " | 1512 | 50 | 9075 | — | 210 | " 895000 " " 900000 " | 2237 | 50 | 13425 | — |
| 153 | " 610000 " " 615000 " | 1525 | — | 9150 | — | 211 | " 900000 " " 905000 " | 2250 | — | 13500 | — |
| 154 | " 615000 " " 620000 " | 1537 | 50 | 9225 | — | 212 | " 905000 " " 910000 " | 2262 | 50 | 13575 | — |
| 155 | " 620000 " " 625000 " | 1550 | — | 9300 | — | 213 | " 910000 " " 915000 " | 2275 | — | 13650 | — |
| 156 | " 625000 " " 630000 " | 1562 | 50 | 9375 | — | 214 | " 915000 " " 920000 " | 2287 | 50 | 13725 | — |
| 157 | " 630000 " " 635000 " | 1575 | — | 9450 | — | 215 | " 920000 " " 925000 " | 2300 | — | 13800 | — |
| 158 | " 635000 " " 640000 " | 1587 | 50 | 9525 | — | 216 | " 925000 " " 930000 " | 2312 | 50 | 13875 | — |
| 159 | " 640000 " " 645000 " | 1600 | — | 9600 | — | 217 | " 930000 " " 935000 " | 2325 | — | 13950 | — |
| 160 | " 645000 " " 650000 " | 1612 | 50 | 9675 | — | 218 | " 935000 " " 940000 " | 2337 | 50 | 14025 | — |
| 161 | " 650000 " " 655000 " | 1625 | — | 9750 | — | 219 | " 940000 " " 945000 " | 2350 | — | 14100 | — |
| 162 | " 655000 " " 660000 " | 1637 | 50 | 9825 | — | 220 | " 945000 " " 950000 " | 2362 | 50 | 14175 | — |
| 163 | " 660000 " " 665000 " | 1650 | — | 9900 | — | 221 | " 950000 " " 955000 " | 2375 | — | 14250 | — |
| 164 | " 665000 " " 670000 " | 1662 | 50 | 9975 | — | 222 | " 955000 " " 960000 " | 2387 | 50 | 14325 | — |
| 165 | " 670000 " " 675000 " | 1675 | — | 10050 | — | 223 | " 960000 " " 965000 " | 2400 | — | 14400 | — |
| 166 | " 675000 " " 680000 " | 1687 | 50 | 10125 | — | 224 | " 965000 " " 970000 " | 2412 | 50 | 14475 | — |
| 167 | " 680000 " " 685000 " | 1700 | — | 10200 | — | 225 | " 970000 " " 975000 " | 2425 | — | 14550 | — |
| 168 | " 685000 " " 690000 " | 1712 | 50 | 10275 | — | 226 | " 975000 " " 980000 " | 2437 | 50 | 14625 | — |
| 169 | " 690000 " " 695000 " | 1725 | — | 10350 | — | 227 | " 980000 " " 985000 " | 2450 | — | 14700 | — |
| 170 | " 695000 " " 700000 " | 1737 | 50 | 10425 | — | 228 | " 985000 " " 990000 " | 2462 | 50 | 14775 | — |
| 171 | 700000 " " 705000 " | 1750 | — | 10500 | — | 229 | " 990000 " " 995000 " | 2475 | — | 14850 | — |
| 172 | 705000 " " 710000 " | 1762 | 50 | 10575 | — | 230 | " 995000 " " 1000000 " | 2487 | 50 | 14925 | — |
| 173 | 710000 " " 715000 | 1775 | — | 10650 | — | | | | | | |

# B.

# Eintheilung

des

# Königreichs Sachsen

nach

# Einschätzungsdistricten.

# I. Steuerkreis.

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|

## A. Steuerbezirk Dresden.

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **1. bis mit 27. District.** | | |
| Dresden. | je 4 | je 2 |
| **28. District.** | | |
| Radeberg. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Kleinölsa, | 1 | |
| Lübau, | 1 | |
| Rabenau. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Tharandt. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Kötzschenbroda mit Fürstenhain, | 2 | |
| Niederlößnitz. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Kaditz, | 1 | |
| Oberlößnitz, | 1 | |
| Radebeul, | 1 | |
| Serkowitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Dippelsdorf mit Buchholz, | 1 | |
| Lindenau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **34. District.** | | |
| Naundorf, | 1 | |
| Zitzschewig. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Eisenberg mit Moritzburg. | 2 | 1 |
| **36. District.** | | |
| Reichenberg, | 1 | |
| Wahnsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Boxdorf, | 1 | |
| Wilschdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Klotzsche, | 1 | |
| Rähnitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Pieschen. | 2 | 1 |
| **40. District.** | | |
| Trachau, | 1 | |
| Trachenberge mit Wilder Mann. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **41. District.** | | |
| Mickten, | 1 | |
| Uebigau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **42. District.** | | |
| Loschwitz, | 3 | |
| Weißer Hirsch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **43. District.** | | |
| Bühlau mit Quohren, | 1 | |
| Gönnsdorf, | 1 | |
| Rochwitz, | 1 | |
| Weißig bei Dresden. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **44. District.** | | |
| Cunnersdorf bei Helfenberg, | 1 | |
| Krieschendorf, | 1 | |
| Maltzschendorf, | 1 | |
| Schönfeld. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **45. District.** | | |
| Porsberg, | 1 | |
| Reitzendorf, | 1 | |
| Schullwitz, | 1 | |
| Zaschendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Helfenberger Grund mit Eichbusch und Rockau, | 1 | |
| Niederpoyritz, | 1 | |
| Pappritz, | 1 | |
| Wachwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **47. District.** | | |
| Hosterwitz, | 1 | |
| Oberpoyritz, | 1 | |
| Pillnitz, | 1 | |
| Söbrigen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **48. District.** | | |
| Laubegast, | 1 | |
| Tolkewitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **49. District.** | | |
| Blasewitz. | 2 | 1 |
| **50. District.** | | |
| Strießen. | 4 | 2 |
| **51. District.** | | |
| Großdobritz mit Kleindobritz, | 1 | |
| Leuben. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **52. District.** | | |
| Gruna, | 1 | |
| Seidnitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **53. District.** | | |
| Gostritz, | 1 | |
| Leubnitz, | 1 | |
| Mockritz, | 1 | |
| Neuostra. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **54. District.** | | |
| Goppeln, | 1 | |
| Rauscha, | 1 | |
| Nickern, | 1 | |
| Torna. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **55. District.** | | |
| Prohlis, | 1 | |
| Reick. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **56. District.** | | |
| Lockwitz, | 2 | |
| Niedersedlitz, | 1 | |
| Sobrigau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **57. District.** | | |
| Babisnau, | 1 | |
| Gauftritz, | 1 | |
| Golberoda, | 1 | |
| Rippien. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **58. District.** | | |
| Boderitz, | 1 | |
| Cunnersdorf bei Kaitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **59. District.** | | |
| Kleinnaundorf. | 2 | 1 |
| **60. District.** | | |
| Bannewitz, | 1 | |
| Eutschütz, | 1 | |
| Nöthnitz mit Rosentitz, | 1 | |
| Welschhufe. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **61. District.** | | |
| Kaitz, | 1 | |
| Kleinpestitz, | 1 | |
| Räcknitz, | 1 | |
| Zschertnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **62. District.** | | |
| Strehlen. | 2 | 1 |
| **63. District.** | | |
| Coschütz, | 2 | |
| Döltzschen, | 1 | |
| Neunimptsch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **64. District.** | | |
| Plauen. | 2 | 1 |
| **65. District.** | | |
| Löbtau. | 4 | 2 |
| **66. District.** | | |
| Niedergorbitz, | 3 | |
| Obergorbitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **67. District.** | | |
| Altfranken, | 1 | |
| Gompitz, | 1 | |
| Pennrich, | 1 | |
| Zöllmen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **68. District.** | | |
| Naußlitz, | 2 | |
| Roßthal, | 1 | |
| Wölfnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **69. District.** | | |
| Brießnitz, | 1 | |
| Kemnitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **70. District.** | | |
| Cotta. | 2 | 1 |
| **71. District.** | | |
| Burgstädtel, | 1 | |
| Leutewitz, | 1 | |
| Ockerwitz, | 1 | |
| Omsewitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **72. District.** | | |
| Leuteritz, | 1 | |
| Merbitz, | 1 | |
| Mobschatz, | 1 | |
| Stetzsch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **73. District.** | | |
| Oberwartha, | 1 | |
| Podemus, | 1 | |
| Prabschütz, | 1 | |
| Rennersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **74. District.** | | |
| Cossebaude, | 1 | |
| Niedergohlis mit Obergohlis. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **75. District.** | | |
| Großokrilla, | 1 | |
| Kleinokrilla, | 1 | |
| Lomnitz, | 1 | |
| Ottendorf mit Moritzdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **76. District.** | | |
| Cunnersdorf bei Radeberg, | 1 | |
| Grünberg mit Diensdorf, | 1 | |
| Hermsdorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **77. District.** | | |
| Friedersdorf, | 1 | |
| Gommlitz, | 1 | |
| Lausa, | 1 | |
| Weixdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **78. District.** | | |
| Schönborn, | 1 | |
| Seifersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **79. District.** | | |
| Wachau. | 2 | 1 |
| **80. District.** | | |
| Langebrück. | 2 | 1 |
| **81. District.** | | |
| Liegau, | 1 | |
| Lotzdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **82. District.** | | |
| Arnsdorf, | 1 | |
| Wallroda. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **83. District.** | | |
| Kleinröhrsdorf, | 1 | |
| Leppersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **84. District.** | | |
| Großerkmannsdorf, | 1 | |
| Kleinerkmannsdorf, | 1 | |
| Kleinwolmsdorf, | 1 | |
| Ullersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **85. District.** | | |
| Döhlen. | 2 | 1 |
| **86. District.** | | |
| Deuben. | 4 | 2 |
| **87. District.** | | |
| Potschappel. | 2 | 1 |
| **88. District.** | | |
| Niederhermsdorf, | 1 | |
| Wurgwitz mit Kohlsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **89. District.** | | |
| Niederpesterwitz, | 1 | |
| Oberpesterwitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **90. District.** | | |
| Saalhausen, | 1 | |
| Unterweißig, | 2 | |
| Weißig bei Döhlen, | 1 | |
| Zaukeroda. | 2 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **91. District.** | | |
| Niederhäßlich, | 3 | |
| Schweinsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **92. District.** | | |
| Birkigt, | 1 | |
| Gittersee. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **93. District.** | | |
| Großburgk mit Neuburgk, | 2 | |
| Kleinburgk, | 1 | |
| Zschiedge. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **94. District.** | | |
| Grund, | 1 | |
| Mohorn. | 1 | |
| Sa | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **95. District.** | | |
| Eckersdorf, | 1 | |
| Hainsberg, | 1 | |
| Obernaundorf, | 1 | |
| Somsdorf mit Coßmannsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **96. District.** | | |
| Dorfhain, | 2 | |
| Grüllenburg, | 1 | |
| Klingenberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **97. District.** | | |
| Braunsdorf, | 1 | |
| Großopitz, | 1 | |
| Kleinopitz mit Schlettau, | 1 | |
| Oberhermsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **98. District.** | | |
| Fördergersdorf, | 1 | |
| Hartha mit Spechtshausen, | 1 | |
| Hintergersdorf, | 1 | |
| Porsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

## B. Steuerbezirk Pirna.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Hohnstein. | 2 | 1 |
| **2. District.** | | |
| Neustadt. | 2 | 1 |
| **3. District.** | | |
| Pirna. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Schandau. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Sebnitz. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Stadt Wehlen, | 3 | |
| Dorf Wehlen, | 1 | |
| Uttewalde, | 1 | |
| Zeichen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **7. District.** | | |
| Stolpen, | 1 | |
| Neudörfel. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **8. District.** | | |
| Berggießhübel, | 1 | |
| Gersdorf, Ober- und Nieder-. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **9. District.** | | |
| Dohna, | 3 | |
| Großsedlitz, | 1 | |
| Kleinsedlitz, | 1 | |
| Ploschwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Gottleuba. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Königstein. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Liebstadt, | 1 | |
| Göppersdorf mit Wingendorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **13. District.** | | |
| Borna, | 1 | |
| Großröhrsdorf mit Oberschlottwitz, | 1 | |
| Herbergen, | 1 | |
| Seitenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **14. District.** | | |
| Giesenstein und Hartmannsbach mit Haselberg, | 1 | |
| Hellendorf mit Fichte und Kleppisch, | 1 | |
| Markersbach, | 1 | |
| Oelsen mit Bienhof. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Goes, | 1 | |
| Krietzschwitz, | 1 | |
| Neundorf, | 1 | |
| Rottwernsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Großcotta, | 1 | |
| Kleincotta. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **17. District.** | | |
| Naundorf, | 1 | |
| Pötzscha, | 1 | |
| Rathen, rechts und links der Elbe, | 1 | |
| Weißig mit Strand. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Bonnewitz, | 1 | |
| Eschdorf mit Rossendorf und Rosinendörfchen, | 1 | |
| Liebethal, | 1 | |
| Wünschendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **19. District.** | | |
| Daube, | 1 | |
| Doberzeit, | 1 | |
| Lohmen, | 3 | |
| Mühlsdorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **20. District.** | | |
| Birkwitz, | 1 | |
| Großgraupe, | 1 | |
| Hinterjessen, | 1 | |
| Kleingraupe, | 1 | |
| Neugraupe, | 1 | |
| Vorderjessen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **21. District.** | | |
| Heidenau, | 1 | |
| Mügeln, | 2 | |
| Zschieren. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Großschachwitz, | 1 | |
| Kleinschachwitz, | 1 | |
| Meußlitz, | 1 | |
| Sporbitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Gommern, | 1 | |
| Großluga, | 1 | |
| Kleinluga, | 1 | |
| Wölkau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **24. District.** | | |
| Bosewitz mit Gamig und Meuscha, | 1 | |
| Burgstädtel, | 1 | |
| Gorknitz, | 1 | |
| Großborthen mit Kleinborthen, | 1 | |
| Röhrsdorf, | 1 | |
| Sürßen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **25. District.** | | |
| Mockethal, | 1 | |
| Niederposta, | 1 | |
| Oberposta, | 1 | |
| Zatzschke. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **26. District.** | | |
| Copitz, | 3 | |
| Pratzschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Cunnersdorf bei Pirna, | 1 | |
| Ebenheit, | 1 | |
| Niedervogelgesang, | 1 | |
| Obervogelgesang. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **28. District.** | | |
| Kleinstruppen, | 1 | |
| Neustruppen, | 1 | |
| Struppen, | 1 | |
| Thürmsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Friedrichswalde, | 1 | |
| Nenntmannsdorf, | 1 | |
| Ottendorf bei Pirna. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Dohma, | 1 | |
| Oberseidewitz mit Niederseidewitz und Zwirtzschkau, | 1 | |
| Zehista, | 1 | |
| Zuschendorf mit Lindigt und Lindigthäusern. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Maxen, | 1 | |
| Mühlbach mit Häselich, | 1 | |
| Schmorsdorf mit Crotta, | 1 | |
| Tronitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Köttwitz, | 1 | |
| Krebs, | 1 | |
| Niedermenusegast, | 1 | |
| Obermenusegast. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Biensdorf, | 1 | |
| Burkhardtswalde, | 1 | |
| Falkenhain, | 1 | |
| Wesenstein. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Gohrisch, | 1 | |
| Hütten, | 1 | |
| Leupoldishain mit Nikolsdorf, | 1 | |
| Pfaffendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Cunnersdorf bei Neustadt, | 1 | |
| Ehrenberg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **36. District.** | | |
| Goßdorf, | 1 | |
| Lohsdorf, | 1 | |
| Ulbersdorf, | 1 | |
| Waitzdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Langburkersdorf. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Krumhermsdorf, | 2 | |
| Rugiswalde, | 1 | |
| Schönbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **39. District.** | | |
| Berthelsdorf, | 1 | |
| Niederottendorf, | 1 | |
| Oberottendorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **40. District.** | | |
| Polenz. | 2 | 1 |
| **41. District.** | | |
| Hinterhermsdorf, | 1 | |
| Saupsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **42. District.** | | |
| Amtshainersdorf, | 1 | |
| Hertigswalde, | 1 | |
| Hofhainersdorf, | 1 | |
| Ottendorf bei Sebnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **43. District.** | | |
| Altendorf, | 1 | |
| Lichtenhain, | 2 | |
| Mittelndorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **44. District.** | | |
| Ostrau, | 1 | |
| Postelwitz, | 2 | |
| Schmilka. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **45. District.** | | |
| Porschdorf, | 2 | |
| Prossen, | 1 | |
| Waltersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Rathmannsdorf, | 1 | |
| Wendischfähre. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **47. District.** | | |
| Reinhardtsdorf, | 2 | |
| Schöna. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **48. District.** | | |
| Cunnersdorf bei Königstein, | 1 | |
| Kleingießhübel. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **49. District.** | | |
| Krippen. | 2 | 1 |
| **50. District.** | | |
| Kleinhennersdorf, | 1 | |
| Papstdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **51. District.** | | |
| Bahra, | 1 | |
| Raum, | 1 | |
| Rosenthal. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **52. District.** | | |
| Hermsdorf mit Brausenstein, | 1 | |
| Langenhennersdorf, | 1 | |
| Neidberg, | 1 | |
| Reichstein. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Altstadt, | 1 | |
| Niederhelmsdorf, | 1 | |
| Oberhelmsdorf, | 1 | |
| Wilschdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **54. District.** | | |
| Dittersbach mit Kleinelbersdorf, | 1 | |
| Dürröhrsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **55. District.** | | |
| Fischbach, | 1 | |
| Seeligstadt. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **56. District.** | | |
| Rennersdorf mit Kleinrennersdorf, | 1 | |
| Schmiedefeld. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **57. District.** | | |
| Dobra, | 1 | |
| Elbersdorf, | 1 | |
| Porschendorf, | 1 | |
| Stürza. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **58. District.** | | |
| Bühlau, | 1 | |
| Lauterbach, | 2 | |
| Rückersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **59. District.** | | |
| Langenwolmsdorf. | 2 | 1 |
| **60. District.** | | |
| Heeselicht, | 1 | |
| Hohburkersdorf, | 1 | |
| Rathewalde, | 1 | |
| Zeschnig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| Hierüber: | | |
| Festung Königstein. | | |

## C. Steuerbezirk Dippoldiswalde.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Dippoldiswalde. | 2 | 1 |
| **2. District.** | | |
| Geising. | 2 | 1 |
| **3. District.** | | |
| Altenberg. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Bärenstein, Stadt, | 2 | |
| Bärenstein, Dorf, | 1 | |
| Börnchen bei Lauenstein. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Berthelsdorf, | 1 | |
| Dittersdorf mit Neudörfel und Rückenhain, | 1 | |
| Glashütte mit Gleisberg. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Lauenstein mit Kratzhammer und Unterlöwenhain, | 2 | |
| Liebenau, | 1 | |
| Löwenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Frauenstein. | 2 | 1 |
| **8. District.** | | |
| Gombsen, | 1 | |
| Lungwitz, | 1 | |
| Saida, | 1 | |
| Wittgensdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Bärenklause, | 1 | |
| Bröschen, | 1 | |
| Kautzsch mit Zscheckwitz, | 1 | |
| Kleba, | 1 | |
| Kleincarsdorf, | 1 | |
| Theisewitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Borlas, | 1 | |
| Großölsa, | 1 | |
| Seifersdorf, | 1 | |
| Spechtritz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **11. District.** | | |
| Hermsdorf bei Dippoldiswalde, | 1 | |
| Hirschbach, | 1 | |
| Oberhesslich, | 1 | |
| Reinberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **12. District.** | | |
| Berreuth mit Seifen, | 1 | |
| Malter, | 1 | |
| Paulsdorf, | 1 | |
| Paulshain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Reichstädt, Ober- und Nieder-. | 2 | 1 |
| **14. District.** | | |
| Possendorf. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Hänichen, | 1 | |
| Wilmsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **16. District.** | | |
| Börnchen bei Dippoldiswalde, | 1 | |
| Wendischcarsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **17. District.** | | |
| Kreischa, | 3 | |
| Quohren. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Hausdorf, | 1 | |
| Reinhardtsgrimma, | 1 | |
| Schlottwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **19. District.** | | |
| Beerwalde, | 1 | |
| Ruppendorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **20. District.** | | |
| Höckendorf, | 3 | |
| Obercunnersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **21. District.** | | |
| Elend, | 1 | |
| Niederfrauendorf, | 1 | |
| Reinholdshain, | 1 | |
| Ulberndorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Johnsbach, Nieder- und Ober-, | 2 | |
| Luchau, | 1 | |
| Oberfrauendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Bärenfels, | 1 | |
| Kipsdorf, | 1 | |
| Niederpöbel, | 1 | |
| Schellerhau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **24. District.** | | |
| Bärenberg, | 1 | |
| Dönischen, | 1 | |
| Falkenhain, | 1 | |
| Hirschsprung. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Naundorf, | 1 | |
| Obercarsdorf, | 1 | |
| Sadisdorf, | 1 | |
| Schmiedeberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Georgenfeld, | 1 | |
| Rehefeld, | 1 | |
| Zaunhaus, | 1 | |
| Zinnwald. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **27. District.** | | |
| Börnersdorf, | 1 | |
| Breitenau mit Walddörfchen, | 1 | |
| Döbra, | 1 | |
| Hennersbach, | 1 | |
| Oelsengrund, | 1 | |
| Waltersdorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **28. District.** | | |
| Fürstenau mit Gottgetreu und Müglitz, | 1 | |
| Fürstenwalde mit Rudolphsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Nassau. | 2 | 1 |
| **30. District.** | | |
| Holzhau, | 1 | |
| Rechenberg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Ammelsdorf, | 1 | |
| Hennersdorf, | 2 | |
| Schönfeld mit Oberpöbel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Hermsdorf bei Frauenstein, | 3 | |
| Seyda. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Hartmannsdorf, | 1 | |
| Kleinbobritzsch. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **34. District.** | | |
| Reichenau. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Burkersdorf, | 2 | |
| Dittersbach. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Friedersdorf, | 1 | |
| Röthenbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Niederpretzschendorf, Oberpretzschendorf und Kleinpretzschendorf. | 2 | 1 |

## D. Steuerbezirk Freiberg.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Brand. | 2 | 1 |
| **2. und 3. District.** | | |
| Freiberg. | je 4 | je 2 |
| **4. District.** | | |
| Sayda. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Bräunsdorf. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Oberschöna, | 1 | |
| Wegefarth. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **7. District.** | | |
| Conradsdorf, | 2 | |
| Falkenberg, | 1 | |
| Tuttendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **8. District.** | | |
| Herrndorf mit Erlicht, | 1 | |
| Hetzdorf, | 1 | |
| Niederschöna, | 2 | |
| Oberschaar, | 1 | |
| Wüsthetzdorf mit Hutha. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **9. District.** | | |
| Friedeburg, | 2 | |
| Lößnitz, | 1 | |
| Loßnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **10. District.** | | |
| Großschirma, | 3 | |
| Rothenfurth. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **11. District.** | | |
| Reichenbach bei Siebenlehn, | 2 | |
| Seifersdorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Halsbrücke. | 2 | 1 |
| **13. District.** | | |
| Großvoigtsberg, | 3 | |
| Kleinvoigtsberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **14. District.** | | |
| Krummenhennersdorf, | 1 | |
| Sand. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Halsbach, | 1 | |
| Hilbersdorf. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Naundorf. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **17. District.** | | |
| Freibergsdorf, | 3 | |
| Kleinschirma. | 1 | |
| Sa | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Kleinwaltersdorf. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Langhennersdorf. | 2 | 1 |
| **20. District.** | | |
| Langenrinne, | 1 | |
| Zug. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Weißenborn mit Süßenbach. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Berthelsdorf. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Lichtenberg. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Niederbobritzsch. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Colmnitz, Ober- und Nieder-, | 3 | |
| Sohra. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Oberbobritzsch. | 2 | 1 |
| **27. District.** | | |
| Müdisdorf, | 1 | |
| Weigmannsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Erbisdorf. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Großhartmannsdorf. | 2 | 1 |
| **30. District.** | | |
| Helbigsdorf, | 1 | |
| Randeck. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **31. District.** | | |
| Mulda, Ritterguts- und Amts-Antheil. | 2 | 1 |
| **32. District.** | | |
| Gränitz, | 1 | |
| Großwaltersdorf, | 2 | |
| Kleinhartmannsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Linda, | 1 | |
| Oberreichenbach, | 1 | |
| St. Michaelis. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Niederlangenau, | 2 | |
| Oberlangenau. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Deutscheinsiedel mit Brüderwiese. | 2 | 1 |
| **36. District.** | | |
| Deutschneudorf mit Deutschcatharinenberg. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Cämmerswalde mit Deutschgeorgenthal, | 3 | |
| Neuwernsdorf mit Rauschenbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **38. District.** | | |
| Clausnitz. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Friedebach. | 2 | 1 |
| **40. District.** | | |
| Dittersbach, | 1 | |
| Neuhausen mit Frauenbach, Heidelbach und Schloß Purschenstein. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **41. District.** | | |
| Heidersdorf. | 2 | 1 |
| **42. District.** | | |
| Kleinneuschönberg, | 1 | |
| Niederneuschönberg, | 1 | |
| Oberneuschönberg. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **43. District.** | | |
| Hallbach mit Hutha, | 1 | |
| Reukersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **44. District.** | | |
| Dittmannsdorf, | 2 | |
| Schönfeld, | 1 | |
| Ullersdorf mit Pillsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **45. District.** | | |
| Dorfchemnitz, | 3 | |
| Wolfsgrund. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Dörnthal. | 2 | 1 |
| **47. District.** | | |
| Voigtsdorf. | 2 | 1 |
| **48. District.** | | |
| Zethau. | 2 | 1 |
| **49. District.** | | |
| Niederseiffenbach mit Hirschberg, | 1 | |
| Oberseiffenbach, | 1 | |
| Seiffen. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **50. District.** | | |
| Heidelberg. | 2 | 1 |
| **51. District.** | | |
| Pfaffroda. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|

## E. Steuerbezirk Meißen.

| Orte. | von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Meißen, | 3 | |
| Questenberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Lommatzsch, | 3 | |
| Domselwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Nossen. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Siebenlehn, | 1 | |
| Breitenbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Wilsdruff. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Diera, | 2 | |
| Naundörfel, | 1 | |
| Proschwitz, | 1 | |
| Rottewitz, | 1 | |
| Winkwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **7. District.** | | |
| Golk, | 1 | |
| Löbsal, | 1 | |
| Nieschütz, | 1 | |
| Zadel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Jckowitz, | 1 | |
| Mischwitz, | 1 | |
| Schieritz, | 1 | |
| Zehren. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Löbschütz bei Lommatzsch, | 1 | |
| Niedermuschütz, | 1 | |
| Obermuschütz, | 1 | |
| Piskowitz bei Zehren, | 1 | |
| Prositz bei Schieritz, | 1 | |
| Zscheilitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Großkagen, | 1 | |
| Kleinkagen, | 1 | |
| Priesa, | 1 | |
| Pröda bei Meißen, | 1 | |
| Seebschütz, | 1 | |
| Seilitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **11. District.** | | |
| Deila, | 1 | |
| Käbschütz, | 1 | |
| Leutewitz bei Meißen, | 1 | |
| Niederstößwitz, | 1 | |
| Plauitz, | 1 | |
| Sornitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **12. District.** | | |
| Kaisitz, | 1 | |
| Mehren, | 1 | |
| Mohlis, | 1 | |
| Nimtitz, | 1 | |
| Stroischen, | 1 | |
| Tronitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **13. District.** | | |
| Mertitz, | 1 | |
| Mettelwitz, | 1 | |
| Petzschwitz, | 1 | |
| Schleinitz mit Perla, | 1 | |
| Wahnitz, | 1 | |
| Wauden. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **14. District.** | | |
| Beicha, | 1 | |
| Gödelitz, | 1 | |
| Loffen, | 1 | |
| Meila, | 1 | |
| Nelkanitz, | 1 | |
| Schweimnitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **15. District.** | | |
| Baderſen, | 1 | |
| Dobſchütz, | 1 | |
| Eulitz, | 1 | |
| Leuben mit Ketzergaſſe, | 1 | |
| Pröda, | 1 | |
| Raßlitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **16. District.** | | |
| Graupzig mit Neugraupzig, | 1 | |
| Leippen mit Schänitz bei Krögis, Löſten und Lindigt, | 1 | |
| Pinnewitz, | 1 | |
| Ziegenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Barnitz mit Meſchwitz, | 1 | |
| Gallſchütz mit Zetta, | 1 | |
| Kleinprauſitz, | 1 | |
| Nößge, | 1 | |
| Porſchnitz, | 1 | |
| Schrebitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **18. District.** | | |
| Canitz mit Pauſchütz, | 1 | |
| Löbſchütz, | 1 | |
| Löthain, | 1 | |
| Mauna. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **19. District.** | | |
| Görna, | 1 | |
| Görtitz, | 1 | |
| Kröges, | 1 | |
| Luga, | 1 | |
| Schönnewitz, | 1 | |
| Soppen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **20. District.** | | |
| Heinitz, | 1 | |
| Kottewitz, | 1 | |
| Mahlitzſch, | 1 | |
| Miltitz mit Zwuſchwitz, | 1 | |
| Wuhſen, | 1 | |
| Wunſchwitz mit Neuwunſchwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **21. District.** | | |
| Seeligſtadt, | 1 | |
| Taubenheim. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Kettewitz, | 1 | |
| Kobitzſch, | 1 | |
| Piskowitz bei Taubenheim, | 1 | |
| Roitzſchen, | 1 | |
| Sönitz, | 1 | |
| Weitzſchen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **23. District.** | | |
| Gruben mit Bergwerk, Pegenau, Reppnitz und Reppina, | 2 | |
| Nauſtadt, | 1 | |
| Riemsdorf, | 1 | |
| Scharfenberg, | 1 | |
| Ullendorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **24. District.** | | |
| Conſtappel, | 1 | |
| Gauernitz, | 1 | |
| Pinkowitz, | 1 | |
| Wildberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **25. District.** | | |
| Brockwitz mit Klieben, | 1 | |
| Sörnewitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Coswig mit Neucoswig, | 1 | |
| Kötitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **27. District.** | | |
| Weinböhla. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Niederspaar, | 1 | |
| Oberspaar, | 2 | |
| Zaschendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Gohlis, | 1 | |
| Großdobritz, | 1 | |
| Niederau, | 1 | |
| Oberau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Bohnitzsch, | 1 | |
| Gröbern, | 1 | |
| Jessen bei Ockrilla, | 1 | |
| Ockrilla. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Cölln, | 1 | |
| Vorbrücke. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **32. District.** | | |
| Niederfähre, | 1 | |
| Zscheila. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **33. District.** | | |
| Fischergasse mit Klostergasse, | 1 | |
| Gasern, | 1 | |
| Jesseritz, | 1 | |
| Keilbusch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Hintermauer, | 1 | |
| Klosterhäuser, | 1 | |
| Niedermeisa, | 1 | |
| Obermeisa. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Batzdorf, | 1 | |
| Bockwen, | 1 | |
| Lercha, | 1 | |
| Neudörfchen, | 1 | |
| Reichenbach mit Spittewitz, | 1 | |
| Siebeneichen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **36. District.** | | |
| Dobritz, | 1 | |
| Korbitz, | 1 | |
| Niederjahna, | 1 | |
| Oberjahna mit Kaschka, | 1 | |
| Schletta, | 1 | |
| Sieglitz bei Meißen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **37. District.** | | |
| Garsebach, | 1 | |
| Polenz, Ober- und Nieder-, | 1 | |
| Robschütz, | 1 | |
| Semmelsberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **38. District.** | | |
| Althirschstein, | 1 | |
| Bahra mit Böhla, | 1 | |
| Boritz, | 1 | |
| Hirschstein mit Vorwerk Böhla, | 1 | |
| Neuhirschstein, | 1 | |
| Schänitz bei Riesa. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **39. District.** | | |
| Naundorf, | 1 | |
| Niederlommatzsch mit Göhrisch, | 1 | |
| Oberlommatzsch mit Windorf, | 1 | |
| Wölkisch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **40. District.** | | |
| Dörschnitz, | 1 | |
| Großwüstalbertitz, | 1 | |
| Klappendorf, | 1 | |
| Lautzschen, | 1 | |
| Paltzschen, | 1 | |
| Sieglitz bei Lommatzsch. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **41. District.** | | |
| Altlommatzsch, | 1 | |
| Bornitz, | 1 | |
| Dennschütz, | 1 | |
| Messa, | 1 | |
| Scheerau, | 1 | |
| Striegnitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **42. District.** | | |
| Daubnitz, | 1 | |
| Jessen bei Lommatzsch, | 1 | |
| Raube, | 1 | |
| Schwochau, | 1 | |
| Wachtnitz, | 1 | |
| Zöthain. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **43. District.** | | |
| Albertitz, | 1 | |
| Arntitz, | 1 | |
| Berntitz, | 1 | |
| Ibanitz, | 1 | |
| Pitschütz, | 1 | |
| Wuhnitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **44. District.** | | |
| Birmenitz, | 1 | |
| Churschütz, | 1 | |
| Krepta, | 1 | |
| Mögen, | 1 | |
| Neckanitz, | 1 | |
| Poititz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **45. District.** | | |
| Marschütz, | 1 | |
| Steudten, | 1 | |
| Weitzschenhain, | 1 | |
| Zschochau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Altsattel, | 1 | |
| Dobernitz, | 1 | |
| Gleina, | 1 | |
| Grauswitz, | 1 | |
| Roitzsch bei Lommatzsch, | 1 | |
| Trogen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **47. District.** | | |
| Dösitz, | 1 | |
| Niederstaucha, | 1 | |
| Oberstaucha, | 1 | |
| Prositz bei Staucha, | 1 | |
| Treben, | 1 | |
| Wilschwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **48. District.** | | |
| Dittmannsdorf, | 1 | |
| Reinsberg, Ober- und Nieder- mit Drehfeld und Wolfsgrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **49. District.** | | |
| Bieberstein, | 1 | |
| Burkersdorf, | 1 | |
| Gotthelffriedrichsgrund, | 1 | |
| Hohentanne. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **50. District.** | | |
| Obergruna. | 2 | 1 |
| **51. District.** | | |
| Augustusberg, | 2 | |
| Niedereula, | 1 | |
| Obereula. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **52. District.** | | |
| Deutschenbora, | 1 | |
| Elgersdorf, | 1 | |
| Hirschfeld, | 1 | |
| Mergenthal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Göltzscha, | 1 | |
| Gohla, | 1 | |
| Ilkendorf, | 1 | |
| Wendischbora. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **54. District.** | | |
| Karcha, | 1 | |
| Katzenberg, | 1 | |
| Radewitz, | 1 | |
| Raußlitz, | 1 | |
| Saultitz, | 1 | |
| Wolkau. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **55. District.** | | |
| Bodenbach, | 1 | |
| Gruna mit Ilkendorfer Lehden, | 1 | |
| Rhäsa, | 1 | |
| Zella. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **56. District.** | | |
| Altchoren mit Neuchoren und Obertoppschädel, | 1 | |
| Niedertoppschädel, | 1 | |
| Starbach, | 1 | |
| Wetterwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **57. District.** | | |
| Klessig, | 1 | |
| Kreißa, | 1 | |
| Roßlitz, | 1 | |
| Oberstößwitz, | 1 | |
| Priesen, | 1 | |
| Rüsseina. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **58. District.** | | |
| Abend, | 1 | |
| Höfchen, | 1 | |
| Markritz, | 1 | |
| Mutzschwitz, | 1 | |
| Praterschütz, | 1 | |
| Stahna. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **59. District.** | | |
| Leschen, | 1 | |
| Lüttewitz, | 1 | |
| Maltitz, | 1 | |
| Petersberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **60. District.** | | |
| Kesselsdorf, | 1 | |
| Roitzsch bei Wilsdruff, | 1 | |
| Steinbach bei Kesselsdorf, | 1 | |
| Unkersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **61. District.** | | |
| Grumbach. | 2 | 1 |
| **62. District.** | | |
| Helbigsdorf, | 1 | |
| Herzogswalde. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **63. District.** | | |
| Alttanneberg, | 1 | |
| Blankenstein, | 1 | |
| Neutanneberg, | 1 | |
| Steinbach bei Mohorn. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **64. District.** | | |
| Neukirchen. | 2 | 1 |
| **65. District.** | | |
| Burkhardtswalde, | 1 | |
| Groitzsch, | 1 | |
| Munzig, | 1 | |
| Rothschönberg mit Perne. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **66. District.** | | |
| Birkenhain, | 1 | |
| Limbach, | 1 | |
| Lotzen, | 1 | |
| Schmiedewalde. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **67. District.** | | |
| Hartha, | 1 | |
| Lampersdorf, | 1 | |
| Röhrsdorf, | 1 | |
| Sora. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **68. District.** | | |
| Hühndorf, | 1 | |
| Kleinschönberg, | 1 | |
| Niederwartha, | 1 | |
| Weistropp. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **69. District.** | | |
| Kaufbach, | 1 | |
| Klipphausen, | 2 | |
| Sachsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

## F. Steuerbezirk Großenhain.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Großenhain. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Radeburg. | 2 | 1 |
| **3. District.** | | |
| Riesa. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Nieska, | 1 | |
| Nauwalde, | 1 | |
| Schweinfurth, | 1 | |
| Spansberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Gröditz mit Eisenwerk, | 1 | |
| Reppis. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Gohrisch, | 1 | |
| Kleintrebnitz, | 1 | |
| Koselitz, | 1 | |
| Lichtensee mit Haidehäuser, | 1 | |
| Tiefenau, | 1 | |
| Wülknitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **7. District.** | | |
| Frauenhain mit Lautendorf, | 2 | |
| Pulsen, | 1 | |
| Raden. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Görzig, | 1 | |
| Nasseböhla, | 1 | |
| Treugeböhla, | 1 | |
| Zabeltitz mit Stroga. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **9. District.** | | |
| Collmnitz, | 1 | |
| Markfiedlitz, | 1 | |
| Peritz, | 1 | |
| Radewitz bei Riesa, | 1 | |
| Roda, | 1 | |
| Streumen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Bauda, | 1 | |
| Kleinthiemig, | 1 | |
| Walda, | 1 | |
| Wildenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **11. District.** | | |
| Mülbitz, | 1 | |
| Naundorf bei Großenhain, | 1 | |
| Weßnitz, | 1 | |
| Zschauitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Großraschütz, | 1 | |
| Kleinraschütz, | 1 | |
| Zschieschen. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Krauschütz, | 1 | |
| Niegeroda, | 1 | |
| Skäßchen, | 1 | |
| Skaup, | 1 | |
| Strauch, | 1 | |
| Uebigau. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **14. District.** | | |
| Blochwitz, | 1 | |
| Brößnitz, | 1 | |
| Oelsnitz, | 1 | |
| Weißig am Raschütz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **15. District.** | | |
| Adelsdorf, | 1 | |
| Brockwitz, | 1 | |
| Folbern, | 1 | |
| Quersa. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Böhla bei Ortrand, | 1 | |
| Kraußnitz, | 1 | |
| Naundorf bei Ortrand, | 1 | |
| Ponickau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Lampertswalde, | 1 | |
| Linz, | 1 | |
| Schönborn, | 1 | |
| Schönfeld. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Liega, | 1 | |
| Lötzschen, | 1 | |
| Sacka, | 1 | |
| Stölpchen, | 1 | |
| Thiendorf, | 1 | |
| Welxande. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **19. District.** | | |
| Boden, | 1 | |
| Großdittmannsdorf, | 1 | |
| Medingen. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Dobra mit Zschorna, | 1 | |
| Kleinnaundorf, | 1 | |
| Tauscha, | 1 | |
| Würschnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **21. District.** | | |
| Bärwalde, | 1 | |
| Berbisdorf, | 2 | |
| Neuer Anbau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Bärnsdorf, | 1 | |
| Cunertswalde, | 1 | |
| Marsdorf, | 1 | |
| Volkersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Niederebersbach, | 1 | |
| Oberebersbach mit Mittelebersbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Freitelsdorf, | 1 | |
| Niederrödern, | 2 | |
| Oberrödern. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Biebrach, | 1 | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Kalkreuth, | 1 | |
| Mühlbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Göhra, | 1 | |
| Nauleis, | 1 | |
| Reinersdorf, | 1 | |
| Rostig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **27. District.** | | |
| Beiersdorf, | 1 | |
| Ermendorf, | 1 | |
| Hohndorf, | 1 | |
| Lauterbach mit Marschau, | 1 | |
| Naunhof, | 1 | |
| Steinbach. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **28. District.** | | |
| Altleis, | 1 | |
| Dallwitz mit Döbritzchen, | 1 | |
| Kottewitz, | 1 | |
| Lenz, | 1 | |
| Priestewitz, | 1 | |
| Stauda. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **29. District.** | | |
| Baßlitz bei Blattersleben, | 1 | |
| Blattersleben, | 1 | |
| Kmehlen, | 1 | |
| Laubach, | 1 | |
| Porschütz, | 1 | |
| Striesen mit Kolkwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **30. District.** | | |
| Baßlitz bei Geißlitz, | 1 | |
| Böhla bei Lenz, | 1 | |
| Gävernitz, | 1 | |
| Geißlitz, | 1 | |
| Piskowitz, | 1 | |
| Wantewitz mit Wistauda. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **31. District.** | | |
| Diesbar, | 1 | |
| Döschütz, | 1 | |
| Medessen, | 1 | |
| Neuseußlitz, | 1 | |
| Seußlitz mit Radewitz bei Großenhain, | 1 | |
| Zottewitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **32. District.** | | |
| Goltzscha, | 1 | |
| Leckwitz, | 1 | |
| Merschwitz, | 1 | |
| Naundörfchen, | 1 | |
| Skassa, | 1 | |
| Weißig bei Skassa. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **33. District.** | | |
| Gostewitz, | 1 | |
| Jahnishausen mit Böhlen, | 1 | |
| Nickritz, | 1 | |
| Oelsitz, | 1 | |
| Pausitz, | 1 | |
| Weida. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **34. District.** | | |
| Heida, | 1 | |
| Leutewitz, | 1 | |
| Mergendorf, | 1 | |
| Poppitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Forberge, | 1 | |
| Gröba, | 2 | |
| Merzdorf, | 1 | |
| Oberreußen, | 1 | |
| Pochra. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **36. District.** | | |
| Glaubitz, | 1 | |
| Grödel, | 1 | |
| Langenberg, | 1 | |
| Sageritz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Röderau, | 1 | |
| Zeithain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Boberſen, | 1 | |
| Leſſa, | 1 | |
| Moritz, | 1 | |
| Promnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **39. District.** | | |
| Nünchritz, | 1 | |
| Zschaiten. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **40. District.** | | |
| Kobeln, | 1 | |
| Mehltheuer, | 1 | |
| Pahrenz, | 1 | |
| Prausitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

# II. Steuerkreis.

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **G. Steuerbezirk Leipzig.** | | |
| **1. bis mit 18. District.** | | |
| Leipzig. | je 4 | je 2 |
| **19. District.** | | |
| Taucha. | 2 | 1 |
| **20. District.** | | |
| Markranstädt, | 3 | |
| Quesitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Zwenkau. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Gohlis. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Hänichen, | 1 | |
| Lützschena, | 1 | |
| Quasnitz, | 1 | |
| Stahmeln. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **24. District.** | | |
| Möckern. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Wahren. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Dewitz, | 1 | |
| Döbitz, | 1 | |
| Panitzsch, | 1 | |
| Plösitz, | 1 | |
| Sehlis. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **27. District.** | | |
| Abtnaundorf, | 1 | |
| Mockau, | 2 | |
| Neutzsch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **28. District.** | | |
| Cleuden, | 1 | |
| Plaußig, | 1 | |
| Plösen, | 1 | |
| Portitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Göbschelwitz, | 1 | |
| Hohenheida, | 1 | |
| Podelwitz mit Kleinpodelwitz, | 1 | |
| Seehausen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Cradefeld, | 1 | |
| Gottscheina, | 1 | |
| Graßdorf, | 1 | |
| Merkwitz, | 1 | |
| Pönitz, | 1 | |
| Seegeritz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **31. District.** | | |
| Eutritzsch. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Breitenfeld, | 1 | |
| Lindenthal. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **33. District.** | | |
| Großwiederitzsch, | 1 | |
| Kleinwiederitzsch. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **34. District.** | | |
| Paunsdorf. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Großpösna, | 1 | |
| Liebertwolkwitz. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Dreiskau, | 1 | |
| Güldengossa, | 1 | |
| Rödgen, | 1 | |
| Störmthal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Holzhausen, | 1 | |
| Probstheida, | 2 | |
| Zuckelhausen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **38. District.** | | |
| Stötteritz. | 4 | 2 |
| **39. District.** | | |
| Dechwitz, | 1 | |
| Göhren, | 1 | |
| Sestewitz, | 1 | |
| Zehmen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **40. District.** | | |
| Göltzschen, | 1 | |
| Gruhna, | 1 | |
| Kötzschwitz, | 1 | |
| Tanzberg mit Magdeborn. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **41. District.** | | |
| Neureudnitz. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **42. District.** | | |
| Thonberg. | 2 | 1 |
| **43. District.** | | |
| Neusellerhausen, | 1 | |
| Volkmarsdorfer Straßenhäuser. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **44. District.** | | |
| Sellerhausen. | 2 | 1 |
| **45. District.** | | |
| Anger, | 3 | |
| Crottendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Baalsdorf, | 1 | |
| Mölkau, | 1 | |
| Stünz, | 1 | |
| Zweinaundorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **47. District.** | | |
| Schönefeld. | 4 | 2 |
| **48. District.** | | |
| Althen, | 1 | |
| Engelsdorf, | 1 | |
| Hirschfeld, | 1 | |
| Sommerfeld. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **49. District.** | | |
| Neuschönefeld. | 4 | 2 |
| **50. District.** | | |
| Reudnitz. | 4 | 2 |
| **51. District.** | | |
| Kleinzschocher, | 3 | |
| Schleußig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **52. District.** | | |
| Volkmarsdorf. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Böhlitz mit Ehrenberg, | 1 | |
| Gundorf, | 1 | |
| Leutzsch mit Barneck und Burgaue. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **54. District.** | | |
| Großzschocher, | 3 | |
| Windorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **55. District.** | | |
| Lindenau. | 4 | 2 |
| **56. District.** | | |
| Plagwitz. | 4 | 2 |
| **57. District.** | | |
| Connewitz. | 4 | 2 |
| **58. District.** | | |
| Dölitz mit Meusdorf, | 2 | |
| Dösen, | 1 | |
| Lößnig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **59. District.** | | |
| Gautzsch, | 1 | |
| Oetzsch mit Raschwitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **60. District.** | | |
| Cröbern mit Auenhain, | 1 | |
| Crostewitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **61. District.** | | |
| Markkleeberg, | 1 | |
| Wachau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **62. District.** | | |
| Frankenheim, | 1 | |
| Großdölzig, | 1 | |
| Kleindölzig, | 1 | |
| Priestäblich. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **63. District.** | | |
| Burghausen, | 1 | |
| Rückmarsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **64. District.** | | |
| Großmiltitz, | 1 | |
| Kleinmiltitz, | 1 | |
| Lindnaundorf, | 1 | |
| Schönau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **65. District.** | | |
| Albersdorf, | 1 | |
| Gärnitz, | 1 | |
| Göhrenz, | 1 | |
| Kulkwitz, | 1 | |
| Lausen, | 1 | |
| Seebenisch. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **66. District.** | | |
| Knauthain, | 2 | |
| Knautkleeberg, | 1 | |
| Lauer. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **67. District.** | | |
| Hartmannsdorf, | 1 | |
| Knautnaundorf, | 1 | |
| Kospuden, | 1 | |
| Rehbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **68. District.** | | |
| Böhlen, | 1 | |
| Großdeuben mit Debitzdeuben, | 1 | |
| Probstdeuben, | 1 | |
| Rüben, | 1 | |
| Stöhna, | 1 | |
| Zeschwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **69. District.** | | |
| Gaschwitz mit Kleinstädteln, | 1 | |
| Großstädteln, | 1 | |
| Prödel, | 1 | |
| Zöbigker. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **70. District.** | | |
| Imnitz, | 1 | |
| Kotzschbar, | 2 | |
| Löbschütz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **71. District.** | | |
| Großdalzig, | 1 | |
| Kleindalzig, | 1 | |
| Kleinstorkwitz, | 1 | |
| Mausitz, | 1 | |
| Rüssen mit Döhlen, | 1 | |
| Tellschütz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **72. District.** | | |
| Bösdorf, | 1 | |
| Eythra. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

## H. Steuerbezirk Borna.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Borna, | 2 | |
| Altstadt-Borna, | 1 | |
| Zugabe Rötha. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Frohburg. | 2 | 1 |
| **3. District.** | | |
| Groitzsch. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Kohren. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Pegau, | 3 | |
| Eulau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Lausigk mit Mark Köllsdorf. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Geithain, | 3 | |
| Altdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Lobstädt. | 2 | 1 |
| **9. District.** | | |
| Regis, | 2 | |
| Blumroda, | 1 | |
| Hartmannsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **10. District.** | | |
| Breitingen. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Bergisdorf, | 1 | |
| Deutzen, | 1 | |
| Görnitz, | 1 | |
| Röthigen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **12. District.** | | |
| Rötha mit Podschütz und Theka, | 3 | |
| Geschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Altmörbitz, | 1 | |
| Pflug mit Neuhof, | 1 | |
| Rüdigsdorf, | 1 | |
| Sahlis, | 1 | |
| Terpitz, | 1 | |
| Walditz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **14. District.** | | |
| Bocka, sächs. Antheil, | 1 | |
| Dolsenhain, | 1 | |
| Gnandstein, | 1 | |
| Wüstenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Eschefeld, | 1 | |
| Kleineschefeld, | 1 | |
| Streitwald, | 1 | |
| Wolftitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Eula mit Kesselshain, | 1 | |
| Gestewitz, | 1 | |
| Haubitz, | 1 | |
| Witznitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Greifenhain, | 1 | |
| Roda. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Beunndorf, | 1 | |
| Wyhra. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Bubendorf, | 1 | |
| Nenkersdorf, | 1 | |
| Neukirchen, | 1 | |
| Schönau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Flößberg, | 2 | |
| Prießnitz, | 1 | |
| Trebishain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Elbisbach, | 1 | |
| Hopfgarten. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Ebersbach, | 1 | |
| Nauenhain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Ottenhain, | 1 | |
| Tautenhain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Frauendorf, | 1 | |
| Hermsdorf, | 1 | |
| Niederfrankenhain, | 1 | |
| Oberfrankenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Gnandorf, | 1 | |
| Zedtlitz mit Plateka und Raupenhain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Kahnsdorf, | 1 | |
| Pürsten, | 1 | |
| Treppendorf, | 1 | |
| Zöpen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **27. District.** | | |
| Braunsdorf, | 2 | |
| Großhermsdorf, | 1 | |
| Heuersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **28. District.** | | |
| Buchheim, | 1 | |
| Heinersdorf mit Wüstungsstein, | 2 | |
| Reichersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Beucha, | 1 | |
| Braußwig, | 1 | |
| Dittmannsdorf, | 1 | |
| Kitzscher. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Hainichen mit Apelt, | 1 | |
| Steinbach mit Lindritz, | 1 | |
| Stockheim, | 1 | |
| Thierbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Großzössen, | 1 | |
| Hain mit Gröbamühle, | 1 | |
| Kleinzössen, | 1 | |
| Kreudnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Mölbis mit Crossen, | 1 | |
| Trages. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **33. District.** | | |
| Kömmlitz, | 1 | |
| Oelzschau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **34. District.** | | |
| Dahlitzsch mit Kleinpötzschau, | 1 | |
| Espenhain, | 1 | |
| Großpötzschau, | 1 | |
| Muckern mit Neumuckershausen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Gaulis, | 1 | |
| Lippendorf, | 1 | |
| Medewitzsch, | 1 | |
| Pulgar, | 1 | |
| Spahnsdorf, | 1 | |
| Trachenau. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **36. District.** | | |
| Droßdorf, | 1 | |
| Kieritzsch. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Berndorf, | 1 | |
| Hemmendorf, | 1 | |
| Käferhain, | 1 | |
| Kleinhermsdorf, | 1 | |
| Nehmitz, | 1 | |
| Zschagast. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **38. District.** | | |
| Hohendorf, | 1 | |
| Langenhain, | 1 | |
| Oellschütz, | 1 | |
| Schleenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **39. District.** | | |
| Droßkau, | 1 | |
| Großstolpen, | 1 | |
| Kleinstolpen, | 1 | |
| Leipen, | 1 | |
| Obertitz, | 1 | |
| Pödelwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **40. District.** | | |
| Auligk, | 1 | |
| Kleinpriesligk, | 1 | |
| Maltitz, | 1 | |
| Methewitz, | 1 | |
| Michelwitz, | 1 | |
| Pautzsch. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **41. District.** | | |
| Altengroitzsch, | 1 | |
| Bennewitz, | 1 | |
| Gatzen, | 1 | |
| Löbnitz, | 1 | |
| Nöthnitz, | 1 | |
| Saasdorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **42. District.** | | |
| Hageneſt, | 1 | |
| Ramsdorf, | 1 | |
| Ruppersdorf mit Bosengröba, | 1 | |
| Wildenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **43. District.** | | |
| Coſtewitz, | 1 | |
| Elſtertrebnitz, | 1 | |
| Greitſchütz, | 1 | |
| Oderwitz mit Kleinoderwitz, | 1 | |
| Tannewitz, | 1 | |
| Trautzſchen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **44. District.** | | |
| Carsdorf, | 1 | |
| Stöntzſch, | 1 | |
| Weideroda, | 1 | |
| Zauſchwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **45. District.** | | |
| Großſtorkwitz mit Maſchwitz, | 1 | |
| Wiederau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **46. District.** | | |
| Audigaſt, | 1 | |
| Kobſchütz, | 1 | |
| Peres, | 1 | |
| Piegel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **47. District.** | | |
| Brösen, | 1 | |
| Cöllnitz, | 1 | |
| Großpriesligk, | 1 | |
| Großwiſchſtauden, | 1 | |
| Kleinwiſchſtauden, | 1 | |
| Schnaudertrebnitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **48. District.** | | |
| Niederpickenhain, | 1 | |
| Oberpickenhain, | 1 | |
| Oſſa, | 1 | |
| Wenigoſſa. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **49. District.** | | |
| Bruchheim, | 1 | |
| Narsdorf, | 1 | |
| Seifersdorf, | 1 | |
| Wickershain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **50. District.** | | |
| Kolka, | 1 | |
| Niedergräfenhain, | 1 | |
| Syhra, | 1 | |
| Theusdorf mit Eckersberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **J. Steuerbezirk Grimma.** | | |
| **1. District.** | | |
| Brandis, | 3 | |
| Cämmerei. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Grimma mit Amtshäuser. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Colditz. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Wurzen. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Böhlitz bei Grimma, | 1 | |
| Gastewitz, | 1 | |
| Löbschütz, | 1 | |
| Roda, | 1 | |
| Serka, | 1 | |
| Wagelwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **6. District.** | | |
| Göttwitz mit Döbern, | 1 | |
| Jeesewitz, | 1 | |
| Köllmichen mit Leipen und Merschwitz, | 1 | |
| Prösitz, | 1 | |
| Ragewitz, | 1 | |
| Wetteritz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **7. District.** | | |
| Brösen, | 1 | |
| Haubitz, | 1 | |
| Naundorf, | 1 | |
| Pöhsig, | 1 | |
| Zaschwitz, | 1 | |
| Zeunitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **8. District.** | | |
| Förstgen, | 1 | |
| Höfgen, | 1 | |
| Kössern, | 1 | |
| Schkortitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Döben, | 2 | |
| Dorna, | 1 | |
| Grechwitz, | 1 | |
| Kaditzsch, | 1 | |
| Neunitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Deditz, | 1 | |
| Golzern, | 1 | |
| Grottewitz, | 1 | |
| Würschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **11. District.** | | |
| Gornewitz, | 1 | |
| Nerchau, | 2 | |
| Schmorditz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Cannewitz, | 1 | |
| Denkwitz, | 1 | |
| Fremdiswalde, | 1 | |
| Thümmlitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Kühren, | 2 | |
| Sachsendorf, | 1 | |
| Streuben, | 1 | |
| Trebelshain, | 1 | |
| Wäldchen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **14. District.** | | |
| Dornreichenbach, | 1 | |
| Heyda mit Mark-Stolpen, | 1 | |
| Knatewitz, | 1 | |
| Meltewitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Falkenhain, | 2 | |
| Thammenhain, | 1 | |
| Voigtshain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Börln, | 2 | |
| Bortewitz, | 1 | |
| Frauwalde. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Böhlitz bei Wurzen, | 1 | |
| Collmen bei Wurzen, | 1 | |
| Röcknitz mit Zwochau, | 1 | |
| Treben. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Kühnitzsch, | 1 | |
| Müglenz, | 1 | |
| Watzschwitz, | 1 | |
| Zschorna. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **19. District.** | | |
| Großzschepa, | 1 | |
| Hohburg mit Kapsdorf, | 1 | |
| Kleinzschepa, | 1 | |
| Lüptitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Canitz, | 1 | |
| Thallwitz, | 2 | |
| Wasewitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Lossa, | 1 | |
| Nischwitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Dehnitz, | 1 | |
| Körlitz, | 1 | |
| Nemt, | 1 | |
| Roitzsch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Burkartshain, | 1 | |
| Mühlbach mit Kornhain, | 1 | |
| Oelschütz, | 1 | |
| Pyrna. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **24. District.** | | |
| Reichen, | 1 | |
| Obernitzschka, | 1 | |
| Unternitzschka, | 1 | |
| Zöhda. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Dögnitz, | 1 | |
| Lübschütz, | 1 | |
| Plagwitz, | 1 | |
| Püchau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Altenbach, | 1 | |
| Deuben, | 1 | |
| Grubnitz, | 1 | |
| Nepperwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Bach, | 1 | |
| Pausitz, | 1 | |
| Rothersdorf, | 1 | |
| Walzig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **28. District.** | | |
| Bennewitz, | 1 | |
| Schmölen mit Niederschmölen. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Leulitz, | 1 | |
| Machern, | 2 | |
| Zeititz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Pauschwitz, | 1 | |
| Trebsen, | 2 | |
| Wednig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Altenhain, | 1 | |
| Seelingstädt. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **32. District.** | | |
| Bahren, | 1 | |
| Böhlen, | 1 | |
| Burgberg, | 1 | |
| Hohnstädt. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Ammelshain, | 1 | |
| Klinga, | 1 | |
| Polenz, | 1 | |
| Staudnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Borsdorf, | 1 | |
| Gerichshain mit Posthausen. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Beucha, | 1 | |
| Kleinsteinberg, | 1 | |
| Wolfshain, | 1 | |
| Zweenfurth. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Fuchshain, | 1 | |
| Seifertshain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Albrechtshain, | 1 | |
| Eicha, | 1 | |
| Erdmannshain, | 1 | |
| Kleinpösna. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **38. District.** | | |
| Naunhof. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Belgershain, | 1 | |
| Rohrbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **40. District.** | | |
| Otterwisch, | 2 | |
| Pomßen. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **41. District.** | | |
| Köhra, | 2 | |
| Lindhardt, | 1 | |
| Threna. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **42. District.** | | |
| Beiersdorf, | 1 | |
| Grethen, | 1 | |
| Großsteinberg. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **43. District.** | | |
| Ballendorf, | 1 | |
| Etzoldshain, | 1 | |
| Glasten, | 1 | |
| Kleinbardau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **44. District.** | | |
| Bernbruch, | 1 | |
| Großbardau, | 1 | |
| Großbuch, | 1 | |
| Lauterbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **45. District.** | | |
| Großbothen, | 2 | |
| Kleinbothen, | 1 | |
| Schaddel mit Nimbschen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Großsermuth, | 1 | |
| Kleinsermuth, | 1 | |
| Kötteritzsch, | 1 | |
| Zschetzsch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **47. District.** | | |
| Leisenau, | 1 | |
| Schönbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **48. District.** | | |
| Hohnbach, | 1 | |
| Möseln, | 1 | |
| Seupahn, | 1 | |
| Thumirnicht. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **49. District.** | | |
| Leupahn, | 1 | |
| Leutenhain, | 1 | |
| Schwarzbach, | 1 | |
| Thierbaum. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **50. District.** | | |
| Kralapp, | 1 | |
| Lastau, | 2 | |
| Rüx. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **51. District.** | | |
| Bockwitz, | 1 | |
| Hausdorf, | 1 | |
| Kaltenborn, | 1 | |
| Meuselwitz, | 1 | |
| Terpitzsch, | 1 | |
| Zollwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **52. District.** | | |
| Erlbach, | 2 | |
| Koltzschen, | 1 | |
| Raschütz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Collmen bei Colditz, | 1 | |
| Commichau, | 1 | |
| Zschadraß, | 1 | |
| Zschirla. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **54. District.** | | |
| Erlln, | 1 | |
| Podelwitz, | 1 | |
| Skoplau, | 1 | |
| Tanndorf mit Maaschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **55. District.** | | |
| Mutzschen. | 2 | 1 |

## K. Steuerbezirk Oschatz.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Dahlen. | 2 | 1 |
| **2. District.** | | |
| Oschatz. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Strehla. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Mügeln. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **5. District.** | | |
| Ochsensaal, | 1 | |
| Schmannewitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Bucha, | 1 | |
| Olganitz, | 1 | |
| Schöna, | 1 | |
| Zeuckritz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Lampertswalde, | 2 | |
| Klötitz, | 1 | |
| Sörnewitz mit Möhla. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Deutschluppa mit Radegast, | 1 | |
| Wendischluppa. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **9. District.** | | |
| Calbitz, | 2 | |
| Großböhla, | 1 | |
| Kleinböhla, | 1 | |
| Kötitz mit dem weißen Hause, | 1 | |
| Malkwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Collm, | 1 | |
| Lampersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Cavertitz, | 1 | |
| Klingenhain, | 1 | |
| Laas, | 1 | |
| Treptitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **12. District.** | | |
| Jacobsthal, | 1 | |
| Kottewitz, | 1 | |
| Kreinitz, | 1 | |
| Lorenzkirchen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Gohlis, | 2 | |
| Oppitzsch, | 1 | |
| Zschepa. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **14. District.** | | |
| Clanzschwitz bei Strehla, | 1 | |
| Görzig mit Trebnitz, | 1 | |
| Leckwitz mit Dürrenberg, | 1 | |
| Sahlassan. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Großrügeln, | 1 | |
| Kleinrügeln, | 1 | |
| Unterreußen, | 1 | |
| Zaußwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Borna, | 1 | |
| Bornitz, | 1 | |
| Canitz mit Schwarzroda, | 1 | |
| Schmorkau, | 1 | |
| Schönnewitz, | 1 | |
| Wadewitz bei Oschatz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **17. District.** | | |
| Gaunitz, | 1 | |
| Liebschütz, | 1 | |
| Mannschatz, | 1 | |
| Terpitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **18. District.** | | |
| Leisnitz, | 1 | |
| Merkwitz mit Kleinneußlitz, | 1 | |
| Wellerswalde, | 1 | |
| Zschöllau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **19. District.** | | |
| Altoschatz mit Kleinforst und Rosenthal, | 1 | |
| Saalhausen mit Kreischa, | 1 | |
| Striesa, | 1 | |
| Thalheim. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Leuben, | 1 | |
| Limbach mit Haida, | 1 | |
| Naundorf, | 1 | |
| Schweta mit Schlanzschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Ganzig, | 1 | |
| Kleinragewitz, | 1 | |
| Lonnewitz, | 1 | |
| Zöschau mit Rechau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Casabra, | 1 | |
| Kreina, | 1 | |
| Nasenberg, | 1 | |
| Raitzen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Gastewitz, | 1 | |
| Hohenwussen, | 1 | |
| Stennschütz, | 1 | |
| Zeicha. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **24. District.** | | |
| Auerschütz mit Delmschütz, | 1 | |
| Clanzschwitz bei Stauchitz, | 1 | |
| Pulsitz, | 1 | |
| Schmorren. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Jahna mit Goldhausen, | 1 | |
| Weichteritz mit Rochzahn und Salbitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Binnewitz, | 1 | |
| Hahnefeld, | 1 | |
| Hof, | 1 | |
| Stauchitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Bloßwitz, | 1 | |
| Grubnitz, | 1 | |
| Plotitz, | 1 | |
| Ragewitz, | 1 | |
| Reppen, | 1 | |
| Stößitz mit Panitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **28. District.** | | |
| Groptitz, | 1 | |
| Kalbitz, | 1 | |
| Mautitz, | 1 | |
| Seerhausen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Görlitz mit Döhlen, | 1 | |
| Mahris mit Lüttnitz, Schwednitz und Zschannewitz bei Mügeln, | 1 | |
| Schrebitz mit Däbritz, | 1 | |
| Sömnitz mit Gaschütz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **30. District.** | | |
| Kiebitz, | 2 | |
| Obersteina, | 1 | |
| Lützschera, Ober- und Nieder-. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Berntitz mit Groß- und Kleinschlatitz, | 1 | |
| Niedergoseln, | 1 | |
| Ockritz, | 1 | |
| Oetzsch, | 1 | |
| Schlagwitz mit Grauschwitz, | 1 | |
| Wetitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **32. District.** | | |
| Baderitz mit Paschkowitz, | 1 | |
| Gaudlitz, | 1 | |
| Lichteneichen, | 1 | |
| Neubaderitz, | 1 | |
| Sornzig, | 1 | |
| Zävertitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **33. District.** | | |
| Altmügeln mit Neusorge, | 1 | |
| Crellenhain, | 1 | |
| Glossen, | 1 | |
| Nebitzschen, | 1 | |
| Schleben, | 1 | |
| Selitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **34. District.** | | |
| Gröppendorf, | 1 | |
| Mahlis, | 1 | |
| Pommlitz, | 1 | |
| Wadewitz bei Mügeln. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **35. District.** | | |
| Hubertusburg, | 2 | |
| Wermsdorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Liptitz mit Mannewitz und Wiederoda, | 1 | |
| Niedergrauschwitz, | 1 | |
| Obergrauschwitz, | 1 | |
| Reckwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Ablaß mit Zschannewitz, | 1 | |
| Börtewitz, | 1 | |
| Großquerbitzsch, | 1 | |
| Großpelsen, | 1 | |
| Kleinquerbitzsch mit Remsa, | 1 | |
| Kleinpelsen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **38. District.** | | |
| Kemmlitz, | 1 | |
| Neusornzig, | 1 | |
| Poppitz, | 1 | |
| Strocken. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **39. District.** | | |
| Bennewitz, | 1 | |
| Gallschütz, | 1 | |
| Göldnitz mit Graumnitz, | 1 | |
| Töllschütz, | 1 | |
| Wollsdorf, | 1 | |
| Zaschwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **L. Steuerbezirk Döbeln.** | | |
| **1. District.** | | |
| Döbeln. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Leisnig. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Hartha. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Waldheim. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Hainichen. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Roßwein. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Altleisnig, | 1 | |
| Marschwitz, | 1 | |
| Muschau, | 1 | |
| Polditz mit Arras und Wiesenthal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Böhlen, | 1 | |
| Keiselwitz, | 1 | |
| Leipnitz, | 1 | |
| Seidewitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Draschwitz, | 1 | |
| Nauberg, | 1 | |
| Poischwitz, | 1 | |
| Sitten. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **10. District.** | | |
| Dürrweitzschen bei Leisnig, | 1 | |
| Frauendorf, | 1 | |
| Kuckeland, | 1 | |
| Papsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **11. District.** | | |
| Kalthausen, | 1 | |
| Korpitzsch, | 1 | |
| Motterwitz, | 1 | |
| Ostrau bei Leisnig, | 1 | |
| Zschockau, | 1 | |
| Zschoppach. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **12. District.** | | |
| Bockelwitz, | 1 | |
| Clennen, | 1 | |
| Dobernitz, | 1 | |
| Doberquitz, | 1 | |
| Kroptewitz, | 1 | |
| Leuterwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **13. District.** | | |
| Bocksdorf mit Polkenberg, | 1 | |
| Doberschwitz, | 1 | |
| Görnitz mit Zennewitz, | 1 | |
| Zeschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **14. District.** | | |
| Fischendorf, | 1 | |
| Tragnitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Beiersdorf, | 1 | |
| Hetzdorf, | 1 | |
| Naundorf bei Leisnig, | 1 | |
| Zollschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **16. District.** | | |
| Altenhof, | 1 | |
| Eichardt, | 1 | |
| Naunhof, | 1 | |
| Nicollschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Großweitzschen, | 1 | |
| Kleinweitzschen. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Mockritz mit Jeßnitz, | 1 | |
| Obergoseln, | 1 | |
| Ober- und Niederzschörnewitz, | 1 | |
| Ströllа, | 1 | |
| Tronitz, | 1 | |
| Zschepplitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **19. District.** | | |
| Höckendorf bei Döbeln, | 1 | |
| Miera, | 1 | |
| Möckwitz, | 1 | |
| Nöthschütz, | 1 | |
| Technitz mit Bischofswiese, | 1 | |
| Westewitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **20. District.** | | |
| Großbauchlitz, | 1 | |
| Kleinbauchlitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **21. District.** | | |
| Gadewitz mit Döschütz, | 1 | |
| Gärtitz, | 1 | |
| Pommlitz, | 1 | |
| Redewitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Neugreusnig, | 1 | |
| Sörmitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Keuern, | 1 | |
| Limmritz, | 1 | |
| Masten, | 1 | |
| Schweta, | 1 | |
| Töpeln mit Pischwitz, | 1 | |
| Wöllsdorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **24. District.** | | |
| Forchheim, | 1 | |
| Neumannsdorf, | 1 | |
| Stockhausen, | 1 | |
| Ziegra. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Ebersbach, | 1 | |
| Neudorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Lüttewitz mit Baderitz, | 1 | |
| Mischütz, | 1 | |
| Möbertitz, | 1 | |
| Zschaitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Goselitz, | 1 | |
| Lützschnitz, | 1 | |
| Ottewig, | 1 | |
| Zunschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **28. District.** | | |
| Kattnitz, | 1 | |
| Niederranschütz, | 1 | |
| Noschkowitz, | 1 | |
| Oberwutzschwitz, Niederwutzschwitz, Merschütz und Niedersteina, | 1 | |
| Rittmitz, | 1 | |
| Schlagwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **29. District.** | | |
| Ostrau mit Gohris, | 1 | |
| Trebanitz mit Beutig und Münchhof. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **30. District.** | | |
| Auterwitz, | 1 | |
| Dreißig, | 1 | |
| Dürrweitzschen bei Döbeln, | 1 | |
| Glaucha, | 1 | |
| Kleinmockritz, | 1 | |
| Schallhausen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **31. District.** | | |
| Bormitz, | 1 | |
| Mochau, | 2 | |
| Simselwitz, | 1 | |
| Zschackwitz, | 1 | |
| Zschäschütz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **32. District.** | | |
| Großsteinbach, | 1 | |
| Obersteinbach, | 1 | |
| Präbschütz, | 1 | |
| Prüfern. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Hermsdorf, | 1 | |
| Nauslitz mit Kobelsdorf, | 1 | |
| Oberranschütz, | 1 | |
| Zweinig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Gersdorf bei Leisnig, | 2 | |
| Kieselbach, | 1 | |
| Wallbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Klosterbuch mit Scheergrund, | 1 | |
| Lauschka, | 1 | |
| Minkwitz mit Paudritzsch, | 1 | |
| Nauhain, | 1 | |
| Queckhain, | 1 | |
| Wendishain. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **36. District.** | | |
| Brösen, | 1 | |
| Gorschmitz, | 1 | |
| Röda, | 1 | |
| Tautendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Meinitz, | 1 | |
| Neudörfchen bei Leisnig, | 1 | |
| Schönerstädt, | 1 | |
| Seifersdorf mit Hasenberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **38. District.** | | |
| Beerwalde mit Neudörfchen, Storlwald und Kriebstein, | 1 | |
| Kriebethal. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Diedenhain, | 1 | |
| Richzenhain, | 1 | |
| Saalbach, | 1 | |
| Steina. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **40. District.** | | |
| Flemmingen, | 1 | |
| Langenau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **41. District.** | | |
| Aschershain, | 1 | |
| Gielsberg mit Heiligenborn, Neuschönberg, Ober- und Unterrauschenthal, | 1 | |
| Höschen mit Moritzfeld, | 1 | |
| Neuwallwitz, | 1 | |
| Reinsdorf, | 1 | |
| Schönberg. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **42. District.** | | |
| Gebersbach, | 1 | |
| Knobelsdorf, | 1 | |
| Meinsberg, | 1 | |
| Neuhausen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **43. District.** | | |
| Haida, | 1 | |
| Massanei mit Vorwerk Massanei, | 1 | |
| Otzdorf, | 1 | |
| Rudelsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **44. District.** | | |
| Ehrenberg, | 1 | |
| Höckendorf bei Waldheim. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **45. District.** | | |
| Grünlichtenberg, | 1 | |
| Reichenbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **46. District.** | | |
| Holzhausen, | 1 | |
| Schweickershain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **47. District.** | | |
| Littdorf, | 1 | |
| Mahlitzsch, | 1 | |
| Niederstriegis mit Grünroda, | 1 | |
| Ullrichsberg mit Troischau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. der Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **48. District.** | | |
| Etzdorf mit Hohenlauft, | 1 | |
| Gersdorf bei Roßwein. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **49. District.** | | |
| Greifendorf, | 1 | |
| Moosheim. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **50. District.** | | |
| Arnsdorf, | 1 | |
| Dittersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **51. District.** | | |
| Grunau, | 1 | |
| Naundorf bei Roßwein. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **52. District.** | | |
| Gertitzsch, | 1 | |
| Haßlau, | 1 | |
| Ossig, | 1 | |
| Theeschütz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Gleisberg, | 2 | |
| Seifersdorf bei Roßwein, | 1 | |
| Wettersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **54. District.** | | |
| Marbach. | 2 | 1 |
| **55. District.** | | |
| Berbersdorf, | 1 | |
| Schmalbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **56. District.** | | |
| Kaltofen, | 1 | |
| Schlegel. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **57. District.** | | |
| Goßberg, | 1 | |
| Pappendorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **58. District.** | | |
| Böhrigen. | 2 | 1 |
| **59. District.** | | |
| Crumbach, | 2 | |
| Falkenau, | 1 | |
| Gersdorf bei Hainichen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **60. District.** | | |
| Ottendorf. | 2 | 1 |
| **61. District.** | | |
| Mobendorf, | 1 | |
| Riechberg mit Hammermühle. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **62. District.** | | |
| Berthelsdorf, | 1 | |
| Bockendorf, | 1 | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Eulendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **63. District.** | | |
| Langenstriegis. | 2 | 1 |

## M. Steuerbezirk Rochlitz.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Burgstädt. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Geringswalde, | 3 | |
| Altgeringswalde. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Lunzenau. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Mittweida. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Penig. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Rochlitz. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Großschlaisdorf, | 1 | |
| Kleinschlaisdorf, | 1 | |
| Niederelsdorf, | 1 | |
| Oberelsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Gröblitz, | 1 | |
| Gröbschütz, | 1 | |
| Pürsten, | 1 | |
| Seelitz, | 1 | |
| Zaßnitz, | 1 | |
| Zschauitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **9. District.** | | |
| Biesern, | 1 | |
| Fischheim, | 1 | |
| Seebitzschen, | 1 | |
| Sörnzig, | 1 | |
| Steudten, | 1 | |
| Zöllnitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Arnsdorf bei Rochlitz, | 1 | |
| Ceesewitz, | 1 | |
| Methau, | 1 | |
| Spernsdorf, | 1 | |
| Zettlitz, | 1 | |
| Zschaagwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **11. District.** | | |
| Hilmsdorf, | 1 | |
| Hoyersdorf, | 1 | |
| Klostergeringswalde. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Aitzendorf, | 1 | |
| Dittmannsdorf bei Rochlitz, | 1 | |
| Hermsdorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Döhlen mit Neudörfchen und Neuwerder, | 1 | |
| Köttern, | 1 | |
| Sachsendorf, | 1 | |
| Stöbnig. | 1 | |
| Sa | 4 | 2 |
| **14. District.** | | |
| Arras, | 1 | |
| Großmilkau, | 1 | |
| Kleinmilkau mit Neumilkau, | 1 | |
| Theesdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Obergräfenhain, | 1 | |
| Rathendorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **16. District.** | | |
| Beedeln, | 1 | |
| Bernsdorf, | 1 | |
| Göppersdorf bei Rochlitz, | 1 | |
| Kolkau, | 1 | |
| Meusen, | 1 | |
| Nöbeln. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **17. District.** | | |
| Doberenz, | 1 | |
| Königsfeld mit Haide, | 1 | |
| Neukönigsfeld, | 1 | |
| Penna, | 1 | |
| Weiditz, | 1 | |
| Weißbach. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **18. District.** | | |
| Breitenborn, | 2 | |
| Carsdorf, | 1 | |
| Dölitzsch, | 1 | |
| Mutzscheroda, | 1 | |
| Wittgendorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **19. District.** | | |
| Köttwitzsch, | 1 | |
| Roßwitz, | 1 | |
| Poppitz, | 1 | |
| Stollsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Großstädten, | 1 | |
| Kleinstädten, | 1 | |
| Naundorf mit Gepülzig und Neugepülzig, | 1 | |
| Schönfeld, | 1 | |
| Winkeln, | 1 | |
| Zetteritz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **21. District.** | | |
| Crossen, Nieder- und Ober-, | 1 | |
| Tanneberg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Wechselburg. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Erlau. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **24. District.** | | |
| Niederthalheim, | 1 | |
| Oberthalheim, | 1 | |
| Topfseifersdorf, | 1 | |
| Zschoppelshain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Altzschillen, | 1 | |
| Corba, | 1 | |
| Göhren, | 1 | |
| Hartha, | 1 | |
| Himmelhartha, | 1 | |
| Seitenhain. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **26. District.** | | |
| Berthelsdorf, | 1 | |
| Cossen, | 1 | |
| Göritzhain, | 1 | |
| Hohenkirchen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Stein. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Wiederau. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Königshain. | 2 | 1 |
| **30. District.** | | |
| Arnsdorf bei Penig, | 2 | |
| Dittmannsdorf, | 1 | |
| Rochsburg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Jahnshain, | 2 | |
| Linda, | 1 | |
| Meusdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Langenleuba-Oberhain. | 2 | 1 |
| **33. District.** | | |
| Markersdorf bei Penig, | 1 | |
| Niedersteinbach, sächsischen Antheils, | 1 | |
| Obersteinbach, sächsischen Antheils, | 1 | |
| Wernsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Claußnitz, | 3 | |
| Röllingshain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Diethensdorf, | 1 | |
| Markersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **36. District.** | | |
| Mohsdorf. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Dürrengerbisdorf, | 1 | |
| Herrnsdorf, | 1 | |
| Schlagwitz, | 1 | |
| Thierbach, | 1 | |
| Wolkenburg, | 1 | |
| Zinnberg. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **38. District.** | | |
| Kaufungen mit Mühlwiese, | 1 | |
| Uhlsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Chursdorf, | 1 | |
| Tauscha. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **40. District.** | | |
| Mühlau. | 2 | 1 |
| **41. District.** | | |
| Hartmannsdorf. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **42. District.** | | |
| Göppersdorf mit Herrenhaide. | 2 | 1 |
| **43. District.** | | |
| Taura mit Reitzenhain. | 2 | 1 |
| **44. District.** | | |
| Köthensdorf. | 2 | 1 |
| **45. District.** | | |
| Burkersdorf, | 2 | |
| Heiersdorf, | 1 | |
| Helsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Altmittweida. | 2 | 1 |
| **47. District.** | | |
| Frankenau. | 2 | 1 |
| **48. District.** | | |
| Kockisch, | 1 | |
| Lauenhain, | 1 | |
| Neudörfchen, | 1 | |
| Rößchen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **49. District.** | | |
| Erlebach, | 1 | |
| Falkenhain, | 1 | |
| Hermsdorf, | 1 | |
| Ringethal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **50. District.** | | |
| Grumbach mit Biensdorf, | 1 | |
| Schönborn mit Dreiwerden und Wolfsberg, | 2 | |
| Zschöppichen mit Neusorge. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **51. District.** | | |
| Seifersbach. | 2 | 1 |
| **52. District.** | | |
| Niederroßau, | 2 | |
| Oberroßau, | 1 | |
| Weinsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Ottendorf. | 2 | 1 |

# III. Steuerkreis.

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. | Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|---|---|---|
| **N. Steuerbezirk Chemnitz.** | | | | | |
| **1. bis mit 10. District.** | | | **20. District.** | | |
| Chemnitz. | je 4 | je 2 | Niederhermersdorf, | 1 | |
| | | | Oberhermersdorf. | 1 | |
| **11. District.** | | | Sa. | 2 | 1 |
| Stollberg, | 3 | | **21. District.** | | |
| Hoheneck. | 1 | | Berbisdorf, | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 | Eibenberg. | 1 | |
| **12. District.** | | | Sa. | 2 | 1 |
| Zwönitz, | 3 | | **22. District.** | | |
| Kühnhaide. | 1 | | Einsiedel. | 2 | 1 |
| Sa. | 4 | 2 | **23. District.** | | |
| **13. District.** | | | Altenhain, | 1 | |
| Dittersdorf, | 1 | | Kleinolbersdorf. | 1 | |
| Lenkersdorf. | 1 | | Sa. | 2 | 1 |
| Sa. | 2 | 1 | **24. District.** | | |
| **14. District.** | | | Reichenhain. | 2 | 1 |
| Altchemnitz, | 3 | | **25. District.** | | |
| Helbersdorf. | 1 | | Erfenschlag. | 2 | 1 |
| Sa. | 4 | 2 | **26. District.** | | |
| **15. District.** | | | Altendorf. | 2 | 1 |
| Markersdorf. | 2 | 1 | **27. District.** | | |
| **16. District.** | | | Rottluff. | 2 | 1 |
| Stelzendorf. | 2 | 1 | **28. District.** | | |
| **17. District.** | | | Niederrabenstein. | 2 | 1 |
| Harthau. | 2 | 1 | **29. District.** | | |
| **18. District.** | | | Mittelbach. | 2 | 1 |
| Klaffenbach. | 2 | 1 | | | |
| **19. District.** | | | | | |
| Bernsdorf. | 2 | 1 | | | |

| Orte. | | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|---|
| **30. District.** | | | |
| Reichenbrand. | | 2 | 1 |
| **31. District.** | | | |
| Grüna. | | 2 | 1 |
| **32. District.** | | | |
| Wüstenbrand. | | 2 | 1 |
| **33. District.** | | | |
| Neustadt. | | 2 | 1 |
| **34. District.** | | | |
| Schönau. | | 2 | 1 |
| **35. District.** | | | |
| Kappel. | | 2 | 1 |
| **36. District.** | | | |
| Schloßchemnitz. | | 4 | 2 |
| **37. District.** | | | |
| Gablenz bei Chemnitz. | | 4 | 2 |
| **38. District.** | | | |
| Oberrabenstein, | | 1 | |
| Siegmar. | | 1 | |
| | Sa. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | | |
| Borna, | | 3 | |
| Heinersdorf. | | 1 | |
| | Sa. | 4 | 2 |
| **40. District.** | | | |
| Traisdorf, | | 1 | |
| Glösa. | | 1 | |
| | Sa. | 2 | 1 |
| **41. District.** | | | |
| Furth. | | 2 | 1 |
| **42. District.** | | | |
| Hilbersdorf. | | 2 | 1 |
| **43. District.** | | | |
| Adorf. | | 2 | 1 |
| **44. District.** | | | |
| Neukirchen. | | 4 | 2 |
| **45. District.** | | | |
| Lugau. | | 4 | 2 |
| **46. District.** | | | |
| Neuwiese, | | 1 | |
| Oelsnitz. | | 3 | |
| | Sa. | 4 | 2 |
| **47. District.** | | | |
| Niederdorf. | | 2 | 1 |
| **48. District.** | | | |
| Niederwürschnitz. | | 2 | 1 |
| **49. District.** | | | |
| Oberwürschnitz. | | 2 | 1 |
| **50. District.** | | | |
| Brünlos. | | 2 | 1 |
| **51. District.** | | | |
| Gablenz bei Stollberg, | | 1 | |
| Mitteldorf, | | 2 | |
| Oberdorf. | | 1 | |
| | Sa. | 4 | 2 |
| **52. District.** | | | |
| Leukersdorf, | | 3 | |
| Pfaffenhain. | | 1 | |
| | Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | | |
| Seifersdorf, | | 1 | |
| Ursprung. | | 1 | |
| | Sa. | 2 | 1 |
| **54. District.** | | | |
| Abtei-Oberlungwitz. | | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **55. District.** | | |
| Erlbach, | 1 | |
| Kirchberg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **56. District.** | | |
| Niederzwönitz. | 2 | 1 |
| **57. District.** | | |
| Auerbach. | 2 | 1 |
| **58. District.** | | |
| Hormersdorf. | 2 | 1 |
| **59. District.** | | |
| Thalheim. | 4 | 2 |
| **60. District.** | | |
| Dorfchemnitz, | 1 | |
| Günsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **61. District.** | | |
| Gornsdorf. | 2 | 1 |
| **62. District.** | | |
| Meinersdorf. | 2 | 1 |
| **63. District.** | | |
| Jahnsdorf. | 2 | 1 |
| **64. District.** | | |
| Burkhardtsdorf, | 3 | |
| Kemtau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **65. District.** | | |
| Kändler, Amts-Anth., | 1 | |
| Kändler, Ritterg.-Anth. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **66. District.** | | |
| Limbach. | 4 | 2 |
| **67. District.** | | |
| Bräunsdorf. | 2 | 1 |
| **68. District.** | | |
| Oberfrohna. | 2 | 1 |
| **69. District.** | | |
| Mittelfrohna mit Fichtigsthal und Kreuzeiche, | 1 | |
| Niederfrohna mit Jahnshorn. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **70. District.** | | |
| Löbenhain, | 1 | |
| Röhrsdorf. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **71. District.** | | |
| Pleisa. | 2 | 1 |
| **72. District.** | | |
| Wittgensdorf mit Murschnitz. | 4 | 2 |
| **73. District.** | | |
| Euba. | 2 | 1 |

## O. Steuerbezirk Flöha.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Oederan mit Hohenlinde. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Zschopau. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Schellenberg mit Jägerhof. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Frankenberg mit Neubau, | 3 | |
| Gunnersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Erdmannsdorf. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **6. District.** | | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Hennersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **7. District.** | | |
| Flöha, | 1 | |
| Gückelsberg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **8. District.** | | |
| Plaue mit Bernsdorf. | 2 | 1 |
| **9. District.** | | |
| Grünberg, | 2 | |
| Hohenfichte, | 1 | |
| Metzdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **10. District.** | | |
| Falkenau. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Dorfschellenberg, | 1 | |
| Marbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **12. District.** | | |
| Leubsdorf mit Colonie. | 2 | 1 |
| **13. District.** | | |
| Börnichen bei Augustusburg. | 2 | 1 |
| **14. District.** | | |
| Waldkirchen mit Zschopenthal. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Grünhainichen. | 2 | 1 |
| **16. District.** | | |
| Borstendorf. | 2 | 1 |
| **17. District.** | | |
| Eppendorf. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Gahlenz. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Breitenau, | 1 | |
| Görbersdorf, | 1 | |
| Hetzdorf, | 1 | |
| Thiemendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Börnichen bei Oederan, | 1 | |
| Schönerstädt. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **21. District.** | | |
| Frankenstein, | 2 | |
| Hartha, | 1 | |
| Wingendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Kirchbach, | 1 | |
| Memmendorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Gornau. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Dittmannsdorf. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Schlößchen Porschendorf, | 1 | |
| Weißbach. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Dittersdorf. | 2 | 1 |
| **27. District.** | | |
| Witzschdorf. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Hohndorf, | 1 | |
| Krumhermersdorf. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **29. District.** | | |
| Auerswalde. | 2 | 1 |
| **30. District.** | | |
| Garnsdorf. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Ebersdorf. | 2 | 1 |
| **32. District.** | | |
| Niederlichtenau, | 1 | |
| Oberlichtenau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **33. District.** | | |
| Irbersdorf, | 1 | |
| Merzdorf, | 1 | |
| Sachsenburg. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Dittersbach, | 1 | |
| Neudörfchen. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Altenhain, | 1 | |
| Braunsdorf, | 1 | |
| Lichtenwalde, | 1 | |
| Ortelsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Hausdorf, | 1 | |
| Mühlbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Niederwiesa, | 1 | |
| Oberwiesa. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

## P. Steuerbezirk Marienberg.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Marienberg, | 3 | |
| Lauta. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Wolkenstein. | 2 | 1 |
| **3. District.** | | |
| Zöblitz. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Lengefeld mit Rauenstein und Marterbüschel, | 3 | |
| Neunzehnhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Hopfgarten mit Grünau, | 1 | |
| Scharfenstein. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Griesbach, | 1 | |
| Venusberg mit Wiltzsch. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Großolbersdorf. | 2 | 1 |
| **8. District.** | | |
| Drebach. | 2 | 1 |
| **9. District.** | | |
| Geringswalde, | 1 | |
| Hilmersdorf mit Heinzwaldmühle. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **10. District.** | | |
| Falkenbach, | 1 | |
| Schönbrunn. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **11. District.** | | |
| Boden mit Schindelbach, | 1 | |
| Mauersberg, | 1 | |
| Niederschmiedeberg, | 1 | |
| Streckewalde. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Großrückerswalde, | 3 | |
| Rückerswalde. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Kühnhaide, | 1 | |
| Reitzenhain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **14. District.** | | |
| Satzung. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Reifland, | 1 | |
| Wünschendorf mit Stolzenhain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **16. District.** | | |
| Görsdorf, | 1 | |
| Pockau. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Lippersdorf. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Forchheim. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Haselbach, | 1 | |
| Mittelsaida, | 1 | |
| Niedersaida, | 1 | |
| Obersaida. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **20. District.** | | |
| Ansprung, | 1 | |
| Grundau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **21. District.** | | |
| Lauterbach. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Niederlauterstein mit Schloßmühle, | 1 | |
| Rittersberg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Pobershau, Amtsseite mit Pobershau, Rathsseite. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Rübenau mit Einsiedelsensenhammer, Obernatzschung und Niedernatzschung. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Blumenau, | 1 | |
| Grünthal, | 1 | |
| Olbernhau, | 3 | |
| Rothenthal. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **26. District.** | | |
| Sorgau, | 1 | |
| Wernsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **Q. Steuerbezirk Annaberg.** | | |
| **1. District.** | | |
| Annaberg. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Buchholz. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Ehrenfriedersdorf. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Geyer. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Jöhstadt. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Schlettau, | 3 | |
| Waltersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Thum, | 2 | |
| Jahnsbach. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Elterlein, | 3 | |
| Schwarzbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Oberwiesenthal. | 2 | 1 |
| **10. District.** | | |
| Unterwiesenthal, | 1 | |
| Hammerunterwiesenthal mit Niederschlag. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Scheibenberg, | 3 | |
| Oberscheibe. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Oberschmiedeberg, | 1 | |
| Steinbach. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Arnsfeld mit Mittelschmiedeberg und Oberschaar. | 2 | 1 |
| **14. District.** | | |
| Geyersdorf. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Mildenau. | 2 | 1 |
| **16. District.** | | |
| Grumbach, | 3 | |
| Schmalzgrube. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Kleinrückerswalde. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Königswalde. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Cranzahl. | 2 | 1 |
| **20. District.** | | |
| Sehma. | 2 | 1 |
| **21. District.** | | |
| Neudorf mit Kretscham-Rothensehma. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Bärenstein. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **23. District.** | | |
| Stahlberg. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Frohnau. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Dörfel, | 1 | |
| Herrmannsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Tannenberg. | 2 | 1 |
| **27. District.** | | |
| Neundorf, | 1 | |
| Schönfeld, | 1 | |
| Wiesa. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **28. District.** | | |
| Crottendorf. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Gelenau. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Herold, | 1 | |
| Dorf Thum. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

## R. Steuerbezirk Schwarzenberg.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Eibenstock. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Muldenhammer, | 1 | |
| Neidhardtsthal, | 1 | |
| Unter-Blauenthal, | 1 | |
| Wolfsgrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Grünhain. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Neustädtel. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Schneeberg. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Schwarzenberg. | 2 | 1 |
| **7. District.** | | |
| Aue, | 2 | |
| Auerhammer, | 1 | |
| Zella. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Johanngeorgenstadt, | 2 | |
| Jugel, | 1 | |
| Wittigsthal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Niederschlema mit Neudörfel, | 1 | |
| Oberschlema mit dem Königl. Blaufarbenwerke. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **10. District.** | | |
| Griesbach, | 1 | |
| Lindenau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Albernau, | 2 | |
| Burkhardtsgrün, | 1 | |
| Schindlers Blaufarbenwerk. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Zschorlau. | 2 | 1 |
| **13. District.** | | |
| Beierfeld. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **14. District.** | | |
| Neuwelt mit Untersachsenfeld, | 1 | |
| Obersachsenfeld. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Bermsgrün, | 3 | |
| Erla. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Crandorf. | 2 | 1 |
| **17. District.** | | |
| Bernsbach. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Bockau. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Großpöhla mit Kleinpöhla und Pfeilhammer, | 3 | |
| Grünstädtel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Langenberg mit Förstel, | 1 | |
| Waschleithe mit Haide, | 2 | |
| Wildenau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Lauter. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Markersbach mit Unterscheibe, | 1 | |
| Mittweida. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Hammer-Rittersgrün mit Oberrittersgrün und Unterrittersgrün, | 3 | |
| Tellerhäuser. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **24. District.** | | |
| Raschau. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Breitenbrunn, | 2 | |
| Breitenhof, | 1 | |
| Steinheidel mit Erlabrunn und Georgenthal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Carlsfeld mit Weitersglashütte, | 2 | |
| Steinbach, | 1 | |
| Wildenthal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Hundshübel. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Oberstützengrün, | 1 | |
| Unterstützengrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Neuheide, | 1 | |
| Schönheide, | 2 | |
| Schönheider Hammer. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Sosa. | 2 | 1 |

## 8. Steuerbezirk Zwickau.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Crimmitschau. | 6 | 3 |
| **2. District.** | | |
| Kirchberg. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Werdau. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Wildenfels. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **5. und 6. District.** | | |
| Zwickau. | je 6 | je 3 |
| **7. District.** | | |
| Göfau, | 1 | |
| Heiersdorf, | 1 | |
| Niedergrünberg, | 1 | |
| Obergrünberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Frankenhausen mit Gosel, sächs. Antheils, | 2 | |
| Tempel-Frankenhausen, | 1 | |
| Thonhausen, sächs. Antheils. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Gablenz mit Ungewiß, | 1 | |
| Leitelshain, | 2 | |
| Waldsachsen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **10. District.** | | |
| Dänkritz, | 1 | |
| Lauterbach mit Nichzenhain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Harthau bei Crimmitschau, | 1 | |
| Lauenhain mit Gersdorf, | 1 | |
| Wahlen. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Culten, | 1 | |
| Naundorf, | 1 | |
| Neukirchen mit Carthause und Kniegasse, | 2 | |
| Schiedel, | 1 | |
| Schweinsburg. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **13. District.** | | |
| Langenreinsdorf, | 1 | |
| Rudelswalde. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **14. District.** | | |
| Blankenhain, | 1 | |
| Rußdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Liebschwitz, | 1 | |
| Niebra, | 1 | |
| Pösneck, | 1 | |
| Taubenpreskeln. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **16. District.** | | |
| Grobsdorf, sächs. Anth., | 1 | |
| Hilbersdorf, sächs. Anth., | 1 | |
| Lengefeld, sächs. Anth., | 1 | |
| Lietzsch, | 1 | |
| Loitzsch, | 1 | |
| Rückersdorf, sächs. Anth. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **17. District.** | | |
| Stöcken mit Walddorf, | 2 | |
| Trünzig mit Stöcken, Trünziger Antheils, | 1 | |
| Wolframsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Chursdorf, | 1 | |
| Kleinbernsdorf, | 1 | |
| Niederalbertsdorf mit Kleinrußdorf, | 1 | |
| Oberalbertsdorf, | 1 | |
| Seelingstädt, | 1 | |
| Zwirtzschen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **19. District.** | | |
| Kleinhessen, | 1 | |
| Langenhessen. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Langenbernsdorf. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **21. District.** | | |
| Hartmannsdorf bei Werdau, | 1 | |
| Helmsdorf, | 1 | |
| Königswalde. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Leubnitz. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Steinpleis. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Beiersdorf, | 1 | |
| Reuth mit Neudeck, sächs. Antheils. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Gospersgrün, | 1 | |
| Ruppertsgrün, | 2 | |
| Thanhof. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Kertzsch, | 1 | |
| Kleinchursdorf, | 1 | |
| Neukirchen, sächs. Antheils, | 1 | |
| Remse, | 2 | |
| Weidensdorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **27. District.** | | |
| Ebersbach, | 1 | |
| Oberwinkel, | 1 | |
| Oertelshain, | 1 | |
| Reichenbach, | 2 | |
| Tirschheim. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **28. District.** | | |
| Breitenbach, | 1 | |
| Gähsnitz, | 1 | |
| Harthau bei Remse, | 1 | |
| Oberdorf, | 1 | |
| Tettau, | 1 | |
| Wünschendorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **29. District.** | | |
| Niederarnsdorf, | 1 | |
| Uhlmannsdorf, | 1 | |
| Ziegelheim mit Frohnsdorf, sächs. Antheils, sowie mit Hoyersdorf und Thiergarten. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Oberwiera, | 1 | |
| Wickersdorf, sächs. Antheils. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Mosel, | 3 | |
| Niederschindmaas. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Crossen, | 2 | |
| Niederhohndorf, | 1 | |
| Schneppendorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Auerbach, | 1 | |
| Pölbitz, | 2 | |
| Weißenborn. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Eckersbach. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Marienthal. | 2 | 1 |
| **36. District.** | | |
| Lichtentanne mit Brand. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Schönfels. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Stenn. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Ebersbrunn. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **40. District.** | | |
| Wendisch-Rottmannsdorf. | 2 | 1 |
| **41. District.** | | |
| Wilkau. | 4 | 2 |
| **42. District.** | | |
| Cainsdorf. | 2 | 1 |
| **43. District.** | | |
| Niederplanitz mit Neudörfel. | 4 | 2 |
| **44. District.** | | |
| Oberplanitz. | 4 | 2 |
| **45. District.** | | |
| Schedewitz. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Bockwa. | 2 | 1 |
| **47. District.** | | |
| Oberhohndorf. | 2 | 1 |
| **48. District.** | | |
| Pöhlau, | 1 | |
| Reinsdorf. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **49. District.** | | |
| Friedrichsgrün. | 2 | 1 |
| **50. District.** | | |
| Grünau, | 1 | |
| Schönau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **51. District.** | | |
| Härtensdorf. | 2 | 1 |
| **52. District.** | | |
| Ortmannsdorf. | 2 | 1 |
| **53. District.** | | |
| Heinrichsort. | 2 | 1 |
| **54. District.** | | |
| Zschocken mit Neuwittendorf. | 2 | 1 |
| **55. District.** | | |
| Weißbach mit Neudörfel bei Wildenfels. | 2 | 1 |
| **56. District.** | | |
| Culitzsch. | 2 | 1 |
| **57. District.** | | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Haara, | 1 | |
| Niedercrinitz. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **58. District.** | | |
| Silberstraße, | 1 | |
| Wiesen, | 1 | |
| Wiesenburg. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **59. District.** | | |
| Hirschfeld, | 1 | |
| Voigtsgrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **60. District.** | | |
| Stangengrün. | 2 | 1 |
| **61. District.** | | |
| Lauterhofen mit Lauterholz, | 1 | |
| Obercrinitz. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **62. District.** | | |
| Bärenwalde. | 2 | 1 |
| **63. District.** | | |
| Lichtenau. | 2 | 1 |
| **64. District.** | | |
| Saupersdorf. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **65. District.** | | |
| Burkersdorf. | 2 | 1 |
| **66. District.** | | |
| Leutersbach, | 1 | |
| Wolfersgrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **67. District.** | | |
| Giegengrün, | 1 | |
| Hartmannsdorf mit Jahnsgrün. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **68. District.** | | |
| Callnberg. | 2 | 1 |
| **69. District.** | | |
| Ernstthal. | 4 | 2 |
| **70. und 71. District.** | | |
| Glauchau. | je 4 | je 2 |
| **72. District.** | | |
| Hartenstein. | 2 | 1 |
| **73. District.** | | |
| Hohenstein. | 4 | 2 |
| **74. District.** | | |
| Lichtenstein. | 4 | 2 |
| **75. District.** | | |
| Lößnitz, | 3 | |
| Niederlößnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **76. und 77. District.** | | |
| Meerane. | je 4 | je 2 |
| **78. District.** | | |
| Waldenburg. | 2 | 1 |
| **79. District.** | | |
| Alberoda mit Niederpfannenstiel. | 2 | 1 |
| **80. District.** | | |
| Oberpfannenstiel. | 2 | 1 |
| **81. District.** | | |
| Grüna, | 1 | |
| Niederaffalter, | 1 | |
| Oberaffalter, | 1 | |
| Streitwald. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **82. District.** | | |
| Mülsen St. Niclas. | 2 | 1 |
| **83. District.** | | |
| Niederhaßlau. | 2 | 1 |
| **84. District.** | | |
| Oberhaßlau, | 1 | |
| Rosenthal. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **85. District.** | | |
| Vielau. | 2 | 1 |
| **86. District.** | | |
| Thierfeld. | 2 | 1 |
| **87. District.** | | |
| Beutha, | 1 | |
| Raum. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **88. District.** | | |
| Langenbach mit Lerchenberg. | 2 | 1 |
| **89. District.** | | |
| Stein, | 1 | |
| Wildbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **90. District.** | | |
| Mülsen St. Jacob. | 4 | 2 |
| **91. District.** | | |
| Neudörfel bei Lichtenstein. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **92. District.** | | |
| Hohndorf. | 2 | 1 |
| **93. District.** | | |
| Rödlitz. | 2 | 1 |
| **94. District.** | | |
| Mülsen St. Micheln. | 2 | 1 |
| **95. District.** | | |
| Jüdenhain, | 1 | |
| Stangendorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **96. District.** | | |
| Bernsdorf. | 2 | 1 |
| **97. District.** | | |
| Kuhschnappel, | 1 | |
| Rüßdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **98. District.** | | |
| Gersdorf bei Lichtenstein. | 2 | 1 |
| **99. District.** | | |
| Oberlungwitz. | 4 | 2 |
| **100. District.** | | |
| Hermsdorf. | 2 | 1 |
| **101. District.** | | |
| Langenberg, | 1 | |
| Meinsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **102. District.** | | |
| Altwaldenburg mit Eichlaide. | 2 | 1 |
| **103. District.** | | |
| Dürrenuhlsdorf, | 1 | |
| Franken, | 1 | |
| Niederwinkel, | 1 | |
| Schwaben. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **104. District.** | | |
| Altstadt-Waldenburg mit Grünfeld. | 2 | 1 |
| **105. District.** | | |
| Callenberg mit Obercallenberg. | 2 | 1 |
| **106. District.** | | |
| Falken. | 2 | 1 |
| **107. District.** | | |
| Langenchursdorf. | 2 | 1 |
| **108. District.** | | |
| Dennheritz, | 1 | |
| Oberschindmaas. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **109. District.** | | |
| Seiferitz. | 2 | 1 |
| **110. District.** | | |
| Cauritz, sächs. Anth., | 1 | |
| Crotenlaide, | 1 | |
| Dittrich, | 1 | |
| Götzenthal, | 1 | |
| Pfaffroda, | 1 | |
| Schönberg. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **111. District.** | | |
| St. Egidien. | 2 | 1 |
| **112. District.** | | |
| Niederlungwitz mit Elzenberg. | 2 | 1 |
| **113. District.** | | |
| Grumbach, | 1 | |
| Lobsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **114. District.** | | |
| Zerisau, | 1 | |
| Lipprandis, | 1 | |
| Reinholdshain mit Kleinbernsdorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **115. District.** | | |
| Gesau, | 2 | |
| Höckendorf, | 1 | |
| Schönbörnchen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **116. District.** | | |
| Thurm. | 2 | 1 |
| **117. District.** | | |
| Berthelsdorf, | 1 | |
| Oberrothenbach, | 1 | |
| Schlunzig, | 1 | |
| Wulm. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **118. District.** | | |
| Albertsthal, | 1 | |
| Rothenbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **119. District.** | | |
| Niedermülsen, | 1 | |
| Voigtlaide, | 1 | |
| Wernsdorf mit Hölzel. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |

## T. Steuerbezirk Plauen.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Elsterberg mit Sachswitz, sächs. Antheils. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Langenbach, | 1 | |
| Mühltroff. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Mylau, | 3 | |
| Obermylau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Netzschkau. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Pausa. | 2 | 1 |
| **6. und 7. District.** | | |
| Plauen. | je 4 | je 2 |
| **8. District.** | | |
| Reichenbach. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Reuth bei Plauen, | 1 | |
| Schönlind, | 1 | |
| Thossen, | 1 | |
| Tobertitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **10. District.** | | |
| Dehles, | 1 | |
| Grobau mit Stöckigt, | 1 | |
| Gutenfürst, | 1 | |
| Kemnitz, | 1 | |
| Mißlareuth, | 1 | |
| Reinhardtswalde. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **11. District.** | | |
| Berglas, | 1 | |
| Großzöbern, | 1 | |
| Kleinzöbern, | 1 | |
| Krebes, | 1 | |
| Ruderitz, | 1 | |
| Schwarzenreuth. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **12. District.** | | |
| Geilsdorf, | 1 | |
| Schwand. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **13. District.** | | |
| Oberweischlitz mit Rosenberg, | 1 | |
| Pirk mit Türbel, | 1 | |
| Steins, | 1 | |
| Unterweischlitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **14. District.** | | |
| Kürbitz, | 2 | |
| Meßbach, | 1 | |
| Thiergarten. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Kloschwitz, | 1 | |
| Kobitzschwalde, | 1 | |
| Kröstau, | 1 | |
| Rodersdorf, | 2 | |
| Rößnitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **16. District.** | | |
| Leubnitz, | 2 | |
| Rodau mit | 1 | |
| Stelzen, sächs. Antheils. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Fasendorf, | 1 | |
| Kauschwitz, | 1 | |
| Schneckengrün, | 1 | |
| Zwoschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Oberneundorf mit Unterneundorf, | 1 | |
| Straßberg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Jößnitz, | 1 | |
| Röttis mit Lochhaus, | 1 | |
| Steinsdorf, | 1 | |
| Trieb. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Haselbrunn, | 1 | |
| Reißig. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **21. District.** | | |
| Chrieschwitz, | 1 | |
| Möschwitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Helmsgrün mit Rodlera, | 1 | |
| Jocketa, | 1 | |
| Neudörfel, | 1 | |
| Pöhl. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Altensalz, | 1 | |
| Gansgrün, | 1 | |
| Neuensalz, | 1 | |
| Thoßfell, | 1 | |
| Voigtsgrün, | 1 | |
| Zobes. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **24. District.** | | |
| Mechelgrün, | 1 | |
| Theuma, | 2 | |
| Zschockau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Oberlosa, | 1 | |
| Unterlosa. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **26. District.** | | |
| Großfriesen, | 1 | |
| Stöckigt mit Brand. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **27. District.** | | |
| Reinsdorf, | 1 | |
| Reusa mit Sorga, Kleinfriesen und Tauschwitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Drösswein, | 1 | |
| Langenbuch, | 1 | |
| Linde, | 1 | |
| Ranspach, | 1 | |
| Thierbach. | 2 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **29. District.** | | |
| Ebersgrün, | 1 | |
| Oberreichenau, | 1 | |
| Unterreichenau, | 1 | |
| Wallengrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Mehltheuer, | 1 | |
| Oberpirk, | 1 | |
| Syrau, | 1 | |
| Unterpirk. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Demeusel, | 1 | |
| Drochaus, | 1 | |
| Kornbach, | 1 | |
| Schönberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Christgrün, | 1 | |
| Liebau, | 1 | |
| Ruppertsgrün. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **33. District.** | | |
| Brockau, | 2 | |
| Coschütz mit Thürnhof, | 1 | |
| Rückisch und Feldwiese. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Cunsdorf bei Elsterberg, | 1 | |
| Görschnitz, sächs. Antheils, | 1 | |
| Losa mit Wipplas, | 1 | |
| Scholas. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Kleingera mit Pfannenstiel und Reuth, | 1 | |
| Roßwitz, | 1 | |
| Pansdorf, | 1 | |
| Tremnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Cunsdorf bei Reichenbach, | 1 | |
| Friesen, | 1 | |
| Oberreichenbach. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Foschenroda, | 1 | |
| Lambzig, | 1 | |
| Lauschgrün, | 1 | |
| Reimersgrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **38. District.** | | |
| Rotzschau, | 1 | |
| Schneidenbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Brunn, | 1 | |
| Schönbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **40. District.** | | |
| Altrottmannsdorf, | 1 | |
| Erlmühle, | 1 | |
| Römersgrün, | 1 | |
| Unterneumark. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **41. District.** | | |
| Neumark. | 2 | 1 |
| **42. District.** | | |
| Hauptmannsgrün, | 1 | |
| Oberneumark. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **43. District.** | | |
| Oberheinsdorf, | 1 | |
| Unterheinsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

## U. Steuerbezirk Auerbach.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Auerbach. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Falkenstein. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Lengenfeld. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Treuen, | 3 | |
| Perlas mit Buch, Mahnbrück und Veitenhäuser. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Limbach mit Mühlwand. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Gospersgrün, | 1 | |
| Herlasgrün, | 1 | |
| Pfaffengrün, | 1 | |
| Wetzelsgrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Buchwald, | 1 | |
| Hartmannsgrün, | 1 | |
| Weißensand mit Kleinweißensand, | 1 | |
| Wolfspfütz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Altmannsgrün, | 1 | |
| Schreiersgrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **9. District.** | | |
| Schönbrunn, | 1 | |
| Waldkirchen. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **10. District.** | | |
| Abhorn, | 1 | |
| Grün, | 2 | |
| Plohn. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **11. District.** | | |
| Irfersgrün, | 1 | |
| Pechtelsgrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **12. District.** | | |
| Röthenbach, | 1 | |
| Wildenau mit Herlagrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **13. District.** | | |
| Bergen. | 2 | 1 |
| **14. District.** | | |
| Ellefeld. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Werda. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **16. District.** | | |
| Oberlauterbach, | 1 | |
| Unterlauterbach. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **17. District.** | | |
| Schönau mit Siebenhitz, | 1 | |
| Trieb. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Kottengrün, | 1 | |
| Pillmannsgrün mit Oberer Jägerswald. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Muldenberg mit Mulde, Saubachhäuser und Tannenhaus, | 2 | |
| Hammerbrücke. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Grünbach, | 3 | |
| Siehdichfür. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Dorfstadt. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Neudorf, | 1 | |
| Neustadt, | 2 | |
| Poppengrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Gottesberg, | 1 | |
| Mühlleithen mit Winselburg. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Friedrichsgrün mit Boda, | 1 | |
| Jägersgrün, | 1 | |
| Tannenbergsthal mit Pechseifen und die Auerbacher Waldgemeinde. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **25. District.** | | |
| Rautenkranz mit Morgenröthe und Sachsengrund. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Beerhaide mit Hauptbrunn und Hohengrün. | 2 | 1 |
| **27. District.** | | |
| Mühlgrün mit Crinitzleithen, | 1 | |
| Rempesgrün. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **28. District.** | | |
| Eich, | 1 | |
| Rebesgrün, | 2 | |
| Reumtengrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Brunn mit Dresselsgrün. | 2 | 1 |
| **30. District.** | | |
| Schnarrtanne, | 1 | |
| Vogelsgrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Rätzengrün, | 1 | |
| Sorge mit Hinterhain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **32. District.** | | |
| Wernesgrün. | 2 | 1 |
| **33. District.** | | |
| Rodewisch mit Wiedenberg. | 4 | 2 |
| **34. District.** | | |
| Rothenkirchen. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Klingenthal mit Quittenbach. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **36. District.** | | |
| Brundöbra mit Döhlerwald. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Obersachsenberg. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Steindöbra mit Aschberg und Georgenthal. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Untersachsenberg. | 2 | 1 |
| **40. District.** | | |
| Zwota mit Kottenhaide und Landesgemeinde, | 3 | |
| Zwotenthal. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

## V. Steuerbezirk Oelsnitz.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Adorf. | 2 | 1 |
| **2. District.** | | |
| Markneukirchen. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Oelsnitz. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Schöneck. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Blosenberg, | 1 | |
| Engelhardtsgrün, | 1 | |
| Heinersgrün, | 1 | |
| Ramoldsreuth, | 1 | |
| Troschenreuth mit Ebersberg, | 1 | |
| Wiedersberg. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **6. District.** | | |
| Bobenneukirchen, | 2 | |
| Dechengrün, | 1 | |
| Zettlarsgrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Burkhardtsgrün, | 1 | |
| Gassenreuth, | 1 | |
| Ottengrün, | 1 | |
| Sachsgrün mit Hasenreuth und Loddenreuth. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Obertriebel, | 1 | |
| Untertriebel. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **9. District.** | | |
| Ebmath, | 1 | |
| Pabstleithen. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **10. District.** | | |
| Posseck mit Haselrain und Höllensteg, | 1 | |
| Tiefenbrunn mit Birkigt, Gräben im Thale, Kugelreuth und Wieden. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Ebersbach, | 1 | |
| Hundsgrün, | 1 | |
| Oberhermsgrün, | 1 | |
| Unterhermsgrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Bergen, | 1 | |
| Eichigt, | 2 | |
| Leubetha, | 1 | |
| Rebersreuth, | 1 | |
| Untereichigt. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **13. District.** | | |
| Bösenbrunn, | 1 | |
| Dröda. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **14. District.** | | |
| Dobeneck, | 1 | |
| Magwitz mit Göswein und Rosenthal, | 1 | |
| Planschwitz, | 1 | |
| Taltitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Raschau. | 2 | 1 |
| **16. District.** | | |
| Lauterbach mit Obertriebelbach und Süßebach, | 1 | |
| Schönbrunn. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **17. District.** | | |
| Görnitz, | 1 | |
| Raasdorf, | 1 | |
| Tirschendorf, | 1 | |
| Zaulsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Altmannsgrün, | 1 | |
| Droßdorf, | 1 | |
| Hartmannsgrün, | 1 | |
| Obermarxgrün, | 1 | |
| Schlodits, | 1 | |
| Untermarxgrün. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **19. District.** | | |
| Voigtsberg. | 2 | 1 |
| **20. District.** | | |
| Marieney, | 2 | |
| Oberwürschnitz, | 1 | |
| Unterwürschnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **21. District.** | | |
| Arnoldsgrün, | 1 | |
| Korna, | 1 | |
| Schilbach, | 1 | |
| Willitzgrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Brotenfeld, | 1 | |
| Lottengrün, | 1 | |
| Tirpersdorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Bad Elster mit Bärenloh, Christiansreuth, Heißenstein und Reuth. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Brambach mit Frauengrün und Röthenbach, | 3 | |
| Oberbrambach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Landwüst, | 2 | |
| Raunergrund, | 1 | |
| Rohrbach mit Hennebach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Bärendorf, | 1 | |
| Hohendorf, | 1 | |
| Schönberg. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Gürth, | 1 | |
| Raun mit Kleedorf, | 1 | |
| Sohl. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **28. District.** | | |
| Jugelsburg mit Carlsgasse, | 1 | |
| Mühlhausen. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Arnsgrün, | 1 | |
| Freiberg mit Weidigt, | 1 | |
| Obergettengrün, | 1 | |
| Untergettengrün. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Remtengrün, | 2 | |
| Schönlind, | 1 | |
| Siebenbrunn mit Sträßel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **31. District.** | | |
| Breitenfeld mit Bernitzgrün, | 1 | |
| Eschenbach, | 1 | |
| Gunzen, | 1 | |
| Hermsgrün, | 1 | |
| Saalig, | 1 | |
| Wohlbach. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **32. District.** | | |
| Erlbach mit Hetzschen, | 2 | |
| Gopplasgrün, | 1 | |
| Wohlhausen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Eubabrunn, | 1 | |
| Wernitzgrün. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

# IV. Steuerkreis.

## W. Steuerbezirk Zittau.

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **1. und 2. District.** | | |
| Zittau. | je 4 | je 2 |
| **3. District.** | | |
| Ostritz. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Altstadt, | 1 | |
| Klosterfreiheit mit Marienthal. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **5. District.** | | |
| Altjohnsdorf, | 1 | |
| Neujohnsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **6. District.** | | |
| Bertsdorf. | 2 | 1 |
| **7. District.** | | |
| Althörnitz, | 2 | |
| Neuhörnitz, | 1 | |
| Pethau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Mittelherwigsdorf, | 3 | |
| Oberherwigsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Lückendorf, | 1 | |
| Oybin mit Hain. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **10. District.** | | |
| Olbersdorf mit Eichgraben. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Drausendorf, | 1 | |
| Friedersdorf, | 2 | |
| Zittel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Reibersdorf mit Wald, | 3 | |
| Sommerau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Eckartsberg, | 1 | |
| Radgendorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **14. District.** | | |
| Oberseifersdorf. | 2 | 1 |
| **15. District.** | | |
| Wittgendorf. | 2 | 1 |
| **16. District.** | | |
| Hirschfelde, | 3 | |
| Scharre. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Rohnau, | 1 | |
| Rosenthal. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Burkersdorf, | 1 | |
| Schlegel. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **19. District.** | | |
| Dittelsdorf. | 2 | 1 |
| **20. District.** | | |
| Großporitsch, | 1 | |
| Harthau, | 2 | |
| Kleinschönau mit Kleinporitsch und Luptin. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Oberullersdorf. | 2 | 1 |
| **22. District.** | | |
| Mitteloderwitz. | 2 | 1 |
| **23. District.** | | |
| Niederoderwitz. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Blumberg, | 1 | |
| Nußdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Grunau, | 1 | |
| Schönfeld, | 1 | |
| Trattlau, | 1 | |
| Wanscha. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Joachimstein, | 1 | |
| Niederleuba, | 1 | |
| Oberleuba, | 1 | |
| Reutnitz mit Nieda, sächs. Antheils. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Königshain. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Seitendorf. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Mittelweigsdorf mit Neugersdorf, Maxdorf und Friedreich. | 2 | 1 |
| **30. District.** | | |
| Dornhennersdorf, | 1 | |
| Oberweigsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Gießmannsdorf, | 1 | |
| Türchau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **32. District.** | | |
| Lichtenberg, | 1 | |
| Oppelsdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **33. District.** | | |
| Markersdorf. | 2 | 1 |
| **34. District.** | | |
| Reichenau, klösterl. und Zittauer Antheils. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Großschönau. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Seifhennersdorf. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Hainewalde. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Spitzcunnersdorf. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Waltersdorf mit Herrenwalde und Saalendorf. | 2 | 1 |
| **40. District.** | | |
| Josephsdorf, | 1 | |
| Neuleutersdorf, | 1 | |
| Niederleutersdorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **41. District.** | | |
| Mittelleutersdorf, | 1 | |
| Oberleutersdorf I, II, III. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. | Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|---|---|---|
| **X. Steuerbezirk Löbau.** | | | | | |
| **1. District.** | | | **9. District.** | | |
| Löbau. | 4 | 2 | Glossen mit Goßwitz, | 1 | |
| | | | Kleinradmeritz mit Fritzkau, | 1 | |
| **2. District.** | | | Lautitz mit Cunnewitz und Mauschwitz, | 1 | |
| Bernstadt, | 3 | | Nostitz mit Trauschwitz und Grube. | 1 | |
| Cunnersdorf. | 1 | | Sa. | 4 | 2 |
| Sa. | 4 | 2 | **10. District.** | | |
| **3. District.** | | | Belbitz, | 1 | |
| Weißenberg. | 2 | 1 | Georgewitz, | 1 | |
| | | | Körbigsdorf, | 1 | |
| **4. District.** | | | Oehlisch, | 1 | |
| Neusalza. | 2 | 1 | Rosenhain, | 1 | |
| | | | Zoblitz. | 1 | |
| **5. District.** | | | Sa. | 6 | 3 |
| Kotitz, | 1 | | **11. District.** | | |
| Lauske, | 1 | | Ebersdorf, | 2 | |
| Maltitz, | 1 | | Niederottenhain, | 1 | |
| Särka. | 1 | | Oberottenhain. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 | Sa. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | | **12. District.** | | |
| Kohlwesa, | 1 | | Bischdorf, | 1 | |
| Niethen, | 1 | | Dolgowitz, | 1 | |
| Rodewitz, | 1 | | Wendischcunnersdorf, | 1 | |
| Zschorna. | 1 | | Wendischpaulsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 | Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | | **13. District.** | | |
| Kittlitz, | 2 | | Herwigsdorf. | 2 | 1 |
| Oppeln, | 1 | | **14. District.** | | |
| Unwürde mit Laucha. | 1 | | Kemnitz. | 2 | 1 |
| Sa. | 4 | 2 | **15. District.** | | |
| **8. District.** | | | Mittelsohland a/R., | 2 | |
| Carlsbrunn, | 1 | | Niedersohland a/R., | 1 | |
| Krappe, | 1 | | Obersohland a/R. | 1 | |
| Spittel, | 1 | | Sa. | 4 | 2 |
| Wohla. | 1 | | | | |
| Sa. | 4 | 2 | | | |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **16. District.** | | |
| Altlöbau, | 1 | |
| Oelsa. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **17. District.** | | |
| Großschweidnitz, | 1 | |
| Kleinschweidnitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **18. District.** | | |
| Großdehsa, | 1 | |
| Kleindehsa mit Kötzschau und Streitfeld. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **19. District.** | | |
| Lauba. | 2 | 1 |
| **20. District.** | | |
| Lawalde. | 2 | 1 |
| **21. District.** | | |
| Hochkirch, | 1 | |
| Kuppritz, | 1 | |
| Lehn mit Jauernick, | 1 | |
| Plotzen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **22. District.** | | |
| Breitendorf, | 1 | |
| Eiseroda, | 1 | |
| Nechen, | 1 | |
| Peschen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **23. District.** | | |
| Obercunnersdorf. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Niedercunnersdorf. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Rottmarsdorf. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Walddorf. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **27. District.** | | |
| Alteibau. | 4 | 2 |
| **28. District.** | | |
| Neueibau. | 2 | 1 |
| **29. District.** | | |
| Altebersbach. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Neuebersbach. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Altgersdorf. | 2 | 1 |
| **32. District.** | | |
| Neugersdorf. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Herrnhut. | 2 | 1 |
| **34. District.** | | |
| Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf. | 2 | 1 |
| **35. District.** | | |
| Niederstrahwalde mit Friedensthal, | 1 | |
| Oberstrahwalde. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **36. District.** | | |
| Oberoderwitz. | 4 | 2 |
| **37. District.** | | |
| Niederruppersdorf. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Oberruppersdorf. | 2 | 1 |
| **39. District.** | | |
| Großhennersdorf mit Culdorf, Heuscheune und Schönbrunn. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **40. District.** | | |
| Niederrennersdorf, | 1 | |
| Oberrennersdorf. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **41. District.** | | |
| Altbernsdorf, | 1 | |
| Berzdorf a. d. Eigen, | 1 | |
| Schönau a. d. Eigen. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **42. District.** | | |
| Dittersbach, | 2 | |
| Kiesdorf, | 1 | |
| Neundorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **43. District.** | | |
| Spremberg mit Neuspremberg und Sonnenberg. | 2 | 1 |
| **44. District.** | | |
| Schönberg, | 1 | |
| Weigsdorf mit Köblitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **45. District.** | | |
| Mittelcunewalde, | 2 | |
| Obercunewalde mit Halbau und Neudorf. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Cunewalde, | 2 | |
| Niedercunewalde. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **47. District.** | | |
| Beiersdorf. | 2 | 1 |
| **48. District.** | | |
| Oppach, (Nieder-, Ober- und Neu-Oppach) mit Lindenberg und Picka. | 2 | 1 |
| **49. District.** | | |
| Taubenheim. | 2 | 1 |
| **50. District.** | | |
| Oberfriedersdorf. | 2 | 1 |
| **51. District.** | | |
| Niederfriedersdorf mit Neufriedersdorf. | 2 | 1 |
| **52. District.** | | |
| Neudorf-Schönbach, | 1 | |
| Schönbach. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Dürrhennersdorf mit Neuschönberg. | 2 | 1 |

## V. Steuerbezirk Bautzen.

| | | |
|---|---|---|
| **1. District.** | | |
| Bautzen. | 4 | 2 |
| **2. District.** | | |
| Bischofswerda. | 4 | 2 |
| **3. District.** | | |
| Neuschirgiswalde, | 1 | |
| Petersbach, | 1 | |
| Schirgiswalde. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **4. District.** | | |
| Commerau bei Kauppa, | 1 | |
| Göbeln, | 1 | |
| Halbendorf mit Geißlitz, | 1 | |
| Leichnam, | 1 | |
| Lömischau, | 1 | |
| Neudorf mit Ruhethal. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **5. District.** | | |
| Brösa, | 1 | |
| Guttau mit Neudörfel, | 1 | |
| Kleinsaubernitz mit Neudörfel, | 1 | |
| Wartha. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Klix, | 1 | |
| Salga, | 1 | |
| Särchen, | 1 | |
| Zschillichau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Doberschütz bei Niedergurig, | 1 | |
| Malschwitz, | 1 | |
| Plieskowitz, | 1 | |
| Preititz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Baruth, | 1 | |
| Buchwalde, | 1 | |
| Dubrauke, | 1 | |
| Gleina. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Brießnitz, | 1 | |
| Cortnitz, | 1 | |
| Gröditz, | 1 | |
| Rackel, | 1 | |
| Weicha, | 1 | |
| Wuischke bei Weißenberg. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **10. District.** | | |
| Belgern, | 1 | |
| Cannewitz bei Gröditz, | 1 | |
| Drehsa, | 1 | |
| Kumschütz, | 1 | |
| Nechern mit Zipskretscham, | 1 | |
| Wurschen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **11. District.** | | |
| Kleinbautzen, | 1 | |
| Kreckwitz, | 1 | |
| Litten, | 1 | |
| Purschwitz. | 1 | |
| Sa | 4 | 2 |
| **12. District.** | | |
| Auritz, | 1 | |
| Basankwitz, | 1 | |
| Burk, | 1 | |
| Nadelwitz, | 1 | |
| Niederkaina, | 1 | |
| Strehla. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **13. District.** | | |
| Baschütz mit Zieschütz, | 1 | |
| Canitz-Christina, | 1 | |
| Jenkwitz, | 1 | |
| Kubschütz, | 1 | |
| Pommritz, | 1 | |
| Wawitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **14. District.** | | |
| Blösa, | 1 | |
| Scheckwitz, | 1 | |
| Soritz, | 1 | |
| Steindörfel, | 1 | |
| Waditz, | 1 | |
| Weißig. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **15. District.** | | |
| Binnewitz, | 1 | |
| Daranitz, | 1 | |
| Grubditz mit Soculahora und Jeßnitz, | 1 | |
| Mehltheuer, | 1 | |
| Rabitz, | 1 | |
| Rieschen. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **16. District.** | | |
| Döhlen, | 1 | |
| Meschwitz, | 1 | |
| Pielitz mit Großkunitz, | 1 | |
| Sornßig, | 1 | |
| Rachlau, | 1 | |
| Wuischke. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **17. District.** | | |
| Bederwitz, | 1 | |
| Eulowitz, | 1 | |
| Rodewitz, | 1 | |
| Suppo. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Medewitz mit Birkenrode, | 1 | |
| Rothnauslitz mit Carlsdorf, Vogelgesang und Wölkau Oberl. S., | 1 | |
| Thumitz, | 1 | |
| Zockau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **19. District.** | | |
| Carlsberg, | 1 | |
| Crostau, | 1 | |
| Halbendorf bei Schirgiswalde, | 1 | |
| Worbis. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Callenberg, | 1 | |
| Kirschau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **21. District.** | | |
| Mittelsohland an der Spree, Obersohland, Niedersohland, Carlsruhe und Neusorge, | 3 | |
| Wendischsohland mit Altscheidenbach und Ellersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **22. District.** | | |
| Wehrsdorf. | 2 | 1 |
| **23. District** | | |
| Steinigtwolmsdorf. | 2 | 1 |
| **24. District.** | | |
| Weisa. | 2 | 1 |
| **25. District.** | | |
| Ringenhain, Meißn. S., | 1 | |
| Ringenhain, Oberl. S. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **26. District.** | | |
| Oberneukirch, Meißn. S., | 2 | |
| Oberneukirch, Oberl. S. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **27. District.** | | |
| Niederneukirch. | 2 | 1 |
| **28. District.** | | |
| Arnsdorf, | 1 | |
| Diehmen mit Neudiehmen, | 1 | |
| Dretschen, | 1 | |
| Sora. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Irgersdorf, | 1 | |
| Tautewalde, | 1 | |
| Wilthen. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Niederputzkau, | 1 | |
| Oberputzkau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Großdrebnitz, | 2 | |
| Kleindrebnitz, | 1 | |
| Weickersdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **32. District.** | | |
| Bürkau, | 1 | |
| Göda mit Puscheritz, | 1 | |
| Großseitschen, | 1 | |
| Kleinseitschen, | 1 | |
| Semmichau, | 1 | |
| Spittwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **33. District.** | | |
| Doberschau, | 1 | |
| Gnaschwitz, | 1 | |
| Preuschwitz, | 1 | |
| Schlungwitz, | 1 | |
| Schwarznaußlitz, | 1 | |
| Singwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **34. District.** | | |
| Großdöbschütz, | 1 | |
| Kleinboblitz, | 1 | |
| Kleindöbschütz, | 1 | |
| Lehn, | 1 | |
| Mönchswalde, Meißn. S. und Mönchswalde, Oberl. S., | 1 | |
| Obergurig. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **35. District.** | | |
| Boblitz, | 1 | |
| Ebendörfel mit Denkwitz, | 1 | |
| Oberkaina, | 1 | |
| Rascha. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Berge, | 1 | |
| Cosel, | 1 | |
| Hainitz, | 1 | |
| Kleinkunitz, | 1 | |
| Kleinpostwitz, | 1 | |
| Postwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **37. District.** | | |
| Belmsdorf, | 1 | |
| Demitz, | 1 | |
| Schmölln mit Neuschmölln, | 1 | |
| Tröbigau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **38. District.** | | |
| Cossern, | 1 | |
| Gaußig mit Kleingaußig, | 1 | |
| Golenz, | 1 | |
| Günthersdorf, | 1 | |
| Naundorf, | 1 | |
| Weißnaußlitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **39. District.** | | |
| Drauschkowitz mit Katschwitz und Brösang, | 1 | |
| Grubschütz, | 1 | |
| Kleinförstchen mit Preßka, Meißn. S. und Preßka, Oberl. S., | 1 | |
| Oberförstchen, | 1 | |
| Siebitz, | 1 | |
| Techritz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **40. District.** | | |
| Goldbach, | 1 | |
| Harthau. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **41. District.** | | |
| Rammenau mit Röderbrunn und Schaudorf. | 2 | 1 |
| **42. District.** | | |
| Frankenthal. | 2 | 1 |
| **43. District.** | | |
| Geißmannsdorf mit Pickau, | 1 | |
| Kynitzsch, | 1 | |
| Pohla, | 1 | |
| Schönbrunn, Meißn. und Oberl. S. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **44. District.** | | |
| Cannewitz, | 1 | |
| Leitwitz, | 1 | |
| Pottschapplitz mit Wölkau, Meißn. S., | 1 | |
| Stacha, | 1 | |
| Taschendorf, | 1 | |
| Wölkau, Meißn. S., Pickauer Antheils. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **45. District.** | | |
| Dobranitz, | 1 | |
| Großhähnchen, Meißn. und Oberl. S., | 1 | |
| Pannewitz bei Bischofswerda, | 1 | |
| Uhyst. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **46. District.** | | |
| Burkau. | 2 | 1 |
| **47. District.** | | |
| Coblenz, | 1 | |
| Liebon, | 1 | |
| Nedaschütz mit Kleinpraga, | 1 | |
| Pietzschwitz, | 1 | |
| Prischwitz, | 1 | |
| Zischkowitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **48. District.** | | |
| Bolbritz mit Bloaschütz, Neubloaschütz, Döberkitz und Jannowitz, | 1 | |
| Dahren, | 1 | |
| Döbschke, | 1 | |
| Niederuhna, | 1 | |
| Oberuhna mit Löschau, | 1 | |
| Schmochtitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **49. District.** | | |
| Dreikretscham, | 1 | |
| Muschelwitz, | 1 | |
| Pannewitz mit Weidlitz, | 1 | |
| Paßditz mit Zscharnitz, | 1 | |
| Sollschwitz, | 1 | |
| Storcha. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **50. District.** | | |
| Guhra, | 1 | |
| Jeßnitz bei Neschwitz, | 1 | |
| Lauske mit Neulauske, | 1 | |
| Puschwitz mit Neupuschwitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **51. District.** | | |
| Caßlau, | 1 | |
| Doberschütz bei Neschwitz, | 1 | |
| Holscha mit Holschdubrau, | 1 | |
| Lomske mit Lissahora, | 1 | |
| Neschwitz, | 1 | |
| Neudorf bei Neschwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **52. District.** | | |
| Caminau, | 1 | |
| Commerau bei Königswartha, | 1 | |
| Eutrich, | 1 | |
| Truppen. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **53. District.** | | |
| Königswartha. | 2 | 1 |
| **54. District.** | | |
| Johnsdorf, | 1 | |
| Neudorf bei Königswartha, | 1 | |
| Niesendorf, | 1 | |
| Zescha. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **55. District.** | | |
| Loga, | 1 | |
| Luga, | 1 | |
| Saritsch, | 1 | |
| Strohschütz, | 1 | |
| Uebigau mit Krinitz, | 1 | |
| Wetro. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **56. District.** | | |
| Kauppa mit Jetscheba, | 1 | |
| Lippitsch, | 1 | |
| Milkel mit Teicha und Wessel, | 1 | |
| Oppitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **57. District.** | | |
| Brehmen, | 1 | |
| Camina, | 1 | |
| Droben, | 1 | |
| Lomske mit Crosta, | 1 | |
| Luppa mit Luppe-Drubau und Bocka, | 1 | |
| Sdier. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **58. District.** | | |
| Brohna, | 1 | |
| Cölln, | 1 | |
| Quoos, | 1 | |
| Radibor. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **59. District.** | | |
| Briesing, | 1 | |
| Großdubrau mit Kleindubrau, | 1 | |
| Jeschütz, | 1 | |
| Niedergurig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **60. District.** | | |
| Bornitz, | 1 | |
| Dahlowitz, | 1 | |
| Kronförstchen, | 1 | |
| Lubachau, | 1 | |
| Luttowitz mit Merka, | 1 | |
| Quatitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **61. District.** | | |
| Malsitz, | 1 | |
| Nimschütz, | 1 | |
| Oehna, | 1 | |
| Teichnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **62. District.** | | |
| Seidau. | 2 | 1 |
| **63. District.** | | |
| Rattwitz, | 1 | |
| Salzenforst, | 1 | |
| Stiebitz, | 1 | |
| Temritz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **64. District.** | | |
| Großwelka, | 1 | |
| Kleinseidau, | 1 | |
| Kleinwelka mit Colonie Kleinwelka, | 1 | |
| Milkwitz mit Großbrösern und Kleinbrösern. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **7. Steuerbezirk Kamenz.** | | |
| **1. District.** | | |
| Elstra. | 2 | 1 |
| **2. District.** | | |
| Königsbrück. | 2 | 1 |
| **3. District.** | | |
| Pulsnitz. | 2 | 1 |
| **4. District.** | | |
| Kamenz mit Spittel. | 4 | 2 |
| **5. District.** | | |
| Bulleritz, | 1 | |
| Großgrabe, | 1 | |
| Schönbach, | 1 | |
| Schwepnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **6. District.** | | |
| Bernbruch, | 1 | |
| Deutschbaselitz, | 1 | |
| Jesau, | 1 | |
| Zschornau. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **7. District.** | | |
| Biehla, | 1 | |
| Cunnersdorf, | 1 | |
| Hausdorf, | 1 | |
| Straßgräbchen mit Grünberg. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **8. District.** | | |
| Döbra, | 1 | |
| Milstrich, | 1 | |
| Schiedel, | 1 | |
| Trado. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **9. District.** | | |
| Lieske, | 1 | |
| Oßling, | 1 | |
| Skaska, | 1 | |
| Weißig. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **10. District.** | | |
| Bischheim, | 1 | |
| Häslich. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **11. District.** | | |
| Brauna mit Rohrbach, | 1 | |
| Gelenau, | 1 | |
| Liebenau, | 1 | |
| Lückersdorf, | 1 | |
| Petershain, | 1 | |
| Schwoosdorf. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **12. District.** | | |
| Kriepitz, | 1 | |
| Prietitz, | 1 | |
| Rehnsdorf, | 1 | |
| Wohla mit Talpenberg, Boderitz, Dobrig, Welka und Ossel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **13. District.** | | |
| Gersdorf, | 2 | |
| Hennersdorf, | 1 | |
| Möhrsdorf. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **14. District.** | | |
| Dürrwicknitz, | 1 | |
| Miltitz, | 1 | |
| Schmeckwitz mit Sommerluga, | 1 | |
| Wendischbaselitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **15. District.** | | |
| Nebelschütz, | 1 | |
| Wiesa. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **16. District.** | | |
| Caseritz, | 1 | |
| Höflein, | 1 | |
| Horka, | 1 | |
| Räckelwitz mit Dreihäuser, Teichen und Neudörfel. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **17. District.** | | |
| Gränze, | 1 | |
| Nauslitz, | 1 | |
| Piskowitz, | 1 | |
| Zerna. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **18. District.** | | |
| Cunnewitz, | 1 | |
| Laßke, | 1 | |
| Ralbitz, | 1 | |
| Rosenthal, | 1 | |
| Schmerlitz, | 1 | |
| Schönau mit Neuschmerlitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **19. District.** | | |
| Gödlau, | 1 | |
| Kindisch, | 1 | |
| Rauschwitz, | 1 | |
| Säuritz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **20. District.** | | |
| Jauer, | 1 | |
| Kuckau mit alte Ziegelscheune, | 1 | |
| Panschwitz mit St. Marienstern, | 1 | |
| Schweinerden. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **21. District.** | | |
| Crostwitz, | 1 | |
| Nucknitz mit Kopschien und Prautitz. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **22. District.** | | |
| Auschkowitz, | 1 | |
| Ziedlitz, | 1 | |
| Kleinhähnchen mit Neuhof und Neraditz, | 1 | |
| Lehndorf, | 1 | |
| Siebitz, | 1 | |
| Tschaschwitz. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **23. District.** | | |
| Bocka, | 1 | |
| Cannewitz, | 1 | |
| Glaubnitz, | 1 | |
| Kaschwitz, | 1 | |
| Neustädtel, | 1 | |
| Ostro. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **24. District.** | | |
| Gottschdorf, | 1 | |
| Neukirch, | 1 | |
| Schmorkau, | 1 | |
| Weißbach bei Königsbrück. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **25. District.** | | |
| Otterschütz, | 1 | |
| Quoosdorf, | 1 | |
| Steinborn, | 1 | |
| Zietsch. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **26. District.** | | |
| Bohra, | 1 | |
| Krakau, | 1 | |
| Lüttichau, | 1 | |
| Röhrsdorf, | 1 | |
| Sella, | 1 | |
| Zochau. | 1 | |
| Sa. | 6 | 3 |
| **27. District.** | | |
| Cosel, | 1 | |
| Grüngräbchen, | 1 | |
| Rohna, | 1 | |
| Zeißholz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |

| Orte. | Anzahl der Mitglieder, welche in jede Einschätzungscommission zu wählen sind: von den Organen der Gemeindeverwaltung. | von den Bezirksversammlungen bez. den Kreisausschüssen. |
|---|---|---|
| **28. District.** | | |
| Gräfenhain, | 1 | |
| Laußnitz, | 2 | |
| Stenz mit Glauschnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **29. District.** | | |
| Koitzsch, | 1 | |
| Reichenau, | 1 | |
| Reichenbach. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **30. District.** | | |
| Böhmisch-Vollung, | 1 | |
| Pulsnitz, Meißner Seits. | 1 | |
| Sa. | 2 | 1 |
| **31. District.** | | |
| Großnaundorf, | 2 | |
| Höckendorf, | 1 | |
| Mittelbach. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **32. District.** | | |
| Kleindittmannsdorf, | 1 | |
| Lichtenberg. | 3 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **33. District.** | | |
| Ohorn, Meißner und Oberlausitzer Seits. | 2 | 1 |
| **34. District.** | | |
| Friedersdorf, Meißner Seits und Oberlausitzer Seits mit Thiemendorf, | 1 | |
| Niederlichtenau, | 1 | |
| Oberlichtenau, Meißner und Oberlausitzer Seits. | 2 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **35. District.** | | |
| Niedersteina, | 1 | |
| Obersteina, | 2 | |
| Weißbach bei Pulsnitz. | 1 | |
| Sa. | 4 | 2 |
| **36. District.** | | |
| Brettnig. | 2 | 1 |
| **37. District.** | | |
| Hauswalde. | 2 | 1 |
| **38. District.** | | |
| Großröhrsdorf. | 4 | 2 |

# C.

Straße: Ort:
Haus-Nr.: Brand.-Versich.-Kat.-Nr.:

# Hausliste

für

# die Einschätzung zur Einkommensteuer

## im Jahre 1877.

---

### Vorbemerkungen:

. In dem nachstehenden Schema sind aufzuführen: alle männlichen und weiblichen Hausbewohner, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, sowie diejenigen juristischen Personen (Gemeinden, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), deren Vertretung ihren Sitz in dem Gebäude hat, ingleichen diejenigen Personen, welche in demselben Gewerbe irgend welcher Art betreiben, aber anderwärts wohnen, und zwar letztere unter genauer Angabe der Wohnung.

Wegzulassen sind:

a) Ehefrauen, außer wenn sie selbst einen Erwerb haben, oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;

b) die im Hause der Eltern lebenden Kinder, welche kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben, auch nicht im Geschäfts- oder Gewerbebetriebe ihrer Eltern als Gehilfen thätig sind, sondern ihren Unterhalt ausschließlich von ihren Eltern und zwar ohne Gegenleistung beziehen;

c) Personen unter 18 Jahren, sofern sie keinen eigenen Erwerb oder kein eigenes Vermögen besitzen; sowie

d) active Militärs bis mit dem Unteroffizier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militärdiensteinkommen kein weiteres Einkommen haben.

Dafern der Besitzer eines Hauses in demselben nicht wohnen sollte, ist dessen Name, ebenfalls unter specieller Angabe der Wohnung, am Schlusse der Liste einzutragen.

2. Der Hausbesitzer haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen. In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich.

3. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung seines Einkommens von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, sofern diese zur Bestrafung als Hinterziehung nicht geeignet sind.

---

**Diese Liste ist ausgefüllt binnen 8 Tagen, von der Zufertigung derselben an gerechnet, bei der Gemeindebehörde wieder einzureichen.**

**Die Versäumung dieser Frist zieht eine Geldstrafe bis zu 50 Mark nach sich.**

| Abtheilung des Hauses, in welcher die Wohnung gelegen ist. (Z. B.: Hauptgebäude, Souterrain, Parterre, Seitengebäude, 1. Etage u. s. w.) | **Vor-** und **Familien-Namen** der **Bewohner,** einschließlich des im Hause wohnenden Haushaltungs-, Dienst- und Hilfspersonals, sowie der Untermiether und Schlafstellen-Inhaber. | **Stand, Beruf** und **Erwerb** oder sonstige nähere Bezeichnung der **Bewohner.** (Bei Gewerbsgehilfen und Arbeitern ist der Name, Stand und Wohnort des Arbeitgebers mit zu bemerken.) | **Alter** der **Bewohner.** | Von **allen** selbstständigen Beitragspflichtigen zu beantwortende Fragen: | | Von **Haus-** und **Grundst** zu beantworte | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Wie viel beträgt der jährlich zu entrichtende **Miethzins,** oder, was die Inhaber freier Wohnungen und die Inhaber von Wohnungen im eigenen Hause anlangt, wie viel beträgt der jährliche Miethwerth der **Wohnungsräume?** (Bei Untermiethern und Dienstpersonen ist der Miethzins nicht anzugeben, vielmehr zu bemerken: Untermiether, Dienstperson.) | Wie viel beträgt der jährlich zu entrichtende Miethzins für die im Hause befindlichen **gewerblichen Räume?** | Welcher Art sind die dem Betreffenden gehörigen, innerhalb Landes gelegenen Grundstücke und wo liegen dieselben? (Z. B.: 1 Hausgrundstück in Dresden, Schloßstraße Nr. 13. 1 Bauergut in Striesen.) | Wie viel Flä enthalten die dem Betreffende zugehörigen, innerhalb Lande gelegenen a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzungen, e) Gärten? |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| | | | | Mark | Mark | | |

| **sitzern** agen: | Von **Grundstückspachtern** zu beantwortende Fragen: | | Von **Handel-** und **Gewerbtreibenden** zu beantwortende Fragen: | | | **Namens-unterschrift** der Haushaltungs-Vorstände. | Etwaige besondere **Bemerkungen** des Hausbesitzers und der Haushaltungs-Vorstände. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Werden ie in Spalte 8 gedachten Grundstücke n dem Besitzer selbst oder auf Rechnung desselben ewirthschaftet? | Welcher Art sind die erpachteten Grundstücke und wo liegen dieselben? | Wie viel beträgt der für die erpachteten Grundstücke zu bezahlende jährliche Pachtzins? | Mit welchen Gegenständen wird der Handel betrieben? Welcher Art ist das Gewerbe oder der sonstige Erwerb? Werden neben dem Haupterwerbszweige noch Nebengeschäfte betrieben und welche? | Wo wird der Handel und das Gewerbe betrieben? | Wie viel Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Werkführer, Commis und andere Gewerbsgehilfen werden von dem Betreffenden ständig beschäftigt und wie viel von jeder Art? | | |
| | (Z. B.: 1 Feld in hiesiger Flur . . . . . 100 Mark<br>1 Bauergut in Gruna 2000 „<br>1 Wiesengrundstück in Cossebaude . . . . . 80 „) | | (Z. B.: Bäckerei und Weinschank . . . . . | in Dresden, Schloßstr. Nr. 13. | 2 Gesellen, 1 Verkäuferin. | | |
| | | | Eisengießerei und Maschinenbau . . . . . | in Plauen bei Dresden. | 1 Werkführer, 1 Buchhalter, 2 Commis, 15 Arbeiter.) | | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. |
| | | Mark | | | | | |

# D.

Aus Anlaß der in diesem Jahre stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommensteuer werden Sie hiermit aufgefordert, nach Maßgabe der dieser Aufforderung beigedruckten Bestimmungen die von Ihnen beschäftigten Personen und das von Ihnen herrührende Einkommen derselben unter Benutzung der anbei mitfolgenden Formulare anzugeben und die gehörig ausgefüllten Formulare binnen acht Tagen, vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, anher einzureichen.

. . . . . , am . Januar 1877.

NB. Hier sind wörtlich abzudrucken: die §§ 35 und 68 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 und § 17 der Ausführungsverordnung vom 6. December 1876.

# D 1.

# Nachweisung

über

die bei **dem Betriebe (meines Gewerbes, Fabrikgeschäfts) der Actiengesellschaft N. N.** / **Ausübung meines Berufs** beschäftigten

in

wohnhaften Personen.

| Namen des Beitragspflichtigen. | Stellung | Wohnung | Gegenwärtiger jährlicher Gehalt oder auf das Jahr berechneter Lohn. | | Tantième, Stücklohn oder sonstiger Verdienst nach jährlichem Durchschnitt. | | Werth der freien Wohnung, Kost, Dienstkleidung oder sonstiger Naturalbezüge. | | Gesammtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens. | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mark | Pf. | Mark | Pf. | Mark | Pf. | Mark | Pf. | |
| | | | | | | | | | | | |

Nicht aufzunehmen ist das in der Form der Hausindustrie beschäftigte, sowie das nicht ständige Arbeiterpersonal, ingleichen das auf dem Wirthschaftshofe selbst wohnende landwirthschaftliche Gesinde.

# E.

Nach § 36 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 in Verbindung mit § 18 der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 6. December 1876 haben die Anstellungsbehörden im Staats-, Hof-, Gemeinde- und Kirchendienste, sowie die Vertreter juristischer Personen und Vorstände von Vereinen aller Art, zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommensteuer über die Höhe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge, welche die im Orte wohnhaften beitragspflichtigen Beamten und Angestellten von ihnen beziehen, schriftlich Auskunft zu ertheilen.

. . . . . wird daher hiermit aufgefordert, ein Verzeichniß der Beamten ꝛc. nach Maßgabe des anbei folgenden Formulars binnen acht Tagen, vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, anher abzugeben.

. , am . . Januar 1877.

# E[1].

# Verzeichniß

der

bei

## angestellten Beamten ꝛc.

### mit Angabe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge derselben.

| Namen der Beamten und Angestellten. | Stellung | Wohnung | Brand-Kat.-Nr. | Gegenwärtiger jährlicher Gehalt, Remuneration oder Lohn und sonstige Dienstbezüge. Mark | Pf. | Werth der freien Wohnung, Kost, Dienstkleidung oder sonstiger Naturalbezüge. Mark | Pf. | Einkommen aus Dienstländereien. Mark | Pf. | Gesammtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens. Mark | Pf. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | |

# F.

# Einkommen-Steuer-Kataſter

für

Steuerbezirk

Aufgenommen im Jahre 1877.

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Kataster-Nummer. | Namen der Beitragspflichtigen. | Stand, Beruf und Erwerb | Einkommen aus: a. Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken. Mark | b. Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen. Mark | c. der Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theil mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung. Mark | d. Handel, Gewerbe einschließl des Betrie der Landwi schaft an fremden Grundstüc und jede anderen Erwerbs thätigkeit Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |

| **Gesammtbetrag** der Einkünfte. | Angabe, ob Declaration vorhanden. | Nachgewiesene Schuldzinsen oder sonst zulässige Abzüge. | Verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen. | Steuerklasse. | Einfacher Steuerbetrag. | | Nach Maßgabe des Finanzgesetzes zur Erhebung zu bringender Steuerbetrag. | | **Anmerkungen.** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mark | | Mark | Mark | | Mark | Pf. | Mark | Pf. | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | | 15. | | 16. |

# G.

Aus Anlaß der im Laufe dieses Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens werden Sie in Gemäßheit der in § 38 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 enthaltenen Bestimmung hiermit aufgefordert, Ihr gesammtes steuerpflichtiges Einkommen nach Maßgabe des anbeifolgenden Declarationsformulars und des auf der Rückseite dieser Aufforderung abgedruckten Probeeintrags, sowie unter Beachtung der weiter beigedruckten Vorschriften wahrheitsgemäß zu declariren und das ausgefüllte und unterschriftlich vollzogene Declarationsformular

**binnen acht Tagen,**

vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, während der gewöhnlichen Expeditionsstunden an die unterzeichnete Gemeindebehörde abzugeben.

Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr zur Folge.

. . . . . , am . . März 1877.

Der **Stadtrath** / **Gemeinderath** daselbst.

## *Probe-Eintrag.*

Ort: ***Dresden.***

Brandversf.-Kat.-Nummer: ***F. 170.***
Straße und Hausnummer:
***Königstrasse 23, 1 Treppe.***

# Einkommens-Declaration.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommensteuer erkläre ich hiermit, daß ich folgendes jährliches Einkommen beziehe:

| | Mark |
|---|---|
| a) aus der Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken (nach Abzug der Reparatur-, Unterhaltungs- und Bewirthschaftungskosten) . . . . . | ***2400*** |
| b) an Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen . . . . . | ***14220*** |
| c) aus der Bekleidung einer ausschließlichen oder zum Theil mit festem Gehalte oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung . . . . . | — |
| d) aus Handel, Gewerbe einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jeder anderen Erwerbsthätigkeit (nach Abzug der Spesen und der zum Betriebe des Gewerbes gemachten Aufwände) . . | ***450*** |
| zusammen | ***17070*** |

| Hiervon sind abzuziehen: | Mark | |
|---|---|---|
| ***Schuldzinsen*** | ***1150*** | |
| ***Grundsteuer*** . . . | ***210*** | |
| ***Gewerbe- und Personalsteuer*** . . | ***20*** | |
| ***Immobiliar-Brandkassenbeiträge*** . . . | ***24*** | |
| zusammen | ***1404*** | ***1404*** |
| Mithin beträgt mein jährliches steuerpflichtiges Gesammteinkommen | | ***15666*** |

In den obigen Angaben ist der Reinertrag derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen mit begriffen, welche ich in Sachsen außerhalb meines Wohnsitzes besitze. Es sind dies folgende:

***in Döhlen bei Dresden ein Bauergut.***

Für die Zwecke meiner hiesigen Haushaltung habe ich die nachbenannten Personen in meinen Diensten, welche die beigesetzten Bezüge erhalten:

| Name. | Stellung. | Jährlicher Gehalt oder Lohn. | Angabe, ob und in welchem Umfange freie Wohnung, Kost und sonstige Zuwendungen gewährt werden. | |
|---|---|---|---|---|
| | | Mark | | |
| *Karl Schulz* | *Hauslehrer* | *750* | *Freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung, vollständige Kost.* | |
| *Emilie Schmidt* | *Gouvernante* | *360* | *desgl.* | |
| *Karoline Müller* | *Köchin* | *280* | *desgl.* | |

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

*Dresden,* am . .

(volle Unterschrift) ***Friedrich August Schneider.***

## Erläuterungen:

NB. Hier sind wörtlich abzudrucken: die §§ 17 bis 22, 39, 40, 62, 63, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 und § 4 der Ausführungsverordnung vom 6. December 1876.

# H.

Ort: . . . . . Brandverf.-Kat.-Nummer: . . .
Straße und Hausnummer:
. . . . . .

# Einkommens-Declaration.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommensteuer erkläre ich hiermit, daß ich folgendes jährliches Einkommen beziehe:

| | Mark |
|---|---|
| a) aus der Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken (nach Abzug der Reparatur-, Unterhaltungs- und Bewirthschaftungskosten) . . . . . | |
| b) an Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen . . . . . | |
| c) aus der Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theil mit festem Gehalte oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung . . . . . | |
| d) aus Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jeder anderen Erwerbsthätigkeit (nach Abzug der Spesen und der zum Betriebe des Gewerbes gemachten Aufwände) | . . . . |
| zusammen | |

| Hiervon sind abzuziehen: | Mark | |
|---|---|---|
| . | . . . . | |
| zusammen | . . . . | . . . . |
| Mithin beträgt mein jährliches steuerpflichtiges Gesammteinkommen | | |

In den obigen Angaben ist der Reinertrag derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen mit begriffen, welche ich in Sachsen außerhalb meines Wohnsitzes besitze. Es sind dies folgende:

. .

Für die Zwecke meiner hiesigen Haushaltung habe ich die nachbenannten Personen in meinen Diensten, welche die beigesetzten Bezüge erhalten:

| Name. | Stellung. | Jährlicher Gehalt oder Lohn. | Angabe, ob und in welchem Umfange freie Wohnung, Kost und sonstige Zuwendungen gewährt werden. | |
|---|---|---|---|---|
| | | Mark | | |

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. . . . . , am . . . . . .

(volle Unterschrift:)

# J.

Aus Anlaß der im Laufe dieses Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens werden Sie in Gemäßheit der in § 38 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 enthaltenen Bestimmung hiermit aufgefordert, das aus Ihrem in hiesiger Ortsflur gelegenen Grundstücke (Gewerbe-Etablissement) Ihnen zufließende Einkommen nach Maßgabe des anbei folgenden Declarations-Formulars und des auf der Rückseite dieser Aufforderung abgedruckten Probeeintrags wahrheitsgemäß zu declariren und das ausgefüllte und unterschriftlich vollzogene Declarations-Formular

**binnen 8 Tagen,**

vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, während der gewöhnlichen Expeditionsstunden an die unterzeichnete Gemeindebehörde abzugeben.

. . . . . am . . März 1877.

Der **Stadtrath** / **Gemeinderath** daselbst.

*Probe-Eintrag.*

Ort: ***Döhlen.***

Brand-Vers.-Kat.-Nr. des Grundstücks oder Gewerbe-Etablissements: **45.**

# Special-Einkommens-Declaration.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommensteuer erkläre ich hiermit, daß ich aus den im obengenannten Orte befindlichen Einkommenquellen folgendes Einkommen beziehe, und zwar:

| | Mark |
|---|---|
| a) aus der Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken (nach Abzug der Reparatur-, Unterhaltungs- und Bewirthschaftungskosten) . . . . . | **2400** |
| b) an Naturalgefällen, Gerechtsamen u. s. w. . | **75** |
| c) — | |
| d) aus Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken (nach Abzug der Spesen und der zum Betriebe des Gewerbes gemachten Aufwände) | — |
| zusammen | **2475** |

| Hiervon sind abzuziehen | Mark | |
|---|---|---|
| ***Grundsteuer*** | **210** | |
| ***Immobiliar-Brandkassenbeiträge*** | **24** | |
| . . . | | |
| zusammen | **234** | **234** |
| Mithin beträgt mein jährliches steuerpflichtiges Einkommen aus den gedachten Quellen . | | **2241** |

Dieses Einkommen ist in der an meinem Wohnorte abgegebenen Declaration über mein gesammtes Einkommen mit begriffen.

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

***Dresden,*** am . . . . . .

(volle Unterschrift:) ***Friedrich August Schneider.***

Ort: . . .

Brand-Verf.-Kat.-Nr. des Grundstücks oder Gewerbe-Etabliſſements:

# K.

# Special-Einkommens-Declaration.

Zum Zwecke der Einſchätzung zur Einkommenſteuer erkläre ich hiermit, daß ich aus den im obengenannten Orte befindlichen Einkommenquellen folgendes Einkommen beziehe, und zwar:

| | Mark |
|---|---|
| a) aus der Verpachtung von Grundſtücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derſelben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forſtwirthſchaft auf eigenen Grundſtücken (nach Abzug der Reparatur-, Unterhaltungs- und Bewirthſchaftungskoſten) . . . . . | |
| b) an Naturalgefällen, Gerechtſamen u. ſ. w. | |
| c) — | |
| d) aus Handel, Gewerbe, einſchließlich des Betriebs der Landwirthſchaft auf fremden Grundſtücken (nach Abzug der Speſen und der zum Betriebe des Gewerbes gemachten Aufwände) . | . . . |
| zuſammen | |

| Hiervon ſind abzuziehen | Mark |
|---|---|
| | . . . |
| zuſammen | . . . |

Mithin beträgt mein jährliches ſteuerpflichtiges Einkommen aus den gedachten Quellen . . | . . .

Dieſes Einkommen iſt in der an meinem Wohnorte abgegebenen Declaration über mein geſammtes Einkommen mit begriffen.

Ich verſichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gemacht habe.

. . . . . am . . . . . .

(volle Unterſchrift:) . . . . . .

Brand-Vers.-Kat.-Nummer der Wohnung

# L.

Bei der in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 im laufenden Jahre ausgeführten allgemeinen Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind Sie in die

. . . . . Steuerklasse

(über . . . . . bis zu . . . . . Mark Einkommen)

eingeschätzt worden.

Der von Ihnen im Laufe dieses Jahres zu entrichtende Einkommensteuerbetrag berechnet sich daher auf

. . . . . Mark . . . Pf.

und ist zur einen Hälfte

am 30. Juni d. J.,

zur anderen Hälfte

am 1. November d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme unter Vorweisung dieser Zufertigung abzuführen.

Etwaige **Reclamationen** gegen die erfolgte Einschätzung oder die Berechnung des Steuerbetrags sind bei Verlust des Reclamationsrechts

**binnen 3 Wochen,**

vom Empfang dieser Zufertigung an gerechnet, schriftlich bei der Königlichen Bezirkssteuer-Einnahme zu . . . . . anzubringen.

Der Reclamationsschrift, in welcher die Gründe der Beschwerde speciell anzuführen sind, ist die gegenwärtige Zufertigung im Originale beizulegen, — in derselben auch die Wohnung, welche der Reclamant bei Unterzeichnung der Reclamation inne hat, speciell anzugeben.

Uebrigens ist eine Reclamation dann nicht zu beachten, wenn Reclamant einer ihm zugegangenen Aufforderung zur Declaration seines Einkommens nicht fristgemäß nachgekommen ist, oder wenn er eine von der Einschätzungs-Commission erforderte Auskunft über seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse verweigert hat.

Falls die Reclamation in wesentlichen Punkten als unbegründet befunden wird, ist der Reclamant zur Abstattung der dadurch entstandenen Kosten verbunden.

Der eingewendeten Reclamation ungeachtet ist der obige Steuerbetrag zu den geordneten Terminen, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, abzuführen.

. . . . . am . . . . . .

Der **Stadtrath** / **Gemeinderath** daselbst.

# M.

# Rechnung

des Dorfes N. N. (der Stadt N. N.)

über

# Einnahme und Ausgabe

an

# Einkommensteuer

auf das Jahr

# 1877.

---

| Betrag. | |
|---|---|
| M. | ₰. |
| | |
| | |
| |

## a.

# Zuwachsliste

über Beiträge von den im Laufe des Jahres 1877 neu hinzugetretenen Beitragspflichtigen.

| Kataſter-nummer. | **Namen der Beitragspflichtigen.** | **Stand, Beruf und Erwerb** | Steuer-pflichtiges Ein-kommen. ℳ. | Steuer-klaſſe. | Sechsfacher Betrag des einfachen Steuerſatzes. ℳ. | ₰. | Zu-tritts-zeit. | Auf Ter-mine. | Betrag des Zuwachſes. ℳ. | ₰. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

# b.

# Wegfallsliste

auf das Jahr 1877.

| Kataster-nummer. | Namen der Beitragspflichtigen. | Stand, Beruf und Erwerb der Beitragspflichtigen. | Steuer-pflichtiges Ein-kommen. M. | Steuer-klasse. | Jahresbetrag der Steuer. M. | Jahresbetrag der Steuer. ₰. | Weg-falls-zeit. | Auf Ter-mine. | Betrag des Wegfalls. M. | Betrag des Wegfalls. ₰. | Grund des Wegfalls. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

# Individualverzeichniß

der am Schlusse des Jahres 1877 in Rückstand verbliebenen Einkommensteuer vom Dorfe N. N. (von der Stadt N. N.).

| Katasternummer. | Namen und Stand, Beruf und Erwerb der Restanten. | Auf Termine. | Rest-Betrag. fl. | kr. | Rest-Ursache. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | Summa | | | |

Daß vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch außenstehen und aus den angegebenen Ursachen nicht einzubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmäßig versichert.

N. N., am . . . 1877.

N. N.
Gemeinde-Vorstand.
Der Stadtrath.
N. N.
Bürgermeister.

Anmerkung. Ist der Gemeinde-Vorstand oder Bürgermeister zugleich Orts-Einnehmer, so ist das Restverzeichniß von einem anderen Mitgliede des Gemeinde- oder Stadtraths zu beglaubigen.

Letzte Absendung: am 23. December 1876.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
## 23. Stück vom Jahre 1876.



**Inhalt:** Kirchengesetz, die Aufhebung von § 2 des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873 betr. S. 711. — Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr. S. 712. — Ausführungsverordnung dazu S. 713. — Kirchengesetz, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betr. S. 715. — Ausführungsverordnung dazu S. 717. — Verordnung, einige durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr. S. 722. — Verordnung, die Desinfection der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen betr. S. 733. — Verordnung, die weitere Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 betr. S. 738. — Verordnung, die Tagegelder der Mitglieder der Ortsabschätzungs-Commissionen für die Gewerbe- und Personalsteuer betr. S. 739. — Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Bautzen betr. S. 740. — Verordnung, den Preis der Pässe zu Reisen außerhalb des Königreichs Sachsen betr. S. 740. — Berichtigung S. 741.


## № 114. Kirchengesetz,

### die Aufhebung von § 2 des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873 betreffend;

vom 30. November 1876.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben die Wiederaufhebung der im § 2 des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 384 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) enthaltenen Beschränkung des Collaturrechts für angemessen erachtet und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. § 2 des obengedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873 wird aufgehoben.

Dementsprechend kommen auch in § 3 desselben die Worte: „den vorstehenden Erfordernissen entsprechend" in Wegfall.

§ 2. Dieses Kirchengesetz tritt sogleich mit seiner Publication in Wirksamkeit.

Dresden, am 30. November 1876.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

LS

v. Nostitz-Wallwitz.
Dr. v. Gerber.
Abeken.
Frhr. v. Könneritz.

# № 115. Kirchengesetz,

## einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend;

vom 1. December 1876.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Dafern evangelisch-lutherische Gemeindemitglieder nach erfolgter Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten die kirchliche Trauung unterlassen, so hat zunächst der zuständige Geistliche dieselben zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht seelsorgerisch zu ermahnen. Wenn dies ohne Erfolg bleibt, so hat der Kirchenvorstand in gleicher Richtung vermittelnd einzuwirken.

Beides hat auch im Falle der Verzögerung der Taufe oder der Verweigerung der Confirmation eines Kindes evangelisch-lutherischer Eltern zu geschehen.

Uebrigens kann, wo die örtlichen Verhältnisse dies räthlich erscheinen lassen, die vermittelnde Einwirkung des Kirchenvorstands der seelsorgerlichen Ermahnung auch vorangehen.

§ 2. Bleibt auch das vermittelnde Einschreiten des Kirchenvorstands ohne Erfolg, so verlieren Diejenigen, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern, die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, soweit sie dieselbe nach § 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Seite 206 fg., I. Abtheilung des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) überhaupt besitzen, sowie die Fähigkeit zur Uebernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamts, ingleichen sind Diejenigen, welche bereits ein solches bekleiden, desselben zu entheben.

Hierbei kommen die Bestimmungen in § 8, beziehentlich § 29 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zur Anwendung.

§ 3. Die Unterlassung der Taufe oder kirchlichen Trauung oder die Verweigerung der Confirmation zieht die Ausschließung von dem Rechte, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, nach sich.

Hierüber ist von der betreffenden Kircheninspection Entschließung zu fassen.

§ 4. Die in §§ 2 und 3 bestimmten Rechtsnachtheile sind zu verhängen, wenn ungeachtet der § 1 gedachten Ermahnung die Taufe oder kirchliche Trauung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, beziehentlich nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten noch nicht erfolgt ist, ingleichen wenn entweder die Confirmation eines Kindes, jener Ermahnung ungeachtet, ausdrücklich verweigert oder das

Kind nach der Entlassung aus der Schule ohne Religionsunterricht belassen und gleichwohl die Confirmation ohne genügenden Grund verzögert wird.

§ 5. Die nach §§ 2 und 3 geminderte kirchliche Vollberechtigung ist wieder zu ertheilen, wenn das betreffende Gemeindemitglied die ihm zur Last fallende Versäumniß in der Beobachtung der kirchlichen Ordnung durch deren nachträgliche Erfüllung gesühnt oder, dafern dies nicht mehr möglich ist, durch seine weitere Führung als Mitglied der Kirche das gegebene Aergerniß gehoben hat.

§ 6. Ungetauft gebliebene Kinder sind zwar zu dem Religions- und Confirmandenunterrichte zuzuziehen, erlangen jedoch, so lange sie nicht getauft und confirmirt sind, keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde.

§ 7. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Dresden, den 1. December 1876.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

LS

v. Nostitz-Wallwitz.
Dr. v. Gerber.
Abeken.
Frhr. v. Könneritz.

---

## № 116. Verordnung

### zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 1. December 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend;

vom 12. December 1876.

Zur Ausführung des obengenannten Kirchengesetzes wird mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister Nachstehendes verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1. Ueber die Art und Weise der vermittelnden Einwirkung der Kirchenvorstände haben in dem vorliegenden Kirchengesetze specielle Vorschriften nicht getroffen werden sollen. Es bleibt vielmehr der ortskundigen Erwägung des einzelnen Kirchenvorstands, an welcher auch dessen Vorsitzender, der Ortsgeistliche, Theil zu nehmen hat, überlassen, in welcher Weise er seiner Aufgabe, das seine kirchliche Pflicht versäumende oder verweigernde Gemeindemitglied zu deren Erfüllung anzuhalten, am zweckmäßigsten genügen zu können glaubt und ob und inwieweit er hierfür allgemeine Regeln zur Richtschnur aufstellen oder sein Vorgehen von der Gestaltung des einzelnen Falles, insbeson-

dere auch mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der betheiligten Gemeindemitglieder abhängig machen will.

Im Hinblick auf den großen Werth, welcher auf die hier fragliche Thätigkeit der Kirchenvorstände gelegt werden muß, und die Neuheit der denselben anvertrauten Aufgabe behält sich jedoch das Landesconsistorium vor, an dieselben eine hierauf bezügliche besondere Ansprache zu richten.

Zu § 2 des Gesetzes. § 2. Bei der nach § 8 in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in Verbindung mit Punkt II der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände 2c. betreffend, vom 30. März 1868 (Seite 220 fg., I. Abtheilung des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) den Kirchenvorständen obliegenden Aufstellung der Wahlliste haben dieselben fortan auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß die in die Liste einzutragenden Gemeindeglieder, außer dem Besitze der im Absatz 1 und 3 des vorangezogenen § 8 vorgezeichneten Eigenschaften, die bestehenden kirchlichen Ordnungen in Bezug auf die Taufe und die Confirmation ihrer Kinder und die kirchliche Trauung gehörig beobachtet haben, und mithin solche Gemeindemitglieder, welchen dieses Erforderniß der Stimmberechtigung und Wählbarkeit mangelt, und welche daher nach §§ 2 und 4 des vorliegenden Kirchengesetzes dieses kirchliche Ehrenrecht verwirkt haben, in die obgedachte Liste nicht einzutragen.

Nicht minder sind Gemeindeglieder, welche jenes Erfordernisses erst nach der erfolgten Aufstellung der Liste verlustig gehen, in der Letzteren von den Kirchenvorständen wieder in Wegfall zu bringen.

Wird ein Gemeindeglied in den Kirchenvorstand gewählt, welches nicht in der Wahlliste eingetragen war, so hat der Kirchenvorstand dessen Wählbarkeit auch mit Rücksicht auf das Erforderniß der gehörigen Beobachtung der kirchlichen Ordnungen in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung zu prüfen und in Ermangelung desselben der erfolgten Wahl die Genehmigung zu versagen.

Zu § 3 des Gesetzes. § 3. Die Kircheninspectionen haben in den unter § 3 des vorliegenden Gesetzes fallenden Angelegenheiten nach den für reine Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften und mit Vermeidung aller Weiterungen zu verfahren.

Gegen deren Entschließungen steht den Betheiligten die Anrufung der Entscheidung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums offen.

Zu § 4 des Gesetzes. § 4. Die im Eingange dieses Gesetzesparagraphen erwähnte Verhängung der in §§ 2 und 3 bestimmten Rechtsnachtheile ist lediglich in dem schon in §§ 2 und 3 dieser Verordnung erläuterten Sinne aufzufassen. Insbesondere leidet dies in Betreff der in § 2 des Gesetzes geordneten Rechtsnachtheile der Ausschließung von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit Anwendung. Es findet demnach neben der Ausschließung von der Aufnahme in die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren und nach

Befinden der Streichung in solcher, sowie der Zurückweisung Gewählter, welche nicht in der Wahlliste gestanden haben, eine etwaige weitere ausdrückliche Ausschließung von diesem Ehrenrechte nicht statt.

§ 5. Die Wiedererertheilung der kirchlichen Vollberechtigung wird nicht ausschließlich durch ein darauf gerichtetes ausdrückliches Gesuch der betheiligten Gemeindeglieder bedingt, sondern kann auch von dem Kirchenvorstande aus eigener Bewegung eingeleitet werden, und wird von derselben Stelle beschlossen, von welcher die Entziehung der fraglichen kirchlichen Berechtigungen verfügt worden ist. Zu § 5 des Gesetzes.

Dresden, den 12. December 1876.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**Uhde.**

Vogel.

---

# № 117. Kirchengesetz,

## die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend;

vom 2. December 1876.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen im Verfolg des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876 (Seite 251 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Taufen, Aufgebote und Trauungen sind, wenn sie in der einfachsten Form verlangt werden, unentgeltlich zu vollziehen.

Diese Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Präsentationsschreiben und die sonstigen Schriften und Kirchenzeugnisse, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher, welche die vom 1. Januar 1876 an vorgekommenen und ferner vorkommenden Taufen, Aufgebote und Trauungen betreffen, wie denn auch Abgaben an die Kirchenärarien bei solchen Taufen und Trauungen nicht weiter stattfinden.

§ 2. Hinsichtlich der Form, in welcher Taufen, Aufgebote und Trauungen nach § 1 unentgeltlich zu verrichten sind, ist zwar im Allgemeinen den einschlagenden Bestimmungen der Agende nachzugehen, es ist jedoch statthaft, in den einzelnen Parochieen darauf bezügliche besondere liturgische Einrichtungen zu treffen, welche darauf gerichtet

sind, die Feierlichkeit der kirchlichen Handlung zu erhöhen, ohne den Charakter der Letzteren zu verändern.

§ 3. Alle und jede Accidentien und Stolgebühren sind bis zum Schlusse des Jahres 1877 dergestalt zu fixiren, daß die Geistlichen und Kirchendiener an Stelle jener Einnahmen einen, dem durchschnittlichen Betrage der Accidentien und Stolgebühren während der letzten vier Kalenderjahre 1872, 1873, 1874 und 1875 entsprechenden festen Gehalt von den Kirchengemeinden zu erhalten haben.

§ 4. Zu den nach vorstehendem § 3 in feste Gehaltsbezüge zu verwandelnden Einnahmen der Geistlichen und Kirchendiener gehören nicht nur die Gebühren für Taufen, Confirmation und den derselben vorausgehenden Unterricht, Verlöbnisse, Aufgebote, Ledigkeitszeugnisse, Trauungen, Sühneversuche, Einsegnungen der Wöchnerinnen, Fastenexamina, Beerdigungen und für alle bei den vorgedachten Handlungen vorkommende Schriften und Zeugnisse, namentlich Geburts-, Tauf-, Trau- und Confirmationsscheine, ingleichen Einträge in die Kirchenbücher, ferner das sogenannte Beichtgeld, sondern auch die Opfer- und Häuslergelder, Michaelisgroschen, Weihnachts- und Gründonnerstagsgeschenke, das Hausgenossengeld, die Einnahme von den sogenannten Umgängen, für das Schreiben der Gevatterbriefe, Wasser- oder Becken- oder Schüsselgeld bei Taufen, für Ostereier, sowie alle etwaige sonstige, unter verschiedenen Namen vorkommende ortsherkömmliche Geld- und andere Bezüge, welche nicht mit den geistlichen Lehnen im Zusammenhange stehen, oder nicht aus den Kirchenärarien, Stiftungen und sonstigen, zum Substantialvermögen der betreffenden Stellen gehörenden Ablösungs- und anderen Kapitalien fließen.

An den Bestimmungen darüber, wer das Local für die Ertheilung des Confirmandenunterrichts herzugeben, zu heizen, zu beleuchten und zu reinigen hat, wird durch die Fixation der Gebühren dafür Nichts geändert.

Insoweit die obengenannten Einnahmen bereits fixirt, beziehentlich abgelöst sind, hat es hierbei zu bewenden.

§ 5. Soweit nicht nach § 1 dieses Kirchengesetzes Gebühren für die daselbst erwähnten Handlungen überhaupt wegfallen, fließen die Accidentien und sonstigen, in feste Gehaltsbezüge zu verwandelnden Abentrichtungen, vom Zeitpunkte der erfolgten Fixation an, in die Kasse der Kirchengemeinde. Es bleibt jedoch der Vertretung der Kirchengemeinde unbenommen, die eine oder die andere jener Leistungen für die Zukunft in Wegfall zu bringen, andererseits aber auch deren Beträge abweichend von der seitherigen Höhe zu reguliren; die hierauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung der Kircheninspection.

Das sogenannte Beichtgeld kommt mit erfolgter Fixation allenthalben in Wegfall.

Soweit die zur Kasse der Kirchengemeinde fließenden Abentrichtungen für kirchliche Handlungen zu Deckung der den Geistlichen und Kirchendienern zu gewährenden festen Gehalte nicht ausreichen, ist der Fehlbedarf von der Kirchengemeinde aufzubringen.

§ 6. Die Modalität der Zahlung der an Stelle der Accidentien und sonstigen, hier in Frage kommenden Einnahmen der Geistlichen und Kirchendiener zu gewährenden festen Gehalte bleibt der Vereinbarung zwischen den Betheiligten in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

§ 7. Vom Zeitpuncte der Fixation an haben Geistliche und Kirchendiener für keine in ihr Amt einschlagende und ihnen obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen.

§ 8. Der zu gewährende feste Gehalt ist von der Kircheninspection, in der Oberlausitz von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, im Verwaltungswege festzustellen. Die durch Vereinbarung oder Entscheidung der genannten Behörden erfolgte Feststellung bedarf der Genehmigung des Landesconsistoriums.

§ 9. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat wegen Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere aber auch wegen Herbeiführung der Fixation der Geistlichen und Kirchendiener auf solchen Stellen, rücksichtlich welcher eine Kirchengemeindevertretung nicht vorhanden ist, das Nöthige zu veranstalten.

§ 10. Wegen Einführung dieses Kirchengesetzes in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den 2. December 1876.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

LS

**v. Nostitz-Wallwitz.**
**Dr. v. Gerber.**
**Abeken.**
**Frhr. v. Könneritz.**

---

## № 118. Verordnung

### zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 2. December 1876 über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener;

vom 15. December 1876.

Zur Ausführung des oben genannten Kirchengesetzes verfügt das unterzeichnete evangelisch-lutherische Landesconsistorium, unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, Folgendes:

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1. Wie bereits in § 21 der Verordnung vom 30. November 1875, einige durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (Seite 404 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875), die Abgaben zur Schulkasse bei den Trauungen in Wegfall gebracht worden sind, so sollen nach der Bestimmung des vorliegenden Kirchengesetzes Abgaben bei Trauungen und bei Taufen, welche in der einfachsten Form und mithin unentgeltlich vollzogen werden, nicht weiter erhoben werden. Dies leidet auch auf die ortsherkömmlichen Sammlungen bei etwaigen, an die kirchlichen Handlungen sich anschließenden Mahlzeiten Anwendung, insoweit nicht dieselben die Eigenschaft vollständig freiwilliger Liebesgaben besitzen.

Obschon hiernächst in dem vorliegenden Kirchengesetze nicht auch der Wegfall etwaiger, bei Trauungen und Taufen an den verschiedenen Orten bestehenden Abgaben zu nichtkirchlichen Kassen hat ausgesprochen werden können, so erscheint es doch wünschenswerth, daß auch dergleichen Abgaben, insoweit es sich um unentgeltlich zu vollziehende Trauungen und Taufen handelt, fortan in Wegfall kommen möchten. Die Kircheninspectionen werden daher veranlaßt, durch Vernehmung mit den betreffenden Behörden auf die Beseitigung solcher Abgaben, so lange nicht deren allgemeine Aufhebung im Gesetzeswege erfolgt, möglichst hinzuwirken.

Auf nicht in einfachster Form vollzogene Trauungen und Taufen leidet die Bestimmung am Schlusse des zweiten Satzes des § 1 des vorliegenden Gesetzes und Vorerwähntes keine Anwendung.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 2. Die in den Worten: „es ist jedoch statthaft" bis zum Schlusse des § 2 des Gesetzes enthaltene Bestimmung beruht zwar auf dem Wunsche, daß auch die in einfachster Form vollzogenen kirchlichen Handlungen in recht würdiger und feierlicher Weise vor sich gehen und daher geeignet sein möchten, die Betheiligten zu erheben und ihnen die kirchliche Handlung besonders werthvoll erscheinen zu lassen; es wird jedoch von den Kirchenvorständen und den Kircheninspectionen bei der Feststellung der darauf bezüglichen liturgischen Einrichtungen (vergl. § 24 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 30. März 1868 — Seite 212, I. Abtheilung des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) die Ueberschreitung des in dieser Hinsicht einzuhaltenden richtigen Maßes zu vermeiden und insbesondere auch vor einer Ueberlastung der Kräfte der Geistlichen und Kirchendiener sich zu hüten sein.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 3. 1. Bei der in Folge vorliegenden Kirchengesetzes vorzunehmenden Fixation der Accidentien und Stolgebühren haben diejenigen Gebühren, für deren Hinwegfall vom Anfang des Jahres 1876 an bereits in Gemäßheit des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876 (Seite 251 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) eine

Entschädigung festgestellt und gewährt worden ist, nicht Gegenstand einer anderweiten Fixation zu bilden, es hat vielmehr bei der seiten des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts erfolgten Feststellung jener Entschädigung, welche einen Theil der nach Maßgabe des vorliegenden Kirchengesetzes zu bewirkenden allgemeinen Fixation ausmacht, zu bewenden.

2. Dahingegen sind alle diejenigen Gebühren, welche, obschon bei den betreffenden, in einfachster Form vollzogenen kirchlichen Handlungen, wie z. B. für Ledigkeitszeugnisse, Einträge in das Kirchenbuch, sowie für andere Nebenhandlungen bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen, vorkommend, dennoch nach der dem § 1 des oben angezogenen Gesetzes vom 22. Mai dieses Jahres gegebenen Begrenzung bei der Feststellung der Entschädigung seiten des Königlichen Ministeriums nicht haben berücksichtigt werden können, bei der in Folge des vorliegenden Gesetzes vorzunehmenden allgemeinen Fixation mit zu berücksichtigen und die darauf ausfallenden Entschädigungsbeträge den betheiligten Geistlichen und Kirchendienern vom Anfange des laufenden Jahres an, beziehentlich nachträglich zu gewähren.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß, insoweit Geistliche und Kirchendiener dergleichen Gebühren seit Anfang des laufenden Jahres noch erhoben haben, denselben ein Anspruch auf diesbezügliche Entschädigung nicht zusteht.

3. Bei der Ermittelung des durchschnittlichen Betrags der Accidentien und Stolgebühren während der letzten vier Kalenderjahre 1872, 1873, 1874 und 1875 ist zunächst derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher von den einzelnen Geistlichen und Kirchendienern in jedem der genannten vier Jahre nachweislich wirklich bezogen worden ist.

Insoweit ein glaubwürdiger Nachweis hierüber nicht geführt werden kann, haben bei Ermittelung jenes durchschnittlichen Betrags die herkömmlichen oder matrikel- und katastermäßigen Gebührensätze in Verbindung mit der Zahl der in jedem der fraglichen vier Jahre vorgekommenen Fälle zur Grundlage zu dienen.

4. Bei der Ermittelung des zu fixirenden Durchschnittsbetrags ist das Fortkommen und die Wegeentschädigung bei den Verrichtungen in den eingepfarrten Ortschaften oder Filial- und Schwester-Kirchen unter Beachtung des Herkommens mit zu berücksichtigen.

5. Da es die Absicht des vorliegenden Gesetzes ist, daß kein Geistlicher und Kirchendiener durch die Fixation in seinem deren Gegenstand bildenden Einkommen eine Einbuße erleiden soll, so ist schon an dieser Stelle hierauf zur Nachachtung bei Ermittelung des Durchschnittsbetrags der zu fixirenden Einnahmen aufmerksam zu machen.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 4. Insoweit es in einzelnen Parochieen an bestimmten Festsetzungen in Betreff der Gewährung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Locals für Ertheilung des Confirmandenunterrichts fehlt, wird Demjenigen in dieser Hinsicht nachzugehen sein, was an dem einzelnen Orte herkömmlich ist.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 5. Bei dem Interesse, welches die Kirchengemeinden dabei haben, daß für besondere Bemühungen der Geistlichen und Kirchendiener, z. B. Haustaufen, Begräbnißreden und dergleichen in der Regel auch künftig entsprechende erhöhte Gebühren entrichtet werden, weil sie nach der Schlußbestimmung in § 5 des vorliegenden Gesetzes für den Fehlbetrag an den Einnahmen der betreffenden Kasse behufs der Zahlung der Fixa aufzukommen haben, darf zwar vorausgesetzt werden, daß die Gebühren für derartige kirchliche Handlungen eine angemessene Festsetzung erfahren und hierdurch Geistliche und Kirchendiener eine ausreichende Sicherstellung gegen übermäßige Beanspruchung ihrer Kräfte zu Vollziehung solcher Handlungen erlangen werden; es ist jedoch auch hier, wie oben zu § 2 geschehen, auf die geeignete Berücksichtigung dieses Umstands bei der Entschließung über die künftige Erhebung der Accidentien und Stolgebühren und deren Höhe hinzuweisen.

Ferner ist hier zu gedenken, daß den Geistlichen und Kirchendienern die Erhebung der Gebühren für die von ihnen verrichteten Handlungen nach erfolgter Fixation für die Kasse der Kirchengemeinde nicht angesonnen werden darf, die Kirchenvorstände vielmehr selbst hierfür in geeigneter, die Betheiligten thunlichst wenig belästigender Weise Sorge zu tragen haben.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 6. Bei den Fixationsverhandlungen haben die Kircheninspectionen dahin Regulirung zu treffen, daß, abgesehen von der in dem Gesetze vom 22. Mai 1876, § 3 enthaltenen Bestimmung, bei nachträglichen Zahlungen der festen Gehalte höchstens vierteljährliche Termine festgestellt werden.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 7. Wie in dem vorliegenden Gesetze, so sollen auch in gegenwärtiger Ausführungsverordnung beengende specielle Vorschriften über das von der Kirchenbehörde, in deren Hand die Durchführung des Fixationswerks nach § 8 des Gesetzes hauptsächlich gelegt worden ist, hierbei zu beobachtende Verfahren nicht getroffen werden. Die schon seither an zahlreichen Orten vorgenommenen gleichartigen Fixationen sind ohne irgend welche Directive, wie sie doch in mehrfacher Hinsicht in dem vorliegenden Gesetze und gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, von den Kirchenvorständen und den Kircheninspectionen in so befriedigender Weise durchgeführt worden, daß man erwarten kann, es werde dies auch bei der nunmehrigen allgemeinen Fixation ohne Detailbestimmungen und Weiterungen gelingen.

Man beschränkt sich daher auf folgende Andeutungen und Weisungen:

1. Die Geistlichen und Kirchendiener haben zwar die Verzeichnisse der zur Fixation anzumeldenden Accidentien und sonstigen, nach § 4 des Gesetzes der Fixation unterliegenden Einnahmen, unter Beobachtung dessen, was sich oben in § 3 bemerkt findet, und mit größter Genauigkeit aufzustellen und sodann bei der Kircheninspection einzu-

reichen; dieselben sind jedoch im Uebrigen mit der eigenen Theilnahme an den Fixationsverhandlungen, soweit nur möglich, zu verschonen.

Vielmehr hat

2. die Kircheninspection diese Verhandlungen dergestalt in die Hand zu nehmen und mit dem Kirchenvorstande zu pflegen und zum Abschluß zu bringen, daß es in der Regel nur der Vorlegung des Resultats derselben an die genußberechtigten Geistlichen und Kirchendiener zur Erklärung ihres Einverständnisses mit demselben oder nach Befinden zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen dagegen bedarf.

Der Verhandlung mit dem Kirchenvorstande hat die Prüfung und Richtigstellung der von dem Empfangsberechtigten eingereichten Verzeichnisse vorauszugehen.

In welcher Weise, ob mündlich oder in Schriften, die Kircheninspection mit dem Kirchenvorstande verhandeln wolle, hängt von dem Ermessen der Inspection ab. Wie hierbei die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch die Zusammensetzung des Kirchenvorstands, in entscheidenden Betracht zu kommen haben werden, so wird allenthalben derjenige Weg einzuschlagen sein, welcher am schnellsten und sichersten zu einem gewierigen Resultate zu führen geeignet erscheint. Jedenfalls wird jedoch über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, den Zeitpunkt, von welchem an dieselbe zu entrichten ist und die Termine, in welchen deren Zahlung zu erfolgen hat (vergl. oben § 6), Festsetzung zu treffen sein.

3. Ob und inwieweit bei Ausführung der Fixation die Vertreter der politischen Gemeinde zu concurriren haben, dafür ist Dasjenige maßgebend, was in dem Gesetze, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung 2c. betreffend, vom 30. März 1868 (Seite 201 fg., I. Abtheilung des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), insbesondere in § 2 über diese Concurrenz im Allgemeinen bestimmt ist.

4. Insoweit eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat die Kircheninspection im reinen Verwaltungswege Entscheidung zu ertheilen, gegen welche die in dergleichen Sachen überhaupt zulässigen Rechtsmittel ergriffen werden können.

5. Das Resultat der erfolgten Fixation ist von der Kircheninspection mit den nöthigen Unterlagen dem Landesconsistorium zur Genehmigung anzuzeigen.

6. Da schon im Hinblick auf den, in § 3 des vorliegenden Gesetzes in Berücksichtigung der in dem Gesetze vom 22. Mai dieses Jahres enthaltenen Bestimmung festgesetzten Termin, bis zu welchem die allgemeine Fixation der Accidentien und sonstigen Geldleistungen bewerkstelligt sein muß, möglichste Beschleunigung der Letzteren unumgänglich nöthig ist, so ist nicht nur von den Geistlichen und Kirchendienern ohne Verzug mit der Aufstellung der Verzeichnisse zu beginnen, sondern auch von den Kircheninspectionen und Kirchenvorständen das ihnen Obliegende mit aller Beschleunigung zu besorgen.

7. Ueber den jeweiligen Stand der Fixationsangelegenheit innerhalb einer jeden Ephorie ist von der Superintendentur am Schlusse der Monate März, Juni, September und December 1877 tabellarische Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten.

Dresden, den 15. December 1876.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**Uhde.**

Vogel.

---

# № 119. Verordnung,

## einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend;

vom 13. December 1876.

Nachdem die mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister erlassene Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 30. November 1875, einige durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (Seite 399 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875), der zweiten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zur Kenntnißnahme und Erklärung vorgelegt worden ist, so wird dieselbe mit den von dieser beantragten, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern genehmigten Abänderungen anderweit zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

### A. Die künftige Führung der Kirchenbücher betreffend.

A. Kirchenbücher.

§ 1. Obschon die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle vom 1. Januar 1876 an ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Standesregister erfolgt, so wird doch hierdurch die fernere Führung von Kirchenbüchern für die Zwecke der Kirche weder ausgeschlossen noch entbehrlich.

Es sind demnach von den Pfarrämtern, beziehentlich den bisher damit beauftragten Kirchenbeamten, Tauf-, Confirmations-, Trau- und Begräbnißregister, auch, wo es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Communicantenregister, und zwar die Kirchenbücher auch im Duplikate, in der bisherigen Weise fortzuführen. Soviel die erforderlichen Unterlagen für die Taufregister anlangt, so werden die Hebammen ange-

wiesen werden, auch ferner dafür zu sorgen, daß die Nachrichten über Geburten, zu denen sie gerufen werden, rechtzeitig und in der vorschriftsmäßigen Vollständigkeit den Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführern, zugestellt werden.

Die Einträge in die Kirchenbücher erfolgen, was die Taufnachrichten und Todtenanzeigen anlangt, auch ferner nach Maßgabe der respective durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 25. April 1874 vorgeschriebenen Schemata. Für die Trauung ist das am Schlusse gegenwärtiger Verordnung unter A ersichtliche Schema in Anwendung zu bringen, beziehentlich das bereits im Gebrauche stehende entsprechend zu vervollständigen.

Fortsetzung.

§ 2. Im Taufregister ist die Confession der Eltern und der Taufpathen mit anzugeben.

Einträge über erfolgte Trauungen.

§ 3. Bei dem Eintrage über erfolgte Trauungen ist das Standesamt, vor welchem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat, und das Datum der letzteren, sowie die Nummer, unter welcher sie in das Heirathsregister eingetragen ist, mit anzugeben.

Kirchengemeinderegister.

§ 4. Inwiefern es ausführbar erscheine, für die einzelnen Parochieen besondere Kirchengemeinderegister anzulegen und fortzuführen, bleibt vorerst der Beschlußnahme der einzelnen Kirchenvorstände anheimgestellt. Bis auf Weiteres wird zur Constatirung der Confessionsangehörigkeit auf die obrigkeitlichen Einwohnerverzeichnisse zurückzugehen und bei entstehenden Zweifeln bei der Ortsobrigkeit Nachfrage zu halten sein.

Auch sind die Pfarrer berechtigt, für obigen Zweck von in die Parochie neu einziehenden Confessionsverwandten, soweit es zur Feststellung des Thatbestands nothwendig ist, den Ausweis über die Confessionsverhältnisse der einzelnen Familienglieder (Taufe, Confirmation), sowie beziehentlich von den mit und nach dem 1. Januar 1876 Verheiratheten den Nachweis, ob deren kirchliche Trauung erfolgt ist, zu verlangen.

## B. Die Taufen betreffend.

B. Taufen. Verpflichtung der Eltern und Anmeldungsfrist.

§ 5. Zur Vollziehung der Taufe eines Kindes bedarf es keines Nachweises über die erfolgte standesamtliche Eintragung der Geburt in das Geburtsregister.

An der für Eltern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bestehenden kirchlichen Verpflichtung, ihre Kinder rechtzeitig zur Taufe zu bringen, wird etwas nicht geändert.

Die in der Regel festzuhaltende sechswöchentliche Frist zur Vollziehung der Taufe kann von dem zuständigen Pfarrer (vergl. § 6) auf Ansuchen und aus erheblichen Gründen angemessen verlängert werden.

Die zuletzt in der Ministerialverordnung vom 28. Mai 1850 § 2, Absatz 1 und 3 (Seite 144 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) geordneten Geldstrafen für Unterlassung der Anzeige seiten der Eltern kommen in Wegfall.

Taufort. § 6. Die Taufe eines neugeborenen Kindes hat in der Parochie des Geburtsorts, dafern aber die Mutter nach der Geburt und vor erfolgter Taufe ihren Aufenthaltsort verändert, in derjenigen Parochie, zu welcher der neue Aufenthaltsort gehört, zu geschehen. Letzteren Falls hat der taufende Geistliche nächst der Eintragung der bewirkten Taufhandlung in das eigene Kirchenbuch dem betreffenden Geistlichen des Geburtsorts davon kurze Mittheilung zu machen.

Taufzeugen. § 7. In Ansehung der zulässigen Zahl der Taufpathen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, auch dabei, daß nur confirmirte Christen Pathenstelle übernehmen, noch nicht confirmirte durch ihre Eltern oder andere, wenn sonst dazu berechtigte Personen, vertreten werden können.

Die erwähnten Taufzeugen sind dem taufenden Geistlichen vor Beginn der Taufhandlung, unter Angabe ihrer Confession, namhaft zu machen. Sofern deren Zugehörigkeit zur christlichen Kirche nicht zweifellos sein sollte, hat der taufende Geistliche die Betreffenden als Taufpathen nicht zuzulassen.

Taufnamen. § 8. Unchristliche oder sonst anstößige Vornamen sind bei dem Taufacte nicht in Anwendung zu bringen, jedoch, wenn dergleichen Namen bei dem Standesbeamten eingetragen sein sollten, mit der Bemerkung, daß sie in der Taufe nicht beigelegt worden seien, anerkennungsweise im Kirchenbuche zu erwähnen. Diese Bemerkung ist auch in kirchliche Zeugnisse ausdrücklich aufzunehmen. Wenn eintretenden Falls zu einer Einigung über die christliche Namengebung zwischen dem taufenden Geistlichen und den Eltern des Täuflings nicht zu gelangen sein sollte, so kann zwar die Taufhandlung selbst mit Weglassung des beanstandeten Vornamens vollzogen werden, es ist jedoch wegen der Zulässigkeit des letzteren, wenn die Eltern darauf bestehen, die Entschließung der vorgesetzten kirchlichen Behörde einzuholen.

## C. Das kirchliche Aufgebot betreffend.

C. Kirchliches Aufgebot. § 9. Ein einmaliges, oder auf besonderes Verlangen der Betheiligten höchstens zweimaliges kirchliches Aufgebot hat auch künftig der kirchlichen Trauung vorauszugehen. Es darf aber dasselbe nicht eher stattfinden, als nicht erweislich der Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat, als worüber der Pfarrer sich in entsprechender Weise zu vergewissern hat.

Dieses kirchliche Aufgebot hat in der Hauptsache nur in der Form einer Fürbitte und ohne ausdrückliche Aufforderung zur Anzeige entgegenstehender kirchlicher Ehehindernisse für die dabei namhaft zu machenden, zur kirchlichen Trauung angemeldeten Personen und zwar mit Anwendung der in der Beilage B ersichtlichen Formel zu geschehen.

Es bleibt jedoch dem um die Vornahme der Trauung angegangenen Geistlichen unbenommen, dafern ihm im einzelnen Falle gegen die beantragte kirchliche Trauung Bedenken beigehen, oder ein von ihm für begründet erachteter Einspruch erhoben wird, die Verkündigung des Aufgebots bis zu Eingang der solchenfalls sofort einzuholenden Entschließung der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu beanstanden.

Unterlassung, Nachholung, Wiederholung des Aufgebots.

§ 10. Auch von diesem einmaligen Aufgebote ist vom Pfarrer abzusehen, wenn eine nach § 50 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwirkte Dispensation nachgewiesen und das kirchliche Aufgebot von den Betheiligten abgelehnt wird; auch kann der Geistliche davon absehen, wenn sonst erhebliche Gründe für die Unterlassung geltend gemacht werden.

Auf Wunsch der Betheiligten kann andererseits die kirchliche Fürbitte an einem auf die erfolgte kirchliche Trauung folgenden Sonntage nachgeholt werden.

Auch das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des erstmaligen Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt (§ 51 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875).

Zuständigkeit des Geistlichen.

§ 11. Das kirchliche Aufgebot hat in der Kirche zu geschehen, in welcher die Trauung erfolgen soll (s. § 15). Auf Wunsch der das Aufgebot Begehrenden kann aber die kirchliche Fürbitte auch noch an einem oder mehreren anderen Orten, z. B. dem Wohnorte der Eltern der Verlobten, bewirkt werden.

Art der Verkündigung des Aufgebots.

Wo die Verkündigung der Aufgebote unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten wegen der Größe des Parochialbezirks unverhältnißmäßigen Zeitaufwand beanspruchen würde, kann auf Beschluß der örtlichen kirchlichen Organe hiervon abgesehen werden, und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlags innerhalb der Kirche, das Aufgebot selbst aber unter Verweisung auf diesen Anschlag und angeschlossener Fürbitte erfolgen.

Erfordernisse für das Aufgebot.

§ 12. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniß der Betheiligten in Gewißheit zu setzen, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verehelicht gewesen, beziehentlich geschieden ist und hat, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Er darf das Aufgebot und die Trauung übernehmen, wenn beide Theile der christlichen Religion und wenigstens der eine Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört.

Hinsichtlich der Trauung reformirter Confessionsverwandter bewendet es bei § 17 des Regulativs vom 7. August 1818 (Seite 64 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1818).

Formalien bei dem Aufgebote.

§ 13. Da es sich empfiehlt, die Formalien beim kirchlichen Aufgebote mit den bei der bürgerlichen Eheschließung in Anwendung gelangenden, soweit möglich, in Einklang zu setzen, so haben die Geistlichen bei der Verkündigung des Aufgebots sich auf die Namen der Aufzubietenden und die Angabe, ob sie ledig, verwittwet oder geschieden sind, zu beschränken, die Prädikate „Herr, Junggesell, Frau, Fräulein, Jungfrau ꝛc." aber ferner nicht weiter beizufügen.

Hiernach erledigt sich für die Zukunft die kirchliche Bestrafung wegen verhangener Anmaßung der zu Auszeichnung reiner Sitten bisher üblich gewesenen Vorzüge (Kirchenfalsa).

Beurkundung des Aufgebots.

§ 14. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebote ein kurzes Protokoll aufzunehmen und einem besonders dazu anzulegenden Actenstücke einzuverleiben.

## D. Die kirchliche Trauung betreffend.

D. Kirchliche Trauung. Zuständigkeit des Geistlichen.

§ 15. Die Kirchenglieder sind kirchlich verpflichtet, der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgen zu lassen, solcher Ehen aber, bei welchen die Trauung unstatthaft sein würde, sich zu enthalten.

Die kirchliche Trauung und das vorherige kirchliche Aufgebot hat in der Regel nach Wahl der dieselben Begehrenden in der Parochialkirche eines oder des anderen der Letzteren, oder in der Kirche derjenigen Parochie stattzufinden, in welcher dieselben als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

Es kann aber die kirchliche Trauung auf Wunsch der Betheiligten auch in einer anderen Kirche vollzogen werden und ist dazu von dem nach Obigem zunächst angegangenen Pfarramte das Ueberweisungsschreiben zu ertheilen. Soweit nöthig, ist der Nachweis des der Behauptung zufolge an einem anderen Orte bereits erfolgten kirchlichen Aufgebots zu verlangen.

Im Uebrigen gilt, was in § 9 wegen sich vor dem Aufgebote ergebender gesetzlicher Hindernisse verordnet ist, auch wenn sich solche erst nach erfolgtem Aufgebote, oder bei dessen Wegfall (§ 10), überhaupt vor der Trauung herausstellen.

Eintragung in das Kirchenbuch.

§ 16. Aufgebote und Trauungen sind in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, wo dieselben stattgefunden haben, einzutragen.

Trauungsact.

§ 17. Die kirchliche Trauung darf nicht vor erfolgtem Nachweise der nach staatlichem Gesetze vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.

Der kirchliche Trauungsact besteht außer der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbnisse der neuen Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Segen im Namen des dreieinigen Gottes.

Für den Trauungsact selbst sind hinkünftig, mit Rücksicht darauf, daß die nach staatlichem Gesetze bereits geschlossene Ehe als eine vollgiltige Ehe anzusehen ist, wahl-

weise die unter C, I und II gegenwärtiger Verordnung angefügten Formulare in Anwendung zu bringen.

Geschlossene Zeiten.

§ 18. An den Bußtagen und in der Charwoche vom Montage an bis einschließlich des Sonnabends derselben dürfen Trauungen, außer im Falle schwerer Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

Außerdem kann bei ganz besonderer Dringlichkeit für die vorgedachte geschlossene Zeit von dem zuständigen Superintendent ausnahmsweise die Vollziehung der Trauung gestattet werden.

Ort, Trauzeugen, Haustrauungen.

§ 19. Die kirchliche Trauung hat in der Regel in der Kirche zu erfolgen. Auf ausreichend begründeten Antrag ist aber auch die Trauung in der Sacristei oder in der Familienwohnung zulässig.

Die Gegenwart von Trauzeugen ist in Anerkennung des kirchlichen Herkommens erwünscht, aber nicht wesentliches Erforderniß.

Von Haustrauungen kann durch örtliches Kirchenstatut mit Genehmigung der Kircheninspection eine den Localverhältnissen entsprechende und danach zu bemessende, zur Kirchenkasse zu vereinnahmende Gebühr festgestellt und erhoben werden.

Trauschein.

§ 20. Ueber die kirchlich erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare ohne Verzug ein Trauschein nach dem unter D angefügten Schema auszustellen und auszuhändigen.

Abgabe zur Schulkasse.

§ 21. Eine Abgabe zur Schulkasse findet bei Trauungen nicht weiter statt.

### E. Schlußbestimmungen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 22. Geld- und beziehentlich Haftstrafen sind bei Ahndung kirchlicher Vergehungen oder Versäumnisse, oder bei Verweigerung zweifelloser kirchlicher Obliegenheiten von nun an nicht weiter in Anwendung zu bringen und zu erkennen.

Dresden, den 13. December 1876.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**Uhde.**

Pechstein.

# A.

# Schema

zu den

## Trauungs-Anzeigen.

| Nr. | Tag a. der vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung mit Angabe der betreffenden Nummer des Standesregisters: b. der kirchlichen Trauung. | Ort der kirchlichen Trauung. | Art der kirchlichen Trauung. | Ob, wo und wann das kirchliche Aufgebot geschehen. | Des Bräutigams: Namen, Alter, Stand, Confession, Geburtsort, Wohnort, Eltern. | Des Bräutigams: Ob derselbe ledig, geschieden oder Wittwer ist. | Der Braut: Namen, Alter, Confession, Geburtsort, Wohnort, Eltern. | Der Braut: Ob dieselbe ledig, geschieden oder Wittwe ist. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

## B.

In unsere gemeinsame Fürbitte schließen wir auch diejenigen Personen ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes die Trauung vor dem Altar des Herrn begehrt haben, nämlich

N. N. und N. N.

Oder: Die Namen derselben sind an der dazu bestimmten Tafel angeschlagen.

Gebet:

# C.

## I.

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt, und nun, wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Ehesührung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf daß Euer Bund in seinem heiligen Namen durch sein Wort geweihet und gesegnet werde, so frage ich zuerst Sie, N. N.

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit der hier gegenwärtigen N. N. gebornen N. geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten eines christlichen Ehemanns gegen Ihre Ehefrau treu zu erfüllen, den Bund mit ihr unverbrüchlich zu halten, sie herzlich zu lieben, gleich wie Christus geliebt hat die Gemeinde, Freude und Leid mit ihr zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihr zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod?

Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie Solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Und hierauf frage ich Sie N. N. geborne N.

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit dem hier gegenwärtigen N. N. geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten einer christlichen Ehefrau gegen Ihren Ehemann treu zu erfüllen, Ihren Bund mit ihm unverbrüchlich zu halten, ihn herzlich zu lieben, ihm unterthan zu sein in dem Herrn, Freude und Leid mit ihm zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihm zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod?

Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie Solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Hier folgt nach Befinden der Austausch der Ringe oder der Mahlschätze unter Hinzufügung eines, das Sinnbildliche dieser Handlungen deutenden Spruches, z. B. bei dem Austausche der Ringe:

„Rein wie lauteres Gold, sei Eure Liebe zu einander; und wie diese in sich zurückkehrenden Reife uns ein Sinnbild der Ewigkeit sind, so daure sie auch bis in Ewigkeit."

Bei der Uebergabe der Mahlschätze:

„Indem Ihr diese Gaben Euch reichet, sprechet in Eurem Herzen zu einander: Was mein ist, das ist Dein."

Auf das Gelübde, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch nun auch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden.

So knieet nun nieder vor Gottes Angesichte und empfanget den Segen der Kirche zu Eurem Bunde in dem Namen des Gottes, in welchem Ihr ihn geschlossen habt.

Der Herr segne und behüte Euch. Der Herr behüte Euch vor allem Uebel; er behüte Eure Seelen. Er behüte Euren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.

Amen.

---

## II.

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt, und nun, wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Ehesührung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf daß Euer Bund in seinem heiligen Namen geweihet und gesegnet werde, so frage ich Euch beiderseits:

Seid Ihr vor Gott entschlossen, die Pflichten christlicher Eheleute gegen einander treu zu erfüllen und Euren Bund unverbrüchlich zu halten, einander herzlich zu lieben, Freude und Leid mit einander zu theilen und in keiner Noth und Trübsal Euch von einander zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod?

Ist das Euer Entschluß, so bestätigt denselben vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Euer gemeinsames feierliches Ja!

Auf das Gelübde, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch nun auch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

(Das Weitere wie in dem Formulare sub I.)

---

# D.

## Trauſchein.

Johann Heinrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . ,
Sohn des Chriſtian Friedrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) ,
. . . . . Confeſſion,

und

Auguſte Friederike N. (Wohnort) . . . . . , Tochter des Ernſt Wilhelm N.
(Stand, Beruf, Wohnort) Confeſſion, ſind in der
Kirche zu . . . . . am . . getraut worden.

Ort . Datum

(L. S.)

N. N.
Pfarrer.

# № 120. Verordnung,

## die Desinfection der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen betreffend;

vom 2. December 1876.

Die Verordnung vom 3. April 1868, die Desinfection der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen betreffend (Seite 232 fg., I. Abtheilung des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), wird hierdurch aufgehoben.

An Stelle derselben wird auf Grund der in § 4 des nachstehend abgedruckten Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Seite 164 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1876) vorbehaltenen, von dem Reichskanzler unter dem 6. Mai dieses Jahres im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1876, Seite 251 veröffentlichten Normen und unter Verweisung auf das angezogene Reichsgesetz, in Bezug auf die zu Transporten von Pferden, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen benutzten Eisenbahnwagen Folgendes verordnet:

§ 1. Für jede Eisenbahnlinie innerhalb des Königreichs Sachsen werden, im Anschluß an die in dieser Beziehung bereits bestehenden Einrichtungen, Desinfectionsstationen bestimmt.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, bleibt die Einrichtung von Central-Desinfectionsanstalten vorbehalten, von welchen das wegen der Desinfectionsstationen auf den einzelnen Bahnlinien Angeordnete gilt.

Die bezüglichen Bestimmungen erfolgen allenthalben durch das Ministerium des Innern.

§ 2. Kein Eisenbahnwagen, der nach dem Reichsgesetze vor seiner weiteren Benutzung der Desinfection zu unterziehen ist, darf nach der Ausladung der darin transportirten Thiere in irgend eine Benutzung genommen werden, bevor er nicht desinficirt worden ist. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist in deutlicher Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der gedachte Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

Die Wagen sind, soweit als ihre Einrichtung dies gestattet, bis dahin, wo sie desinficirt werden, sorgfältig geschlossen zu halten.

§ 3. Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung), oder, wenn sich daselbst keine Desinfectionsstation befindet, auf der nächstgelegenen Desinfectionsstation, wohin solchenfalls die entladenen Wagen sofort zu schaffen sind, alsbald

nach der Entleerung beziehentlich Ankunft und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

§ 4. Eisenbahnwagen, welche zu Beförderung von Thieren der in § 1 des Reichsgesetzes gedachten Arten nach einem Orte im angrenzenden Kaiserstaate Oesterreich-Ungarn gedient haben, sind bei der Rückkehr in den diesseitigen Bahnbereich auf der Uebergangsstation der sächsischen Eisenbahnverwaltung — auch wenn diese in Böhmen liegt — nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften zu desinficiren.

§ 5. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die vollständige Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. in denselben und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

§ 6. Die Desinfection ist zu bewirken durch eines von den nachstehend angegebenen Mitteln:

a) heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius);
b) heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge, (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser);
c) Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser, (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung;
d) Carbolsäure, 2 Theile zu 100 Theilen Wasser;
e) Desinfectionspulver von G. A. Krüger (Berlin, Oberwallstraße Nr. 5);
f) Desinfectionspulver von F. Ritgen (Berlin, Hallesche Straße Nr. 19);

   } 3 bis 5 Neuloth auf 0,0227 Kubikmeter = 1 Kubikfuß;

g) Carbolsäure-Desinfectionspulver aus der chemischen Fabrik in Schönefeld bei Leipzig, ½ bis 1 Kilogramm auf 15 Kilogramm Wasser;
h) Zusammensetzung aus:

16 Theilen Carbolsäure,
24 = Eisenvitriol und
60 = Gyps.

Die Auswahl unter diesen Mitteln a bis mit h bleibt Denjenigen, welche für die Desinfection zu sorgen haben, überlassen.

In allen Fällen aber, in welchen die Desinfection durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser erfolgt, ist für gehörige Austrocknung der Wagen an der Luft Sorge zu tragen.

§ 7. In gleicher Weise, wie die zum Transporte benutzten Wagen sind gleichzeitig mit den Letzteren die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen

derselben oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinficiren. Vor dieser Desinfection dürfen die vorgedachten Utensilien nicht wieder verwendet werden.

§ 8. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind zweimal in jeder Woche, durch Abwaschen mit Wasser, einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Die Anordnung einer besonderen Desinfection der Rampen, der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe auf Eisenbahnstationen, unter näherer Vorschrift des Verfahrens und der anzuwendenden Mittel, bleibt bei eintretender Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorbehalten.

§ 9. Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus den zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und aus den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt werden (§§ 5 und 8), sind zu sammeln und sofort mittelst Carbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist, vorbehältlich der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden, beziehentlich zu ertheilenden besonderen Vorschriften, gestattet. Es darf jedoch die Fortschaffung desselben nicht unter Verwendung von Rindvieh geschehen.

§ 10. Für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen können von den zuständigen Polizeibehörden (cfr. § 13), beziehentlich nach Maßgabe der für solche Fälle geltenden besonderen Bestimmungen, weitere Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden.

§ 11. Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für die Desinfection jedes einzelnen Wagens und der dazu gehörigen Gebrauchsutensilien eine Gebühr von 1 Mark, ohne Rücksicht auf die Entfernung, welche der Viehtransport zu durchlaufen gehabt hat, zu beanspruchen. Für die Desinfection von Etagenwagen kann jedoch, gleichviel ob dieselben in allen Etagen benutzt worden sind, das Doppelte der vorgedachten Gebühr erhoben werden.

Für die, der eigentlichen Desinfection vorangehenden oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmenden Vorkehrungen und Reinigung (§§ 5, 7 und 8) findet eine besondere Entschädigung nicht statt.

Die vorgedachte Desinfectionsgebühr ist von Demjenigen zu tragen, welcher die Eisenbahn zu dem betreffenden Thiertransporte benutzt.

§ 12. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht, den bestehenden Vorschriften genau entsprechend, ausgeführt werden.

§ 13. Das vorgeschriebene Desinfectionsverfahren wird, wie bisher, durch einen damit für die einzelnen Bahnlinien oder Desinfectionsstationen von dem Ministerium des Innern beauftragten und den betreffenden Bahnverwaltungen zu bezeichnenden Bezirks- oder Amtsthierarzt überwacht.

Die betreffenden Ueberwachungsbeamten haben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit die ihnen zugewiesenen Stationen zu revidiren und nach jeder, von ihnen vorgenommenen Revision ihre Wahrnehmungen in eine zu diesem Behufe in doppelten Exemplaren von der betreffenden Stationsverwaltung ihnen vorzulegende und von ihnen auszufüllende Tabelle an Ort und Stelle einzutragen. Dieselben sind ermächtigt, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die sofort nöthigen Anweisungen zu ertheilen, welchen auf das Genaueste sofort zu entsprechen ist.

Das eine Exemplar der vorgedachten Revisionstabellen ist von der Stationsverwaltung alsbald der betreffenden Bahnverwaltung zuzustellen.

Das andere Exemplar hat der Ueberwachungsbeamte sofort der Ortspolizeibehörde in Städten mit Revidirter Städteordnung dem Stadtrathe, im Uebrigen der Amtshauptmannschaft, beziehentlich der Verwaltungscommission zu Glauchau — zu übergeben.

Der betreffenden Polizeibehörde liegt es ob, sich zu vergewissern, daß den in der Revisionstabelle in Bezug auf das Desinfectionsverfahren gemachten Ausstellungen alsbald abgeholfen werde. Nöthigenfalls hat sie das deshalb Geeignete zu verfügen.

Die Revisionstabellen werden den Bahnverwaltungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugestellt werden.

Dresden, am 2. December 1876.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

**v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.**

Pfeiffer.

# Gesetz,

## betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen;

vom 25. Februar 1876.

**Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinficiren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinficiren sind.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Desinfection liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§ 1, Absatz 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die Letztere im Auslande, so ist zur Desinfection diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben.

§ 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfection der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrathe aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5.

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfection vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6.

Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Gesetzblatt, Seite 105), ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

LS

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Fürst von Bismarck.

---

## № 121. Verordnung,

### die weitere Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 betreffend;

vom 4. December 1876.

Zur weiteren Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 vom 2. Juli dieses Jahres wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Grundsteuer ist im Jahre 1877 mit

Drei Pfennigen am 1. Februar,
Zwei und ein Fünftheil Pfennigen am 1. Mai,
Zwei Pfennigen am 1. August

von jeder Steuereinheit zu entrichten.

§ 2. Die Gewerbe- und Personalsteuer ist im Jahre 1877 mit je vier Zehntheilen eines ganzen Jahresbetrags am

5. April und
15. September

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalt zu nehmen.

§ 3. Die Bestimmungen in § 45 der Verordnung, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 ꝛc. betreffend, vom 23. April 1850 (Seite 62 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) werden hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 4. December 1876.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Könneritz.**

Wahl.

---

# № 122. Verordnung,

## die Tagegelder der Mitglieder der Ortsabschätzungs-Commissionen für die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 4. December 1876.

Nachdem beschlossen worden ist, die Tagegelder der Mitglieder der Ortsabschätzungs-Commissionen für die Gewerbe- und Personalsteuer für jeden Tag, an welchem dieselben wenigstens 6 Stunden mit der Katastrirung beschäftigt gewesen sind,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Ortschaften von | nicht über | 2,000 | Einwohnern auf . . . | 3 Mark, |
| | mehr als 2,000 | und nicht mehr als | 10,000 Einw. auf | 4 „ |
| | 10,000 | = | 50,000 | 5 „ |
| | 50,000 | Einwohnern auf . . | | 6 |

festzustellen, wird Solches für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 4. December 1876.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Könneritz.**

Wahl.

# № 123. Bekanntmachung,

## die Anleihe der Stadt Bautzen betreffend;

vom 6. December 1876.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Bautzen im Einverständnisse mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Einer Million Fünfhundert Tausend Mark
(1,500,000 Mark)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen die Genehmigung ertheilt.

Dresden, den 6. December 1876.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Körner.

Forwerg.

---

# № 124. Verordnung,

## den Preis der Pässe zu Reisen außerhalb des Königreichs Sachsen betreffend;

vom 13. December 1876.

Nach § 3 der Verordnung, die neuen Paßformulare betreffend, vom 28. November 1864 (Seite 428 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) hat der Preis der Pässe zu Reisen außerhalb Sachsen seither 1 Mark, mit Inbegriff der im Betrage von 25 Pfennigen zu entrichten gewesenen Stempelabgabe, betragen.

Nachdem jedoch durch Art. 1 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (Seite 466 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) und Nr. 22, b des diesem Gesetze angefügten Tarifs die Stempelabgabe von Reisepässen der gedachten Art vom 1. Januar 1877 an auf 50 Pfennige erhöht worden ist, wird zu §§ 3 und 4 der obigen Verordnung vom 28. November 1864, beziehentlich unter theilweiser Abänderung der in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, Folgendes verordnet:

§ 1. Der von dem Paßempfänger für Ausstellung eines Reisepasses der bezeichneten Art zu entrichtende Preis beträgt, mit Inbegriff der auf 50 Pfennige festgestellten Stempelabgabe, vom 1. Januar 1877 ab 1 Mark 25 Pfennige.

§ 2. Der Vertrieb der Paßformulare wird, wie seither, in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Juli 1870 (Seite 269 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) durch das Gendarmerie-Wirthschaftsdepot besorgt.

§ 3. Der Bezugspreis der Paßformulare, welcher nach § 3 der letztgedachten Verordnung bei Einsendung der Bestellzettel sogleich mit beizufügen ist, und nach § 4, Absatz 2 der Verordnung, die neuen Paßformulare betreffend, vom 28. November 1864, seither mit Einschluß der Stempelabgabe 45 Pfennige betragen hat, wird vom 1. Januar 1877 an auf 70 Pfennige für jedes Formular, einschließlich der Stempelabgabe, erhöht.

§ 4. Bei Verwendung der bisher bezogenen, mit Stempelmarke zum Betrage von 25 Pfennigen versehenen Formulare zu den fraglichen Reisepässen haben die Paßpolizeibehörden vom 1. Januar 1877 an zu diesen Formularen nachträglich noch eine Stempelmarke im Betrage von 25 Pfennigen behufs Erfüllung der Stempelabgabe von 50 Pfennigen in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, vom 6. December 1876 (Seite 580 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) zu verwenden.

Dresden, den 13. December 1876.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Körner.

Gebhardt.

---

**Berichtigung.**

In dem auf Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876 abgedruckten Tarife zu dem Gesetze über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 ist Zeile 2 von oben nach dem Worte „oder“ einzuschalten „ähnlichen“.

---

Letzte Absendung: am 30. December 1876.